Handbuch

des bayerischen

Hypotheken- und Prioritäts-Rechtes

mit Einschluß

des hierauf bezüglichen Verfahrens.

In alphabetischer Materienfolge.

Nebst einem

Anhange von Formularien.

Von

Dr. Moriz Jungermann,
kgl. Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjuncten.

München, 1857.
Im Selbstverlage des Verfassers.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Vorwort.

Das dringende Bedürfniß einer vollständigen und bequemen Uebersicht alles dessen, was über das bayerische Hypothekenwesen an Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Entscheidungen und einzelnen Rechtserörterungen erschienen, veranlaßte mich schon im Jahre 1848 zur Herausgabe eines Repertoriums über das bayerische Hypotheken- und Prioritätsgesetz.

Ueber die Zeitgemäßheit dieses Unternehmens entschied der rasche Absatz des Werkes, das in Bälde gänzlich vergriffen war.

Seit dem Jahre 1848 hat jedoch auf dem Gebiete der hieher gehörigen Gesetzgebung, Gerichtspraxis und juridischen Literatur eine so bedeutende Fortentwicklung stattgefunden und hat sich ein so ansehnlicher Zuwachs an Verordnungen, Interpretationen u. s. w. ergeben, daß das Verlangen nach einer neuen Ausgabe meines Repertoriums immer allgemeiner und lebhafter sich kundgab.

Dem gegenwärtigen Bedürfnisse konnte übrigens nur durch eine vollständige Umarbeitung meiner damaligen Schrift Genüge geleistet werden. Die Frucht dieser mühevollen Arbeit ist das vorliegende Handbuch — ein gewissermassen jetzt ganz neues Werk, in welchem bis auf die jüngste Zeit die sämmtlichen auf das Hypotheken- und Prioritäts-Wesen bezüglichen Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, richterlichen Präjudicialentscheidungen und rechtsgelehrten Erörterungen über jede einzelne Rechtsmaterie, und zwar nach alphabetischer Ordnung und mit den speciellsten Nachweisungen, zusammengestellt sind.

Zwar fehlt es unserer Literatur nicht an den schätzbarsten Bearbeitungen desselben Gegenstandes. Aber sowohl der vor-

treffliche von Gönner'sche Commentar über das Hypotheken-Gesetz, als auch die ausgezeichneten Lehrbücher des kgl. bayer. Appellationsgerichts-Präsidenten von Lehner über das Hypothekenrecht und die Prioritäts- und Hypothekenamts-Ordnung verfolgen, abgesehen selbst davon, daß sie nicht auf die neuere Gesetzgebung sich erstrecken, doch nur mehr doctrinelle Zwecke, während in dem gegenwärtigen Handbuche mit der doctrinellen Seite zugleich die praktische verbunden, und namentlich der Gerichtspraxis die umfassendste Rechnung getragen worden.

Zu diesem Behufe, und um die Brauchbarkeit des Werkes nach Möglichkeit zu erhöhen, ist auch in demselben nicht nur der Grundtext der Gesetze und Verordnungen wörtlich beibehalten, sondern zugleich überall der wesentlichste Inhalt einer richterlichen Entscheidung oder gelehrten Abhandlung in kurzem und getreuem Auszuge angegeben, was besonders Solchen, die sich nicht im vollständigen Besitze der betreffenden Gesetzes-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter, dann der übrigen literarischen Quellen befinden, gewiß doppelt erwünscht sein wird.

Ingleichen sind im Anhange zweckdienliche Formularien für die hypothekenamtliche Praxis beigegeben worden.

Und so darf ich mich denn wohl der Hoffnung hingeben, daß dieses Handbuch nicht ohne förderlichen Einfluß auf ein gründlicheres und einläßlicheres Studium des Hypotheken- und Prioritäts-Wesens bleiben und nicht minder auch den praktischen Bedürfnissen wesentlich zu statten kommen, sohin ebensowohl dem angehenden Rechtsbeflissenen, als dem Hypothekenbeamten, dem Richter und Anwalte, ja selbst dem Laien, insoferne dessen Privatinteressen sehr häufig eine nähere Kenntniß dieses speciellen Rechtsgebietes erheischen, nicht unerhebliche Dienste leisten werde.

München, im September 1857.

Dr. Moriz Jungermann.

Uebersicht

der in dem Handbuche citirten Gesetze, Verordnungen und andern literarischen Arbeiten.

---

1) Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822. (Gesetzblatt vom Jahre 1822. Stück II. S. 17. u. f.).
2) Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. (Gesetzblatt vom Jahre 1822. Stück II. S. 101. u. f.).
3) Einführungsgesetz, oder Gesetz vom 1. Juni 1822, die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung betreffend. (Gesetzblatt vom Jahre 1822. Stück II. S. 125. u. f.).
4) Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes. (Regierungsblatt vom Jahre 1823. Stück 17. S. 499. u. f.).
5) Gönner, von, Commentar über das Hypothekengesetz für das Königreich Bayern. 2 Bände. München 1823 und 1824.
6) Nibler, von, systematisches Handbuch des bayerischen Hypotheken- und Prioritätsrechtes. München 1829.
7) Lehner, Lehrbuch der bayerischen Hypothekenamts-Ordnung. Sulzbach 1840.
8) Lehner, Lehrbuch des bayerischen Hypothekenrechtes und der Prioritäts-Ordnung. 2 Bände. Sulzbach 1840.
9) Regierungsblätter vom Jahre 1823—1857.
10) Intelligenzblätter (Kreisamtsblätter) der 7 Kreise diesseits des Rheins vom Jahre 1823—1857.
11) Verhandlungen der Stände des Königreichs Bayern vom Jahre 1822—1856.
12) Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung vom Jahre 1836—1857.
13) Arends, Sammlung interessanter Erkenntnisse aus dem gemeinen und bayerischen Civilrechte und Prozesse vom Jahre 1846—1857.

14) Arnold, die Einklagung der Hypothekkapitalzinsen in Bayern und der Ewiggeldrenten in München. (Erlangen 1855.).

15) Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Thl. I—III. (Erlangen 1852. 1853 u. 1855.).

16) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern. Bd. I—III. (Erlangen 1855—1857.).

17) Gesetzblätter vom Jahre 1818—1856.

18) Bayerisches Landrecht, die bayerische Gerichtsordnung und die beiden Novellen vom 22. Juli 1819 und 17. November 1837.

Als Anhang sind dem Handbuche beigefügt:

I) Formularien für Hypothekenprotokolle.

II) Formularien und Mustereinträge zur Anlegung und Fortführung der Hypothekenbücher.

III.) Formularien für die Hypothekenbuchs-Register, und zwar:

A) für das Sachregister,

B) für das Personalregister.

IV.) Formularien für die hypothekenamtlichen Urkunden, und zwar:

A.) für den Schuld- und Hypothekenbrief,

B) für die Recognitionsscheine, und zwar:

1) für den Hypotheken-Recognitionsschein,

2) für den Recognitionsschein.

C) für Hypothekenbuchsauszüge.

V.) Formular für Cessions-Urkunden resp. Cessions-Vormerkungen.

Abbreviaturen.

A. = Arnold, die Einklagung der Hypothekkapitalzinsen in Bayern und der Ewiggeldrenten in München.

Abs. = Absatz.

AS. = Arends, Sammlung interessanter Erkenntnisse. Die beigefügte römische Zahl bezeichnet den betreffenden Band.

Bd. = Band.

Beil.-Bd. = Beilagen-Band.

Bl. f. R. = Blätter für Rechtsanwendung von Seuffert. Die beigefügte römische Zahl bezeichnet den betreffenden Band.

C. = Commentar über das Hypothekengesetz von Gönner. Hinsichtlich der beigefügten römischen Zahl gilt das Vorstehende.

Cl. = Classe.

EG. = Einführungsgesetz, d. i. Gesetz vom 1. Juni 1822, die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung betr.

Ges.-Blt. = Gesetzblatt.

GO. = Gerichtsordnung.

HG. = Hypotheken-Gesetz vom 1. Juni 1822.

J. = Instruktion über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822.

Int.-Blt. = Intelligenzblatt.

LHAO. = Lehner's Lehrbuch der Hypothekenamts-Ordnung.

LHR. = Lehner's Lehrbuch des Hypothekenrechtes und der Prioritäts-Ordnung. Die beigefügte römische Zahl bezeichnet den betreffenden Band.

LR. = Landrecht.

Loc. = Location.

MR. = Ministerial-Rescript.

NH. = Nibler's Handbuch des Hypotheken- und Prioritätsrechtes.

Nov. = Novelle.
PO. = Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822.
Pr.-Nov. = Prozeß-Novelle.
Prot. = Protokoll.
Reg.-Blt. = Regierungsblatt.
Rubr. = Rubrik des Hypothekenbuches.
S. = Seite.
s. = siehe.
s. a. = siehe auch.
vergl. = vergleiche oder: verglichen.
Verhdlg. der St. = Verhandlungen der Stände.
v. J. = vom Jahre.
Vrdg. = Verordnung.

A.

Abbrennen eines Gebäudes berechtigt die Hypothekgläubiger nicht, sich an das dafür aus der Brandversicherungsgesellschaft zu empfangende Geld zu halten; jedoch geht ihr Hypothekrecht auf das neu aufzuführende Gebäude über. HG. §. 76. Abs. 2. C. I. S. 562. Nr. 2. LHR. I. §. 86. in fin. §. 109. Nr. 3 u. §. 172. NH. §. 59. Nr. I. lit. b. α. s. a. Gebäude, Untergang der Sache.

Abfindung minderjähriger Kinder (Vater-, Muttergut, Voraus bei Einkindschaftungen), s. Kindergut.

2 — Lokation einer im Hypothekenbuche eingetragenen Alimenten-Abfindungssumme, s. Alimente sub Nr. 12.

Abfindungsrecht, s. Ablösungsrecht.

Abgaben, grundherrliche, s. grundherrliche Abgaben.

2 — Abgaben des Gutsherrn an die Grundholden, s. Reallasten sub Nr. 3.

3 — Abgaben an den Staat, s. Staatsabgaben.

Ablauf der Zeit, auf welche die Hypothek bestellt war, ist Hypothek-Erlöschungsgrund. HG. §. 71. Nr. 1 u. §. 72. Abs. 1. C. I. S. 554. LHR. I. §. 176. NH. §. 68. Nr. 1.

2 — Eine solche Beschränkung hinsichtlich der Zeit kann sich ergeben, entweder von Seite des Schuldners selbst oder von Seite eines Dritten, und zwar von Seite des Letzteren entweder bei der Verbürgung für eine fremde Schuld, oder ohne Verbürgung bei Ertheilung des Consenses in die Hypothek in jenen Fällen, in welchen die Sache nicht gültig ohne Consens des Dritten verpfändet werden kann. C. I. S. 555. LHR. I. §. 176.

3 — Die Wirkungen der nur auf eine bestimmte Zeit eingetragenen Hypotheken können selbst nach Ablauf dieser Zeit noch geltend gemacht werden, wenn sie vor Ablauf derselben bereits gerichtlich eingeklagt wurden. C. I. S. 555. LHR. I. §. 176. NH. §. 68. Nr. 1.

Ablösung grundherrlicher Abgaben und anderer fruchtbringender Realrechte, s. Grundherrliche Abgaben sub Nr. 11—14.

2 — Ablösung der Zehentrechte insbesondere, s. Zehent.

3 — Ablösung der Forstrechte, s. Forstrechte.

4 — Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht, s. Baupflicht.

5 — Ablösung der Forderung eines Hypothekgläubigers durch einen anderen Hypothekgläubiger, s. Ablösungsrecht.

Ablösungskapitalien, s. Grundherrliche Abgaben sub Nr. 11 u. 12.

Ablösungskasse. Hypothekenamtliche Behandlung der Gefälle der Ablösungskasse, s. Hypothekenamt sub Nr. 23.

Ablösungsrecht (jus offerendi), d. i. die Befugniß eines Hypothekgläubigers, die Forderung eines andern Hypothekgläubigers mittelst Zahlung des Kapitals, der bis zum Ablaufe der bedungenen Aufkündigungszeit verfallenden Zinsen und der allenfallsigen Prozeßkosten, oder wenn der Gläubiger die angebotene Zahlung nicht annehmen will, mittelst Hinterlegung des Geldes bei Gericht an sich zu bringen, findet nur dann statt, wenn entweder der Schuldner einwilligt, oder der abzulösende Gläubiger seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat. HG. §. 63. C. I. S. 493 u. S. 508—513. Verhandlung der Stände v. J. 1822. Bd. III. S. 209. 263. 309. 358 u. 395. Bd. IV. S. 198. LHR. I. §. 115 u. 116. NH. §. 60. Nr. II.

2 — Eine Klage wegen rückständiger Zinsen begründet nicht das Ablösungsrecht. C. I. S. 512. Nr. 5.

3 — Unter den Gläubigern, die sich zur Ablösung melden, entscheidet Prävention, und die Ablösung hat die Wirkung der Cession. C. I. S. 512. Nr. 6 und S. 513. Nr. 9. LHR. I. §. 117. NH. §. 60. Nr. II. in fin.

Abschätzung, s. Schätzung, Werth, Beilagen sub Nr. 4. und Zwangsverkauf sub Nr. 5 u. 6.

Abschlagszahlung, s. Zahlung.

Abschleif, s. Gutsabschleif.

Abschluß der Hypothekenbücher, s. Hypothekenbuch sub Nr. 7.

Abschriften, s. Anmeldung sub Nr. 9. und Auszüge.

Absolut privilegirte Gläubiger sind die auf die erste Prioritätsklasse eingewiesenen Gläubiger, deren Forderungen aus den bereitesten Mitteln der ganzen Masse bezahlt werden und insoferne vor allen andern Forderungen den Vorzug in Ansehung aller Vermögenstheile des Gemeinschuldners haben. PO. §. 14. LHR. II. §. 35. Nr. I. NH. §. 98.

2 — Die absolut privilegirten Forderungen, welche sich des Vorzugs der ersten Prioritätsklasse auf dem dritten bis achten Platze erfreuen, sowie die während des Concurses verfallenden Rückstände derselben sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden, es wäre denn die Masse so geringfügig, daß es nicht ganz zweifellos ist, ob sie zur Befriedigung aller Gläubiger der ersten Klasse hinreiche. PO. §. 13. LHR. II. §. 68. Nr. 8. lit. a. NH. §. 96.

3 — Die Forderungen der absolut privilegirten Gläubiger müssen bei der endlichen Massetheilung demjenigen Massetheil zugerechnet werden, auf den sie haften, ausgenommen, sie betreffen das ganze Vermögen des Gemeinschuldners, in welchem Falle jeder Massetheil dazu den verhältnißmäßigen Beitrag liefert. LHR. II. §. 174. NH. §. 98.

4 — Solange noch eine gemeine Vermögensmasse des Schuldners vorhanden ist, sind die Hypothekgläubiger zur Tilgung der Kosten des Concurs-Prozesses, so wie aller Forderungen der I. Klasse, zur Benachtheiligung an ihren eigenen Forderungen, beizutragen nicht schuldig. Bl. f. R. XXI. S. 406.

Absonderungsrecht, s. Separationsrecht.

Abtheilung der Hypothekenbücher, s. Hypothekenbuch sub Nr. 2 u. 3.

2 — Abtheilung des Hypothekenprotokolls, s. Protokoll sub Nr. 1.

Abtretung der Hypotheksache an die Gläubiger an Zahlungsstatt befreit den dritten redlichen Besitzer von allen Ansprüchen derselben, es wäre denn,

daß er diese Schulden persönlich und ausdrücklich übernommen. HG. §. 56. C. I. S. 447 u. f. LHR. I. §. 147 u. 148. NH. §. 58. Nr. IV.

2 — Den Hypothekgläubigern, welchen die Sache an Zahlungsstatt abgetreten wird, steht frei, diese allein an Zahlungsstatt anzunehmen und sie entweder gemeinschaftlich zu besitzen, oder aus dem Erlöse derselben nach dem Vorzuge ihrer Forderungen sich zu befriedigen, oder aber die gerichtliche Versteigerung des abgetretenen Gutes zu beantragen, um ihren Regreß gegen den Hypothekschuldner oder gegen den an dessen Stelle getretenen persönlichen Schuldner zu sichern. C. I. S. 450. Nr. 7. LHR. I. §. 148. NH. §. 58. Nr. IV.

3 — Wenn der dritte Besitzer die Sache den Gläubigern abtritt, so muß er die durch sein Verschulden geschehenen Deteriorationen denselben ersetzen; für zufällige Verschlimmerungen, z. B. durch Brand, Verheerungen durch Wasser, feindliche Zerstörungen u. dgl. haftet er nicht. C. I. S. 448. LHR. I. §. 145. NH. §. 58. Nr. IV.

4 — Da die Abtretung der Sache auf Seite des dritten Besitzers eine freiwillige Hingabe an Zahlungsstatt — datio in solutum — ist, so kann derselbe wegen Gutsmeliorationen gegen den Hypothekgläubiger um so weniger einen Anspruch machen, als die Rechte der Hypothek sich auf allen An- und Zuwachs der Sache erstrecken. Uebrigens ist er berechtigt, einen Ersatz für Meliorationen von dem vorigen Besitzer zu verlangen, muß jedoch in diesem Falle, wenn er die Sache an den Hypothekgläubiger abtreten und den Regreß auch für Meliorationen sich bewahren will, dem vorigen Besitzer den Streit verkünden. LHR. I. §. 148. Nr. 2 u. §. 155. (In C. I. S. 449. Nr. 5 u. NH. §. 58. Nr. IV. ist abweichend hievon dem dritten Besitzer der Sache das Recht eingeräumt, von den Gläubigern den Ersatz für das zu verlangen, um was der Werth der Sache durch die Melioration zur Zeit der Ueberlassung derselben an die Gläubiger wirklich erhöht befunden wird.)

5 — Abtretung der Hypothekrechte, s. Cession.

6 — Abtretung des Ranges einer Hypothekforderung, s. Priorität sub Nr. 8—10.

Abtrümmerung, s. Gutszertrümmerung.

Abwesender, Inhaber einer zu löschenden Hypothekforderung, s. Löschung sub Nr. 9.

Abzüge, s. Gehaltsabzüge.

Accessorien, s. Zinsen, Streitkosten.

Accessorische Eigenschaft der Hypotheken, s. Hypothek sub Nr. 17.

Ackerlohn, s. Saamengetreide.

Actio hypothecaria, s. Klage.

2 — Actio personalis, s. Klage.

3 — Actio Pauliana. Die Natur und das Wesen der paulianischen Klage besteht darin, daß dasjenige Vermögen einer überschuldeten Person, welches diese durch Veräußerung doloser Weise zum Nachtheile ihrer Gläubiger beseitigt hat, wieder herbeigeschafft wird, soweit dieß ohne rechtswidrigen Nachtheil des Empfängers geschehen kann. Bl. f. R. IX. S. 214.

4 — Um eine Hypothekbestellung durch das paulianische Rechtsmittel anfechten zu können, ist erforderlich, entweder a) daß die begünstigten Gläu-

biger durch die Hypothek einen durch den Schuldner in böser Absicht zugewendeten lucrativen Erwerb gemacht, oder b) daß ihnen einiger Theil an der Gefährde des Schuldners zur Last fällt. Bl. f. R. XIV. S. 25 u. XIX. S. 296.

5 — Hat der Schuldner sein Vermögen dolose an mehrere Personen veräußert, so ist jede derselben verbunden, zur Deckung des Klägers dasjenige unentgeltlich zurückzugeben, was sie dolose oder lucrativ erhalten hat, und keine derselben kann sich damit schützen, daß noch andere Personen in der Lage sind, aus gleichem Grunde zu der Masse zurückerstatten zu müssen. Selbst wenn die dolosen Veräußerungen des Schuldners an verschiedene Personen in einem gemeinschaftlichen Akte geschahen, giebt dieß keinem der Erwerber ein Recht, die exceptio divisionis anzusprechen. Bl. f. R. IX. S. 215.

6 — Die actio Pauliana kann auch gegen eine vor Ausbruch der Gant eingetragene Hypothek geltend gemacht werden. Bl. f. R. VIII. S. 222.

7 — Gegen Hypothekbestellungen, welche zufolge des §. 73. des HG. als nichtig erscheinen, bedarf es der actio Pauliana nicht. Bl. f. R. VIII. S. 222.

Activforderungen als Faustpfand, s. Pfand sub Nr. 4.

2 — Separationsrecht solcher Activforderungen, welche, mögen gleich die Urkunden noch auf den Namen des Cridars lauten, doch aber bereits vor der Eröffnung der Gant eigenthümlich an einen Dritten abgetreten sind, s. Separationsrecht sub Nr. 14.

Adjudication, s. Adjudicationsbescheid, Zwangsverkauf.

2 — Adjudication einer Hypothekforderung im Executionswege, Behandlung der Einschreibung derselben, s. Eintragung sub Nr. 20.

Adjudicationsbescheid gehört zu den Erkenntnissen im Exekutionsverfahren. Bl. f. R. VI. S. 120 u. 318., s. a. Appellation sub Nr. 29.

2 — Der Adjudicationsbescheid soll enthalten a) das Objekt, welches, die Summe, für welche, und die Person, an welche der Zuschlag erfolgt; und b) die besonderen Kaufsbedingungen, welche in Ansehung der Baarzahlung oder Sicherstellung des Kaufschillings, oder in Ansehung der vom Käufer zu übernehmenden Forderungen eingegangen wurden. LHR. II. §. 156.

3 — Das um den gerichtlichen Verkauf eines Grundstückes requirirte Gericht hat auch den Adjudicationsbescheid zu erlassen. Bl. f. R. XVI. S. 268. u. XVIII. S. 276. LHR. II. §. 108. Nr. 2 u. §. 156. Eine Ausnahme hierin tritt nur im allgemeinen Concurse ein, indem in diesem Falle der requirirte Richter die Subhastation vornimmt, dem Gantgerichte aber die Adjudication der Sache und die Distribution der Gantmasse zustehen. Cod. jud. cap. XIX. §. 17. Nr. 3. LHR. II. §. 108. Nr. 2. in fin. u. §. 156.

4 — Gegen den Adjudicationsbescheid finden die prozessualischen Rechtsmittel, wie gegen andere richterliche Urtheile statt, nämlich das Rechtsmittel der Appellation und das Rechtsmittel der Nichtigkeit. Eine aufschiebende Wirkung hat jedoch die Berufung nicht, und das Rechtsmittel der Nichtigkeit greift nicht mehr Platz, wenn der Kaufschilling bereits vertheilt und somit res nicht mehr integra ist. Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837. §. 106. Abs. 2 u. §. 108. Abs. 3. Cod. jud. cap. XIX. §. 16. Nr. 4 u. 5. LHR. II. §. 157. Ganz unzulässig sind die restitutio in integrum und das Rechtsmittel auf Rescission wegen enormer Verletzung. Cod. jud. cap. XVIII. § 7. Nr. 11. LHR. II. §. 157. Bl. f. R. XXII. S. 90. s. a. Appellation sub Nr. 28.

5 — Dem von der Zwangsversteigerung nicht benachrichtigten Hypothekgläubiger steht die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Adjudicationsbescheid zu. Bl. f. R. XVIII. S. 12.

6 — Das Adjudicationsdekret hat in Bezug auf das Eigenthum des subhastirten Objektes nur diejenige Wirkung, welche das jeden Orts giltige Civilrecht dem definitiven Abschlusse eines Kaufvertrages beilegt, so daß es insbesondere nach bayerischem und gemeinem Rechte nur einen sogenannten titulum dominii translativum verschafft, zu dem noch die Tradition hinzukommen muß, wenn das Eigenthum übergehen soll. Bl. f. R. XVIII. S. 321. s. a. Zwangsverkauf sub Nr. 29.

Administrationskosten, s. Concurskosten.

Abregistrirung der Offizialanmeldungen, s. Anmeldung sub Nr. 6.

2 — Ueber die Abregistrirung der schriftlichen Anmeldungen, Erklärungen und Vorstellungen, s. Beilagen sub Nr. 3 u. 4.

3 — Ueber die Einregistrirung der in verschiedene Hypothekenbücher einschlägigen Gegenstände, s. Anmeldung sub Nr. 5.

Adventizgüter, s. Kindergut.

Advokaten, deren Beiziehung, oder Legalisirung der Eingaben durch dieselben ist in Hypothekensachen nicht nothwendig. HG. §. 103. C. II. S. 54. LHAO. §. 220. NH. §. 74. Nr. 1. lit. c. s. a. Vollmacht.

Aenderung, s. Veränderungen.

Afterverpfändung der Hypothek ist gleich der Verpfändung zu behandeln. C. II. S. 279. Nr. 2. s. a. Verpfändung.

Akten, s. Hypothekenakten.

Alimente müssen von den Hypothekenämtern ex officio angemeldet und gesichert werden. HG. §. 99. Nr. 2. C. II. S. 41. J. §. 46. Nr. 3. u. §. 47. LHAO. §. 19 u. 122. lit. C. NH. §. 36. lit. b. Bl. f. R. XII. S. 14. u. XVIII. S. 193.

2 — Bei jeder amtlichen Protokollirung von Kaufs- und Uebergabsverträgen ist der Uebergebende zu befragen, ob er zur Sicherung der vorbehaltenen Alimente und der bedungenen künftigen Hinauszahlungen oder Leistungen, oder des Kaufschillings-Rückstandes sich das Eigenthum oder das Recht einer Hypothek vorbehalten wolle, und im verneinenden Falle ausdrücklich zu protokolliren, daß vom Gutsübergeber weder das Eine noch das Andere verlangt werde. MR. v. 6. Okt. 1845. (Int.-Blt. f. Oberbayern v. J. 1845. S. 1648. Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regsbg. v. 1845. S. 1981. Int.-Blt. f. Schwaben u. Neub. v. J. 1845. S. 966).

3 — Bei Gutsübergaben vorbehaltene Alimente sind unter den Hypotheken, und soweit sie zur Sicherung der Rückstände die Dispositionsbefugniß des Gutsbesitzers beschränken (in letzterem Falle aber nur auf ausdrückliches Verlangen), in die zweite Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen. HG. §. 136. Nr. 4. u. §. 137. J. §. 43. Nr. 1. lit. c. C. II. S. 230 Nr. 1 u. S. 237. LHR. II. §. 36. Nr. 3. lit. d. in fin. LHAO. §. 69. Bl. f. R. XII. S. 14.

4 — Die Rückstände an diesen jährlichen Leistungen haben einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf den damit belasteten Sachen. Auf Letztere ist jedoch dieser Rechtstitel beschränkt, und es ist keine Rücksicht zu nehmen, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache er-

halte. HG. §. 12. Nr. 4. J. §. 28. Nr. 14. LHR. I. §. 51 u. 65. NH. §. 17. lit. B. b.

5 — Der im §. 12. Nr. 6. des HG. bestimmte Hypothektitel erstreckt sich nicht auf die Alimentationsansprüche der Ehefrauen. Bl. f. R. VIII. S. 93.

6 — Leistungen an Alimenten, Witthum, Auszug (Altentheil) bei Gutsübergaben oder Erbtheilungen u. dgl. in Geld, Naturalien und andern Reichnissen, welche durch Hypothek versichert werden sollen, können entweder in einem Anschlage zu Kapital, oder in einem beiläufigen Anschlage ihres jährlichen Betrages, oder auch nur durch genaue Anzeige, worin jene Leistungen bestehen, eingetragen werden, nebst Beisetzung der Zeit, auf welche sie — ob auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit des Berechtigten — zu entrichten sind. Auch bei der letzten Art des Eintrages kann jeder nachfolgende Gläubiger hienach die Sicherheit für seine Forderung bemessen. Indessen ist die erste Art des Eintrages der Form und Ordnung des Hypothekenbuches weit angemessener. J. §. 28. Nr. 5. C. I. S. 244. Nr. 4. LHAO. §. 81. Nr. 1. NH. §. 30. lit. c. u. §. 49.

7 — Wurden solche Naturalleistungen zu Geld oder Kapital angeschlagen, so muß wohl unterschieden werden, in welcher Absicht der Anschlag geschehen. War dessen Absicht, ihn als die Ablösungssumme zu bestimmen, so kann der Berechtigte nicht mehr, als diese Summe in Anspruch nehmen; war aber dessen Absicht nur auf eine beiläufige unverbindliche Schätzung gerichtet, so ist der Anschlag zu Geld oder Kapital für den Berechtigten ohne allen Nachtheil. Für das Letzte streitet die rechtliche Vermuthung, vorausgesetzt, daß dabei im Hypotheken-Buche angegeben ist, worin die jährlichen Leistungen bestehen. Um allem Zweifel zu begegnen, ist räthlich, den Anschlag so einzutragen, daß klar hervorgeht, ob er als Ablösungssumme oder nur als eine beiläufige, keinen Theil bindende Schätzung zu betrachten sei. C. II. S. 238. Nr. 4. LHAO. §. 81. Nr. 1. NH. §. 30. lit. c. u. §. 60. Nr. III. in fin. s. a. Leibrenten.

8 — Alimente sind kein Gegenstand der Exekution. LHR. II. §. 130.

9 — Die während des Concurses (mithin vom Tage der Eröffnung desselben bis zur Vertheilung der Gantmasse) laufenden Alimente sind, soferne sie nicht auf einer Handlung der Freigebigkeit beruhen, in Klasse I. Nr. 3, dann jene, welche neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, in Klasse I. Nr. 9., resp. 8. zu lociren. PO. §. 12. Nr. 3 u. 9. LHR. II. §. 36. Nr. 3 u. 8. NH. §. 97. Nr. 3. u. 8. — Was jedoch die während des Concurses laufenden Alimente betrifft, so wird vorausgesetzt, daß dieselben ungeachtet der ausgebrochenen Gant noch geschuldet werden. Dieß ist aber hinsichtlich der gesetzlichen Alimente, deren Grund in der Verwandtschaft oder im ehelichen Verhältnisse liegt, nicht der Fall, weil die Verbindlichkeit zu diesen erlischt, wenn dem Pflichtigen nichts mehr übrig ist, wenn derselbe an eigener Nahrung Abbruch leidet. Auch der Alimentationsanspruch unehelicher Kinder des Gemeinschuldners fällt mit Ausbruch der Gant weg. Bl. f. R. IX. S. 276.

10 — Die Rückstände von Alimenten aus früherer Zeit kommen, soferne für sie keine Hypothek bestellt ist, oder sonst kein besserer Vorzug nachge-

wiesen werden kann, in der fünften Klasse auf dem ersten Platze zum Zuge. PO. §. 25. Nr. 2. LHR. II. §. 36. Nr. 3. lit. c. NH. §. 97. Nr. 8. in fin. Bl. f. R. XII. S. 14.

11 — Alimente, welche aus bloßer Freigebigkeit herrühren, finden ihre Location in der sechsten Klasse auf dem vierten Platze. PO. §. 27. Nr. 4. LHR. II. §. 36. Nr. 3. NH. §. 108. Nr. 4.

12 — Eine im Hypothekenbuche eingetragene Alimenten-Abfindungssumme ist unter den Hypothekforderungen zu lociren. Bl. f. R. XVII. S. 94.

13 — Die Verpflichtung des Gutsnachfolgers für den von seinem Vorbesitzer übernommenen Austrag (Altentheil) ist — abgesehen von vertragsmäßiger Uebernahme — dadurch bedingt, daß die fragliche Austragsforderung vor dem Uebergange des Gutes auf den gegenwärtigen Besitzer nach §. 137. des HG. im Hypothekenbuche in der dritten Rubrik eingetragen war. Bl. f. R. IX. S. 319.

14 — Ueber die Alimente der Geistlichen, s. Geistliche.

Allegationen. Bei Uebertragung aus den ältern in die neuen Hypothekenbücher waren, soferne Nachholungen und Recherchirungen nicht nothwendig gewesen, statt der Allegationen des Hypotheken-Protokolles bloß die ältern Bücher zu allegiren. J. §. 42. Nr. 9.

2 — Allegationen bei Eintragung einer Forderung auf mehrere Güter, s. Correalität sub Nr. 2. u. 3.

3 — Allegationen bei Verpfändungen, s. Verpfändung sub Nr. 2 u. 3.

4 — Allegationen der correspondirenden Stellen im Hypothekenbuche und in den Protokollen, s. Einträge sub Nr. 10., Protokoll sub Nr. 12.

5 — Allegationen aus den Protokollen, Akten und Belegen werden in die Columne der Anmerkungen eingeschrieben, soferne diese nicht, was die Allegation in Rubr. I. betrifft, in der Hauptcolumne selbst schicklich allegirt werden können. J. §. 19. Nr. 8. §. 27. Nr. 10. u. §. 34. Nr. 6. LHAO. §. 45. Nr. 5. §. 63. Nr. 6. u. §. 79. Nr. 6.

Allgemeine Haftung des Schuldners, s. Besitzer, Schuldner.

Allodialvermögen, s. Separationsrecht sub Nr. 3, Lehen, Familienfideicommisse u. Concurs sub Nr. 4.

Altentheil, s. Alimente.

Alter der Hypothek, Vorzugsrecht begründend, s. Priorität sub Nr. 1—5.

Amortisation der Forderungen (d. i. also der Forderung selbst, nicht Löschung, nicht Amortisirung der Urkunde) findet statt, wenn bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben, und vom Tage der letzten auf diese Forderung sich beziehenden Handlung an gerechnet, dreißig Jahre verstrichen sind. Es kann in diesem Falle der Besitzer der hypothecirten Sache verlangen, daß derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bei Verlust desselben vor Gericht öffentlich vorgeladen werde. Die Ediktalladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden. Meldet sich innerhalb dieses Termines Niemand zu der Forderung,

so wird dieselbe vom Gerichte für erloschen erklärt, auch das Amortisations-Erkenntniß in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und hierauf die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht. HG. §. 82. C. I. S. 574. LHR. I. §. 164. NH. §. 67.

2 — In jenen Fällen, in welchen nach §. 82 des HG. die Amortisirung einer Forderung stattfindet, ist das Amortisationsgesuch bei dem Gerichte der gelegenen Sache anzubringen. LHR. I. §. 164. Nr. 3. NH. §. 67. lit. b. Nr. 1. Bl. f. R. XVIII. S. 15*.

3 — Daß mit dem Amortisationsgesuche auch Beweise oder nur Bescheinigungen für die Tilgung der Schuld vorzulegen seien, fordert das Gesetz nicht. LHR. I. §. 164. Nr. 2.

4 — Die Löschung einer amortisirten Forderung erfolgt erst nach öffentlicher Bekanntmachung des Amortisations-Erkenntnisses. HG. §. 166. C. II. S. 303. Nr. 8. LHR. I. §. 164. LHAO. §. 199. NH. §. 69. Nr. III.

5 — Die Wirkung des Amortisations-Erkenntnisses besteht nicht blos in Löschung der Hypothek, sondern zugleich in Erlöschung der Forderung selbst; daher wird dadurch nicht bloß das dingliche Recht der Hypothek, sondern auch das persönliche Recht der Forderung aufgehoben. C. I. S. 575. Nr. 6. LHR. I. §. 164.

6 — Die Amortisirung der Forderung ist wesentlich verschieden sowohl von der im §. 32. des HG. berührten Verjährung, welche durch eine die Löschung betreffende Protestation bedingt ist, als auch von dem im §. 159. des HG. behandelten Fall, welcher keinen Ablauf einer Zeit, sondern den Beweis der Tilgung der Forderung voraussetzt, und zugleich bedingt, daß der Gläubiger bekannt, und nur dessen Aufenthalt unbekannt ist. C. I. S. 574. Nr. 4. NH. §. 67. in fin. s. a. Verjährung sub Nr. 3., Löschung sub Nr. 9.

Amortisirung des zu Verlust gegangenen Hypotheken-Briefes oder Recognitionsscheines ist zur Hypotheklöschung nicht absolut erforderlich. Bl. f. R. II. S. 253.

2 — Auf die von Creditvereinen auf jeden Inhaber (au porteur) ausgestellten Pfandbriefe finden Amortisationsgesuche nicht statt, ausgenommen dieselben wären von den emittirenden Vereinen durch eine den Regeln des Instituts gemäße Erklärung, oder auf eine gerichtliche Veranlassung, oder auf Verlangen des Eigenthümers durch eine Vormerkung auf dem Instrumente selbst auf bestimmte Inhaber überschrieben worden, in welchem Falle dieselben die Natur gewöhnlicher Obligationen annehmen. Vrdg. v. 17. Aug. 1813. (Reg.-Blt. 1813. S. 1082.) Ges. v. 11. Sptbr. 1825. §. 6. (Ges.-Blt. 1825. S. 76.) C. II. S. 282 u. f. s. a. Creditvereine sub Nr. 7.

Amtscautionen, s. Caution.

Amtsverschwiegenheit ist in allen, das Hypothekenwesen betreffenden Angelegenheiten zu beobachten. J. §. 2. Nr. 5. LHAO. §. 13.

Amtsvisitationen, hiebei, sowie bei allen Extraditionen ist auf den Zustand der Hypothekenbücher besondere Aufmerksamkeit zu richten, damit das Hypotheken-Gesetz mit dem über die Einführung desselben erlassenen Gesetze nach der Instruktion auf das Genaueste vollzogen werde. §. I. d. Vrdg. v. 13. März 1823. (Reg.-Blt. 1823. S. 499 u. f.). s. a. Visitations-Commissäre.

Anatocismus. Die rückständigen Zinsen sind so einzutragen, daß sie nicht, dem Verbote des Anatocismus zuwider, als ein verzinsliches Capital erscheinen. C. I. S. 205., s. a. Zinsen.

Anfragen über Zweifel und Anstände bei Ausführung des Hypothekengesetzes mit dem Einführungsgesetze, dann bei Fertigung der Hypothekenbücher haben die Hypothekenämter dem vorgesetzten Appellations-Gerichte vorzulegen. Sind diese Anfragen weniger bedeutend und leicht zu entscheiden, so hat das Appellations-Gericht das anfragende Amt sogleich zu bescheiden, die gefaßten Beschlüsse und Bescheide aber vierteljährig dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz vorzulegen. Zweifelhafte Fälle und Anfragen sind dem genannten Staats-Ministerium sogleich zur Bescheidung einzusenden. §. II. d. Vrdg. v. 13. März 1823. (Reg.-Blt. 1823. S. 499. u. f.).

Anheften der Urkunden an den Hypothekenbrief, s. Hypothekenbriefe sub Nr. 10.

Anlage erste des Hypothekenbuches mußte durchaus in Reinschrift geschehen. J. §. 65. Nr. 5.

Anlehenstabellen unterliegen dem Classenstempel von 3 kr. (Int.-Blt. f. Oberb. 1830. S. 410. Int.-Blt. f. Mittelfr. 1830. S. 707.). s. a. Stempel.

Anmeldung. Ein Gesuch in Hypothekensachen kann bei dem Hypothekenamte mündlich oder schriftlich angebracht werden. Mündliche Gesuche sind sogleich zu Protokoll zu nehmen, schriftliche Verhandlungen aber, die soviel als möglich zu vermeiden sind, nur kurz zum Protokolle zu registriren und dem correspondirenden Beilagenbande sorgsam beizuheften. HG. §. 101. J. §. 9. Nr. 3. §. 10. Abs. 5. u. §. 49. C. II. S. 48 u. f. LHAO. §. 109. 239. Nr. 7. u. §. 241.

2 — Die schriftlichen Gesuche müssen die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben, sie werden an das Gericht, welches das Hypothekenamt führt, stilisirt und in Doppelschrift überreicht. LHAO. §. 109.

3 — Das Hypothekenamt muß schriftliche Anmeldungen zu den Akten, mündliche Anmeldungen zu Protokoll nehmen, wenn es sie auch für unstatthaft hält. In dem darüber zu fassenden Beschlusse ist dann die vorläufige oder gänzliche Abweisung auszudrücken. Die Gründe dieser Abweisung sind in dem Beschlusse anzuführen, aber nicht so, wie bei Erkenntnissen in streitigen Rechtssachen, in förmliche vom Erkenntniß gesonderte Entscheidungsgründe einzukleiden, sondern vielmehr in den Beschluß selbst als dessen Motive zu verweben. C. II. S. 64. Nr. 2. u. S. 65. Nr. 3. LHAO. §. 116.

4 — Bei jeder Anmeldung haben die Hypothekenämter darauf zu sehen, daß die Sachen und Personen, auf welche sie sich beziehen, sowie das Recht, welches sie betreffen, und der Grund, worauf sie beruhen, auf das Genaueste von dem Anmeldenden bezeichnet, und daß alle diese Angaben ebenso genau jedoch in kürzester Art zu Protokoll genommen werden. J. §. 54. Abs. 2.

5 — Werden Gegenstände zum Protokolle angemeldet, welche die Einschreibung in verschiedene Abtheilungen des Hypothekenbuches zur Folge haben, z. B. eine Forderung, welche mit ungetheilter Summe auf mehrere in verschiedenen Flurmarkungen gelegene, und in verschiedenen Bänden des Hypothekenbuchs befindliche Immobilien eingetragen werden soll, so ist es nicht

nothwendig, daß das hierüber aufgenommene Protokoll in alle, den verschiedenen Abtheilungen des Hypothekenbuches correspondirende Bände des Hypothekenprotokolls eingeschrieben werde. Es ist hinreichend, wenn es in einem Bande desselben aufgenommen ist, und zwar soll dieses in jenem Bande geschehen, zu welchem das Hauptobjekt gehört. Jedoch ist es unerläßlich, daß daselbst auf alle jene Bände und Seiten des Hypothekenbuches hingewiesen werde, wo eine Einschreibung geschehen ist, und daß in allen correspondirenden Hypothekenprotokollen eine kurze Vormerkung deßhalb aufgenommen werde. — Schriftliche Anmeldungen dieser Art sind ebenfalls zulässig, jedoch wird immer erfordert, daß dergleichen Anmeldungen Immobilien betreffen, welche zu demselben Hypothekenamte gehören. J. §. 9. Nr. 5. LHAO. §. 109. u. 239.

6 — Bei Officialanmeldungen vertritt das Hypothekenamt selbst die Stelle des Anmelders. Es ist daher über jeden einzelnen Fall in jener Abtheilung des Hypothekenprotokolls, welche den Anmeldungen gewidmet ist, unter der fortlaufenden Nummer ein eigenes Protokoll oder eine eigene Registrirung abzufassen, und in Ansehung des dem Protokolle beizufügenden Beschlusses sowohl, als des weiteren Benehmens sich ebenso, wie in Beziehung auf wirkliche Anmeldungen vorgeschrieben ist, zu verhalten. J. §. 47.

7 — Den zur Behandlung der Hypothekensachen bestimmten Personen ist es zur besonderen Pflicht gemacht, die Anmeldenden an allen Tagen, gebotene Feiertage ausgenommen, zu jeder Zeit sogleich, und zwar nach Ordnung der Anmeldung, ohne einen vor dem Andern zu begünstigen, vorzunehmen. J. §. 2. Nr. 1. LHAO. §. 15.

8 — Bei neuen Anmeldungen und Aufnahmen von Protokollen sollen die Hypothekenämter die einschlagenden Bände und Folien, sowie die dort befindlichen Einschreibungen jedesmal nachsehen, um sich zu überzeugen, daß nach den Notizen, welche das Hypothekenbuch enthält, an der Identität der Sache, dem Besitzer, dessen Dispositionsfähigkeit, an der Identität des Gläubigers bei Cessionen, Löschungen und Verpfändungen einer Hypothek, also im Ganzen nichts mangle, was nach den Einträgen im Hypothekenbuche zur Rechtsgiltigkeit des neu aufzunehmenden Gegenstandes erforderlich ist. Die gefundenen Anstände sind den Interessenten zum Protokolle zu eröffnen, und denselben ist deren Beseitigung oder die Ergänzung des Mangelnden zu überlassen. J. §. 9. Nr. 6. s. a. Verfahren.

9 — Legen die sich anmeldenden Interessenten bei Aufnahme eines Protokolls Urkunden vor, so soll der den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche betreffende Punkt und Inhalt der Urkunden seinem wesentlichen Inhalte nach in das Protokoll aufgenommen, die Urkunden aber, wenn nicht der Recognitionsschein oder Hypothekenbrief auf denselben sogleich beigefügt wird, sollen mit dem Beisatze: „Produzirt zum Protokolle des Hypothekenamts vom (Datum)" bezeichnet, und hierauf demjenigen, dem sie gebühren, zurückgegeben werden. Der Produzent kann nicht angehalten werden, Abschriften davon zu den Hypothekenakten zu übergeben, oder auf seine Kosten fertigen zu lassen. Nur der Gegentheil kann auf seine Kosten eine Abschrift verlangen. J. §. 9. Nr. 1 und §. 50. Nr. 8. LHAO. §. 240.

10 — Die bei den verschiedenen Anmeldungen vorgelegten und vorzulegenden Urkunden haben die Hypothekenämter ihrem ganzen Inhalte nach ge-

nau durchzulesen, und zu sehen, ob sie nichts enthalten, zu dessen Eintragung oder Vormerkung das Hypothekenamt nach Verschiedenheit der Fälle entweder unter Selbsthaftung, oder wenigstens unter besonderer Diensteverantwortlichkeit, auch unaufgefordert verbunden ist. J. §. 9. Nr. 2.

11 — Hat ein Gläubiger schriftliche Anmeldungen über mehrere, zu demselben Amte gehörige Hypothekforderungen zu machen, so dürfen dieselben in einer Eingabe oder in einem Formular in zwei Fällen verbunden werden: 1) wenn alle Grundstücke, welche für die verschiedenen zur Anmeldung zu bringenden Forderungen zur Hypothek dienen, in einer und derselben Ortschaft und deren Markung liegen (soferne nicht selbst für denselben Ort, nach Abtheilungen, mehrere Bände des Hypothekenbuches angelegt werden); 2) wenn diese Grundstücke wenigstens in demselben Distrikte, über den ein gemeinschaftlicher Band des Hypothekenbuches angelegt wird, gelegen sind.

Damit nicht unschickliche Verbindungen von Anmeldungen in einer Eingabe vorgenommen werden, hat jedes Hypothekenamt die von ihm gemachte Abtheilung des Hypothekenbuches in den Gemeinden seines Amtsbezirkes durch Verkündung und öffentlichen Anschlag nicht nur bekannt zu machen, sondern auch den Interessenten, welche deßhalb anfragen, unverweilt über diese Abtheilung Nachricht zu ertheilen.

Ungeeignete Vermengung der Anmeldungen in einer Eingabe oder in einem Formulare hat die Folge, daß ohne Protokollirung und ohne weitere Berücksichtigung die Zurückgabe der Anmeldung zur Verbesserung und Trennung von kurzer Hand vom Amte verfügt werden darf. Jedoch kann auch, besonders wenn dieß mit nicht vieler Mühe verbunden ist, auf Kosten des Anmelders die Trennung des unschicklich Verbundenen vom Hypothekenamte selbst bewirkt werden.

Für eine ungeeignete Verbindung und Vermengung ist es aber nicht zu achten, wenn Grundstücke, welche zu verschiedenen Abtheilungen des Hypothekenbuches gehören, deßwegen in einer Eingabe oder in einem Formulare aufgeführt sind, weil sie für eine und dieselbe Forderung gemeinschaftlich zur Hypothek dienen. In diesem Falle kann die Anmeldung zum Protokolle der einen oder der andern Abtheilung gemacht und dort darüber im Ganzen verfügt werden. Nur ist im Protokolle der andern Abtheilung das Nöthige nicht nur zu adregistriren, sondern auch in dem korrespondirenden andern Bande des Hypothekenbuches das Erforderliche einzutragen. MR. v. 15. Juli 1824. (Int.-Blt. f. Oberbayern 1824. S. 607—610.).

12 — Beschlüsse auf die Anmeldungen, s. Beschlüsse, Verfahren.

13 — Die Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekobjekten betreffend, so sind die Anmeldungsverzeichnisse über Grundlastenveränderungen in tabellarischer Form und in duplo herzustellen und den Hypothekenämtern vorzulegen. Diese Verzeichnisse sind nach dem Wohnorte des Besitzers der Hypothekenobjekte, und sodann nach dem Namen dieses Besitzers, oder dort, wo die Hypothekenbücher und deren Sachregister nach dem definitiven Steuerkataster berichtiget sind, nach Cataster-Plannummern zu ordnen. In dem Verzeichnisse, in welchem eine Columne zur Beifügung des betreffenden Hypothekenbuches, Bandes und Foliums offen zu halten, sind möglichst genau aufzuführen: a) die belasteten Objekte, insbesondere nach

ihrem Ursprunge und resp. Erwerbstitel, oder dort, wo das Steuerdefinitivum eingeführt ist, nach Katasterlittern und Plannummern, b) der frühere Bezugsberechtigte, c) die bisherige Art und Größe der Belastung, geschieden nach dem belasteten Objekte, d) die allenfallsige Aenderung in dem bezugsberechtigten Subjekte und e) der nunmehrige Belastungszustand nach Art und Größe, gleichfalls geschieden nach dem Objekte. MR. v. 28. Oktober 1852. (Int.=Blt. f. Oberb. 1852. S. 2515—2517., Int.=Blt. f. Niederb. 1852. S. 706., Int.=Blt. f. Oberfr. 1852. S. 1695., Int.=Blt. f. Mittelfr. 1852. S. 866 u. f.) s. a. Verfahren.

14 — Wer berechtigt sei, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Anderen zu fordern, s. Eintragung sub Nr. 26., Vollmacht.

15 — Alle an demselben Tage in dem Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen genießen gleichen Rang, wenn nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag einer Hypothek ein bestimmter Rang im Voraus zugewiesen worden. HG. §. 23. Abs. 2. u. §. 59. PO. §. 16. C. I. S. 266 u. f. u. S. 488 u. f. LHR. I. §. 127. u. II. §. 40. NH. §. 48 u. 60. — Sollte der Zusammenfluß der zum Eintragen angemeldeten Forderungen so groß sein, daß das Hypothekenamt diese an einem Tage nicht erledigen kann, so ist dasselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, und in demselben die sämmtlichen Forderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken. Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Forderungen der Vorzug nach dem Anmeldungstage erhalten. HG. §. 23. Abs. 4. C. I. S. 267. Nr. 3. LHR. I. §. 127. Nr. 1. u. II. §. 40. s. a. Priorität sub Nr. 1—3. dann Nr. 6—9.

16 — Bei Anmeldung einer Forderung, sie mag mündlich oder schriftlich geschehen, haben die Hypothekenämter darauf zu sehen, daß der Name des Gläubigers, der Betrag der Forderung nebst dem dafür bedungenen Zinsfuß, die Sache, worauf, und der Besitzer derselben, gegen welchen die Hypothek nachgesucht wird, dann der Titel und die Momente, worauf außer dem Alter der allenfallsige Vorzug der Forderung beruht, genau angegeben werden.

Sind über die angemeldeten Forderungen Urkunden vorhanden, so sollen diese bei der Anmeldung in Urschrift zwar vorgelegt, aber nachdem die geschehene Produktion auf die Urkunden bemerkt worden, den Erschienenen zur Wiedervorlegung bei der zur Vernehmung des Schuldners zu Protokoll sogleich anzuberaumenden Tagsfahrt zurückgegeben werden. J. §. 50. LHAO. §. 110 u. 172.

17 — Bei jedem Gesuche um Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek muß das Hypothekenamt sorgfältig prüfen, ob der Gläubiger für die Forderung einen Rechtstitel zur Hypothek habe. Mangelt es hieran, so ist das Gesuch ganz abzuweisen. HG. §. 146. C. II. S. 262 u. 263. LHAO. §. 173. u. 176. s. a. Vormerkung.

18 — Wenn der Besitzer der Sache die Eintragung einer Forderung des Gläubigers auf seine Immobilien selbst nachsucht, so bedarf es keiner besonderen Nachweisung des Rechtstitels der Forderung auf eine Hypothek. HG. §. 107. C. II. S. 71. Nr. 6. LHAO. §. 173.

19 — Jene Forderungen, welche in die an mehreren Orten des Königreichs unter verschiedenen Benennungen eingeführten öffentlichen Bücher schon

eingetragen waren, blieben auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Bücher bereits enthielten, mußte ohne neue Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten sogleich in die nach dem Hypothekengesetze angelegten Hypothekenbücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darin eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden. EG. §. 8. Abs. 1. u. J. §. 42.

Alle andern Forderungen, welchen aus bereits früher oder im Laufe des Einführungstermines eingegangenen Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Specialhypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zustand, mußten innerhalb des Einführungs-Termines bei dem Hypothekenamte zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet werden. EG. §. 9.

20 — Bei allen auf Privatwillen beruhenden Hypotheken mußte die Anmeldung durch die Parteien selbst geschehen. Nov. v. 22. Febr. 1824. §. IV. LHAO. §. 20. u. 122. lit. C.

21 — Von Amtswegen müssen die Aemter anmelden: a) Die Hypotheken der Minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen gegen das Vermögen der Vormünder und Curatoren. — b) Das Vater- und Muttergut, sowie das Voraus minderjähriger Kinder, dann die Erbtheile minderjähriger Geschwister, ferner das Heirathgut und eingebrachte Vermögen minderjähriger Ehefrauen. Auf Großjährige ist keine Rücksicht zu nehmen, denn diese sind, wenn sie nicht selbst anmelden, nur bei Anmeldung anderer Forderungen über ihre Rechte zu belehren, und zu einer Erklärung aufzufordern, in deren Gemäßheit sodann das Weitere zu verfügen ist. — c) Die Alimente der Gutsübergeber oder sogenannten Austrägler. — d) Die Vorbehalte des Eigenthums oder einer Hypothek, welche in den bei Gericht aufbewahrten, die Besitztitel betreffenden Protokollen oder Urkunden vorkommen. — e) Diejenigen gesetzlichen Hypotheken, in Ansehung derer die in einzelnen Theilen des Königreichs geltenden Gesetze ausdrücklich verordnen, daß auf sie von Amtswegen Rücksicht genommen werden müsse. Alle anderen Arten von bestehenden gesetzlichen Hypotheken unterliegen, wenn sich auch ihre Existenz aus den durchgegangenen Amtspapieren ergibt, ebenso wie die auf Privatwillen beruhenden — lediglich der Anmeldung. J. §. 46. Nov. v. 22. Febr. 1824. §. II. LHAO. §. 122. lit. C.

22 — Jede innerhalb des Einführungstermines angemeldete Forderung behält in Kraft der Anmeldung denjenigen Vorzug, welcher derselben nach der bis zu jenem Zeitpunkte an jedem Ort geltenden Prioritätsordnung, es sei in Folge des Separations- oder Quasiseparationsrechtes, oder der verschiedenen Klassen der damals geltenden Prioritäts-Ordnungen zukommt. EG. §. 10. C. I. S. 267. u. f. s. a. Priorität sub Nr. 5.

23 — Forderungen, welche innerhalb des Anmeldungstermines zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht angemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem Ablaufe des Einführungstermines in Wirksamkeit getretenen Prioritätsordnung gemäß zusteht. EG. §. 11.

24 — Wer die Anmeldung seiner Forderung innerhalb des Anmeldungstermines unterließ, der kann gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser sein

Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von der Zeit der Eintragung an wirksam. EG. §. 9. Abs. 2.

25 — Ueber die Anmeldung der Gesuche um Mehrung oder Minderung der Eintragssumme, s. Minderung der Eintragssumme.

26 — Wie nach geschehener Anmeldung einer Hypothek zu verfahren sei, s. Verfahren.

27 — Anmeldung des Besitztitels, s. Besitztitel.

28 — Anmeldung von Protestationen und Cessionen, s. Protestation, Cession.

29 — Anmeldung der Reallasten, s. Reallasten.

30 — Anmeldung der Zehentpflichtigkeit, s. Zehentpflichtigkeit.

31 — Anmeldung der Löschung, s. Löschung.

Anmeldungsprotokoll, besonderes, wann dasselbe anzulegen, s. Anmeldung sub Nr. 15.

Anmeldungs=Termin endete mit dem letzten Mai 1826, in den Orten aber, wo die Kemptner Landtafel eingeführt war, und in Hinsicht der in einigen Landestheilen üblich gewesenen Lehensconsense mit dem letzten Dezember 1826. Ges. v. 26. Mai 1825. (Ges.=Blt. v. 1825. S. 5.) LHR. I. §. 2.

Annuitäten. Bei Einklagung derselben kann der Gläubiger das im §. 52. des HG. bestimmte Verfahren in Anspruch nehmen, soferne sie das gesetzlich erlaubte Zinsmaaß nicht überschreiten. Bl. f. R. XIII. S. 191. A. §. 20. S. 13. s. a. Hypothekzinsenklage sub Nr. 14. u. 15.

2 — Wenn der Pflichtige das Grundrentenablösungs=Kapital mittelst Annuitäten abzutragen sich anheischig gemacht, so genießen diese Annuitäten dieselben Vorrechte des HG. und der PO., welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848. art. 30. (Ges.=Blt. 1848. S. 112.).

Anschauung fertiger Hypothekenbücher zur Belehrung nicht unterrichteter Beamten. Vrdg. v. 13. März 1823. III. (Reg.=Blt. 1823. S. 499.)

Anschlag der in das Hypothekenbuch einzutragenden Leistungen in Geld, s. Alimente sub Nr. 6 u. 7.

Anstände und Anfragen in Hypothekensachen, s. Anfragen.

Antichretischer Vertrag ist im Hypothekengesetze ignorirt. Die Bestimmungen des §. 5. des HG. können daher auf den antichretischen Vertrag keine Anwendung finden, weil ein antichretischer Gläubiger zwar das Recht hat, sich aus den Früchten bezahlt zu machen, aber immer nur Gläubiger und nicht Nutznießer in juristischer Bedeutung ist. Ein antichretischer Gläubiger erscheint, wenn auch seine Hypothek eingetragen ist, nur in der Eigenschaft eines Hypothekgläubigers, und das beigefügte pactum antichreticum, es mag dabei im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht, ändert die Rechte der andern Hypothekgläubiger in keinem Punkte ab. C. I. S. 133. §. III. s. a. Pfand, Eigenthumsvorbehalt.

2 — Das antichretische Pfand darf ohne Hypothek gar nicht, als Hy=

pothek aber nur in die dritte Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden. C. I. S. 163. in not. C. II. S. 235. Nr. 6.

Antritt der Erbschaft, s. Erbschaft.

Anwachs, s. Zugehörungen.

Anwälte, s. Advokaten.

Anweisungen, s. Wechsel.

Apothekerkosten, s. Arzneikosten.

Appellation dient als Rechtsmittel gegen hypothekenamtliche Beschlüsse. Wer nämlich durch eine Handlung des Hypothekenamts beschwert zu sein glaubt, kann sich mit der Beschwerde an das vorgesetzte Obergericht wenden, welches darüber nach abgefordertem, und längstens innerhalb acht Tagen zu erstattendem Berichte des Hypothekenamtes ohne Verzug zu erkennen hat. HG. §. 94. Abs. 1. C. II. S. 20 u. f. LHAO. §. 118. NH. §. 74. Nr. 1. lit. b.

2 — Auf die beglaubigte Anzeige einer Beschwerde hat das Hypotheken-Amt mit dem weiteren Verfahren bis zum erfolgten Erkenntnisse inne zu halten. HG. §. 94. Abs. 2. C. II. S. 21. LHAO. §. 118. Nr. 6.

3 — Die der Beschwerdeführung beigelegte Suspensivkraft schließt eine Vormerkung ebensowenig aus, als durch die eigentliche Appellation in streitigen Rechtssachen und deren Suspensivkraft provisorische Verfügungen ausgeschlossen sind. C. II. S. 21.

4 — Zur Entscheidung der Appellation gegen eine Handlung des Hypothekenamtes ist dasjenige Obergericht zuständig, welches für das Hypothekenamt, das die beschwerende Verfügung erlassen hat, nach der bestehenden Gerichtsorganisation das vorgesetzte ist. Die Entscheidung ist jedoch Sache des Gerichts, und kann dem appellationsgerichtlichen Hypothekenamte nicht zustehen. LHAO. §. 118. Nr. 2.

5 — Die Berufung in Hypothekensachen ist an die für streitige Sachen vorgeschriebenen Formalien und Fatalien, und auch an eine Berufungssumme nicht gebunden. C. II. S. 20. LHAO. § 118. Nr. 3.

6 — Eine Beantwortung der Appellation gegen hypothekenamtliche Verfügung von Seite des Appellaten wird nicht eingeholt. C. II. S. 21. LHAO. §. 118. Nr. 5.

7 — Aus dem Erkenntnisse der zweiten Instanz über die gegen hypothekenamtliche Beschlüsse angebrachte Beschwerde entsteht keine, dem künftigen Rechtsstreite unter den Betheiligten präjudicirliche Rechtskraft. C. II. S. 21. LHAO. §. 119. Nr. 4. NH. §. 74. Nr. 1. lit. b.

8 — Gegen ein in Hypothekensachen erlassenes Erkenntniß zweiter Instanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt. HG. §. 94. Abs. 2. C. II. S. 21. LHAO. §. 118. Nr. 7.

9 — Gegen gerichtliche Mandate auf Zahlung der Zinsen von den letzten zwei Jahren findet kein Rechtsmittel statt. HG. §. 52. C. I. S. 434. LHR. I. §. 105. Bl. f. R. IV. S. 320. s. a. Hypothekzinsenklage sub Nr. 1.

10 — Beschwerden über illegales Verfahren in Sachen, welche nach §. 52. des HG. zu beurtheilen sind, gehören nicht in die Kategorie unzulässiger Berufungen. Bl. f. R. IV. S. 320. u. V. S. 231.

11 — Appellationen bei Specialisirung der Hypotheken finden nicht statt. EG. §. 15. Nr. 8.

12 — Gegen ein den Tauschconsens supplirendes Erkenntniß ist die Appellation zuläſſig. C. I. S. 370.

13 — Wer durch Verweigerung einer Vormerkung oder durch Einzeichnung einer Vormerkung oder Protestation beschwert zu sein glaubt, kann sich beschwerend an das Obergericht wenden. Bl. f. R. I. S. 359 u. 379.

14 — Gegen Verfügungen, welche die Gutsschätzung im Exekutionsverfahren überhaupt und insbesondere in dem zufolge des §. 52. des HG. eingeleiteten betreffen, ist kein Rechtsmittel zuläſſig. Bl. f. R. XI. S. 280.

15 — Hat ein Theil den Rechtsweg gegen das Verfahren des Hypothekenamtes ergriffen, so bleibt es durchgehends bei den Vorschriften der Gerichtsordnung und der Novellen. HG. §. 94. Abs. 3. C. II. S. 22., s. a. Streitigkeiten.

16 — In Stundungssachen findet gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse die Berufung an die dritte Instanz nicht statt. Bl. f. R. IX. S. 377., vergl. übr. V. S. 361.

17 — Auch dann, wenn ein Schuldner nach angedrohter Exekution ein allgemeines Frist- oder Nachlaßgesuch einreicht, sind die hierüber ergehenden Erkenntnisse, als im Exekutionsverfahren erlassen nicht zu betrachten. Plenar-Beschluß des kgl. Oberappellationsgerichts v. 29. Okt. 1845. (Reg.-Blt. 1845. S. 792—800.)

18 — Eine Appellation steht den Gläubigern gegen das Erkenntniß auf Concurseröffnung nicht zu. Bl. f. R. IX. S. 391 u. XV. S. 39.

19 — Eine selbstständige Appellation ist unzuläſſig, wenn die zweite Instanz unter Aufhebung des Concurseröffnungs-Erkenntnisses die Einleitung des Präliminarverfahrens angeordnet hat. Bl. f. R. XV. S. 160.

20 — Gegen ein Erkenntniß auf Fortsetzung eines unterbrochenen Concursverfahrens läuft nur eine 14tägige Berufungsfrist. Bl. f. R. XI. S. 245.

21 — Wenn das Urtheil über die gegen die rechtskräftig erkannte Concurseröffnung nachgesuchte Restitution ergangen ist, so beträgt die Berufungsfrist 30 Tage. Bl. f. R. XVI. S. 78.

22 — Berufungsfrist in der Liquidationsinstanz. Bl. f. R. XIV. S. 158.

23 — Appellation gegen das Prioritäts-Erkenntniß. LHR. II. §. 94.

24 — Die Fatalien der Berufung gegen ein Prioritätserkenntniß laufen den gerichtsbekannten Gläubigern (den kgl. Fiskus ausgenommen) vom Tage des wirklich erfolgten Anschlages dieses Erkenntnisses nur unter der Voraussetzung, daß dieser Tag denselben von dem Concursgerichte zuvor besonders notifizirt worden ist, außerdem vom Tage der geschehenen Insinuation. Plenar-Beschluß des kgl. Oberappellationsgerichts v. 14. April 1847. (Reg.-Blt. v. 1847. S. 573—580.).

25 — Zusammenrechnen der Forderungen, gegen deren Location appellirt wird, s. Berufungssumme.

26 — Appellation gegen Subhastationserkenntnisse. LHR. II. §. 139.

27 — Appellation gegen Adjudication. Bl. f. R. II. S. 299. LHR. II. §. 157. s. a. Adjudicationsbescheid sub Nr. 4.

28 — Revision gegen zwei gleichförmige Adjudicationsbescheide bezüglich eines nach §. 64 des HG. versteigerten Exekutionsobjektes ist unzuläſſig, und macht es hiebei keinen Unterschied, ob der Streit zwischen dem Schuldner

und Gläubiger oder zwischen mehreren Steigerern besteht. Bl. f. R. VI. S. 120 u. 318.

29 — Das Zuschlagsdekret (der Adjudications-Bescheid) gehört zu den Erkenntnissen im Exekutionsverfahren; es ist deßhalb die Berufungsfrist auf 14 Tage beschränkt. Bl. f. R. VI. S. 120 u. 318.

30 — Appellation gegen Distributionsbescheide. LHR. II. §. 179.

31 — Appellationen gegen Distributionsbescheide sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden. Bl. f. R. XV. S. 80.

32 — Appellation gegen Immissionsdekrete. LHR. II. §. 134.

Appellationsgerichte führen die Oberaufsicht über das Hypothekenwesen. Vrdg. v. 13. März 1823. (Reg.-Blt. v. 1823. S. 499.) LHAO. §. 7. in fin., s. a. Anfragen.

2 — Die Appellationsgerichte führen das Hypothekenamt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand in erster Instanz auch für Realklagen bei diesen Gerichten angewiesen ist. HG. §. 87. LHAO. §. 7. NH. §. 34., s. a. Hypothekenamt.

3 — Bei den k. Appellationsgerichten soll zur Führung des Hypothekenamtes ein Mitglied des Gerichtshofes beauftragt werden. Vrdg. v. 3. März 1857. §. 17. Abs. 4. (Reg.-Blt. 1857. S. 269.).

4 — Ist in Hypothekensachen collegiale Berathung veranlaßt, so hat dieselbe in den gewöhnlichen Civilsenaten des Gerichtshofes in derselben Weise, wie die Berathung anderer Civilrechtssachen zu geschehen. Vrdg. v. 3. März 1857. §. 1. Abs. 2 u. §. 17. Abs. 3. (Reg.-Blt. 1857. S. 269.).

5 — Appellationsgerichte als Familienfideicommißgerichte, s. Familienfideicommisse.

Arbeiter, s. Baumeister, Saamengetreide.

Arrest auf eine eingetragene Hypothekforderung, s. Beschlagnahme.

Arzneikosten. Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Concurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien entstanden sind, genießen den zweiten Platz der ersten Prioritätsklasse. PO. §. 12. Nr. 2. LHR. I. §. 36. Nr. 2. NH. §. 97. Nr. 2.

Arztlohn, s. Arzneikosten.

Aufbewahrung der Hypothekenbücher und Akten, s. Hypothekenakten, Hypothekenbuch.

Aufgebot öffentliches, s. Edictalladungen.

Aufhebung der Dispositionsbeschränkungen und Protestationen, s. Dispositionsbeschränkungen, Protestation.

Aufkündbarkeit oder der Aufkündigungs-Termin wird nur auf besonderes Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners in die III. Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen. J. §. 28. Nr. 8. C. II. S. 254. Nr. 6. LHAO. §. 82.

2 — Eine Kapitalskündung gehört nicht in das Hypothekenbuch, weil dadurch weder eine Veränderung am Hypothekobjekte, noch an der Forderung sich ergiebt, und nur eine solche einzutragen ist. Conf. HG. §. 22. Nr. 4 u. 8. und §. 144. C. I. S. 264. Nr. 3.

Aufkündigung, s. Aufkündbarkeit.

Aufkündungstermin, s. Aufkündbarkeit.

Aufnahme richtige in das Hypothekenbuch, dafür haftet das Hypothekenamt. HG. §. 98. C. II. S. 38. LHAO. §. 22., s. a. Hypothekenamt.

Aufsicht, s. Beaufsichtigung.

Au porteur Schuldscheine, Hypothekbestellung in solchen, s. Hypothek sub Nr. 13.

Ausfertigung der Ehefrau gewährt keinen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek. LHR. I. §. 53. s. a. Ehefrauen.

Ausfertigungen in Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bei demselben gewöhnlichen Form. HG. §. 91. C. II. S. 14. LHAO. §. 223.

2 — Die Ausfertigungen in Hypothekensachen sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen, jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten zu versehen. Ges. v. 1. Juli 1856. art. 27. (Ges.-Blt. 1856. S. 358.).

3 — Die Hypothekenämter haben bei den Ausfertigungen in Hypothekensachen die größte Genauigkeit zu beobachten. HG. §. 95. Abs. 2. J. §. 2. Nr. 3. C. II. S. 31. Nr. 3. LHAO. §. 14.

4 — Das Hypothekenamt haftet dafür, daß alle nach dem Hypothekenbuche zu machenden Ausfertigungen damit vollkommen übereinstimmen. HG. §. 98. Nr. 3. C. II. S. 39. Nr. 3. LHAO. §. 23.

5 — Ausfertigungen in Hypothekensachen haben die Kraft öffentlicher Urkunden. HG. §. 93. C. II. S. 17. LHAO. §. 235.

6 — Uebrigens s. Auszüge, Hypothekenbriefe.

Ausgaben für grundherrliches Dienstpersonal eignen sich nicht zum Eintrage in Rubrik I. J. §. 16. C. II. S. 203. Nr. 2. LHAO. §. 53., s. a. Reallasten sub Nr. 3.

Ausgeding, s. Alimente.

Ausgleichung gütliche bei widersprochenen Eintragungsgesuchen. Kann sie nicht bewirkt werden, so sind die Betheiligten zum Rechtswege zu verweisen. HG. §. 92 u. 112. C. II. S. 17. Nr. 2. S. 18. Nr. 3. u. S. 94. Nr. 3. LHAO. §. 115. in fin.

Ausländer. Ueber das in Bayern befindliche bewegliche Vermögen eines Ausländers, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Concurs eröffnet ist, soll nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge die Separation und die Eröffnung des Particular-Concurses vor den bayerischen Gerichten eintreten. Mangelt eine solche Vorbedingung, so wird das bewegliche Vermögen des Ausländers an dessen allgemeinen ausländischen Gerichtsstand ausgeantwortet und die inländischen Gläubiger dahin verwiesen. PO. §. 7 u. 8. Nr. 7. u. §. 34. Abs. 2. LHR. II. §. 33. Nr. 3 u. §. 58. NH. §. 94.

2 — Besitzt ein Ausländer in Bayern unbewegliche Güter, so erstreckt sich auf diese die Zuständigkeit des ausländischen Gantgerichts in der Regel, und insoferne Staatsverträge keine Ausnahme machen, nicht, vielmehr können die inländischen Gläubiger verlangen, daß vor dem inländischen Gerichte ein Separat-Concurs eröffnet werde. LHR. II. §. 33 u. 58.

3 — Die PO. kommt auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwen-

dung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Locationsgesetze zum Nachtheile bayerischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen eines fremden Staates die Retorsion stattfinden soll. PO. §. 34. Abs. 1. NH. §. 109., s. a. Concurs.

Auslagen der Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer, Boten und Commissionärs auf die zum Transport übernommenen oder in Commission erhaltenen Waaren, s. Spediteur.

Auslösung, s. Ablösungsrecht.

Auspfändung, vermöge richterlichen Erkenntnisses wirklich erlangt, sichert den Gläubigern den achten (siebenten) Platz der vierten Vorzugs-Klasse. PO. §. 23. Nr. 8. LHR. II. §. 51. Nr. 8. NH. §. 106. lit. B. Nr. 8. Bl. f. R. X. S. 308., s. a. Prioritätsordnung sub Nr. 8.

2 — Die Auspfändung ist als wirklich erlangt im Sinne der PO. § 23. Nr. 8. auch dann anzusehen, wenn der Abgeordnete des Gerichts bei deren Vornahme kein bewegliches Eigenthum des Schuldners vorgefunden. Plenar-Beschluß des obersten Gerichtshofes v. 11. Juni 1849. (Reg.-Blt. v. 1849. S. 633—643.).

3 — Dem Gläubiger gebührt die Location in Cl. IV. Nr. 8. auch dann, wenn die Auspfändung oder die Immission, jedoch ohne Schuld des Gläubigers, geflissentlich vom Schuldner gehindert worden ist. NH. §. 106. lit. B. Nr. 8. Bl. f. R. X. S. 308.

4 — Wenn durch ungerechtes und schuldhaftes Verfahren des Richters der Executionsvollzug so lange hingehalten worden ist, bis die Gant wider den Schuldner ausgebrochen, so erwächst hieraus für den Gläubiger die Syndicatsklage. Bl. f. R. X. S. 311. in not.

Aussteuer, s. Ausfertigung.

Ausstreichen, Radiren und Durchstreichen in den Hypothekenbüchern, Ausfertigungen und Protokollen ist unstatthaft. HG. §. 126. J. §. 8. Nr. 2. C. II. S. 178. Nr. 5. LHAO. §. 239.

Austauschung der Hypothekenobjekte, s. Gutszertrümmerung, Tausch.

Austrag, s. Alimente.

Austritt aus der Brandversicherungsgesellschaft, s. Gebäude.

Auszüge aus dem Hypothekenbuche. Allgemeine Auszüge aus dem Hypothekenbuche bestehen in einer vollständigen Abschrift aller auf einem Folium desselben in dessen drei Rubriken befindlichen Einträge. J. §. 36. Abs. 1. LHAO. §. 232 u. 236. s. a. unten sub Nr. 8.

2 — Besondere Auszüge bestehen in der Abschrift eines oder des andern in diesen Rubriken befindlichen Eintrages. J. §. 36. Abs. 2. LHAO. §. 232.

3 — Wer nur einen besonderen Auszug verlangt, dem kann ein allgemeiner nicht aufgedrungen werden. J. §. 36. Abs. 3.

4 — Auszüge aus dem Hypothekenbuche sind dem Besitzer der Sache, dem Lehen- oder Grundherrn, jedem, dem darauf ein Realrecht zusteht, jedem mit einer Hypothek eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, jedem Cedenten oder Cessionar derselben, deßgleichen jedem Gerichte vom Hypothekenamte mit beigefügter Beglaubigung zu geben. Verlangt ein Dritter

einen Auszug, so muß hierüber der Besitzer der Sache vorher vernommen werden. Versagt der Besitzer der Sache seine Einwilligung, so muß jener sein rechtliches Interesse vorher glaubhaft nachweisen. Soweit das nachgewiesene Interesse sich bezieht, kann der verlangte Auszug ertheilt werden. HG. §. 24 u. 116. C. I. S. 270 u. f. LHAO. §. 233. NH. §. 47.

5 — Das Hypothekenamt ist verbunden, bei den Auszügen aus dem Hypothekenbuche die größte Genauigkeit zu beobachten, und es haftet das Hypothekenamt, daß alle Auszüge aus dem Hypothekenbuche und alle nach demselben zu machenden Ausfertigungen damit vollkommen übereinstimmen. HG. §. 95. Nr. 2. §. 98. Nr. 3. C. II. S. 31. Nr. 3. S. 39. Nr. 3. u. S. 115 u. f. LHAO. §. 14 u. 23.

6 — Jedem Auszuge aus dem Hypothekenbuche muß das Datum, an welchem er gefertigt worden, beigesetzt werden. Da aber die Wirkung und der Rang vorgemerkter Forderungen, wenn nachher die Vormerkung in einen Eintrag übergeht, dem HG. §. 30. Abs. 3. zufolge nicht erst mit dem Tage der förmlichen Eintragung, sondern schon mit dem Tage der Vormerkung eintritt, so muß auch dieser Tag der Vormerkung außer dem Tage der Ausfertigung noch besonders bemerkt werden. HG. §. 117. J. §. 36. Nr. 5. C. II. S. 117. Nr. 2. LHAO. §. 231. NH. §. 48.

7 — Vor Ablauf eines Gerichtstages soll kein Auszug aus dem Hypothekenbuche ausgefertigt werden, indem dieses in der Regel zur Sicherheit des Hypothekenamtes und der Hypothekgläubiger wegen der an demselben Tage noch möglichen Anmeldungen nothwendig ist. Verlangt eine Partei die frühere Ausfertigung, so ist derselben zwar eine solche nicht zu verweigern, das Hypothekenamt hat aber in diesem Falle keine Verantwortung für die Vollständigkeit der an demselben Tage erfolgten Einträge zu übernehmen. Ueber ein solches Verlangen ist sodann ein besonderes Protokoll aufzunehmen und in demselben sowohl, als auch auf der hinauszugebenden Ausfertigung die Zeit der Abgabe zu bemerken.

Dagegen findet es bei Recognitionsscheinen und bei besonderen Auszügen, soferne diese auf den Rang einer Hypothek keinen Einfluß haben, deßgleichen bei jenen Hypotheken, deren Rang sich nach dem Tage einer schon früheren Vormerkung richtet, keine Anwendung, weil hier allenthalben der Grund des Gesetzes wegfällt. HG. §. 117. J. §. 37. C. II. S. 117. Nr. 2. LHAO. §. 231. NH. §. 48.

8 — Von gelöschten Forderungen wird bei Auszügen aus dem Hypothekenbuche nur die Nummer, unter welcher sie eingetragen waren, mit dem Beisatze „ist gelöscht“ aufgenommen. HG. §. 148. C. II. S. 270. Nr. 4.

9 — Sobald gegen einen Schuldner ein Zwangsverkauf eintritt, oder der allgemeine Concurs eröffnet wird, (ja schon bei der Präliminaruntersuchung über die Concurseröffnung) ist dem Gerichte ein vollständiger und beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenbuche auf Verlangen mitzutheilen. HG. §. 66 u. 118. C. II. S. 124. LHR. II. §. 61 u. 72. Nr. II. LHAO. §. 233. NH. §. 61.

10 — Bei den auf gesetzlichen Rechtstiteln vermöge des HG. §. 12. beruhenden Hypotheken wird nur ein Auszug aus dem Hypothekenbuche oder ein Recognitionsschein über deren Eintragung ausgefertigt. J. §. 36. Nr. 3.

11 — Auszüge aus dem Hypothekenbuche haben die Kraft gerichtlicher Dokumente. HG. §. 93. C. II. S. 17. LHAO. §. 236.

12 — Auszüge aus den Büchern über die Ewiggelder, s. Ewiggeld.

B.

Baarzahlung der Hypothekgläubiger im Zwangsverkaufe, s. Zwangsverkauf sub Nr. 17 und 25.

Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomiegebäude sind bei dem Umstande, daß diese Gebäude als Accessorium der Kirche und die Pfarrer als Administratoren zu betrachten kommen (PO. §. 23. Nr. 5.), in den Concursen über das Vermögen der Pfarrer in die IV. Klasse Nr. 5. zu lociren. — Vrdg. v. 6. März 1805. (Reg.=Blt. 1805. S. 425).

Baumannsfahrnisse als Pertinenzien bei landwirthschaftlichen Gütern, s. Zugehörungen sub Nr. 1.

Baumaterialien, s. Baumeister.

Baumeister, Bauunternehmer und andere Arbeiter haben wegen der für Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden, Kanälen und anderen Werken entstandenen Forderungen, deßgleichen diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben, auf diesen Gebäuden oder Werken einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek, hinsichtlich welcher jedoch keine Rücksicht darauf zu nehmen ist, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte. Dieses Recht ist ein rein persönliches, und steht nur den ebengenannten Personen zu. HG. §. 12. Nr. 9. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 203. Nr. 9. LHR. I. §. 56 u. 72. NH. §. 17. lit. B. d.

Baupflicht. Die nach Art. 34. des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 auf die Ablösungskapitalien übergehende kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehentrechte lastet, kann a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen des Staates oder anderer 4%ger inländischer Staatspapiere versichert bleiben, oder b) als Reallast auf Grundbesitz radicirt, oder c) in einen ständigen jährlichen Baucanon umgewandelt, oder endlich d) gänzlich abgelöst werden. Der Baupflichtige hat die Wahl zwischen den beiden Arten der Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner fortbestehenden Baupflicht, zwischen der Fixirung und der Ablösung derselben. Die berechtigte Stiftung aber kann nur Sicherstellung ihrer Ansprüche nach lit. a und b. verlangen, und auch dieses nur, wenn nicht das Staatsaerar der Baupflichtige ist. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 1 und 2. (Ges.=Blt. 1852. S. 702 und 703.)

2 — Bei Radicirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz ist diese mit Angabe des Kapitalwerthes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Die aus einer solchen Reallast entspringenden Verpflichtungen genießen im Concurse den Vorzug des §. 12. Nr. 7. der PO., unbeschadet jedoch bereits erworbener Hypothekrechte. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 8. (Ges.=Blt. 1852. S. 706.) s. a. Reallasten.

3 — Der Baucanon ist als Reallast auf Grundbesitz zu radiciren und mit Angabe des Kapitalwerthes der Zehentbaupflicht in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn nicht das Aerar der Baupflichtige ist. Derselbe genießt die nämlichen Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, wie die Grundrenten. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 9. (Ges.=Blt. 1852. S. 706.) s. a. Reallasten.

Bauunternehmer, s. Baumeister.

Beamte, s. Caution, Staat.

Beaufsichtigung des landgerichtlichen Hypothekenwesens. MR. v. 28. Okt. 1847. (Int.=Blt. f. Oberfranken v. 1847. S. 1212.), s. a. Appellationsgerichte.

Bedingungen (conditiones), mit deren Eintritte das Eigenthum an einer Sache an einen Dritten übergeht, sind wahre Eigenthumsbeschränkungen, und haben von dem Zeitpunkte an, mit welchem sie im Hypothekenbuche vorgemerkt sind, die Wirkung, daß ohne Einwilligung derjenigen, zu deren Gunsten jene Beschränkungen bestehen, eine auch gegen den substituirten Eigenthümer wirksame Hypothek nicht eingetragen werden kann. LHR. I. §. 43. s. a. Dispositionsbeschränkungen, Rechtsgeschäfte.

Beeidigung der Schätzleute, s. Schätzmänner sub Nr. 9.

Befriedigung des Gläubigers, s. Zahlung.

Begräbnißkosten. Die nothwendigen Begräbnißkosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn sich die Todesfälle während des Concurses, oder im letzten halben Jahre vor dessen Eröffnung ereignet haben, genießen den ersten Platz der ersten Vorzugsklasse. PO. §. 12. Nr. 1. LHR. II. §. 36. Nr. 1. NH. §. 97. Nr. 1.

2 — Die Kosten überhaupt, welche sich für ein Begräbniß ergeben haben, welches schon vor dem letzten halben Jahre vor Eröffnung der Gant stattgefunden, sowie die unnöthigen Begräbnißkosten, welche sich vor dem Zeitpunkte der Eröffnung der Gant ergeben haben, reihen sich auf den ersten Platz der fünften Klasse, vorbehaltlich des Rechtes der betreffenden Gläubiger, sich an das Vermögen der verstorbenen Ehefrau oder an die Peculien der verstorbenen Kinder zu halten. Die unnöthigen Begräbnißkosten, welche nach Eröffnung der Gant vom Gemeinschuldner contrahirt wurden, sind ganz abzuweisen. PO. §. 25. LHR. II. §. 36. Nr. 1. NH. §. 97.

Beilagen zum Hypothekenprotokolle. Sobald das Hypothekenamt über die Zahl der anzulegenden Bände des Hypothekenbuches mit sich einig ist, muß zu jedem Bande ein eigenes Hypothekenprotokoll mit seinem Beilagenbande angelegt werden. J. §. 40. LHAO. §. 242.

2 — Die Beilagen, welche bei den zu Protokoll gekommenen Handlungen vorkommen, sollen nach der für das Hypothekenbuch und Protokoll getroffenen Abtheilung in besonderen Beilagenbänden gesammelt, fortlaufend numerirt, und nachdem auf denselben außer der Nummer auch der Band und die Seite des Hypothekenprotokolls, zu dem sie gehören, bemerkt ist, in chronologischer Ordnung diesen Beilagenbänden beigefügt werden. Zu jedem Bande des Hypothekenprotokolls ist sogleich eine Tektur anzulegen, in welcher jede Beilage, welche beim Hypothekenamte eingekommen, sogleich beizuheften ist.

Die Tektur wird gehörig überschrieben, z. B. „Beilagen des Hypothekenprotokolls zu dem Hypothekenbuche der Stadt Zeil.“ Dieser Titel wird außen auf der Tektur oder innerhalb auf einem leeren Blatte und auf dem Rücken des Bandes vollständig gesetzt. Ist die angelegte Tektur zu einem hinreichend starken Bande angewachsen, so wird die zweite, dritte, u. s. w. angelegt, und alsdann muß außen auf dem Titel die fortlaufende Nummer jeder einzelnen Tektur und die darin enthaltene Zahl der Beilagen selbst bemerkt werden, z. B. Band I. Nr. 1—200, Band II. Nr. 201—300 u. s. w. J. §. 10. LHAO. §. 242.

3 — Kommen schriftliche Anmeldungen und Vorstellungen ein, so werden diese nur kurz zum Hypothekenprotokolle adregistrirt, und mit der treffenden Nummer versehen zu den Beilagen aufgenommen. Auch bei solchen Adregistrirungen wird die Unterschrift des Hypothekenbeamten und des Protokollführers, sowie die Beidrückung des Gerichtssiegels mit Buchdruckerschwärze erfordert. J. §. 9. Nr. 3 und §. 40. LHAO. §. 239. Nr. 7.

4 — Unter die Beilagen sind aufzunehmen: alle schriftlichen, beim Hypothekenamte eingekommenen Eingaben, Anmeldungen und Anträge, ingleichen Briefe, welche das Hypothekenwesen betreffen und eine amtliche Registratur veranlassen, besonders aber schriftlich eingebrachte Abschätzungen, grundherrliche, schriftlich abgegebene Consense, schriftlich eingekommene Anmeldungen der Grundbarkeit, Zehentpflichtigkeit, oder auf speziellem Rechtstitel beruhender Reallasten, Verzeichnisse der Zugehörungen u. dgl. J. §. 10. LHAO. §. 241.

5 — Dem Hypothekenamte produzirte Urkunden gehören in der Regel unter die Beilagen nicht, und es können nur seltene Fälle sein, in denen ausnahmsweise eine solche Urkunde allenfalls in Abschrift unter den Beilagen aufgenommen werden muß. J. §. 10. LHAO. §. 241.

6 — Besondere Concepte von Ausfertigungen für gewöhnliche Ladungen, Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe finden unter den Beilagen keinen Platz. Kommen indessen Concepte von Ausfertigungen vor, welche dem Protokolle als Beschluß nicht sogleich einverleibt werden können, z. B. Concepte zu Correspondenzen mit anderen Gerichts- oder Administrativstellen u. dgl., so sind auch diese unter den Beilagen aufzunehmen. J. §. 10. LHAO. §. 241.

7 — Die Hypothekenämter haben sich bei Anlegung der Beilagenbände zu den Specialakten und bei der Sammlung der dazu gehörigen Beilagen ebenso zu benehmen, wie in Ansehung der allgemeinen Beilagenbände vorgeschrieben ist. J. §. 11. LHAO. §. 244. s. a. Hypothekenakten, Specialakten.

8 — Die Beilagen (wenn sie nicht integrirende Theile des Hypothekenbuches sind, s. z. B. Zugehörungen sub Nr. 7.) ist Niemand einzusehen schuldig, und ihr Inhalt schadet also nur demjenigen, der ihn gekannt, und ihn zu kennen mala fide dissimulirt hat. C. I. S. 253. Nr. 3. NH. §. 47. lit. C. Nr. 5. Abs. 2.

Beilagenbände, s. Beilagen.

Beiträge zu Kirchen, Schulen und Stiftungen, s. Reallasten sub Nr. 3.

2 — Beiträge zur Brandversicherungsgesellschaft, s. Brandassekuranz-Beiträge.

Bekanntmachung, s. Edictalladungen, Zwangsverkauf.

Belastung der mit Hypotheken behafteten Objekte kann nur mit Consens der Hypothekgläubiger stattfinden. HG. §. 45. Abs. 1. C. I. S. 393. u. f. LHR. I. §. 108 und 131. NH. §. 55.

Hier wird jedoch überall eine neue Belastung der Sache vorausgesetzt; dahin kann also nicht gerechnet werden, wenn an einer auf der Sache schon haftenden Reallast nur eine Veränderung vorgeht; wenn z. B. unbeständige Lasten in beständige, Zehenten oder Hütungsrechte in eine ständige Leistung an Geld u. dgl. verwandelt werden. Alles dieses ist nur als ein Tausch nach den Bestimmungen des §. 38. des HG. zu beurtheilen. C. I. S. 394. Nr. 6., s. a. Schuldner sub Nr. 3.

Belehrung großjähriger Kinder über ihre Rechte hat, wenn sie ihr Vater- und Muttergut u. s. w. nicht selbst anmelden, nur bei Anmeldung anderer Forderungen stattzufinden. J. §. 46. Nr. 2.

2 — Belehrung der Ehefrauen, s. Ehefrauen sub Nr. 7 und 8.

Beneficium competentiae, s. Competenz.

Bergamt. Die Führung des Hypothekenamtes über Bergbaurealitäten steht nicht den Bergämtern, sondern den im Hypothekengesetze benannten Gerichten zu. Vrdg. v. 31. Juli 1830. (Reg.-Blt. 1830. S. 990). LHAO. §. 6. Nr. 2 und §. 11., s. a. Hypothekenamt.

Bergbau-Realitäten sind zur Hypothecirung taugliche Objekte. Vrdg. v. 31. Juli 1830. (Reg.-Blt. v. 1830. S. 989). LHR. I. §. 21.

2 — Die Rechte des Bergbauers hören in Folge der Bergbaugesetze auf, sobald das Berg- oder Hüttenwerk in's Freie oder der Bergtheil in das Retardat verfällt; in diesen Fällen erlöschen deßhalb die eingetragenen Hypotheken. Es ist sodann in der II. Rubrik der Eintrag zu machen: „Nr x. Nach bergamtlicher Eröffnung vom .... ist dieses Berg- (oder Hütten-) Werk in's Freie (oder dieser Bergtheil in das Retardat) verfallen, daher hat der bisherige Besitzer N. N. Besitz und Eigenthum verloren." Sodann ist mit Beiziehung der Hypothekgläubiger das Folium zu schließen und die Löschung der eingetragenen Hypotheken zu bewirken. Dieses geschieht dadurch, daß in der III. Rubrik der Eintrag gemacht wird: „In Folge bergamtlicher Eröffnung (s. Rubr. II. Nr. x.) sind sämmtliche vorstehende Hypotheken (oder ist vorstehende Hypothek) als gelöscht zu betrachten, und wird daher dieses Folium geschlossen." Vrdg. v. 31. Juli 1830. (Reg.-Blt. 1830. S. 999.) LHR. I. §. 172.

3 — Wenn die in's Freie oder Retardat verfallene Bergbau-Realität einen neuen oder neue Besitzer erhält, und nunmehr wieder Einträge in das Hypothekenbuch geschehen sollen, so ist das geschlossene Folium als ein ganz neues zu behandeln. Daher sind, nachdem der neue Besitzer eingetragen worden, unter den früheren Einträgen in der III. Rubrik drei Querlinien übereinander, die ganze Seite durchlaufend, zu ziehen, und die neuen Einträge, mit neuen Nummern anfangend, darunter zu setzen. Vrdg. v. 31. Juli 1830. (Reg.-Blt. 1830. S. 999 und 1000.).

Bergwerks-Vermögen. Ueber dasselbe hat ein Partikular-Concurs statt. Bl. f. R. VI. S. 209.

Berühmung, s. Provokation.

Berufung, s. Appellation.

Berufungsfrist, s. Appellation.

Berufungs-Summe. In dem Falle, wenn ein Hypothekgläubiger das Einlösungsrecht auf ein nach §. 64. des HG. adjudicirtes Gut behauptete und gegen den Meistbietenden geltend machte, damit aber zurückgewiesen wurde, ist die Berufungssumme nicht nach der Differenz zwischen dem Meistgebote und dem Taxwerthe, sondern nach der Hypothekkapitals-Forderung des Appellanten zu berechnen. Bl. f. R. V. S. 250.

2 — Eine Zusammenrechnung der Forderungen mehrerer, wenn gleich von einem und demselben Anwalte vertretenen, jedoch in keinem Litisconsortium stehenden Gantgläubiger ist (insbesondere auch zum Zwecke der gemeinschaftlichen Adhäsion) unstatthaft. — Wenn dagegen die einzelnen im Appellations- (Revisions-) Wege bekämpften Posten, jeder für sich, die Appellations- (Revisions-) Summe nicht erreichen, wohl aber die erforderliche Beschwerdesumme bei der vom Appellanten (Revidenten) selbst liquidirten Post vorhanden ist, so findet eine Zusammenrechnung jener einzelnen Posten der Appellaten (Revisen) zur Bildung der für die Zulässigkeit des Rechtsmittels nöthigen Summe allerdings statt. Bl. f. R. XIX. S. 80.

3 — Im Concursprozesse wird bei Berechnung der Appellations- oder Revisionssumme auf den Gesammtbetrag jener Forderungen des Appellanten gesehen, in Ansehung derer die Liquidität oder Priorität streitig ist. Nov. v. J. 1837. §. 62. Abs. 3. — Hat der Revident nur eine Forderung unter 600 fl., so kann er nur revidiren, wenn die Erkenntnisse der vorigen Instanzen nicht gleichlautend sind. Revidirt er im Concursprozeß bei einer Forderung unter 600 fl., aber von wenigstens 300 fl. gegen mehrere einzelne Gläubiger, so hat die Revision nur gegen jene Forderungen und Gläubiger statt, wo die vorigen Instanzen difform entschieden haben, und die Zulässigkeit dieser Revisionen rechtfertigt nicht, auch eine Revision desselben Revidenten gegen Entscheidungen zuzulassen, welche in beiden Instanzen gleichförmig ergangen sind. Bl. f. R. XI. S. 78.

4 — Auch dann, wenn nicht ein Gläubiger, sondern der Cridar selbst im Punkte der Liquidität gegen zwei oder mehrere Gläubiger die Berufung ergriffen hat, deren Forderungen zwar nicht einzeln, wohl aber zusammengerechnet die Berufungssumme erreichen, ist nach §. 62. der Novelle v. 17. Nov. 1837. dem Erfordernisse der appellablen Summe Genüge geleistet, und zwar in der Erwägung, daß der Bestand der letzteren immer nach dem collectiven Interesse des Appellanten an dem Inbegriffe aller seiner Beschwerden zu beurtheilen ist. Bl. f. R. XXI. S. 144.

Bescheinigung kann geschehen durch Gerichtskundigkeit oder durch unverdächtige, wenn auch noch nicht anerkannte, Privat- oder öffentliche Urkunden, oder durch Certifikate. Die Beweisführung durch Zeugen oder Eidesdelation findet, wie in allen nicht streitigen Rechtssachen, nicht statt. HG. §. 30. C. I. S. 310. Nr. 3. u. S. 325. Nr. 4. LHAO. §. 31. Nr. 6. Bl. f. R. VIII. S. 95., s. a. Vormerkung sub Nr. 16 u. 17.

Beschlagnahme einer Hypothekforderung ist in Rubr. III. einzutragen, z. B. mit den Worten: „Am 4. August 1832. Die unter Nr. 3. eingetragene Forderung ist vom Landgerichte Au mit Arrest belegt." In den Anmerkungen wird auf die Nummer, unter welcher die

Forderung eingetragen ist, und von dieser auf die Arrestvormerkung verwiesen. LHAO. §. 84. NH. §. 32.

2 — Gegen den Gläubiger kann ein Arrest auf eine eingetragene Hypothekforderung vom Hypothekenamte nicht erkannt, sondern bloß auf Veranlassung des zuständigen Richters im Hypothekenbuche vorgemerkt werden. HG. §. 156. C. II. S. 280. LHR. II. §. 130.

3 — Auf gerichtliche Requisition kann die Vormerkung der Beschlagnahme sogleich bewilliget werden. Wird dieselbe dagegen von dem Arrest-Impetranten nachgesucht, so muß er das deßfallsige gerichtliche Erkenntniß vorlegen. Die Nachweisung der Rechtskraft des Erkenntnisses ist nicht nothwendig, weil der Arrest ohnedem nur ein Provisorium ist. LHAO. §. 184 u. 186. Nr. III.

4 — Die Beschlagnahme eines Besoldungstheiles im Wege der Exekution eines rechtskräftigen Erkenntnisses begründet das Vorzugsrecht der IV. Classe nicht. Bl. f. R. XI. S. 319.

Beschlüsse des Hypothekenamtes sind am Schlusse der Anmeldungen sogleich anzufügen und zu eröffnen. J. §. 8. Nr. 5 u. 6 u. §. 47. LHAO. §. 116. s. a. Verfahren.

2 — Werden die amtlichen Beschlüsse auf schriftliche Eingaben erlassen, so können sie am Ende des Protokolles, durch welches das Hypothekenamt diese Libelle dem allgemeinen Hypothekenprotokolle adregistrirt, beigesetzt, oder aber nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache auf gesonderten Bögen entworfen und diese Concepte, sowie die sie veranlassenden Vorstellungen, den Beilagen adnumerirt und diese dem allgemeinen Hypothekenprotokolle adregistrirt werden. LHAO. §. 116.

3 — Daß den hypothekenamtlichen Beschlüssen Entscheidungsgründe beizusetzen seien, hat das Gesetz nicht angeordnet, die angebrachten Gesuche mögen indessen entweder sogleich — a limine — oder erst nach Vernehmung des Gegentheils abgewiesen oder bewilligt werden, so können die Motive des amtlichen Beschlusses nicht wohl hinweggelassen werden; doch sind dieselben nicht so, wie bei Erkenntnissen in streitigen Rechtssachen, in förmliche vom Erkenntniß gesonderte Entscheidungsgründe einzukleiden, sondern vielmehr in den Beschluß selbst als dessen Motive zu verweben. LHAO. §. 116.

4 — Sind die Betheiligten bei dem Amte gegenwärtig, so wird ihnen der dem Instruktionsprotokolle angefügte Beschluß sogleich eröffnet, und dieses von denselben unterschrieben; im gegentheiligen Falle wird den Betheiligten oder deren Mandatarien der erfolgte Beschluß in einer besondern amtlichen Ausfertigung mitgetheilt und insinuirt, die erhobene Insinuations-Bescheinigung aber dem Hypothekenprotokoll-Bande adregistrirt und den Beilagen adnumerirt. LHAO. §. 116. C. II. S. 65. Nr. 5.

5 — Die hypothekenamtlichen Beschlüsse dürfen über den Antrag der Parteien nicht hinaus gehen und müssen sich auf das angemeldete Recht beschränken. LHAO. §. 117.

6 — Die hypothekenamtlichen Beschlüsse dürfen über das angemeldete Recht, wenn Implorat dasselbe in Widerspruch zieht, keine Entscheidung geben, vielmehr soll das Hypothekenamt die Parteien zum Rechtsweg verweisen und eine einstweilige Vormerkung des Rechtes nur dann bewilligen,

wenn die gesetzlichen Erfordernisse hiezu vorhanden sind. HG. §. 92 u. 112. LHAO. §. 117 u. 187.

7 — Wird die Eintragung oder Vormerkung bewilligt, so soll der amtliche Beschluß das Recht, welches, den Gläubiger, für welchen, und das Immobile, auf welches dasselbe eingeschrieben werden soll, bestimmt und deutlich ausdrücken. LHAO. §. 117.

8 — Weder die hypothekenamtlichen Beschlüsse, noch die Erkenntnisse der Obergerichte, welche auf die gegen hypothekenamtliche Beschlüsse eingelegte Appellation erlassen werden, erlangen die Rechtskraft. C. II. S. 21. LHAO. §. 119. NH. §. 74. Nr. 1. lit. b.

Beschränkung des Rechtstitels zur Hypothek durch Gesetze oder Vertrag, s. Rechtstitel sub Nr. 16.

2 — Beschränkung der auf gesetzlichem Rechtstitel beruhenden Hypotheken auf einen gewissen Güterwerth, s. Rechtstitel sub Nr. 16 u. 17.

3 — Beschränkung der Disposition des Besitzers, s. Dispositions-Beschränkungen.

Beschwerden, s. Appellation.

Besitzer der Sache muß, — jedoch nur auf vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung — mit Vor- und Geschlechtsnamen, Stand, Gewerbe und Wohnort in der II. Rubr. eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 6. §. 129. Nr. II. §. 136. Nr. 1. EG. §. 3. C. I. S. 263. C. II. S. 205 u. f. LHAO. §. 62. 64 und 66. NH. §. 28.

2 — Damit der Name des Besitzers, welcher in der II. Rubrik den ersten Platz einnimmt, leichter in's Auge fällt, soll dessen Geschlechtsnamen vorangesetzt, und durch größere Schrift oder durch Unterstreichen ausgezeichnet werden. Hierauf folgt dessen Tauf- und Beinamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, z. B. Sauer Johann, Schultheiß zu N. — Der Wohnort kann bei jenen Besitzern, welche an dem Orte wohnen, für welchen derselbe Band des Hypothekenbuches angelegt ist, ausgelassen werden. J. §. 20. Nr. 1. LHAO. §. 66.

3 — Sind mehrere Personen desselben Namens und Standes an einem Orte, so muß dasjenige, was den einen vom andern unterscheidet (z. B. der ältere oder der jüngere) beigesetzt werden. C. II. S. 206. §. II. Nr. 1.

4 — Eigentliche Miteigenthümer müssen mit ihren Namen auf dieselbe Art eingetragen werden, z. B. Saueressig Kaspar, Bürger und Handelsmann und Süssmilch Cyprian, Bierwirth, beide zu N. — Sind sie aber eine mit öffentlicher Firma anerkannte Handelssocietät, wohin auch Fabriken und bergmännische Gewerkschaften gehören, so ist die Eintragung der Firma der Societät oder des Namens der Gewerkschaft hinreichend. J. §. 20. Nr. 2. C. II. S. 206. §. II. Nr. 3 und 4. LHAO. §. 66.

5 — Bei Körperschaften, Stiftungen, öffentlich anerkannten Gesellschaften tritt deren genaue Bezeichnung an die Stelle des Namens, z. B. die Pfarrei St. Ulrich zu Augsburg. J. §. 20. Nr. 2. Abs. 2. C. II. S. 206. §. II. Nr. 2. LHAO. §. 66.

6 — Für Forderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer benennt, kann eine Hypothek giltig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert oder einem Andern übergeben hatte.

Der neue Eigenthümer, welcher seinen Besitztitel nicht eintragen ließ, muß diese Hypotheken gegen sich anerkennen, und ihm bleibt bloß der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten. HG. §. 26. Nr. 1. C. I. S. 289 u. f. LHAO. §. 100. NH. §. 47 u. 52., s. a. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

7 — Der Besitzer einer streitigen Sache kann giltig eine Hypothek bestellen, wenn der Vindikant seinen Rechtstitel zur Sache weder eintragen noch vormerken ließ; ist dagegen eine Protestation des Vindikanten im Hypothekenbuche vorgemerkt, so kann eine Hypothek gegen den dermaligen Besitzer bloß auf den Fall, daß er Eigenthümer bleibt, im Hypothekenbuche vorgemerkt, keineswegs aber mit Wirkung gegen denjenigen, dessen Protestation im Hypothekenbuche eingetragen ist, erworben werden. HG. §. 26. Nr. 2 u. 3., dann §. 28. C. I. S. 312 u. f. LHAO. §. 100. NH. §. 47 u. 52.

8 — Ohne Vorwissen des Besitzers der zu verhypothecirenden Sache kann keine Hypothek, auf welchem Rechtstitel dieselbe auch beruhe, eingetragen werden. Derselbe ist vielmehr über das Eintragungsgesuch zu vernehmen. HG. §. 21. §. 109 u. 110. C. I. S. 255. Nr. 5. C. II. S. 83. Nr. 3. und S. 90. Nr. 4. LHR. I. §. 167. LHAO. §. 177., s. a. Verfahren bei Anmeldungen.

9 — Die Eintragung einer Hypothek entzieht dem Schuldner die Befugniß nicht, einem andern Gläubiger eine Hypothek auf dieselbe Sache einzuräumen; denn der Schuldner bleibt auch nach eingetragener Hypothek Eigenthümer und Besitzer der Sache, und behält die Ausübung aller daraus fließenden Rechte, soweit es den Rechten und der Sicherheit der Gläubiger nicht nachtheilig ist. Er verliert jedoch das Recht der weiteren Hypothecirung durch einen ausdrücklichen Verzicht, sowie durch die gerichtlichen und gesetzlichen Veräußerungsverbote. HG. §. 44. C. I. S. 389. §. I. LHR. I. §. 136. NH. §. 57. lit. C.

10 — Durch die Inscription als Besitzer der Sache erwirbt der Inscribirte nicht das Eigenthumsrecht, und dieses geht für Dritte durch die Inscription des Besitzers ebensowenig, als für den Besitzer durch Unterlassung der Inscription verloren. LHR. I. §. 130. NH. §. 52. Nr. I.

11 — Uebertragung des Besitzes wird durch Eintragung in das Hypothekenbuch nicht bewirkt. Bl. f. R. V. S. 142.

12 — Bloße Protestationen oder Vormerkungen sind auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf allen Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Beisein oder Einwilligung des andern Theiles in das Hypothekenbuch einzuschreiben. Von einer jeden solchen Einschreibung ist dem Besitzer der Sache sofort Nachricht zu ertheilen, und er kann verlangen, daß derjenige, welcher sie bewirkt hat, vom Hypothekenamte zur Berichtigung des Mangelnden innerhalb eines Termines von 30 Tagen unter dem Rechtsnachtheile der Löschung angewiesen werde. HG. §. 108 u. 113. C. II. S. 80 u. f. S. 100 u. f. LHAO. §. 113 u. 114. Nr. II.

13 — Die im Laufe des Anmeldungstermines nicht angemeldeten Forderungen können gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser der Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, nicht mehr geltend gemacht werden. EG. §. 9., s. a. Anmeldung sub Nr. 19—24.

14 — Bei Familienfideicommissen ist das Fideicommiß selbst, zu welchem ein Gut gehört, nicht aber der Name des jedesmaligen Besitzers im Hypothekenbuche zu bemerken; dieser wird in die für Familienfideicommisse besonders eingeführte Matrikel eingetragen. C. II. S. 206. §. II. Nr. 5., s. a. Familienfideicommisse.

15 — Bei gemeinen fideicommissarischen Substitutionen wird der Fiduciarerbe als Besitzer, und das Anfallsrecht des Substituirten als Beschränkung des Eigenthums eingetragen. Wurde aber dem Einen das Eigenthum, dem Andern der Nießbrauch vermacht, so ist für jenen der Besitztitel, für diesen aber der Nießbrauch als Beschränkung des Eigenthums einzutragen. C. II. S. 207. Nr. 6 u. 7., s. a. fideicommissarische Substitutionen.

16 — Nach dem HG. §. 136. Nr. 1. sind an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Gesammteigenthumes hergebracht ist, in der zweiten Rubrik einzutragen: die Namen beider Ehetheile, nach den besondern Gesetzen und Gewohnheiten. Die Namen der beiden Ehetheile sind daher nur an denjenigen Orten einzutragen:

a) wo besondere Gesetze und Gewohnheiten dieses ohnehin schon gebieten;
b) wo nach den bisherigen Particular-Gesetzen und Gewohnheiten Veräußerungen und Hypothecirungen unbeweglicher Güter ohne Einwilligung beider Eheleute giltig nicht geschehen können;
c) wo dergleichen Veräußerungen und Hypothecirungen vom Ehemanne allein giltig zwar vorgenommen, aber auf gerichtliche Einsprache der Ehefrau (reclamatio uxoria) im Wege Rechtens wieder aufgelöst werden können.

Der Eintrag hat in der Hauptcolumne der II. Rubrik in der Art zu geschehen: Langerhans Michael, Schneidermeister, und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Zach, erkauft am 27. Mai 1856. Bei vorfallenden Veränderungen in dieser Art des Güterstandes sind neue weitere Einträge nur alsdann vorzunehmen, wenn dazu eine hinreichende Veranlassung gegeben ist. J. §. 20. Nr. 3. C. II. S. 207. u. f. LHAO. §. 66.

17 — Wenn das zum Brautschatze bestellte Immobile dem Manne zum vollen Eigenthume übergeben ist, so daß auch das natürliche Eigenthum der Frau aufgehört hat, so ist der Mann als Besitzer und Eigenthümer in der II. Rubrik, und das Heirathgut der Frau nach dem Anschlagspreise in der III. Rubrik einzutragen. C. II. S. 209. Nr. 3.

18 — Haben die Ehegatten an einer Sache das wahre Miteigenthum, so müssen beide als Besitzer in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Sind aber die in dem Besitze der Eheleute befindlichen Immobilien nur von einem Ehetheile erworben und in die Ehe gebracht, — dem andern Ehetheile aber gleiche Mitbesitz- und Eigenthumsrechte eingeräumt, oder zur Widerlage bestellt worden, so wird zwar nur derjenige Ehetheil, welcher gemäß des Erwerbstitels das Eigenthum erworben hat, eingetragen, in derselben Rubrik aber werden die dem andern Ehetheile zustehenden Mitbesitz- und Eigenthumsrechte als Dispositionsbeschränkungen eingetragen, z. B. mit den Worten: Der Besitzer N.N. hat seiner Ehefrau Anna, gebornen Mieg, den Mitbesitz und das Miteigenthum angeheirathet; ohne deren Einwilligung

kann daher keine Hypothek bestellt werden, oder: dieses Anwesen ist sammt aller Ein- und Zugehör der Ehefrau des Besitzers N. N. Anna, gebornen Gut, laut Ehevertrages vom . . . . zur Widerlage in der Art verschrieben, daß sie während des Lebens des Ehemannes mit ihm gleiche, nach seinem Tode aber alleinige Besitzerin sein, und im Falle des kinderlosen Absterbens des Ehemannes an dessen Verwandte einen Rückfall von . . . . fl. hinauszahlen soll. C. II. S. 210. Nr. 4 u. 5 und S. 233. Nr. 6. LHAO. §. 66. Nr. 4. Bl. f. R. X. S. 303. Justiz-MR. v. 16. Juli 1824. s. a. Miteigenthümer, Fideicommissarische Substitutionen, Rückfall.

19 — Bei Paraphernal- und Receptizgütern wird lediglich die Frau als Besitzerin genannt, mit dem Beisatze, daß es Paraphernal- oder Receptizgut sei. Gleiches gilt von den Gütern, welche der Mann aus dem Gelde der Frau auf ihren Namen kauft. NH. §. 28. Nr. 2 und 3.

20 — Bei Dotalgütern, welche dem Manne nicht kaufsweise überlassen sind, und bei solchen, welche der Mann aus den Dotalgeldern mit oder ohne Wissen der Frau für sich anschafft, wird zwar der Mann als Besitzer eingeschrieben, es muß aber die Dotaleigenschaft oder das künftige Eigenthums-, Vindications- oder Separationsrecht der Frau bemerkt werden. NH. §. 28. Nr. 4.

21 — Wenn Ehegatten an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft die Regel nicht bildet, solche Gemeinschaft durch Vertrag unter sich einführen, oder gemeinschaftlich ein Gut erwerben, so werden beide Theile als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen. Im erstern Falle ist dann beizusetzen, nach welchen Gesetzen die Gütergemeinschaft sich richte, z. B. lebt in Gütergemeinschaft nach Bambergischem oder Würzburgischem Rechte u. dgl. C. I. S. 125. C. II. S. 40. lit. e. u. S. 223. Nr. 3. LHAO. §. 66. Nr. 4. lit. d. NH. §. 28. Nr. 5.

22 — Stehen die Eheleute in einer gesetzlichen Gütergemeinschaft, so ist die Einschreibung beider Ehetheile, soferne dieselbe nicht ein Gesammteigenthum in sich schließt, an Orten, wo sie gesetzlich ist, nicht nothwendig, vielmehr genügt die Bemerkung, daß der Besitzer der Sache verheirathet sei, z. B. Langerhans Michael, Schneidermeister von Bamberg, verheirathet mit Elisabetha, gebornen Zach. Ausnahmsweise ist jedoch die Eintragung beider Ehetheile an Orten, wo die Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand ist, nothwendig, a) wenn die dort bestehenden Gesetze oder Gewohnheiten diese Eintragung bisher schon geboten haben, b) wenn die Gütergemeinschaft ein wahres Miteigenthum hervorbringt, und c) wenn die Gütergemeinschaft nach dem Gesetze auf ein bestimmtes Immobile sich nicht erstreckte, sondern darauf durch besonderen Vertrag erstreckt wurde. C. II. S. 222. Nr. 1. S. 223. Nr. 2. LHR. I. §. 66. Nr. 4.

25 — Wird die Gütergemeinschaft an jenen Orten, wo sie der gesetzliche Güterstand ist, ausgeschlossen, oder aufgehoben, so ist dieß im Hypothekenbuche bei dem Vortrage des Besitzers zu bemerken. C. II. S. 224. Nr 5.

24 — Unter dem Namen dritter Besitzer wird derjenige verstanden, welcher die hypothecirte Sache vom Hauptschuldner titulo singulari et oneroso erworben hat, sohin in Ansehung der Forderung zu dem Gläubiger nicht in einem persönlichen Obligationsverhältnisse steht, daher die Erben des Schuldners darunter nicht begriffen sind. C. I. S. 444. §. II. Nr. 1. NH. §. 58.

25 — das Gut, worauf eine Hypothek eingetragen ist, haftet dem Gläubiger für seine Befriedigung auch alsdann, wenn es sich in den Händen eines andern Besitzers befindet, und dieser ist, selbst im Falle eines redlichen Besitzes, verbunden, die Hypothekforderung, soweit sie dem §. 42. des HG. gemäß auf der Sache haftet, zu bezahlen, oder dem Gläubiger das hypothecirte Gut abzutreten, damit er aus den Früchten oder der Substanz der Sache befriedigt werde. HG. §. 54. C. I. S. 445. Nr. 3. LHR. I. §. 88 u. 144.

26 — Für die im Hypothekenbuche vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer wie für eingetragene Hypotheken; die Forderung aber kann gegen denselben erst dann geltend gemacht werden, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek außer Zweifel gesetzt ist, und deren wirklicher Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht. HG. §. 55. C. I. S. 446. Nr. 4. LHR. I. §. 88. u. 144. NH. §. 58.

27 — Die Haftung des dritten redlichen Besitzers für sämmtliche eingetragene Hypotheken und vorgemerkte Forderungen erstreckt sich nicht weiter, als das Gut zu ihrer Befriedigung hinreicht. Er kann sich daher von allen Ansprüchen dieser Gläubiger befreien, wenn er ihnen das Gut abtritt; es wäre denn, daß er diese Schulden besonders (d. i. die persönliche Haftung hiefür) übernommen hätte, in welchem Falle er für die übernommenen Forderungen als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften muß, und von den Gläubigern mit einer persönlichen Klage belangt werden kann. HG. §. 56. C. I. S. 452. §. IV. lit. b. LHR. I. §. 88. 144. 147 u. 148. NH. §. 58.

28 — Macht der dritte redliche Besitzer der Sache von dem Rechte der Abtretung der Sache an die Gläubiger keinen Gebrauch, und es kommt in der Folge zum gerichtlichen Verkaufe der Sache, so haftet er doch nicht weiter, als der Werth des Gutes selbst reicht. LHR. I. §. 147. (Die gegentheilige Ansicht in C. I. S. 450.), s. a. Abtretung.

29 — Wie weit die in die Hände dritter Personen gekommenen Zugehörungen haften, s. Zugehörungen sub Nr. 15 und Gutszertrümmerung.

30 — Der Besitzer der Sache kann der dinglichen Klage die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden soll, nur in dem Falle entgegen setzen, wenn die Hypothek wegen einer für einen Andern geleisteten Bürgschaft, besonders in den §. 12. Nr. 2 und 5. des HG. bemerkten Fällen einer Verbürgung (wenn Jemand für einen Verwalter des Stiftungs- und Communalvermögens oder für den Vormund oder Curator eines Minderjährigen oder einer unter Curatel gesetzten Person in Ansehung des von diesen administrirten Vermögens Bürgschaft geleistet,) erworben wurde, soferne er nicht nach den geltenden Civilgesetzen als Selbstschuldner anzusehen ist. HG. §. 57. C. I. S. 459. u. f. LHR. I. §. 149.

31 — Ueber die Rechte des dritten Besitzers auf Schadensersatz, wenn er entweder eine Hypothekschuld bezahlt hat, oder durch die dingliche Klage aus dem Besitze des Gutes gekommen ist, s. Regreß.

32 — War der dritte Besitzer bei seiner Erwerbung in mala fide, so haftet die Hypotheksache für alle rückständigen Zinsen, und er muß die zur Hypothek berechtigten Gläubiger seines Vorgängers noch einschreiben lassen. NH. §. 58. Nr. I.

33 — Der dritte Besitzer haftet für die vor Einschreibung seines Erwerbes inscribirten Schulden (er mag sie gekannt und übernommen haben oder nicht), doch haftet er nur für das Kapital, für die Zinsen des letzten und des laufenden Jahres soweit, als das Gut zu deren Befriedigung hinreicht, für die während seines Besitzes verfallenen Zinsen aber auch mit seinem eigenen Vermögen. C. I. S. 447. LHR. I. §. 144. NH. §. 58. Nr. I. u. II.

34 — Der dritte Besitzer haftet sowohl bei einer vollständigen Delegation, welche mit Einwilligung des vorigen Schuldners, des neuen Erwerbers der Sache und des Gläubigers geschieht, als auch bei einer unvollständigen Delegation, welche nur zwischen dem vorigen und gegenwärtigen Besitzer bedungen wird, für die Forderung persönlich mit seinem ganzen übrigen Vermögen, jedoch behalten die Gläubiger im letzteren Falle das Recht, auch den bisherigen Schuldner mit der persönlichen Klage aus der Forderung zu belangen. Ebenso haftet der dritte Besitzer persönlich, wenn er sich dem Gläubiger zur Bezahlung der Forderung auch ohne Mitwirkung des bisherigen Schuldners verbindlich gemacht. C. I. S. 454. Nr. 3 u. 4. LHR. I. §. 144.

35 — Zinsenzahlung des dritten Besitzers ist keine Uebernahme der persönlichen Schuld. C. I. S. 456. Nr. 5.

36 — Es ist räthlich, die Uebernahme der persönlichen Schuld von Seite des dritten Besitzers in den Kaufvertrag aufzunehmen. C. I. S. 456. Nr. 6.

37 — In das Hypothekenbuch eingetragene Hypothecirungsverbote verbinden in Folge der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches auch den dritten Besitzer der Sache. LHR. I. §. 39. Nr. 3. s. a. Hypothecirungsverbote.

38 — Rechte des dritten Besitzers, wenn er wegen einer, auf mehrere Immobilien mit ungetheilter Summe conjunctim eingetragenen Forderung für die ganze Summe belangt wird, s. Correalität.

39 — Exekution gegen den dritten Besitzer des Hypothekenobjektes, s. Bl.f.R. XI. S. 381.

40 — Der dritte Besitzer ist als Cessionar zu betrachten. HG. §. 53. C. I. S. 463. NH. §. 58. Nr. VI.

41 — Auch der dritte Besitzer wird durch Tilgung der Schuld von den Ansprüchen des Gläubigers frei. C. I. S. 567. Nr. 2. LHR. I. §. 162.

Besitztitel, kraft dessen Jemand das Eigenthum der Sache erlangt hat, muß im Hypothekenbuche und zwar in die II. Rubrik desselben eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 6. §. 129. Nr. II. u. §. 136. Nr. 2. C. I. S. 263. C. II. S. 226. LHAO. §. 64. NH. §. 28.

2 — Jede Veränderung, welche sich an dem Namen des Besitzers oder Eigenthümers der Sache ergiebt, muß in die II. Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 6. u. §. 136. Nr. 3. C. I. S. 263. Nr. 3. LHAO. §. 64. NH. §. 28. Nr. III.

3 — Der neue Besitzer muß die Veränderung des Eigenthümers und seinen Besitztitel bei Vermeidung der im Titel I. §. 25 und 26. des HG. bemerkten Rechtsfolgen in das Hypothekenbuch eintragen lassen. HG. §. 138. C. II. S. 241. u. f. LHAO. §. 64. s. a. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches, u. Gläubiger sub Nr. 20.

4 — Damit sich die Besitzveränderungen und die Reihenfolge der Besitzer unter den verschiedenen Einträgen desto mehr hervorheben, soll bei jedem Eintrage, welcher eine Besitzveränderung enthält, unter die fortlaufende Nummer der ersten Columne noch eine römische Ziffer fortlaufend gesetzt werden. J. §. 27. Nr. 4. LHAO. §. 67.

5 — Die Einträge des Besitztitels geschehen so kurz als möglich, z. B. mit den Worten: Erkauft laut gerichtlichen Kaufbriefes vom (Datum), oder: In der väterlichen Theilung übernommen laut Theilungsakten, oder: Durch Vermächtniß nach dem Testamente des N.N. vom (Datum), oder: Eingetauscht laut Tauschbrief vom (Datum) u. s. w. J. §. 21. LHAO. §. 66.

6 — Da die Eintragung des Besitztitels nach §. 139—142. des HG. nur in Folge der hierüber bei dem Hypothekenamte aufgenommenen Handlungen oder nach Vorlage der darüber vorhandenen Urkunden geschehen kann, so ist dabei die Beschaffenheit und das Datum derselben anzuführen. C. II. S. 226. §. V.

7 — Die Zeit der Besitzveränderungen fällt gewöhnlich mit dem Datum der darüber aufgenommenen gerichtlichen Handlungen oder vorgelegten Dokumente zusammen und bedarf alsdann einer besonderen Bemerkung nicht. C. II. S. 227.

8 — Bei Anmeldungen des Besitztitels, kraft dessen Jemand als Eigenthümer einer Sache im Hypothekenbuche eingetragen zu werden verlangt, soll das Hypothekenamt darauf sehen, daß er die Sache, deren Kennzeichen, Lage, Gutsverhältnisse, und die auf speziellen Rechtstiteln ruhenden Lasten angebe, auch die darüber vorhandenen Urkunden vorlege, welche, nachdem ihr Inhalt im Protokolle und die Produktion auf denselben bemerkt ist, wieder zurückzugeben sind. J. §. 51.

9 — Wenn dem Hypothekenamte Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erbtheilungen, Verträge u. dgl. amtlich bekannt werden, so hat dasselbe jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Einträgen nothwendig sind. HG. §. 97. C. II. S. 32. §. III. Nr. 2., s. a. Hypothekenamt sub Nr. 21.

10 — Ist die Handlung, auf welche sich die Besitz-Veränderung gründet, bei ebendemselben Gerichte vorgegangen, welchem ihr Eintrag in das Hypothekenbuch zukommt, so muß das Gericht diesen Eintrag (von Amtswegen) vornehmen oder veranlassen. Außer diesem Falle darf das Hypothekenamt die Eintragung nur alsdann vollziehen, wenn demselben über die Besitztitel die Urkunden in Urschrift vorgelegt werden, und diese so beschaffen sind, daß auf den Grund derselben das Eigenthum von Einem auf den Andern übergehen kann. HG. §. 139 u. 140. C. II. S. 242. §. II. LHAO. §. 155 u. 158. NH. §. 38. Justiz-MR. v. 6. Septbr. 1856., s. a. Verfahren, Zwangsverkauf sub Nr. 29.

11 — Zur Eintragung des neuen Besitzers der Sache bei Erbschaften wird entweder ein gerichtlicher Theilungsbrief oder ein Zeugniß des über die Verlassenschaft zuständigen Gerichts darüber erfordert, daß die Sache durch Erbrecht oder letztwillige Verfügung an den neuen Besitzer gekommen sei. Die Theilungsbriefe oder Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten haben, dem §. 8. des Edicts über die Siegelmäßigkeit zufolge, gleiche Wirkung. HG. §. 141. C. II. S. 246. Nr. 2. LHAO. §. 159., s. a. Erbschaft.

12 — Wenn auf Ableben eines Ehetheiles der überlebende Ehetheil mit den vorhandenen Kindern, oder wenn nach dem Ableben beider Ehegatten die zurückgebliebenen Kinder bei der Verlassenschaftsbehörde erklären, vorläufig und bis zu anderweitiger Bestimmung im ungetheilten Besitze des Anwesens (Grundvermögens) verbleiben und gemeinschaftlich forthausen zu wollen, so ist eine Briefserrichtung hinsichtlich dieser Erklärung nicht erforderlich. — Besteht jedoch hinsichtlich solcher im gemeinschaftlichen Genusse verbleibender Realitäten ein Hypothekenfolium, und hat der Todesfall zu Folge des zur Anwendung kommenden ehelichen Güter- und Erbrechtes eine Aenderung des im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzverhältnisses bewirkt, so ist nach §. 139. des HG. der Besitztitel auf die an die Stelle des verstorbenen Besitzers tretenden Erben einzutragen, und dieser Eintrag von Amtswegen zu veranlassen. Das von der betreffenden Verlassenschaftsbehörde auszustellende Zeugniß hat gemäß §. 141. des HG. als Grundlage der hypothekenamtlichen Besitztitelberichtigung zu dienen. Justiz-MR. v. 2. Juni 1855.

13 — Wird die Eintragung des Besitztitels vermöge eines richterlichen Urtheiles verlangt, so ist mit dessen Vorlage nachzuweisen, daß es rechtskräftig sei. HG. §. 142. C. II. S. 247. Nr. 3. LHAO. §. 160.

14 — Bei Besitzveränderungen unter Lebenden ist wegen jedesmaliger Zuziehung des letzten Besitzers vor Berichtigung des neuen Besitztitels nach Vorschrift der §§ 107. 109 u. 110. des HG. zu verfahren. HG. §. 143. C. II. S. 247. §. III. LHAO. §. 164., s. a. Verfahren.

15 — Wenn zwei oder mehrere Personen selbstständige Besitztitel auf eine und dieselbe Sache zu gleicher Zeit bei dem Hypothekenamte anmelden, und die Eintragung oder Vormerkung derselben nachsuchen, so versucht zwar das Amt eine Ausgleichung der Sache unter den Betheiligten an einer anzuberaumenden Tagsfahrt zu bewirken, kommt diese aber nicht zu Stande, so verweist es sämmtliche Interessenten zum Rechtswege, und bewilligt lediglich eine Vormerkung der angemeldeten Rechtstitel, soferne die Erfordernisse zur Begründung derselben gegeben sind. LHAO. §. 163.

16 — An Orten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand unter den Eheleuten ist, muß das Hypothekenamt bei Veränderung des Besitzes über den Güterstand des Betheiligten bei Haftung Nachfrage halten, und nach Umständen den andern Ehetheil zur Erklärung über das einzutragende Rechtsgeschäft vorladen. HG. §. 99. Nr. 1. C. II. S. 39. Nr. 5. LHAO. §. 122. lit. B u. §. 157.

17 — Wenn bei Veränderungen des Besitzers aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß der Uebergebende sich das Eigenthum oder eine Hypothek für den Kaufschilling, oder für seine Person Alimente vorbehalten habe, oder statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinauszahlungen oder Leistungen von dem Uebernehmer bedungen worden, so muß das Hypothekenamt bei Haftung darüber sogleich bei Eintragung des neuen Besitztitels die zur Sicherung dieser Rechte nothwendigen Einträge auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten vornehmen. HG. §. 99. C. II. S. 41. LHAO. §. 19. NH. §. 36.

Besitzveränderung, s. Besitztitel, Veränderungen.

Besoldungen, s. Reallasten sub Nr. 3.

Bestandtheile des Guts-Complexes werden nicht verzeichnet, sondern hinsichtlich derselben ist im Hypothekenbuche bloß mit Angabe des Steuerdistrikts auf das Steuerkataster, oder in dessen Ermanglung auf andere Gutsbeschreibungen z. B. Urbarien, Saal- oder Lagerbücher u. dgl. zu verweisen. Mangelt es hieran, so sind die Bestandtheile des Gutes nach ihrer beiläufigen Beschaffenheit, Umfang, Anzahl, z. B. die Zahl der Aecker, Wiesen rc. und die Größe derselben beiläufig anzugeben. HG. §. 22. Nr. 3. u. §. 130. Nr. 4. C. II. S. 188. Nr. 2. LHR. I. §. 23. LHAO. §. 46. Nr. 5. NH. §. 25., s. a. Hypothekenobjekte sub Nr. 8., Zugehörungen.

2 — Eintragung der Veränderungen, welche sich durch Herstellung der definitiven Steuerkataster ergeben, s. Hypothekenobjekte sub Nr. 9.

Betheiligter bei einem in das Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte, dessen Vernehmung von Amtswegen, s. Hypothekenamt sub Nr. 21.

2 — Folgen des Ungehorsams des vorgeladenen Betheiligten, s. Ungehorsam.

Betrag der Hypothekforderungen, s. Hypothek.

Bevollmächtigung, s. Vollmacht.

Bewegliche Sachen, s. Separationsrecht, Zugehörungen.

Beweis der Heirathgutseinbringung, s. Ehefrauen sub Nr. 14—19.

Beweiskraft gerichtlicher Dokumente haben das Hypothekenbuch, die hypothekenamtlichen Protokolle, Ausfertigungen und Hypothekenbuchsauszüge. HG. §. 93. C. II. S. 17. LHAO. §. 94 u. 234—236.

Beweismittel der Hypothekgläubiger im Concurse, s. Liquidation.

Bezeichnung der Sache, s. Hypothekenobjekte.

Bezirksgerichte, s. Hypothekenamt.

Bierbrauereien. Inhaber oder Pächter von Bierbrauereien haben wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Branntwein gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek. HG. §. 12. Nr. 10. C. I. S. 203. LHR. I. §. 57. NH. §. 17. lit. A. f.

2 — Dieses Recht ist ein persönliches, welches mit der Abtretung einer Bierschuld an einen Dritten nicht übergeht. LHR. I. §. 57.

3 — An Orten, wo Communbräuhäuser bestehen, und wo die brauenden Gemeindeglieder zugleich ihr gebrautes Bier ausschenken, steht dieses Recht jedem brauenden Bürger gegen den Bierwirth für abgegebenes Bier oder Branntwein zu. LHR. I. §. 57 u. II. §. 51. Nr. 6.

4 — Inhaber oder Pächter von Bräuhäusern genießen in Ansehung dessen, was sie von Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben, wenn sie nicht aus einem andern Grunde eines höheren Vorzuges sich erfreuen, den sechsten Platz der vierten Prioritätsklasse. PO. §. 23. Nr. 6. LHR. II. §. 51. Nr. 6. NH. §. 106. lit. B. Nr. 6., s. a. Verpächter.

Bierschuldforderungen, s. Bierbrauereien.

Blätter, s. Folium.

Bodenentlastungsgesetz vom 4. Juni 1848; dessen Nachtheile für die Hypothekgläubiger, s. Bl. f. R. XIII. S. 289.

Bodenzinse müssen von Amtswegen in das Hypothekenbuch eingetragen

werden, sobald sie dem Hypothekenamte bei Nachweisung des Besitztitels oder auf andere Art aktenmäßig bekannt werden. EG. §. 7. LHAO. §. 54., s. a. Reallasten.

2 — Bodenzinse, als auf speziellen Rechtstiteln ruhende Reallasten, sowie die Bodenzinskapitalien, wenn erstere abgelöst wurden, sind in Rubr. I. und nicht in Rubr. III. einzutragen, weil der Bodenzins eine ablösliche Reallast ist, und dessen Kapital nie gefordert, wohl aber beliebig heimbezahlt werden kann. MR. v. 22. Febr. 1824. §. IV. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1824. S. 508. Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1825. S. 13.). Vrdg. v. 2. März 1825. (Reg.-Blt. 1825. S. 451.) C. II. S. 204. Nr. 4. LHAO. §. 53. NH. §. 26. Nr. 5.

3 — Reallasten an Bodenzins genießen, soweit dieselben neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, den siebenten Platz der ersten Vorzugsklasse. PO. §. 12. Nr. 7. lit. b. LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. b. NH. §. 97. Nr. 7. lit. b. — Die Rückstände aus früheren Zeiten aber gehören in die fünfte Klasse, soferne sie nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Klassen gehören. PO. §. 25. Abs. 2. LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. b. u. §. 53. Nr. 2. NH. §. 97. Nr. 7. lit. b. u. §. 107. Nr. 2. — Letztere haben jedoch einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek, und können deßhalb durch Eintragung in das Hypothekenbuch gesichert werden. HG. §. 12. Nr. 4. C. I. S. 195. LHR. I. §. 51. NH. §. 17. lit. B. b.

4 — Bodenzinskapitalien genießen dieselben Vorrechte des HG. u. der PO., welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848. art. 29. (Ges.-Blt. 1848. S. 112.).

5 — Location der für die bevorzugten Rückstände bedungenen Fristen, s. Reallasten sub Nr. 16 u. 17.

6 — Grund- und Bodenzinsrechte als Gegenstand für Hypotheken, s. C. I. S. 119 u. 195.

7 — Eintragung der regulirten Bodenzinskapitalien, s. Reallasten sub Nr. 10.

8 — Verfahren bei Eintragungsgesuchen, s. Verfahren.

Boten, s. Spediteur.

Brandassekuranzbeiträge erhalten im Concurse, soweit dieselben neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sowie auch die für solche bevorzugte Rückstände bedungenen Fristen den siebenten Platz der ersten Prioritätsklasse. PO. §. 12. Nr. 7. lit. d. u. Nr. 8. LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. d. NH. §. 97. Nr. 7. lit. d. — (Diese, sowie die nachstehenden Bestimmungen gelten aber nur für die Immobiliar-Assekuranz des Staates.).

2 — Die Vorschrift der PO. §. 12. Nr. 8. gilt nicht nur für die zu entrichtenden Fristen von Brandassekuranzbeiträgen, welche neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sondern auch für ältere, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Frist noch innerhalb des bemerkten Zeitraumes bewilligt wurde, resp. daß die Rückstände zur Zeit der Fristenbewilligung zu den privilegirten gehörten. Bl. f. R. XX. S. 363.

3 — Unterschlagene Gelder der Brandversicherungsanstalt sind in Cl. IV. Nr. 5. zu lociren. AS. Bd. V. S. 74.

4 — Brandassekuranzbeiträge, welche während des Concurses fällig werden, sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle daran während des Coucurses aufgelaufenen Rückstände. PO. §. 13.

Brandassekuranz-Kapitalien sind auf Anmelden der Betheiligten, wo es nicht ex officio zu geschehen hat, im Hypothekenbuche in Rubr. I. vorzumerken, und der Betrag ist durch Aufnahmszeugniß darzuthun. Auch muß der Austritt aus der Brandversicherungs-Gesellschaft oder eine Minderung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche vorgemerkt werden. HG. §. 132. J. §. 19. Nr. 2. C. II. S. 202. Nr. 9. LHR. I. §. 109. Nr. 4. LHAO. §. 47. NH. §. 24. MR. v. 7. Oktober 1836. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1836. S. 1467. Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1836. S. 1639. Int.-Blt. f. Oberfr. v. J. 1836. S. 1198 u. 1317. Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1836. S. 2411. Int.-Blt. f. Schwab. u. Neubg. v. J. 1836. S. 1291.).

2 — Das Brandversicherungskapital soll sowohl mit Buchstaben als mit Ziffern ausgedrückt werden. J. §. 19. Nr. 5. LHAO. §. 49. Nr. 4.

3 — Die Vormerkung eines Brandversicherungskapitals soll insbesondere das Jahr des Beitritts zur Gesellschaft ausdrücken. MR. v. 7. Oktbr. 1836. (Int.-Blt. f. Oberb. 1836. S. 1467. Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. 1836. S. 1639. Int.-Blt. f. Oberfr. 1836. S. 1198 u. 1317. Int.-Blt. f. Mittelfr. 1836. S. 2411. Int.-Blt. f. Schwaben u. Neubg. 1836. S. 1291). LHAO. §. 49. Nr. 3.

4 — Rechte der Hypothekgläubiger bezüglich der Einverleibung der verhypothecirten Gebäude in die Brandversicherungsanstalt, s. Gebäude.

5 — In wie ferne Brandversicherungs-Kapitalien für die Hypothek haften, s. Gebäude.

6 — Eintritt und Austritt aus der Brandversicherungs-Gesellschaft, s. Gebäude.

Brandassekuranzordnung, s. Gebäude.

Brandversicherungsanstalt, s. Gebäude.

Branntweinschulden, s. Bierbrauereien.

Brauerei, s. Gewerbe, Bierbrauereien.

Brauerei-Inhaber und **Pächter,** s. Bierbrauereien.

Brauerei-Verpächter, s. Verpächter.

Brauhäuser, deren Zugehör, s. Zugehörungen sub Nr. 1.

Braut. Der Vormund, sowie der Nebenvormund einer minderjährigen Braut, und die vormundschaftliche Behörde sind bei eigener Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heirathgut und alle der Nutznießung oder der Administration des Ehemannes überlassene Illaten zu besorgen. HG. §. 104. Nr. 5. C. II. S. 59. Nr. 3. LHAO. §. 171. Nr. 6 u. 7.

2 — Für die Sicherstellung des Heirathgutes und eingebrachten Vermögens der minderjährigen Braut haben die Hypothekenämter von Amtswegen zu sorgen. J. §. 46. Nr. 2.

3 — Die Braut hat bezüglich ihres Vermögens keinen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf die Immobilien des Bräutigams. LHR. I. §. 53.

4 — Die Braut genießt in Ansehung des Vermögens, welches sie dem Bräutigam als Heirathgut, oder sonst wegen der künftigen Heirath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist, den dritten Platz der vierten Prioritätsklasse. PO. §. 23. Nr. 3. LHR. II. §. 51. Nr. 3. NH. §. 106. lit. B. Nr. 3., s. a. Ehefrauen.

5 — Braut wird eine Person erst durch den Abschluß gültiger Sponsalien; für das, was sie dem Gemeinschuldner nach vorhergegangenen sogenannten Winkelversprechungen von ihrem Vermögen überlassen hat, kann daher der Vorzug dieser Klasse nicht angesprochen werden. Vrdg. v. 12. März 1804 u. 2. Mai 1806. (Reg.-Blt. 1806. S. 175). LHR. II. §. 51. Nr. 3. NH. §. 106. lit. B. Nr. 3.

Brautschatz begründet kein Separationsrecht. LHR. II. §. 16. NH. §. 82.

Buch- oder Kramschulden gehören auf den ersten Platz der fünften Prioritätsklasse. PO. §. 25. Nr. 1. LHR. II. §. 53. Nr. 1. NH. §. 107. Nr. 1.

Bürgen des Schuldners sind befugt, gegen diesen die Eintragung einer Hypothek im Namen des Gläubigers zu verlangen, wenn dieser sein Recht auf Erwerbung einer Hypothek nicht ausübt. HG. §. 104. Nr. 2. LHAO. §. 171. Nr. 2. NH. §. 35.

2 — In wie ferne der Gläubiger aus einer auf bestimmte Zeit beschränkten Caution und dafür bestellten Hypothek den Bürgen wegen des Schadens belangen könne, welcher während der Cautionsleistung entstanden ist, muß nach den Bestimmungen der Civilgesetze über Bürgschaften beurtheilt werden. HG. §. 72. Abs. 2. C. I. S. 555. LHR. I. §. 129a. NH. §. 58. Nr. II., s. a. Ablauf.

3 — Dem Hypothekbürgen steht das Recht des Regresses, und zwar sowohl gegen den Hauptschuldner, als auch gegen die Mitbürgen zu. LHR. I. §. 157. Nr. 4. NH. §. 58. Nr. V.

4 — Ein Hypothekgläubiger verliert dadurch, daß er von dem Einlösungsrechte keinen Gebrauch machte, seinen Regreßanspruch gegen den Bürgen nicht. Bl. f. R. XIII. S. 63.

5 — Dem Bürgen stehen gegen den Hypothekgläubiger alle Einreden zu, welche dem Hauptschuldner selbst zugestanden hätten, soferne diese nicht aus einem rein persönlichen Rechte des Hauptschuldners herrühren. LHR. I. §. 157.

6 — Dem Bürgen kommt die Einrede der Theilung (exceptio divisionis) zu, wenn Mehrere für dieselbe Forderung Bürgschaft geleistet. Unzuläßig ist jedoch diese Einrede, wenn der Bürge als Selbstschuldner eingestanden, oder wenn sonst eine, die Unzuläßigkeit dieser Einrede begründende Thatsache den Civilgesetzen gemäß nachgewiesen werden kann. LHR I. §. 157. Nr. 3. NH. §. 58. Nr. III.

7 — In wie ferne der Besitzer der Sache im Falle einer Verbürgung der dinglichen Klage die Einrede der Vorausklage entgegensetzen könne, s. Einrede sub Nr. 12.

8 — Die von dem Bürgen bestellte Hypothekcaution haftet in der Regel für die ganze Forderung des Gläubigers, wenn dieser den Schuldner bereits ausgeklagt, seine Befriedigung aber nicht erhalten hat, sie haftet auch für die

Zinsen und Kosten des Gläubigers, wenn die Verbürgung nicht mit ausdrücklicher Beschränkung für das Kapital geschehen. LHR. I. §. 156. NH. §. 58. Nr. II.

Bürgschaften der Vormünder und deren Bürgen, s. Minderjährige sub Nr. 4 u. 10.

2 — Bürgschaft der Gemeindepfleger, s. Gemeinden.

3 — Amtsbürgschaften, s. Caution.

4 — Löschung der Bürgschaften, s. Löschung sub Nr. 27.

C.

Canal. Die bei einem Canal zum Transport gehörenden Schiffe, Thiere und Geschirr sind Zugehörungen, soferne sie in das Hypothekenbuch eingeschrieben wurden. C. I. S. 357. Nr. 4.

Capitalisirung der Alimente, s. Alimente sub Nr. 6 u. 7.

2 — Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden, daher sollen Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, nach ihrem beiläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, oder in deren Ermanglung durch richterliches Urtheil auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden. Es bleibt jedoch, wenn sich in der Folge die Umstände ändern, dem Schuldner das Recht vorbehalten, eine Minderung der festgesetzten Summe zu verlangen, sowie der Gläubiger für dasjenige, was an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des HG. §. 11. fordern kann. HG. §. 19. C. I. S. 243 u. f. C. II. S. 251. §. I. Nr. 1. LHAO. §. 81. NH. §. 30. lit. c. u. §. 49., s. a. Hypothek sub Nr. 6—8., Specialität.

3 — Bei Forderungen, welche in den früheren Büchern nicht mit einer bestimmten Summe eingetragen waren, mußte das Hypothekenamt nach Vorschrift des §. 19. des HG. die Summe bestimmen lassen. In Ermanglung gütlicher Uebereinkunft waren sie einstweilen als Vormerkungen zu behandeln, in der Columne der Anmerkungen aber mußte beigefügt werden: „Vorgemerkt, und beruht die Bestimmung der Summe auf richterlicher Entscheidung.“ J. §. 42. Nr. 6.

Causa debendi, s. Rechtstitel.

Cautel, s. Eigenthumsvorbehalt.

Caution. Eine Hypothekforderung kann als Caution unterstellt werden, vorausgesetzt, daß sie auf den ersten zwei Drittheilen des Gutswerthes haftet. C. I. S. 440. Nr. III. in not. NH. §. 59. Nr. III. lit. b. — (Auf der Hypothekurkunde soll dieses Verhältnisses Erwähnung geschehen.).

2 — Die Vorschriften des §. 20. des HG., welcher von der Cautionsleistung der Vormünder und Curatoren handelt, kommen auch bei andern Verwaltungen, besonders unter Privaten mit bedungener Cautionsleistung in analoge Anwendung. C. I. S. 248. §. II.

3 — Bei Hypotheken, die bloß zur Caution bestellt sind, ist nur ein Auszug oder ein Recognitionsschein auszufertigen. C. II. S. 316.

4 — Caution der Vormünder, s. Minderjährige sub Nr. 4. u. 10.

5 — Tax- und Stempelgebühren bei Bestellung hypothekarischer Cautionen, insbesondere in Bausachen, s. Taxordnung sub Nr. 25.

6 — Statt der erloschenen und wirkungslosen Caution kann keine neue definitive Hypothek einem neuen Gläubiger vom Schuldner zum Nachtheil der nachfolgenden Hypothekgläubiger ohne deren Zustimmung wirksam eingeräumt werden. Bl. f. R. XVIII. S. 413.

7 — Von der Unterstellung der Hypothekforderung als Caution muß das Hypothekenamt dem Schuldner oder Besitzer der Sache Nachricht geben, der von nun an nur mit Wissen und Willen des einen Interessenten an den andern Zahlung leisten kann. NH. §. 59. Nr. III.

8 — Die Eintragung der militärischen Heirathscautionen in die Hypothekenbücher hat mit der Bemerkung zu geschehen: „Mit dieser Hypothek hat N. N. seine Heirathscaution errichtet, worüber sonach ohne Einwilligung der Militärbehörde nicht verfügt werden kann.“ MR. v. 8. Febr. 1835. (Int.-Blt. f. Oberb. v. 1835. S. 368).

9 — Bei den in Geld oder Obligationen gestellten Amtscautionen findet wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter das Separationsrecht statt, der übrig bleibende Rest der Caution ist an die Concursmasse abzugeben, der dadurch ungedeckte Rest aber aus der allgemeinen Masse zu fordern. PO. §. 4. Abs. 1. LHR. II. §. 25. NH. §. 87., s. a. Separationsrecht, Staat.

10 — Ist die Amtscaution durch Verschreibung eigener Güter des Gemeinschuldners geleistet worden, so findet das Separationsrecht nicht statt, sondern der Geschäftsherr muß sich zur Geltendmachung dieser Hypothekforderung in die Gant einlassen, die liquidirte Summe aber wird bei der Vertheilung der Masse ausgeschieden, die Liquidirung der Amtsdefekte gesondert behandelt, und mit der ausgeschiedenen Hypotheksumme die Forderung berichtigt. LHR. II. §. 25. NH. §. 87.

11 — Caution der Gemeindepfleger, s. Gemeinden.

12 — Die Löschung der Hypotheken, welche für die Haftung der Beamten, Verwalter, Vormünder oder Curatoren eingetragen sind, und nicht schon bei der Bestellung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wurden, kann nicht mit dem Ende der Verwaltung, sondern erst dann gefordert werden, wenn die vorgesetzte Behörde, oder derjenige, zu dessen Vortheil die Eintragung geschehen, nach erlangter Fähigkeit, über sein Vermögen zu disponiren, den Verwalter oder Curator von aller Verbindlichkeit losgezählt hat. HG. §. 163. C. II. S. 300. Nr. 5. LHAO. §. 201., s. a. Ablauf.

13 — Uebrigens s. Bürgen.

Cedent, s. Cession.

Cession. Der Gläubiger kann eine durch Hypothek versicherte Forderung mit dem Hypothekrechte einem Andern ganz oder theilweise abtreten. Die in verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs bisher bestandenen Verbote oder Beschränkungen der Cession der Forderung eines Juden an einen Christen sind hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken aufgehoben. HG. §. 53. C. I. S. 435. u. f. LHR. I. §. 112. NH. §. 59. Nr. III.

2 — Mit dem Gesuche um Eintragung einer Cession oder einer sonsti-

gen an der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung soll die Original-Urkunde beigebracht und hierauf, um künftigem Mißbrauche vorzubeugen, die geeignete Vormerkung gemacht werden. Dieß ist jedoch kein nothwendiges Erforderniß. HG. §. 167. C. II. S. 304 u. f. LHAO. §. 182 u. 187. NH. §. 72. Bl. f. R. II. S. 253., s. a. Löschung sub Nr. 21. u. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

5 — Sobald eine Cession angemeldet, hinreichend geprüft, und zum Eintrage geeignet gefunden worden ist, hat das Hypothekenamt den Eintrag zu machen; z. B. mit den Worten: „Die unter Nr. X. eingetragene Hypothek-Forderung zu .... fl. wurde an N. N. cedirt." Zugleich ist in den Anmerkungen: „Zu Nr. X." und bei derjenigen Nummer, unter welcher sich die cedirte Forderung eingetragen befindet, zu setzen: „Nunmehr an N. N. S. unten Nr. Z." — J. §. 29. Nr. 1. LHAO. §. 88.

4 — Das Hypothekenamt muß von jeder eingetragenen Cession dem Hypothekschuldner Nachricht geben, und dieser ist verbunden, sich hienach in seinen Zahlungen zu achten. Die vom Schuldner über diese Eröffnung eingeholte Empfangsbescheinigung ist der rechtlichen Folgen wegen sorgfältig den Hypothekenakten zu adregistriren. HG. §. 157. C. II. S. 280. Nr. 4. LHR. I. §. 112. LHAO. §. 187. NH. §. 59. Nr. III.

5 — Auf Verlangen des Cedenten kann die Eintragung der Cession in das Hypothekenbuch auch ohne Beisein oder Verlangen des Cessionars erfolgen. Wird dieselbe aber vom Letzteren angesonnen, so muß Ersterer vorerst hierüber vernommen, und hiezu vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines angemessenen Termines vorgeladen werden. HG. §. 107 u. 109. C. II. S. 78. §. III. Nr. 1 u. S. 83. Nr. 3. LHAO. §. 186. Nr. III.

6 — Einer besonderen Cession des Hypothekrechtes bedarf es nicht. C. I. S. 188. Nr. 3 u. S. 438. §. II. LHR. I. §. 112.

7 — Das Vorwissen oder die Einwilligung des Schuldners wird zur Cession nicht erfordert. LHR. I. §. 112.

8 — Bei Partialcessionen behält jeder Theil der Forderung den Rang, welchen das Ganze im Hypothekenbuche hat, so lange nicht dem einen oder dem anderen Theile ein Vorrang zugestanden und dieser im Hypothekenbuche vorgemerkt wurde. C. I. S. 435 u. 436. C. II. S. 274. Nr. 3. LHR. I. §. 112.

9 — Das Verfahren bei dem Eintrage der Veränderungen, welche sich an der Person des Gläubigers durch Cession ergeben können, ist nach Verschiedenheit der Fälle und nach den in den §§. 107. 109. 110 u. 141. des HG. enthaltenen Vorschriften zu bemessen. HG. §. 153. C. II. S. 278. u. f. LHAO. §. 182. 186 u. 187., s. a. Verfahren.

10 — Ein Hypothekgläubiger kann unbeschadet seines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem späteren Gläubiger abtreten, jedoch wird dadurch den anderen Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen. HG. §. 62. C. I. S. 502. §. II. C. II. S. 272. LHAO. §. 89. LHR. I. §. 113 u. 114. NH. §. 48 u. 60. Nr. I., s. a. Priorität sub Nr. 10.

11 — Wenn ein Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Hypothek einem nachher eingetragenen Gläubiger abtritt, so muß dieses bei den beiden Hy-

potheken bemerkt werden. HG. §. 151. C. II. S. 272. u. f. LHR. I. §. 113., s. a. Priorität sub Nr. 9.

12 — Die Rechte des Cessionars sind im Verhältnisse zu einem Dritten und zu dem Schuldner erst von dem Tage an wirksam, an welchem die Cession im Hypothekenbuche vorgemerkt, oder diesen sonst bekannt wurde. LHR. I. §. 112. LHAO. §. 88.

13 — Der Cessionar muß die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Eintragung der Cession entstehen. HG. §. 26. Nr. 6. C. I. S. 439. LHAO. §. 103. NH. §. 47.

14 — Wird eine Forderung an jeden Inhaber des Hypothekenbriefes (au porteur) cedirt, so wird in das Hypothekenbuch diese Cession ohne Namen des Cessionars mit der Bemerkung eingeschrieben, daß die Forderung an jeden Inhaber des Hypothekenbriefes cedirt sei. C. II. S. 282. §. II., s. a. Hypothek sub Nr. 13., Creditvereine.

15 — Protestation gegen die Cession einer Hypothekforderung ist unzulässig. Bl. f. R. XIV. S. 185.

16 — Separationsrecht in Bezug auf cedirte Forderungen, s. Bl. f. R. XI. S. 142.

17 — Hatte der Schuldner Wissenschaft von der vorgegangenen Cession einer Hypothekforderung und dennoch die Zahlung an den Cedenten geleistet, so bleibt er dem Cessionar haftbar, obgleich die Cession zur Zeit der Zahlung im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen war; dagegen muß der Cessionar die Einrede der Zahlung auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er zur Zeit der vorgefallenen Cession die geschehene Heimzahlung der Forderung an den Cedenten wußte, obgleich damals die Löschung der Hypothek-Forderung im Hypothekenbuche nicht eingetragen war. C. I. S. 281. Nr. 8. LHAO. §. 106.

18 — Der Schuldner kann nach eingetragener Protestation alle Einreden, welche er wegen dieser Forderung oder Hypothek dem ersten Gläubiger entgegen setzen konnte, auch gegen dessen Cessionarien gebrauchen. HG. §. 28. LHR. I. §. 112. NH. §. 47. lit. C. Nr. 3.

Cessionar, s. Cession.

Chirographar-Gläubiger sind im Concurse in Cl. V. zu lociren, soferne ihren Forderungen kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Klassen zugestanden ist. PO. §. 25. LHR. II. §. 53. NH. §. 107., s. a. Prioritätsordnung sub Nr. 9.

2 — Die Location der Chirographar-Gläubiger in Cl. V. hat auch dann stattzufinden, wenn die Schuldscheine mit der Executivclausel nach art. 1 u. 2. Abs. 2. des Gesetzes v. 1. Juli 1856. (Reg.-Blt. 1856. S. 387 u. f.) versehen sind, es wäre denn, daß in Folge dessen schon die Auspfändung oder Immission erlangt worden, in welchem Falle die Locirung in Cl. IV. Nr. 8. zu geschehen hätte., s. a. Auspfändung, Immission sub Nr. 13—15.

Chirurg, s. Arzneikosten.

Classen im Concurs, s. Prioritätsordnung.

Classifications-Ordnung bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gläubiger ihre Bezahlung aus dem unzureichenden Vermögen des Gemeinschuldners erhalten sollen. PO. §. 11. LHR. II. §. 35.

Codicille. In diesen kann das Recht auf Hypothek eingeräumt werden. Der rechtliche Bestand dieses Rechtstitels ist jedoch dadurch bedingt, daß dieselben schriftlich seien. HG. §. 13. C. I. S. 219 u. f. LHR. I. §. 67.

Commissionär, s. Spediteur.

Commissions-Waaren. Den dem Gemeinschuldner in Commission übergebenen Waaren, z. B. um sie auf Rechnung zu verkaufen oder nach Auftrag des Committenten zu überbringen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Committent dem Schuldner die freie Wahl gelassen, die anvertraute Sache in Natur oder den taxirten Werth nach Gefallen wieder zurückzugeben, steht das Separationsrecht zu. PO. §. 3. Nr. 2. LHR. II. §. 14. NH. §. 80. Nr. 3., s. a. Separationsrecht.

Compagnie-Antheil, s. Fabriken.

Compensation ist ein Löschungsgrund der Hypothek; jedoch muß der Hypothekgläubiger über die Richtigkeit der Compensation vorher vernommen werden. Bei erfolgtem Widerspruche wird die Sache nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung an das Gericht verwiesen. HG. §. 161. Abs. 1. C. I. S. 567. lit. e. C. II. S. 298. Nr. 2. LHR. I. §. 162. LHAO. §. 195. NH. §. 67. lit. a.

2 — Die Compensation findet gegen den dritten Inhaber der Hypothek nicht statt, wenn die Zahlung zwar an den vorigen Inhaber der Forderung aber zu einer Zeit geschehen, zu welcher der Cessionar im Hypothekenbuche schon eingetragen und die Cession dem Inhaber der Hypotheksache schon zur Kenntniß gebracht war. HG. §. 26. Nr. 5 u. 6. LHR. I. §. 162. Nr. 3. C. I. S. 291. u. f., s. a. Einrede sub Nr. 2.

Compensationseinrede des Schuldners, s. Compensation.

Competentia fori, s. Hypothekenamt.

Competenz des Gemeinschuldners, wie weit er auf Competenz aus den Früchten der Lehen und Familienfideicommisse ein Recht habe, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen. PO. §. 3. Nr. 1.

Complex, s. Hypothekenobjekte.

Concepte finden in der Regel unter den Beilagen keinen Platz. Kommen aber Concepte von Ausfertigungen vor, welche dem Protokolle als Beschluß nicht sogleich einverleibt werden können, so sind dieselben unter die Beilagen aufzunehmen. J. §. 10. LHAO. §. 241., s. a. Beilagen.

Concurs allgemeiner — Universalconcurs — tritt ein, wenn die Forderungen der Gläubiger so beschaffen sind, daß sie ihre Befriedigung aus dem ganzen Vermögen des Schuldners zu verlangen berechtigt sind, und das Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreicht. Wenn aber gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besonderen Theilen oder Gegenständen des Vermögens des Schuldners ohne Vermischung mit dessen übrigen Vermögen und mit andern Gläubigern ihre Befriedigung zu verlangen, so tritt mit Ausscheidung dieser Vermögenstheile der Particular-Concurs ein. PO. §. 1 u. 7. LHR. II. §. 57. NH. §. 95., s. a. Ausländer, Bergwerksvermögen, Erbschaft, Ewiggeld, Fabriken, Familienfideicommisse, Lehen.

2 — Der Particularconcurs zur Feststellung der Rangordnung der Hypo-

thekgläubiger in dem Erlöse eines verpfändeten Gutes ist auch außer dem Falle einer Ueberschuldung zulässig. Bl. f. R. XXI. S. 92.

3 — Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriedigt werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen des Schuldners vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen, sie können jedoch darauf das Vorzugsrecht, welches ihnen bei dem Particularconcurs zustand, nicht geltend machen. PO. §. 9. LHR. II. §. 182. NH. §. 77. lit. F.

4 — Was von dem gesonderten Vermögenstheile nach Befriedigung der besondern Gläubiger übrig bleibt, das fällt dem Schuldner oder dessen allgemeiner Masse in so ferne zu, als es die Eigenschaft eines Allodialvermögens an sich trägt. PO. §. 10. NH. §. 77. lit. G.

5 — Sobald der Concurs von einem Gerichte eröffnet wird, und das gerichtliche Verbot nicht bereits früher dem Hypothekenamte bekannt gemacht war, soll das Concursgericht das erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Concurses dem Hypothekenamte mittheilen, und dieses dasselbe an der gehörigen Stelle in das Hypothekenbuch einschreiben. Das Concursgericht ist verbunden, über sämmtliche, zur Concursmasse gehörigen Immobilien des Gemeinschuldners von den Hypothekenämtern einen vollständigen und beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche abzuverlangen, und diesen im ersten Edictstage den Gläubigern vorzulegen. HG. §. 118. C. II. S. 121—125. LHR. II. §. 63 u. 72. LHAO. §. 75. Nr. 2. NH. §. 61. Nr. 1., s. a. Edictstage, Hypothecirungsverbote.

6 — Wurde ein Erkenntniß auf Eröffnung des Concurses nicht erlassen, weil sich z. B. der Schuldner für zahlungsunfähig erklärt und den Antrag auf Erlassung der Edictalien selbst gestellt hat, so genügt es, den Hypothekenämtern unter Mittheilung des definitiven Veräußerungsverbotes hievon Nachricht zu geben, und dessen Eintragung in das Hypothekenbuch nachzusuchen. LHR. II. §. 72.

7 — Mit dem Eintritte und der gehörigen Bekanntmachung des gerichtlichen Verbotes an das Hypothekenamt, welches dasselbe an dem gehörigen Orte einzuschreiben hat, sollen weder Eintragungen noch Vormerkungen in das Hypothekenbuch mehr statt haben. HG. §. 73. C. I. S. 559. u. f. LHR. I. §. 40. NH. §. 61.

8 — Ist die vom Concursgerichte erfolgte Mittheilung des erlassenen Ganterkentnisses in dem Hypothekenbuche eingeschrieben, und werden hierauf doch noch Hypotheken eingetragen, so können diese nur auf Verlangen des Gerichtes, welches in dem Concurse oder in Behandlung der überschuldeten Erbmasse zuständig ist, und nach vorgängiger Vernehmung des eingetragenen Gläubigers gelöscht werden. HG. §. 160. C. II. S. 297. Nr. 1. LHR. I. §. 170. Die Löschung wegen verspäteter Eintragung geschieht auf Kosten der Masse. C. II. S. 298.

9 — Die Hypothekgläubiger sind verbunden, nach den Vorschriften der Gerichtsordnung an den Edictstagen zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Bezug auf den Inhalt des Hypothekenbuches zu liquidiren. HG. §. 118. C. II. S. 127. Nr. 3. LHR. II. §. 83. NH. §. 61. Nr. 2. — Vom 1. Okt. 1857 an fällt die Ver-

pflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Edictstagen hinweg. Gesetz v. 1. Juli 1856. art. 16. (Ges.-Blt. 1856. S. 351.), s. Edictstage sub. Nr. 2.

10 — Die Concursgerichte sollen bei rechtsunkundigen Personen in der protokollarischen Aufnahme der Liquidation ihrer Hypothekforderungen die Beziehung auf den vorgelegten Auszug aus dem Hypothekenbuche ausdrücklich zu bemerken nicht unterlassen. C. II. S. 127. Nr. 3.

11 — Bei definitiv eingetragenen Forderungen enthebt die ausdrückliche Bezugnahme auf den Inhalt des Hypothekenbuches oder auf den bei den Gant- oder Hilfsakten befindlichen Hypothekenbuchsauszug einer weitern Beweisführung nicht bloß im Punkte der Priorität, sondern auch in dem der Liquidität. Bl. f. R. XIX. Erg. Blt. Nr. 2. S. 23.

12 — Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein Einzelner derselben die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu im Verlaufe des Concurses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist. HG. §. 118. C. II S. 128. §. IV. NH. §. 61. Nr. 2.

13 — Der Tag der Concurseröffnung sistirt die Zinsen. Hievon sind jedoch ausgenommen die bedungenen Zinsen der als verzinslich eingetragenen Hypothekforderungen. PO. §. 16. Abs. 2. u. §. 29. LHR. II. §. 69., s. a. Zinsen.

14 — Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös der hypothecirten Sache unzweifelhaft hinreicht, auch während des Concurses ganz oder theilweise ihre Zahlung verlangen. Auch ist Bedacht zu nehmen, daß von solchen (als verzinslich eingetragenen) Hypothekforderungen die nach §. 16. der PO. bevorzugten Zinsen, welche nämlich für das bei Eröffnung der Gant laufende und unmittelbar vorhergehende Jahr verfallen sind, oder während des Concurses fällig wurden, aus dem Ueberschuß an Früchten und Renten der hypothecirten Sache zur Verfallzeit richtig bezahlt werden. HG. §. 70. C. I. S. 552. LHR. I. §. 106. NH. §. 61. Nr. 5.

15 — Die absolut gefreiten Forderungen, welche sich des Vorzugs der ersten Prioritätsklasse auf dem dritten bis achten Platze erfreuen, sowie die während des Concurses verfallenden Rückstände derselben sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden, es wäre denn die Masse so geringfügig, daß es nicht ganz zweifellos ist, ob sie zur Befriedigung aller Gläubiger der ersten Klasse hinreiche. PO. §. 13. LHR. II. §. 68. Nr. 8. lit. a. NH. §. 96 u. 98.

16 — Kosten für Administration der Gantgüter, Bestreitung der laufenden Abgaben und Lasten, s. Concurskosten.

17 — Ueber die Einverleibung der Gebäude des Gemeinschuldners in die Brandversicherungsanstalt, sobald der Concurs eröffnet wird, s. Gebäude.

18 — Ueber die Rechte der Ehefrauen im Concurse, s. Ehefrauen sub Nr. 14—30.

19 — Ueber die Rechte der Ausländer im Concurse, s. Ausländer.

20 — Wenn auch die Separatisten ihre Ansprüche im Concurs anmelden, so ist dieses ihren Rechten unnachtheilig, und sind dieselben deßhalb auch nicht verbunden, neben der Liquidation ihrer Separationsansprüche auch über die Priorität dieser Ansprüche unter sich zu verhandeln; es würde viel-

mehr eine solche Verhandlung einen zur Gant selbst nicht gehörigen besonders zu verhandelnden Punkt bilden. Bl. f. R. XI. S. 248.

21 — Wenn der Separatist seine Ansprüche in der Gant angebracht, und also auf die Gant sich eingelassen hat, so muß er den Vorschriften und dem Gange des Gantprozesses sich fügen, und er kann nicht verlangen, daß in der Gant neben dem Gantprozesse für ihn noch ein ordentlicher Prozeß — ein besonderes Beweisverfahren — geführt werde. Soweit er im Gantprozeß mit seinen Ansprüchen unterlegen ist, so weit kann er diese Ansprüche und auch das Separationsrecht gegen die Gantmasse nicht mehr geltend machen. Bl. f. R. XI. S. 397.

22 — Ueber die Versteigerung und den Hinschlag der zur Concursmasse gehörigen Immobilien, s. Zwangsverkauf.

Concurskosten. Die Kosten, welche nach eröffnetem Concurse für Erhaltung, Aufbewahrung, Benützung, Veräußerung oder Verwaltung der zur Concursmasse gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen für Bestreitung laufender Abgaben und Lasten entstanden sind; die Forderungen derjenigen, welche hiezu nach Anordnung des Gerichts oder der aufgestellten Massecuratoren Vorschüsse gemacht, Dienste geleistet, oder sonst Credit gegeben haben, sowie die Kosten des eigentlichen Concursverfahrens werden von dem Gerichte aus der Masse erhoben, ehe zu einer Vertheilung derselben unter die Gläubiger geschritten werden kann. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß jeder Massetheil die auf dessen Verwaltung 2c. 2c. erlaufenen Kosten trägt, und daß die gemeinsamen verhältnißmäßig auf alle Massetheile ausgeschlagen werden müssen. PO. §. 31. LHR. II. §. 34. 90 u. 177. Nr. II. NH. §. 96. Nr. II. Bl. f. R. IX. S. 279.

2 — Die Bestimmung des §. 31. der PO. ist nicht auf den Universal-Concurs zu beschränken, sondern findet auch auf den Particular-Concurs Anwendung. LHR. II. §. 183. Bl. f. R. XX. S. 92.

3 — Damit jedoch die Concurskosten nicht zum Schaden der Gläubiger zwecklos vermehrt werden, soll das Concursgericht, wenn es von diesem Aktiv- oder Passivstande schon vor der Edictalladung Kenntniß hat, davon in der Edictalladung selbst ausdrückliche Erwähnung machen, außerdem aber in dem ersten Edictstage den anwesenden Gläubigern die genaue Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes mit aktenmäßiger Nachweisung vorlegen, damit, wenn hieraus klar hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, der Concurs in Ansehung der übrigen Gläubiger ganz oder vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte, sistirt werde. PO. §. 32. LHR. II. §. 86. NH. §. 96.

4 — Wollen bei einem solchen Zustande des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geschehenen Vorlage, die nach der II. Klasse folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter sich fortsetzen, so bleibt ihnen dieses unbenommen, jedoch sind sie alsdann verbunden, für die Kosten dieses weitern Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen, und diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweiten Klasse kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist. PO. §. 33. LHR. II. §. 86. NH. §. 96.

5 — Kosten des gerichtlichen Verfahrens, welche vor Eröffnung des Con-

curses erlaufen sind, deßgleichen die Forderungen, welche aus einer vor diesem Zeitpunkte geführten Verwaltung eines nunmehrigen Gantgutes sich herschreiben, müssen, wie jede andere Forderung, im Gantverfahren liquidirt, und die ihnen zustehenden Vorzugsrechte nachgewiesen werden. LHR. II. §. 34.

6 — So lange noch eine gemeine Vermögensmasse des Schuldners vorhanden ist, sind die Hypothekgläubiger zur Tilgung der Kosten des Concurs-Prozesses, sowie aller Forderungen der I. Klasse, zur Benachtheiligung an ihren eigenen Hypothekforderungen beizutragen nicht schuldig. Bl. f. R. XXI. S. 406.

Condictio sine causa resp. indebiti auf Löschung von Hypothekenbuchs-Einträgen, s. Bl. f. R. XI. S. 341.

Confusion ist Hypothekerlöschungsgrund. C. I. S. 471 u. 567. lit f. C. II. S. 298. Nr. 3. lit. a. LHAO. §. 196. NH. §. 67. lit. a. LHR. I. §. 162.

2 — Eine zufolge Confusion gelöschte Hypothek wird in Folge eingetretener Aufhebung des Rechtsaktes, welcher die Confusion bewirkt hatte, wieder hergestellt. Bl. f. R. XVIII. S. 409.

Consens der Miteigenthümer, s. Miteigenthümer.

2 — Consens der Eigenthumsreservanten, s. Eigenthumsvorbehalt sub Nr. 1.

3 — Consens der Ehefrauen, s. Ehefrauen.

4 — Consens bei Abtrümmerung des Hypothekenobjektes, s. Gutszertrümmerung sub Nr. 1 u. 5.

5 — Consens bei Austauschung von Hypothekenobjekten, s. Tausch sub Nr. 1. u. 2.

6 — Consens bei Ablösung von Abgaben, s. grundherrliche Abgaben sub Nr. 11.

7 — Consens der Hypothekgläubiger, wenn die Sache mit einer den Werth derselben vermindernden Last belegt werden soll, s. Schuldner sub Nr. 3.

8 — Consens des Grundherrn, s. grundherrlicher Consens.

Consolidation ist Hypothekerlöschungsgrund. Wird die Löschung auf deren Grund nachgesucht, so muß der Rechtstitel, kraft dessen das Recht des Gläubigers auf den Schuldner übergegangen ist, durch gerichtliche Urkunden, Theilungsbriefe, amtliche oder im Falle des §. 141. des HG. durch Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten bewiesen sein. HG. §. 161. Abs. 2. C. I. S. 567. Nr. 9. C. II. S. 299. lit. b. LHR. I. §. 162. LHAO. §. 196. NH. §. 67. lit. a.

Constitutum possessorium begründet, soferne es auf einem Rechtsgeschäfte, welches titulum dominium transferendi habilem nicht enthält, z. B. auf einem Darlehens- oder Pfandvertrage beruht, gegen den Besitzer der Sache keine Dispositionsbeschränkung, und der gemachte Vorbehalt findet deßhalb in der II. Rubr. keine Aufnahme. Ist dagegen dieses Pactum mit einem das Eigenthum übertragbaren Hauptgeschäfte, z. B. mit einem Kaufvertrage verbunden, so ist dieser Vorbehalt des Besitzes, der in seinen Wirkungen dem des Eigenthums gleich steht, als reservatio dominii zu behandeln und als solche in die II. Rubr. einzuschreiben. LHR. I. §. 34 u. 169. LHAO. §. 70. NH. §. 28.

2 — Das pactum constituti possessorii kann allein und als solches

den Eintrag von Hypotheken niemals rechtfertigen. Novelle v. 8. Mai 1824., s. a. Eigenthumsvorbehalt.

3 — Offizielle Berücksichtigung desselben, s. Eigenthumsvorbehalt sub Nr. 9. u. Besitztitel sub Nr. 17.

4 — Einwirkung der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches hierauf, s. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Contumacial-Verfahren, s. Ungehorsam.

Correalität. Wenn für eine und dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedene, mit eigenen Folien im Hypothekenbuche versehene Güter des Schuldners und dergestalt eingetragen ist, daß bei jedem Folium derselben bemerkt ist, auf welchen andern Gütern dieser Forderung halber noch eine Hypothek eingetragen sei, so entsteht durch diese Eintragung eine Correalität der Hypotheken-Objekte. HG. §. 147. LHR. II. §. 44.

2 — Ist für eine und dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedene, mit einem eigenen Folium im Hypothekenbuche versehene Güter des Schuldners eingetragen, so ist bei jedem an der Seite zu bemerken, auf welchen Gütern dieser Forderung halber noch eine Hypothek eingetragen ist. HG. §. 147. Abs. 1. C. II. S. 264 u. f. LHR. II. §. 44. NH. §. 45.

3 — Wenn der Fall eintritt, daß eine und dieselbe Forderung auf mehrere Immobilien, von denen ein jedes sein eigenes Folium hat, mit ungetheilter Summe eingetragen werden muß, so ist in der Columne der Anmerkungen bei jedem dieser Einträge zu bemerken, auf welchen Seiten des Hypothekenbuches, ingleichen, wenn es mehrere Bände hat, in welchen Bänden und auf welchen Seiten derselben die anderen Einträge sich befinden. z. B. Dafür ist weitere Hypothek eingetragen pag. 8 u. 10. — Hiefür ist noch weitere Hypothek eingetragen pag. 6 u. 10. — Hiefür ist die Hypothek noch weiter eingetragen pag. 6 u. 8. J. §. 28. Nr. 15. C. II. S. 166. Nr. 13. u. S. 265 u. f. LHAO. §. 81. Nr. 6.

4 — Liegen die conjunctim haftenden Immobilien unter verschiedenen Hypothekenämtern, so hat das Hypothekenamt, welches zuerst die Hypothek eingetragen, den Betheiligten einen Recognitionsschein auszufertigen, mit dem sie sich an das andere Hypothekenamt zur gleichmäßigen Eintragung wenden. Dieses kann nun schon in Folge des Recognitionsscheines die bei dem andern Hypothekenamte geschehene Eintragung bemerken; es fertigt dann den Betheiligten darüber einen Recognitionsschein aus, mit dem sie an das erste Hypothekenamt zurückkommen, um bei demselben die Bemerkung der geschehenen weiteren Eintragung zu bewirken. Dieses muß so oft wiederholt werden, als Immobilien unter verschiedenen Hypothekenämtern darin begriffen sind. — Die Ausfertigung des Hypothekenbriefes kann keinen Anstand finden, wenn über die Forderung eine Urkunde aufgesetzt und darauf von jedem Hypothekenamte die Eintragung nach §. 174. des HG. bemerkt wird. C. II. S. 265. §. II.

5 — Ergeben sich an einer solchen Forderung Veränderungen, so soll das Hypothekenamt davon bei allen zu seinem Amtskreise gehörigen Gütern die Einträge machen, außerdem aber den Betheiligten erinnern, daß er zur Verwahrung seiner Rechte sich eines gleichen Eintrages wegen an die andern Hypothekenämter zu wenden habe. HG. §. 147. Abs. 2. C. I. S. 266. §. III.

6 — Jedes einzelne Immobile haftet für die ganze Eintragssumme; jeder Correus kann daher auf das Ganze belangt werden, und der Einrede der Theilung sich nicht bedienen. C. I. S. 469. Nr. 2. LHR. I. §. 89. 150 u. 153. NH. §. 45. Nr. 1 u. §. 58. Nr. III.

7 — Auch die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen. C. I. S. 469. Nr. 3. NH. §. 45.

8 — Hat der dritte Besitzer der hypothecirten Objekte die ganze Schuld bezahlt, so sind zwar die übrigen Mitschuldner in Ansehung des Hypothek-Gläubigers von ihrer Schuld befreit, jener kann aber von den übrigen Theilnehmern einen verhältnißmäßigen Ersatz fordern. Der ursprüngliche Schuldner dagegen, welcher als Besitzer einer zugleich verhypothecirten Sache Zahlung geleistet, sowie derjenige dritte Besitzer, der die solidarische Hypothek übernommen hat, oder sonst persönlicher Schuldner derselben wurde, kann gegen die Besitzer der übrigen Correalobjekte keinen Regreß geltend machen. C. I. S. 470. Nr. 4 u. 5. LHR. I. §. 89. 150. 153 u. 154. NH. §. 58. Nr. V. u. VI.

9 — Bei Berechnung der Haftungsantheile der dritten Besitzer wird jedes Correalobjekt, welches zur Zeit der Eintragung der solidarischen Hypothek mit einer andern Hypothek noch nicht belastet war, nach seinem ganzen Werthe in Berechnung gebracht; jedes Correalobjekt aber, welches mit einer der solidarischen Hypothek vorgehenden Hypothekforderung belastet ist, haftet nach Verhältniß des Werthes, der nach Abzug dieser Vorhypothek übrig bleibt, wenn auch diese Vorhypothek zur Zeit der erfolgten Heimzahlung der solidarischen Hypothek schon gelöscht ist. Die Berechnung geschieht nach der Societätsregel, indem die Schätzungswerthe aller conjunctim für eine Forderung belasteten Objekte (nach Abzug der allenfallsigen Vorhypotheken) zusammengerechnet, dann der Summe der Forderung entgegengehalten, und hienach die jedes Immobile treffenden Antheile berechnet werden. Die Formel ist: Wie sich der Gesammtwerth der Immobilien zu dem Betrage der Forderung verhält, so verhält sich der Werth des einzelnen Immobile (nach Abzug allenfallsiger Vorhypotheken) zu dem Antheile der Forderung, für den es haftet, z. B. Für eine Forderung von 4000 fl. sind conjunctim hypothecirt: 1) ein Haus im Werth zu 6000 fl. und 2) eine Waldung im Werthe zu 4000 fl., auf letzterer ist jedoch vor der solidarischen Hypothek von 4000 fl. eine Hypothekforderung von 2000 fl. eingetragen. Hat nun der dritte Besitzer des unter Nr. 1. erwähnten Hauses die ganze conjunctim verhypothecirte Forderung zu 4000 fl. bezahlt, so kann er von dem Besitzer der unter Nr. 2. bemerkten Waldung unter Anwendung obiger Societätsregel

8000 fl. : 4000 fl. = 2000 fl. : x fl.

einen Ersatz von 1000 fl. verlangen. C. I. S. 472. §. V. LHR. I. §. 153.

10 — Wenn nach dem Verkaufspreise der hypothecirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verlustgefahr gesetzt würde, so soll diese vorhergehende Forderung, soweit es ohne allen Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse des einen oder des andern der zugleich hypothecirten und in der Masse vorhandenen Güter befriedigt werden. Können aber durch die An-

weisung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des andern der hypothecirten Güter nicht alle auf verschiedenen Gütern eingetragenen Forderungen befriedigt werden, so müssen die Kaufschillinge aller dieser hypothecirten Güter zusammengeworfen und aus dem Gesammterlöse die auf alle verhypothecirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren, befriedigt werden. PO. §. 19. LHR. I. §. 129b u. II. §. 46 u. 47. NH. §. 45. Nr. 2. u. §. 61. Nr. 4. lit. a u. b. Bl. f. R. XVI. S. 414. XVIII. S. 81. u. 97 u. XIX. S. 385. Diese Bestimmungen kommen jedoch nur noch in den Fällen zur Anwendung, in welchen vor dem 1. Juli 1856. die Eröffnung des Concursverfahrens rechtskräftig beschlossen worden. Ges. v. 1. Juli 1856. art. II. (Ges.-Blt. 1856. S. 382.).

11 — Unter Abänderung des §. 19. der PO. wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1856 für diejenigen Fälle, in welchen nach dem 1. Juli 1856 die Eröffnung des Concursverfahrens rechtskräftig beschlossen wird, bestimmt:

a) Die Befriedigung einer Forderung, welche mit ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, geschieht in der Art, daß der Betrag dieser Forderung auf die bezeichneten Immobilien zu gleichen Theilen ausgeschlagen und sofort bei Vertheilung der Kaufschillinge so verfahren wird, als ob auf jedem dieser Immobilien nur die für dasselbe sich berechnende Quote eingetragen wäre.

b) Reicht der Verkaufspreis des einen oder andern der erwähnten Immobilien zur Bezahlung der auf dasselbe treffenden Quote nicht hin, so ist diese Quote, soweit sie unbefriedigt geblieben, auf die übrigen für die nämliche Forderung verhypothecirten und zur Masse gehörigen Immobilien nach dem sub lit. a. bezeichneten Verhältniße weiter zu vertheilen und den auf diese Immobilien bereits repartirten Quoten beizuschlagen. Gesetz v. 1. Juli 1856. (Ges.-Blt. 1856. S. 379.).

(Diese neue gesetzliche Bestimmung berührt nur die gegenseitigen Rechts- und Prioritätsverhältnisse der Gläubiger im Concurse. Verhdlg. der Stände v. J. 1856. Bd. IV. S. 5 u. f. Beil.-Bd. III. S. 482 u. 486.).

Correus credendi kann verlangen, daß die gemeinschaftliche Forderung in das Hypothekenbuch eingetragen werde. NH. §. 35.

Creditanstalten öffentliche, welche vom Staate bestätigt sind, sind befugt, sich zur vollständigen Bezahlung des vorgeliehenen Kapitales sammt Zinsen an die ihnen zum Pfande übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieser Anstalten zu halten. PO. §. 4. Abs. 2. LHR. II. §. 26. NH. §. 88., s. a. Creditvereine, Leihanstalten.

Creditvereine. Die Errichtung von Privatcreditvereinen wird gestattet, insoferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden. EG. §. 19.

2 — Die zur Förderung und Aufrechthaltung des Credits der Gutsbesitzer entstehenden Vereine sind nach erhaltener allerhöchsten Bestätigung ermächtigt, Schuldobligationen (Pfandbriefe) auf jeden Inhaber (au porteur) lautend, auszustellen, und in Umlauf zu setzen. Ges. v. 11. Sept. 1825. §. 1. (Ges.-Blt. 1825. S. 72.).

3 — Ein Gutsbesitzer, welcher von einem Creditvereine ein Anlehen in baarem Gelde, oder statt dessen, insoweit es nach den Satzungen irgend einer Creditvereinsanstalt geschehen darf, Pfandbriefe erhalten hat, stellt für den Betrag eine hypothekarische Schuldverschreibung an den Creditverein, als seinen Gläubiger, aus. Dieß muß innerhalb der ersten Hälfte des nach den Satzungen irgend einer Creditvereinsanstalt genau abgeschätzten Gutswerthes versichert sein, nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 9. 107—112 u. 145. in das Hypothekenbuch eingetragen, und hierauf der Hypothekbrief nach §. 173 u. 174. des angeführten Gesetzes von dem Hypothekenamte ausgefertigt werden. Ges. v. 11. Sept. 1825. §. 2. (Ges.-Blt. 1825. S. 73.).

4 — Der Creditverein fertiget auf den Grund der von den Gutsbesitzern erhaltenen Hypothekenbriefe und für den nicht zu übersteigenden Betrag derselben auf seinen Namen Schuldurkunden au porteur aus, und deponirt zur Sicherheit der Inhaber solcher Obligationen und für deren Rechte die vorbemerkten Hypothekenbriefe als Pfand bei dem Kreis- und Stadtgerichte des Ortes, wo das Direktorium des Creditvereins seinen Sitz hat.

Dabei sind folgende Bestimmungen strenge zu beobachten:

a) mit dem Schuldbetrage dieser Hypothekurkunden muß der Betrag der Pfandbriefe genau übereinstimmen, damit aber

b) allen Betheiligten die vollste Ueberzeugung gegeben werde, daß letztere Summe die erstere nicht übersteigt, so sind die Pfandbriefe von dem Gerichte, bei welchem die Hypothekurkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Special-Hypotheken gedeckt und den Satzungen des Creditvereins gemäß ausgefertigt sind. Ueberdieß ist

c) bei jeder Emission von Pfandbriefen ein rechtsförmliches Protokoll vom Vereine aufzunehmen, in welchem die Summe des Betrages der hinterlegten Hypothekurkunden und jene der bisherigen Emission von Pfandbriefen aufgeführt werden muß, und dieses Protokoll vom Gerichte zu beglaubigen.

Bei jenen Creditvereinen, in welchen der Summe nach ein anderes Verhältniß der zu emittirenden Pfandbriefe zu den — den Gutsbesitzern vom Vereine dargelehnten Hypothekkapitalien satzungsmäßig festgesetzt ist, darf dieses Verhältniß nicht überschritten werden, und sind bei demselben die in den obigen Buchstaben a. bis c. einschlüssig enthaltenen Bestimmungen analog in Anwendung zu bringen.

Auf keinen Pfandbrief, dem die gerichtliche Beglaubigung fehlt, kann gegen den Creditverein Klage gestellt werden. Ges. v. 11. Septbr. 1825. §. 3. (Ges.-Blt. 1825. S. 73—75.).

5 — Die Hypothekenämter sind verbunden, bei Eintragung der oben sub Nr. 3. bemerkten Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer sogleich und ohne besondere Anmeldung des Creditvereines auch die (der Bestimmung sub Nr. 4. entsprechende) Verpfändung und gerichtliche Deposition der Hypotheken dem §. 53. des Hypotheken-Gesetzes gemäß, sowohl auf der Seiten-Columne des Hypothekenbuches, als auf dem Hypothekenbriefe selbst in folgender Art vorzumerken:

„Diese Hypothek wird von dem Creditvereine an die Inhaber der „von demselben emittirten Schuldobligationen (Pfandbriefe) verpfän„det und zu deren Sicherheit bei dem zuständigen k. Kreis- und „Stadtgerichte deponirt."

Ges. v. 11. Septbr. 1825. §. 4. (Ges.-Blt. 1825. S. 75.).

6 — Die von den Creditvereinen hierauf au porteur ausgefertigten Schuldobligationen (Pfandbriefe) werden bei den Hypothekenämtern nicht eingetragen, und sind auch in der Folge kein Gegenstand irgend einer Einschreibung oder Löschung im Hypothekenbuche. Ges. v. 11. Septbr. 1825. §. 5. (Ges.-Blt. 1825. S. 75.).

7 — Die Erläuterung der Verordnung v. 10. Oktober 1810, die Ausfertigung der Amortisationsedicte betreffend, vom 17. August 1813. (Reg.-Blt. 1813. S. 1082.) kommt auch bei den von Creditvereinen auf jeden Inhaber (au porteur) ausgefertigten Schuldobligationen (Pfandbriefe) zur Anwendung. Ges. v. 11. Septbr. 1825. §. 6. (Ges.-Blt. 1825. S. 76.), s. a. Amortisirung sub Nr. 2.

8 — Eine an einen Creditverein ausgestellte Hypothek kann im Hypothekenbuche in ihrem ganzen Betrage nicht anders gelöscht werden, als wenn:

1) der Hypothekbrief in Urschrift, oder statt dessen ein gerichtliches rechtskräftiges Amortisations-Erkenntniß dem Hypothekenamte vorgelegt,

2) ein Zeugniß des Direktoriums der Creditanstalt und des zuständigen Kreis- und Stadtgerichts über die geschehene Tilgung der Forderung beigebracht, und

3) von dem Creditvereine an die Stelle der herauszugebenden Hypothek eine deren Betrag gleiche Summe in eingelösten Pfandbriefen oder neuen Hypothekenbriefen deponirt worden ist, wornach erst das Kreis- und Stadtgericht die bei ihm deponirte Hypotheken-Urkunde zum Behufe ihrer gänzlichen Löschung herausgeben darf. Ges. v. 11. Septbr. 1825. §. 7. (Ges.-Blt. 1825. S. 76.).

9 — Ist (im Falle sub Nr. 8.) bei der Löschung der Hypothekenbrief vorgelegt worden, so hat das Hypothekenamt darauf die erfolgte Löschung der Hypothek zu bemerken, und denselben durchstrichen (kassirt) dem vormaligen Schuldner zurückzugeben. Ges. v. 11. Septbr. 1825. §. 8. (Ges.-Blt. 1825. S. 77.).

10 — Theilweise Löschungen, wo sie nach den Satzungen der Creditvereine stattfinden, können nur vorgenommen werden auf das Zeugniß der Direktorien dieser Anstalt und des zuständigen Kreis- und Stadtgerichts, daß der zu löschende Betrag wirklich bezahlt, und dafür ein gleicher Betrag eingelöster Pfandbriefe oder an neuen Hypothekenbriefen bei jenem Gerichte deponirt worden sei. Ges. v. 11. Septbr. 1825. §. 9. (Ges.-Blt. 1825. S. 77.).

11 — Den Bestimmungen, welche die von dem Könige genehmigten oder künftig genehmigt werdenden Satzungen einer Privat-Credit-Vereins-Anstalt über die Sicherheit und Zwangsmaaßregeln gegen zahlungssäumige Vereinsgenossen enthalten, oder enthalten werden, wird die Gesetzeskraft zu Theil. Ges. v. 11. Septbr. 1825. §. 10. (Ges.-Blt. 1825. S. 77.).

12 — Die Fälschung der Creditpapiere (Pfandbriefe) unterliegt den Bestimmungen des art. 337. des I. Theiles des St.-G.-B. v. J. 1813. oder

den entsprechenden Bestimmungen einer künftigen Gesetzgebung. Ges. v. 11. Septbr. 1825. §. 11. (Ges.=Blt. 1825. S. 78.).

13 — Satzungen für den Creditverein der bayerischen Gutsbesitzer vom 25. April 1826. (Reg.=Blt. 1826. S. 416—453.).

Creditwaaren, s. Kaufmannswaaren.

Curatel, s. Minderjährige.

Curator, Aufstellung desselben für den abwesenden Hypothek=Gläubiger, gegen welchen die Löschung einer Forderung verlangt wird, s. Löschung sub Nr. 9.

2 — Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, s. Minderjährige.

3 — Vorschüsse der Massecuratoren, deren Erhebung aus der Gantmasse, s. Concurskosten.

Currentisten, s. Chirographargläubiger.

D.

Decrete, s. Beschlüsse.

Defecte der Vormünder, s. Minderjährige sub Nr. 4.

Delegation. Der dritte redliche Besitzer der Sache kann sich von allen Ansprüchen der Hypothek=Gläubiger befreien, wenn er ihnen das Gut abtritt, es wäre denn, daß er diese Schulden besonders übernommen hätte, in welchem Falle er für die übernommenen Forderungen als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften muß, und von den Gläubigern mit einer persönlichen Klage belangt werden kann. HG. §. 56. C. I. S. 452. §. IV. LHR. I. §. 88. 144. 147. u. 148. NH. §. 58., s. a. Besitzer sub Nr. 34.

Deposition. Die Vormundschaftsbehörden haben Bedacht zu nehmen, daß jene Theile des beweglichen Vermögens, an welchen der Minderjährige beschädigt werden könnte, durch gerichtliche Hinterlegung sicher gestellt werde. HG. §. 20. Nr. 2. C. I. S. 249. Nr. 3. LHR. I. §. 52. NH. §. 49. s. a. Minderjährige.

Deteriorationen, s. Verschlimmerung.

Diener verbrödete, s. Liedlohn.

Dienstbarkeiten, s. Realdienstbarkeiten.

Dienstesverantwortlichkeit. Wegen Nachlässigkeit, Unordnung und Unregelmäßigkeit in Führung der Hypothekensachen bleiben die Hypothekenämter auch in jenen Fällen, wo sie dafür privatrechtlich nicht haften, dienstesverantwortlich. Insbesondere sollen diejenigen, welche die im §. 97. des HG. enthaltenen Vorschriften nicht befolgen, mit Ordnungsstrafen von fünf bis fünf und zwanzig Gulden, nach Beschaffenheit der Fälle, belegt, oder nach Umständen und Ermessen der vorgesetzten Amtsbehörde nach den Disciplinar=Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. Mai 1818. behandelt werden. J. §. 3. Abs. 1 und 2. Ges.=Blt. 1818. S. 333. C. II. S. 46. §. V. LHAO. §. 13—17. §. 24 u. 47. s. a. Hypothekenamt.

Dienstpersonale, s. Reallasten sub Nr. 3.

Diffamation, s. Provokation.

Dingliches Recht auf Befriedigung aus der Sache, s. Hypothek-Klage.

Dinte. Die Hypothekenämter sollen sich bestreben, daß Alles, was in dem Hypothekenbuche eingeschrieben wird, mit guter dauerhafter Dinte geschrieben werde. J. §. 35. Nr. 2.

Disciplinarstrafen der Hypothekenbeamten s. Dienstesverantwortlichkeit.

Dismembration, s. Gutszertrümmerung.

Dispositions-Befugniß des Schuldners, s. Schuldner.

Dispositionsbeschränkungen sind: fideicommissarische Substitutionen, der Vorbehalt der Nutznießung, die bedungenen besonderen Leistungen an einen Andern, die dem Rechtsgeschäfte beigefügten Bedingungen, die gerichtlichen Verbote der Veräußerung und weiteren Hypothekbestellung, der Vorbehalt des Eigenthums und das Rückkaufsrecht, deßgleichen die Protestationen oder Vormerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an die Sache. HG. §. 136. Nr. 4. J. §. 22—25. C. II. S. 229. §. VI. LHAO. §. 69—75.

2 — Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, wodurch die Befugniß des Besitzers, über die Sache zu verfügen, eingeschränkt wird, z. B. fideicommissarische Substitutionen, die einem Dritten zustehende Nutznießung, gerichtliche Verbote der Veräußerung u. dgl. müssen im Hypothekenbuche, und zwar in die II. Rubrik eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 7. §. 129. Nr. II. u. §. 136. Nr. 4. J. §. 22. C. I. S. 263. Nr. 2. C. II. S. 181. §. I. u. S. 229. §. VI. LHAO. §. 62 u. 68. NH. §. 28. s. a. Veräußerungs-Verbote, Eigenthum, Rückkaufsrecht.

3 — Wenn bei Veränderung des Besitzers aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß der Uebergebende sich das Eigenthum, die Nutznießung u. s. w. vorbehalten habe, so muß das Hypothekenamt sogleich bei Eintragung des neuen Besitztitels die zur Sicherung dieser Rechte vorgeschriebenen Einträge auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten bei Haftung vornehmen. HG. §. 99. Nr. 2. C. II. S. 41. Nr. 6. LHAO. §. 19. 122. lit. B. u. §. 166. NH. §. 36.

4 — Kommt der Eintrag einer Beschränkung der Disposition vor, so ist in der Columne der Anmerkungen ganz kurz, z. B. mit den Worten: „Zu Nr. X." auf diejenige Nummer hinzuweisen, unter welcher der Besitzer eingetragen ist, dessen Disposition dadurch beschränkt wird. Zugleich ist aber bei derselben, diesem Besitzer gewidmeten Nummer in der Columne der Anmerkungen auch auf die Nummer zu verweisen, unter welcher die correspondirende Beschränkung eingetragen ist, z. B. mit den Worten: „S. unten Nr. X." J. §. 27. Nr. 6.

5 — Gesetzliche Dispositions-Beschränkungen, z. B. Minderjährigkeit des Besitzers werden nicht eingeschrieben, sondern nur diejenigen, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen und entweder durch Urkunden bewiesen oder durch Zugeständniß liquid gemacht sind. HG. §. 136. Nr. 4. C. II. S. 229. LHAO. §. 68. u. 167. NH. §. 28.

6 — Ueber Protestationen gegen die Eigenthumsbeschränkungen, s. Protestation sub Nr. 9.

7 — Auf den Grund des bayr. Landrechtes Th. I. cap. VI. §. 26. Nr. 7. kann wegen der in der III. Rubrik eingetragenen eheweiblichen Forderungen die Eintragung einer Dispositionsbeschränkung nicht verlangt werden. Bl. f. R. VIII. S. 92.

8 — Verfahren bei Eintragung einer Beschränkung der Disposition des Besitzers der Sache, s. Verfahren.

9 — Ueber die Löschung der Eigenthumsbeschränkungen, s. Löschung sub Nr. 28 u. 39.

10 — Beschränkungen der Dispositionsbefugniß des Gläubigers müssen in die dritte Rubrik des Hypothekenbuches eingeschrieben werden. Der Eintrag derselben erfolgt in der Regel nur auf Verlangen, von Amtswegen aber dann, wenn sie aus den zur Berichtigung des Besitztitels vorgelegten Urkunden entnommen werden können.

Die Einschreibung geschieht in folgender Art: „Am 1. März 1839. Die unter Nr. 4. eingetragene Forderung steht dem Gläubiger Martin Sixt nur zur Nutzung zu und fällt nach dessen Tode an den substituirten Legatar Max Lieger," oder: „Mit der unter Nr. 3. eingetragenen Hypothek hat N. N. seine Heirathscaution errichtet, über welche sonach ohne Einwilligung der Militär-Behörde nicht verfügt werden kann." Nebstdem wird in der Columne der Anmerkungen auf die Nummer hingewiesen, unter welcher die Forderung eingetragen ist, und von dieser auf die Nummer des Eintrages der Dispositionsbeschränkung. C. II. S. 284. §. III. LHAO. §. 86. NH. §. 29. u. 32., s. a. Verpfändung, Beschlagnahme.

11 — Allgemeine persönliche Eigenschaften und Verhältnisse der Hypothekgläubiger, welche auf deren Dispositionsbefugniß Einfluß haben, sind zwar in das Hypothekenbuch nicht einzutragen, jedoch wird dadurch die Berücksichtigung dieser Verhältnisse, z. B. der Minderjährigkeit, des ehelichen Verhältnisses mit gesetzlicher Gütergemeinschaft dadurch, daß das Hypothekenbuch ihrer nicht erwähnt, keineswegs ausgeschlossen, und es verletzt solche Berücksichtigung das Grundprinzip der Oeffentlichkeit um so weniger, als ohnehin diese allgemeinen persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse offenkundig und dem Interessenten, welcher sich darnach erkundigt, nicht verborgen bleiben können. Bl. f. R. III. S. 240.

12 — Wirkung der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches in Ansehung der Dispositionsbeschränkungen, s. Oeffentlichkeit.

Dispositionsfähigkeit, s. Hypothekbestellung.

Dispositionsrecht des Schuldners, s. Schuldner.

Dispositionsverbot, s. Veräußerungsverbote.

Donatarien, s. Erbschaft.

Dos, s. Ehefrauen.

Dotalsystem, dessen Einfluß auf die Eintragung, s. Ehefrauen.

Durchstreichen, s. Ausstreichen.

E.

Edictalladungen, deren Beschaffenheit, wenn die ganze Gantmasse von den bevorzugten Gläubigern wahrscheinlich verschlungen wird, s. Concurskosten sub Nr. 3 u. 4.

2 — Was die Ewiggelder in der Stadt München betrifft, so genießen diese nach §. 6. der PO., soferne die Sache mit keinen Hypotheken belastet ist, sowohl bezüglich des Kapitals als auch aller Gilten das Separationsrecht, und bedarf es solchen Falls keiner Citation des Ewiggeldgläubigers zu den Edictstagen, weil er sich in die Gant nicht einzulassen braucht. Ist dagegen die Sache auch mit Hypotheken belastet, so hat neben dem Kapitale nur die Gilt des bei der Concurseröffnung laufenden und der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre den Vorzug vor den Hypotheken, und folgen sodann die andern Rückstände an ungefreiten Gilten nach den Hypotheken. Bezüglich letzterer muß sich daher der Ewiggeldgläubiger auf die Gant einlassen, und ist ebendeßhalb jedesmal, weil er aus den Grundbüchern gerichtsbekannt ist, speziell zu citiren. Bl. f. R. IX. S. 149. in not.

3 — Edictalladungen bei Amortisirung der Forderungen, s. Amortisation.

4 — Edictalladung wegen zu löschender Forderungen, deren Eigenthümer abwesend oder unbekannt ist, s. Löschung sub Nr. 9.

Edictstage. Das Concursgericht ist verbunden, den Gläubigern am ersten Edictstage den vom Hypothekenamte erholten Auszug aus dem Hypothekenbuche vorzulegen, die Hypothekgläubiger bleiben aber dessen ungeachtet verbunden, nach den Vorschriften der Gerichtsordnung an den Edictstagen zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Bezug auf den Inhalt des Hypothekenbuches zu liquidiren. Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein Einzelner derselben die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu im Verlaufe des Concurses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist. HG. §. 118. C. II. S. 124. §. II. S. 125. §. III. u. S. 128. Nr. IV. LHR. II. §. 83., s. a. Liquidation.

2 — Vom 1. Oktober 1857. an fällt die Verpflichtung der intabulirten Hypothekgläubiger zum persönlichen Erscheinen an den Edictstagen hinweg. Den Betheiligten ist gestattet, die treffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Rezesse vorzunehmen. Letztere müssen spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Edictstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Concursgerichtes gebracht sein. Ges. v. 1. Juli 1856. Art. 16. (Ges.-Blt. 1856. S. 351.).

3 — Was am ersten Edictstage zu thun sei, wenn die Aktivmasse wahrscheinlich von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, s. Concurs-Kosten sub Nr. 3 u. 4.

Ehefrauen haben einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf den Immobilien ihrer Ehemänner wegen ihres bei Eingehung der Ehe oder während derselben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihnen zustehenden Rechte, wegen ihrer Entschädigungsansprüche rücksichtlich

der mit ihren Ehemännern übernommenen Verbindlichkeiten und wegen Verwendung ihrer von denselben veräußerten Güter. HG. §. 12. Nr. 6. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 199. u. f. S. 401. Nr. 4. LHR. I. §. 53. NH. §. 17. lit. A. d. Bl. f. R. VIII. S. 93. u. XI. S. 182.

2 — Dieser Rechtstitel geht jedoch nicht auf jede Art des eingebrachten Vermögens und der Ausfertigung, er ist vielmehr auf das Heirathgut und alle der Nutznießung oder Administration des Ehemannes überlassenen Illaten beschränkt. HG. §. 104. Nr. 5. in fine. LHR. I. §. 53. Nr. 3.

3 — Dieser Rechtstitel steht nur den Ehefrauen zu, und kann daher vor Eingehung der Ehe oder nach Auflösung derselben nicht geltend gemacht werden. LHR. I. §. 53. Nr. 1., s. a. Braut.

4 — Dieser Rechtstitel ist ein rein persönlicher, und kann von einer Ehefrau mit der Abtretung ihrer Forderungen gegen den Ehemann an den Cessionar auch durch eine ausdrückliche Erklärung nicht übertragen werden. LHR. I. §. 53. Nr. 1.

5 — Das Heirathgut hat auf den Immobilien desjenigen, welcher es zu geben versprochen, keinen gesetzlichen Rechtstitel. C. I. S. 200. lit. b.

6 — Den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann nebst dem Ehemanne und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen. HG. §. 104. Nr. 5. LHAO. §. 171. Nr. 5. Vrhdlg. d. St. v. J. 1822. Bd. II. S. 130. u. Bd. III. S. 268., s. a. Braut.

7 — Das Hypothekenamt muß das Heirathgut und eingebrachte Vermögen minderjähriger Ehefrauen von Amtswegen anmelden. Großjährige Ehefrauen aber sind, wenn sie nicht selbst anmelden, nur bei Protokollirung des Ehevertrages und bei Anmeldung anderer Forderungen über ihre Rechte zu belehren und zu einer Erklärung aufzufordern, in deren Gemäßheit sodann das Weitere zu verfügen ist. J. §. 46. Nr. 2. LHAO. §. 122. lit. C. u. §. 124. Nr. 2. NH. §. 35.

8 — Die Ehefrauen sollen hinsichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekenbuch für ihre Forderungen durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde oder durch den Richter des Wohnortes unterrichtet werden. HG. §. 104. Nr. 5. Abs. 2. C. I. S. 151. C. II. S. 59. Nr. 3. LHAO. §. 171. Nr. 7. Wo jedoch allgemeine Gütergemeinschaft gilt, ist diese Belehrung nicht anwendbar. C. II. S. 60.

9 — An Orten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand unter den Eheleuten ist, hat das Hypothekenamt bei Haftung sowohl bei Veränderung des Besitzes, als bei freiwillig bestellten Hypotheken über den Güterstand der Betheiligten Nachfrage zu halten, und nach Umständen den andern Ehetheil zur Erklärung über das einzutragende Rechtsgeschäft vorzuladen. HG. §. 99. Nr. 1. C. II. S. 39. Nr. 5. LHAO. §. 18.

10 — Ist aus Unterlassung der Eintragung der Rechte der minderjährigen Ehefrauen auf die Immobilien der Ehemänner ein Schaden für die minderjährigen Ehefrauen entstanden, so kann die Entschädigung von dem Nebenvormunde und der vormundschaftlichen Behörde verlangt werden. Gegen Verwandte oder gegen das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen, findet aber wegen dieser Unterlassung eine Entschädigungsklage nicht statt. HG.

§. 104. Nr. 4 u. 5. C. II. S. 59. Nr. 2. LHAO. §. 20 u. 171. NH. §. 35.

11 — Ist die Giltigkeit und Richtigkeit eines einzutragenden Rechtsgeschäftes nach den im Hypothekenbuche eingetragenen Daten und Notizen durch die Einwilligung der in Gütergemeinschaft stehenden Eheleute bedingt, so hat das Hypothekenamt bei eigener Haftung hierauf Rücksicht zu nehmen und die Consense der Ehefrauen von Amtswegen zu erholen. HG. §. 96. LHAO. §. 178. NH. §. 21. Bl. f. R. XV. S. 313.

12 — Ehefrauen bedürfen, wo nach Vertrag, Landes- oder Ortsgesetzen bei ihren Hypothekgeschäften die eheherrliche Genehmigung erforderlich ist, dieses Consenses nicht, wenn es sich um ihr Receptizgut handelt, oder wenn sie ein rechtskräftiges Scheidungsurtheil beibringen. Bayr. Landrecht Thl. I. cap. VI. §. 27 u. 43. et in not.

13 — Wann die Ehefrauen als Mitbesitzer in die zweite Rubrik des Hypothekenfoliums einzutragen seien, s. Besitzer sub Nr. 16—23.

14 — Ist die Illatenforderung einer Ehefrau schon vor dem Ausbruche des Concurses an einen Dritten übergegangen, so kommt die Lehre über die Zulässigkeit der Einreden gegen dritte Inhaber einer Hypothek zur Anwendung. LHR. II. §. 84., s. a. Einrede.

15 — In Ansehung der Ehefrauen wird es, was den Beweis der wirklichen Einbringung des Heirathgutes oder andern Vermögens, sodann die Fälle angeht, in welchen die Gläubiger insgesammt oder einige derselben für die Schulden des Ehemannes sich an das Vermögen der Ehefrauen zu halten befugt sind, oder die Frau mit ihren aus den ehelichen Verhältnissen entspringenden Ansprüchen an das Vermögen des Ehemannes den Gläubigern desselben nachstehen muß, bei den in den verschiedenen Gebietstheilen bisher gesetzlichen Bestimmungen belassen. Die Ehefrauen haben daher den Beweis der Illation ihrer Heirathgüter in der nach den Civilgesetzen erforderlichen Art bei Vermeidung der Präclusion am ersten Edictstage anzutreten, und die Nachweisung, daß ihren Forderungen der Vorzug einer Hypothek zusteht, auf dieselbe Weise, wie jeder andere Hypothekgläubiger zu liefern. PO. §. 30. C. II. S. 126. Nr. 2. LHR. II. §. 84. Bl. f. R. IV. S. 215. VII. S. 112. u. X. S. 375.

16 — Nach gemeinem Rechte ist das bloße Empfangsbekenntniß des Mannes im Concurse desselben gegen seine Gläubiger zum Beweise der Illation des Heirathgutes der Ehefrau für ein zuläßiges Beweismittel zu halten, wenn es zu einer Zeit und unter Umständen ausgestellt wurde, welche dessen Wahrheit begründen, und somit keinem Zweifel Raum geben, daß eine Begünstigung der Frau zum Nachtheil der Gläubiger beabsichtigt worden sei. Bl. f. R. X. S. 375.

17 — Nur in Verbindung mit einem Empfangsbekenntnisse des Mannes begründen das Versprechen in den Ehepakten und die 10jährige Cohabitation eine Vermuthung für die wirkliche Einbringung der versprochenen Dos. Bl. f. R. VII. S. 112.

18 — Die Ehefrau darf sich nach bayerischem Rechte im Concurse ihres Mannes zum Beweise ihres Eingebrachten der Eideszuschiebung an denselben bedienen. Bl. f. R. X. S. 107. vergl. übr. IV. S. 215.

19 — Beweis der Illaten im Rothenburgischen. Bl. f. R. XI. S. 204.

20 — Der Ehefrau gebührt in Concursen ihres Ehemannes das Separationsrecht in Ansehung desjenigen, was ihr eigenthümlich zusteht. (Die Ehefrau kann daher jure separationis reklamiren: ihr Heirathgut, ihre Paraphernal- und Receptizgüter, den gesetzlichen Antheil an den Hochzeitgeschenken, der gemeinen Hausfahrniß und Errungenschaft, und das, was aus ihrem Heirathgute angeschafft wurde, ferner das sogenannte End und Gebänd, nämlich ihre Kleider mit dazu gehörigem Schmucke und Kleinodien, endlich Alles, was sie während der Ehe ererbt, und von andern Personen, als dem Ehemanne, zum Geschenke erhalten, soweit diese Sachen noch in Natur vorhanden sind). PO. §. 3. Nr. 4. LHR. II. §. 16. NH. §. 82. Nr. 1.

21 — In Ansehung der zu Geld angeschlagenen und dem Manne kaufsweise zugebrachten Mobilien oder Immobilien, sowie in Ansehung der Morgengabe, der Widerlage, des Wittwensitzes und des Brautschatzes kommt der Ehefrau das Separationsrecht nicht zu. LHR. II. §. 16. NH. §. 82. Nr. 1.

22 — Die Früchte aus den für die Frau abzusondernden Sachen vom letzten Jahre werden zwischen ihr und der Concursmasse pro rata getheilt (Cod. civ. P. I. cap. 6. §. 28); die Frau hat aber nur insoweit in Ansehung der Früchte Separationsrecht, als diese noch in natura et specie vorhanden sind. (Cod. jud. cap. XX. §. 16. Nr. 8). NH. §. 82. Nr. 1.

23 — Die Ehefrau kann die Absonderung ihres Eigenthums nur verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, soweit dieselbe den bestehenden Gesetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß. In der Regel haftet die Ehefrau a) für die in Ansehung der gemeinen gemischten Hausfahrniß und der Errungenschaft gemachten Schulden, und zwar nach Verhältniß ihres gesetzlichen oder bedungenen Antheils, b) wenn sie mit ihrem Manne offenes Gewerbe getrieben, für die des Gewerbes wegen contrahirten Schulden in solidum, c) wenn sie in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft steht, für die während der Ehe entstandenen Schulden, d) wenn sie für die Schulden des Ehemannes auf giltige Weise intercedirt hat, jedoch nur in subsidium oder salvo jure ordinis, und so viel die Mitverschreibung betrifft, cum beneficio divisionis und e) wenn sie an des Mannes Verderben und Schulden durch üble Hauswirthschaft Schuld trägt. LHR. II. §. 16. NH. §. 82. Nr. 2.

24 — Das Separationsrecht der Ehefrau geht auch auf ihre Erben über. LHR. II. §. 16.

25 — In Ansehung des Heirathgutes, des eingebrachten Vermögens (Paraphernalien, Receptizgüter, gesetzlicher Antheil an den Hochzeitgeschenken, der Errungenschaft, der gemeinen Hausfahrniß), der Morgengabe und Widerlage, oder des statt derselben bedungenen Wittibsitzes, d. h. des sogenannten Leibgedinges (dotalitium) gebührt der Ehefrau im Concurse ihres Ehemannes, wenn derselben weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Klassen zusteht, der dritte Platz der vierten Vorzugsklasse. PO. §. 23. Nr. 3. LHR. II. §. 51. Nr. 3. NH. §. 106. lit. B. Nr. 2; die sechste Klasse aber in Ansehung des Heirathgutes und Eingebrachten, soweit dieselbe nach den Bestimmungen der in den verschiedenen

Gebietstheilen geltenden Gesetze sämmtlichen Gläubigern ihres Mannes nachstehen muß. PO. §. 27. LHR. II. §. 54. Nr. 1. NH. §. 108. Nr. 1. Das eigentliche Witthum findet als donatio mere gratuita ihre Location auf dem vierten Platze der sechsten Klasse. LHR. II. §. 51. Nr. 3.

26 — Das der Heirathgutsforderung der Ehefrau im §. 23. Ziff. 3. der PO. eingeräumte Vorzugsrecht der IV. Cl. ist nicht auf die Person der Ehefrau beschränkt, sondern geht auch auf deren Erben über. Bl. f. R. XIX. S. 187.

27 — Der gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, welcher nach dem Hypothekengesetze §. 12. Nr. 6. der Ehefrau wegen der ihr aus dem Ehevertrage zustehenden Rechte zusteht, begründet nicht das Vorzugsrecht der IV. Cl. im Concurse, und bezieht sich nur auf die Immobilien des Ehemannes. Bl. f. R. XI. S. 182.

28 — Nach bayerischem Landrechte gebührt der Ehefrau, insoferne nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen worden, nach dem Tode ihres Ehemannes aus der Concursmasse desselben neben dem Heirathgute auch noch der lebenslängliche Nießbrauch der Widerlage. Plenar-Beschluß des k. Ober-Appell.-Ger. v. 22. April 1843. (Reg.Blt. 1843. S. 351—355).

29 — Die Frau haftet für nothwendige und nützliche Impensen auf ihre eigenthümlichen Sachen, und es ist kein Zweifel, daß die Concursmasse, welche allenfallsige Abgänge und Deteriorationen zu ersetzen hat, diese mit den Impensen abrechnen, und für das Uebermaaß der letztern das Retentionsrecht ausüben, ja selbst die Frau rücksichtlich der Abgänge und Deteriorationen zur Liquidation im Concurse verweisen könne. NH. §. 82. Nr. 1.

30 — Die Ehefrau kann im Concurse ihres Ehemannes, wenn der Mann noch lebt, für Widerlage oder Wittwensitz nur darüber Sicherheit fordern, daß sie als Wittwe jene oder diesen erhalten werde, und sie selbst muß Sicherheit dafür stellen, daß die Güter, welche bei dem früheren Tode des Mannes nicht ihr oder nach ihrem Tode nicht ihren Erben gehören, wie der Antheil an Errungenschaft u. s. w. und resp. die Widerlage solchenfalls den Gantgläubigern wieder zukommen. LHR. II. §. 51. Nr. 3. NH. §. 106. lit. B. Nr. 2.

31 — Ob die Ehefrau ihrer Hypothek auf dem Vermögen des Ehemannes giltig entsagen könne, muß nach den Civilgesetzen beurtheilt werden. C. I. S. 564. Nr. 1. LHR. I. §. 174.

32 — Ob eine Hypothek auf die im Besitze der Eheleute befindlichen Immobilien nur mit Einwilligung beider Eheleute giltig bestellt werden könne, hängt davon ab, ob sie in Gütergemeinschaft, oder in gar keiner Gütergemeinschaft leben. Im erstern Falle kann, da Eheleute, welche sich in Gütergemeinschaft verbinden, im Gesammteigenthume, in communione bonorum pro indiviso stehen (conf. Annot. ad cod. civ. P. I. cap. 6. §. 32. Nr. 1.), eine giltige Hypothek nur durch den Consens beider Ehegatten bestellt werden (s. a. Miteigenthümer). Besteht aber unter Eheleuten keine Gütergemeinschaft, so muß nach den etwa vorhandenen Heirathsverträgen ermittelt werden, wie weit der eine oder der andere Ehetheil selbstständig und ohne Einwilligung des andern über ein Immobile disponiren könne, oder die Dispositionsbefugnisse gegenseitig beschränkt seien. Sind keine Heirathsverträge vorhanden, so ist das unter Eheleuten in Ansehung ihres Immobiliar-

Vermögens bestehende Rechtsverhältniß nach den an jedem Orte geltenden Gesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen. C. I. S. 124. Nr. 5. LHR. I. §. 30[a] u. 30[b]. NH. §. 28. AS. V. Heft II.

33 — Wenn das Landesgesetz bei Verpfändung von Immobilien, welche zur Gütergemeinschaft gehören, die Zustimmung der Ehefrau erfordert, so genügt es, wenn diese Zustimmung bei Begründung des Hypothekentitels ertheilt worden, und es ist die Giltigkeit der Hypothek nicht noch dadurch bedingt, daß die Ehefrau ihre Zustimmung auch zu dem Akte der Eintragung erkläre. Bl. f. R. XV. S. 313.

34 — In Fällen, in welchen die Einwilligung der Ehefrauen in die Bestellung der auf Privatwillen ruhenden Hypotheken erforderlich ist, darf zwar in den Hypothekenprotokollen, Spezialakten und deren Beilagen nichts fehlen, woraus das Vorhandensein dieser Einwilligung vollkommen bemessen werden kann, aber es ist nicht nöthig, beim Eintrage der Hypothek selbst davon in der dritten Rubrik eine Bemerkung oder Erwähnung zu machen. J. §. 28. Nr. 13. LHAO. §. 179.

35 — Da nach dem Begriffe einer Hypothek Niemand an seiner eigenen Sache eine Sicherstellung erlangen kann, auch Verpfändung eines ideellen Theiles eines Hypothekenobjektes gemäß der Specialität und §. 120. Abs. 2. des HG. unstatthaft ist, so ist die Eintragung einer Hypothek für die Forderungen der Ehefrau auf eine Sache, welche sich im Gesammteigenthume beider Ehegatten befindet, unzulässig. LHR. I. §. 53.

36 — Auf die von dem Ehemanne in die Ehe gebrachten Immobilien kann die Ehefrau für ihre Forderungen eine Hypothek eintragen lassen; sind aber die Immobilien von der Ehefrau als Heirathgut eingebracht worden, so ist der Eintrag einer Hypothek zur Sicherung des Heirathgutes — den Fall einer verkaufsweisen Schätzung ausgenommen, — nicht nothwendig, weil die Ehefrau als natürliche Eigenthümerin des Gutes von selbst gesichert ist, und ohne ihre Einwilligung dasselbe weder veräußert noch belastet werden darf. LHR. I. §. 53. C. II. S. 209. Nr. 2.

Eigenthümer, s. Besitzer.

Eigenthum. Das Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohin der Lehen- oder Grundbarkeitsverband, dann die Eigenschaft eines Familienfideicommisses gehört, muß in das Hypothekenbuch eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 2. C. I. S. 261. LHAO. §. 50 u. 59. NH. §. 26., s. a. Dispositionsbeschränkungen.

2 — An dem Eigenthume der Sache des Schuldners geht durch die Bestellung der Hypothek keine Veränderung vor. LHR. I. §. 130 u. 131.

3 — Der Schuldner kann sich zum Beweise seines Eigenthumes auf die Thatsache, daß er im Hypothekenbuche als Besitzer der Sache eingetragen sei, nicht berufen. LHR. I. §. 130. LHAO. §. 100. Nr. 4. NH. §. 52. Nr. I.

4 — Wie das Gesammteigenthum in der II. Rubrik des Hypothekenbuches vozutragen sei, s. Besitzer sub Nr. 16—23.

5 — Eintragung der Miteigenthümer, s. Besitzer sub Nr. 4.

Eigenthumsbeschränkungen, s. Dispositionsbeschränkungen.

Eigenthumsprätendent muß die vor Inscription seiner Protestation eingezeichneten Hypotheken anerkennen. HG. §. 26. Nr. 2. LHAO. §. 100. Nr. 2. NH. §. 47. lit. C. Nr. 1.

2 — Der Eigenthumsprätendent kann Einsicht vom Hypothekenbuche, dem Hypothekenprotokolle, oder den Beilagen nehmen, und Extrakte daraus verlangen. NH. §. 47. lit. A.

Eigenthumsrecht, Protestation gegen dieses, s. Protestation.

Eigenthumsvorbehalt. Hat sich Jemand bei Veräußerung einer Sache zur Sicherstellung einer Forderung das Eigenthum vorbehalten, so ist dessen Einwilligung bei Bestellung nachfolgender Hypotheken nur dann nothwendig, wenn er den Vorbehalt des Eigenthums in dem Hypotheken-Buche hat eintragen lassen. HG. §. 5. C. I. S. 127. u. f. LHR. I. §. 31. LHAO. §. 69. NH. §. 11. Nr. 3 u. §. 17. in not., s. a. Constitutum possessorium.

2 — Der bei Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherstellung des rückständigen Kaufpreises berechtigt den Gläubiger, dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek eintragen zu lassen. HG. §. 15. Abs. 2. C. I. S. 226. LHR. I. §. 65. NH. §. 17. lit. B. f.

3 — Der Eigenthumsvorbehalt soll in die II. Rubrik des Foliums eingetragen, nebstdem aber der Tag, das Monat und Jahr der geschehenen Einschreibung bemerkt werden. HG. §. 22. Nr. 7. u. §. 136. Nr. 4. J. §. 22. LHAO. §. 69.

4 — Hat sich der Verkäufer für den Rückstand am Kaufschillinge das Eigenthum vorbehalten, so muß diese Forderung unter den Hypotheken eingetragen werden. HG. §. 137. C. I. S. 131. Nr. 4. S. 226. C. II. S. 230. Nr. 1. LHR. I. §. 65. LHAO. §. 69. NH. §. 11. Nr. 3. §. 17. in not. u. §. 28.

5 — Bei Verkäufen, bei denen der Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherstellung des Kaufschillings oder eines Rückstandes an demselben gemacht worden ist, haben die Hypothekenämter nicht nur für die betreffende Summe in der dritten Rubrik eine Hypothek, sondern auch auf besonderes Verlangen des Verkäufers den Vorbehalt des Eigenthums selbst in der zweiten Rubrik einzutragen. Der Eintrag geschieht z. B. mit den Worten: „In Folge des vom Verkäufer N. N. gemachten Eigenthums-Vorbehaltes ist dessen Einwilligung bei Bestellung nachfolgender Hypotheken nothwendig.“ Zugleich wird in den Anmerkungen da, wo die Hypothek und der Vorbehalt eingetragen ist, wechselseitig auf einander verwiesen, z. B. „Man sehe die II. Rubrik Nr. 4. u. S. die III. Rubrik Nr. 3.“ Wenn aber bei anderen Veräußerungen ein solcher Eigenthumsvorbehalt zur Sicherstellung einer Forderung vorkommt, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieser Forderung wegen auch noch der Eintrag einer Hypothek stattfindet, oder nicht. Im ersten Falle haben die Hypothekenämter sich ebenso, wie in Verkaufsfällen zu benehmen; im andern Falle aber ist auf besonderes Verlangen nur der Vorbehalt des Eigenthums in der vorhin bestimmten Art in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen. J. §. 24. LHAO. §. 69. NH. §. 17. in not.

6 — Auf ein Gut, bei dessen Veräußerung der Verkäufer sich zur Sicher-

stellung einer Forderung das Eigenthum vorbehielt, kann, wenn dieß in der II. Rubrik des Hypothekenbuches eingeschrieben ist, selbst keine auf gesetzlichem Rechtstitel beruhende Hypothek eingetragen werden. C. I. S. 130. §. II. Nr. 1. 2 u. 5. LHR. I. §. 31. Nr. 2. NH. §. 21.

7 — Ist bei dem Vorbehalte des Eigenthums zur Sicherstellung einer Forderung nur die Forderung in die III. Rubrik des Hypothekenbuches als Hypothek eingetragen, so steht derselbe nach §. 44. des HG. der Eintragung nachfolgender Hypotheken nicht entgegen. C. I. S. 131. Nr. 4.

8 — Der Reservant kann seine Einwilligung schon im Voraus ertheilen, und alsdann hindert der Vorbehalt die Eintragung nachfolgender Hypotheken nicht. C. I. S. 132. Nr. 6.

9 — Den Vorbehalt des Eigenthums hat das Hypothekenamt bei Berichtigung des Besitztitels unter eigener Haftung zu berücksichtigen, und die Eintragung dieses Vorbehaltes auch ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten vorzunehmen. HG. §. 99. Nr. 2. J. §. 46. Nr. 4 u. §. 47. LHR. I. §. 31. Nr. 1. LHAO. §. 19 u. 69. NH. §. 17. lit. B. f. in not. s. a. Besitztitel sub Nr. 17.

10 — Mangelnde Einwilligung des Eigenthumsreservanten zur Eintragung einer Hypothek ist Hypothekerlöschungsgrund. LHR. I. §. 169.

11 — Hypothekvorbehalt ist mit dem Eigenthumsvorbehalt unverträglich. Bl. f. R. XIII. S. 222 u. XVIII. S. 153. Hypothek- und Eigenthumsvorbehalt, nämlich der eigentliche, können daher nicht zugleich eingeschrieben werden, wohl Hypothek und der uneigentliche, in welchem Falle der Veräußernde bloß Hypothekgläubiger, der Erwerber aber nicht berechtigt ist, weitere Hypotheken zu constituiren. C. I. S. 131. Nr. 4. NH. §. 11. in not.

12 — Der Vorbehalt des Eigenthums, wie er bei Verkäufen bis zur Zahlung des Kaufschillings üblich ist, begründet, wenn er in der II. Rubr. des Hypothekenbuches eingetragen worden, das Separationsrecht. Bl. f. R. IV. S. 319. LHR. II. §. 10. NH. §. 84. vergl. übr. Bl. f. R. XVIII. S. 153.

13 — Hat der Verkäufer, welcher zur Sicherung seiner Kaufschillings-Forderung den Eigenthumsvorbehalt in die II. Rubrik des Hypotheken-Buches eintragen ließ, seine Einwilligung in die Bestellung einer nachfolgenden Hypothek für einen Gläubiger des Käufers gegeben, so kann der Vindikant zwar die Absonderung der reservirten Sache fordern, gegen diejenigen Hypotheken aber, welche mit seiner Einwilligung eingetragen wurden, lediglich seine Hypothekenrechte geltend machen. LHR. II. §. 10. Nr. 3.

14 — Ist weder die Kaufschillingsforderung des Verkäufers, noch der Vorbehalt des Eigenthums in das Hypothekenbuch eingetragen, so kann vom Vindikanten das Separationsrecht für seine Kaufschillingsforderung nicht geltend gemacht werden. LHR. II. §. 11.

15 — Ist die Kaufschillingsforderung, nicht aber der pactirte Eigenthumsvorbehalt im Hypothekenbuche eingetragen, so kann der Vindikant im allgemeinen Concurse im Verhältniße zu den übrigen Hypothekgläubigern das Separationsrecht nicht ansprechen. Im Verhältniß zu den übrigen Gläubigern aber ist das Recht auf Separation zuläßig. LHR. II. §. 12.

16 — Will oder kann der Berechtigte sein Eigenthumsrecht noch nicht

geltend machen, so genießt die Concursmasse so lange, bis dieß wirklich geschieht, statt des Gemeinschuldners die Früchte. NH. §. 84. Nr. 2.

17 — Wird der Eigenthumsvorbehalt nicht zur Sicherstellung einer Forderung, sondern aus einem andern Grunde und zu einem andern Zwecke bedungen, und (unter den Dispositionsbeschränkungen des neuen Besitzers) eingeschrieben, so sichert er die einstige Reklamirung der Sache, also die wirkliche Geltendmachung des Eigenthums, z. B. so, daß, wenn zur bestimmten Zeit die Zahlung nicht geschieht, der Kauf als nicht geschlossen betrachtet wird, und er bewirkt zugleich, daß ohne Einwilligung des Reservanten keine Hypothek vom neuen Besitzer constituirt werden kann. LHR. I. §. 31. Nr. 3. NH. §. 11. Nr. 3. lit. b u. §. 17. in not.

18 — Einwirkung der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches auf den Eigenthumsvorbehalt, s. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Einführungsgesetz ist ein bloß transitorisches Gesetz. Vrhdlg. d. St. v. J. 1822. Beil.=Bd. I. S. 25., (s. a. Vrhdlg. d. St. v. J. 1822. Bd. III. S. 167 u. f. S. 280 u. f. Bd. IV. S. 211 u. f. S. 288 u. f. Bd. X. S. 365 u. f. Bd. XI. S. 150. Beil. = Bd. II. S. 170 u. f. Bd. III. S. 133.).

2 — Wann das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung in Wirksamkeit getreten, s. Hypothekengesetz sub Nr. 1 u. Prioritätsordnung sub Nr. 1.

Einführungsperiode des Hypothekengesetzes, s. Anmeldungs-Termin.

Eingaben, s. Beilagen, sub Nr. 3 u. 4.

Einkindschaftung, s. Kindergut.

Einlegung von Blättern in das Hypothekenbuch und Hypothekenprotokoll ist unstatthaft. HG. §. 126. J. §. 8. Nr. 2. C. II. S. 178. Nr. 5. LHAO. §. 239.

Einlösungsrecht. Jeder Hypothekgläubiger, welcher durch die Versteigerung der Sache und der erfolgten Adjudication derselben unter dem Schätzungswerthe seine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgebot hingeschlagen werde; hierüber muß der Gläubiger innerhalb 8 Tagen, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bei Verlust des Rechtes, vor Gericht sich nicht nur erklären, sondern auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweisen. Dieser Versteigerungstag aber muß den Hypothekgläubigern oder deren Bevollmächtigten vorher besonders bekannt gemacht werden. In Ansehung dieses Einlösungsrechtes hat der neuere Hypothekgläubiger vor dem ältern, jedoch nur gegen dessen vollständige Bezahlung, den Vorzug. HG. §. 64. Abs. 2 u. 3. C. I. S. 531. §. III. LHR. I. §. 118—120. NH. §. 60. Nr. III. Dasselbe gilt auch im allgemeinen Concurse, wenn sich mehrere Hypothek- oder andere Gläubiger um das Einlösungsrecht melden. LHR. I. §. 120. Nr. 3. s. a. Zwangsverkauf.

2 — Das Einlösungsrecht ist außer dem allgemeinen Concurse beschränkt auf die Hypothek-Gläubiger, welche durch den Verkauf der Sache unter dem Schätzungspreis, in den sie ihre Einwilligung nicht gegeben haben, an

ihren Forderungen verlieren würden, und leidet keine Ausdehnung auf die Schuldner. C. I. S. 532. Nr. 2. LHR. I. §. 119. NH. §. 60. Nr. III., s. a. Reluitionsrecht.

3 — Im allgemeinen Concurse steht das Einlösungsrecht jedem Gläubiger zu, ohne Unterschied, ob seiner Forderung Hypothekenrechte, oder ein anderer Vorzug, oder auch gar keiner zusteht. HG. §. 69. C. I. S. 550. Nr. 2. LHR. I. §. 119. Nr. 1. NH. §. 61. Nr. 6.

4 — Dem Schuldner steht gesetzlich keine Befugniß zu, dem das Einlösungsrecht ansprechenden Hypothekgläubiger dieses Recht streitig zu machen; denn er ist dem das Einlösungsrecht ausübenden Hypothekgläubiger gegenüber kein legitimus contradictor. Ebensowenig kann er verlangen, daß der Hypothek-Gläubiger die vorhergehenden Forderungen bezahle, denn die im §. 64. Abs. 3. des HG. enthaltene Bestimmung, daß der neuere Hypothek-Gläubiger in Ansehung des Einlösungsrechtes vor dem älteren nur gegen dessen vollständige Befriedigung den Vorzug habe, setzt den Fall voraus, daß der ältere Hypothekgläubiger das Einlösungsrecht für sich gleichfalls verlangt habe. Bl. f. R. VIII. S. 271.

5 — Ein bloß vorgemerkter Gläubiger kann das den Hypothekgläubigern nach §. 64. des HG. gestattete Einlösungsrecht nicht ausüben. HG. §. 30. Abs. 2. Bl. f. R. XVII. S. 97.

6 — Das Einlösungsrecht, sowie das dem älteren Hypothekgläubiger gegebene Recht, von dem jüngeren sich für die Einlösung Erklärenden seine volle Bezahlung zu verlangen, steht nicht bloß dem Hypothekgläubiger selbst, sondern als ein privilegium causae auch seinem Gläubiger zu, dem er nach §. 53. des HG. seine Hypothekforderung verpfändet hat, insoferne dieses Pfandrecht nach §. 155. des HG. im Hypothekenbuche zur Veröffentlichung gebracht ist. Bl. f. R. XVIII. S. 191.

7 — Die gemäß der Bestimmung des §. 64. Abs. 3. des HG. dem jüngeren, das Einlösungsrecht geltend machenden Hypothekgläubiger gegenüber dem älteren obliegende Verbindlichkeit der vollständigen Befriedigung kann sich nur auf die prioritätsurtheilsmäßigen Ansprüche, nur auf die privilegirten nach §. 16. der PO. in die II. Klasse zu locirenden, nicht aber auf die älteren Zinsrückstände und die Kosten erstrecken. Zu den ersteren, welche vom jüngeren, den fraglichen Vorzug in Anspruch nehmenden Hypothekgläubiger zu berichtigen sind, gehören aber gemäß Analogie des §. 68. des HG. auch die von Zeit des Ausschreibens der Zwangsversteigerung bis zur Abtragung des Kapitals weiter verfallenden Zinsen. Bl. f. R. XIX. S. 30. XXI. S. 305 u. 507.

8 — Beim Eintreten des in Abs. 3. des §. 64. des HG. vorgesehenen Falles hat durch den jüngeren Hypothekgläubiger die vollständige Befriedigung des älteren dann zu erfolgen, wenn dieser das Einlösungsrecht gleichfalls und zwar rechtzeitig geltend macht, zugleich aber auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachgewiesen hat. Ein gerichtliches Vermögensattest ist zur Erbringung dieses Nachweises genügend. Bl.f.R. XIX. S. 31. Ueber den Nachweis der Zahlungsfähigkeit bei Geltendmachung des Einlösungsrechtes, s. a. Bl. f. R. XIX. S. 375.

9 — Das Einlösungsrecht kann von einem Chirographargläubiger nur

im Falle des eröffneten allgemeinen Concurses, nicht aber bei angeblich materiellem Concurse in Anspruch genommen werden. Bl. f. R. XIX. S. 220.

10 — Die Verlegung der Versteigerung der Gantrealitäten bis zur Rechtskraft des Prioritätsurtheiles, und die Vertagung der Geltendmachung des Einlösungs- und Ablösungsrechtes bis dahin kann nicht verlangt werden. Cod. jud. cap. XIX. §. 17. Bl. f. R. XI. S. 106.

11 — Nothwendigkeit der Anmeldung zur Ausübung des Einlösungsrechtes innerhalb der gesetzlichen Frist von Seite des meistbietend verbliebenen Hypothekgläubigers im Concurrenzfalle mit vor- und nachgehenden Hypothekgläubigern, s. Bl. f. R. XIV. S. 363. vergl. übrigens XV. S. 67.

12 — Den Hypothekgläubigern steht das im §. 64. des HG. erwähnte Einlösungsrecht nicht zu, wenn bei der gerichtlichen Versteigerung des Hypothekobjektes dessen Schätzungspreis erreicht ist. Plenar-Beschluß des kgl. Ober-Appellationsgerichts v. 19. Mai 1847. (Reg.-Blt. v. J. 1847. S. 711 bis 717.).

13 — Der nachgehende Hypothekgläubiger ist bei Ausübung des Einlösungsrechtes zur vollständigen Befriedigung des vorhergehenden nur dann verpflichtet, wenn dieser sich ebenfalls zum Einlösungsrechte gemeldet hat. Bl. f. R. XIII. S. 75.

14 — Das Gesuch um Ausübung des Einlösungsrechtes wird, wenn es nicht offenbar unbegründet ist, dem Schuldner, dem Meistbietenden und den sonst auf Zahlung dringenden Gläubigern mitgetheilt, zur Vernehmung ihrer Erinnerungen Termin anberaumt, und sodann über die Statthaftigkeit der Einlösung und den Zuschlag des Gutes richterliches Urtheil erlassen. LHR. II. §. 153.

15 — Haben mehrere Gläubiger die Einlösung nachgesucht, so können alle Gesuche in einem und demselben gerichtlichen Verfahren verhandelt, und durch ein und dasselbe Urtheil erledigt werden. LHR. II. §. 153.

16 — Wird ein Immobile, worauf eine oder mehrere Forderungen mit ungetheilter Summe und solidarisch und daneben noch Specialhypotheken eingeschrieben sind, im Zwangswege veräußert, so können nicht nur die späteren Special-Hypothekgläubiger dieses Gutes, sondern auch die Hypothek-Gläubiger der übrigen Correalobjekte das Einlösungsrecht geltend machen. NH. §. 60. Nr. IV. u. §. 61. Nr. 7.

17 — Wird der Einlösung Statt gegeben, so muß das Urtheil nicht nur deren Statthaftigkeit und den Zuschlag des Gutes an den Gläubiger aussprechen, sondern auch zugleich genau bestimmen, was der einlösende Gläubiger außer dem Meistgebote an die bevorzugten Gläubiger, welche sich um die Einlösung rechtzeitig und gehörig gemeldet, zu bezahlen habe. LHR. II. §. 153.

18 — Der Hypothekgläubiger, der das Einlösungsrecht ausgeübt, hat bezüglich des nicht gedeckten Theiles seiner Forderung den Regreß an den Schuldner. Bl. f. R. XVIII. S. 72. und XXII. S. 154. Dieses Regreß-Recht bleibt dem Einlöser selbst dann, wenn durch Weiterverkauf des eingelösten Anwesens seine Hypothekforderung vollständig gedeckt worden. Bl. f. R. XXII. S. 157.

19 — Ein Hypothekgläubiger verliert dadurch, daß er von dem Ein-

lösungsrechte keinen Gebrauch machte, seinen Regreßanspruch gegen den Bürgen nicht. Bl. f. R. XIII. S. 63.

20 — Die Berufungssumme bei dem Streite über das Einlösungsrecht ist nach der Hypothekkapitalsforderung des Appellanten zu berechnen. Bl. f. R. V. S. 250.

21 — Bei Vergantungen nach dem Rechte des Ewiggeldes der Stadt München findet das Einlösungsrecht nicht statt. HG. §. 67. C. I. S. 548. NH. §. 60. Nr. V., s. a. Zwangsverkauf sub Nr. 34.

22 — Einlösungsrecht des Schuldners, s. Reluitionsrecht, Zwangsverkauf sub Nr. 19.

Einrede. Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Eintragung einer Hypothek verliert der Schuldner im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Richtigkeit der Forderung zustehen. Diese Einreden können jedoch dem Dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und im guten Glauben an sich brachte, nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Widerspruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt ist. Auf gleiche Art kann der Schuldner nach eingetragener Protestation alle Einreden, welche er wegen dieser Forderung oder Hypothek dem ersten Gläubiger entgegensetzen konnte, auch gegen dessen Cessionarien gebrauchen. HG. §. 26. Nr. 4. u. §§. 28 u. 46. C. I. S. 397. u. f. S. 400. u. f. LHR. I. §. 92 u. 138. LHAO. §. 102. Nr. 2. NH. §. 57., s. a. Eintragung der Hypotheken.

2 — Dasselbe gilt in Ansehung der Einrede der Compensation und der Zahlung, wenn sie im Hypothekenbuche nicht bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde. HG. §. 26. Nr. 5. LHR. I. §. 138. LHAO. §. 102. Nr. 3.

3 — Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Eintragung einer Hypothek verliert der Schuldner im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Richtigkeit der Forderungen zustehen. Dieses gilt nicht bloß von dem Hypothek-Schuldner, sondern auch von Intercedenten z. B. einer Frauensperson, welche ohne gehörige Entsagung auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten intercessionsweise in die Eintragung gewilligt hat. Bl. f. R. X. S. 400.

4 — In Ansehung einer eingetragenen Forderung findet wider den Rechtstitel derselben zur Hypothek keine Einrede statt, wenn der Schuldner dazu gehörig geladen war. HG. §. 16. C. I. S. 227. u. f. LHR. I. §. 160. in fin., s. a. Rechtstitel sub Nr. 19.

5 — Gegen die bloße Vormerkung einer Forderung steht zwar dem Schuldner frei, eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken zu lassen, durch die Unterlassung derselben verliert er aber die Einreden gegen die Richtigkeit der Forderung nicht. HG. §. 48. C. I. S. 409. LHR. I. §. 79. Nr. 3. LHAO. §. 38. NH. §. 43. Nr. V., s. a. Vormerkung sub Nr. 19.

6 — Der Schuldner kann dem Dritten, wenn die Forderung selbst ex lege vel pacto bedingt ist, die auf den Mangel der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bedingungen gerichteten Einreden, z. B. die exceptio non numeratae dotis entgegen setzen, wenn auch diese Einreden durch eine be-

sondere Protestation nicht verwahrt waren. C. I. S. 401. Nr. 3 u. 4. NH. §. 43. 47 u. 57.

7 — Wenn eine Forderung in einem Gelddarlehen besteht, und vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet, dreißig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreißig Tage die Einrede des nicht empfangenen Geldes durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt, so kann der Schuldner auch dem dritten Inhaber der Forderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener dreißig Tage oder nach eingetragener Protestation an sich brachte, diese Einrede entgegensetzen. Die Zulässigkeit und Wirkungen der Einrede des nicht empfangenen Geldes sind nach den geltenden Civilgesetzen zu bemessen. HG. §. 47. C. I. S. 403 u. f. LHR. I. §. 139. NH. §. 43. Nr. VII. §. 47 u. 57.

8 — Die exceptio non numeratae pecuniae ist durch Protestation zum Hypothekenamtsprotokolle gewahrt. Bl. f. R. XXI. S. 471.

9 — Die Einrede des nicht empfangenen Geldes findet — soferne sie nicht noch vor der Einschreibung des dritten Besitzers der Forderung durch Eintragung einer Protestation gewahrt worden, — nach dreißig Tagen nur gegen jenen dritten Inhaber einer Hypothekforderung nicht statt, welcher sie durch lästigen Titel erwarb; einem Andern, welcher Eigenthümer der Forderung durch unentgeltlichen Titel geworden, oder in mala fide sich befindet, kann sie auch nach dieser Zeit, und bis zum Ablauf der zwei Jahre opponirt werden. AS. I. S. 222. LHR. I. §. 139. Nr. 3. NH. §. 47 u. 57.

10 — Die exceptio non numeratae pecuniae findet gegen Hypothek-Schuldscheine und zwar 1) gegen den ersten Inhaber a) in den ehemals preußischen Provinzen 38 Tage von der Eintragung der Hypothek, b) in dem übrigen Bayern 2 Jahre von der Ausstellung; 2) gegen den dritten Erwerber in ganz Bayern 30 Tage lang vom Tage der Eintragung an statt. Bl. f. R. III. S. 221.

11 — An der gesetzlichen Bestimmung, daß die exceptio non numeratae pecuniae zwei Jahre dauere, hat der §. 47. des HG. nichts geändert, er bezweckt nur zunächst Sicherung des dritten Inhabers, betrifft sohin den ursprünglichen Gläubiger nicht, bezüglich dessen es bei den Vorschriften der außerdem geltenden Civilgesetze bleibt. AS. I. S. 222.

12 — Der dritte Besitzer der Sache kann der dinglichen Klage die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden soll, nur in dem Falle entgegensetzen, wenn die Hypothek wegen einer für einen Andern geleisteten Bürgschaft, besonders in den §. 12. Nr. 2 u. 5. des HG. bemerkten Fällen einer Verbürgung erworben wurde, soferne er nicht nach den geltenden Civilgesetzen als Selbstschuldner haftet. HG. §. 57. C. I. S. 459 u. f. u. S. 469. Nr. 3. LHR. I. §. 129ª u. 149., s. a. Correalität.

13 — Einrede der Verjährung, s. Verjährung.

14 — Einreden des Hypothekschuldners gegen die Zinsenklage, s. Hypothekzinsenklage.

15 — Einreden gegen den Verkauf des Hypothekenobjektes, s. Zwangsverkauf.

16 — Ueber die Einrede der Theilung — exceptio divisionis —, s. Correalität.

17 — Die Einrede des mangelnden grundherrlichen Consenses gegen die Hypothekforderungen kann von Amtswegen nicht supplirt werden. Bl. f. R. V. S. 160. Nr. 6.

18 — Wirkungen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches in Ansehung der Einreden, s. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Einschätzung, s. Schätzung, Werth, Zwangsverkauf sub Nr. 5 u. 6.

Einschreibgebühren, s. Taxordnung sub Nr. 2.

Einschreibungen, s. Einträge.

Einsicht des Hypothekenbuches, s. Hypothekenbuch.

2 — Die Einsicht des Steuerkatasters ist den betheiligten Hypothekgläubigern bei den Rentämtern zu gestatten. HG. §. 130. Nr. 4. LHAO. §. 46. Nr. 5.

Einsprache der Ehefrau, s. Ehefrauen.

Einstandskapitalien können weder veräußert, noch verpfändet werden. Heerergänzungsgesetz v. 15. August 1828. §. 55 u. 58. Novelle v. 5. Jänner 1833 u. 10. April 1836. LHR. I. §. 62.

2 — Die Anmeldung und Eintragung der Einstandskapitalien und übrigen Forderungen der Unteroffiziere und Soldaten, dann der bereits zur Einreihung berufenen Militärpflichtigen hat ex officio zu geschehen. MR. v. 3. Jänner 1825. (Int.=Blt. f. Oberb. 1825. S. 25. 213 u. 257. Int.=Blt. f. Oberpf. u. Regensb. 1825. S. 72. 548 u. 586. Int.=Blt. f. Mittelfr. 1825. S. 100 u. Int.=Blt. f. Unterfr. u. Aschaffenb. 1825. S. 201.).

Einträge überhaupt. Jede Einschreibung in das Hypothekenbuch muß bei strenger Verantwortlichkeit gleich nach dem Schluße eines aufgenommenen Protokolles geschehen, damit derjenige, der sie verlangt hat, sich davon überzeugen kann. Nur in dem im HG. §. 23. Abs. 3. bestimmten Falle (bei zu großem Zusammenfluß der zum Eintragen angemeldeten Forderungen) ist es den Hypothekenämtern erlaubt, die Einschreibung auf kurze Zeit zu verschieben. J. §. 35. Nr. 1. C. II S. 31., s. a. Anmeldung sub Nr. 15.

2 — Die zur Behandlung der Hypothekensache bestimmten Personen haben die besondere Pflicht, die Einträge unverweilt und mit aller Pünktlichkeit zu erledigen. J. §. 2. Nr. 2 u. 3. LHAO. §. 14 u. 15.

3 — Das Hypothekenamt ist besonders verbunden, bei den Einträgen in das Hypothekenbuch die größte Genauigkeit zu beobachten und die erforderlichen Einträge, sobald es möglich, und nach Ordnung der Anmeldung ohne alle Begünstigung des Einen vor dem Andern vorzunehmen. HG. §. 95. Nr. 2 u. 3. C. II. S. 31. LHAO. §. 14 u. 15.

4 — Jedem Eintrage in das Hypothekenbuch muß Tag, Monat und Jahr, an welchem derselbe geschehen, beigesetzt werden. HG. §. 23 u. 117. C. I. S. 266. Nr. 1. C. II. S. 111. §. II. LHAO. §. 81. Nr. 5. NH. §. 23. Nr. II.

5 — Wenn den an einem und demselben Tage gemachten Einträgen am selben Tage noch andere präjudicirliche Einschreibungen, und zwar in verschiedenen Rubriken des Hypothekenbuches nachfolgen, so erfordert die Sicherheit des Hypothekenamtes, bei letzteren die Tageszeit beizusetzen, um entnehmen zu können, daß sie später erfolgt sind; oder es muß bei der später

angemeldeten und geschehenen Einschreibung bemerkt werden, daß sie nach dieser oder jener auf der einen oder andern Rubrik befindlichen Einschreibung geschehen sei, wobei die Rubrik und die Nummer der frühern Einschreibung genau zu bezeichnen ist, z. B. mit den Worten: „Unter Vorbehalt der in der ersten oder dritten Rubrik Nr. ... befindlichen Einschreibung." C. I. S. 267. Nr. 3. S. 290. §. III. C. II. S. 113 u. 114. NH. §. 23. Nr. II. u. §. 48.

6 — Die Hypothekenämter sollen sich bestreben, daß Alles, was in dem Hypothekenbuche eingeschrieben wird, mit guter, dauerhafter Dinte, und nicht nur mit deutlicher und gedrängter, sondern auch mit schöner Schrift, jedoch frei von allen der Deutlichkeit schädlichen Künsteleien, geschrieben werde. Auch darf nichts durchstrichen, überschrieben oder radirt werden. J. §. 35. Nr. 2. u. 3.

7 — In den Hypothekenbüchern soll nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Hypothekenbuches zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt, und kein Blatt eingelegt werden; auch sind Zwischenschriften sorgfältig zu vermeiden. HG. §. 126. Abs. 1. J. §. 35. Nr. 3. C. I. S. 177. Nr. 5.

8 — Die Einträge müssen zwar vollständig, jedoch kurz und bündig abgefaßt, und in die denselben zugewiesenen Stellen des Hypothekenbuches eingeschrieben werden. HG. §. 124. C. II. S. 177. Nr. 1 u. 2. u. S. 178. Nr. 3.

9 — Bei Einträgen des Werthes der Sache, der jährlichen Realrenten, Forderungen, Cessionen und Löschungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Worten am gehörigen Orte auszudrücken. HG. §. 125. J. §. 8. Nr. 3. C. II. S. 178. Nr. 4.

10 — Bei jeder Einschreibung im Hypothekenbuche ist in der dritten Columne der Anmerkungen der Band und die Seite des Hypothekenprotokolles, wo die veranlassende Protokollirung vorkommt, zu allegiren, z. B. Hypothekenprotokoll Zeil Band III. pag. 520. J. §. 8. Nr. 8., s. a. Protokoll sub Nr. 12.

11 — Die an einem Eintrage vorkommenden Veränderungen sind am gehörigen Orte bei jeder Position zu bemerken. HG. §. 126. Abs. 2. C. I. S. 178. Nr. 6.

12 — Das Hypothekenamt haftet dafür, daß alles dasjenige, was bei demselben zur Aufnahme in das Hypothekenbuch angemeldet wird, und dazu geeignet ist, in dasselbe auf die gehörige Art richtig und vollständig aufgenommen werde. HG. §. 98. Nr. 1. C. II. S. 38. LHAO. §. 22.

13 — Aufrechthaltung auch des unrichtigen Eintrages in allen seinen Beziehungen auf Dritte fordert das Wesen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches und der Credit des ganzen Hypothekeninstitutes. Schadloshaltung, welche derjenige, der den Schaden gestiftet hat, und selbst das Hypothekenamt, wenn dessen Versehen daran Ursache ist, leisten muß, stellt das rechtliche Gleichgewicht her. C. I. S. 283. Nr. 10.

14 — Wirkungslose und ungiltige Einschreibungen, z. B. wegen Mangels des gesetzlich erforderlichen Objektes, wegen Mangels des gehörigen Subjektes, wegen Mangels des Titels zur Forderung oder zur Hypothek, wegen Incompetenz des Hypothekenamtes u. s. w. erlöschen nicht von selbst, auch

kann sie das Hypothekenamt auf erlangte bessere Einsicht nicht selbst ohne Einwilligung der Interessenten löschen, sondern zur Erlöschung gehört ein declaratorisches richterliches Urtheil. NH. §. 65.

15 — Auf bloße Abschriften hin kann kein Eintrag erfolgen. HG. §. 140. J. §. 50. Nr. 8. C. II. S. 245. lit. f. LHAO. §. 110 u. 156.

16 — Ob der Eintrag eines Rechtsgeschäftes durch die entgegenstehende Vormerkung des Rechtes eines Dritten gehindert sei, s. Vormerkung.

17 — In die erste Rubrik des Hypothekenbuches werden eingetragen: a) die Sache (s. Hypothekenobjekte sub Nr. 7—9.), b) ihre auf Privatbestimmung beruhenden Zugehörungen (s. Zugehörungen sub Nr. 7—11.), c) ihr Werth (s. Werth.), d) bei Gebäuden das Brandversicherungskapital (s. Gebäude.), e) die Lehen-, Grundbarkeits-, Familien-Fideicommiß-Verhältnisse (s. Grundbarkeit, Familienfideicommisse), f) die Zehentpflichtigkeit (s. Zehentpflichtigkeit.), g) die auf einem speciellen Rechtstitel beruhenden Reallasten (s. Reallasten, Ewiggeld sub Nr. 1 u. 2.). — (Steuern bedürfen, als sich von selbst verstehend, des Eintrages nicht), — und h) die Veränderungen, welche sich in der Folge an der Sache, an ihren Zugehörungen und Realverhältnissen ereignen (s. Veränderungen). HG. §. 130—135. J. §. 19. LHAO. §. 44 u. 60.

18 — Die Art, wie, und der Platz, wo alle Einträge in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches zu machen sind, ergiebt sich aus den als Anhang beigefügten Mustereinträgen. Uebrigens ist Folgendes zu bemerken:

a) Sobald zur Eintragung einer Sache in das Hypothekenbuch eine hinreichende Veranlassung gegeben ist, wird das zum Eintrage bestimmte Folium in der zweiten oder Hauptcolumne mit der treffenden Nummer versehen z. B. Nr. 3.

b) Alle oben sub Nr. 17 erwähnten Einträge geschehen auf der ersten Seite des Foliums. Sind diese Einträge einfach und kurz, so kann auch noch ein Theil dieser ersten Seite zur zweiten Rubrik verwendet werden. Sind sie von größerem Umfange, so ist zu diesen Einträgen die ganze erste Seite des Foliums, nach Bedürfniß auch die zweite, sogar die dritte, vierte, wenn es nöthig sein sollte, zu verwenden; jedenfalls aber muß bei der ersten Rubrik noch ein angemessener leerer Raum für künftige Einträge offen gelassen werden.

c) Zahlen, welche die Werthsbestimmung der Sache, das assekurirte Brandversicherungskapital u. dgl. betreffen, sind bei diesen Einträgen sowohl mit Ziffern, als auch mit (lateinischen) Buchstaben auszudrücken.

d) Den Einträgen ist der Tag, Monat und das Jahr, an welchem sie geschehen sind, voran zu setzen.

e) Die erste drei viertel Zoll breite Columne ist für die laufende Nummer der Einträge, welche in der zweiten Columne vorkommen, bestimmt, und solche fortlaufende Nummern sind den Einträgen beizufügen, wenn verschiedene unter einem Rechtstitel besessene Immobilien auf einem Folium eingetragen werden sollen, dann wenn durch besondere Willenserklärung ein abgesondertes Immobile die Pertinenz-Eigenschaft erhalten hat, und wenn Veränderungen der Sache und ihrer Realverhältnisse neue Einträge veranlassen.

f) In die dritte Columne der Anmerkungen werden die Allegationen des Hypothekenprotokolls oder der Specialakten, die Allegationen anderer Belege und Akten (— doch können diese öfter in der Hauptcolumne selbst schicklich allegirt werden —) und die allenfalls nöthigen Hin- und Herweisungen unter den in der ersten Columne vorkommenden Nummern gesetzt.

g) Sämmtliche Einträge, welche in der ersten Columne eine fortlaufende Nummer erhalten, müssen durch eine feine Querlinie nach der ganzen Breite von einander geschieden werden. J. §. 19. C. II. S. 162. Nr. 6. et in not. u. S. 165. Nr. 11. LHAO. §. 45.

19 — In die zweite Rubrik des Hypothekenbuches ist einzutragen: a) Der Besitzer der Sache, mit Vor- und Geschlechtsnamen, Stand, Gewerbe und Wohnort, (s. Besitzer); b) der Rechtstitel, kraft dessen der Besitzer das Eigenthum erlangt hat, (s. Besitztitel); c) Beschränkungen der Disposition des Besitzers der Sache überhaupt, (s. Dispositions-Beschränkungen); d) Verbote, oder die Uebereinkunft, daß keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, (s. Hypothecirungsverbote); e) Eigenthumsvorbehalt, (s. Eigenthumsvorbehalt); f) Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, (s. Rückkaufsrecht); g) Protestationen, sowohl Dritter gegen die Eigenthumsrechte des eingetragenen Besitzers, als auch des Besitzers selbst gegen die eingetragenen Beschränkungen seiner Disposition, (s. Protestation sub Nr. 9. und Vormerkung sub Nr. 30.); h) Löschungen solcher Eigenthumsbeschränkungen oder Protestationen, (s. Löschung sub Nr. 39.). HG. §. 136. J. §. 20—27. C. II. S. 205 u. f. LHAO. §. 62. 64. u. §. 69—77.

20 — Rücksichtlich des Platzes, an welchen jeder Eintrag in der zweiten Rubrik zu setzen, und der Art, wie sich sonst in Ausfüllung der zu dieser Rubrik gehörigen Columne zu benehmen ist, darüber ist folgendes zu beobachten:

a) Die zweite Rubrik wird auf dem Hypotheken-Folium an derjenigen Stelle angefangen, wo sich die erste schließt. Kann dieselbe noch auf der ersten Seite des Foliums angefangen werden, so wird die erste Rubrik durch zwei eingezogene Querlinien geschlossen, unter diese Querlinien wird in einer Entfernung von fünfviertel bis anderthalb Zoll noch eine Querlinie gezogen, und der Zwischenraum wird bloß in der zweiten Columne mit dem Titel der Rubrik: „Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition" ausgefüllt. Wird aber diese Rubrik mit einer neuen Seite des Foliums angefangen, so wird zwischen die auf dieser Seite oben ohnehin schon befindlichen Querlinien in der ersten Columne das Wort; „Nummer," in der zweiten der Titel der Rubrik, und in der dritten das Wort: „Anmerkungen" hineingeschrieben.

b) Alle Einträge, welche zu dieser Rubrik gehören, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind nach der Zeitfolge, so wie sie sich ergeben, unter Voransetzung des Tages, Monats und Jahres, an welchem der Eintrag geschehen ist, in der zweiten oder Hauptcolumne zu machen.

c) Die fortlaufenden Nummern, in arabischen Ziffern ausgedrückt, mit denen alle Einträge zu bezeichnen sind, werden in die erste Columne gesetzt.

d) Damit sich aber die Besitzveränderungen und die Reihenfolge der Besitzer unter den verschiedenen Einträgen desto mehr hervorheben, soll bei jedem Eintrage, welcher eine Besitzveränderung enthält, unter die fortlaufende Nummer in der ersten Columne noch eine römische Ziffer fortlaufend gesetzt werden.

e) Jeder Eintrag wird durch eine Querlinie geschlossen, und von dem folgenden Eintrage gesondert.

f) Kommt der Eintrag einer Beschränkung der Disposition vor, so ist in der Columne der Anmerkungen ganz kurz z. B. mit den Worten: „Zu Nr. x.," auf diejenige Nummer hinzuweisen, unter welcher der Besitzer eingetragen ist, dessen Disposition dadurch beschränkt wird; zugleich ist aber bei derselben, diesem Besitzer gewidmeten Nummer in der Columne der Anmerkungen auch auf die Nummer zu verweisen, unter welcher die correspondirende Beschränkung eingetragen ist, z. B. mit den Worten: „S. unten Nr. x."

g) Auf gleiche Weise müssen Protestationen, und der Eintrag, gegen welchen protestirt wurde, in gleichen Löschungen und der gelöschte Eintrag wechselseitig in den Anmerkungen auf einander hinweisen. Zur Erleichterung der Uebersicht ist zu empfehlen, daß, wenn mehrere auf einen Haupteintrag sich beziehende Einträge nachfolgen, diese nicht nur auf einander unter sich verweisen, sondern daß auch bei dem Haupteintrage die Verweisung auf alle nachfolgenden Einträge in der Columne der Anmerkungen beigefügt werde.

h) Kommen Löschungen vor, so ist zwar der vorgeschriebene Eintrag in der Hauptcolumne zu machen, aber bei der dem gelöschten Eintrage gewidmeten Nummer ist der Verweisung auf die Nummer der Löschung das Wort: „Gelöscht" unterstrichen, in den Anmerkungen beizufügen, z. B. Gelöscht. S. unten Nr. 7. (s. a. Löschung sub Nr. 39.).

i) Die dritte Columne der Anmerkungen endlich dient bloß zu Allegationen des Hypothekenprotokolls oder der Hypotheken-Special-Akten, dann zu den oben sub lit. d. u. f. beschriebenen Verweisungen, und zum Eintrage des Wortes: „Gelöscht" bei Löschungen von Protestationen und Beschränkungen der Disposition des Besitzers. J. §. 27. Nr. 1—10. LHAO. §. 63.

21 — In der dritten Rubrik werden nicht nur die Hypotheken, sondern auch alle an der Person des Gläubigers oder an der Forderung selbst vorkommenden Veränderungen eingetragen. HG. §. 144. LHAO. §. 78. In die III. Rubrik des Hypothekenbuches werden demnach eingetragen: a) der Betrag der Forderung selbst, der Rechtstitel und dessen Datum, dann der vom Kapital bedungene Zinsfuß, — auf Verlangen auch Fristen, Zins- und Zahlungszeit, (s. Hypothek); b) der Vor- und Geschlechtsnamen, Stand und Wohnort des Gläubigers, (s. Gläubiger); c) die Veränderungen, welche sich an der Person des Gläubigers ergeben, (s. Ver-

änderungen sub Nr. 10—15.); d) die Beschränkung der Disposition des Gläubigers, (s. Dispositionsbeschränkungen; e) Verpfändungen der Hypothekforderungen, (s. Verpfändung); f) die Beschlagnahme der Hypothekforderungen, (s. Beschlagnahme); g) die Cession derselben, (s. Cession, Veränderungen sub Nr. 10—15.; h) die Cession des Vorzugsrechtes, (s. Priorität sub Nr. 8—10.); i) die Einräumung des Vorzugs einer älteren Hypothek, (s. Priorität sub Nr. 11.); k) Die Auflösung der Hypothek in mehrere Theile; l) Zahlungen oder Minderungen der Forderung, (s. Zahlung und Minderung der Eintragssumme); m) Vormerkungen, (s. Vormerkung); n) Löschungen der Forderungen, (s. Erlöschung, Löschung); und o) alle Protestationen gegen diese Rubriksgegenstände, (s. Protestation). HG. §. 145. C. II. S. 251. u. f. J. §. 28—34. LHAO. §. 78.

22 — Der Eintrag der Hypotheken in der III. Rubrik des Hypotheken-Buches richtet sich nach folgenden Regeln:

a) Jedem Eintrage einer Hypothek ist Jahr, Monat und Tag, an welchem der Eintrag geschieht, voranzusetzen, wenn auch die über den Rechtstitel zu dieser Hypothekforderung producirten Urkunden viel älter sein sollten. J. §. 28. Nr. 1. u. §. 34. Nr. 3. LHAO. §. 79.

b) Der Eintrag einer Hypothek muß in sich enthalten die Summe der Forderung, die genaue Bezeichnung der Person des Gläubigers, den Rechtstitel der Forderung (causa debendi) und die Zeit der Entstehung derselben, mittelst Allegirung der Dokumente, Protokolle rc. rc., aus denen sich diese Entstehung ergiebt, z. B. Zwölfhundert Gulden mit 5 Prozent verzinsliches Darlehen an N. N. zu X., laut gerichtlich ausgefertigten Schuldbriefes vom (Datum). J. §. 28. Nr. 2. LHAO. §. 81.

c) Die Summe der Forderung muß nicht nur mit (lateinischen) Buchstaben geschrieben, sondern auch mit Ziffern ausgedrückt werden. Um dieß bewirken zu können, haben die Hypothekenämter auf denjenigen Seiten des Foliums, welche zu der dritten Rubrik verwendet werden, neben der die Columne der Anmerkungen einschließenden Linie in einer Entfernung beiläufig von einem Zolle, nach der Länge des Bogens, noch eine Linie hineinzuziehen, und zwischen diesen Linien die Summen in Ziffern einzutragen. Es wird nur eine Linie vorgeschrieben, weil Kreuzer bei Hypothekforderungen selten vorkommen, und weil, wenn sie vorkommen, die Interessenten leicht zur Weglassung derselben, allenfalls mittelst Erlassung oder Hinauszahlung bewogen, oder auf das Aeußerste diese Kreuzer, dem Ganzen unbeschadet, auch unter die Zahl der Gulden geschrieben werden können. Die bei den Hypotheken eingeschriebenen Zahlen dienen auch noch dazu, nicht nur die Hypotheken von andern Einträgen schnell zu unterscheiden, sondern auch die ganze Summe der auf einem Immobile versicherten Hypothekforderungen schnell zusammen rechnen zu können. J. §. 28. Nr. 3 u. 4. C. II. S. 164. Nr. 7. LHAO. §. 79. Nr. 5. und §. 81.

d) Die Summen der Hypothekforderungen sind nur in bayerischer Reichswährung auszudrücken. Sind sie in andern Münzen oder in anderem Münzfuße angemeldet, so müssen sie zwar auf solche Art auch im Hypothekenbuche angeführt, aber zugleich auf bayerische Reichswährung reducirt werden. J. §. 28. Nr. 6. C. II. S. 251. Nr. 1. LHAO. §. 81. NH. §. 30. lit. C.

e) Bei der Eintragung verzinslicher Kapitalien ist wegen der hievon abhängigen Rechtsfolgen der bedungene Zinsfuß nicht zu übersehen. J. §. 28. Nr. 7. C. II. S. 252. Nr. 3. LHAO. §. 81. Nr. 4. NH. §. 30. lit. c.

f) Die Aufkündbarkeit oder der Aufkündigungstermin wird nur auf besonderes Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners eingetragen. Zahlungsmodalitäten, z. B. in jährlichen Fristen zahlbar, müssen aber in das Hypothekenbuch eingetragen werden. J. §. 28. Nr. 8. LHAO. §. 82.

g) Bezüglich der Einträge zur Bezeichnung des Ranges der Forderungen, s. Priorität.

h) Die Consense der Ehefrauen, Lehen= und Grundherren werden im Hypothekenfolium nicht eingeschrieben. J. §. 28. Nr. 13. (s. a. Ehe-Frauen sub Nr. 34 und grundherrlicher Consens sub Nr. 6.)

25 — Die Ausfüllung der dritten Rubrik betreffend, so haben die Hypothekenämter dabei zu verfahren, wie folgt:

a) Meistens und in der Regel wird die dritte Rubrik auf die zweite Seite des Hypothekenfoliums geschrieben werden können. Nur in höchst seltenen Fällen wird eine einzige Seite zu allen drei Rubriken hinreichen. Dieses könnte jedoch alsdann geschehen, wenn die Beschreibung der Sache sehr kurz und der Besitzer eine Person ist, welche Veränderungen nicht unterliegt, z. B. eine Siftung, oder eine beständige Körperschaft, und wenn zugleich voraussichtlich nur sehr wenige Hypotheken auf die Sache einzutragen sein werden.

Ebenso werden es keineswegs häufige Fälle sein, wo erst auf der dritten, vierten oder gar fünften Seite des Foliums der Anfang mit der dritten Rubrik gemacht werden müßte. Die Hypothekenämter werden dieses alles nach Bedürfniß ermessen, und eine, die künftige Fortsetzung des Buches erschwerende Raumersparung ebenso, wie eine unnöthige und kostspielige Papierverschwendung zu vermeiden wissen. J. §. 34. Nr. 1. C. II. S. 162. Nr. 7 et in not. LHAO. §. 79.

b) In die zweite oder Hauptcolumne der dritten Rubrik werden eingetragen: Hypotheken, Cessionen, Protestationen, Verpfändungen, Löschungen. Selbst nur vorgemerkte Einträge werden in diese Columne gesetzt. Ebenso gehören dahin alle die Löschung oder den definitiven Eintrag einer Vormerkung veranlassenden Einträge u. s. w.

c) Alle Einträge in dieser zweiten Columne folgen unter Voransetzung von Tag, Monat und Jahr, an welchem der Eintrag geschehen, in reiner chronologischer Ordnung auf einander.

d) Auch in dieser Rubrik wird jeder Eintrag von dem folgenden durch eine Querlinie gesondert.

e) In der ersten Columne dieser Rubrik wird jedem Eintrage die fortlaufende Nummer in arabischen Ziffern beigefügt, und um den Eintrag der Hypotheken vor andern Einträgen hervorzuheben, soll allenthalben da, wo eine Hypothek eingetragen ist, unter die fortlaufende Nummer noch eine fortlaufende römische Ziffer gesetzt werden.
Endlich kömmt auch noch bei Löschung der Hypotheken das Wort: „Gelöscht" doppelt unterstrichen in diese und in die dritte Columne.

f) Die dritte Columne der Anmerkungen endlich wird mit Bemerkungen und Verweisungen ausgefüllt; zugleich werden in derselben die Allegationen der Hypothekenprotokolle und Specialakten, und bei Löschung einer Hypothek auch das Wort „Gelöscht S. Nr. x." doppelt unterstrichen, beigefügt. J. §. 33 u. 34. Nr. 1—6. C. II. S. 165. u. f. LHAO. §. 79. s. a. Löschung sub Nr. 40.

g) Alle Forderungen, sie mögen als wirkliche Hypotheken eingetragen oder dabei nur vorgemerkt sein, werden nach der Zeitfolge eingeschrieben, und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, die vorgemerkten Forderungen jedoch in letzter Columne durch den Beisatz des Wortes „vorgemerkt" unterschieden. Die gelöschten Forderungen bringen an den einmal eingetragenen Zahlen keine Veränderung hervor. HG. §. 148. C. II. S. 268 u. f.

h) Sind alle auf einer Sache eingetragenen Hypotheken gelöscht, so soll der bisherige Eintrag der Hypotheken abgeschlossen, und für die künftigen Hypotheken eine neue Zahlenreihe angefangen werden. HG. §. 149. C. II. S. 270. Nr. 5 u. 6.

Eintragssumme, s. Specialität, Minderung der Eintragssumme.

Eintragung der Hypotheken. Die Hypothek, als dingliches Recht, wird durch die förmliche Eintragung in das Hypothekenbuch erworben, und erst von der Zeit dieser Eintragung an erhält eine Forderung die Rechte der Hypotheken, ohne Unterschied, ob das Recht, sie zu erwerben, auf dem Gesetze oder auf dem Privatwillen beruht; jedoch kann keine Hypothek, auf welchem Rechtstitel dieselbe beruhe, ohne Vorwissen des Besitzers der zu verhypothecirenden Sache eingetragen werden. Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll übrigens eine Forderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen werden. HG. §. 21. EG. §. 3. C. I. S. 138 u. f. S. 253 u. f. LHR. I. §. 5. 16. 76 u. 80. NH. §. 14. Vrhdlg. der Stände v. J. 1822. Bd. IV. S. 268. u. Beil.-Bd. II. S. 126., s. a. unten sub Nr. 19.

2 — Sollte der Zusammenfluß der zum Eintragen angemeldeten Forderungen so groß sein, daß das Hypothekenamt diese an einem Tage nicht erledigen kann, so ist dasselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, und in demselben die sämmtlichen Forderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken. Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Forderungen der Vorzug nach dem Anmeldungstage erhalten. HG. §. 23. Abs. 3 u. 4. C. I. S. 267. Nr. 3., s. a. Anmeldung sub Nr. 15., Priorität sub Nr. 1—3, dann Nr. 6—9.

3 — Die förmliche Eintragung, um dadurch ein Recht zu erwerben, kann nie auf einseitiges Verlangen, sondern nur mit Vernehmung desjenigen, gegen welchen das Recht erworben werden soll, vorgenommen werden. HG. §. 109. C. II. S. 72. §. II. u. S. 83. Nr. 3. LHR. I. §. 81. Nr. 3. LHAO. §. 112., s. a. Hypothekenamt sub Nr. 21.

4 — Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Eintragung einer Hypothek verliert der Schuldner im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Richtigkeit der Forderung zustehen. HG. §. 46. C. I. S. 397 u. f. LHR. I. §. 138., s. a. Einrede sub Nr. 1.

5 — Hat der Schuldner für eine an sich richtige Forderung die Eintragung der Hypothek, zu deren Vornahme er gehörig geladen worden, vor sich gehen lassen, so kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß für diese kein Rechtstitel vorhanden gewesen sei, nicht angefochten werden. HG. §. 16. C. I. S. 227 u. f. LHR. I. §. 160. in fine. Bl. f. R. XIII. S. 105., s. a. Rechtstitel sub Nr. 19.

6 — Instruktion der Gesuche um eine definitive Eintragung, s. Verfahren.

7 — Das Amt haftet, daß keine förmliche Eintragung in das Hypothekenbuch ohne vorgängige Vernehmung desjenigen, gegen welchen dadurch ein Recht erworben werden, oder dessen Recht dadurch verloren gehen soll, geschehe. HG. §. 98. Nr. 2. C. II. S. 38. Nr. 2. LHAO. §. 21.

8 — Auf Verlangen oder mit ausdrücklicher Einwilligung desjenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners, des Verkäufers, des Cedenten oder bei Löschungen des Gläubigers u. dgl. kann die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne Beisein oder Verlangen desjenigen, welcher dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, vorgenommen werden. HG. §. 107. C. II. S. 78. §. III. Nr. 1. LHAO. §. 108 u. 171. Nr. 9., s. a. Vormerkung.

9 — Wenn der Vorgeladene innerhalb des anberaumten Termines seine Zustimmung zu der nachgesuchten Eintragung erklärt, so hat das Hypothekenamt solche ohne weiters vorzunehmen; wenn aber derselbe einen Widerspruch wider das Eintragungsgesuch erhebt, so hat das Hypothekenamt zuvörderst eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, in deren Ermanglung sind die Parteien zum Rechtswege zu verweisen. HG. §. 112. Abs. 1. C. II. S. 94 u. f. LHAO. §. 179. Nach Umständen und auf Ansuchen muß das fragliche Recht durch Eintragung einer Protestation inzwischen gesichert werden.

10 — Läßt der Vorgeladene die vorgeschriebenen Termine ohne Protestation und ohne Erklärung verstreichen, so geht auf weiteres Ansuchen des Betheiligten die Vormerkung, welche schon vor erlassener Ladung im Hypothekenbuche eingeschrieben wurde, in eine förmliche Eintragung über, es wird das Geeignete hievon im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den hienach angemessenen Ausfertigungen geschritten. Derjenige, gegen welchen eine solche Eintragung gerichtet ist, verliert durch diesen Uebergang der Vormerkung in eine Eintragung nichts an den Rechten gegen den Impetranten, in Ansehung eines jeden Dritten aber treten die in §§. 25. 26. 47 u. 83 des HG. bestimmten Wirkungen ein. HG. §. 111. Abs. 2. C. II. S. 93.

§. VI. Nr. 1. LHAO. §. 114., s. a. Oeffentlichkeit des Hypotheken-Buches.

11 — Folgen der unterlassenen Eintragung, s. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

12 — Ist für eine und dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedene, mit einem eigenen Folium im Hypothekenbuche versehene Güter des Schuldners eingetragen, so ist bei jedem an der Seite zu bemerken, auf welchen Gütern dieser Forderung halber noch eine Hypothek eingetragen ist. HG. §. 147. J. §. 28. Nr. 15. C. II. S. 265. §. II. LHAO. §. 81. Nr. 6. NH. §. 45. Nr. 5., s. a. Correalität und Regreß.

13 — Eintragung einer Forderung auf mehrere unter verschiedenen Hypothekenämtern liegende Güter des Schuldners, s. Correalität.

14 — Ist eine Hypothekforderung an mehrere Personen als Gläubiger gefallen, so kann jeder von ihnen die Eintragung für seinen Antheil fordern, auch verlangen, daß ihm dafür ein besonderer Hypothekenbrief ausgefertigt werde. Hiebei ist, wie bei Cessionen zu verfahren, wenn Theilhaber einer gemeinschaftlichen Hypothekforderung, z. B. Miterben, dieselbe theilweise auf ihre Personen umschreiben lassen; z. B. Nunmehr an Schauers fünf Kinder auf fünf Obligationen. S. unten Nr. 5. HG. §. 154. J. §. 29. Nr. 3. LHAO. §. 91 u. §. 187. Nr. 4.

15 — Verspätete Eintragung oder Eintragung von Hypotheken nach dem Eintritte gerichtlicher Verbote, s. Hypothecirungsverbote.

16 — Löschung der verspäteten Eintragungen, s. Löschung sub Nr. 12.

17 — Verlangt der Cessionar die Einschreibung einer noch nicht eingetragenen Forderung, so ist ein doppeltes Geschäft vorhanden. Die Anmeldung der Forderung zur Eintragung muß mit dem Besitzer der Sache, und die Anmeldung der Cession mit dem Cedenten nach dem vorgeschriebenen Verfahren in Richtigkeit gebracht werden; darauf kann eine Eintragung beides, die Hypothek und die Cession, verbinden, indem die Hypothek eingetragen und der Cessionar als Gläubiger benannt wird, mit der Bemerkung, daß die Forderung durch Cession (Erbschaft, Schankung) an ihn gekommen sei. C. II. S. 278. in not.

18 — Die Eintragung militärischer Heirathscautionen in die Hypothekenbücher hat mit folgendem Beisatze zu geschehen: „Mit dieser Hypothek hat N.N. seine Heirathscaution errichtet, worüber sonach ohne Einwilligung der Militärbehörde nicht verfügt werden kann." MR. v. 8. Febr. 1835. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1835. S. 368. Int.-Blt. f. Oberfr. v. J. 1835. S. 213.).

19 — Das Hypothekenamt hat der Requisition des competenten Richters, Behufs der richterlichen Hilfsvollstreckung eine Eintragung zu bewirken, unverweigerlich und ohne weiteres Verfahren stattzugeben. Bl. f. R. XIV. S. 267.

20 — Wenn eine Hypothekforderung im Executionswege einem Dritten adjudicirt wird, so ist die Einschreibung als eine Cession zu behandeln. C. II. S. 280. Ebenso ist bei Uebergängen ans Erbvergleichen zu verfahren.

21 — Folgen der Eintragung der Hypotheken hinsichtlich der Verjährung, s. Verjährung.

22 — Verspätete Eintragung als Erlöschungsmittel der Hypothek, s. Erlöschung.

23 — Eintragung der Hypothek, deren Beschränkung auf eine bestimmte Summe und auf einen gewissen Gutswerth, s. Hypothek.

24 — Eintragung der specialisirten Hypotheken, s. Specialität.

25 — Die Klage auf Eintragung einer vorgemerkten Hypothek gehört nicht vor das Realforum. Bl. f. R. V. S. 269.

26 — Die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen, sind befugt:

a) Die Gläubiger eines Schuldners, dem eine zur Hypothek berechtigte Forderung zusteht, wenn sie aus deren Unterlassung an ihren Forderungen einen Schaden zu befürchten hätten.

b) Die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erwerbung einer Hypothek nicht ausübt.

c) Unter mehreren Mitgläubigern kann jeder Einzelne auf die ganze Forderung die Eintragung der Hypothek im Namen aller Mitgläubiger verlangen.

d) Die Eintragung der, den Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen auf dem Vermögen ihrer Vormünder und deren Bürgen, sowie der, den minderjährigen Kindern hinsichtlich des Vater- oder Mutterguts und sonst erworbenen Vermögens auf den Immobilien der Eltern zustehenden Hypothek kann nicht nur von den Minderjährigen, dem Vormunde selbst, dem Nebenvormunde und der vormundschaftlichen Behörde, auch von jedem Verwandten, sondern selbst von jedem Dritten verlangt werden, s. Minderjährige.

e) Den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann nebst dem Ehemann und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen, s. Ehefrauen.

f) Endlich sind befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen, die Gerichte in allen übrigen, außer den ad d. bemerkten Fällen, wo das Gesetz denselben die Verbindlichkeit auferlegt, Forderungen bei dem Hypothekenamte anzumelden, oder überhaupt Anträge in Bezug auf das Hypothekenwesen zu stellen. HG. §. 104. C. II. S. 57. §. II. LHAO. §. 171. NH. §. 35.

Eintragungsgesuche, s. Anmeldung u. Eintragung sub Nr. 26.

Eintrittsrecht, s. Ablösungsrecht.

Einwendungen, s. Protestation.

Entsagung, s. Verzicht.

Entschädigung für Meliorationen, s. Abtretung der Hypotheksache sub Nr. 4.

Entschädigungsforderungen aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen sind, wenn kein Vorzug in einer der vorhergehenden Klassen zugestanden ist, in Cl. V. Nr. 1. zu lociren. PO. §. 25. Nr. I. LHR. II. §. 53. Nr. 1. NH. §. 107. Nr. 1.

Entscheidungsgründe, s. Beschlüsse sub Nr. 3.

Erben, s. Erbschaft.

Erbgüter landwirthschaftliche, deren Zugehörungen, s. Zugehörungen.

2 — Die Erbgutserrichtung ist in das Hypothekenbuch einzutragen. art. 3. Nr. 3. des Ges. v. 22. Febr. 1855. (Ges-Blt. 1855. S. 52.).

3 — Verpfändung des Erbgutes kann von dem Eigenthümer ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden:

a) bis zu dem Betrage, welchen er zur Tilgung auf dem Erbgute haftender und von ihm mit dem Erbgute übernommener Hypotheken und zur Tilgung der von ihm zu leistenden Abfindungssumme verwendet hat,

b) in dem weiteren Betrage eines Drittheiles des Erbgutswerthes, welchen der Eigenthümer nach Abzug der bei der Errichtung oder Uebernahme des Erbgutes vorhandenen Hypotheken, der von ihm zu leistenden Abfindungssumme und des dem Uebernehmer zum Voraus zugewendeten Drittheils noch frei besitzt. art. 6. des Ges. v. 22. Febr. 1855. (Ges.-Blt. 1855. S. 53.).

4 — Weitere Verpfändung oder theilweise Veräußerung der Substanz des Erbgutes, Beschwerung desselben mit ständigen Lasten, Austausch von Grundstücken und Hingabe im Vergleichswege oder an Zahlungsstatt können nur mit Zustimmung sämmtlicher vorhandener Anerben vorgenommen werden. Wenn einer oder mehrere Anerben die Zustimmung verweigern, oder innerhalb einer angesetzten Frist keine Erklärung abgeben, so kann die Zustimmung von dem zuständigen Gerichte ergänzt werden, wenn das in Frage stehende Rechtsgeschäft zur Erhaltung des Erbgutes nothwendig, oder mit überwiegenden Gründen nützlich und im Interesse der Anerben liegend, befunden wird. art. 6. Abs. 3 u. 4. des Ges. v. 22. Febr. 1855. (Ges.-Blt. 1855. S. 54.).

5 — Der Austausch von Grundstücken kann von dem Gutseigenthümer auch ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden, wenn dieses Rechtsgeschäft zum Zwecke der Arrondirung geschieht, und dadurch der Grund-Besitz nicht in dem Maaße verringert wird, daß derselbe nicht mehr mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt ist. Die auf diesem Wege erworbenen Grundstücke gehören zur Substanz des Erbgutes. Zur Giltigkeit solcher Rechtsgeschäfte ist die Verlautbarung derselben vor dem zuständigen Gerichte erforderlich. art. 6. Abs. 5. des Ges. v. 22. Febr. 1855. (Ges.-Blt. 1855. S. 54.).

6 — Die Bestimmung des Hypothekengesetzes v. 1. Juni 1822. §. 12. findet auf Erbgüter keine Anwendung. art. 6. in fin. des Gesetzes v. 22. Febr. 1855. (Ges.-Blt. 1855. S. 55.).

7 — Einen gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf dem Erbgute haben: 1) der Vorgänger im Erbgute für die Summe, welche er sich bei der Uebergabe als Eigenthum vorbehalten hat, 2) die Anerben für ihre Abfindungssummen, 3) alle Personen, welche aus dem Erbgute Alimente anzusprechen haben, (der unter Lebenden übergebende Erbgutseigenthümer, seine Ehefrau und seine unversorgten Kinder, sowie auch im Falle der Wiederverehelichung der neue Ehegatte, welchem mit Genehmigung des Vormundes und der Obervormundschaftsbehörde ein Anspruch auf die nöthige Alimentation aus dem Erbgute gewährt worden), für diese Alimente, welche aber den 4%gen Zins aus einem Drittheile des bei der Uebergabe fest-

gesetzten schuldenfreien Erbgutswerthes nicht übersteigen dürfen. art. 20. 24. u. 27. des Ges. v. 22. Febr. 1855. (Ges.=Blt. 1855. S. 63. 66. u. 67.).

8 — Zur Eintragung von Hypotheken, für welche nach art. 27. des Ges. v. 22. Febr. 1855. ein Rechtstitel besteht, ist die Zustimmung der Anerben nicht erforderlich. art. 6. in fin. des Ges. v. 22. Febr. 1855. (Ges.=Blt. 1855. S. 55.).

9 — Die Erbgutseigenschaft erlischt durch Entwährung oder den gerichtlichen Zwangsverkauf aller Bestandtheile des Erbgutes. art. 28. des Ges. v. 22. Febr. 1855. (Ges.=Blt. 1855. S. 68.).

10 — Durch Verjährung kann die Erlöschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Erbgutseigenschaft nicht herbeigeführt werden, außer insoweit etwa ein Dritter durch erwerbende Verjährung das freie Eigenthum zu dem Erbgute gehöriger Gegenstände erlangt hat. art. 30. des Ges. v. 22. Febr. 1855. (Ges.=Blt. 1855. S. 69.).

11 — Die Eintragung des Erbgutes im Hypothekenbuche hat tax= und stempelfrei zu erfolgen. art. 34. des Ges. v. 22. Febr. 1855. (Ges.=Blt. 1855. S. 72.).

Erbleben, f. Lehen.

Erbschaft. Hat Jemand ein unbewegliches Gut im Erbschaftswege erworben, so muß er, wenn er als Besitzer der Sache eingetragen werden will, dem Hypothekenamte entweder einen gerichtlichen Theilungsbrief oder ein Zeugniß des über die Verlassenschaft zuständigen Gerichtes darüber vorlegen, daß die Sache durch Erbrecht oder durch letztwillige Verfügung auf ihn gekommen sei. Theilungsbriefe oder Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten haben gleiche Wirkung. HG. §. 141. C. II. S. 246. Nr. 2. LHAO. §. 159.

2 — Bei Erbschaften findet in Ansehung der Legatarien und Erbschafts=Gläubiger der Particular=Concurs statt, wenn die Erbschaft entweder noch nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist; deßgleichen, wenn sie nach angetretener Erbschaft innerhalb eines Jahres die Absonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bei den Erben noch in der Natur vorhanden sind. PO. §. 7. u. 8. Nr. 4. LHR. II. §. 29. u. 30. NH. §. 17. lit. B. c. §. 37. u. 91.

3 — Die Gläubiger des Erben können die Separation der Erbschaft vom Vermögen des Erben nur dann verlangen, wenn er die Erbschaft wider ihren ausdrücklichen Willen ohne Inventar angetreten hat. Cod. jud. cap. XX. §. 17. Nr. 3. LHR. II. §. 29. NH. §. 91. Nr. 1.

4 — Haben die Gläubiger des Erben gegen dessen unbedingten Erbschafts=Antritt nicht protestirt, oder haben die Erbschaftsgläubiger den Erben bereits als ihren Schuldner anerkannt, so können sie — vorbehaltlich des Rechtes ihrer Gegner — die Separation nicht mehr beantragen. Cod. jud. cap. XX. §. 17. Nr. 8. in fin. NH. §. 91. Nr. 6.

5 — Eine vom Erblasser (vor der Herrschaft des Hypothekengesetzes) bestellte Generalhypothek kann gegen den Erben nicht weiter wirken, als dieser Gegenstände besitzt, welche aus dem Nachlasse herrühren, keineswegs aber bewirkt die Antretung der Erbschaft, daß das nicht aus dem Nachlasse herrührende Vermögen des Erben nun auch mit der vom Erblasser bestellten Generalhypothek belastet wäre. Will der Gläubiger die ihm vom Erblasser bestellte Generalhypothek in der Gant des Erben geltend machen, so muß er auf einen

Particularconcurs, und zu diesem Ende auf Separation des aus dem Nachlasse des Erblassers herrührenden Vermögens antragen. Bl. f. R. XI. S. 144.

6 — Sind Hypotheken zu einer Zeit, wo die Erbschaft noch gar nicht angetreten war, eingeschrieben worden, so müssen sie auf Verlangen der Erbschaftsgläubiger oder der Legatarien, und selbst auf Antrag des Erben, wenn die Einschreibung ohne dessen Einwilligung erfolgt ist, gelöscht werden. C. I. S. 560. LHR. I. §. 170.

7 — Wird nach erfolgtem unbedingten Erbschaftsantritte, jedoch im Laufe des ersten Jahres die Separation der noch vorhandenen Erbschafts-Immobilien nachgesucht, so tritt zwar in Ansehung derselben der Particularconcurs ein, die Erbschaftsgläubiger müssen aber die Hypotheken, welche inzwischen nach erfolgtem Erbschaftsantritte für die Gläubiger des Erben oder des Erblassers bestellt wurden, als gültig anerkennen, und können deren vorzugsweise Befriedigung aus den Erbschaftsimmobilien nicht verweigern. LHR. I. §. 42. §. 55. Nr. 1. §. 66. u. II. §. 30.

8 — Nach dem Antritte einer Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars kann wegen Schulden einer Erbschaft auf die zu derselben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheile der übrigen Erbschafts-Gläubiger nicht mehr eingetragen werden. Wäre sie aber dennoch eingetragen worden, so verliert sie in Ansehung der Erbschaftsgläubiger alle Wirkung, wenn die Erbschaftsmasse zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht. HG. §. 75. C. I. S. 560. Nr. 3. LHR. I. §. 42. §. 55. Nr. 2. §. 66. u. §. 170. NH. §. 17. lit. B. c. u. §. 37. — Die Wirkung dieses Verbotes ist jedoch dadurch bedingt, daß die Beneficialeigenschaft des Erben aus dem Hypothekenbuche hervorgehe. Wird bei Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche nicht bemerkt, daß der Eigenthümer der Sache Beneficialerbe sei, so müssen selbst die Erbschaftsgläubiger die Wirkungen der für einen im guten Glauben handelnden Gläubiger eingetragenen Hypothek anerkennen. LHR. I. §. 42. Nr. 5.

9 — Legatarien und Erbschaftsgläubiger, deßgleichen die Miterben haben wegen der in den Erbtheilungen bestimmten Hinauszahlungen und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf den zur Erbschaft gehörigen Immobilien. Dieser Rechtstitel ist daher nur auf die Erbschaftsimmobilien beschränkt, und es ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, welche Sicherheit die Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sachen erhalten. HG. §. 12. Nr. 8. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 201. Nr. 8. LHR. I. §. 55. u. §. 72. NH. §. 17. lit. B. c.

10 — Bei Verlassenschaften findet, solange die Erbschaft weder mit, noch ohne Rechtswohlthat des Inventars angetreten ist, wegen Erbschaftsschulden gar keine Einschreibung statt. Nach deren unbedingtem Antritte können Legatare und Erbschaftsgläubiger den im §. 12. Nr. 8. des HG. ihnen verliehenen Rechtstitel zur Hypothek geltend machen. C. I. S. 560. Nr. 3. LHR. I. §. 42. u. §. 66. NH. §. 37.

11 — Der gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, welcher nach dem HG. §. 12. Nr. 8. den Erbschaftsgläubigern zusteht, begründet nicht das Vorzugsrecht der IV. Klasse im Concurse, und bezieht sich für dieselben nur auf die zur Erbschaft gehörigen Immobilien. Bl. f. R. XI. S. 182.

12 — Legatare haben eine gesetzliche Hypothek nur in den Nachlaß des Erblassers, welcher auf den, der das Legat auszahlen soll, gekommen ist, nicht aber auf das eigene Vermögen des Erben, und es kann deßhalb auch von denselben das Vorzugsrecht der IV. Klasse in Beziehung auf das Vermögen des Erben nicht angesprochen werden. Bl. f. R. XI. S. 186.

13 — Die Löschung wegen verspäteten Eintrags kann nur auf Verlangen des Gerichts, welches in dem Concurse oder in Behandlung der überschuldeten Erbmasse zuständig ist, und nach vorgängiger Vernehmung des eingetragenen Gläubigers erfolgen. HG. §. 160. C. II. S. 297. Nr. 1. LHAO. §. 194. NH. §. 65.

14 — Der von dem abgesonderten und zur Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger, Legatarien und Donatarien verwendeten Nachlasse des Erblassers übrig bleibende Rest wächst dem Vermögen des Erben zu, und wird, wenn dieser der Gant unterliegt, zur Befriedigung der Gläubiger desselben nach den von ihnen nachgewiesenen Vorzugsrechten verwendet. LHR. II. §. 30. NH. §. 91. Nr. 5.

15 — Ansprüche der im Particularconcurse unbefriedigt gebliebenen Erbschaftsgläubiger und Legatarien auf das Vermögen des Erben, s. Concurs sub Nr. 3.

Erbschaftsantritt, s. Erbschaft.

Erbschaftsgläubiger, s. Erbschaft.

Erbtheile der Geschwister des Schuldners aus der väterlichen Verlassenschaft genießen den vierten Platz der vierten Vorzugsklasse. PO. §. 23. Nr. 4. LHR. II. §. 51. Nr. 4. NH. §. 106. lit. B. Nr. 4.

2 — Anmeldung der Erbtheile der Geschwister aus der väterlichen Verlassenschaft, s. Anmeldung sub Nr. 21.

Erbtheilung. Wenn dem Hypothekenamte Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen durch Erbtheilungen amtlich bekannt werden, so hat dasselbe jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen oder Einträgen der Cessionen nothwendig sind. HG. §. 97. u. 139. C. II. S. 35. Nr. 3., s. a. Diensteverantwortlichkeit.

Erbzinse, s. Reallasten.

Erkenntnisse, s. Appellation, Urtheil.

Erlassung der Schuld ist Tilgungsmittel, und es erlischt dadurch die Hypothek. HG. §. 80. C. I. S. 567. lit. c. LHR. I. §. 162. NH. §. 67.

Erlöschung einer Hypothek ist die Wiederaufhebung der zur Sicherung einer Forderung durch deren giltige Eintragung in das Hypothekenbuch erworbenen dinglichen Rechte. LHR. I. §. 159. C. I. S. 553.

2 — Die Hypothek erlöscht:

a) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war, (s. Caution, Ablauf);

b) durch Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bei verspäteter Eintragung, (s. Hypothecirungsverbote u. Löschung);

c) durch den Untergang der Sache, (s. Umwandlung, Untergang);

d) durch die Trennung der Sache, (s. Veränderungen, Gutszertrümmerung, Tausch);

e) durch die Entsagung des Gläubigers, (s. Verzicht);

f) durch die Tilgung der Schuld, (s. Zahlung);
g) durch unfreiwilligen gerichtlichen Verkauf, (s. Zwangsverkauf sub Nr. 24.);
h) durch Amortisirung der Forderung, (s. Amortisation);
i) durch Verjährung, (s. Verjährung).

HG. §. 31. u. §. 71. C. I. S. 343. §. V. u. S. 554. LHR. I. §. 160. NH. §. 67 u. 68.

3 — Die Erlöschung einer Hypothek ist in Ansehung derjenigen, in deren Handlung sie sich gründet, sobald wirksam, als der Erlöschungsgrund vorhanden ist. Wie ferne daraus Rechte gegen einen Dritten entstehen, ist nach den Bestimmungen der §§. 25 u. 26. des HG. zu beurtheilen. HG. §. 83. C. I. S. 575. §. I. LHR. I. §. 178. NH. §. 47. lit. B. f., s. a. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

4 — Wenn die Hauptverbindlichkeit erlischt, sei es wegen beigefügter Zeit, oder Bedingung, durch Zahlung oder Compensation, so erlischt auch die Hypothek, dagegen hebt die Erlöschung der Hypothek für sich allein die Hauptverbindlichkeit nicht auf. C. I. S. 114. lit. d.

5 — Die Erlöschungen der Hypotheken werden in der III. Rubrik eingetragen. HG. §. 145. Nr. 6. NH. §. 31., s. a. Löschung.

6 — Rechte des Schuldners nach erloschener, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöschter Hypothek, s. Schuldner sub Nr. 6 u. 7.

7 — Ist die Löschung einer Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen, so rücken die folgenden Gläubiger nach Ordnung ihrer Eintragung vor. HG. §. 84. Abs. 2. C. I. S. 581. §. IV. LHR. I. §. 178.

8 — Ob und in wie ferne durch Trennung eines Pertinenzstückes vom Hauptgute die Hypotheken hinsichtlich der getrennten Stücke erlöschen, ist in den §§. 35—38. des HG. bestimmt. HG. §. 78., s. a. Zugehörungen sub Nr. 13 u. 15., Tausch sub Nr. 1., grundherrliche Abgaben sub Nr. 11.

Erlöschungsgründe, s. Erlöschung.

Errungenschaft, s. Ehefrauen.

Ersatz für Meliorationen, s. Abtretung der Hypotheksache sub Nr. 4.

Ersatzklagen, s. Regreß.

Ersitzung, s. Verjährung.

Erwerbspreis, s. Kaufschillinge, Werth.

Ewiggeld. Die Ewiggelder der Stadt München bedürfen keiner Anmeldung, sondern das Hypothekenamt hat, sobald ihm zu dem Eintrage einer Sache in das Hypothekenbuch Veranlassung gegeben ist, den im HG. §. 135. bemerkten Auszug vom Stadtgrundbuchamte abzuverlangen, und hievon das Geeignete in das Hypothekenbuch einzutragen. EG. §. 7. Abs. 3. LHAO. §. 54., (s. a. C. I. S. 195. 385. 429. 466 u. 539. C. II. S. 205.).

2 — Von den auf der Sache haftenden Ewiggeldkapitalien ist eine summarische Anzeige ihres Gesammtbetrages sowohl an Kapital, als an den davon jährlich zu entrichtenden Ewiggeldern in die erste Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen, und darüber ein beglaubigter, jedoch nur sum=

marischer Auszug aus den über die Ewiggelder besonders geführten Büchern den Akten beizulegen. HG. §. 135. Abs. 2. C. II. S. 205. LHAO. §. 54 u. 55. NH. §. 26. Nr. 5.

3 — Bei den Vergantungen, welche nach dem besonderen Rechte des Ewiggeldes der Stadt München erfolgen, müssen, nebst den Inhabern der Ewiggeldbriefe, die auf das zu vergantende Grundstück eingetragenen Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß gesetzt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Gantkäufer hingeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gilten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Die Versteigerung und der Hinschlag richtet sich aber nach den besonderen Rechten des Ewiggeldes, auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlage das §. 64. des HG. benannte Einlösungsrecht nicht zu. HG. §. 67. C. I. S. 542. §. II. LHR. I. §. 28. NH. §. 90.

4 — Bei dem Ewiggelde findet der Particularconcurs statt. PO. §. 7 u. 8. Nr. 3. LHR. II. §. 28. NH. §. 95.

5 — Das Separationsrecht steht dem Ewiggelde der Stadt München sowohl in Ansehung der Kapitalien, als der davon zu entrichtenden jährlichen Gilten zu. PO. §. 6. LHR. II. §. 28. NH. §. 90.

6 — Ist die Sache nicht bloß mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so hat von den jährlichen Gilten neben dem bei Eröffnung der Gant laufenden Jahre auch der Rückstand von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren den Vorzug vor den Hypotheken, dann folgen die Hypotheken, und nach diesen die andern Rückstände an ungefreiten Gilten. In Ansehung der gefreiten Gilten und der Ewiggeldkapitalien hat es bei den Ewiggeldrechten sein Verbleiben. PO. §. 6. LHR. II. §. 28. Nr. II. NH. §. 90.

7 — Was die Ewiggelder in der Stadt München betrifft, so genießen diese nach §. 6. der PO., so ferne die Sache mit keinen Hypotheken belastet ist, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch aller Gilten, das Separations-Recht, und bedarf es solchen Falls keiner Citation des Ewiggeldgläubigers zu den Edictstagen, weil er sich in die Gant nicht einzulassen braucht. Ist dagegen die Sache auch mit Hypotheken belastet, so hat neben dem Kapitale nur die Gilt des bei der Concurseröffnung laufenden und der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre den Vorzug vor den Hypotheken, und folgen sodann die anderen Rückstände an ungefreiten Gilten nach den Hypotheken. Bezüglich letzterer muß sich daher der Ewiggeldgläubiger auf die Gant einlassen, und ist eben deßhalb jedesmal, weil er aus den Grund-Büchern gerichtsbekannt ist, speziell zu citiren. Bl. f. R. IX. S. 149. in not.

8 — Die Ewiggeldgläubiger als solche haben keinen Anspruch auf das übrige Vermögen des Cridars, indem sie nur ein Recht gegen die Sache haben, mit deren Untergang ihr Recht selbst erlischt. Nur wenn ein persönliches Forderungsrecht von Seite der Ewiggeldgläubiger nachgewiesen werden kann, bleibt ihnen ein Anspruch auf das übrige Vermögen des Cridars vorbehalten. Cod. jud. cap. XX. §. 16. Nr. 3. in not. lit. d. C. I. S. 539. LHR. II. §. 28. NH. §. 90. A. §. 150. S. 117.

9 — Streitigkeiten in Ewiggeldsachen sind vom 1. Okt. 1857. an in erster Instanz durch Einzelnrichter zu erledigen. Ges. v. 1. Juli 1856. art. 3. Nr. 10. (Ges.-Blt. 1856. S. 343.).

10 — Der Hypothekgläubiger ist wegen rückständiger Hypothekzinsen befugt, neben dem Verfahren im Ewiggeldprozeß ein Verfahren nach §. 52. des HG. zu beantragen. Nur wenn es bereits zur wirklichen Aufsteckung (Feilbietung) im Ewiggeldprozesse gekommen, wird nicht auch eine Feilbietung im Subhastationsverfahren stattfinden können. Hat aber der Hypothekgläubiger es einmal so weit gebracht, daß wegen seiner Forderung die Subhastation des verpfändeten Objektes öffentlich ausgeschrieben ist, so wird es nicht angehen, diese Subhastation zurückzunehmen und eine Aufsteckung nach Ewiggeldrecht zu verfügen. A. §. 157. S. 123.

Ewiggeldbriefe, s. Ewiggeld.

Exceptio, s. Einrede.

Excussion, s. Einrede.

Execution, s. Zwangsverkauf.

Executionsordnung, s. Zwangsverkauf.

Executiv-Clausel. Wenn dieselbe einer Urkunde, worauf ein Eintrag in das Hypothekenbuch begründet wird, beigefügt steht, so ist dieses Umstandes, als einer dem Rechtsgeschäfte beigefügten besonderen und nicht zu vermuthenden Bedingung, im Hypothekenbuche zu erwähnen; z. B. mit den Worten: „Laut gerichtlichen Schuld- und Hypothekenbriefes vom . . . mit Executivclausel. HG. §. 136. Ziff. 4.

Executivprozeß findet auf die Hypothekenklage statt. C. I. S. 418. Nr. 3. NH. §. 59. Bl. f. R. XX. Erg.-Blt. Nr. 1. S. 14., vergl. Bl. f. R. XVIII. S. 129.

2 — Executivprozeß findet auf dem Grunde der Vorlage der Partial-Obligationen au porteur statt. Bl. f. R. VI. S. 12.

Expedituren der k. Appellationsgerichte. Von denselben haben die Hypothekenämter ihren Bedarf an dem zu den Hypothekenbüchern bestimmten Papiere zu beziehen. J. §. 4.

Extinctivverjährung, s. Verjährung.

Extracte, s. Auszüge.

Extraditionen der Aemter, s. Amtsvisitationen.

F.

Fabrikanten, s. Fabriken, Verpächter.

Fabriken. Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft zur Concursmasse abgefordert wird, so kann die Gesellschaft Kraft des Separationsrechtes hievon den Antheil des Gemeinschuldners an den Passiv-Schulden derselben vorher in Abzug bringen. PO. §. 5. LHR. II. §. 27. NH. §. 89.

2 — Wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat, so findet ein Particularconcurs statt. In diesem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handels-Bücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder dem andern dieser Geschäfte Credit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen. PO. §. 8. Nr. 5. LHR. II. §. 31. NH. §. 92.

3 — Hat die Gesellschaft selbst Ansprüche an den Gemeinschuldner in Bezug auf das Compagnie-Geschäft, z. B. wegen Beschädigung des Compagnie-Vermögens, oder weil er die vertragsmäßige Einlage nicht vollständig geliefert hat, so kann sie deßwegen allein den Compagnie-Antheil des Cridars ebensowenig der Concursmasse vorenthalten, als ihr rücksichtlich der Mehreinlage desselben ein Sonderungsrecht zu dem Ende zusteht, um daraus die Compagnie-Gläubiger zu befriedigen. Cod. civ. P. IV. cap. 8. §. 4. Nr. 3. §. 5. §. 6. Nr. 2. u. §. 8. Nr. 1. NH. §. 89.

4 — Hat der Cridar als gemeinschaftlicher Faktor der Compagnie mit einem Dritten gehandelt, so haftet er diesem in solidum und mit seinem ganzen Vermögen; der Dritte kann daher im Concurse als Gläubiger auftreten, nicht aber können dieß die gemeinen Compagniegläubiger, weil ihnen nur der Antheil des Cridars am Compagnie-Vermögen, und dieser nur pro rata haftet. Cod. civ. P. IV. cap. 8. §. 8. Nr. 1. NH. §. 89.

5 — Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriedigt werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen, sie können jedoch darauf das Vorzugsrecht, welches ihnen bei dem Particularconcurse zustand, nicht geltend machen. PO. §. 9. LHR. II. §. 31.

6 — Concurriren die Hypothekgläubiger mit den Handelsgläubigern, welche die Vermögensseparation suchen, im Particularconcurse, so müssen letztere der Hypothekforderung auf jeden Fall, und selbst dann ausweichen, wenn die Vormerkung oder Eintragung der Hypothek zu einer Zeit stattgefunden, wo das Separationsrecht für den zu diesem Geschäftszweige gegebenen Credit im Hypothekenbuche schon vorgemerkt war. LHR. II. §. 31.

7 — Die Gläubiger einer Gesellschaft haben in Ansehung des Societäts-Vermögens im Concurse eines Theilhabers kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern. Bl. f. R. XIII. S. 313.

8 — Ueber das Separationsrecht auf das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Kaufmannes, s. Ausländer.

Fabrikgesellschaften, s. Fabriken.

Fabrik-Verpächter, s. Verpächter.

Familien-Fideicommisse. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Familienfideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, sowie die Führung der Fideicommiß-Matrikel sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobjekt

des Fideicommisses befindet. Edikt über die Familienfideicommisse v. 26. Mai 1818. §. 14. (Ges.-Blt. v. J. 1818. S. 282.) — Nur bezüglich des Grundbuchs- und Ewiggeldwesens geht die statutarrechtliche Competenz des Ewiggeldgerichtes nicht auf das einschlägige Appellationsgericht über.

2 — Die Bestimmung des §. 26. des Ediktes über die Familien-Fideicommisse, wornach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens zu halten berechtigt seien, zur Anmeldung vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigten Gläubiger, sowie auf die von dem Stifter des Fideicommisses benannten Fideicommißgläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben erforderlichen Falls unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideicommiß eingetragen werden sollen. §. 6. des Ges. v. 11. Septbr. 1825. (Ges.-Blt. 1825. S. 35.).

3 — Die bisher bei den k. Appellationsgerichten bestandene Einrichtung ständiger Senate für Familien-Fideicommißsachen ist aufgehoben, und es wird für jedes Fideicommiß ein Mitglied des Appellationsgerichtes als ständiger Referent benannt. Der Präsident des Appellationsgerichtes hat für den Fall der Verhinderung des ständigen Referenten demselben ein anderes Mitglied des Gerichtshofes zu substituiren; auch kann derselbe, wenn er es für geeignet findet, den ständigen Referenten des Referates entheben, und dasselbe einem andern Gerichtsmitgliede als ständige Geschäftsaufgabe übertragen. Instruktion über die Behandlung der Familienfideicommisse v. 3. März 1857. §. 1 u. 4. (Reg.-Blt. 1857. S. 255 u. 256.).

4 — Ist in Familienfideicommißsachen collegiale Berathung veranlaßt, welche insbesondere bei Verfügungen, durch welche eine Einschreibung von was immer für einer Art in die Fideicommißmatrikel angeordnet wird, eintreten muß, so hat dieselbe in den gewöhnlichen Civilsenaten des Gerichtshofes in derselben Weise, wie die Berathung anderer Civilrechtssachen zu geschehen. Instr. über die Behandlung der Familien-Fideicommisse v. 3. März 1857. §. 1 u. 2. (Reg.-Blt. 1857. S. 255 u. 256.).

5 — Die bei jedem Appellationsgerichte zu führende Familienfideicommiß-Matrikel (§. 16. der VII. Verfassungs-Beilage) hat künftig nur mehr in einem einzigen Buche zu bestehen, welchem die für das Hypotheken-Buch vorgeschriebene Einrichtung nach den im §. 129. des HG. bezeichneten drei Rubriken zu geben ist. Die bisherigen Bücher sind übrigens, um bei allenfalls sich ergebenden Anständen zur Vergleichung und Entscheidung zu dienen, sorgfältig in der Registratur zu verwahren. Instr. über die Behandlung der Familien-Fideicommisse vom 3. März 1857. §. 7 u. 13. (Reg.-Blt. 1857. S. 258 u. 264.).

6 — Die erste Rubrik der Familienfideicommißmatrikel hat die vollständige Bezeichnung des sämmtlichen zum Familienfideicommiß gehörigen, sowohl Grund- als anderen Vermögens und der allenfalls darauf haftenden Reallasten zu enthalten. Besteht für das Fideicommiß ausnahmsweise eine andere, als die im §. 87. der VII. Verfassungsbeilage bezeichnete Successionsordnung, oder hat der Stifter bezüglich der weiblichen Nachkommenschaft eine der in den §§. 89 u. 90. der angeführten Verfassungsbeilage er-

wähnten Anordnungen getroffen, so ist dieses gleichfalls in der ersten Rubrik vorzutragen.

Von den Mobilien und dergleichen Zugehörungen, welche sich bei dem Fideicommisse befinden, ist, — vorbehaltlich der im §. 4. des Gesetzes vom 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Ediktes über die Familienfideicommisse betreffend, enthaltenen Vorschrift, — nur eine allgemeine Anzeige mit Beifügung der Schätzungs-Summe unter Hinweisung auf das bei den Akten aufzubewahrende genaue Verzeichniß derselben zu machen, ebenso von den zum Fideicommisse gehörigen Activkapitalien unter Beifügung der Gesammtsumme des Nominalbetrages.

Sind zur Ergänzung oder Vermehrung der Substanz des Fideicommißvermögens bestimmte Fristen festgesetzt, so hat auch hierüber Eintrag in der ersten Rubrik zu geschehen. Durch nachträglichen Eintrag aller Zu- und Abgänge oder sonstigen Veränderungen, welche sich an dem Fideicommiß-Vermögen ergeben, ist der Vortrag in dieser Rubrik stets in richtigem Zustande zu erhalten. Instr. über die Beh. d. FF. v. 3. März 1857. §. 8. (Reg.-Blt. 1857. S. 258.).

7 — In der zweiten Rubrik der Matrikel ist der jedesmalige Besitzer des Fideicommisses nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, sowie die Veranlassung und Zeit seines Eintrittes in den Besitz des Fideicommisses zu bezeichnen. Ferner sind hier die allenfallsigen Dispositionsbeschränkungen des Fideicommißbesitzers vorzutragen, soweit dieselben nicht ohnehin aus dem Begriffe des Fideicommisses von selbst sich ergeben.

Bei jeder Veränderung des Besitzers eines Fideicommisses ist der Nachfolger verbunden, sich der Nachfolge wegen bei dem Appellationsgerichte zu legitimiren und hierüber die Eintragung in die Matrikel zu verlangen. Auch sollen alle Gerichte und Testamentsvollstrecker, welchen eine solche Besitz-Veränderung bekannt wird, dem Appellationsgerichte hievon ungesäumt Anzeige machen. Instr. über die Beh. der FF. v. 3. März 1857. §. 9. (Reg.-Blt. 1857. S. 260.).

8 — Die dritte Rubrik der Matrikel enthält den Eintrag aller auf dem Fideicommisse lastenden Schulden, dann der hierauf bezüglichen Cessionen und Löschungen. — Sie ist in zwei Unterabtheilungen zu trennen, deren eine die Fideicommißschulden erster, die andere die Fideicommiß-Schulden zweiter Klasse umfaßt. Die Schulden jeder Klasse werden nach der Zeitfolge eingetragen. Bei jeder Schuld sind auch die zur Tilgung derselben festgesetzten Fristen vorzutragen. Instr. über die Beh. d. FF. v. 3. März 1857. §. 10. (Reg.-Blt. 1857. S. 260.).

(Nach dem Fideicommißedikte giebt es bei Familien-Fideicommissen durchaus keine Hypotheken, und Fideicommißschulden sind wesentlich verschieden von Hypotheken, indem jene das Fideicommißvermögen, es sei hinsichtlich der Substanz selbst, oder blos hinsichtlich der Früchte, unmittelbar und allein afficiren, und daher die den Hypotheken wesentlich anhängende accessorische Eigenschaft mit ihren Folgen nicht an sich tragen. Nov. v. 3. Februar und 23. März 1824.).

9 — Die Fideicommißmatrikel vertritt in Ansehung der zu einem Fideicommisse gehörigen unbeweglichen Güter die Stelle des Hypothekenbuches.

Die Förmlichkeiten und das Verfahren bezüglich der Führung der Matrikel, sowie bezüglich der hiemit in Verbindung stehenden Geschäfte richten sich im Allgemeinen nach den für das Hypothekenwesen bestehenden Vorschriften, soweit nicht ein Anderes gesetzlich bestimmt ist. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Befugniß der Betheiligten, Einsicht von der Fideicommißmatrikel zu nehmen und Auszüge daraus zu verlangen. Instr. über die Beh. d. FF. v. 3. März 1857. §. 11. (Reg.=Blt. 1857. S. 261.).

10 — In Ansehung der Fideicommisse findet der Grundsatz der Specialität keine Anwendung, und alle Fideicommißschulden erster und zweiter Klasse haften auf den Früchten, oder auf den Früchten und der Substanz des ganzen Fideicommisses. Die Fideicommißmatrikel kann daher auch keineswegs mehrere Folien nach Verschiedenheit der auf dieser oder jener Parzelle des Fideicommisses haftenden Schulden erhalten, und selbst die nach dem ehemaligen Grundsatze schon bestellten Specialhypotheken werden nach ihrem Alter als Fideicommißschulden erster Klasse, und zwar mit der Bemerkung eingetragen, daß sie nach ihrer ursprünglichen Bestellung nur auf diesem oder jenem Theile des Fideicommisses haften. Ebensowenig ist hiebei an eine Specialisirung der Generalhypotheken zu denken, und nur dann, wenn a) in einer adelichen Familie verschiedene, von einander gesonderte Fideicommisse vorhanden sind, haben diese als selbstständige Fideicommisse ohnedem gesonderte Folien in der Fideicommißmatrikel erhalten, und wenn b) ein ehedem einziges Fideicommiß unter mehreren Linien einer und derselben Familie mit Beibehaltung des allgemeinen Fideicommiß=Verbandes und wechselseitigen Successionsrechtes getheilt worden ist, soll jeder an eine einzelne Linie gekommener Antheil besonders und mit genauer Anführung dieser Verhältnisse immatriculirt werden. Nov. v. 3. Februar 1824.

11 — Ein Direktor des Appellationsgerichtes ist ständiger Conservator der Fideicommißmatrikel. Die Einschreibung in die Fideicommißmatrikel ist unter dessen Respicienz durch ein für dieses Geschäft bestimmtes Individuum des Kanzleipersonals ungesäumt zu vollziehen, und daß solches richtig geschehen, von dem Conservator auf dem Concepte des Beschlusses, welcher den Wortlaut der vorzunehmenden Einschreibung genau und vollständig enthalten muß, zu bestätigen. Instr. über die Beh. d. FF. v. 3. März 1857. §. 12. (Reg.=Blt. 1857. S. 261.).

12 — An die Stelle der bisher für die einzelnen Fideicommisse bestandenen Generalakten haben für jedes Fideicommiß Specialakten zu treten, beziehungsweise deren Fortsetzung zu bilden. Sie sind mit einem stets evident zu haltenden Inhaltsverzeichnisse (Aktenrenner) zu versehen, und in denselben sollen alle, das Fideicommiß und die hierauf haftenden Schulden und Lasten betreffenden Aktenstücke und Urkunden im Originale oder in beglaubigten Abschriften, zu deren Beibringung die Betheiligten erforderlichen Falles anzuhalten sind, aufbewahrt werden, mit Ausnahme besonders wichtiger Original=Urkunden, welche nicht zu den Akten zu legen, sondern, insoferne sie nicht zur Zurückgabe an die Betheiligten oder zur Hinterlegung in der Depositenkasse sich eignen, von dem Conservator der Fideicommiß=Matrikel in gleicher Weise, wie diese, in Aufsicht und Verwahrung zu hal=

ten sind. Im Uebrigen richtet sich die Führung der erwähnten Specialakten nach den Vorschriften des §. 11. der Instruktion zum Hypothekengesetze. Instr. über die Beh. d. FF. v. 3. März 1857. §. 13. (Reg.-Blt. 1857. S. 262.).

13 — Bei Errichtung eines Familienfideikommisses sollen die Appellationsgerichte nicht nur das in §§. 26—30. der VII. Verfassungsbeilage, dann §§. 6. u. 7. des Gesetzes vom 11. September 1825. vorgeschriebene Verfahren einhalten, sondern auch a) in Ansehung des zum Fideicommisse bestimmten unbeweglichen Vermögens ohne Unterschied, sobald sie die Anzeige davon erhalten haben, dem betreffenden Hypothekenamte Nachricht geben, welches hievon sogleich Vormerkung im Hyothekenbuche zu machen hat. Diese Vormerkung ist übrigens nur eine provisorische und hemmt die Zuständigkeit der Hypothekenämter bezüglich weiterer Inscriptionen vorläufig noch nicht; jedoch muß dem Appellationsgerichte unverzüglich Nachricht gegeben werden, sobald nachträglich noch irgend eine Aenderung im Hypothekenbuche stattfindet. Erst mit der dem Hypothekenamte gemachten Eröffnung über erfolgte Bestätigung und Immatriculation des Fideicommisses erhält die Vormerkung die Wirkung einer definitiven Sperre des Hypothekenfoliums nach Maaßgabe der §§. 121—123. des HG., b) wenn ein Fideicommiß nur bedingt oder mit Vorbehalt der Rechte der Notherben bestätigt wird, so muß die öffentliche Ausschreibung und die Immatriculirung, wie bei unbedingten Fideicommissen, vorgenommen werden. In der Folge ist eine weitere öffentliche Ausschreibung nur in dem Falle nothwendig, wenn ein solches Fideicommiß nicht fortbesteht. c) Sollen einem schon bestehenden Fideicommisse Grundstücke, welche bisher nicht im Fideicommißverbande standen, im Wege des Tausches, der Surrogirung ꝛc. ꝛc., oder auf Grund einer, die Mehrung des Fideicommisses bezielenden neuen Disposition einverleibt werden, so gelten bezüglich der Ausmittlung und Ladung der Gläubiger, sowie bezüglich der Vormerkung im Hypothekenbuche und der Immatriculation dieselben Bestimmungen, wie bei der ursprünglichen Fideicommißerrichtung. Doch ist eine förmliche Bestätigung und Ausschreibung im Regierungsblatte hier nicht mehr erforderlich. Inst. über die Beh. der FF. v. 3. März 1857. §. 14. (Reg.-Blt. 1857. S. 264.).

14 — Die Familien-Fideicommiß-Eigenschaft des Hypotheken-Objektes muß von Amtswegen in die erste Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 2. u. §. 131. C. II. S. 190. u. f. LHAO. §. 59. NH. §. 26. Nr. 3.

15 — Ist die Bestätigung eines Familien-Fideicommisses erfolgt, so muß dessen Vormerkung in den Hypothekenbüchern des Ortes, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem k. Appellationsgerichte veranlaßt werden. Diese Vormerkung kann z. B. mit folgenden Worten geschehen: „Am 15. Juli 1835. In Gemäßheit einer Eröffnung des k. Appell.-Gerichtes vom . . . . ist diese Sache NN. ein Bestandtheil des Freih. v. NN. Familienfideicommisses NN., weßhalb hierauf keine weiteren Einträge stattfinden.“ §. 30. des Edikts über Familienfideicommisse v. 26. Mai 1818. (Ges.-Blt. v. 1818. S. 289.). LHAO. §. 59.

16 — Jede Auflösung eines Familienfideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung desselben in der Matrikel, wie auch in den Hypotheken-

Büchern veranlaßt werden. §. 101. des Ediktes über die Familienfideicommisse v. 26. Mai 1818. (Ges.=Blt. 1818. S. 320.).

17 — Unter welchen Bedingungen auf Lehen= oder Familienfideicommiß=Gütern eine Hypothek erworben werden könne, ist nach den Lehengesetzen und nach dem Edikte über Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818, dann hinsichtlich der Besitzungen der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren nach dem Edikte Beil. IV. der Verf.=Urkunde des Reiches zu beurtheilen. HG. §. 8. C. I. S. 137. LHR. I. §. 27. Nr. VI. Diese Gesetzesstelle ist jedoch nur von der im §. 39. des Fideicommißediktes enthaltenen Uebertragung der auf ältern Fideicommissen bereits früher bestandenen Hypotheken als Fideicommißschulden erster Klasse auf die erneuerten Fideicommisse zu verstehen. Novelle v. 23. März 1824.

18 — Was an den Fideicommißschulden aus den Früchten nicht bezahlt werden muß und kann, geht auf den Fideicommiß=Nachfolger über; doch können die Fideicommiß=Gläubiger erster Klasse — nicht so die der zweiten Klasse, welche bloß auf die Früchte Anspruch haben — auch die Veräußerung des Fideicommisses verlangen. NH. §. 79. Nr. 5.

19 — In Ansehung des zu einem Familienfideicommisse gehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens findet das Separationsrecht statt, wenn der Besitzer wegen Allodialschulden in Concurs gerathen ist. Wie weit die Allodialmasse auf die Früchte, und der Gemeinschuldner auf Competenz aus denselben ein Recht hat, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen. PO. §. 3. Nr. 1. LHR. II. §. 19. u. 20. NH. §. 79.

20 — Bei den Familienfideicommissen tritt der Particularconcurs rücksichtlich der Fideicommißschulden ein. PO. §. 7. u. 8. Nr. 2. LHR. II. §. 184. Nr. 2. NH. §. 95. Die dingliche Natur dieser Forderungen, der Zeitpunkt der Entstehung des Realrechtes derselben, der Rang und der Vorzug dieser Gläubiger unter einander wird jedoch nach §§. 16. 55. 61. u. 62. des Fideicommißedikts beurtheilt. Novelle v. 23. März 1824.

21 — Werden Fideicommißgüter als Gegenstände der Hilfsvollstreckung benannt, oder ist die Rede von Fideicommißschulden, so richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Gesetze über Fideicommisse. Proz.=Nov. v. 17. Nov. 1837. §. 93. LHR. II. §. 162.

22 — S. übrigens: Edikt über die Familienfideicommisse v. 26. Mai 1818. (Ges.=Blt. 1818. S. 277—324.), dann Gesetz v. 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Ediktes über die Familienfideicommisse betr. (Ges.=Blt. 1825. S. 31—38.) und Instruktion über die Behandlung der Familienfideicommisse v. 3. März 1857. (Reg.=Blt. 1857. S. 253—270.).

Familienfideicommiß=Schuldenbuch, s. Familienfideicommisse.

Fatale, s. Appellation.

Faustpfänder, s. Pfand.

Feldarbeiter, s. Saamengetreide.

Fideicommissarien, s. Erbschaft.

Fideicommissarische Substitutionen. Gemeine fideicommissarische Substitutionen, gemäß welchen das Eigenthum einer Sache mit dem

Eintritte bestimmter Thatsachen oder eines bestimmten Zeitmomentes an eine andere Person übegehen soll, sind Beschränkungen der Dispositionsbefugniß des Besitzers, und müssen deßhalb in die II. Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 7. §. 136. Nr. 4. J. §. 22. C. I. S. 291. C. II. S. 207. Nr. 6. LHAO. §. 73. NH. §. 28., s. a. Besitzer sub Nr. 15.

2 — Gemeine fideicommissarische Substitutionen, die bei Ehepakten und Gutsübergaben vorkommenden Verträge über den Anfall des Eigenthums oder über dessen Rückfall werden mit den Bedingungen, von welchen sie abhängen, und mit den alsdann eintretenden Leistungen und Hinauszahlungen in Rubrik II. eingetragen; doch können die Letztern auch eventuell oder bedingt in die dritte Rubrik gestellt werden. C. II. S. 210. Nr. 5. u. S. 233. Nr. 3. LHAO. §. 66. Nr. 4. u. §. 73. NH. §. 28., s. a. Besitzer sub Nr. 18.

3 — Dergleichen Vormerkungen geschehen mit den Worten: z. B. „Am 1. April 1833. Die Schankung dieser Sache ist an Johann Grim, Buchbinder zu Au, mit dem Vorbehalte geschehen, daß, wenn Donatar kinderlos sterben sollte, das Eigenthum an Friedrich Maus übergehen soll. Die Einwilligung des Substituten ist daher zur Bestellung von Hypotheken nothwendig.“ J. §. 22. LHAO. §. 73.

4 — Die Eintragung derselben kann erfolgen auf Antrag des Substituten, oder von Amtswegen, wenn die Substitutionen aus den vorgelegten Besitzurkunden zu entnehmen sind. LHAO. §. 73.

5 — In Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Eigenthum dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte z. B. aus einer fideicommissarischen Substitution, einen Anspruch haben, findet Separationsrecht statt, vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritte jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Früchte begründet sind. PO. §. 3. Nr. 6. LHR. II. §. 18. NH. §. 84.

Fideicommißgüter, s. Familienfideicommisse.

Firma, s. Fabriken.

Fiscalische Forderungen, s. Staatsabgaben, Caution, Geldstrafen, Untersuchungskosten.

Fischereigeräthe kann als Zugehör dienen. C. I. S. 358. LHR. I. §. 23.

Folium. Unter Hypothekenfolium versteht man eine, mit einer bestimmten Nummer versehene Abtheilung des Hypothekenbuches für eine bestimmte unbewegliche Sache und für alle hierauf bezüglichen Einschreibungen. Besitzt Jemand mehrere im Hypothekenbuche gesondert eingetragene Objekte, so sagt man, er habe zwei, drei oder mehrere Folien im Hypothekenbuche. Ein solches Folium kann aus einer Seite, einem Blatte oder mehreren Blättern und Bogen bestehen. C. II. S. 174. §. III. LHAO. §. 40. NH. §. 22.

2 — Jedes Folium eines Hypothekenbuches besteht aus drei Rubriken, und das ganze Hypothekenbuch aus einzelnen Folien. LHAO. §. 40. u. 43. NH. §. 22., s. a. Rubriken.

3 — Jedes unter einem Gerichte gelegene oder zur Competenz eines Hypothekenamtes gehörende unbewegliche Gut, deßgleichen jedes den unbe-

weglichen Sachen gleichgeachtete fruchtbringende Realrecht, welches unter einem besonderen Rechtstitel besessen wird, soll, wenn zu dessen Eintragung eine hinreichende besondere Veranlassung gegeben ist, im Hypothekenbuche eine besondere Nummer und ein eigenes Folium erhalten. Für eine solche hinreichende Veranlassung ist aber die bloße Anmeldung des Lehen- oder Grundbarkeitsverbandes, einer auf speciellen Rechtstitel beruhenden Reallast und der Zehentpflichtigkeit nicht zu achten. HG. §. 120. J. §. 12. Nr. 1. u. 2. LHAO. §. 41. NH. §. 22., s. a. Grundbarkeit, Reallasten, Zehentpflichtigkeit. — Eine hinreichende Veranlassung zur Anlegung eines Foliums liegt nur in der Anmeldung einer Forderung und solcher Beschränkungen der Disposition des Besitzers, welche die Bestellung von Hypotheken hindern. §. IV. Nr. 1. der Novelle v. 10. Febr. 1824.

4 — Den Hypothekenämtern wird es zwar nicht verwehrt, mehrere unter einem Rechtstitel erworbene, an sich walzende Grundstücke auf einem Folium zu verbinden, und es ist, wenn dieß geschieht, zur Vermeidung eines jeden Zweifels über die Identität der Grundstücke zugleich eine genaue Bezeichnung ihrer Zahl, ihres beiläufigen Umfangs, ihrer Feldlage und ihrer Eintragung in dem Steuerkataster oder in den Urbarien, Saal- und Lager-Büchern jedesmal beizufügen. Indessen haben sich die Hypothekenämter dabei sorgsam zu hüten, daß dadurch die Fortführung der Hypothekenbücher für die Zukunft nicht erschwert werde. J. §. 12. Nr. 3. C. II. S. 172. §. II. LHAO. §. 41 u. 46.

5 — Von einem Gutscomplexe soll ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger kein einzelnes Grundstück oder Realrecht getrennt, mithin auch kein eigenes Folium für Letzteres angelegt werden. HG. §. 40 u. 120. Abs. 2. in fin. C. I. S. 376. §. V. LHAO. §. 41.

6 — Gutscomplexe oder Güter mit ihren Zugehörungen werden nur unter Einer Nummer und auf demselben Folium vorgetragen, so lange nur auf dem ganzen Gutscomplexe Hypotheken eingetragen werden sollen; wenn sich aber die Parteien darüber vereinigen, nur auf einzelne Bestandtheile des Gutscomplexes, oder Zugehörungen eines Gutes eine Hypothek eintragen zu lassen, so erhalten diese Gegenstände eine eigene Nummer und ein eigenes Folium in dem Hypothekenbuche, insoferne nicht schon auf dem ganzen Gutscomplexe oder Gute, nebst Zugehörungen, Hypotheken bestellt sind, in welchem Falle die Bestimmungen des §. 40. des HG. (s. oben sub Nr. 5.) eintreten. — Werden aber einzelne Bestandtheile eines Guts-Complexes unter einer besonderen Nummer und einem eigenen Folium in das Hypothekenbuch aufgenommen, so muß davon bei dem Folium, wo der Gutscomplex eingetragen ist, das Geeignete bemerkt werden. HG. §. 120. J. §. 13. C. II. S. 173. LHAO. §. 41., s. a. Gutszertrümmerung.

7 — Ueber die Eintragung einer und derselben Forderung auf verschiedene Folien, s. Eintragung sub Nr. 12.

8 — Werden mit dem Hauptgute unbewegliche Pertinenzstücke vereinigt, welche vorher als selbstständige Sachen ein besonderes Folium im Hypotheken-Buche hatten, und worauf schon Hypotheken eingetragen sind, so haben die Hypothekgläubiger des Hauptgutes darauf keine Rechte, vielmehr ist in die-

sem Falle dieses Pertinenzstück unter einem besonderen Folium im Hypothekenbuche fortzuführen. HG. §. 36. C. I. S. 359. §. III., s. a. Zugehörungen sub Nr. 2.

9 — Liegt das zu einem Gute gehörige Pertinenzstück unter einer andern Gerichtsbarkeit, so ist es zwar in das Hypothekenbuch dieses Gerichtes unter einem eigenen Namen und Folium einzutragen, dabei jedoch (ohne die zweite und dritte Rubrik beizusetzen) dessen Pertinenzeigenschaft zu bemerken, wegen welcher darauf bei diesem Gerichte keine Hypotheken eingetragen werden können. Es findet überhaupt gar kein Eintrag, nicht einmal wegen Besitzveränderungen, statt. HG. §. 121—123. C. II. S. 175. LHAO. §. 41. Diese Bestimmungen handeln jedoch nur von den Fällen, wo die in einem fremden Gerichtsbezirke gelegenen Pertinenzstücke mit der Hauptsache zu der Zeit, wo diese im Hypothekenbuche ein Folium erhalten soll, als Pertinenzstücke schon wirklich verbunden sind. Dagegen ist die Stelle der Instruktion §. 13. Nr. 4., welche bestimmt, unter welchen Bedingungen unbewegliche Sachen zu Pertinenzstücken erklärt werden können (s. Zugehörungen), nur von Fällen zu verstehen, wo Pertinenz-Stücke, welche bisher noch nicht mit einer andern Sache verbunden waren, mit dieser jetzt erst verbunden werden wollen. §. VII. d. Novelle v. 22. Febr. 1824., s. a. Zugehörungen.

10 — Gutszertrümmerungen werden an der Stelle, wo der Gutscomplex eingetragen war, bemerkt, sodann alle Grundstücke, welche nach der Zertrümmerung einzeln besessen werden, unter besondern Nummern und Folien in das Hypothekenbuch eingetragen, diejenigen aber, welche zu einem andern Gute als Pertinenzstücke übergehen, als solche bei diesem Hauptgute angemerkt. HG. §. 134. C. II. S. 190. Nr. 4. NH. §. 27. Nr. 2., s. a. Gutszertrümmerung.

11 — Die Hypothekenämter sind verbunden, in allen Fällen, in welchen für ein lehen- oder grundbares Gut ein Folium im Hypothekenbuche eröffnet werden soll, den Lehen- und Grundherrn hievon Nachricht zu ertheilen. HG. §. 131. LHAO. §. 121.

12 — Wie viele Blätter zu einem Folium zu nehmen sind, s. Einträge sub Nr. 18. lit. b., Nr. 20. lit. a u. Nr. 23. lit. a.

13 — Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll bei jedem Gute, das eine besondere Nummer und ein eigenes Folium im Hypothekenbuche hat, eine verhältnißmäßige Anzahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt, oder vollständig aus einem Bande in den andern übertragen und dort fortgesetzt, wobei jedoch alle gelöschten oder entbehrlichen Einschreibungen, wohin besonders die ältern Besitzer, und die gelöschten Protestationen, Hypotheken, deren Verpfändungen und Zwischencessionen gehören, hinwegzulassen sind. Dabei ist aber in jedem Bande auf den andern hinzuweisen, in welchem sich die zu demselben Gute gehörigen Einträge befinden. HG. §. 127. C. II. S. 179. §. I. LHAO. §. 42.

14 — Ueber die Art und Weise, wie die Einträge in den Folien zu machen sind, s. Einträge sub Nr. 18. 20. 22 u. 23.

Forderungen, s. Hypothek.

Formular der Hypothekenbücher, s. Hypothekenbuch sub Nr. 5., Papier.

Forstrechte. Hypothekgläubiger, welchen die abzulösenden Forstberechtigungen verpfändet waren, haben kein Einspruchsrecht gegen deren Ablösung. Ihre sonst nach §. 38. des HG. zu erholende Einwilligung ist hier, wie im Falle des §. 34. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, durch das Gesetz surrogirt. Sie können gerichtliche Deponirung der Ablösungssumme fordern, welche Deponirung so lange fortzudauern hat, bis zwischen Gläubiger und Schuldner ein anderweitiges Uebereinkommen getroffen sein wird. — Die Löschung der abgelösten Forstrechte in den Hypothekenbüchern haben die Waldeigenthümer unter Vorlage der Ablösungs-Urkunden und Quittungen über die erlegten Ablösungskapitalien selbst nachzusuchen. MR. v. 14. März 1855.

2 — Wird eine Ablösungssumme bei Gericht deponirt, und dadurch die Ablösung einer Forstberechtigung wirklich vollzogen, so liegt dem Gerichte ob, dem Hypothekenamte hievon Kenntniß zu geben, damit nach §. 38. des HG. die Ablösung im Hypothekenbuche angemerkt werden kann. Welches Verfahren hiebei einzuschlagen sei, hat das Hypothekenamt, wenn nicht gleichzeitig von den Betheiligten gesetzlich statthafte Anträge gestellt sind, nach der Besonderheit der einzelnen Fälle zu bemessen, insbesondere ob Vernehmung oder bloße Benachrichtung der Gläubiger zu bewirken sei. Vernehmung derselben kann nicht umgangen werden, wenn die deponirte Summe, welche den Hypothekgläubigern statt des bisher verpfändeten Forstrechtes haftet, zu andern Zwecken, namentlich zur Abzahlung an den Bodenzinskapitalien verwendet werden will. Just.-MR. v. 19. März 1855.

Forum, s. Klage.

Frachtlohn, s. Spediteur.

Freigebige Handlungen. Diejenigen, welche vom Gemeinschuldner aus freigebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben, gehören auf den vierten Platz der sechsten Vorzugsklasse. PO. §. 27. Nr. 4 u. §. 28. LHR. II. §. 54. Nr. 4 u. §. 55. NH. §. 108. Nr. 4.

2 — Treffen mehrere solche Forderungen zusammen, so entscheidet über ihren Vorzug das Alter ihrer Entstehung. PO. §. 28. NH. §. 108. in fin.

Fremde, s. Vollmacht, Wirthe.

Frist, s. Termin.

Früchte. Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf die ganze Sache, und auf alle Theile, sowie auf Zuwachs und Zugehörungen derselben, folglich auch auf die Früchte, so lange sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind. HG. §. 33. C. I. S. 352. Nr. 5. LHR. I. §. 86. NH. §. 59. Nr. I. lit. b. δ., s. a. Hypothek.

2 — Steht die Nutznießung der Sache einem Dritten zu, so erstreckt sich die Hypothek, so lange jene Nutznießung dauert, auf die Früchte nicht. HG. §. 5. C. I. S. 133. §. III u. S. 352. Nr. 4. LHR. I. §. 37. u. 86. NH. §. 59. Nr. I. lit. b. δ., s. a. Nutznießung.

3 — Ueber die Perception und Verrechnungsart der Früchte bei eingetretener Immission des Hypothekgläubigers, s. Immission sub Nr. 2 u. Zinsen sub Nr. 13.

4 — Der Eigenthümer kann über künftige Früchte zum Nachtheil der Hypothekgläubiger nicht verfügen. C. I. S. 394. Nr. 7. LHR. I. §. 96. NH. §. 57. lit. B.

5 — Früchte und Renten, deren Verwendung während des Concurses, s. Zinsen sub Nr. 14., Concurs sub Nr. 14.

6 — Location der Vorschüsse zur Erzielung von Früchten, s. Saamen-Getreide.

Fuhrleute, s. Spediteur.

G.

Gant, s. Concurs.

Gasthäuser, s. Gewerbe.

Gasthof. Wenn ein Gasthof ein Realrecht ist, kann die zur Gastwirthschaft nothwendige und bestimmte Einrichtung an Meubeln, Betten, Silber, Speis- und Trinkgeschirr, Wäsche u. dgl. unter die Zugehörungen aufgenommen werden. C. I. S. 358.

Gastwirthe, s. Wirthe.

Gebäude. Wenn auf einem noch nicht versicherten Gebäude Hypotheken haften, so ist der Schuldner verbunden, rücksichtlich dieses Gebäudes, sobald ein Hypothekgläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Brandassekuranz-Anstalt beizutreten; es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre, sich anheischig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leisten könnte. HG. §. 41. Nr. 1. LHR. I. §. 109. NH. §. 50. Gesetz v. 28. Mai 1852. art. 2. Nr. 6. (Ges.-Blt. 1852. S. 643.).

2 — Wenn der Besitzer sich weigert, seine Gebäude der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleiben zu lassen, so kann die Hypothekforderung vor der Verfallzeit, längstens binnen drei Monaten, verlangt werden. LHR. I. §. 91. lit. d.

3 — Der Austritt aus der Brandversicherungs-Gesellschaft ist denjenigen, welche nach ihrem Eintritte auf die eingeschriebenen Gebäude eine Hypothek bestellt haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun, daß sie die nach ihrem Eintritt aufgenommenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Kapitalien wieder abgetragen haben, oder daß die intabulirten Gläubiger einwilligen. HG. §. 41. Nr. 4. LHR. I. §. 109. Nr. 4. NH. §. 50. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 3. Nr. 3. (Ges.-Blt. 1852. S. 644.).

4 — Wenn der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothekgläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse der Brandversicherungsanstalt einverleibt werden. HG. §. 41. Nr. 2. LHR. I. §. 109. Nr. 2. u. II. §. 72. Nr. III. NH. §. 50. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 2. Nr. 7. (Ges.-Blt. 1852. S. 643.).

5 — Bei Gebäuden, deren Einverleibung in die Brandversicherungs-Anstalt von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Ver-

sicherungssumme, soweit hiebei der wahre Werth des Gebäudes nicht überschritten wird, zunächst von der freien Uebereinkunft der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger ab; jedoch darf die Versicherungssumme auf weniger nicht, als auf die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der wahre Werth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 15. (Ges.=Blt. 1852. S. 651.).

6 — Die Versicherungssumme kann, vorbehaltlich der Bestimmung des art. 15. (s. oben sub Nr. 5.) zu jeder Zeit gemindert werden. Die Minderung setzt jedoch den Nachweis voraus, daß die Rechte etwaiger Miteigenthümer und Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden, oder daß dieselben einwilligen. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 17. Abs. 2. (Ges.=Blt. 1852. S. 652.) NH. §. 50.

7 — Bei Abbrennung eines Gebäudes sind die Hypothekgläubiger nicht berechtigt, sich an das dafür aus der Brandversicherungsgesellschaft zu empfangende Geld zu halten, jedoch geht ihr Hypothekrecht auf das neu aufzuführende Gebäude über. HG. §. 76. Abs. 2. C. I. S. 562. Nr. 2. LHR. I. §. 86. in fin. §. 109. Nr. 3. u. §. 172. NH. §. 59. Nr. 1. lit. b. α., s. a. Untergang der Sache.

8 — Wenn auf den beschädigten Gebäuden eines Theilnehmers der Brandversicherungs=Gesellschaft, welcher durch seine eigene grobe Schuld beschädigt worden ist, eine Hypothek haftet, so wird zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, derselben aber die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen vorbehalten. HG. §. 41. Nr. 3. C. I. S. 381. LHR. I. §. 109. Nr. 3. NH. §. 50.

9 — Die Hypothekgläubiger können, wenn der Verunglückte das abgebrannte Gebäude nicht wieder herstellen kann und will, solches ihrer Sicherheit wegen thun, und zu diesem Zwecke das versicherte Quantum von der Brandversicherungsanstalt verlangen. C. I. S. 381.

10 — Sind Gebäude der Brandassekuranz=Gesellschaft einverleibt, so wird jederzeit die assekurirte Summe im Hypothekenbuche in Rubrik I. angezeigt, und zwar sowohl auf Anmelden der Betheiligten, wenn sie ein Aufnahmszeugniß vorlegen, als auch von Amtswegen in denjenigen Fällen, in welchen die Vormerkung der Assekuranzsumme den Hypothekenämtern obliegt. Im letztern Falle hat das Hypothekenamt über die Größe des Assekuranzkapitales amtliche Erkundigung einzuziehen. Auf dieselbe Weise muß jeder Austritt aus der Brandversicherungs=Gesellschaft und jede Minderung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche geeignet vorgemerkt werden. Von eingetragenen Offizialminderungen sind die Gläubiger von Amtswegen zu verständigen. MR. v. 7. Oktbr. 1836. (Int.=Blt. f. Oberb. v. J. 1836. S. 1467., Int.=Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1836. S. 1639., Int.=Blt. f. Oberfr. v. J. 1836. S. 1198 u. 1317., Int.=Blt. f. Mittelfr. v. J. 1836. S. 2411., Int.=Blt. f. Schw. u. Nbg. v. J. 1836. S. 1291.). HG. §. 132. Abs. 1. C. II. S. 202. Nr. 9. LHR. I. §. 109. Nr. 4. LHAO. §. 47., s. übrigens bezüglich der Art und Weise der Eintragung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche: Brandassekuranzkapitalien.

11 — Unterschlagene Gelder der Brandversicherungsanstalt, deren Location im Concurse, s. Brandassekuranzbeiträge sub Nr. 3.

12 — Wie ferne die Gebäude den Baumeistern, Arbeitern und denjenigen, welche die Baumaterialien geliefert haben, haften, s. Baumeister.

Gefälle der Ablösungskasse, hypothekenamtliche Behandlung derselben, s. Hypothekenamt sub Nr. 23.

Gegenbeweis wider die Liquidation aus dem Hypothekenbuche und den Protokollen ist zulässig. HG. §. 118. C. II. S. 128. Nr. 4.

Gehaltsabzüge. Bei Einweisung der Gläubiger in die Gehaltsabzüge des Schuldners findet, außer dem Falle des allgemeinen Concurses, ein Prioritätsverfahren nicht statt. Bl. f. R. III. S. 76 u. 367. Es kann daher außer dem Concurse ein später sich meldender Gläubiger gleichzeitige ratenmäßige Befriedigung aus dem Gehaltsabzuge seines Schuldners gegen einen schon früher hierauf eingewiesenen Gläubiger nicht verlangen. Plenar-Beschluß des k. Ober-Appellat.-Gerichts v. 17. April 1844. (Reg.-Blt. 1844. S. 569—573.).

2 — Durch richterliche Einweisung eines Gläubigers in Gehaltsabzüge des Schuldners wird das Vorzugsrecht der IV. Klasse Nr. 8. erlangt. Bl. f. R. XVI. S. 15.*

Geistliche. Der auf den Gütern der Gutsherren haftende Unterhalt der Geistlichen ist unter die auf speziellem Rechtstitel beruhenden Lasten zu rechnen, und hinsichlich der Anmeldung und Eintragung in das Hypotheken-Buch ebenso, wie bei Reallasten überhaupt zu behandeln. J. §. 16. Nr. 3. C. II. S. 203. Nr. V. LHAO. §. 53., s. a. Reallasten sub Nr. 3.

Geld baares. Hinsichtlich desselben findet das Separationsrecht statt, soferne es nicht mit dem Gelde des Gemeinschuldners vermischt ist. PO. §. 2. LHR. II. §. 6.

Geldstrafen. Die vom Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen gehören auf den dritten Platz der sechsten Vorzugsklasse. PO. §. 27. Nr. 3. LHR. II. §. 54. Nr. 3. NH. §. 108. Nr. 3.

Geldvorschüsse zur Erzielung der Früchte, s. Saamengetreide.

Gemeindegründe. Legal abgetheilte Gemeindegründe können als Hypothekobjekte bestellt, unvertheilte aber von einem Gemeindegliede nicht verpfändet werden, außer es wäre das Grundobjekt nicht Eigenthum der Gemeinde, sondern einer gewissen Anzahl von Betheiligten, und sie Alle verpfänden gemeinschaftlich. Gemeindenutzungsrechte können von einem Gemeindegliede mit verpfändet werden, wenn sie eine dingliche Zugehörung eines Gutes sind, jedoch ist im Hypothekenbuche kein bestimmter Werth davon und der Vorbehalt des Dispositionsrechtes der Gemeinde einzutragen. MR. v. 18. Jänner 1835. (Int.Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1835. S. 353.). LHR. I. §. 19. u. 28.

Gemeindelasten. Beiträge zu den Gemeindelasten, soweit dieselben neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sowie auch die für solche bevorzugte Rückstände bedungenen Fristen genießen den siebenten Platz der ersten Vorzugsklasse. PO. §. 12. Nr. 7. lit. c. u. Nr. 8. LHR. II. §. 36. Nr. 7. NH. §. 97. Nr. 7.

2 — Die Vorschrift der PO. §. 12. Nr. 8. gilt nicht nur für zu entrichtende Fristen von Beiträgen zu den Gemeindelasten, welche neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittel-

bar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sondern auch für ältere, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Frist noch innerhalb des bemerkten Zeitraumes bewilligt wurde, resp. daß die Rückstände zur Zeit der Fristenbewilligung zu den privilegirten gehörten. Bl. f. R. XX. S. 363.

Gemeinden haben gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen wegen aller durch die Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen, wenn nicht der Verwalter und dessen Bürgen bereits auf andere Weise mit Einstimmung der Gemeinden und mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde genügende Sicherheit gestellt haben. Dieser Rechtstitel ist übrigens ein persönlicher und kann an Andere nicht abgetreten werden. HG. §. 12. Nr. 2. C. I. S. 191 u. f. LHR. I. §. 49. NH. §. 17. lit. A. b.

2 — Dieser Rechtstitel äußert seine Wirkung schon bei der Uebernahme einer Verwaltung; die deßhalb wegen einer eventuellen Forderung eingetragene Hypothek erscheint als eine Caution; diese schließt aber nicht aus, daß, wenn die Forderungen in der Folge sich erhöhen, eine Erhöhung der Eintragssumme, jedoch mit Rücksicht auf die bei einer jeden Hypothek zulässigen Beschränkung (HG. §. 19.) eintrete. Dieses gilt in Ansehung der Verwalter ohne Ausnahme, bei den Bürgen entscheidet der Bürgschaftsvertrag. C. I. S. 191. Nr. 2. LHR. I. §. 49. Nr. 5.

3 — Die Gemeinden genießen in Ansehung der aus der Verwaltung entspringenden Forderungen gegen ihre Verwalter und deren Bürgen den fünften Platz der vierten Vorzugsklasse. PO. §. 23. Nr. 5. LHR. II. §. 51. Nr. 5. NH. §. 106. lit. B. Nr. 5.

Gemeindenutzungsrechte, s. Gemeindegründe.

Gemeindepfleger, s. Caution.

Gemeindevorsteher, s. Gemeinden.

Gemeinheitstheilungen, s. Trennung, Tausch, Surrogirung.

Gemeinschaftliche Hypothek, s. Correalität, Mitgläubiger, Theilung.

Genehmigung nachträgliche eines Hypothek-Geschäftes, s. Vollmacht.

Generalhypotheken mußten während des Anmeldungstermines bei dem Hypothekenamte zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet werden. EG. §. 9.

2 — Die früheren Generalhypotheken mußten, dem Hypothekengesetze §. 11. gemäß, auf bestimmte Objekte eingetragen werden. EG. §. 13. C. I. S. 176. u. f. LHR. I. §. 7 u. 46.

3 — Forderungen, welche aus, dem Hypothekengesetze vorausgegangenen Rechtsgeschäften oder Verhältnissen entstanden sind, und mit einer General-Hypothek versehen waren, genießen, soweit sich solche nicht zur zweiten Klasse eignen, den neunten Platz der vierten Klasse. Gleichen Vorzug haben alle diejenigen Hypotheken, welche vor Einführung des Hypothekengesetzes auf solche Objekte bestellt waren, die nach §. 3. desselben nicht mehr Gegenstand einer Hypothek sein können. PO. §. 23. Nr. 9. LHR. II. §. 51. Nr. 9. NH. §. 106. lit. B. Nr. 9. Bl. f. R. XI. S. 144 u. 186. XII. S. 47.

4 — Generalhypotheken können nicht mehr bestellt werden. HG. §. 11. Abs. 2.

Genugthuungsforderungen aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen sind, wenn kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Klassen zugestanden ist, in Cl. V. Nr. 1. zu lociren. PO. §. 25. Nr. 1. LHR. II. §. 53. Nr. 1. NH. §. 107. Nr. 1.

Gerichte, s. Streitigkeiten.

Gerichtskundigkeit. Ueber jene Thatsachen, welche bei dem Hypothekenamte gerichtskundig sind, z. B. Sterbfälle, Heirathen, Güterstand der Ehegatten, ist eine Bescheinigung nicht nothwendig, auf die Gerichtskundigkeit jedoch in dem über die Anmeldung gefaßten Beschlusse hinzuweisen. C I. S. 310. Nr. 3.

Gerichtssiegel. Eines besondern Siegels bedürfen die Hypotheken-Aemter nicht, diese haben sich lediglich des gemeinen Amtssiegels zu bedienen. HG. §. 91. Novelle v. 10. Februar 1824. §. III. Nr. 3.

Gerichtsstand hinsichtlich der Hypothekzinsenklage, s. Hypothek-Zinsenklage sub Nr. 22.

2 — Gerichtsstand für Löschungsklagen, s. Löschung sub Nr. 30.

Geschenke, s. freigebige Handlungen.

Geschirr, s. Zugehörungen sub Nr. 1.

Geschwister des Gemeinschuldners genießen hinsichtlich der Erbtheile aus der elterlichen Verlassenschaft den vierten Platz der vierten Vorzugsklasse. PO. §. 23. Nr. 4. LHR. II. §. 51. Nr. 4. NH. §. 106. Nr. 4., s. a. Prioritätsordnung sub Nr. 8.

Gesellschaften. Wie die Gesellschaften als Besitzer der Hypotheken-Objekte einzutragen seien, s. Besitzer sub Nr. 5.

2 — Rechte der Gesellschaften, wenn ein Theilhaber derselben in Concurs geräth, s. Fabriken.

3 — Vorzugsrecht der Gläubiger einer Gesellschaft im Concurse eines Gesellschaftsmitgliedes, s. Fabriken.

Gesuche, s. Anmeldung.

Getreide, s. Saamengetreide.

Gewerbe. Persönliche Gewerbsrechte können unter keinen Verhältnissen Hypothekenobjekte werden. LHR. I. §. 22. Nr. 1.

2 — Radicirte Gewerbe können nicht selbstständig Gegenstand einer Hypothek sein. Sie erscheinen nur als Zugehörungen der Gebäude und Häuser, auf welchen sie betrieben werden, und müssen deßhalb auf die für die Betriebsgebäude angelegten Folien als Zugehörungen derselben vorgetragen werden. Vrdg. v. 14. März 1824. LHR. I. §. 22. Nr. 2. NH. §. 21.

3 — Reale Gewerbe sind selbstständige Gegenstände der Verpfändung, und können demgemäß entweder auf selbstständigen Folien, wenn sie zu keiner Besitzung gehören, oder auf den Folien über die Immobilien, wenn sie zu diesen als Realrechte gehören, oder als Zugehörungen erklärt sind, in das Hypothekenbuch eingetragen werden. LHR. I. §. 22. Nr. 3.

4 — Wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat, so können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder dem andern dieser Geschäfte Credit gegeben haben, auf Absonderung des dazu

gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen. PO. §. 8. Nr. 5. LHR. II. §. 31. NH. §. 92., s. a. Fabriken.

Gilten. Grundherrliche Gilten, soweit dieselben neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sowie auch die für solche bevorzugte Rückstände bedungenen Fristen genießen den siebenten Platz der ersten Vorzugsklasse. PO. §. 12. Nr. 7., lit. b. u. Nr. 8. LHR. II. §. 36. Nr. 7. NH. §. 97. Nr. 7., s. a. Reallasten.

2 — Ueber den Vorzug der Gilten bei Ewiggeld-Kapitalien, s. Priorität sub Nr. 23., Ewiggeld sub Nr. 6 u. 7.

3 — Ablösung grundherrlicher Gilten, s. grundherrliche Abgaben sub Nr. 11 u. 12.

Gläubiger. Der Name des Gläubigers muß in die dritte Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 8. u. §. 145. C. II. S. 255. §. II. LHAO. §. 81. Nr. 2. NH. §. 30. Wie diese Einträge beschaffen sein müssen, s. Einträge sub Nr. 21 u. 22.

2 — Ausnahmsweise wird der Gläubiger nicht genannt:

a) wenn der Schuldner sich bei Einschreibung einer Forderung das Recht, noch vor derselben einer andern Forderung den Rang einzuräumen, vorbehalten, oder wenn er der eingeschriebenen Forderung nur einen bestimmten Rang z. B. die zweite Hypothek eingeräumt hat, während noch keine erste inscribirt ist. In diesen Fällen wird die vorbehaltene Hypothek mit ihrer Summe und ihrem Vorzuge an ihrem Platze mit Vorbehalt der Benennung des Gläubigers bemerkt. HG. §. 150. NH. §. 30. lit. a., s. a. Priorität sub Nr. 11.;

b) wenn der Schuldner oder der Gläubiger verlangen, daß der Hypothekenbrief au porteur ausgestellt werde. NH. §. 30. lit. a. Bl. f. R. XIII. S. 321., s. a. Hypothek sub Nr. 13 und Creditvereine.

3 — Allgemeine persönliche Eigenschaften und Verhältnisse der Hypothekgläubiger, welche auf deren Dispositionsbefugniß Einfluß haben, sind zwar in das Hypothekenbuch nicht einzutragen, jedoch wird dadurch die Berücksichtigung dieser Verhältnisse, z. B. der Minderjährigkeit, des ehelichen Verhältnisses mit gesetzlicher Gütergemeinschaft dadurch, daß das Hypothekenbuch ihrer nicht erwähnt, keineswegs ausgeschlossen, und es verletzt solche Berücksichtigung das Grundprincip der Oeffentlichkeit umsoweniger, als ohnehin diese allgemeinen persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse offenkundig und dem Interessenten, welcher sich darnach erkundigt, nicht verborgen bleiben können. Bl. f. R. III. S. 240., s. a. Dispositionsbeschränkungen.

4 — Das Recht des Gläubigers auf Erwerbung einer Hypothek erstreckt sich in Ansehung des Gegenstandes, auf welchem, und in Ansehung der Forderung, für welche die Hypothek erworben werden soll, nicht weiter, als es Gesetze oder Privatwille demselben einräumen. HG. §. 17. C. I. S. 232. u. f. LHR. I. §. 70. u. 75. NH. §. 50., s. a. Rechtstitel.

5 — Recht des Hypothekgläubigers, Auszüge aus dem Hypothekenbuche zu verlangen, s. Auszüge sub Nr. 4.

6 — Recht des Hypothekgläubigers auf Erledigung der Vormerkung anzutragen, s. Vormerkung sub Nr. 10.

7 — Dispositionsbeschränkung des Hypothekgläubigers, s. Dispositionsbeschränkungen sub Nr. 10 u. 11.

8 — Unter mehreren Mitgläubigern kann jeder Einzelne die Eintragung der Hypothek auf die ganze Forderung im Namen aller Gläubiger verlangen. HG. §. 104. Nr. 3. LHAO. §. 171. NH. §. 34.

9 — Verfahren, wenn eine Hypothek mehreren Gläubigern zufällt, s. Eintragung sub Nr. 14, Hypothekenbriefe sub Nr. 16 u. 17.

10 — Ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger darf die Sache mit keiner den Werth derselben vermindernden Last belegt werden. HG. §. 45. C. I. S. 392. §. II. LHR. I. §. 108. NH. §. 50. Nr. II. 2. lit. b. und § 57., s. a. Verschlimmerung der Sache.

11 — Rechte des Hypothekgläubigers bei Zertrümmerung der Gutscomplexe, s. Gutszertrümmerung.

12 — Rechte des Gläubigers gegen den dritten Besitzer der Sache, s. Besitzer sub Nr. 25—41, Trennung, Gutszertrümmerung.

13 — Weder durch Einwilligung in die Veräußerung der hypothecirten Sache, noch durch die Einwilligung in die Bestellung einer neuen Hypothek verliert der Gläubiger sein Hypothekrecht. HG. §. 79. C. I. S. 564. u. f. LHR. I. §. 174. NH. §. 59. Nr. III. u. §. 68. Nr. 4., s. a. Verzicht.

14 — Rechte des Gläubigers hinsichtlich der Brandversicherung, s. Gebäude.

15 — Die Gläubiger eines Schuldners, dem eine zur Hypothek berechtigte Forderung zusteht, sind befugt, die Eintragung für diesen zu verlangen, wenn sie aus deren Unterlassung an ihren Forderungen Schaden zu befürchten hätten. HG. §. 104. Nr. 1. C. II. S. 57. §. II. LHAO. §. 171. Nr. 1 u. 3. NH. §. 35.

16 — Rechte des Gläubigers auf Bestellung einer bessern Hypothek nach eingetretener Verschlimmerung der Sache, s. Verschlimmerung der Sache.

17 — Rechte der Gläubiger nach erfolgter Löschung einer vorhergehenden Hypothek, s. Löschung sub Nr. 7.

18 — Ueber die Veränderungen an der Person des Gläubigers, s. Veränderungen sub Nr. 10—15.

19 — Der Gläubiger kann seine Hypothekforderung einem Andern ganz oder theilweise abtreten und derselbe sie auch verpfänden. HG. §. 53. C. I. S. 435 u. f. LHR. I. §. 110 u. 112. LHAO. §. 85. NH. §. 59. Nr. III., s. a. Cession, Caution, Verpfändung.

20 — Da die Hypotheken auf jeden Besitzer kraft des Gesetzes übergehen, so brauchen die Hypothekgläubiger, wenn die ganze hypothecirte Sache veräußert wird, davon gar nicht in Kenntniß gesetzt, oder darüber vernommen zu werden. C. I. S. 392. §. II. LHR. I. §. 131. Nr. 1. NH. §. 57. lit. D.

(Es wäre übrigens sehr zweckmäßig, den Hypothekgläubigern von jeder Besitzveränderung am Hypothekenobjekte, soweit es in den Verhandlungen

nicht geschehen, Kenntniß zu geben, was im Hypothekengesetze nicht verboten ist.).

21 — Ein Hypothekgläubiger kann unbeschadet seines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem späteren Gläubiger abtreten, jedoch wird dadurch den andern Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen. HG. §. 62. C. I. S. 502. u. f. LHR. l. §. 113 u. 114. NH. §. 48 u. 60., s. a. Priorität sub Nr. 8.

22 — Die Forderung eines andern Hypothekgläubigers abzulösen, ist jeder Hypothekgläubiger berechtigt, wenn entweder der Schuldner einwilligt, oder der abzulösende Gläubiger seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat. HG. §. 63. C. I. S. 508 u. f. LHR. I. §. 115. NH. §. 60. Nr. II., s. a. Ablösungsrecht.

23 — Rechte des Hypothekgläubigers in Ansehung der Zinsen, besonders wenn sie eingeklagt werden wollen, s. Zinsen.

24 — Rechte des Hypothekgläubigers auf Mehrung der Eintragssumme, s. Minderung der Eintragssumme.

25 — Der Gläubiger erlangt durch die Hypothek das dingliche Recht, die Befriedigung seiner Forderungen aus der dafür bestimmten Sache zu verlangen. Er kann unbeschadet seines Hypothekrechts den Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, wofür die Hypothek erworben wurde, persönlich belangen; es steht ihm aber auch frei, entweder die persönliche Klage mit der aus der Hypothek entspringenden dinglichen Klage zu verbinden, oder gleich die dingliche Klage allein anzustellen. HG. §. 49. C. I. S. 410. u. f. LHR. I. §. 84. 85 u. 90. NH. §. 59. Nr. II., s. a. Klage u. Zwangs-Verkauf.

26 — Der Gläubiger kann vermöge der dinglichen Klage verlangen, aus der Sache, worauf er die Hypothek erworben hat, befriedigt, oder zu seiner Befriedigung sogleich in den Besitz und Genuß der Sache nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt zu werden. HG. §. 51. C. I. S. 413 u. f. LHR. I. §. 93. NH. §. 59. Nr. II. 2., s. a. Immission.

27 — Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten nicht ganz aus dem Preise der hypothecirten Sachen bezahlt werden, können sich deßwegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten. In allen Fällen bleibt ihnen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen persönlich oder aus einem andern Rechtstitel haften. HG. §. 50 u. 65. C. I. S. 410 u. f. u. S. 538. NH. §. 60. Nr. VI.

28 — Rechte des Gläubigers in Ansehung des gerichtlichen Verkaufes und Hinschlages des hypothecirten Gutes, s. Zwangsverkauf, Einlösungsrecht.

29 — Rechte der Hypothekgläubiger, welchen das Hypothekenobjekt an Zahlungsstatt vom dritten Besitzer abgetreten worden, sowohl unter sich, als gegen den Schuldner, s. Abtretung.

30 — Rechte des Hypothekgläubigers gegen die Bürgen seines Schuldners, s. Bürgen.

31 — Löschungs- oder Hinauszahlungsrecht des Hypothekgläubigers, s. Hinauszahlungsrecht.

52 — Nachtheile des Bodenentlastungsgesetzes v. 4. Juni 1848. für die Hypothekgläubiger, s. Bl. f. R. XIII. S. 289.

53 — Rechte des Hypothekgläubigers im Concurse, s. Priorität, Prioritätserkenntniß sub Nr. 1., Prioritätsordnung sub Nr. 6., Früchte, Zahlung, Concurs.

54 — Rechte der Gläubiger gegen die Ehefrau des Gemeinschuldners im Concurse, s. Ehefrauen sub Nr. 14.

55 — Rechte der Gläubiger der ersten Vorzugsklasse, s. absolut privilegirte Gläubiger.

56 — So lange noch eine gemeine Vermögensmasse des Schuldners vorhanden ist, sind die Hypothekgläubiger zur Tilgung der Kosten des Concursprozesses, sowie aller Forderungen der I. Klasse, zur Benachtheiligung an ihren eigenen Hypothekforderungen, beizutragen nicht schuldig. Bl. f. R. XXI. S. 406.

57 — Ob und in wie ferne Soldaten über ihre Hypothekkapitalien zu verfügen berechtigt seien, s. Soldaten.

Grenzstreitigkeiten, s. Tausch.

Großjährige. Bei Sicherstellung der Kindergüter ist auf Großjährige keine weitere Rücksicht zu nehmen, denn diese sind, wenn sie nicht selbst anmelden, nur bei Anmeldung anderer Forderungen über ihre Rechte zu belehren, und zu einer Erklärung aufzufordern, in deren Gemäßheit sodann das Weitere zu verfügen ist. J. §. 46. Nr. 2. Abs. 2.

Grundakten, s. Hypothekenakten, Specialakten.

Grundbare Güter. Die Hypothekenämter sind verbunden, in allen Fällen, wo ein lehen- oder grundbares Gut in den Hypothekenbüchern aufgenommen werden soll, den Lehen- und Grundherrn, um die denselben zustehenden Befugnisse zu wahren, hievon Nachricht zu ertheilen. HG. §. 131. in fin. C. II. S. 190 u. f., s. a. Grundbarkeit.

Grundbarkeit. Steht die Sache im Lehen- oder Grundbarkeitsverbande, oder gehört dieselbe zu einem Familienfideicommisse, so muß dieses Verhältniß, und zwar in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches ausdrücklich bemerkt werden. Die Hypothekenämter sind verbunden, hierüber von Amtswegen durch Befragen des Besitzers, durch Einsicht der über seinen Besitztitel vorhandenen Urkunden, allenfalls durch weitere Nachfragen, wozu die vorhandenen Urbarien, Grund- und Saalbücher, Steuerkataster und Lehen-Bücher dienen, die erforderliche Gewißheit herzustellen. Auch sind die Hypothekenämter verbunden, in allen Fällen, wo ein lehen- oder grundbares Gut in den Hypothekenbüchern aufgenommen werden soll, den Lehen- und Grundherrn, um die denselben zustehenden Befugnisse zu wahren, hievon Nachricht zu ertheilen. HG. §. 22. Nr. 2. u. §. 131. C. I. S. 261. u. f. C. II. S. 190 u. f. LHAO. §. 50. 51. 52 u. 122. lit. A. u. §. 134. NH. §. 26. Nr. 3., s. a. grundherrliche Abgaben.

2 — Das Hypothekenamt ist verbunden, bei jeder unbeweglichen Sache den Lehen- oder Grundbarkeitsverband, wenn er auch vom Lehen- oder Grundherrn nicht angemeldet worden, sobald einzutragen, als ihm derselbe aus den, bei dem Besitztitel vorgelegten Urkunden aus Steuerkatastern oder Urbarien, aus den Urkunden über die angemeldeten Forderungen, oder sonst aktenmäßig bekannt wird. EG. §. 6. LHAO. §. 51 u. 52.

3 — Die Eigenschaft eines leibrechtbaren Gutes muß im Hypotheken-Buche besonders ausgedrückt werden. Wenn bei irgend einer andern Art von Gütern die Bestellung einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek ohne Consens des Lehen- oder Grundherrn ihrer Natur nach rechtsgiltig nicht geschehen kann, so ist auch diese Eigenschaft des Gutes besonders zu bemerken. Andere Formen oder Gattungen der Grundbarkeit bedürfen einer solchen näheren Bezeichnung nicht. J. §. 15. Nr. 1. 2 u. 3. C. II. S. 190. Nr. 5. LHAO. §. 50.

4 — Für die Eintragung der Art und Größe der Grundbarkeitslasten haben die Betheiligten selbst zu sorgen, und selbst in dem Falle, wenn das Hypothekenamt die Eintragung der Lehen- und Grundbarkeitseigenschaft vernachläßigt hat, steht dem Lehen- oder Grundherrn wegen des hieraus entstandenen Schadens eine Regreßklage nicht zu. HG. §. 97 u. 100. C. II. S. 191. Nr. 6. LHAO. §. 51., s. a. grundherrliche Abgaben.

5 — Die Lehen- und Grundherrn sind befugt, nicht nur die Eintragung der Lehen- und Grundbarkeitseigenschaft, sondern auch die Art und Größe der Grundbarkeitslasten zu verlangen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß außerdem eine hinreichende Veranlassung zur Anlegung eines Foliums gegeben, und die Liquidität der einzutragenden Rechte außer Zweifel gestellt ist. HG. §. 131. J. §. 12. Nr. 5. LHAO. §. 41. Nr. 1 u. §. 51. Nr. 2.

6 — Die Hypothekenämter haben in Ansehung eines jeden Grundstückes, zu dessen Eintragung in das Hypothekenbuch eine Veranlassung gegeben ist, von Amtswegen ihr Augenmerk auf die Grundbarkeitsverhältnisse, die Zehent-Pflichtigkeit und die Reallasten zu richten, und zu diesem Ende nicht nur die vorhandenen Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbücher, Zehentbeschreibungen, Lehenbücher, auch andere ihnen vorkommende Urkunden zu durchgehen, sondern auch die von den Grund-, Lehen- und Zehentherrn eingereichten Verzeichnisse bei jeder Gelegenheit einzusehen. J. §. 48. LHAO. §. 52.

7 — Steht die Grundbarkeit zu einem gewissen Gute oder Guts-Complexe in einem Realverbande, so ist nicht sowohl der Besitzer des Gutes oder Complexes, als vielmehr das Gut oder der Complex selbst zu bezeichnen. Jedoch kann auch der Name des Besitzers beigefügt werden. J. §. 15. Nr. 4. LHAO. §. 50. Nr. 2.

8 — Bei der Vormerkung und Eintragung der Grund- und Lehenbarkeit, dann der Lasten soll insbesondere die Zeit der Einschreibung beigesetzt werden. LHAO. §. 140.

9 — Die Anmeldungen der Lehen- und Grundbarkeitsverhältnisse müssen den Namen des Lehen- oder Grundherrn, die genaue Bezeichnung der lehen- oder grundbaren Sache, — wobei jedoch nur der Gutscomplex, keineswegs aber die einzelnen Theile oder Zugehörungen zu bezeichnen nöthig ist, — dann die Art des Grundbarkeitsverhältnisses enthalten. J. §. 52. LHAO. §. 135.

10 — Die Lehen- und Grundbarkeiten sind durch die Anmeldung selbst hinreichend gesichert. Die Hypothekenämter sollen dergleichen Anmeldungen sorgsam protokolliren, registriren und aufbewahren, sie, wenn sich zum Eintrage der Sache auf ein Folium des Hypothekenbuches sonst eine Veranlassung ergiebt, nachsehen, und die erforderlichen Einträge jener Rechte von

Amtswegen, allenfalls nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers machen. J. §. 12. Nr. 2. Abs. 2. C. II. S. 192. Nr. 7. LHAO. §. 138.

11 — Die Anmeldung der Lehen- und Grundbarkeit einer Sache erfolgt auf Antrag der Betheiligten, nämlich der Lehen- und Grundherrn, oder der Guts- und Rentenverwalter derselben, oder auf Veranlassung des Besitzers der Sache; aber auch von Amtswegen, sobald dem Hypothekenamte diese Rechtsverhältnisse aus den Steuerkatastern, Urbarien und den sonst zur Vorlage gekommenen Urkunden aktenmäßig bekannt werden. HG. §. 131. EG. §. 6. u. 7. LHAO. §. 134., s. a. Verfahren.

12 — Wie die Veränderungen an der Grundbarkeit im Hypothekenbuche einzutragen seien, s. Veränderungen.

13 — Wie weit zur Bestellung von Hypotheken auf grundbare Güter die Einwilligung des Grundherrn erfordert werde, s. grundherrlicher Consens.

14 — Hat der Grund- oder Lehenherr seine grund- oder lehenherrlichen Rechte im Hypothekenbuche nicht vormerken lassen, so muß er auch die ohne seinen Consens eingetragenen Hypotheken anerkennen. LHR. I. §. 27. Nr. II. LHAO. §. 99. NH. §. 53. Nr. III.

15 — Ist das Grund- oder Lehenbarkeitsverhältniß im Hypothekenbuche vorgemerkt, und späterhin die Eintragung einer Hypothek ohne Consens des Grund- oder Lehenherrn erfolgt, so ist dieser berechtigt, die Löschung der Hypothek, wenn deren Rechtstitel auf Privatwillen beruht, zu verlangen. LHR. I. §. 168. LHAO. §. 99., s. a. grundherrlicher Consens.

16 — Die grund- und lehenherrlichen Leistungen, welchen der Vorzug der ersten Prioritätsklasse zusteht, müssen den vor der Einschreibung des Grund- und Lehenbarkeits-Verhältnisses eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen, wenn wegen derselben die Sache um einen geringeren Preis verkauft, und dadurch eine Hypothekforderung nicht befriedigt wird. EG. §. 7. LHAO. §. 99. NH. §. 53. Nr. III.

17 — Eintragung der grundherrlichen Lasten, s. grundherrliche Abgaben.

18 — Leistungen des Grundherrn an seine Grundholden, s. Reallasten sub Nr. 3.

19 — Mit der Fixirung der Besitzveränderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden. Ges. v. 4. Juni 1848. §. 16. (Ges.-Blt. 1848. S. 106.). Mit dem Zeitpunkte der vollendeten Fixirung erlischt das Obereigenthum mit allen seinen Wirkungen; es fällt daher die Beschränkung der Veräußerungsbefugniß des Grundholden durch den grundherrlichen Consens, die Pflicht, Consensgebühren zu entrichten u. s. w. hinweg. Ob der Grundhold das Aequivalent sofort an den Berechtigten abtrage oder nicht, und ob er im ersten Falle dasselbe ganz oder theilweise abtrage, ändert an dem Eintritte dieser Wirkung nichts. MR. v. 29. Juni 1849. War die Fixirung schon vor der Publikation des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848. vollzogen, oder war ein grundbares Gut frei von Besitz-Veränderungsabgaben, so mußte das Obereigenthum mit dem Tage der Publikation des erwähnten Gesetzes erlöschen. (Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Bd. I. S. 208. in not. Nr. 1. u. S. 213.).

20 — Das Obereigenthum in Ansehung der maierschaftsfristenpflichtigen Güter ist mit dem Tage der Publikation des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848. erloschen. (Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Bd. I. S. 211. Nr. 7.).

21 — Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen waren, wurde ohne Entschädigung aufgehoben. Ges. v. 4. Juni 1848. art. 15. Abs. 2. (Ges.=Blt. 1848. S. 105.).

22 — Keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) darf mehr stattfinden. Ges. v. 4. Juni 1848. art. 17. (Ges.=Blt. 1848. S. 107.).

Grundherr, s. Grundbarkeit.

Grundherrliche Abgaben. Gült= und Grundzinsleistungen sind in der Regel in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches nicht zu verzeichnen, sondern hinsichtlich derselben ist im Hypothekenbuche bloß mit Angabe des Steuerdistrikts auf das Steuerkataster zu verweisen, dessen Einsicht den Betheiligten von dem einschlägigen Rentamte gestattet sein soll. HG. §. 130. Nr. 4. NH. §. 26. Nr. 4. Die Art und Größe dieser Lasten werden aber ausnahmsweise auf ausdrückliches Verlangen des Grund= oder Lehenherrn eingetragen, welche auch befugt sind, sich durch Einsicht der Hypothekenbücher von der richtigen Einschreibung zu überzeugen. HG. §. 22. Nr. 5. u. §. 131. LHAO. §. 50. Nr. 3.

2 — Verlangt der Lehen= oder Grundherr, daß die Art und Größe der Lasten in das Hypothekenbuch eingetragen werde, so ist davon ein Verzeichniß sammt dem Verzeichnisse der Gegenleistungen, welche dem Vasallen oder Grundholden gebühren, zu verlangen. Sind sodann die spezifizirten Lasten und Reichnisse durch Anerkenntniß beider Theile, oder durch rechtskräftiges Urtheil des zuständigen Gerichts außer Zweifel gesetzt, so hat das Hypothekenamt den Eintrag vorzunehmen, und dazu so viele Seiten des Foliums, als nöthig sind, zu bestimmen. J. §. 15. Nr. 5. C. II. S. 192. Nr. 8. LHAO. §. 135. u. 139.

3 — Rückstände an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien, oder Leistungen ohne Unterschied, desgleichen die den Grundholden gemachten Vorschüsse an Saamen= und Speisgetreide haben gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf dem grundbaren Gute. Dieser Rechtstitel ist jedoch auf das grundbare Gut beschränkt, und es ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte. HG. §. 12. Nr. 3. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 193. Nr. 3. LHR. I. §. 50. NH. §. 17. lit. B. a.

4 — Da die PO. §. 12. Nr. 7. lit. a. den grundherrlichen Abgaben des bei Eröffnung der Gant laufenden und der unmittelbar vorhergehenden zwei Jahre den Vorzug der ersten Prioritätsklasse einräumt, somit einen höhern Rang, als den der Hypothek, so können unter rückständigen Abgaben nur diejenigen verstanden werden, welche über diese drei Jahre hinaus gehen. LHR. I. §. 50. Nr. 3.

5 — Die grundherrlichen Abgaben, soweit sie neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sowie die für solche bevorzugte Rückstände be=

dungenen Fristen genießen den siebenten Platz der ersten Vorzugsklasse. PO. §. 12. Nr. 7 u. 8. LHR. II. §. 36. Nr. 7. NH. §. 97. Nr. 7. Bl. f. R. II. S. 201., außerdem den zweiten Platz der fünften Klasse, soferne sie nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Klassen gehören. PO. §. 25. Nr. 2. LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. a. u. §. 53. Nr. 2. NH. §. 97. Nr. 7. u. §. 107. Nr. 2., s. a. Prioritätsordnung sub Nr. 5 u. 9.

6 — Die Vorschrift der PO. §. 12. Nr. 8. gilt nicht nur für zu entrichtende Fristen von grundherrlichen Abgaben, welche neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sondern auch für ältere, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Frist noch innerhalb des bemerkten Zeitraumes bewilligt wurde, resp. daß die Rückstände zur Zeit der Fristenbewilligung zu den privilegirten gehörten. Bl. f. R. XX. S. 363.

7 — Die während des Concurses fällig werdenden grundherrlichen Abgaben sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle daran während des Concurses aufgelaufenen Rückstände. PO. §. 13. LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. b. u. §. 68. Nr. 8. NH. §. 96. Nr. II.

8 — Alle Naturalfrohndienste, gemessene, wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, sind ohne Entschädigung aufgehoben; damit cessiren auch alle Gegenreichnisse. Ges. v. 4. Juni 1848. art. 2. (Ges.-Blt. 1848. S. 99.).

9 — Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung. Ges. v. 4. Juni 1848. art. 3. (Ges.-Blt. 1848. S. 100.).

10 — Die Fixirung der unständigen grundherrlichen Abgaben ist geboten, ohne daß übrigens die Fortdauer der unständigen Abgaben als solcher an sich unerlaubt oder verboten wäre. (Dollmann, die Gesetzgebung des Königreiches Bayern seit Maximilian II. Bd. I. S. 198. Nr. 2.).

11 — Grundherrliche Abgaben und andere fruchtbringende Realrechte, wenn sie zur Hypothek unterstellt sind, können, wenn das hiefür bestellte Surrogat in unbeweglichen Sachen oder in jährlichen Realrenten besteht, abgelöst werden, und es ist sodann diese Veränderung im Hypothekenbuche anzumerken. Das Surrogat tritt an die Stelle der vorher hypothecirten Rechte, mag nun dieses Surrogat in der Baarsumme bestehen, welche der Gefällberechtigte von den Pflichtigen erhält, oder in den Ablösungsschuldbriefen, welche der Staat dem Abtretenden vergütet, oder in Bodenzinskapitalien, welche auf den pflichtigen Grundstücken versichert sind. Die Rechte der Hypothekgläubiger an den Rentensurrogaten bleiben so lange bestehen, als die Schuld, zu deren Sicherheit die Grundrenten verpfändet waren, nicht getilgt, oder als nicht unter den Parteien etwas Anderes verabredet worden. Zur Sicherung ihrer Rechte können die Hypothekgläubiger gleichfalls auf gerichtliche Verwahrung der Surrogate (Ablösungs- und Bodenzins-Kapitalszahlungen oder Ablösungsschuldbriefe), insoweit dringen, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Falls die Surrogate in Baarsummen bestehen, können die Gläubiger in Hinblick auf §. 38. des HG. aus denselben ihre Befriedigung verlangen, wenn auch ihre Forderungen

noch nicht fällig sind. Die Ablösungsschuldbriefe in ihrem Nennwerthe an Zahlungsstatt anzunehmen, sind die Hypothekgläubiger nicht verbunden. HG. §. 37 u. 38. C. I. S. 371. §. III. LHR. I. §. 86. Nr. 6. u. §. 108. 133 u. 134. NH. §. 27. Nr. 3. u. §. 50. Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848. art. 34. (Ges.-Blt. 1848. S. 114.). Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Bd. I. S. 249. Nr. III. u. S. 251. lit. c., s. a. Bodenzinse. — Die Gläubiger, für deren auf Grundrenten versichert gewesene Forderungen Partialobligationen mit Verabredung der Heimzahlung in einer durch Verloosung zu bestimmenden Ordnung ausgefertigt sind, können in Folge der Abtretung oder Ablösung der Pfandobjekte wohl an sich nicht von dem Vertrage abgehen, sondern nur verlangen, daß die eingehenden Summen und Papiere hinterlegt, und zur Rückzahlung in der vertragsmäßigen Art verwendet werden. Bl. f. R. XIII. S. 294.

12 — Wenn der Pflichtige das Grundrenten-Ablösungs-Kapital mittelst Annuitäten abzutragen sich anheischig gemacht, so genießen diese Annuitäten dieselben Vorrechte des HG. und der PO., welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Ges. v. 4. Juni 1848. art. 30. (Ges.-Blt. 1848. S. 112.).

13 — Hypothekenamtliche Behandlung der Gefälle der Ablösungskasse, s. Hypothekenamt sub Nr. 23.

14 — Wie die Reluitionen der grundherrlichen Abgaben im Hypothekenbuche einzutragen seien, s. Veränderungen sub Nr. 3 u. 4.

Grundherrlicher Consens. Bei Gütern, welche im Grundbarkeits- oder Lehenverbande stehen, wird zur Erwerbung einer durch Privatwillen bestellten Hypothek die Einwilligung des Grundherrn nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze, Gewohnheiten und Verträge erfordert. HG. §. 6. C. I. S. 135. u. f. LHR. I. §. 27. Nr. II.

2 — Der grundherrliche Consens in die Hypothek wird bei jenen Hypotheken nicht erfordert, zu deren Erwerbung der Gläubiger unmittelbar kraft des Gesetzes berechtigt ist. — Er wird für gegeben erachtet, wenn eine Hypothek dem Grundherrn selbst erworben wird. HG. §. 7. C. I. S. 136 u. S. 155. LHR. I. §. 27. Nr. I. u. V. u. §. 168. Verhdlg. d. Stände v. J. 1822. Bd. III. S. 286 u. f. Bd. IV. S. 267. Beil. Bd. III. S. 125. NH. §. 21.

3 — Der grundherrliche Consens wird zur Eintragung eines Kaufpreises nicht erfordert, wenn zur Sicherstellung desselben bei Veräußerung einer Sache das Eigenthum vorbehalten wurde. LHR. I. §. 27. Nr. III.

4 — Der grundherrliche Consens ist bei Eintragung der auf conventionellen Rechtstiteln beruhenden Hypotheken von Amtswegen bei Haftung des Hypothekenamtes zu berücksichtigen. HG. §. 96. C. II. S. 34. LHAO. §. 115 u. 178., s. a. Hypothekenamt sub Nr. 15.

5 — Die Vormerkung der Forderung kann, soferne der Rechtstitel zur Hypothek aus Privatwillen in Beziehung auf das grundbare Gut an sich begründet ist, auch wenn der Consens des Grund- oder Lehenherrn mangelt, bewilligt werden. LHR. I. §. 27. Nr. II. u. §. 78. NH. §. 39.

6 — Die geschehene Einwilligung des Grundherrn zur Bestellung einer Hypothek wird in der III. Rubrik nicht bemerkt, sondern es genügt, wenn

der Consens in den Hypothekenprotokollen und deren Beilagen sich befindet. J. §. 28. Nr. 13. LHAO. §. 179. NH. §. 30. in fin.

7 — Ist das Grundbarkeits-Verhältniß im Hypothekenbuche gar nicht eingetragen, so sind die Hypotheken aus conventionellen Rechtstiteln auch ohne Consens des Grundherrn giltig. LHR. I. §. 27. Nr. IV. LHAO. §. 99. NH. §. 53. Nr. 3.

8 — Ist das Grund- oder Lehenbarkeitsverhältniß im Hypothekenbuche vorgemerkt, und späterhin die Eintragung einer Hypothek ohne Consens des Grund- oder Lehenherrn erfolgt, so ist dieser berechtigt, die Löschung der Hypothek, wenn deren Rechtstitel auf Privatwillen beruht, zu verlangen. LHR. I. §. 168. LHAO. §. 99.

9 — Die ohne grundherrlichen Consens eingetragene Hypothek, welche auf Privatwillen beruht, muß auf Antrag des Grundherrn gelöscht werden, wenn dem Gläubiger zur Zeit der Eintragung der Hypothek das im Hypothekenbuche gleich wohl nicht vorgemerkte Grundbarkeitsverhältniß der Sache bekannt war. LHAO. §. 106. Nr. 1. lit. b.

10 — Das dem Grundherrn zustehende Recht auf Löschung wegen Mangels des grundherrlichen Consenses findet sowohl gegen den ursprünglichen Gläubiger, als auch gegen jeden dritten Inhaber der Hypothekforderung statt. LHR. I. §. 168.

11 — In den auszufertigenden Hypothekenbriefen muß die geschehene Ertheilung des lehen- oder grundherrlichen Consenses, wenn dieser zu der Hypothek nothwendig und ertheilt worden ist, ausgedrückt sein. HG. §. 173. Nr. 3. lit. b. C. II. S. 324. Nr. 3. LHAO. §. 225. Nr. 3. lit. b.

12 — Für grundherrliche Consense wird die Taxe eines Attestates erhoben. HG. §. 6. C. I. S. 135.

13 — Locirung vorgemerkter Forderungen unter Auflage des nachzubringenden grundherrlichen Consenses zur Verpfändung. Bl. f. R. XVII. S. 139.

14 — Bei Hypothekforderungen, welche im Concurse liquidirt werden, kann die Einrede des mangelnden grundherrlichen Consenses von Amtswegen nicht supplirt werden, denn sie ist ohnehin bezüglich der Gläubiger eine exceptio de jure tertii. Bl. f. R. V. S. 160.

15 — Ein Consens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter ist zur Allodification des Lehens nicht nothwendig. Gesetz v. 4. Juni 1848., die Ablösung des Lehenverbandes betr. art. 4. Abs. 3. (Ges.-Blt. 1848. S. 124.), s. a. Lehen.

Grundherrlicher Verband, s. Grundbarkeit.

Grundrenten, s. grundherrliche Abgaben, Bodenzinse, Reallasten.

Grundsteuerkataster, s. Hypothekenobjekte sub Nr. 9., Register sub Nr. 2.

Grundzins, s. Bodenzinse, grundherrliche Abgaben.

Gütergemeinschaft, s. Besitzer, Ehefrauen, Hypothekenamt sub Nr. 15.

Gutsabschleif. Hiefür haben die Grundherrn einen Rechtstitel zur Hypothek auf das Grundgut. Verhdlg. der Stände v. J. 1822. Bd. IV.

S. 231—233. u. S. 271. Nr. 22. C. I. S. 194. LHR. I. §. 50. NH. §. 17. lit. B. a.

2 — Die in dem bei Eröffnung der Gant laufenden Jahre und in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren stattgefundenen Gutsabschleife sind in Cl. I. Nr. 7. zu lociren. LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. a. NH. §. 97. Nr. 7. lit. a.; frühere Gutsabschleife gehören in die fünfte Klasse. LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. a. u. §. 53. Nr. 2. NH. §. 97. Nr. 7. lit. a. u. §. 107. Nr. 2.

Gutsbeschreibungen, s. Hypothekenobjekte.

Gutscomplex, s. Hypothekenobjekte.

Gutsherrn genießen in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen ihre Verwalter und deren Bürgen die vierte Vorzugsklasse. PO. §. 23. Nr. 5. LHR. II. §. 51. Nr. 5. u. §. 52. NH. §. 106. lit. B. Nr. 5., s. a. Prioritätsordnung sub Nr. 8.

2 — Rechte der Gutsherrn in Ansehung der Rückstände der grundherrlichen Abgaben und der ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Speis- und Saamengetreide, s. grundherrliche Abgaben, Saamengetreide.

Gutsherrliche Abgaben, s. grundherrliche Abgaben, Reallasten.

Gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist mit dem 1. Oktober 1848. an den Staat übergegangen, somit auch die Competenz zur Führung der Hypothekenbücher. Ges. v. 4. Juni 1848. (Ges.-Blt. 1848. S. 97.).

Gutsübergaben. Bei Gutsübergaben und bei Berichtigung des Besitz-Titels muß das Hypothekenamt bei eigener Haftung den Vorbehalt des Eigenthums, der Hypotheken und Alimente berücksichtigen, und die Eintragung derselben auch ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten vornehmen. HG. §. 99. Nr. 2. J. §. 46. Nr. 3. C. II. S. 41. Nr. 6. LHAO. §. 19. NH. §. 35 u. 36., s. a. Alimente, Eigenthumsvorbehalt, Rückfall.

Gutswerth, s. Werth.

Gutszertrümmerung. Von einem Gutscomplexe soll ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger kein einzelnes Grundstück oder Realrecht getrennt werden. Ist es aber dennoch geschehen, so kann sich jeder Hypothekgläubiger an das getrennte Grundstück oder Realrecht halten. HG. §. 40. C. I. S. 376. §. V. LHR. I. §. 108 u. 131. Nr. 5. u. 6. NH. §. 50.

2 — Wird ein Gutscomplex zertrümmert, so ist kein Hypothekgläubiger schuldig, sich mit seiner Hypothek auf einzelne Grundstücke anweisen zu lassen, sondern er kann die Zahlung fordern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist. Vor erfolgter vollständiger Befriedigung der auf das zertrümmerte Gut eingetragenen Hypothekgläubiger sollen die auf dem ganzen Gute eingetragenen Hypotheken nicht gelöscht werden. HG. §. 39. C. I. S. 374. §. IV. LHR. I. §. 108. NH. §. 50.

3 — Gutszertrümmerungen werden an der Stelle, wo der Gutscomplex eingetragen war, in der ersten Rubrik bemerkt, sodann alle Grundstücke, welche nach der Zertrümmerung einzeln besessen werden, unter besonderen Nummern und Folien in das Hypothekenbuch eingetragen, diejenigen aber, welche zu einem andern Gute als Pertinenzstücke übergehen, als solche bei diesem Hauptgute angemerkt. HG. §. 134. C. II. S. 190. Nr. 4. NH. §. 27. Nr. 2., s. a. Veränderungen.

4 — Wenn für solche einzelne Bestandtheile eines Gutscomplexes besondere Folien angelegt werden, so muß bei dem Folium, wo der Gutscomplex eingetragen ist, das Geeignete in der ersten Rubrik bemerkt werden. J. §. 13.

5 — Versagen die Gläubiger ihre Einwilligung zur Gutszertrümmerung, so kann diese vom Gerichte nicht supplirt werden. C. I. S. 377. Nr. 3. LHR. I. §. 108., s. übrigens Tausch.

6 — Ist die Trennung eines Theiles unter den Contrahenten vollzogen, aber in das Hypothekenbuch nicht eingetragen worden, so bleibt das Geschäft zwar unter denselben giltig, aber nicht nur die zur Zeit der Trennung schon eingetragenen Gläubiger, sondern auch jene, welche erst nachher eingetragen wurden, können sich an das getrennte Grundstück oder Real-Recht halten, weil diesen, wie jenen, die Wirkung der Oeffentlichkeit zur Seite steht. C. I. S. 377. Nr. 4. LHR. I. §. 108.

7 — Die Hypothek erlischt selbst in dem Falle nicht, wenn der Hypothekgläubiger in die Trennung gewilligt, aber seines dinglichen Rechtes sich nicht ausdrücklich begeben hat. HG. §. 79. LHR. I. §. 131. Nr. 7., s. a. Erlöschung.

H.

Haftung der Hypothek, s. Hypothek.

2 — Haftung des Schuldners, s. Besitzer, Schuldner.

3 — Haftung der Schätzleute, s. Schätzung sub Nr. 4.

4 — Haftung der Hypothekenämter, s. Hypothekenamt.

5 — Haftung des Staates für die Hypothekenbeamten, s. Staat sub Nr. 3.

Handlohn, s. grundherrliche Abgaben, Reallasten.

Handlohnsäquivalente, Verfahren auf die Anmeldung derselben, s. Reallasten, Verfahren.

Handlung unter mehrerlei Firmen, s. Fabriken.

Handlungsstationen, s. Fabriken.

Hausfahrniß gemeine; hieran steht der Ehefrau für ihren Antheil, soferne dieselbe noch in natura vorhanden ist, das Separationsrecht zu. PO. §. 3. Nr. 4. LHR. II. §. 16. NH. §. 82. Nr. 1.

2 — Die Ehefrau des Gemeinschuldners ist rücksichtlich ihres Antheiles an der gemeinen Hausfahrniß in Klasse IV. Nr. 3. zu lociren. PO. §. 23. Nr. 3. LHR. II. §. 51. Nr. 3. NH. §. 106. lit. B. Nr. 2., s. a. Ehefrauen.

Hebammenlohn, s. Arzneikosten.

Heimfällige grundbare Güter. Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen waren, wurde ohne Entschädigung aufgehoben. Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848. art. 15. Abs. 2. (Ges.-Blt. 1848. S. 105.).

Heirathgut, s. Braut, Ehefrauen.

Heirathscautionen. Die Eintragung der militärischen Heiraths-Cautionen mittels Kapitalien hat in der III. Rubrik mit folgendem Beisatz

zu geschehen: „Mit dieser Hypothek hat N. N. seine Heirathscaution errichtet, worüber sonach ohne Einwilligung der Militärbehörde nicht verfügt werden kann." MR. v. 8. Febr. 1835. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1835. S. 368., Int.-Blt. f. Oberfr. v. J. 1835. S. 213.).

2 — Wird eine Liegenschaft ohne Fixirung auf eine bestimmte Summe als Caution unterstellt, so geschieht dieß mittels Eintragung einer Dispositionsbeschränkung in der II. Rubrik, z. B. „Wegen Unterstellung als Heirathscaution darf dieses Haus ohne Genehmigung der Militärbehörde weder veräußert noch verpfändet werden." Doch hindert dieß den Eintrag gesetzlicher Hypotheken und den Zwangsverkauf nicht. HG. §. 44. Abs. 2., s. a. Hypothecirungsverbote sub Nr. 2.

Hinauszahlungen künftige, welche statt des Kaufschillings bedungen worden, muß das Hypothekenamt sogleich bei Eintragung des neuen Besitz-Titels auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten bei Haftung eintragen. HG. §. 99. Nr. 2. C. II. S. 41. Nr. 6. LHAO. §. 19. NH. §. 36.

2 — Hat sich der Verkäufer statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinauszahlungen bedungen, so müssen diese Forderungen unter den Hypotheken eingetragen werden. HG. §. 137. C. II. S. 236. u. f. LHAO. §. 80., s. a. Rückfall, Alimente.

Hinauszahlungsrecht des Gläubigers (jus delendi). Meldet sich in den Versteigerungsterminen kein Käufer für das Gantgut, so tritt das jus delendi ein, kraft dessen dem letzten Hypothekgläubiger frei steht, entweder das Gantgut an Zahlungsstatt zu übernehmen, mit der Verbindlichkeit, die ihm vorgehenden Gläubiger hinauszubezahlen, oder aber seine Forderung zu verlieren und das Gantgut dem im Range nächst vorhergehenden Gläubiger auf dieselbe Bedingung zu überlassen. Cod. jud. cap. XIX. §. 17. Nr. 2. LHR. I. §. 123. NH. §. 60. Nr. III.

2 — Im HG. kommt über das jus delendi keine Bestimmung vor, im Allgemeinen bleibt es daher bei den Bestimmungen der sonstigen Gesetze und insbesondere der Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 7. Nr. 7. u. Cap. XIX. §. 17. Nr. 2. C. I. S. 537. §. IV. LHR. I. §. 123. in fin.

3 — Soll das jus delendi eintreten, so werden sämmtliche Gläubiger, vorausgesetzt, daß die Priorität ihrer Forderungen bereits feststeht, auf eine Tagsfahrt unter dem Präjudize vorgeladen, daß von demjenigen, der an diesem Termine nicht erscheint, oder von dem jus delendi keinen Gebrauch macht, angenommen werde, daß er die Befriedigung seiner Forderung aus dem Gantgute nicht verlange. LHR. II. §. 155.

4 — Erklärt ein Gläubiger, von dem Hinauszahlungsrechte Gebrauch machen zu wollen, so wird ihm das Gut oder die Gantmasse zugeschlagen, nebstdem aber hierin bestimmt und deutlich ausgedrückt, wann und wie viel er an die ihm vorgehenden Gläubiger und an das Gericht für die Kosten zu bezahlen habe. LHR. II. §. 155.

5 — Wenn der Gläubiger, der von dem Hinauszahlungsrechte Gebrauch macht, mit der Bezahlung der Summe der Forderungen seiner Vorgänger in der bestimmten Zeit nicht einhält, so tritt gegen ihn das Executionsverfahren ein, das Gut wird neuerdings verkauft, und er haftet für allen Schaden mit seinem übrigen Vermögen, mithin für alle Zinsen und

den allenfallsigen Mindererlös. Proz.-Novelle v. 17. Novbr. 1837. §. 105. Abs. 2. LHR. I. §. 125. Nr. 3. NH. §. 60. Nr. 3.

6 — Erklärt sich kein Gläubiger für die Ausübung des jus delendi, so ist das Gut dem vorigen Meistbietenden sogleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebotes, nochmal der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bei derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen. Proz.-Ges. v. 22. Juli 1819. §. 37. LHR. II. §. 155.

7 — Dem Hypothekgläubiger, welcher von dem Hinauszahlungsrechte keinen Gebrauch macht, bleibt nur das persönliche Recht seiner Forderung gegen den Schuldner, und diejenigen, welche sonst aus einem persönlichen Titel hiefür haften. LHR. I. §. 125. Nr. 1.

8 — S. übrigens Zwangsverkauf.

Hinschlag des Hypothekobjektes, s. Zwangsverkauf.

Hochzeitgeschenke. Hieran steht der Ehefrau für ihren Antheil (regelmäßig die Hälfte), soweit dieselben noch in natura vorhanden sind, das Separationsrecht zu. PO. §. 3. Nr. 4. LHR. II. §. 16. NH. §. 82. Nr. 1.

2 — Die Ehefrau des Gemeinschuldners ist rücksichtlich ihres Antheiles an den Hochzeitgeschenken in Klasse IV. Nr. 3. zu lociren. PO. §. 23. Nr. 3. LHR. II. §. 51. Nr. 3. NH. §. 106. lit. B. Nr. 2.

Hypothecirungsverbote sind diejenigen Einträge in Rubrik II. des Hypothekenbuches, welche die Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek untersagen. Je nachdem diese Verbote in Folge eines Vertrages, oder eines gerichtlichen Auftrages, oder kraft gesetzlicher Bestimmung eintreten, theilen sie sich in vertragsmäßige, gerichtliche und gesetzliche ein. LHR. I. §. 38.

2 — Selbst ein Vertrag, daß auf die Sache keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, hat auf die gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek keine Wirkung, hinsichtlich der auf Privatwillen beruhenden Hypotheken ist er nur dann wirksam, wenn er im Hypothekenbuche am geeigneten Orte eingetragen ist. HG. §. 44. Abs. 2. C. I. S. 389. §. I. LHR. I. §. 39 u. §. 170. NH. §. 21.

3 — Die vertragsmäßigen im Hypothekenbuche eingetragenen Verbote verbinden in Folge der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches auch den dritten Besitzer. LHR. I. §. 39. in fin. (Die gegentheilige Ansicht ist geltend gemacht in C. I. S. 392.).

4 — Ist das Hypothecirungsverbot durch Vertrag auf eine Zeit, z. B. auf ein Jahr beschränkt, so muß auch diese Zeit beigesetzt werden, da es nach Ablauf derselben von selbst, ohne einer besonderen Löschung zu bedürfen, erloschen ist. C. II. S. 235. Nr. 5.

5 — Die Löschung der Forderung des Gläubigers, zu dessen Gunsten das Hypothecirungsverbot eingetragen wurde, zieht auch die Erlöschung dieses Verbotes nach sich. C. II. S. 235. Nr. 5.

6 — Wann Concursgerichte solche Verbote zu machen berechtigt seien, und wie die Hypothekenämter hierauf zu verfahren haben, s. Concurs sub Nr. 5—7.

7 — Mit dem Eintritte und der gehörigen Bekanntmachung des gerichtlichen Eintragungsverbotes an das Hypothekenamt, welches dasselbe an dem

gehörigen Orte einzuschreiben hat, sollen weder Eintragungen noch Vormerkungen in das Hypothekenbuch mehr statthaben. Wurde aber vor demselben eine Forderung unter den Hypotheken vorgemerkt, so behält sie alle rechtlichen Wirkungen, wenn nachher, wäre es auch erst im Concursverfahren, das Recht auf die Hypothek dargethan wird. HG. §. 73 u. 74. C. I. S. 559. §. II. Nr. 1 u. 2. LHR. I. §. 40 u. §. 170. LHAO. §. 101. NH. §. 37.

8 — Die Wirksamkeit des Dispositionsverbotes erlischt von selbst wieder durch einen mit den Gläubigern zu Stande gebrachten Nachlaß- und Fristenvertrag, welcher den Concurs, und folglich auch die Wirkungen oder Vorbereitungen desselben als nutzlos beseitigt. Bl. f. R. XVIII. S. 160.

9 — Der Hypothekenbeamte, welchem in seiner Eigenschaft als Richter aus den Gerichtsakten bekannt ist, daß der Besitzer der Sache der wirklichen Gant oder der Vermögensuntersuchung unterliegt, ist befugt, im ersten Falle jedes Eintragungsgesuch zurückzuweisen, im zweiten Falle lediglich Vormerkungen zu bewilligen, wenn gleichwohl von Seite des Gerichtes versäumt worden, das Hypothecirungsverbot ergehen, und im Hypothekenbuche vormerken zu lassen. LHR. I. §. 40.

10 — Provisorische Verbote — d. i. eingetragene Hypothecirungsverbote, wenn gegen den Besitzer der Sache das Verfahren zur Untersuchung seines Vermögensstandes eingeleitet, — schließen Vormerkungen von Forderungen nicht aus. Diese Vormerkungen werden mit dem Eintritte des definitiven Verbotes wirkungslos, behalten aber, wenn die Gant nicht erkannt wird, alle Wirkungen einer vorgemerkten Hypothek. LHR. I. §. 40. NH. §. 37.

11 — Anfechtung der vor dem Eintrage des gerichtlichen Hypothecirungs-Verbotes eingetragenen Hypotheken, s. actio Pauliana.

12 — Gesetzliche Verbote der Hypothecirung einer Sache, welche sich aus den an jedem Orte geltenden Civilgesetzen ergeben, entziehen dem Besitzer der Sache, wenn auch eine Dispositionsbeschränkung im Hypotheken-Buche nicht vorgemerkt ist, wohl aber dieselbe aus den sonstigen Notizen des Hypothekenbuches entnehmbar ist, schon kraft des Gesetzes die Befugniß, Hypotheken auf die Sache zu bestellen. LHR. I. §. 41., s. a. Erbschaften.

13 — Verbote einer weiteren Hypothecirung der Sache sind wahre Dispositionsbeschränkungen, und müssen deßhalb in die II. Rubrik des Hypothekenfoliums eingeschrieben werden. HG. §. 22. Nr. 7 u. §. 136. Nr. 4. C. II. S. 229. Nr. VI. LHAO. §. 75. NH. §. 28.

14 — Wenn ein Hypothekgläubiger mit seinem Schuldner den Vertrag, daß keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, eingegangen hat, und wenn sodann dieser Gläubiger auf Eintrag dieses Vertrages in das Hypothekenbuch anträgt, so ist der Eintrag in der zweiten Rubrik unter den Beschränkungen der Disposition zu machen, z. B. mit den Worten: „Nach Vertrag findet die weitere Bestellung auf Privatwillen beruhender Hypotheken nicht mehr statt.“ Dabei ist in der Columne der Anmerkungen auf jene Nummer der dritten Rubrik hinzuweisen, unter welcher die Hypothek dieses Gläubigers sich eingetragen findet, z. B. „S. Rubrica III. Nr. 6.“ Zugleich ist aber auch umgekehrt bei derjenigen

Stelle der dritten Rubrik, wo die Hypothek dieses Gläubigers eingetragen ist, in der Columne der Anmerkungen auf diesen Eintrag in der zweiten Rubrik kurz hinzuweisen, z. B. „S. die zweite Rubrik Nr. x." oder „S. Rubrica II. Nr. 3." J. §. 23. LHAO. §. 75. Nr. 1.

15 — Bei provisorischen gerichtlichen Verboten geschieht der Eintrag mit folgenden Worten: „Am . . . Vermöge ergangenen gerichtlichen Verbotes kann dermalen, nachdem eine Untersuchung über die Zureichenheit des Vermögens des Besitzers eingeleitet ist, keine Eintragung, sondern nur eine Vormerkung von Hypotheken stattfinden." — Der Eintrag der definitiven gerichtlichen Verbote geschieht z. B. mit den Worten: „Am . . . Vermöge ergangenen gerichtlichen Verbotes vom . . . kann von nun an, nachdem der Besitzer in die Gant verfallen, sowohl die Eintragung, als Vormerkung von Hypotheken nicht mehr stattfinden." LHAO. §. 75.

16 — Liegt kein allgemeiner Concurs vor, sondern sind Veräußerungs- und Hypothecirungsverbote nur bei Zwangsverkäufen wegen einzelner Forderungen in das Hypothekenbuch einzuschreiben, so ist bei diesen Einträgen, da mehrere solche Verbote zusammentreffen können, jedesmal der Name des Klägers zu benennen; z. B. „Wegen des für eine Forderung des N. N. unterm . . . decretirten Zwangsverkaufes darf dieses Anwesen weder veräußert, noch weiter verpfändet werden."

17 — Wie die Löschung der nach eingetretenem Verbote geschehenen Eintragungen erfolge, s. Löschung sub Nr. 12.

Hypothek ist das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt. HG. §. 1 u. 21. C. I. S. 99 u. f. LHR. I. §. 5 u. 14. NH. §. 13. in fin., s. a. Gläubiger sub Nr. 25., Besitzer sub Nr. 25.

2 — Zu einer Hypothek werden erfordert: a) ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder in dem erklärten Privatwillen liegen kann, und b) die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch. HG. §. 1 u. 9. C. I. S. 153. §. V. LHR. I. §. 16. NH. §. 14., s. a. Rechtstitel, Eintragung.

3 — Ueber die rechtlichen Folgen der geschehenen oder unterlassenen Eintragung einer Forderung, und wie die Hypothekenämter hiebei sich zu benehmen haben, s. Anmeldung, Eintragung u. Priorität.

4 — Die Eintragung in das Hypothekenbuch kann niemals anders, als für eine der Summe nach bestimmte Forderung auf bestimmte Immobilien geschehen. Jede wirklich erworbene Hypothek muß demnach eine Special-Hypothek sein. HG. §. 11. Abs. 2. C. I. S. 167. §. III. LHR. I. §. 7. LHAO. §. 80 u. 81. NH. §. 13. 49 u. 50. Vrhdlg. d. St. v. J. 1822. Bd. III. S. 133. Bd. IV. S. 268. Beil.-Bd. II. S. 131 u. f.

5 — Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden, daher sollen Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, nach ihrem beiläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, oder in deren Ermangelung durch richterliches Urtheil auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden. HG. §. 19. C. I. S. 243. §. II. LHAO. §. 81. NH. §. 49.

6 — Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, sind, wenn sich die Betheiligten in Güte über die Bestimmung der Summe nicht vereinigen, einstweilen als Vormerkungen zu behandeln. J. §. 42. Nr. 6., s. a. Specialität der Hypotheken sub Nr. 3.

7 — Der Eintrag völlig unbestimmter Forderungen, z. B. eines unbedingten Credits, eines Kapitals mit allen etwa rückständig werdenden Zinsen u. s. w. in Rubr. III. des Hypothekenbuches ist unzulässig. MR. v. 1. März 1855. (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern. Bd. II. S. 2.).

8 — Wie für unbestimmte Forderungen der Betrag derselben auszumitteln sei., s. Specialität der Hypotheken, Alimente.

9 — Wie die zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Reichnisse, ohne sie zu capitalisiren, einzutragen seien, s. Alimente.

10 — Stillschweigende Hypotheken giebt es nicht mehr. C. I. S. 111. Nr. 3. u. S. 147. u. f. LHR. I. §. 15. u. 80. Nr. 4.

11 — Wer eine Hypothek bestellen könne, s. Besitzer sub Nr. 6 u. 7., Hypothekbestellung u. Oeffentlichkeit des Hypotheken-Buches.

12 — Auf welche Sachen Hypotheken bestellt werden können, s. Hypotheken-Objekte.

13 — Nach der in den Bl. f. R. XIII. S. 321. geltend gemachten doctrinellen Interpretation ist auch Hypothekbestellung in Schuldbriefen, welche auf jeden Inhaber lauten, zulässig, und das Hypothekenamt befugt und verbunden, einen Eintrag auf jeden Inhaber als Gläubiger in die III. Rubrik des Hypothekenbuches zu bethätigen, z. B. 6000 fl. mit 4 vom Hundert verzinsliches baares Darlehen an die Inhaber der hierüber ausgestellten Schuldurkunden als Gläubiger. Für dieses Darlehen sind 8 auf jeden Inhaber lautende Schuld- und Hypothekurkunden vom k. . . . Gerichte unter'm . . . . ausgefertigt worden und zwar:

4 Stück zu 1000 fl. mit lit. A. Nr. 1—4.
4 „ „ 500 fl. „ „ B. Nr. 1—4.

bezeichnet. — Die einzelnen Schuldurkunden, in welchen die Art der Zahlung der Zinsen und der Tilgung des Kapitals auszusprechen ist, haben unter sich gleichen Rang bezüglich der bestellten Hypothek. Bl. f. R. XIII. S. 321. NH. §. 30. s. a. Cession sub Nr. 14.

14 — Ueber die gesetzliche Größe der Hypotheken, s. Rechtstitel sub Nr. 16. u. Creditvereine sub Nr. 3.

15 — Keine Hypothek, auf welchem Rechtstitel dieselbe beruhe, kann ohne Vorwissen des Besitzers der zu verhypothecirenden Sache eingetragen werden. HG. §. 21. C. I. S. 255. N. 5. s. a. Eintragung.

16 — Soll die Hypothek auch auf künftige Güter erworben werden können, so muß dieß ausdrücklich bedungen sein. C. I. S. 166. Nr. 2. NH. §. 20.

17 — Von der Richtigkeit und Dauer der Forderung (accessorische Eigenschaft der Hypotheken) hängen auch die Wirkungen der Hypothek ab, vorbehaltlich dessen, was wegen Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches bestimmt ist. HG. §. 2. C. I. S. 113. u. f. LHR. I. §. 12., s. a. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

18 — Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich (Wirkung derselben in Ansehung der Sache) auf die ganze Sache und auf alle Theile, sowie auf Zuwachs und Zugehörungen derselben, folglich auch auf die Früchte, so lange sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind, oder einem Dritten nicht schon früher Nutznießungsrechte auf die Sache bestellt waren. HG. §. 5 u. 33. C. I. S. 133. Nr. III u. S. 348. u. f. LHR. I. §. 37 u. 86. NH. §. 59. lit. b., s. a. Früchte, Zugehörungen, Nutznießung, Klage, Besitzer.

19 — Die Hypothek erstreckt sich auch auf die ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger getrennten oder ausgetauschten Grundstücke oder Realrechte. HG. §. 40. C. I. S. 376. Nr. V. LHR. I. §. 108 u. 131. Nr. 5 u. 6. NH. §. 50., s. a. Gutszertrümmerung, Tausch, grundherrliche Abgaben sub Nr. 11.

20 — Die Hypothek erstreckt sich auch auf den Zuwachs seit der Einschreibung, folglich auf Alluvion, auf verlassene Rinnsale, auf Gebäude, welche durch Dritte auf dem hypothecirten Grunde errichtet worden sind, jedoch gegen die Verbindlichkeit, dem Dritten die wahre Melioration zu ersetzen. C. I. S. 351. Nr. 3. NH. §. 59. lit. b.

21 — Auf die Brandversicherungskapitalien erstreckt sich die Hypothek nicht. HG. §. 41. u. 76. Abs. 2. C. I. S. 562. Nr. 2. LHR. I. §. 86. NH. §. 59. lit. b., s. a. Gebäude.

22 — Die Hypothek erstreckt sich (Wirkung derselben in Ansehung der Forderung) gegen den Schuldner sowohl, als gegen jeden dritten Besitzer der Sache nebst dem Kapital auch auf die Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn dasselbe als ein verzinsliches im Hypothekenbuche eingetragen ist. Wegen weiterer Rückstände an bedungenen Zinsen, wegen der Verzugszinsen und wegen der auf Ausklagung und Beitreibung einer Hypothekforderung entstandenen Streitkosten aber nur in Ansehung des Schuldners, so lange dieser die Sache besitzt. HG. §. 42. u. 43. C. I. S. 383. u. f. LHR. I. §. 87. u. 88. NH. §. 58. u. 59., s. a. Klage, Zinsen sub Nr. 4—6., Streitkosten sub Nr. 2., Hypothekzinsenklage.

23 — Wirkungen der Hypothek in Ansehung des Schuldners, s. Schuldner und Verschlimmerung der Sache.

24 — Einräumung einer erloschenen Hypothek, s. Schuldner sub Nr. 5—8.

25 — Vorbehaltene Hypothek, Pflichten des Hypothekenamtes hiebei, s. Hypothekenamt sub Nr. 20.

26 — Hypothekvorbehalt ist mit dem Eigenthumsvorbehalt unverträglich. Bl. f. R. XIII. S. 222. u. XVIII. S. 153., vergl. C. II. S. 230., s. a. Eigenthumsvorbehalt sub Nr. 11.

27 — Wirkungen der Hypothek in Ansehung des Gläubigers, s. Gläubiger und Klage.

28 — Gemeinschaftliche Hypothek, s. Theilung.

29 — Die für die Gesammtforderung bestellten Hypothekrechte kommen den Partialobligations-Besitzern zu Gute, obwohl sich über die Emission der Partialen kein Eintrag im Hypothekenbuche befindet. Bl. f. R. XI. S. 8. u. XVI. S. 368.

30 — Aeltere Hypothekenrechte blieben bei Uebertragung in die neuen Hypothekenbücher vorbehalten. Bl. f. R. VI. S. 62.

31 — Rechte der Nachhypotheken, s. Correalität.

32 — Wirkungen der Hypothek in Ansehung des dritten Besitzers, s. Besitzer sub Nr. 25—41.

33 — Wirkungen der Hypothek in Ansehung der Hypothekgläubiger unter sich, s. Gläubiger, Priorität, Ablösungsrecht, Einlösungsrecht, Zwangsverkauf.

34 — Ueber die Theilung einer Hypothekforderung, die an mehrere Gläubiger übergeht, s. Eintragung sub Nr. 14.

35 — Wirkungen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches in Ansehung der Hypotheken, s. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

36 — Ueber die Anmeldung der Hypotheken, s. Anmeldung.

37 — Ueber das Verfahren, welches nach erfolgter Anmeldung einer Hypothek einzuleiten ist, s. Verfahren.

38 — Bezüglich der Einschreibung der Hypothekforderungen in das Hypothekenbuch, deren Betrages und aller daran sich ergebenden Veränderungen, s. Einträge sub Nr. 21—23., Eintragung sub Nr. 12. u. Priorität.

39 — Ueber die Mehrung und Minderung der Hypotheken, s. Minderung.

40 — Einreden des Intercedenten gegen die mit seiner Bewilligung eingetragene Forderung, s. Einrede.

41 — Ueber die den Rang der Hypotheken bestimmenden Einträge, s. Priorität.

42 — Untersagung fernerer Hypothekbestellung, s. Hypothecirungs-Verbote.

43 Protestation gegen die Cession einer Hypothekforderung ist unzulässig. Bl. f. R. XIV. S. 185.

44 — Actio Pauliana gegen Hypothekbestellungen, s. actio Pauliana.

45 — Aus welchen Gründen die Hypotheken erlöschen, s. Erlöschung.

46 — Ueber die Löschungen der Hypotheken, s. Löschung.

47 — Statt der erloschenen und wirkungslosen Caution kann keine neue definitive Hypothek einem neuen Gläubiger vom Schuldner zum Nachtheil der nachfolgenden Hypothekgläubiger ohne deren Zustimmung wirksam eingeräumt werden. Bl. f. R. XVIII. S. 413.

48 — Eine zufolge Confusion gelöschte Hypothek wird in Folge eingetretener Aufhebung des Rechtsaktes, welcher die Confusion bewirkt hatte, wieder hergestellt. Bl. f. R. XVIII. S. 409.

49 — Cession der Hypothek, s. Cession.

50 — Wenn eine Hypothekforderung im Executionswege einem Dritten adjudicirt wird, so ist die Einschreibung als eine Cession zu behandeln. C. II. S. 280.

51 — Verpfändung der Hypothekforderung, s. Verpfändung.

52 — Forderung mit ungetheilter Summe auf mehreren Objekten, s. Correalität.

53 — Unter welchen Bedingungen auf Lehen- oder Familienfideicommiß-

Güter eine Hypothek erworben werden könne, s. Familienfideicommisse sub Nr. 17.

54 — Die Klage auf Eintragung einer vorgemerkten Hypothek gehört nicht vor das Realforum. Bl. f. R. V. S. 269.

55 — Liquidation der Hypothekforderungen im Concurse, s. Liquidation.

56 — Im Falle eines allgemeinen Concurses haben die Hypothekgläubiger den Vorzug in der zweiten Klasse. HG. §. 68. PO. §. 15 u. f. LHR. II. §. 39. NH. §. 61. Nr. 3., s. a. Prioritätsordnung sub Nr. 6.

57 — Location der ehemaligen Generalhypotheken, s. Generalhypotheken.

58 — Eine ohne Eintragung des speziellen Forderungsgrundes intabulirte Forderung, ist unter der Bedingung des Nachweises der Liquidität, namentlich des Rechtstitels der Forderung, in die II. Klasse zu setzen. Bl. f. R. XIII. S. 105.

59 — Bezahlung der Hypothekforderungen während des Concurses, s. Concurs sub Nr. 14.

Hypothekbestellung ist bedingt durch einen Rechtstitel zur Hypothek und durch die Eintragung in das Hypothekenbuch, sowie von Seite desjenigen, welcher die Hypothek bewilligt, durch das Recht und die Fähigkeit, über die Sache zu verfügen. HG. §. 9. 13. 14 u. 21. C. I. S. 153. §. V. S. 218 u. f. u. S. 253 u. f. LHR. I. §. 16., s. a. Rechtstitel und Besitzer.

2 — Auf die Sache eines Dritten kann nur mit dessen Bewilligung, und auf eine Sache, worüber der Besitzer zu verfügen nicht befugt ist, nur mit Einwilligung der Betheiligten eine Hypothek erlangt werden. HG. §. 4. C. I. S. 123 u. f. NH. §. 21. in fine.

3 — In wie ferne auf Erbschaften Hypotheken bestellt werden können, s. Erbschaft sub Nr. 8.

4 — Ueber die Bestellung von Hypotheken auf veräußerte oder streitige Sachen, s. Besitzer sub Nr. 6 u. 7.

5 — Wie weit die Hypothekbestellung bedingt ist:

a) durch den Vorbehalt des Eigenthums, s. Eigenthumsvorbehalt;
b) durch den des Rückkaufsrechtes, s. Rückkaufsrecht;
c) durch Verträge, s. Hypothecirungsverbote; endlich
d) durch die Einwilligung des Besitzers der Sache, s. Besitzer und Eintragung.

Hypothekenakten. Unter den Hypothekenakten versteht man die Sammlung der bei dem Hypothekenamte gepflogenen Verhandlungen, aus welchen sich die Einträge für das Hypothekenbuch ergeben. Dieselben bestehen aus Protokollen, Urkunden, Zeugnissen und Certifikaten, welche bei dem Amte zur Bewirkung der Einträge in das Hypothekenbuch aufgenommen und vorgelegt werden, dann aus den hierauf gefaßten amtlichen Beschlüssen. LHAO. §. 237.

2 — Die Akten werden entweder für das ganze Hypothekenbuch angelegt, und ohne Rücksicht auf die Folien, auf welche die einzelnen Protokolle Bezug haben, nach chronologischer Ordnung fortgeführt, oder für ein einzelnes Folium des Hypothekenbuches gesondert gehalten. Die ersteren heißen

allgemeine Hypothekenakten oder Hypothekenprotokollbücher, die letzteren aber Hypotheken-Specialakten. LHAO. §. 237.

3 — Die Aufnahme aller das Hypothekenwesen betreffenden Geschäfte und Gegenstände in die allgemeinen Hypothekenprotokolle und Beilagenbände bildet die Regel. J. §. 11. in principio.

4 — Die in Hypothekensachen aufgenommenen Protokolle und dazu gehörenden Produkte und Beilagen müssen sorgfältig gesammelt und aufbewahrt, und bei eintretender Gefahr vor allen andern in Sicherheit gebracht werden. HG. §. 102. J. §. 2. Nr. 4. C. II. S. 49. §. III. LHAO. §. 246.

5 — Anlegung und Führung der Protokollbücher, s. Protokoll.

6 — Anlegung und Führung der Beilagenbände, s. Beilagen.

7 — Anlegung und Führung der Specialakten, s. Specialakten.

8 — Allegation der Akten in dem Hypothekenbuche, s. Protokolle sub Nr. 12.

9 — Der Inhalt der Hypothekenakten beweist nicht gegen das Hypothekenbuch. C. I. S. 253 u. f. LHAO. §. 234. NH. §. 47. lit. C. Nr. 5. Abs. 2.

Hypothekenamt. Die Hypothekenbücher werden von demjenigen Gerichte geführt, welchem die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsgeschäften über die unbewegliche Sache zusteht, worauf eine Hypothek eingetragen werden kann. HG. §. 86. J. §. 1. C. II. S. 9. §. I. LHAO. §. 6. NH. §. 34.

2 — Auf Immobilien, welche in einem andern Gerichtsbezirke liegen, erstreckt sich die Zuständigkeit eines Hypothekenamtes ausnahmsweise nur in soweit, als dieselben zu dem in seinem Bezirke liegenden Gute zugehörige Pertinenzstücke sind. LHAO. §. 6. Nr. 1., s. a. Zugehörungen sub Nr. 10.

3 — Die k. Appellationsgerichte führen das Hypothekenamt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand in erster Instanz auch für Realklagen bei diesen Gerichten angewiesen ist. HG. §. 87. LHAO. §. 7. NH. §. 34.

4 — Bei den k. Appellationsgerichten soll zur Führung des Hypotheken-Amtes ein Mitglied des Gerichtshofes beauftragt werden. Vrdg. v. 3. März 1857. §. 17. Abs. 4. (Reg.-Blt. 1857. S. 269.), s. a. Appellationsgerichte.

5 — Die Appellationsgerichte führen die Oberaufsicht über sämmtliche Hypothekenämter ihrer Kreise, und deßwegen soll bei allen Amtsvisitationen und Extraditionen auf den Zustand der Hypothekenbücher besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden. Vrdg. v. 13. März 1823. §. I. (Reg.-Blt. 1823. S. 499.). LHAO. §. 7. in fin.

6 — Vom 1. Oktober 1857. an sind bei den Bezirksgerichten sowohl, als bei den Landgerichten die Geschäfte des Hypothekenwesens durch Gerichtsbeamte als Einzelnrichter selbstständig zu besorgen. Dieselben trifft sodann die gesetzlich oder instruktionsmäßig dafür bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit.

Bei den Landgerichten sollen von dem einschlägigen Appellationsgerichte im Einvernehmen mit der Kreisregierung besondere Nebenbeamte für das Notariat und Hypothekenamt aufgestellt und im Gerichtsbezirke bekannt gemacht werden.

Die Gerichtsvorstände haben die Obliegenheit, im Falle der Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung der hiefür zunächst bestimmten Beamten die nöthige Geschäftsaushilfe anzuordnen. Ges. v. 1. Juli 1856. art. 18. (Ges.=Blt. 1856. S. 352 u. 353.).

7 — Die Ausfertigungen in Hypothekensachen sind von dem Gerichts=Vorstande zu unterzeichnen, jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten zu versehen. Ges. v. 1. Juli 1856. art. 27. (Ges.=Blt. 1856. S. 358.).

8 — Ueber die Ausfertigungen der Hypothekenämter, s. Ausfertigungen.

9 — Die Führung des Hypothekenamtes über Bergbau=Realitäten steht nicht den Bergämtern, sondern den im Hypothekengesetze benannten Gerichten zu. Allerh. Vrdg. v. 31. Juli 1830. (Reg.=Blt. v. J. 1830. S. 990., Int.=Blt. f. Oberpf. u. Regsbg. v. J. 1830. S. 796.). LHAO. §. 6 u. 11.

10 — Die über die Bergbaurealitäten zuständigen Hypothekenämter haben hiefür besondere Hypothekenbücher zu führen, nach Bedürfniß zwei oder mehrere Bände anzulegen, und diesen die Bezeichnung: „Bergwerkliche Hypothekenbücher" zu geben. LHAO. §. 11.

11 — Das gemäß §. 88. des HG. bestandene kreisgerichtliche Hypothekenamt ist mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 erloschen und (vom 1. Oktober 1848 angefangen) an jene Landgerichte übergegangen, in deren Bezirk das betreffende Hypothekenobjekt, wegen welches früher die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, gelegen ist. Ueber diejenigen Güter aber, bezüglich welcher bei der früheren Abtretung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831. (Ges.=Blt. 1831. S. 258.) der befreite Gerichtsstand der Adeligen in dinglichen Rechtssachen vorbehalten wurde, besteht noch die kreisgerichtliche Competenz und das kreisgerichtliche Hypothekenamt. MR. v. 29. Okt. 1848. (Int.=Blt. f. Oberb. v. J. 1848. S. 1757., Int.=Blt. f. Mittelfr. v. J. 1848. S. 683.). Bl. f. R. XIV. S. 171.

12 — Das Hypothekenamt ist auf die Hypotheken und die damit nach Inhalt des Hypothekengesetzes verbundenen Gegenstände, soweit sie als nicht streitiges Rechtsgeschäft zu betrachten sind, beschränkt. Es kann daher zur Hebung der Anstände oder Widersprüche unter den Betheiligten eine gütliche Vereinigung versuchen; sobald aber der Gegenstand in eine Rechtsstreitigkeit übergeht, oder einer richterlichen Entscheidung bedarf, hat das Hypothekenamt dem Verlangen des Betheiligten nach Umständen durch eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu entsprechen, übrigens die Parteien zum Rechtsweg zu verweisen. HG. §. 92 u. 112. C. II. S. 16. §. I. u. S. 94. Nr. 3. LHAO. §. 5. Nr. 3., s. a. Streitigkeiten.

13 — Das Hypothekenamt hat innerhalb seiner Grenzen für alle seine Amtshandlungen öffentlichen Glauben, und dessen Protokolle, Ausfertigungen und Urkunden haben die Kraft gerichtlicher Dokumente. HG. §. 93. C. II. S. 16. §. I. Nr. 1. LHAO. §. 235 u. 236., s. a. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

14 — Das Hypothekenamt handelt in Hypothekensachen nicht unaufge=

fordert, sondern nur, wenn es dazu von einem Gerichte oder Betheiligten veranlaßt wird. HG. §. 96. C. II. S. 32. §. III. Nr. 1. LHAO. §. 12. NH. §. 35., s. übrigens unten sub Nr. 20. lit. e u. Nr. 21.

15 — Die Prüfung der Gültigkeit und Richtigkeit eines einzutragenden Rechtsgeschäftes liegt dem Hypothekenamte unter eigener Haftung nur in soweit ob, als hiezu die Daten und Notizen im Hypothekenbuche selbst sich eingetragen finden, wohin besonders nach Maaßgabe der an jedem Orte geltenden Gesetze und Gewohnheiten, die Einwilligung der Lehen- oder Grundherrn, dann der in Gütergemeinschaft stehenden Eheleute, bei einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek auf lehen- oder grundbare, oder in der ehelichen Gütergemeinschaft begriffene Güter, überhaupt die Berücksichtigung alles desjenigen gehört, was über die Rechtsverhältnisse eines Gutes oder des zeitigen Besitzers im Hypothekenbuche bemerkt ist. HG. §. 96. C. II. S. 33. §. IV. LHAO. §. 16 u. 18.

16 — Das Hypothekenamt hat, wenn ihm die von einem anderen zuständigen Gerichte aufgenommenen Rechtsgeschäfte zur Einschreibung vorgelegt werden, sich auf die Prüfung zu beschränken, ob das Geschäft wirklich vor diesem Gerichte vorgenommen worden sei, und ob nach den im Hypothekenbuche enthaltenen Notizen dessen Eintragung in dasselbe kein rechtliches Hinderniß entgegenstehe. C. II. S. 35. Nr. 3.

17 — Wird einem Hypothekenamte die Eintragung einer Besitzveränderung von einem Gerichte als Verlassenschaftsbehörde angesonnen, so steht ihm nicht zu, die Statthaftigkeit dieser Eintragung wegen Bedenken, die sich nicht aus dem bisherigen Inhalte des Hypothekenbuches ergeben, von Amtswegen zu beanstanden. Bl. f. R. VIII. S. 239.

18 — Das Hypothekenamt ist besonders verbunden:

a) die Hypothekenbücher und dazu gehörigen Akten so zu bewahren, daß ohne den Amtsvorstand, oder ein hiefür benanntes Mitglied des Hypothekenamtes Niemand dazu gelangen kann, und Einsicht davon nehmen darf, bei welcher dafür zu sorgen ist, daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt werde. Auch sind die Hypothekenbücher und Akten bei eintretender Gefahr vor allen andern in Sicherheit zu bringen. HG. §. 95. Nr. 1. J. §. 2. Nr. 4. C. II. S. 31. §. II. Nr. 4. LHAO. §. 13.;

b) in allen das Hypothekenwesen betreffenden Angelegenheiten die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. J. §. 2. Nr. 4. C. II. S. 32. Nr. 5. LHAO. §. 13.;

c) bei allen Protokollirungen, bei den Einträgen in das Hypotheken-Buch und den Auszügen aus demselben, sowie bei den Ausfertigungen in Hypothekensachen die größte Genauigkeit zu beachten. HG. §. 95. Nr. 2. J. §. 2. Nr. 3. C. II. S. 31. §. II. Nr. 3. LHAO. §. 14.;

d) Jedem ohne Vorzug Rechtshilfe zu leisten, daher die erforderlichen Einträge und Vormerkungen im Hypothekenbuche sobald als möglich und nach der Ordnung der Anmeldung ohne alle Begünstigung des Einen vor dem Andern vorzunehmen. HG. §. 95. Nr. 3.

J. §. 2. Nr. 1 u. 2. C. II. S. 31. §. II. Nr. 1 u. 2. LHAO. §. 15., s. a. Anmeldung.

19 — Ueber die Dienstesverantwortlichkeit der Hypothekenämter, s. Dienstesverantwortlichkeit.

20 — Das Hypothekenamt haftet nebst der demselben nach Vorschrift des §. 96. des HG. obliegenden Prüfung (s. oben Nr. 15.) dafür, a) daß alles dasjenige, was bei demselben zur Aufnahme in das Hypothekenbuch angemeldet wird, und dazu geeignet ist, in dasselbe auf die gehörige Art richtig und vollständig aufgenommen werde. HG. §. 98. Nr. 1. C. II. S. 38. §. II. Nr. 1. LHAO. §. 22, b) daß keine förmliche Eintragung in das Hypothekenbuch ohne vorgängige Vernehmung desjenigen, gegen welchen dadurch ein Recht erworben werden oder dessen Recht dadurch verloren gehen soll, geschehe. HG. §. 98. Nr. 2. C. II. S. 38. §. II. Nr. 2. LHAO. §. 21., s. a. Eintragung, c) daß alle Auszüge aus dem Hypothekenbuche und alle nach demselben zu machenden Ausfertigungen damit vollkommen übereinstimmen. HG. §. 98. Nr. 3. C. II. S. 39. Nr. 3. LHAO. §. 23., s. a. Auszüge. Ueberdieß muß das Hypothekenamt bei gleicher Haftung d) an Orten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand unter den Eheleuten ist, sowohl bei Veränderungen des Besitzers, als bei freiwillig bestellten Hypotheken, über den Güterstand des Betheiligten Nachfrage halten, und nach Umständen den andern Ehetheil zur Erklärung über das einzutragende Rechtsgeschäft vorladen; HG. §. 99. Nr. 1. C. II. S. 39. Nr. 5. LHAO. §. 18. NH. §. 36. (s. a. Besitzer, Ehefrauen), deßgleichen e) wenn bei Veränderung des Besitzers aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß der Uebergebende sich das Eigenthum oder eine Hypothek für den Kaufschilling, oder für seine Person Alimente vorbehalten habe, oder statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinauszahlungen oder Leistungen von dem Uebernehmer bedungen worden, darüber sogleich bei Eintragung des neuen Besitztitels die zur Sicherung dieser Rechte erforderlichen Einträge auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten vornehmen. HG. §. 99. Nr. 2. C. II. S. 41. Nr. 6. LHAO. §. 19. NH. §. 36., s. a. Regreß.

21 — Das Hypothekenamt soll zur Giltigkeit der einzutragenden Rechts-Geschäfte theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils durch Vorladung derjenigen, deren Einwilligung zur Giltigkeit des Rechtsgeschäftes nothwendig erscheint, und zur Erhaltung der Rechte eines Betheiligten mitzuwirken suchen. Auch hat das Hypothekenamt, wenn demselben Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erbtheilung, Verträge u. dgl. amtlich bekannt werden, jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen oder Einträgen der Cessionen nothwendig sind.

Wegen Unterlassung derjenigen Handlungen, worüber jeder Betheiligte für Erhaltung seiner Rechte selbst zu sorgen hat, sowie jener, zu deren unaufgeforderter Vornahme die Hypothekenämter bloß wegen größerer Sicherheit der Betheiligten angewiesen sind, findet eine Regreßklage gegen das Hypothekenamt als solches nicht statt, dasselbe ist jedoch hiefür dienstesverantwortlich. HG. §. 97. u. 100. C. II. S. 41. Nr. 6. u. S. 44. §. IV. LHAO. §. 16 u. 17. NH. §. 38.

22 — Handelt es sich davon, ein richterliches Urtheil oder einen gerichtlichen Vergleich in Vollzug zu setzen, so muß das Hypothekenamt der Requisition des competenten Richters, behufs der richterlichen Hilfsvollstreckung eine Eintragung zu bewirken, unverweigerlich und ohne weiteres Verfahren stattgeben. Bl. f. R. XIV. S. 267.

23 — Die hypothekenamtliche Behandlung der Gefälle der Ablösungs-Kasse betreffend, so haben die Hypothekenämter

a) die von Seite der k. Rentämter eingelangenden Anmeldungen von Handlohnsäquivalenten jedesmal sogleich nach Anleitung der Justiz-Ministerial-Entschließungen vom 16. Novbr. 1848. u. v. 16. Oktober 1852. (je nachdem für die betreffenden Realitäten Hypotheken-Folien bereits eröffnet sind, oder noch nicht, s. Verfahren sub Nr. 20. u. 21.), zu erledigen;

b) nicht nur bei jeder zur gerichtlichen Verlautbarung gelangenden oder durch richterlichen Beschluß herbeigeführten Besitzveränderung gleichzeitig mit der Besitztitelberichtigung im Hypothekenbuche auch den Eintrag der regulirten Bodenzinse und sonstigen Lastenänderungen in I. Rubrik nach Maaßgabe der rentamtlichen Anträge und Anmeldcertifikate zu bewirken, sondern auch

c) bei jeder Hypothekbestellung, soweit möglich, zur Richtigstellung der ersten Rubrik der betreffenden Folien nach dem dermaligen Belastungszustande zu schreiten, und zu diesem Ende sämmtliche Hypothekenschätzmänner anzuweisen, insoweit es ohne Verzögerung der Sache und ohne Mehrung der Kosten geschehen kann, zu den abzugebenden Schätzungen jedesmal spezielle rentamtliche Lasten-Designationen zu erholen.

MR. v. 13. Dezbr. 1856. (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern Bd. III. S. 450.).

24 — Die Schadloshaltung wegen Unrichtigkeiten oder Nachlässigkeiten in Amtshandlungen kann von dem königlichen Fiscus nur in subsidium nach vorhergegangener fruchtloser Ausklagung des schuldigen Beamten verlangt werden. C. II. S. 44.

Hypothekenbeamter, dessen besondere Pflichten, s. Diensteverantwortlichkeit, Hypothekenamt.

Hypothekenbriefe und Recognitionsscheine. Recognitions-Scheine sind Certifikate, welche das Hypothekenamt über eine im Hypotheken-Buche geschehene Einschreibung ausstellt. Werden diese Recognitionsscheine über die erfolgte Eintragung einer Hypothek ausgestellt, so werden sie insbesondere auch Hypotheken-Recognitionsscheine genannt. HG. §. 170. C. II. S. 314. Nr. 2 u. S. 315. Nr. 3. LHAO. §. 224.

2 — Schuld- und Hypothekenbriefe sind Certifikate, welche vom Hypothekenamte über die für eine Forderung eingetragene Hypothek ausgestellt werden, und zugleich die Schuldverschreibung selbst mit allen Modalitäten enthalten. LHAO. §. 224.

3 — Der Recognitionsschein muß bezeichnen, worin der Eintrag bestanden, dann auf welche Sache und an welchem Tage derselbe geschehen ist. —

Dabei soll der Band und die Seite des Hypothekenbuches, wo sich der Eintrag befindet, bemerkt werden. HG. §. 171. C. II. S. 320. LHAO. §. 227.

4 — In dem Hypothekenbriefe muß ausgedrückt sein:

a) Vor- und Geschlechtsname, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, für welchen die Hypothek erworben wurde;
b) eine gleiche Bezeichnung desjenigen, auf dessen Eigenthum sie erworben wurde;
c) die Sache, auf welche die Hypothek eingetragen wurde, mit dem Beisatze des lehen- oder grundherrlichen Verbandes, wenn die Sache lehen- oder grundbar ist, des lehen- oder grundherrlichen Consenses, wenn dieser zur Hypothek nothwendig und ertheilt worden ist, und des Werthes der Sache, wie er im Hypothekenbuche angegeben ist;
d) der Rechtstitel der Forderung;
e) die Summe, wofür die Hypothek eingetragen wurde;
f) die Nummer, die sie unter den Hypotheken erhalten hat;
g) die Angabe, wie viele Hypotheken derselben vorgehen, oder welche mit derselben gleichen Rang haben, und wie viel diese im Ganzen betragen;
h) das Datum der geschehenen Eintragung mit Bemerkung des Bandes und der Seite des Hypothekenbuches, wo sich der Eintrag befindet. HG. §. 173. C. II. S. 322. §. II. LHAO. §. 225.

5 — Ist die Hypothekurkunde zugleich Schuldschein, so müssen in dieselbe auch die Vertragsbedingungen der Schuld aufgenommen werden, zu welchen die bedungene Aufkündbarkeit oder Unaufkündbarkeit innerhalb einer gewissen Zeit oder bis zum Eintritte besonderer Umstände, z. B. der Ansäßigmachung, die bestimmten Fristenzahlungen, die Verfallzeit der Zinsen u. dgl. besonders gehören. C. II. S. 324. Nr. 2.

6 — Förmliche Hypothekenbriefe sind nur bei Kapitalien nach dem instruktionsmäßigen Formulare auszufertigen; bei den auf gesetzlichen Rechtstiteln vermöge des §. 12. des HG. beruhenden Hypotheken aber wird nur ein Auszug aus dem Hypothekenbuche, oder ein Recognitionsschein über deren Eintragung ausgefertigt. J. §. 36. Nr. 3. C. II. S. 315. Nr. 3. LHAO. §. 228.

7 — Recognitionsscheine können besonders ausgestellt werden; wenn aber mit dem Gesuche um den Eintrag die betreffende Urkunde vorgelegt wurde, so ist das Certifikat auf diese Urkunde selbst zu schreiben, und es kann in diesem Falle kurz, mit Beziehung auf die Urkunde selbst abgefaßt werden. HG. §. 172. C. II. S. 320. LHAO. §. 227.

8 — Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe sollen, wenn sie besonders ausgestellt und nicht auf die vorgelegten Urkunden selbst in kürzerer Form geschrieben werden, nach den instruktionsmäßigen Formularien ausgefertigt werden. J. §. 36. Nr. 2. LHAO. §. 225.

9 — Wird der Hypothekenbrief auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte Urkunde selbst gefertigt, so kann, was die Person des Schuldners und Gläubigers, dann den Rechtstitel der Forderung angeht, auf den Inhalt der Urkunde kurz hingewiesen, die übrigen Punkte aber müssen allemal besonders ausgedrückt werden. HG. §. 174. LHAO. §. 225.

10 — Bei jedem Recognitionsscheine oder Hypothekenbriefe, welcher auf eine dem Hypothekenamte vorgelegte Urkunde selbst geschrieben wird, ist Bedacht zu nehmen, daß diese Aufschreibung auf eine Weise geschieht, die es unmöglich macht, den aufgeschriebenen Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des einen oder des andern Theils zu trennen. Reicht der leere Raum der Urkunde für den Recognitionsschein oder Hypothekenbrief sammt der erforderlichen Beglaubigung nicht hin, so soll dafür ein besonderer Bogen angeheftet, dabei jedoch der Anfang, wo möglich, auf die Urkunde selbst geschrieben, auch die Schnur, womit der Bogen angeheftet wurde, am Ende mit dem Siegel des Hypothekenamtes auf dem Blatte wohl befestigt werden. HG. §. 175. C. II. S. 327. LHAO. §. 231.

11 — Derjenige, zu dessen Vortheil eine Eintragung oder Vormerkung geschehen, kann darüber einen Recognitionsschein, und wenn für eine Schuld eine Hypothek eingetragen wurde, einen förmlichen Hypothekenbrief verlangen. Weder das Eine noch das Andere darf ihm verweigert werden. HG. §. 115. C. II. S. 106. S. 315. u. f. u. S. 322. §. I. Verhdlg. d. St. v. J. 1822. Bd. IV. S. 209 u. 284. LHAO. §. 228.

12 — Dem Betheiligten kann weder ein Recognitionsschein noch ein Hypothekenbrief gegen seinen Willen aufgedrungen werden. C. II. S. 106. Jedoch ist er von der Bezahlung der Taxe hiefür nicht befreit. MR. v. 3. Mai 1854., s. a. T a x o r d n u n g sub Nr. 10.

13 — Die Ausfertigung eines förmlichen Schuld- und Hypothekenbriefes o d e r eines Recognitionsscheines über Verhandlungen, die einen Eintrag in das Hypothekenbuch begründen, ist eine nothwendige Folge der Verhandlung selbst. Macht der Berechtigte von der ihm im §. 115. des HG. eingeräumten Wahlbefugniß keinen Gebrauch, so ist ein Schuld- und Hypothekenbrief auszufertigen. MR. v. 14. Nov. 1849. Bl. f. R. XV. S. 145.

14 — Wenn die Partei nur die Ausstellung eines Recognitionsscheines verlangt, so muß ihr nicht nur willfahrt werden, sondern ein solcher Recognitionsschein kann auch nur mit einem Klassenstempel zu 15 kr. versehen werden. MR. v. 31. Dezbr. 1848. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1849. S. 120., Int.-Blt. f. Mittelfr. v J. 1849. S. 39 u. 50.)., s. a. T a x - O r d n u n g sub Nr. 10.

15 — Sind über ein und dasselbe Rechtsgeschäft auf mehrere zu demselben Hypothekenamte gehörige Immobilien Einschreibungen geschehen, so ist darüber, wenn nicht der Betheiligte etwas anderes ausdrücklich verlangt, nur ein einziger Recognitionsschein oder Hypothekenbrief auszufertigen. J. §. 36. Nr. 4. LHAO. §. 229.

16 — Ist eine Hypothekforderung an mehrere Personen als Gläubiger gefallen, so kann jeder von ihnen die Eintragung für seinen Antheil fordern, auch verlangen, daß ihm dafür ein besonderer Hypothekenbrief ausgefertigt werde. HG. §. 154. C. I. S. 279. LHAO. §. 187. Nr. 4. u. §. 229., s. a. E i n t r a g u n g sub Nr. 14.

17 — Wenn eine und dieselbe Forderung schon bei der primitiven Bestellung der Hypothek auf den Namen mehrerer Gläubiger mit Benennung der bestimmten Antheile derselben eingetragen wird, so kann nur e i n Hypo-

thekenbrief, oder auf Verlangen auch mehrere ausgefertigt werden, jedoch mit ausdrücklicher Benennung des Antheiles eines jeden Gläubigers und des Rangverhältnisses dieser Antheile unter sich. Sind dagegen in einem solchen Falle die Antheile der Gläubiger nicht genannt, so kann auch nur ein Hypothekenbrief ausgefertigt werden. Wird eine und dieselbe Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere selbstständige Hypothekenfolien eines und desselben Hypothekenamtes für mehrere Gläubiger mit Benennung der Antheile derselben eingetragen, so kann ein Hypothekenbrief, — oder auf ausdrückliches Verlangen auch mehrere ausgestellt, in beiden Fällen müssen jedoch die Antheile der Mitgläubiger und das Rangverhältniß unter denselben ausgedrückt werden. LHAO. §. 229.

18 — Für eine mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien conjunctim eingetragene Forderung ist nur ein Hypothekenbrief auszufertigen. Liegen die conjunctim hypothecirten Immobilien unter demselben Hypothekenamte, so wird darin jedes Immobile unter Bezeichnung der Stellen des Hypothekenbuches, auf welchen die Eintragung geschehen, besonders benannt. Liegen diese Immobilien unter verschiedenen Hypothekenämtern, so kann der Schuldbrief mit Benennung aller für die Forderung conjunctim hypothecirten Immobilien besonders abgefaßt, und darauf von jedem Hypotheken-Amte der Hypothekenbrief in der kürzern §. 174. des HG. bezeichneten Art (s. oben sub Nr. 9.) gefertigt, oder auch der Hypothekenbrief von einem Hypothekenamte zuerst gefertigt, und dann auf demselben von den übrigen Hypothekenämtern für jedes Immobile der Hypothekenbrief in der bemerkten kürzern Form beigesetzt werden. In allen Fällen ist die Correalität, wenn sie nicht in dem Schuld- oder ersten förmlichen Hypothekenbriefe schon ausgedrückt sein sollte, in den beizusetzenden Fertigungen der Hypothekenämter mit der kurzen, in der J. §. 28. Nr. 15. angegebenen Formel (s. Correalität sub Nr. 3.) zu bezeichnen. C. II. S. 326. Nr. 7.

19 — Jedem Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe ist das Datum der Ausfertigung, und wenn die Forderung vorgemerkt war, auch der Tag der Vormerkung beizusetzen. HG. §. 117. J. §. 36. Nr. 5. C. II. S. 119. §. IV. u. S. 120. §. V. LHAO. §. 231. NH. §. 48., s. a. Auszüge sub Nr. 6.

20 — Hypothekenbriefe und solche Recognitionsscheine, welche über die Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek mit Bezeichnung ihres Ranges ausgestellt werden sollen, dürfen vor Ablauf des Gerichtstages den Interessenten nicht ausgehändigt werden, indem das Hypothekengesetz im §. 23. Abs. 2. den Rang der Hypotheken nicht nach dem Momente, sondern nach dem Tage der Eintragung bestimmt. Dagegen findet dieß bei Recognitions-Scheinen und besonderen Auszügen, so ferne diese auf den Rang einer Hypothek keinen Einfluß haben, desgleichen bei jenen Hypotheken, deren Rang sich nach dem Tage einer schon früheren Vormerkung richtet, keine Anwendung. Verlangt, außer den eben bezeichneten Fällen, ein Betheiligter die frühere Ausfertigung, so soll das Hypothekenamt diese zwar nicht verweigern, aber über dieses Verlangen ein besonderes Protokoll aufnehmen, und in demselben sowohl, als auch auf der hinausgegebenen Ausfertigung die Zeit der Abgabe bemerken.

Dadurch wird es von aller Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit des Hypothekenbriefes in Beziehung auf alle an demselben Tage nach der Aushändigung noch erfolgten Einträge und Vormerkungen frei. HG. §. 117. J. §. 37. C. II. S. 119. §. IV. u. S. 120. §. V. LHAO. §. 231. NH. §. 48.

21 — Die wiederholte Ausfertigung einer Hypothek=Urkunde, die nicht zugleich den Schuldschein bildet, ist zulässig, und wird hiebei die Zuziehung des Schuldners nicht erfordert. Förmliche Schuld= und Hypotheken=Briefe können dagegen nur mit Zuziehung und Einwilligung des Schuldners ausgefertigt werden. Jedoch dürfte es rathsam sein, in dieser wiederholten Ausfertigung zu bemerken, daß sie die zweite, über die schon früher eingetragene Hypothekforderung ausgestellte Urkunde sei, und dieses Verhältnisses auch im Hypothekenbuche Erwähnung zu machen. LHAO. §. 230. — Ohne hinreichenden Grund soll übrigens keine neue Ausfertigung gemacht werden.

22 — Bei dem Gesuche um Eintragung einer durch Cession oder sonst an der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung oder einer Löschung der Hypothek soll das Hypothekenamt den Ansuchenden, wenn er nicht selbst die Original=Urkunde vorlegt, an deren Beibringung zu dem Ende erinnern, damit um künftigen Mißbrauch der Urkunde vorzubeugen, auf diese selbst die geschehene Cession oder Veränderung des Gläubigers, oder die geleistete Zahlung eingeschrieben werde. HG. §. 167. C. II. S. 304 u. f. LHAO. §. 182. u. 187.

23 — Bei Hypotheken, die bloß zur Caution bestellt sind, ist nicht ein Hypothekenbrief, sondern nur ein Auszug oder ein Recognitionsschein auszufertigen. C. II. S. 316.

24 — Besondere Behutsamkeit müssen die Hypothekenämter vorzüglich bei Hypotheken im Gebrauche des Ausdruckes: „Eintragung oder Eingetragen" nach seiner technischen Bedeutung und seiner Verschiedenheit von „Vormerkung" anwenden, damit sie nicht dadurch, daß sie, was bloß vorgemerkt ist, als eingetragen bezeugen, sich einer Verantwortlichkeit aussetzen. C. II. S. 320.

25 — Bei jeder Dispositionsbeschränkung des Besitzers ist der zur Errichtung der Hypothek ertheilte Consens des dritten Berechtigten im Hypothekenbriefe zu bemerken. C. II. S. 324. Nr. 3.

26 — Haftung des Hypothekenamtes für die Richtigkeit der Hypotheken=Briefe und Recognitionsscheine, s. Hypothekenamt sub Nr. 18. lit c.

27 — Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe gehören nicht in die Beilagenbände. J. §. 10. LHAO. §. 241.

28 — Hypothekenbriefe au porteur, s. Hypothek sub Nr. 13.

Hypothekenbuch. Die Hypothekenbücher werden von demjenigen Gerichte geführt, welchem die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsgeschäften über die unbewegliche Sache zusteht, worauf eine Hypothek eingetragen werden kann. Die k. Appellationsgerichte führen das Hypotheken=Amt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand in I. Instanz auch für Realklagen bei diesen Gerichten angewiesen ist. HG. §. 86 u. 87. C. II. S. 9. §. I. LHAO. §. 6 u. 7. NH. §. 34., s. a. Hypothekenamt.

2 — Die Abtheilung des Hypothekenbuches für den Stadtgerichts-Bezirk in mehrere Bände, nach Verschiedenheit der innerhalb oder außerhalb der Stadt gelegenen Gebäude und Grundstücke, nach Stadtvierteln und dgl. bleibt dem klugen Ermessen der Kreis- und Stadtgerichte (Bezirks-Gerichte) überlassen. J. §. 5. Abs. 2. LHAO. §. 39.

3 — Die Hypothekenbücher können nach Umfang eines Gerichtes in Einen Band zusammengefaßt, oder nach örtlichen Verhältnissen in mehrere Bände nach Gemeinden, Steuerdistrikten, Dörfern oder Flurmarkungen abgetheilt werden, dabei ist jedoch Bedacht zu nehmen, daß weder zu kleine Bände in vermehrter Anzahl angelegt, noch die Bände in einem allzugroßen Umfange gebildet werden. Höchstens zehn bis zwölf Buch Papier zu einem Bande, ohne die Register, werden diesem Zwecke am meisten entsprechen. Aus eben diesem Grunde kann das Hypothekenbuch für einige kleine Dorfschaften, oder mehrere einzeln gelegene Besitzungen in einen Band zusammengefaßt, oder im umgewandten Falle für eine größere Gemeinde oder Flurmarkung durch mehrere Bände in fortlaufenden Nummern fortgesetzt werden. HG. §. 119. J. §. 5 u. 39. C. II. S. 148. §. VII. LHAO. §. 39.

4 — Nach Gutbefinden des Amtes kann für die verpfändbaren realen Gewerbsrechte auch ein besonderes Buch angelegt werden. Nov. v. 8. April 1836. LHAO. §. 39.

5 — Die Hypothekenbücher sollen nach den vorgeschriebenen Formularien und den denselben einverleibten Mustereinträgen geführt, und in dauerhaft gebundenen Foliobänden gehalten werden. HG. §. 119. J. §. 4. C. II. S. 129 u. f. S. 168. Nr. 16. u. S. 178. Nr. 3. LHAO. §. 39.

6 — Bei der ersten Anlage muß in jedem Bande des Hypothekenbuches für künftige Einträge eine angemessene Zahl von Blättern leer gelassen werden. J. §. 6. LHAO. §. 39.

7 — Jeder Band des Hypothekenbuches muß ein besonderes Titelblatt erhalten, welches die Stadt, Gemeinde oder Abtheilung derselben, und dabei, wenn eine Abtheilung durch mehrere Bände fortlauft, auch die Nummer des Bandes ausdrückt, z. B. **Hypothekenbuch** für die Stadt Zeil, Band I. (II. III. rc. rc.), oder **Hypothekenbuch** für die Ortschaften Schönbach, Schönbrunn, mit der Urachsmühle. Dieselben Titel, wie sie auf das erste Blatt eines jeden Bandes kommen, müssen auch außen auf den Rücken des Einbandes mit großen, wohl lesbaren Buchstaben gesetzt, der ganze Band sogleich mit fortlaufenden arabischen Ziffern auf allen Seiten, sowohl auf den beschriebenen als leeren Blättern paginirt, und auf der letzten Seite des Bandes die Zahl der darin enthaltenen Seiten bemerkt und vom Amte beurkundet werden, z. B.: Der erste Band des Hypothekenbuches der Stadt Zeil enthält: Eintausend zweihundert Seiten, welches hiemit amtlich bezeugt wird. N.N. den (Datum).

Königl. Landgericht.
N.N., Landrichter.

J. §. 6. C. II. S. 170. Nr. 18. LHAO. §. 39. — Wie die Hypothekenbücher für Bergbaurealitäten zu bezeichnen seien, s. Hypothekenamt sub Nr. 10.

8 — Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll bei jedem Gute, das eine besondere Nummer und ein eigenes Folium im Hypothekenbuche hat, eine verhältnißmäßige Anzahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt, oder vollständig aus einem Bande in den andern übertragen und dort fortgesetzt, dabei aber in jedem Bande auf den andern hingewiesen, in welchem sich die zu demselben Gute gehörenden Einträge befinden. HG. §. 127. C. I. S. 179. §. I. LHAO. §. 39. — Es ist jedoch geschäftserschwerend, bei zu wenig gelassenem Raume für ein Folium mehrere Fortsetzungen in nachfolgenden Bänden machen zu müssen.

9 — Da das Hypothekenbuch nach Immobilien angelegt werden muß, so werden die in dasselbe einzutragenden Immobilien, soweit jedes ein eigenes Folium in demselben erhält, mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Werden in einem Bezirke des Hypothekenamtes nach örtlichen Verhältnissen z. B. nach Städten, (in größeren Städten nach Stadtvierteln), nach Dorfschaften, nach Gemeinden, Steuerdistrikten, u. dgl. besondere Abtheilungen des Hypothekenbuches gemacht, so wird für jede Abtheilung eine neue Zahlen-Reihe angefangen, diese jedoch durch alle zu derselben Abtheilung gehörenden Bände fortgesetzt. C. II. S. 161. Nr. 3.

10 — Papierbedarf zu den Hypothekenbüchern, s. Papier.

11 — Das Hypothekenbuch hat folgende Rubriken:

a) Die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besonderen Reallasten.

b) Der Besitzer und der Besitztitel, nebst den Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition, und

c) die Hypotheken mit Inbegriff deren Cessionen, Löschungen, Verpfändungen und sonstigen Veränderungen. HG. §. 129. C. II. S. 181. LHAO. §. 43., s. a. Einträge sub Nr. 17. 19. 21. und Rubriken.

12 — Das Hypothekenbuch muß so rein als möglich erhalten werden. J. §. 35. Nr. 4.

13 — In den Hypothekenbüchern soll nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Hypothekenbuches zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt und kein Blatt eingelegt werden; auch sind Zwischen-Schriften sorgfältig zu vermeiden. HG. §. 126. C. II. S. 178. Nr. 5.

14 — Das Hypothekenamt ist besonders verbunden, das Hypothekenbuch so zu bewahren, daß ohne den Amtsvorstand oder ein hiefür benanntes Mitglied des Hypothekenamtes Niemand dazu gelangen kann, und Einsicht davon nehmen darf, bei welcher dafür zu sorgen ist, daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt werde. HG. §. 95. Nr. 1. C. II. S. 31. §. II. Nr. 4. J. §. 2. Nr. 4. LHAO. §. 13. u. 246.

15 — Die Hypothekenbücher sind sorgfältig zu bewahren, und bei eintretender Gefahr vor allen andern in Sicherheit zu bringen. J. §. 2. Nr. 4. C. II. S. 31. §. II. Nr. 2. LHAO. §. 13.

16 — Die vorgesetzten Amtsbehörden haben darauf zu sehen, daß diejenigen Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher vor Individuen, die kein Interesse haben, sie einzusehen, nicht sorgfältig bewahren, nach

Beschaffenheit der Umstände sogleich vom Hypothekenamte entfernt werden. J. §. 3. Abs. 3. LHAO. §. 13., s. a. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

17 — Die alten Hypothekenbücher sollen sorgfältig aufbewahrt werden, um sich von der richtigen Uebertragung in die neuen Bücher überzeugen zu können. EG. §. 8. Abs. 1 u. 3.

18 — Wer vom Hypothekenbuche Einsicht zu nehmen und Auszüge zu verlangen berechtigt sei, s. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

19 — Beweiskraft des Hypothekenbuches, s. Beweiskraft.

20 — Einsicht der Hypothekenbücher durch die Visitationskommissäre, s. Visitationskommissäre.

21 — Jedem Bande des Hypothekenbuches soll ein doppeltes alphabetisch geordnetes Register, das eine nach der Benennung der Güter, das andere nach den Namen der Besitzer beigefügt, und das letzte auch hinsichtlich der Besitzveränderungen in einem stets rektifizirten Zustande erhalten werden. HG. §. 128. J. §. 6. C. II. S. 169. Nr. 17. u. S. 180. §. II. LHAO. §. 39. — An die Stelle der bandweisen Sachregister treten seit Einführung des Steuerdefinitivums solche für ganze Hypothekdistricte, mit Vorsetzung der Plannummern in arithmetischer Reihenfolge, und für die Stadt München ist nur ein einziges (des großen Volumens wegen in mehrere Bände abzutheilendes) Gesammtregister für sämmtliche Grund- und Hypothekenbuchsbände angeordnet. Justiz-MR. v. 30. Januar 1857. Auch bei den Personalregistern hat sich die Anlegung derselben nach Hypothek-Distrikten zweckmäßiger, als jene am Schlusse jedes einzelnen Bandes gezeigt, s. a. Register.

22 — Der Name des Besitzers soll mit Vorsetzung des Geschlechts-Namens, so wie er in der II. Rubrik eingetragen ist, auch in das Register eingeschrieben werden. J. §. 20. Nr. 1. Abs. 3. LHAO. §. 245. Nr. II., s. a. Register.

23 — Dieses Register muß in einem stets rektifizirten Zustande durch Ab- und Zuschreiben der Besitzungen nach den Nummern, welche sie im Hypothekenbuche haben, erhalten werden. Das Abschreiben geschieht bloß mittelst Durchstreichung der abzuschreibenden Zahl. C. II. S. 180. §. II.

24 — Tritt der Besitzer eines Hypothekenobjektes ganz aus der Reihe der Besitzer, so wird im Register der Name selbst durchstrichen, jedoch so, daß er noch lesbar bleibt; veräußert er ein Grundstück, so wird die Zahl desselben auf gleiche Art durchstrichen; erwirbt ein schon eingetragener Besitzer ein neues Immobile, so wird die betreffende Zahl beigesetzt; wer zum Erstenmal im Hypothekenbuche erscheint, wird unter dem gehörigen Buchstaben eingereiht. C. II. S. 169. Nr. 17., s. a. Register.

Hypothekenbuchsextracte, s. Auszüge.

Hypothekenfolien, s. Folium.

Hypothekengesetz und Prioritätsordnung sind in Ansehung der Orte, wo die Kemptner Landtafel eingeführt war, und in Hinsicht auf die in einigen Theilen des Obermainkreises üblich gewesenen Lehenconsense am 1. Jänner 1827., — in allen übrigen Theilen des Reiches aber mit dem 1. Juni 1826. in Wirksamkeit getreten. LHAO. §. 3. LHR. I. §. 2.

2 — Das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung finden volle Anwendung auf alle Personen, welche im Lande wohnen, und auf alle Sachen, welche im Königreiche liegen, wenn sie auch von Ausländern besessen werden. LHR. I. §. 4. u. II. §. 90 u. 91.

Hypothekenklage, s. Klage.

Hypothekenobjekte sind nur unbewegliche Sachen, auch fruchtbringende dingliche Rechte, welche von den Gesetzen den Immobilien gleichgeachtet sind, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen. HG. §. 3. C. I. S. 117 u. f. LHR. I. §. 6. §§. 17—23., s. a. Gebäude, Real-Rechte, Bergbaurealitäten, Gewerbe.

2 — Auch bewegliche Sachen können Hypothekenobjekte sein, wenn sie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache sind. HG. §. 3. C. I. S. 357 u. f. LHR. I. §. 17 u. 23. NH. §. 13 u. 21. Es können demnach bewegliche Sachen für sich allein nie Gegenstand einer Hypothek sein, und es ist unstatthaft, für bewegliche Sachen im Hypothekenbuche ein eigenes Folium anzulegen und auf demselben in fortlaufender Reihenfolge Hypotheken, wie auf einem Immobile, zu bestellen und einzutragen. Sobald bewegliche Sachen durch Privatwillen für Zugehörungen eines bereits verhypothecirten unbeweglichen Gutes erklärt werden, machen sie mit diesem ein Ganzes aus, und es erstreckt sich das Hypothekenrecht der, wenn gleich früher eingetragenen Hypotheken auch auf die später dem Hauptgute beigegebenen beweglichen Pertinenzien. Bl. f. R. XXII. S. 186., s. a. Zugehörungen, Früchte.

3 — Auf die Sache eines Dritten kann nur mit dessen Bewilligung, und auf eine Sache, worüber der Besitzer zu verfügen nicht befugt ist, nur mit Einwilligung der Betheiligten eine Hypothek erlangt werden. HG. §. 4 u. 13. C. I. S. 121 u. f. NH. §. 21. in fin.

4 — Unter welchen Bedingungen Lehen- und Familienfideicommißgüter Hypothekenobjekte sein können, s. Familienfideicommisse sub Nr. 17.

5 — Unter welchen Bedingungen auf Erbschafts-Immobilien Hypotheken eingetragen werden können, s. Erbschaft.

6 — Die Sache, oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden soll, muß im Hypothekenbuche eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 1 u. J. §. 12. Jedoch soll dieses ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung nicht geschehen. EG. §. 3. HG. §. 96., s. a. Folium.

7 — Die Benennung der Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden, mithin der Name der Sache, soferne sie eine besondere Benennung führt, ihre nähere Bezeichnung, z. B. ein Haus, Gutscomplex, ein walzendes Grundstück, ein Acker, eine Wiese, ein Wald, ein fruchtbares Realrecht z. B. Zehentrecht u. dgl., die Kennzeichen, wodurch die Sache von andern gleicher Art oder gleichen Namens unterschieden wird, insbesondere ihre Lage, Größe (Plan-Nummern und Flächeninhalt nach dem Grundsteuer-Kataster) u. dgl., werden in die I. Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen. HG. §. 22. Nr. 1. §. 129. Nr. 1. §. 130. Nr. 1. 2 u. 3. J. §. 12. Nr. 1. C. I. S. 261 u. f. C. II. S. 187 u. f. LHAO. §. 46. NH. §. 24., s. a. Zugehörungen.

8 — Die einzelnen Bestandtheile eines Gutscomplexes werden nicht verzeichnet, sondern hinsichtlich derselben ist im Hypothekenbuche bloß mit Angabe des Steuerdistrikts auf das Steuerkataster zu verweisen, dessen Einsicht den Betheiligten von dem einschlägigen Rentamte gestattet werden soll; in dessen Ermanglung kann auf andere Gutsbeschreibungen, z. B. Urbarien, Saal- und Lagerbücher u. dgl. verwiesen werden. Mangelt es auch hieran, so sind die Bestandtheile eines Gutes nach ihrer Beschaffenheit, Umfang, Anzahl, z. B. die Zahl der Aecker, Weiher, Wiesen, die Größe der Waldungen u. dgl. beiläufig anzugeben. Bei größern Gutscomplexen sind Grund-Akten abgesondert zu führen, wenn der Eigenthümer die abgesonderte Führung ausdrücklich verlangt. HG. §. 130. Nr. 4. C. II. S. 188. Nr. 2. LHAO. §. 46. §. 122. lit. A. u. §. 123. Nr. 1. NH. §. 25. — (Die vollständige Verzeichnung der Objekte in Rubrik I. des Hypothekenbuches bildet jedoch die Regel).

9 — Ergeben sich durch die Herstellung der definitiven Steuerkataster Veränderungen in der Benennung der Sache, deren Größe und Belastung, so müssen sie in den Hypothekenbüchern nachgetragen, die Betheiligten hievon in Kenntniß gesetzt, und da, wo es nöthig ist, sollen jene Veränderungen auch in den Schuld- und Hypothekenbriefen nachgetragen werden. MR. v. 14. April 1830. LHAO. §. 46.

10 — Strumpfwirkerstühle können nicht als fruchtbringende dingliche Rechte betrachtet werden, sondern sind bewegliche Sachen, folglich Gegenstand der Hypothek nie anders, als vermöge der Pertinenzeigenschaft. C. I. S. 117. Nr. 2 et in not.

11 — Zugehörungen der Hypothekenobjekte, s. Zugehörungen.

12 — Ueber die Veränderung der Sache und ihrer Realverhältnisse, s. Veränderungen, Trennung, Gutszertrümmerung, Tausch.

13 — Ueber die Veränderungen der Hypothekenobjekte an Form und Gestalt, s. Untergang der Sache.

14 — Surrogirung der Hypothekenobjekte, s. Tausch.

15 — Verschlimmerung des Hypothekenobjektes, Rechte der Hypothek-Gläubiger in diesem Falle, s. Minderung.

16 — Ueber die Wirkungen der Hypothek in Ansehung der Sache, s. Hypothek sub Nr. 18—20.

17 — Wirkungen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches auf die Hypothekenobjekte, s. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Hypothekenprotokoll, s. Protokoll.

Hypothekenrecht, s. Rechtstitel zur Hypothek.

Hypotheken-Recognitionsschein, s. Hypothekenbriefe.

Hypothekenvorbehalt, s. Hypothek sub Nr. 26.

Hypothekforderung, s. Hypothek.

Hypothekgläubiger, s. Gläubiger.

Hypothektitel, s. Rechtstitel.

Hypothekvormerkung, s. Vormerkung.

Hypothekzinsen, s. Zinsen.

Hypothekzinsenklage. Werden bloß rückständige Zinsen eines im Hypothekenbuche als verzinslich eingetragenen Kapitales von den letz-

ten zwei Jahren gefordert, so ist auf die schriftlich oder mündlich angebrachte, jedoch entweder mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage dem Schuldner aufzutragen, den geforderten Rückstand binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution zu zahlen. Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehört werden, welche er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann. Auf weiteres Anrufen des Gläubigers wird, in Mangel einer solchen Einrede, sofort mit der Execution verfahren. Diese kann in keinem Falle durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden; dem Schuldner bleibt jedoch nach geschehener Zahlung die Rechtsverfolgung vorbehalten. — Hinsichtlich älterer Zinsrückstände bleibt es bei den Vorschriften der Prozeßordnung. HG. §. 52. C. I. S. 432. §. II. LHR. I. §. 97. NH. §. 59. Nr. II. 2. lit. α.

2 — Unter den Zinsrückständen von den letzten zwei Jahren sind diejenigen zu verstehen, welche von dem laufenden Zins- (nicht Kalender-) Jahre an und mit Ausschluß desselben von den letzten zwei Zinsjahren verfallen sind. C. I. S. 432. §. II. Nr. 2. A. §. 16. S. 9.

3 — Die vom Gesetze für die Einklagung der zweijährigen Rückstände an Hypothekkapitalzinsen gestattete schleunigere Prozeßart kann durch Vertrag auch für ältere als zweijährige Hypothekkapitalzinsen festgesetzt werden, und, sowie ein solcher Vertrag auch die Rechtsnachfolger des Schuldners bindet, soweit von der persönlichen Klage die Rede ist, so bindet er auch die künftigen Besitzer des verpfändeten Objektes, diese jedoch nur, wenn diese Vertragsbestimmung im Hypothekenbuche eingetragen ist. A. §. 17. S. 10.

4 — Die Einklagung der Zinsrückstände nach §. 52. des HG. findet auch auf den Grund von Partialobligationen au porteur über Antheil von einer Hypothekforderung statt, da auch diese Originalschuldverschreibungen sind, und die Stelle des Hypothekenbriefes vertreten. Bl. f. R. VI. S. 14. u. XI. S. 8. A. §. 26. S. 19.

5 — Bei Einklagung von Hypothekzinsen nach §. 52. des HG. braucht das gemeindliche Vermittlungsamt vorher nicht angegangen zu werden. Bl. f. R. I. S. 333. A. §. 33. S. 35.

6 — Eine im Hypothekenbuche eingetragene Protestation hindert nicht die nach §. 52. des HG. zu stellende Hypothekzinsenklage. Bl. f. R. II. S. 40. XII. S. 161. u. XXI. S. 445. A. §. 49. S. 45.

7 — Sind mehrere Personen die Schuldner einer und derselben im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, so ist es, wenn auch die Antheile jedes einzelnen Schuldners eingetragen sind, unzweifelhaft, auf welchen Antheil die Hypothekzinsenklage gegen jeden gestellt werden kann. Enthält das Hypothekenbuch eine solche Ausscheidung nicht, und ist auch nicht eine Correalverbindlichkeit der Schuldner ausdrücklich festgesetzt und im Hypotheken-Buche eingetragen, so ist zu vermuthen, daß jeder einzelne Schuldner nur für einen gleichen Antheil hafte, und also auch nur wegen eines gleichen Antheils gerichtlich belangt werden könne; allein diese einfache gesetzliche Vermuthung gleicher Schuldantheile kann die Hypothekzinsenklage nach §. 52. des HG. gegen die einzelnen Schuldner auf gleiche Antheile nicht begründen. Will ein Gläubiger einzelne Schuldner oder einzelne Erben des Schuldners auf deren Antheile nach §. 52. des HG. belangen, so muß er die Vertheilung be-

weisen. A. §. 29. S. 27. Ebenso kann, wenn mehrere Personen Gläubiger einer und derselben Forderung, und als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, ein einzelner Gläubiger einen Antheil der Zinsen für sich nur dann mit der Klage nach §. 52. des HG. einklagen, wenn die Antheile der einzelnen Gläubiger ausgeschieden sind, und diese Ausscheidung im Hypotheken-Buche eingetragen ist, oder wenn das Hypothekenbuch eine Correalberechtigung, vermöge deren jeder Gläubiger das Ganze zu fordern befugt wäre, nachweist. A. §. 25. S. 18. AS. II. S. 267.

8 — Die Hypothekzinsenklage nach §. 52. des HG. kann von demjenigen nicht angestellt werden, welchem die Hypothekforderung blos verpfändet ist. Bl. f. R. XII. S. 47. A. §. 24. S. 17.

9 — Die Hypothekzinsenklage hat nicht statt bei bloß vorgemerkten Forderungen, bei Verzugszinsen und, wenn mit dem privilegirten Zinsen-Rückstande, auch ein älterer Rückstand, oder das Kapital selbst ganz oder zum Theil eingeklagt wird. Hat indessen der Gläubiger das Kapital selbst und mit diesem die Zinsen eingeklagt, so hat er hiedurch das Recht, die Zinsen der letzten zwei Jahre späterhin gesondert in dem privilegirten Verfahren einzuklagen, nicht verloren. C. I. S. 432. §. II. Nr. 1. LHR. I. §. 97 u. 100. Nr. 4.

10 — Die Einrede, daß die Klage nach §. 52. des HG. deßhalb nicht stattfinde, weil bereits das Kapital selbst nebst Zinsen eingeklagt sei, Rechtshängigkeit vorliege, mithin ein neuer Prozeß über die Zinsen der letzten zwei Jahre nicht stattfinde, ist unzulässig. Bl. f. R. II. S. 40. LHR. I. §. 97. A §. 46. S. 42.

11 — Es geht nicht an, daß der Gläubiger, wenn er mit der Hypothekzinsenklage die privilegirten zweijährigen Zinsen erlangt hat, diese Zahlung auf ältere Zinsrückstände abrechnet und dann aufs Neue die privilegirten zweijährigen Zinsen mit der privilegirten Klage fordert. Wohl aber steht dem Gläubiger, welcher neben den zweijährigen auch noch ältere Zins-Rückstände zu fordern hat, das Recht zu, die nicht im Wege der privilegirten Zinsenklage erhaltenen Zahlungen zuerst an den älteren Zinsrückständen abzurechnen. C. I. S. 432. §. II. Nr. 2. A. §. 15. S. 9.

12 — Ist im Hypothekenbuche wohl die Verzinslichkeit des Kapitals, nicht aber der Zinsfuß eingetragen, so kann auf den Grund des Hypothekenbuches und eines Auszuges aus demselben die Hypothekkapitalszinsenklage nicht gestellt werden. Enthält aber der Hypothekenbrief den Zinsfuß, so kann durch Vorlegung dieses Briefes die Höhe des Zinsfußes bescheinigt, und der Mangel des Hypothekenbuches gehoben werden. A. §. 18. S. 11.

13 — Sind die Zinsen in einer Höhe eingetragen, welche gesetzlich verboten ist, so ist die Hypothekkapitalszinsenklage, soweit sie auf das Uebermaaß gerichtet ist, abzuweisen. A. §. 18. S. 11.

14 — Der §. 52. des HG. findet auf den Vollbetrag verfallener Annuitäten bei den von der bayer. Hypothek- und Wechselbank entlehnten Kapitalien Anwendung, soferne in den von der Bank abgeschlossenen Darlehens-Verträgen diese Anwendung bedungen ist. Ges. v. 15. April 1840. art. II. (Ges.-Blt. v. J. 1840. S. 63.).

15 — Wenn derjenige Theil der jährlichen Leistung, welcher zur allmäh-

ligen Tilgung des Kapitals dienen soll, mit dem Zinsbetrag zusammen das Maaß der erlaubten Zinsen nicht oder nur unbedeutend übersteigt, so ist einer Verabredung, daß dem Gläubiger zur Einforderung der Annuitäten das Verfahren nach §. 52. des HG. zu Gute kommen soll, die Wirksamkeit nicht abzusprechen. Bl. f. R. XIII. S. 191. A. §. 20. S. 13.

16 — Wenn die Gesetze in einzelnen Fällen einen höheren als den die Regel bildenden Zinsfuß erlauben, wie in den Fällen, wo der Gläubiger eine Gefahr zu tragen übernimmt, z. B. wenn Jemand zur Errichtung eines Gebäudes, in welchem ein feuergefährliches Fabrikgeschäft betrieben werden soll, Geld vorgeliehen und zugleich die Gefahr der etwa in Folge des Fabrikbetriebes eintretenden Feuerbeschädigungen übernommen hat, so können die höheren Zinsen, welche er als Prämium für die übernommene Gefahr sich ausbedungen, und welche im Hypothekenbuche eingetragen sind, mit der Klage nach §. 52. des HG. eingeklagt werden. Bl.f.R. XIII .S. 191. A. §. 19. S. 12.

17 — Das Verfahren nach §. 52. des HG. kann nicht eintreten, wenn eine Forderung ungetheilt auf mehrere Cessionare im Hypothekenbuche eingetragen steht, und der Eine hievon einen Theil der Zinsen verlangt. AS. II. S. 267. A. §. 25. S. 18., s. a. oben sub Nr. 7.

18 — Das Verfahren nach §. 52. des HG. kann nur beantragen, wer im Hypothekenbuche als Gläubiger wirklich eingetragen ist, ein Nachweis dieser Eigenschaft durch ein Zeugniß oder eine Cessionsurkunde genügt nicht. AS. II. S. 392. A. §. 23. S. 16.

19 — Die Einklagung des Kapitals nebst Zinsen macht den Gläubiger des Rechtes nicht verlustig, bei längerer Dauer des Prozesses über das Kapital hinsichtlich der Zinsen der letzteren zwei Jahre das Verfahren nach §. 52. des HG. zu beantragen. Bl. f. R. II. S. 40.

20 — Nicht bloß gegen den Schuldner, sondern auch gegen den dritten Besitzer der hypothecirten Sache findet die Hypothekzinsenklage statt. C. I. S. 432. Nr. 3. LHR. I. §. 98. Nr. 4. NH. §. 59. Nr. II. 2. lit. α. Bl. f. R. XVIII. S. 135. u. XXI. S. 321. (Vergl. übrigens Bl. f. R. XXI. S. 97.).

21 — Ueber die Collision des Verfahrens nach §. 52. des HG. mit dem Ewiggeldprozesse, s. Ewiggeld sub Nr. 10.

22 — Ist die Klage auf Einforderung der Zinsen gegen den Besitzer der Hypotheksache erhoben, so ist das Gericht der gelegenen Sache das zuständige, weil die Klage eine dingliche ist. Wird sie gegen den ursprünglichen Schuldner, oder gegen den, der die Schuld als eine persönliche übernommen, erhoben, so ist sie eine Klage aus dem persönlichen Forderungs-Rechte, und muß dieselbe daher bei dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten angebracht werden. Besitzt der ursprüngliche oder nachgefolgte Schuldner zugleich auch die Hypotheksache, und dessen persönlicher Gerichtsstand ist verschieden von dem der gelegenen Sache, so liegt es zwar in der freien Wahl des Klägers, seine Rechte aus dem persönlichen oder dinglichen Rechtsverhältnisse geltend zu machen; wenn aber die Klage vorzüglich die Früchte oder sonstige Bestandtheile der Hypotheksache als Executionsmittel

benennt, so ist das Gericht der gelegenen Sache das zuständige. C. I. S. 434. LHR. I. §. 99. NH. §. 59. Nr. II.

23 — Jene Untergerichte, welche kollegiale Verfassung haben, mußten die Verfügung auf eine Hypothekzinsenklage, es mag diese Klage abgewiesen oder derselben entsprochen werden, kollegial berathen und beschließen. Bl. f. R. III. S. 354. XV. S. 126 u. 127. A. §. 36. S. 37. Vom 1. Oktbr. 1857. an sind Klagen nach §. 52. des HG. in erster Instanz bei den Bezirksgerichten und Landgerichten durch Einzelnrichter zu erledigen. Ges. v. 1. Juli 1856. art. 3. Nr. 9. (Ges.=Blt. 1856. S. 343.).

24 — Es ist kein wesentlicher Mangel der Klage, wenn ein Vorschlag der Executionsart nicht gemacht wird: nur das Vorschlagsrecht wird verwirkt. Es ist aber räthlich, sich über die Executionsart in der Klagbitte auszudrücken. A. §. 30. S. 29.

25 — Hat der Gläubiger in der Klage auf Zahlung der Hypothek=Zinsen einen Vorschlag in Hinsicht der Executionsobjekte gemacht, so prüft der Richter, ob der Vorschlag der Natur der gestellten Klage — je nachdem diese nämlich eine persönliche, eine dingliche, oder eine persönliche und dingliche ist — entspricht, und droht im bejahenden Falle mit der Execution in der vorgeschlagenen Art; im verneinenden Falle aber wird die Executionsart dem Gesetze und der Natur der angestellten Klage entsprechend in der Executionsbedrohung ausgedrückt. A. §. 35. S. 36.

26 — Als Executionsobjekt können die Früchte und jeder Bestandtheil der Hypotheksachen, sowie diese selbst, vorgeschlagen werden. C. I. S. 434. Nr. 5. LHR. I. §. 98. Ist die persönliche Klage erhoben, so kann der Gläubiger die Execution in den Mobilien verlangen. C. I. S. 434. Nr. 5.

27 — Der Gegenvorschlag eines andern Executionsobjektes ist unzulässig und sogleich zu verwerfen, wenn der Gläubiger ohnedem das ihm verpfändete Objekt als Executionsmittel vorgeschlagen, oder der Implorat eine Sache in Vorschlag bringt, durch welchen die Vollstreckung einen Aufenthalt erleiden würde. LHR. I. §. 104. lit. D. A. §. 50. S. 45.

28 — Der Beklagte kann auch, um den Unannehmlichkeiten und Kosten der Zinsenbeitreibung zu entgehen, die Zinsen freiwillig und mit dem Vorbehalte der Rückforderung im besonderen Rechtswege bezahlen. LHR. I. §. 104. A. §. 72. S. 58.

29 — Zur Bescheinigung der Klage genügt auch beglaubigte Abschrift des Hypothekenbriefes. C. I. S. 433. Nr. 4. — Es dürfte wohl auch ein Recognitionsschein hiezu hinreichen, wenn Gläubiger, Schuldner, Objekt, Forderungsbetrag, Zinsfuß, Zahlungszeit und causa debendi daraus ersichtlich sind, indem auch der Hypothekenbuchsauszug, auf dessen Grund die Hypothekzinsenklage gestellt werden kann, (s. oben sub Nr. 1.), nichts Anderes enthält, sohin das Gesetz hier eigentlich nur eine mit diesem Inhalte versehene Hypothek=Urkunde im Sinne hatte.

30 — Bescheinigungen der Einreden durch Privaturkunden sind zulässig. (Die gegentheilige Ansicht in LHR. I. §. 102. Nr. 2 u. §. 104. lit. C. in fin.). Privaturkunden liefern aber den in dieser Prozeßart erforderlichen Beweis nur in dem Falle, daß der Kläger sie recognoscirt. A. §. 42. S. 40., s. a. unten sub Nr. 35.

31 — Ein Ausschluß der Einreden wegen Ungehorsam findet nicht statt, weil keine Ladung zum Vorbringen derselben erlassen worden. Insbesondere muß die urkundliche Nachweisung der Befolgung des Zahlungsmandates noch bis zum Vollstreckungsakte selbst zugelassen werden. LHR. I. §. 103. A. §. 38. S. 38.

32 — Zulässige Einreden können bis zum Eintritte der Execution nicht bloß innerhalb des gegebenen Zahlungstermines, sondern auch nach Ablauf desselben, jedoch vor Erlassung des Mandates zur Vollziehung der Execution angebracht werden; ausgenommen sind jedoch die in diesem Mandats-Prozesse zulässigen, gegen die Executionsart gerichteten Einreden und Gegenvorschläge, diese müssen im Laufe des ersten Zahlungstermines vorgelegt werden. Proz.-Ges. v. 22. Juli 1819. §. 31. LHR. I. §. 103. Nr. 1 u. 2. A. §. 41. S. 39. Nach der in A. §. 51. S. 47. in fin. entwickelten Ansicht finden die Einreden gegen die Executionsart so lange statt, bis der Richter die Vollstreckung der Executionsart angeordnet hat.

33 — Einreden, welche eine unheilbare Nichtigkeit begründen, z. B. die exceptio deficientis jurisdictionis sind selbst während des Executionsverfahrens zulässig. LHR. I. §. 103. Nr. 3. A. §. 43. S. 41.

34 — Die im gewöhnlichen Executionsverfahren nach dem Prozeßgesetz v. 22. Juli 1819. §. 31. dem Schuldner gestatteten Einreden z. B. auf Gewährung eines Termines zum Selbstverkauf, auf Zahlung in Fristen u. dgl. sind in diesem Mandatsprozesse unzulässig. LHR. I. §. 102. Nr. 3. §. 104. lit. D.

35 — Offenbar illiquide Einreden werden sogleich abgewiesen. LHR. I. §. 104. lit. C. in fin. A. §. 53. S. 49. Hat der Beklagte zulässige Einreden vorgebracht, denen es auch nicht am Beweis oder an Notorietät fehlt, so theilt der Richter diese Einreden dem Kläger mit und beraumt einen nahen Termin zur Verhandlung hierüber und zur Erklärung über die vorzulegenden Urkunden an. Das Verfahren hierauf ist ein summarisches nach allgemeinen Grundsätzen, und darf in kein Beweisverfahren ausarten. Erfolgt insbesondere bei Privaturkunden eine die Recognition ablehnende Erklärung, so wird die darauf gestützte Einrede verworfen und ad separatum verwiesen. A. §. 54—56. S. 49—51.

36 — Bestreitet der Impetrat bloß die der Mandatsklage zum Grunde liegenden Thatsachen, und sind die Erinnerungen nicht hinreichend bescheinigt, so wird zur weitern Vernehmung des Imploranten Termin anberaumt, und nach summarischer Vernehmung beider Theile entweder auf Zulassung des Mandatsprozesses und Erneuerung des ersten Zahlungsmandates, oder auf Zurücknahme desselben und Abweisung des Impetranten erkannt. LHR. I. §. 104. lit. B.

37 — Bringt Impetrat eine dilatorische Einrede, z. B. exceptio fori declinatoria vor, und ist die Richtigkeit der Einrede liquid, so wird das erste Zahlungsmandat aufgehoben, sind sie aber nicht vollkommen liquid, so muß Impetrant hierüber an einem hiezu anberaumten Termine, wozu beide Theile zu laden sind, vorerst vernommen werden. Wird die Einrede gegründet befunden, so wird Implorant an das competente Gericht verwiesen, im gegentheiligen Falle das Zahlungsmandat erneuert. LHR. I. §. 104. lit. A. u. A. §. 56. S. 51.

38 — Das Recht des Klägers aufhebende Einreden, z. B. die Einrede der Zahlung, des Verzichtes u. s. w., sind nur dann zulässig, wenn sie auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden können. In diesen Fällen wird unter Mittheilung der Einrede an den Impetranten Termin zur Urkundenproduktion anberaumt, und nach den Bestimmungen des Executivprozesses verfahren. Ist die Einrede gegründet und bewiesen, so erfolgt die Abweisung der Klage, im gegentheiligen Falle die Wiederholung des Zahlungsmandates unter Verweisung der Einrede zur besondern Austragung. LHR. I. §. 104. lit. C. A. §. 56. S. 51.

39 — Die Zahlungseinrede des Schuldners im Verfahren nach §. 52. des HG. ist auf der Stelle durch Urkunden liquid zu machen. AS. II. S. 390.

40 — Das Verfahren nach §. 52. des HG. wegen nicht über zwei Jahre rückständiger Zinsen findet nicht statt, wenn die exceptio non numeratae pecuniae eingewendet wird, und die Hypothekurkunde noch nicht über zwei Jahre alt ist. Bl. f. R. XII. S. 341. AS. II. S. 263.

41 — Nach Erlassung des Executionsmandates sind Einreden, welche die Liquidität des Rechtes selbst oder die Zulässigkeit der Prozeßart betreffen, nicht mehr zulässig. Jedoch bleibt diese Wirkung der Präclusion nur auf den Mandatsprozeß beschränkt, und dem Imploraten vorbehalten, jene verspäteten Einreden gegen die Richtigkeit der Forderung in einem separaten Verfahren auszutragen und deren rechtliche Folgen geltend zu machen. LHR. I. §. 103. Nr. 4.

42 — Werden die Einreden des Beklagten nicht als ganz unbegründet, sondern nur wegen mangelnder Liquidität abgewiesen, so muß zwar der Beklagte die Zinsen bezahlen, allein er kann nun eine Klage auf Rückerstattung der bezahlten Zinsen und auf Ersatz der Kosten dieses Prozesses ebenso, wie des vorigen, und zwar bei dem Gerichte anbringen, bei welchem die Zinsen eingeklagt wurden, wenn er die Zinsen nicht schuldig zu sein glaubt. Ob Beklagter zur Sicherung seiner Ansprüche vom Kläger Caution verlangen kann, ist nach den hierüber im Executivprozeß geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. C. I. S. 434. A §. 71. S. 57.

43 — Auf den Diffessionseid von Seite des Klägers kann in diesem Verfahren nicht erkannt werden. AS. II. S. 390. A. §. 55. S. 50.

44 — Die Hypothek-Zinsenklage begründet das Ablösungsrecht nicht. C. I. S. 512.

45 — Gegen Zahlungsmandate ist die Appellation nur nach eingekommener Erinnerung des Imploraten und Verwerfung der Einreden desselben zulässig, jedoch hat dieselbe keinen Suspensiveffekt. Wird die Appellation begründet befunden, so erfolgt mit der Aufhebung des Zahlungs-Mandates das Erkenntniß auf Restitution der bereits bezahlten Zinsen. Die Appellation an die III. Instanz findet gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in der Voraussetzung, daß dem unterliegenden Theile die gesonderte Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten bleibt, nicht statt, und ganz unbedingt ist die Revision in solchen Fällen unzulässig, wenn die Erkenntnisse und Beschlüsse im Executionsverfahren erlassen wurden. Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837. §. 54. Nr. 6 u. 8 u. §. 108. Abs. 2. LHR. I. §. 105. A. §. 59. 60. 62 u. 66. S. 52. 53 u. 55.

46 — Auf Seite des Klägers ist die Appellation in allen Fällen zulässig, soferne den sonstigen gesetzlichen Vorbedingungen derselben genügt ist. LHR. I. §. 105. Nr. 6. A. §. 59. S. 52.

47 — Dem Kläger steht gegen das richterliche Dekret, welches ihm die Einreden mittheilt, und entweder Verhandlungstermin anberaumt, oder den Kläger zur Gegenerklärung auffordert, keine Berufung zu. A. §. 61. S. 53.

48 — In dem Falle, daß der Richter die Einreden für begründet erklärt, und demzufolge sein Mandat zurücknimmt, steht dem Kläger das Rechts-Mittel der Berufung zu. A. §. 63. S. 53. LHR. I. §. 105.

49 — Auf Beschwerden in den nach §. 52. des HG. zu beurtheilenden Rechtssachen darüber, daß der Unterrichter eine diesem §. zuwiderlaufende Verfügung erlassen habe, ist die Bestimmung des Prozeßgesetzes v. J. 1819. §. 18. und v. J. 1837. §. 51. nicht anwendbar. Bl. f. R. IV. S. 320. V. S. 231. A. §. 64. S. 54.

50 — Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage, weil das Verfahren ein Executionsverfahren ist. Hinsichtlich der Berufungssumme ist es bei den allgemeinen Bestimmungen der Prozeßgesetze gelassen. A. §. 65. S. 55.

51 — Nichtigkeitsbeschwerde findet zwar auch im Verfahren nach §. 52. des HG. statt, allein auch sie kann hier, wie jedes Rechtsmittel, den Vollzug der Execution nicht hemmen, und muß innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen eingereicht werden. A. §. 67. S. 56. Eine dritte Instanz kann nicht angerufen werden. Bl. f. R. XIII. S. 317., s. a. Nichtigkeitsbeschwerde.

J.

Jagdrecht ist einer Hypothek fähig. C. I. S. 118. NH. §. 21.

Jagdzeug kann Zugehör sein. C. I. S. 358., s. a. Zugehörungen.

Illaten, s. Ehefrauen.

Immission giebt den rechtskräftig entschiedenen Forderungen, zu deren Vollzug dem Gläubiger die Immission auf die Güter des Schuldners zuerkannt wurde, gesetzlichen Titel zur Hypothek. HG. §. 12. Nr. 12. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 206. u. f. u. S. 391. LHR I. §. 59. u. II. §. 136. NH. §. 17. lit. A. g.

2 — Vermöge der dinglichen Klage kann der Hypothekgläubiger verlangen, aus der Sache, worauf er die Hypothek erworben hat, befriedigt, oder zu seiner Befriedigung sogleich in den Besitz und Genuß der Sache nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt zu werden. Im letzten Falle muß der Gläubiger über die Früchte Rechnung ablegen, und alles dasjenige erfüllen, wozu der Gläubiger bei dem Nutzungspfande nach den Civilgesetzen verbunden ist. Die genossenen Früchte werden dem Gläubiger zuerst an den Zinsen und Kosten, der Ueberschuß am Kapitale abgerechnet. HG. §. 51. C. I. S. 413. u. f. S. 421. Nr. 10. LHR. I. §. 93. u. 96. II. §. 136. NH. §. 59. Nr. II. 2., s. a. Klage.

3 — Das Immissionsrecht kann der Hypothekgläubiger geltend machen

a) ganz unbeschränkt im Verhältnisse zu seinem ursprünglichen Schuldner,
b) gegen den dritten Besitzer aber, insoferne dieser nicht aus einem persönlichen Titel für die ganze Forderung haftet, nur für die wirklich eingetragenen Hypothekforderungen, für die während seines Besitzes fällig gewordenen Zinsen, dann für diejenigen Zinsen, welche zur Zeit der Erwerbung der Sache für das dortmals gelaufene und unmittelbar vorhergegangene Jahr verfallen waren. LHR. I. §. 94. u. II. §. 133.

4 — Das Recht auf Immisson in den Besitz und Genuß der Hypothek-Sache steht jedem Hypothekgläubiger in der Art zu, daß, wenn noch gar keine Immission eines Gläubigers stattgefunden, diese auch ohne Vernehmung der übrigen Hypothekgläubiger bewilligt werden kann, vorausgesetzt, daß die Gutsfrüchte zur Tilgung der laufenden Zinsen sämmtlicher inscribirter Kapitalien hinreichen. LHR. I. §. 94. NH. §. 60. Nr. I.

5 — Der immittirte Gläubiger kann nur die Früchte, welche zur Zeit der gerichtlichen Beschlagnahme gesetzlich als Theile der Hauptsache anzusehen sind, zu seiner Befriedigung ansprechen. Unter die Früchte werden aber auch die grundherrlichen Zinsen, Gilten und sonstigen Reichnisse, sowie die Pacht- und Miethzinse gerechnet. Diese müssen von dem Pächter und Miethsmanne selbst dann an den Gläubiger entrichtet werden, wenn er sie für die ganze Pachtzeit auf eine ungewöhnliche Weise, und in einem, von der Gewohnheit des Ortes oder den Bestimmungen des Pachtvertrages abweichenden Termine an den Besitzer der Sache vorausbezahlt haben sollte. LHR. I. §. 96. Nr. 2 u. 3.

6 — Wenn mehrere Hypothekgläubiger außer dem Falle des allgemeinen Concurses die Immission in den Besitz und Genuß der Sache zugleich nachsuchen, so kann der ältere vor dem jüngeren, und bei gleichem Range der Gläubiger jeder derselben die verhältnißmäßige Immission verlangen. Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn der jüngere Gläubiger früher Klage gestellt, oder sogar die Immission erlangt hat; der schon immittirte Gläubiger muß dem älteren, bis dieser aus den Früchten befriedigt ist, ganz, bei gleichem Range aber nach Verhältniß der concurrirenden Forderungen, ausweichen. Der Nichthypothekgläubiger muß dem Hypothekgläubiger ohnedem weichen, soferne die Gutsnutzungen nicht zur Befriedigung beider oder sämmtlicher Gläubiger hinreichen. Cod. jud. cap. XVIII. §. 6. Nr. 6. C. I. S. 421. u. f. S. 475. u. f. S. 492. u. f. LHR. I. §. 95. u. II. §. 133. NH. §. 48. Nr. II. lit. B. u. §. 60.

7 — Der immittirte Gläubiger muß die Sache mit Sorgfalt eines guten Hausvaters verwalten, culpam latam prästiren, und über den Genuß genaue Rechnung vorlegen, und solche auf Begehren mit dem Manifestationseide bestätigen. Wird die Administration durch einen Verwalter geführt, so hat dieser allein Rechnung zu stellen. Cod. jud. cap. XVIII. §. 6. Nr. 3 u. 4. LHR. II. §. 136.

8 — Da das Recht der Windbrüche stets mit dem Rechte der ordentlichen Waldbenützung verbunden ist, so dürfen auch die in die Gutserträgnisse immittirten Gläubiger die während der Dauer der Sequestration sich ergebenden Windbrüche verwerthen und den Betrag an ihren Forderungen abziehen. Bl. f. R. VII. S. 288.

9 — Die Immission des Gläubigers kann geschehen: a) durch Uebertragung des körperlichen Besitzes der Sache an den Gläubiger zu dessen eigener Verwaltung; b) durch die bloße Einweisung in die Früchte und Renten, zu deren getreuer Ablieferung an den Gläubiger die Verwalter unter Selbsthaftung angewiesen und nach Umständen besonders verpflichtet werden; c) durch gerichtliche Sequestration, indem das Gericht die Renten an sich einliefern läßt und dem Gläubiger aushändigt. Welche von diesen drei Arten zu wählen, ist nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung und nach Verschiedenheit der Objekte und Umstände zu bemessen. Bei einzelnen Grundstücken wird das erste, bei Gütern, die eine besondere Verwaltung haben, das zweite, bei Renten, die keiner Verwaltung bedürfen, das dritte am angemessensten sein. Cod. jud. cap. XVIII. §. 6. C. I. S. 420. Nr. 9. LHR. I. §. 93. u. II. §. 135.

10 — Die Immission hört auf a) wenn der immittirte Gläubiger vollständig befriedigt ist, b) wenn das Recht des Schuldners und seiner Erben auf dem ausgeantworteten Gute erlöscht, und c) durch Eröffnung des allgemeinen Concurses, indem die während des Concurses verfallenen Renten zur allgemeinen Gantmasse gezogen, und den immittirten Gläubigern ihre durch die Immission erworbenen Rechte lediglich vorbehalten sein sollen. Cod. jud. cap. XVIII. §. 6. Nr. 7 u. 8. LHR. II. §. 137.

11 — Gegen Immissionsdekrete ist die Berufung zulässig, jedoch muß sie innerhalb 14 Tagen bei dem Gerichte der ersten Instanz angebracht werden. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet die Berufung an die dritte Instanz nicht statt. Eine aufschiebende Wirkung hat indessen die Berufung von Seite des Schuldners nicht. Proz. Nov. v. 17. Novbr. 1837. §. 54. Nr. 8. u. §. 108. LHR. II. §. 134. Nr. 3.

12 — Wird während der Dauer einer Immission gegen den Schuldner der allgemeine Concurs eröffnet, so kann von diesem Zeitpunkte an kein einzelner Gläubiger befriedigt werden, das Hypothekenobjekt wird zur Gant-Masse gezogen, und jedem Hypothekgläubiger bleibt freigestellt, seine Ansprüche gegen diese Specialimmobiliarmasse vor Gericht geltend zu machen. LHR. I. §. 96. Nr. 7.

13 — Den Gläubigern, welche vermöge richterlichen Erkenntnisses die Auspfändung des Schuldners oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben, steht der achte Platz der vierten Vorzugsklasse zu. PO. §. 23. Nr. 8. LHR. II. §. 51. Nr. 8. u. §. 136. Nr. 5. NH. §. 106. lit. B. Nr. 8., s. a. Auspfändung sub Nr. 2 u. 3.

14 — Den Gläubigern gebührt die Location in Cl. IV. Nr. 8. auch dann, wenn die Immission, jedoch ohne Schuld des Gläubigers, geflissentlich vom Schuldner gehindert worden ist. Bl. f. R. X. S. 308. NH. §. 106. lit. B. Nr. 8.

15 — Die Bestimmungen des §. 23. Nr. 8. der PO. finden analoge Anwendung auf den Fall einer vom Gläubiger erwirkten, aber vor der Concurs-Eröffnung nicht mehr realisirten Subhastation, sowie auf die in Gehaltsabzüge des Schuldners richterlich eingewiesenen Gläubiger. Bl. f. R. XVI. S. 12* u. 15*., s. a. Gehaltsabzüge, Auspfändung.

Immissionsrecht des Hypothekgläubigers, s. Immission.

Industrie-Anstalten, s. Verpächter.

Inhaber, dritter, einer Forderung. In wie ferne die Einrede des nicht empfangenen Geldes demselben vom Schuldner entgegengesetzt werden kann, s. Einrede.

2 — Hypothekbestellung in Schuldbriefen, welche auf jeden Inhaber lauten, ist zulässig. Bl. f. R. XIII. S. 321., s. a. Hypothek sub Nr. 13.

Inhibitorien gegen die Deteriorationen der Hypotheksache, s. Verschlimmerung.

Inscription, s. Einträge, Eintragung.

Instanzenzug, s. Appellation.

Inventar, s. Erbschaft.

Juden, s. Cession sub Nr. 1. und Zinsen sub Nr. 15.

Jus delendi, s. Hinauszahlungsrecht.

Jus offerendi, s. Ablösungsrecht.

Jus separationis, s. Separationsrecht.

K.

Käufer. Von der Zeit an, wo der Käufer einer Sache vor gänzlicher Berichtigung des Besitztitels seine Protestation im Hypothekenbuche vormerken ließ, kann eine Hypothek gegen den dermaligen Besitzer bloß auf den Fall, daß er Eigenthümer bleibt, im Hypothekenbuche vorgemerkt, keineswegs aber mit Wirkung gegen den Käufer, dessen Protestation im Hypothekenbuche eingetragen ist, erworben werden. HG. §. 28. C. I. S. 313 u. 314. Nr. 3., s. a. Protestation, Veräußerung.

2 — Käufer muß die vor Inscription seines Titels oder Protestation eingezeichneten Hypotheken anerkennen. HG. §. 26. Nr. 1 u. 2. LHR. I. §. 10. Nr. 3. LHAO. §. 100. NH. §. 47. lit. C. Nr. 1., s. a. Regreß.

3 — Ist der Käufer einer Sache, wenn auch auf baar Geld gehandelt wurde, als Eigenthümer in das Hypothekenbuch eingetragen, so können, wenn auch der Kaufschilling nicht vollständig bezahlt ist, ohne Einwilligung des Verkäufers Hypotheken giltig eingetragen werden. LHR. I. §. 35.

Kaminfeger, s. Rauchfangkehrerlohn.

Kanäle, s. Baumeister.

Kapitalisirung, s. Capitalisirung.

Kaufleute, s. Fabriken.

Kaufmannsgüter, s. Kaufmannswaaren.

Kaufmannswaaren, welche dem Gemeinschuldner auf Credit zugeschickt sind, genießen das Separationsrecht, soferne sie entweder noch in uneröffneten Päcken, Fäßern oder Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden, oder erst nach erklärter Insolvenz bei ihm angekommen sind. In beiden Fällen ist jedoch derjenige, welcher diese Waaren als sein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden, der Concurs-Masse Alles zu ersetzen, was für diese Waaren an Fracht, Spedition oder andern Auslagen und Abgaben bezahlt worden, oder diese Kosten, wenn sie

noch nicht bezahlt sind, zu übernehmen. PO. §. 3. Nr. 3. LHR. II. §. 15. NH. §. 81. Nr. 1.

2 — Ist auf baar Geld beim Eintreffen der Waaren gehandelt, oder sind die Waaren unbestellt gesendet worden, so findet ihre Reclamation, auch wenn sie ausgepackt sind, immer statt, wenn sie nur von den übrigen Waaren separirt werden können. NH. §. 81. Nr. 1. lit. a.

3 — Regelmäßig gehen die Waaren im Transport dem Absender zu Grunde; hat aber der Cridar das Risico übernommen, so hat die Concurs-Masse Ersatz zu leisten, d. h. der Absender kann im Concurse als Gläubiger auftreten. NH. §. 81. Nr. 1. lit. c.

4 — Der Vindikant ersetzt oder zahlt alle Auslagen; waren aber die Waaren bestellt, und kommt der Absender dadurch, oder überhaupt zu Schaden, so hat er den Regreß (als Gläubiger) an die Concursmasse. NH. §. 81. Nr. 1. lit. d.

5 — Ist der Vindikant selbst etwas dem Cridar oder der Concursmasse schuldig, so kann letztere das Compensations- oder mindestens das Retentionsrecht ausüben. NH. §. 81. Nr. 1. lit. e.

6 — Sind die Waaren auf Bestellung und Credit gesendet worden, so muß der Reclamation des Absenders stattgegeben werden, sobald gegen den Empfänger auf Eröffnung des Concurses erkannt wird, oder er auch nur seine Insolvenz dem Gerichte, oder durch die gewöhnlichen mercantilischen Circulare seinen Gläubigern erklärt. NH. §. 81. Nr. 1. lit. b. Bl. f. R. VII. S. 366.

7 — Eine Waarenforderung hat den Vorrang vor dem Muttergute der Kinder, wenn die verstorbene Ehefrau des Cridars mit diesem zu offenem Kram und Laden gesessen. Bl. f. R. XVII. S. 124.

8 — Es kann Separationsrecht und Faustunterpfand an einem Waaren-Lager und den Ausständen einer Handlung im Universalconcurse auf Grund einfacher Zusicherung nicht in Anspruch genommen werden. Bl. f. R. XXI. S. 168.

Kaufpreis, s. Kaufschillinge.

Kaufschillinge, für welche das Eigenthum vorbehalten wurde, sowie die statt des Kaufschillings bedungenen künftigen Hinausbezahlungen oder Leistungen, müssen unter den Hypotheken eingetragen werden. HG. §. 137. C. II. S. 236 u. f. LHAO. §. 80. NH. §. 17. lit. B. f. in not., s. a. Eigenthumsvorbehalt.

2 — Der bei Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherstellung des rückständigen Kaufpreises berechtigt den Gläubiger, dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek eintragen zu lassen. HG. §. 15. Nr. 2. C. I. S. 226 u. C. II. S. 230 u. f. LHR. I. §. 65. NH. §. 17. lit. B. f.

3 — Offizielle Berücksichtigung der Kaufschillinge, s. Eigenthums-Vorbehalt sub Nr. 9.

Kaufschillingsrückstände, s. Eigenthumsvorbehalt, Kaufschillinge.

Kaufvertrag. Die Stipulation auf baar Geld ist keine Eigenthums-Beschränkung. LHR. I. §. 35., s. a. Käufer, Kaufschillinge.

Kautionen, s. Caution, Bürgen.

Kinder, s. Kindergut, Minderjährige, Großjährige.

Kindergut. Den Kindern steht wegen desjenigen, was sie als Vater- oder Muttergut, oder sonst erworbenes Vermögen, oder als Voraus bei Einkindschaftungen zu fordern haben, auf den Immobilien ihrer Eltern ein gesetzlicher Titel zur Erwerbung einer Hypothek zu. HG. §. 12. Nr. 7. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 200. Nr. 7. LHR. I. §. 54. NH. §. 17. lit. A. e. Dieser Rechtstitel ist rein persönlicher Natur und kann mit der Abtretung der Forderung selbst an einen Dritten nicht übertragen werden. LHR. I. §. 54. Nr. 1.

2 — Dieser Rechtstitel kann gegen die Immobilien des Großvaters oder der Großmutter von Enkeln und Urenkeln nur in soferne angesprochen werden, als Erstere ein Vater- oder Muttergut ihrer Söhne oder Töchter noch in Handen haben. Für ein von den Großeltern an Enkel angefallenes Erb-Gut können letztere diesen Rechtstitel gegen die Immobilien des überlebenden Großvaters oder jene der Großmutter nicht ansprechen. LHR. I. §. 54. Nr. 2. lit. a.

3 — Dieser Rechtstitel äußert seine Wirkung auf alle Immobilien des Vaters wegen des Muttergutes, nicht aber auf jene der zweiten Gattin desselben, deßgleichen auf alle Immobilien der Mutter wegen des Vater-Gutes, keineswegs aber auf jene ihres zweiten Gatten, wenn dieser sie auch zur Miteigenthümerin seines Besitzthumes einsetzen würde. Dasselbe gilt auch bei Einkindschaftungen für den Voraus der Kinder eines jeden Ehe-Theiles. Tritt jedoch der überlebende Ehetheil bei der zweiten oder weiteren Verehelichung in eine allgemeine Gütergemeinschaft, so erstreckt sich dieser Rechtstitel auf das gemeinschaftliche Vermögen. LHR. I. §. 54. Nr. 3.

4 — Die Kinder bedürfen, wenn sie als Erben ihrer Mutter zu betrachten, und deren Rechte schon durch eine eingetragene Hypothek sicher gestellt sind, für dieses Muttergut keiner neuen Eintragung; diese würde vielmehr ihrer schon erlangten Priorität schaden. C. I. S. 200. NH. §. 17. lit. A. e.

5 — In Ansehung des beweglichen Vermögens der Kinder, welches dem Vater zur Verwaltung oder Nutznießung überlassen wird, erscheint dieser als Curator, und deßwegen ist er verbunden, für dasselbe schon beim Antritte der Verwaltung Sicherheit zu bestellen. HG. §. 12. Nr. 5 u. §. 20. C. I. S. 248. §. II. LHR. I. §. 52. Nr. 3 u. §. 54. Nr. 3. in fin.

6 — Das Vater- und Muttergut, sowie das Voraus minderjähriger Kinder müssen die Hypothekenämter von Amtswegen anmelden. J. §. 46. Nr. 2 u. §. 56. LHAO. §. 122. lit. C. u. §. 171. Nr. 4 u. 6. NH. §. 35., s. a. Minderjährige.

7 — Wer für die minderjährigen Kinder Hypothek nachzusuchen berechtigt sei, s. Minderjährige sub Nr. 6.

8 — Die Kinder des Gemeinschuldners gehören in Ansehung desjenigen, was sie von demselben als Vater- oder Muttergut, oder als Voraus bei Einkindschaftungen, oder als sonst erworbenes Vermögen zu fordern haben, nebst dem Zinse eines Jahrganges an hieran bedungenen Zinsen, bei dem Mangel eines andern Vorzugs, in die vierte Prioritätsklasse. PO. §. 23. Nr. 1 u. §. 29. Abs. 3. LHR. II. §. 51. Nr. 1. NH. §. 106. lit. A. a. Dieses Vorzugsrecht genießen übrigens nur die bereits in Verträgen ausgemachten, ausgezeigten Vater- und Muttergüter und die peculia non pro-

fectitia, weil die Kinder auf das peculium profectitium keinen eigenthümlichen Anspruch haben, und, wenn kein Vertrag über Vater- oder Muttergut noch geschlossen ist, lediglich im Namen ihres Vaters oder ihrer Mutter auftreten, und dorthin locirt werden müssen, wohin diese selbst von Rechtswegen gehören. NH. §. 106. lit. A. a. LHR. II. §. 51.

9 — Auch Enkeln gebührt für das ihrem vorher verstorbenen Vater oder ihrer vorher verstorbenen Mutter ausgewiesene Vater- oder Mutter-Gut, soferne es sich in den Händen des Großvaters oder der Großmutter und des nunmehrigen Gemeinschuldners befindet, das Vorzugsrecht der IV. Klasse. Für das den Enkeln von großväterlicher Seite angefallene und in den Händen des noch lebenden und nun verganteten Großvaters, oder in jenen der Großmutter befindliche Vermögen kann aber das Vorzugsrecht in der IV. Prioritätsklasse nicht angesprochen werden. LHR. II. §. 51. Nr. 1.

10 — Hat der Gemeinschuldner das Vermögen seiner Kinder aus einem Rechtsgrunde überkommen, der mit dem elterlichen Verhältnisse nichts gemein hat, hat er z. B. Baarschaft seiner ersteheli chen Kinder von der Vormundschaft derselben als Darlehen empfangen, so kann für diese Forderung das Vorzugsrecht der IV. Klasse nicht in Anspruch genommen werden, indem die Bestimmung der PO. voraussetzt, daß der Ascendent das fragliche Vermögen zufolge seines elterlichen Verhältnisses in Händen hatte. Bl. f. R. III. S. 336 u. XIX. S. 301.

11 — Ueber den besondern Vorzug der Kinder des Gemeinschuldners in der vierten Vorzugsklasse, soferne sie noch unter väterlicher Gewalt stehen, s. Prioritätsordnung sub Nr. 8. in fin.

12 — Bei Geltendmachung ihrer Muttergutsforderung im Concurse des Vaters erscheinen die Kinder als Erben ihrer Mutter. Bl. f. R. XVII. S. 140.

13 — Ist die Mutter erst gestorben, nachdem sie selbst ihre eheweiblichen Forderungen im ersten Edictstage liquidirt, so können die sie beerbenden Kinder für die gedachten Forderungen das besondere Vorzugsrecht des § 24. Abs. 1. der PO. nicht in Anspruch nehmen. Bl. f. R. IX. S. 284.

14 — Wenn die Kinder bis zum Tode des Vaters in dessen Gewalt geblieben waren, so steht der Muttergutsforderung das im §. 24. Abs. 1. der PO. bestimmte Vorzugsrecht zu. Bl. f. R. IX. S. 284.

15 — Eine Waarenforderung hat den Vorrang vor dem Muttergute der Kinder, wenn die verstorbene Ehefrau des Cridars mit diesem zu offenem Kram und Laden gesessen. Bl. f. R. XVII. S. 124.

16 — In Ansehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinschuldners von andern Personen geerbt, geschenkt erhalten, oder sonst eigenthümlich erworben haben, steht diesen das Separationsrecht zu. Die Vindikanten haben darzuthun, daß diese Sachen in der Gantmasse des Gemeinschuldners noch vorhanden seien, und daß ihnen das Eigenthum hieran zustehe. An den ordentlichen Adventizgütern steht dem Vater das Nutzungsrecht zu, dieselben müssen daher für die reclamirenden Kinder zwar abgesondert werden, das Nutzungsrecht gebührt aber der Gantmasse solange, als die väterliche Gewalt über die Kinder dauert, und der Vater des Nutzungsrechtes nicht verlustig wird. PO. §. 3. Nr. 5. LHR. II. §. 17. NH. §. 83.

17 — Ob das Vorzugsrecht der Kinder des Gemeinschuldners in der IV. Prioritätsklasse auch auf deren Erben übergehe, darüber spricht sich die Prioritätsordnung nicht aus. In einem vorgekommenen Falle wurde sich für die Negative entschieden. Doch dürfte in Ermanglung einer entgegenstehenden ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung auch den Erben der Kinder das diesen zugestandene Vorzugsrecht in der IV. Klasse einzuräumen seyn. Natürlich werden indessen die Erben, da sie nicht in den Bereich des §. 24. Abs. 3. der PO. fallen, lediglich zur verhältnißmäßigen Befriedigung mit den übrigen Gläubigern der IV. Klasse gelangen. Bl. f. R. XV. S. 241.

18 — Das den Kindern des Gemeinschuldners zugestandene Vorzugs-Recht in der IV. Klasse kann von einem Dritten, an den die Forderung abgetreten wurde, nicht angesprochen werden. LHR. II. §. 51.

Kirchen, s. Reallasten sub Nr. 3.

Klage. Der Gläubiger erlangt durch die Hypothek das dingliche Recht, die Befriedigung seiner Forderungen aus der dafür bestimmten Sache zu verlangen. Er kann unbeschadet seines Hypothekrechtes den Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, wofür die Hypothek erworben wurde, persönlich belangen; es steht ihm aber auch frei, entweder die persönliche Klage mit der aus der Hypothek entspringenden dinglichen Klage zu verbinden, oder gleich die dingliche Klage allein anzustellen. Das erste muß der Gläubiger unternehmen, wenn seine Forderung bloß vorgemerkt ist, und er die Hebung der Anstände oder den Eintrag nicht abwarten will; das dritte, wenn die hypothecirte Sache sich in den Händen eines Dritten befindet, der für die Forderung gar nicht persönlich haftet; das zweite kann der Gläubiger unternehmen, wenn der Besitzer ihm auch persönlich verpflichtet ist. HG. §. 49. C. I. S. 410. u. f. LHR. I. §. 84. 85 u. 90. NH. §. 59. Nr. II.

2 — Vermöge der dinglichen Klage kann der Gläubiger verlangen, aus der Sache, worauf er die Hypothek erworben hat, befriedigt, oder zu seiner Befriedigung sogleich in den Besitz und Genuß der Sache nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt zu werden. HG. §. 51. C. I. S. 413 u. f. LHR. I. §. 93. NH. §. 59. Nr. II. 2., s. a. Immission.

3 — Die dingliche Klage geht für die eingetragenen Hypotheken auch gegen den dritten redlichen Besitzer, so weit diese auf der Sache haften, für die vorgemerkten Hypotheken aber nur dann, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek ausser Zweifel gesetzt ist, und deren wirklichen Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht, in beiden Fällen aber nur so weit, als das Gut zur Befriedigung derselben hinreicht, weßwegen der dritte Besitzer von allen Ansprüchen sich befreien kann, wenn er ihnen das Gut abtritt, es wäre denn, daß er diese Schulden besonders übernommen hat, in welchem Falle er für die übernommenen Forderungen als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften muß, und mit einer persönlichen Klage belangt werden kann. HG. §. 40 u. 54—56. C. I. S. 444. §. II. Nr. 1 u. S. 447 u. f. LHR. I. §. 144. NH. §. 58., s. a. Abtretung, Besitzer sub Nr. 25—41., Einrede, Hypothek sub Nr. 18—23., Regreß.

4 — Gegen den Schuldner erstreckt sich die dingliche Klage eines Hypothekgläubigers auf das Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden, gegen

den dritten Besitzer aber nur auf Kapital und Zinsen des laufenden und unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn dasselbe als ein verzinsliches im Hypothekenbuche eingetragen ist. HG. §. 42 u. 43. C. I. S. 386. §. III. LHR. I. §. 84, 87 u. 144. NH. §. 58., s. a. Besitzer, Zinsen, Zwangsverkauf.

5 — Concurriren mehrere Hypothekgläubiger, so kann das dingliche Recht der Hypothek nur für das Kapital, und wenn dieses als ein verzinsliches im Hypothekenbuche eingetragen ist, auch für die Zinsen des laufenden und unmittelbar vorhergehenden Jahres mit Vorzug vor den später eingetragenen Hypothekgläubigern geltend gemacht werden, weitere Accessorien aber können erst dann ihre Befriedigung erhalten, wenn die später eingetragenen Hypothekforderungen und die allenfalls bedungenen Zinsen der letzten zwei Jahre getilgt sind. HG. §. 42. PO. §. 16. LHR. I. §. 87., s. übrig. Zinsen.

6 — Bei der Hypothekklage ist das Gericht der gelegenen Sache das zuständige, weil die Klage eine dingliche ist. Das Klagspetitum geht auf den gerichtlichen Verkauf der Hypotheksache und auf die Befriedigung der Forderung aus dem Verkaufspreise. C. I. S. 416. Nr. 4 u. S. 417. §. II. LHR. I. §. 90. NH. §. 59. Nr. II. 2., s. a. Zwangsverkauf.

7 — Zur Begründung der Hypothekklage wird erfordert a) Nachweisung der Richtigkeit der Forderung durch Anführung des Rechtsgeschäftes, aus welchem die Forderung abgeleitet wird, b) Nachweisung des dinglichen Rechtes der Hypothek für die Forderung, erworben durch eine wirkliche Eintragung, und c) Nachweis, daß die eingeklagte Forderung verfallen sei. LHR. I. §. 91.

8 — Die Hypothekklage begründet das Ablösungsrecht. HG. §. 63. C. I. S. 508 u. f. LHR. I. §. 116. NH. §. 60. Nr. II., s. a. Ablösungsrecht.

9 — Die Hypothekklage ist auf bloße Vormerkung nicht begründet. C. I. S. 327. §. II. Nr. 3. S. 417. §. II. Nr. 1. LHR. I. §. 79. Nr. 2. LHAO. §. 38. NH. §. 43. Nr. V.

10 — Die Hypothekklage kann im Exekutivprozeß angebracht werden. C. I. S. 418. Nr. 3. NH. §. 59. Nr. II. 2. in fin. Bl. f. R. XX. Erg.-Blt. Nr. 1. S. 14., vergl. übrig. Bl. f. R. XVIII. S. 129.

11 — Die Hypothekklage kann wegen einer ohne gesetzlichen Grund erfolgten Löschung nicht erhoben werden, denn solange eine Hypothek für die Forderung des Klägers auf die Realitäten des Beklagten nicht wieder eingetragen ist, kann er auch ein dingliches Recht an denselben nicht geltend machen. Bl. f. R. XIII. S. 218.

12 — Ist nur die persönliche Klage angestellt, so kann sich der Gläubiger an alles Vermögen seines Schuldners halten, und es ist dem Schuldner nur vergönnt, die Zahlung, wenn er kann, durch die hypothecirte Sache zu leisten. C. I. S. 411. §. II. LHR. I. §. 84. NH. §. 59. Nr. II.

13 — Nur in einer Beziehung ist das persönliche Recht des Gläubigers durch die erworbene Hypothek, und zwar darin für limitirt zu achten, daß der Hypothekgläubiger die Vollstreckung in andern Gütern des Schuldners nicht verlangen kann, solange das hypothecirte Gut zur Befriedigung seiner Forderung hinreicht. C. I. S. 411. Nr. II.

14 — Hat der mit einer persönlichen Klage belangte Schuldner bezahlt, so bleibt ihm, wenn die Schuld mit dem Hypothekenobjekte auf einen dritten Besitzer übergegangen war, der Regreß ebenso, wie dem Bürgen vorbehalten. LHR. I. §. 84., s. a. Regreß, Bürgen.

15 — Einreden gegen die Hypothekklage, s. Einrede.

16 — Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten aus dem Preise der hypothecirten Sachen nicht ganz bezahlt werden, können sich deßhalb an das übrige Vermögen des Schuldners halten. In allen Fällen bleibt ihnen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderung persönlich, oder aus einem andern Rechtstitel haften. HG. §. 50 u. 65. C. I. S. 410. §. I. S. 411. §. II. u. S. 538. NH. §. 59. Nr. II. 2. lit. γ. u. §. 60. Nr. VI.

17 — Ueber das Vorzugsrecht auf Befriedigung und Immission auf die Sache, s. Priorität sub Nr. 4.

18 — Klagen auf rückständige Zinsen, s. Hypothekzinsenklage.

19 — Die Klage auf Vormerkung oder Eintragung kann nur bei dem persönlichen Forum erhoben werden; aber bei der vertragsmäßigen Hypothekbestellung hat der Kläger die Wahl zwischen dem Gerichtsstande des Domicils und dem des Vertrages, welch letzterer mit dem Gerichtsstande der gelegenen Sache zusammenfällt. Bl. f. R. V. S. 269 u. XVIII. S. 66*.

20 — Klage auf Löschung der Hypotheken, s. Löschung.

Körperschaften, wie solche als Besitzer von Hypothekenobjekten einzutragen, s. Besitzer sub Nr. 5.

Kosten bei Ausklagung und Beitreibung der Hypothekschulden, s. Streitkosten.

2 — Kosten im Concurse, s. Concurskosten.

Kramschulden. Die Buch- oder Kramschulden gehören nebst den bedungenen Zinsen eines Jahres auf den ersten Platz der fünften Prioritäts-Klasse. PO. §. 25. Nr. 1. u. §. 29. Abs. 3. LHR. II. §. 53. Nr. 1. NH. §. 107. Nr. 1.

Krankheitskosten, s. Arzneikosten.

Kreis- und Stadtgerichte, s. Hypothekenamt.

Kriegskosten sind in Cl. I. Nr. 8. zu lociren. NH. §. 97. Nr 7. in not.

Kündung, s. Aufkündbarkeit.

Kunstverständige, s. Schätzmänner, Schätzung.

Kuratel, s. Minderjährige.

Kuratelmäßige Personen, s. Minderjährige.

Kurkosten, s. Arzneikosten.

L.

Ladung, s. Edictalladungen, Zwangsverkauf.

Landgerichte, s. Hypothekenamt.

Lasten, s. Reallasten.

Laudemien, s. grundherrliche Abgaben.

Legatarien, s. Erbschaft.

Legitimation, s. Vollmacht, Eintragung sub Nr. 26., Edicts-Tage sub Nr. 1.

Lehen. Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden. Dem Vasallen steht es frei, das Ablösungskapital baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzinskapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen. Ges. v. 4. Juni 1848. art. 1. (Ges.-Blt. 1848. S. 122. u. 123.). Ausgenommen von aller Allodification sind aber: a) die thronlehenbaren Würden und b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation, oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt. Ges. v. 4. Juni 1848. art. 2. (Ges.-Blt. 1848. S. 123.).

2 — Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata), oder durch den Vasallen vom Lehenherrn erkaufte (feuda emtitia), nachgewiesen werden können, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt. Ges. v. 4. Juni 1848. art. 3. (Ges.-Blt. 1848. S. 123.).

3 — Ein Consens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter ist zur Allodification des Lehens nicht nothwendig. Ges. v. 4. Juni 1848. art. 4. Abs. 3. (Ges.-Blt. 1848. S. 124.).

4 — Bodenzinse von allodifizirten Lehen sind unter den Reallasten einzutragen. Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1824. S. 508., Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1825. S. 13., s. a. Bodenzinse.

5 — Unter welchen Bedingungen auf Lehen eine Hypothek erworben werden könne, ist nach den Lehengesetzen (Lehenedicte v. 31. Aug. 1808. u. 15. August 1828. Reg.-Blt. 1808. S. 1893. u. Ges.-Blt. v. J. 1828. S. 353.), zu beurtheilen. HG. §. 8. LHR I. §. 27. Nr. VI.

6 — Werden Lehen als Gegenstände der Hilfsvollstreckung benannt, oder ist die Rede von Lehensschulden, so richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Gesetze über Lehen. Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837. §. 93. LHR. II. §. 162.

7 — In Ansehung der Lehen findet bei Concursen wegen Allodialschulden des Besitzers das Separationsrecht statt. Wie weit die Allodialmasse auf die Früchte aus denselben ein Recht habe, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen. PO. §. 3. Nr. 1. LHR. II. §. 22. NH. §. 78.

8 — Bei Lehen tritt in Ansehung der Lehenschulden der Particularconcurs ein. PO. §. 7. u. 8. Nr. 1. LHR. II. §. 184. NH. §. 95., s. a. Concurs sub Nr. 1.

Lehenbarkeit, s. Grundbarkeit.

Lehenconsense, deren Erforderniß zur Hypothecirung eines Lehens, s. grundherrlicher Consens.

Lehengut, s. Lehen.

Lehenherr, s. grundherrlicher Consens.

Lehenherrliche Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten, soweit dieselben neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sowie die für solche bevorzugte Rückstände bedungenen Fristen genießen den siebenten Platz der ersten Vorzugsklasse. PO. §. 12. Nr. 7. lit. a. u. Nr. 8.

LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. a. NH. §. 97. Nr. 7. Weitere Rückstände sind in Cl. V. Nr. 2. zu lociren. PO. § 25. Nr. 2. LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. a. u. §. 53. Nr. 2. NH. §. 97. Nr. 7. u. §. 107. Nr. 2., s. a. Reallasten, grundherrliche Abgaben.

2 — Die Vorschrift der PO. §. 12. Nr. 8. gilt nicht nur für zu entrichtende Fristen von lehenherrlichen Leistungen, welche neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sondern auch für ältere, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Frist noch innerhalb des bemerkten Zeitraumes bewilligt wurde, resp. daß die Rückstände zur Zeit der Fristenbewilligung zu den privilegirten gehörten. Bl. f. R. XX. S. 363.

Lehenslasten, s. Reallasten, Bodenzinse.

Lehensurrogatgelder sind in Rubr. I. einzutragen. MR. v. 25. April 1830. LHAO. §. 53.

Lehenverband, s. Grundbarkeit.

Leibgeding, s. Alimente, Ehefrauen sub Nr. 25.

Leibrecht. Keine Verleihung darf mehr unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) stattfinden. Ablösgs.-Ges. v. 4. Juni 1848. art. 17. (Ges.-Blt. 1848. S. 107.).

2 — Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen waren, wurde ohne Entschädigung aufgehoben. Ablösgs.-Ges. v. 4. Juni 1848. art. 15. Abs. 2. (Ges.-Blt. 1848. S. 105.)., s. a. Grundbarkeit.

Leibrenten sind kein Gegenstand der Hypothek. LHR. I. §. 19.

2 — Der Berechtigte hat für seine Rente den Vorzug an der Stelle, wo er unter den Hypotheken eingetragen ist, und zwar mit einem Kapitale, dessen landesübliche Zinsen der jährlichen Rente gleichkommen. C. I. S. 497. Nr. 1. u. S. 571. NH. §. 101.

3 — Ist die Rente nach ihrem jährlichen Betrage genau in das Hypothekenbuch eingetragen, so ist der Beisatz eines Anschlages der Rente zu Kapital für den Rentner unnachtheilig, wenn nicht dabei ausdrücklich bemerkt ist, daß die Rente mit dem Kapital ablösbar sei, weil außer diesem Falle der beigefügte Kapitalanschlag nur als eine beiläufige unverbindliche Schätzung anzusehen ist, und die ganze Rente, den Fall der Ablösbarkeit ausgenommen, vollkommen sicher gestellt sein muß. C. I. S. 497. Nr. 2. u. C. II. S. 238. Nr. 4. NH. §. 60. Nr. III., s. a. Alimente sub Nr. 7.

4 — Der Rentner kann sich dieses Kapital nicht zueignen, sondern dasselbe fällt, wenn die Rente aufhört, den nachstehenden Gläubigern oder dem Schuldner zu; jene werden darauf schon bei der Location im Voraus angewiesen. Es kann auf der Sache als Hypothek liegen bleiben, will aber der Käufer das Kapital abtragen, so müssen der Rentner und die darauf angewiesenen Gläubiger — als dabei betheiligt — sich über dessen sichere zinstragende Anlegung vereinigen. C. I. S. 498. Nr. 3. u. S. 571. NH. §. 101. in. fin.

5 — Ist die Rente zu der Zeit, wo ihre Location geschehen muß, noch nicht anfällig geworden, so gehören in der Regel die Zinsen des dafür ausgesetzten Kapitals demjenigen, dem es künftig zugewiesen ist. C. I. S. 498. Nr. 4.

6 — Wenn von dem Verkaufspreise der hypothecirten Sache nach Abzug der vorhergehenden Hypotheken kein zur Deckung der künftig anfallenden Rente hinreichendes Kapital übrig bleibt, so hat der Rentner das Recht, zu verlangen, daß die von dem Reste anfallenden Zinsen in so lange zum Kapitale geschlagen werden, bis dieses die volle Summe zur Deckung der Rente erreicht hat. C. I. S. 449. Nr. 5.

7 — Besoldungen der Diener und die an deren Stelle tretenden Pensionen sind als Reallasten, nicht aber als Leibrenten zu betrachten, sie werden auch als fortdauernde Lasten bei Gutsanschlägen vom Ertrage abgerechnet. C. I. S. 571. in not.

8 — S. übrigens Alimente.

Leichenkosten, s. Begräbnißkosten.

Leihanstalten. Oeffentliche, vom Staate bestätigte Leih- oder Credit-Anstalten sind befugt, sich zur vollständigen Bezahlung des vorgeliehenen Kapitals sammt Zinsen an die ihnen zum Pfande übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieser Anstalten zu halten. PO. §. 4. Abs. 2. LHR. II. §. 26. NH. §. 88. Der nach Befriedigung der Anstalt übrig bleibende Rest wird zur Gantmasse gezogen. PO. §. 9 u. 10. LHR. II. §. 26. NH. §. 88., s. a. Creditvereine.

Letztwillige Dispositionen, s. Testament.

Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners genießt für den Rückstand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre den vierten Platz der ersten Vorzugsklasse. PO. §. 12. Nr. 4. LHR. II. §. 36. Nr. 4. NH. §. 97. Nr. 4. Bl. f. R. XV. S. 225.

Ob diese Diener auf Jahre oder Monate gedungen, ist gleichviel; der nach Monaten verfallene Liedlohn genießt denselben Vorzug, wie der für die Zeit eines Jahres bedungene. Ebenso gleichgiltig ist es, ob die Diener sich zur Zeit der Ganteröffnung noch im Dienste des Gemeinschuldners befunden, wenn nur deren Liedlohnsforderung in die gesetzlich begünstigte Zeit fällt. LHR. II. §. 36. Nr. 4.

2 — Durch das Stehenlassen des Liedlohns bei der Dienstherrschaft erleidet die ursprüngliche Forderung in keiner Hinsicht eine Aenderung. Nur wenn sich die verbrödeten Diener davon jährliche Zinsen reichen lassen, oder wenn ausdrücklich verabredet worden, daß die Dienstherrschaft den Liedlohn als Darlehen — wenn auch als unverzinsliches — in Händen behalten, oder den bereits entrichteten Liedlohn für das Gesinde aufbewahren solle, geht das Vorzugsrecht der I. Klasse verloren. Bl. f. R. XV. S. 225.

3 — Verbrödete Diener heißen diejenigen, welche vom Dienstherrn Kost und Wohnung erhalten, mithin ausser den eigentlichen Dienstboten auch der Hauslehrer, der Comptoirbedienstete u. s. w. LHR. II. §. 36. Nr. 4. NH. §. 97. Nr. 4. Bl. f. R. XV. S. 225.

4 — Der während des Concurses fällig werdende Liedlohn soll zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich dessen Vorzug auf alle, daran während des Concurses aufgelaufenen Rückstände. PO. §. 13. LHR. II. §. 36. Nr. 4 u. §. 68. Hat der Gemeinschuldner übermäßig viele, seinem Stande nicht proportionirliche Dienerschaft angestellt, so erhalten sämmtliche

Diener nur ein proportionirtes Quantum miteinander, welches unter sie pro rata getheilt wird. Cod. jud. cap. XX. §. 4. in fin. NH. §. 97. Nr. 4.

Lieferanten von Baumaterialien, s. Baumeister.

Liquidation. Die Hypothekgläubiger müssen an den Edictstagen erscheinen, und ihre Forderungen unter Bezug auf den Inhalt des Hypothekenbuches liquidiren. HG. §. 118. Abs. 3. C. II. S. 127. Nr. 3. LHR. II. §. 83. NH. §. 61. Nr. 2. (Vom 1. Oktober 1857. an fällt die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Edictstagen hinweg. Ges. v. 1. Juli 1856. art. 16. (Ges.=Blt. 1856. S. 351.)., s. a. Edicts=Tage sub Nr. 2.).

Hievon machen nicht nur die Vormerkungen überhaupt, sondern auch jene Hypotheken eine Ausnahme, welche für bloß eventuelle, bedingte oder eines andern Beweises bedürfende Forderungen eingetragen sind, in Ansehung deren zwar nicht über die Hypothek, wohl aber über die Forderung selbst bei der Liquidation auch noch jene Beweise vorgelegt werden müssen, welche dazu nach Verschiedenheit der Fälle den Gesetzen gemäß nothwendig sind. C. II. S. 126. Nr. 2. LHR. II. §. 83. NH. §. 61. Nr. 2.

2 — Die Concursgerichte sollen bei rechtsunkundigen Personen in der protokollarischen Aufnahme der Liquidation ihrer Hypothekforderungen die Bezugnahme auf den vorgelegten Auszug aus dem Hypothekenbuche ausdrücklich zu bemerken nicht unterlassen. C. II. S. 127. Nr. 3.

3 — Durch das Hypothekenbuch wird zwar der Beweis der Liquidität der Forderung hergestellt, jedoch nur mit Vorbehalt des Gegenbeweises. C. II. S. 128. Nr. 4.

4 — Der Hypothekgläubiger kann, wie jeder andere Gläubiger, von allen gesetzlich zuläßigen Beweismitteln Gebrauch machen, um die Richtigkeit und den Vorzug seiner Forderung nachzuweisen. Solche Beweismittel sind insbesondere die Hypothekenbriefe und Recognitionsscheine. LHR. II. §. 83.

5 — Ein Hypothekgläubiger, welcher seine Forderung am ersten Edicts=Tage unter Vorlage des Original=Schuld= und Hypothekenbriefes liquidirte, war nicht auch verbunden, sich noch besonders auf den Inhalt des Hypothekenbuches zu beziehen. Bl. f. R. XVI. S. 32.

6 — Wenn die Hypothekurkunde von der Art ist, daß sie nur die Priorität der Forderung nachweist, so muß der Gläubiger für die Richtigkeit derselben auch die Nachweisung des Rechtsgeschäftes, aus welchem sich das Forderungsrecht ableitet, vorlegen. LHR. II. §. 83. lit. a.

7 — Bei definitiv eingetragenen Forderungen enthebt die ausdrückliche Bezugnahme auf den Inhalt des Hypothekenbuches oder auf den bei den Gant= oder Hilfsakten befindlichen Hypothekenbuchs=Auszug einer weiteren Beweisführung nicht blos im Punkte der Priorität, sondern auch in dem der Liquidität. Bl. f. R. XIX. Erg.=Blt. Nr. 2. S. 23.

8 — Bei vorgemerkten Forderungen wird der Vorzug der Hypothek durch den über die geschehene Vormerkung ausgestellten Recognitionsschein, oder durch Bezugnahme auf den Inhalt des Hypothekenbuches bewiesen, über die Richtigkeit der Forderung aber muß der Beweis durch andere Beweismittel geliefert werden, und wenn ausserdem ein Mangel besteht, aus welchem bisher die Vormerkung in eine Eintragung nicht übergehen konnte, so muß

derselbe durch Vorlage geeigneter Beweismittel im Liquidationstermine vor dem Gantgerichte gehoben werden. LHR. II. §. 83. lit. b.

9 — Bei Hypotheken, welche für eventuelle oder bedingte Forderungen eingetragen wurden, muß die Forderung entweder eventuell angemeldet, und deren Priorität sogleich bewiesen, oder im Falle der Thunlichkeit auch der Beweis über die Richtigkeit und Größe der Forderung, oder über die sonstige Purifikation derselben angetreten werden. LHR. II. §. 83. lit. c.

10 — Bei Forderungen, gegen welche nach dem Inhalte des Hypothekenbuches Einreden oder Protestationen vorgemerkt stehen, hat der Hypothekgläubiger, soferne die vorgemerkte Einrede gegen die Liquidität der Forderung geht, und deren Vormerkung rechtzeitig erfolgt ist, den Beweis über die Richtigkeit der Forderung zu liefern, und diesen im ersten Edictstermine durch die geeigneten Beweismittel anzutreten. Enthält dagegen die Vormerkung nur eine das Klagerecht zerstörende Einrede, z. B. die Einrede der Zahlung, so kann der Hypothekgläubiger abwarten, ob diese Einrede im zweiten Edictstage gemacht, und der Beweis hierüber von dem Schuldner oder den Gläubigern angetreten wird, worauf ihm noch immer frei steht, am dritten Edictstage mit Gegenbeweisen entgegenzutreten. C. II. S. 128. Nr. 5. LHR. II. §. 83. lit. d.

11 — War der Hypothekgläubiger wegen seiner Forderung schon vor ausgebrochenem Concurse mit dem Schuldner in einen Streit befangen, so wird die Liquidation bei dem Gerichte, wo sie anhängig ist, fortgesetzt, und den übrigen Gläubigern steht lediglich frei, hierin zu interveniren; der Hypothekgläubiger hat jedoch die Verbindlichkeit, seine Forderung im ersten Edictstage in quanto et quali anzumelden, und deren Priorität vor dem Gantgerichte zu beweisen. LHR. II. §. 70 u. 83. lit. e.

12 — Wurde vor ausgebrochenem Concurse über eine Forderung vor dem nämlichen oder einem andern Gerichte schon rechtskräftig entschieden, so genügt es, wenn der Gläubiger auf diese Streitakten Bezug nimmt; die Vorzugsrechte der Forderung müssen dagegen vor dem Gantgerichte bewiesen werden. LHR. II. §. 83. lit. f.

13 — Wenn sich bei dem Concursgerichte die an den Edictstagen als Beweismittel in Bezug genommenen Hypothekenbücher, Contracten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen nicht befinden, so vertreten gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern und gerichtlich — wenn auch ohne Beiziehung der Betheiligten — beglaubigte Abschriften der Contracten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen die Stelle der Originalien. — Wenn ein im Concurs Betheiligter behauptet, daß solche Auszüge und Abschriften mit den Originalien nicht übereinstimmen, so ist die Original-Production vom Concursgerichte zu veranlassen, und sind die Betheiligten hiezu zu laden. — Ist die Behauptung der Nichtübereinstimmung unbegründet, so hat der veranlassende Theil die sämmtlichen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu tragen, und ist im Falle offenbaren Muthwillens um 10—50 fl. zu strafen. Ges. v. 1. Juli 1856. art. 17. (Ges.-Blt. 1856. S. 352.).

14 — Die Uebergabe der Beweisurkunden vertritt die Stelle ihrer Produktion. Ges. v. 1. Juli 1856. art. 16. Abs. 3. (Ges.-Blt. 1856. S. 351.).

15 — Im Gantverfahren sind Liquidationsrezesse, welche nicht der Gerichtskommission überreicht, sondern eingesandt, resp. in den allgemeinen Gerichtseinlauf gegeben werden, wirksam, und es kann deßhalb aus dem Grunde der nicht persönlich bewerkstelligten Liquidation der Gläubiger nicht aus der Gant gewiesen werden. Bl. f. R. X. S. 383.

16 — Bei Hypothekforderungen, welche im Concurse liquidirt werden, kann die Einrede des mangelnden grundherrlichen Consenses von Amtswegen nicht supplirt werden, denn sie ist ohnehin bezüglich der Gläubiger eine exceptio de jure tertii. Bl. f. R. V. S. 160.

17 — Das Mutterprotokoll des gerichtlich ausgefertigten Documentes braucht im Liquidationstermine nicht mitproducirt zu werden. Bl. f. R. III. S. 75.

18 — Die unterbliebene Bemerkung der geschehenen Produktion im Liquidationsprotokolle ist dem Liquidanten unschädlich, soferne nur aus andern aktenmäßigen Umständen angenommen werden kann, daß die Produktion wirklich geschehen. Bl. f R. III. S. 74.

19 — Zur Gantliquidation genügt Bezugnahme auf die in Akten desselben Gerichts befindlichen Beweisstücke; dieselben wirklich vorzulegen, ist nicht erforderlich. Bl. f. R. XI. S. 39.

20 — Bezüglich der Liquidation solcher Forderungen, welche auf einem vor entstandenem Concurse gerichtlich abgeschlossenen Vergleiche beruhen, genügt es, wenn der Liquidant sich auf die bei dem Concursgerichte befindlichen Akten, welche das Original des Vergleichsprotokolles enthalten, bezieht, und um deren Vorlage bittet. Bl. f. R. III. S. 73.

21 — Die einzelnen Besitzer der Partialobligationen au porteur können durch den Emittenten im Concurse des Schuldners vertreten werden, und es genügt die von demselben unter Vorlage der Hauptschuldverschreibung und Bezug auf das Hypothekenbuch geschehene Liquidation der Gesammt-Forderung. Bl. f. R. XI. S. 11 u. XVI. S. 367.

22 — Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein Einzelner derselben die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu im Verlaufe des Concurses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist, wogegen sich aber die übrigen Theilhaber die Verhandlungen des Erschienenen gefallen lassen müssen. HG. §. 118. Abs. 4. C. II. S. 128. §. IV. NH. §. 61. Nr. 2.

23 — Liquidation der Forderungen der Ehefrauen im Concurs, s. Ehefrauen sub Nr. 15—19.

Location des Leibgedinges, Austrages, einer Alimentenabfindungssumme, s. Alimente sub Nr. 9—12.

2 — Location der Zinsen, s. Zinsen sub Nr. 8—12.

3 — Location der Stiftungen im Concurse ihrer Verwalter, s. Stiftungen sub Nr. 5.

4 — Location des Kindervermögens, s. Kindergut sub Nr. 8 — 16.

5 — Location der Baufälle, s. Baufälle.

6 — Location der mit ungetheilter Summe und solidarischer Haftung eingetragenen Hypotheken, s. Prioritätserkenntniß sub Nr. 3—6.

7 — Bezüglich der Location der Forderungen in der Gant ist der Richter von den Anträgen der Parteien gänzlich unabhängig. AS. I. S. 84.

8 — Eine ohne Eintragung des speziellen Forderungsgrundes intabulirte Forderung ist unter der Bedingung des Beweises der Liquidität, namentlich des Rechtstitels der Forderung in die II. Klasse zu setzen. Bl. f. R. XIII. S. 105.

9 — Durch eine vom Gläubiger erwirkte, aber vor der Concurseröffnung nicht mehr realisirte Subhastation, und ebenso durch richterliche Einweisung eines Gläubigers in Gehaltsabzüge des Schuldners, wird das Vorzugsrecht der IV. Klasse Nr. 8. erlangt. Bl. f. R. XVI. Erg.-Blt. S. 12 u. 15. Deßgleichen durch decretirte und noch nicht vollzogene Auspfändung oder Sperre, s. Auspfändung, Wechselforderungen sub Nr. 2.

10 — Wegen Ermanglung des grundherrlichen Consenses nur vorgemerkte Forderungen sind unter Auflage des nachzubringenden grundherrlichen Verpfändungs-Consenses zu lociren. Bl. f. R. XVII. S. 139.

11 — s. übrigens Prioritätserkenntniß, Prioritätsordnung.

Löschung. Unter Löschung versteht man im Allgemeinen die Einschreibung einer Thatsache in das Hypothekenbuch, welche ein durch die Eintragung oder Vormerkung erworbenes Recht wieder aufhebt. C. I. S. 582. LHAO. §. 188.

2 — Die Löschung eines jeden Eintrages oder die Minderung der eingetragenen Summe im Hypothekenbuche kann verlangt werden, entweder auf den Grund der Einwilligung desjenigen, zu dessen Vortheil der Eintrag geschehen, oder auf den Grund eines rechtskräftigen Urtheils. Die Löschung der Hypotheken kann besonders aus den gesetzlichen Erlöschungsgründen verlangt werden. HG. §. 85. C. I. S. 581. NH. §. 69., s. unten sub Nr. 11—17 u. 27, u. Erlöschung.

3 — Eine im Hypothekenbuche eingetragene Hypothek kann nur mit Beiziehung desjenigen, dessen Hypothekrecht dadurch verloren gehen soll, gelöscht werden, wenn nicht die besondere Beschaffenheit des Erlöschungsgrundes nach den folgenden näheren Bestimmungen eine Ausnahme nothwendig macht. Auf den Antrag desjenigen, welchem durch die Eintragung der Hypothek ein Recht erworben ist, kann die Löschung ohne weiters geschehen.

Ueber die Art und Weise der Beiziehung desselben in allen übrigen Fällen einer nachgesuchten Löschung kommen die Vorschriften der §§. 107—111. des HG. in analoge Anwendung. HG. §. 158. C. II. S. 71. Nr. 6 u. S. 287 u. f. LHAO. §. 191. 192 u. 216. NH. §. 69., s. a. Eintragung.

4 — Auf Antrag des Gläubigers kann die Löschung jederzeit sogleich und ohne vorläufige Vernehmung des Besitzers der Sache erfolgen. HG. §. 107. C. II. S. 71. Nr. 6. LHAO. §. 192 u. 216. (Doch ist es, wenn die zu löschende Hypothek nicht die letzte im Range ist, stets besser, den Schuldner wegen des ihm nach §. 84. des HG. zustehenden Rechtes der Offenbelassung der Stelle beizuziehen, oder wenigstens von der Löschungs-Verhandlung zu verständigen).

5 — Im Falle eines Widerspruches der Betheiligten gegen die von einem Andern beantragte Löschung findet das in dem §. 112. des HG. vorgeschriebene gerichtliche Verfahren statt, nach dessen Maaßgabe die Lö-

schung von dem Hypothekenamte entweder vorzunehmen, oder die Hypothek in dem Hypothekenbuche ferner stehen zu lassen ist. HG. §. 158. Abs. 4. C. II. S. 287 u. f., s. a. Erlöschung.

6 — Wenn die Löschung entweder nicht sogleich bewilligt, oder das Gesuch nicht sogleich abgewiesen werden kann, so wird das Instruktionsverfahren eingeleitet. Das Hypothekenamt theilt sodann demjenigen, dessen Recht gelöscht werden soll, das Duplicat oder eine Abschrift des Gesuches mit, setzt diesem zur Abgabe seiner Erinnerung einen acht- oder dreißigtägigen Termin vor, und bewilligt zugleich eine Vormerkung des angemeldeten Löschungsgrundes, wenn dieser nach Beschaffenheit der vorgelegten Beweismittel hinreichend begründet erscheint. Die bewilligte Vormerkung wird in das Hypothekenbuch eingeschrieben, und den Betheiligten hievon Nachricht gegeben. LHAO. §. 190. Nr. III. §. 191 u. 207.

7 — Giebt der Vorgeladene innerhalb des gegebenen Termines seine Erklärung ab, und er protestirt gegen die Löschung, so werden beide Theile zum Rechtsweg verwiesen, und auf Verlangen des Gläubigers kann dessen Protestation gegen die bewilligte Löschungsvormerkung in das Hypotheken-Buch eingeschrieben werden. HG. §. 112. LHAO. §. 208.

8 — Giebt derjenige, dessen eingetragene Rechte gelöscht werden sollen, auf das ihm mitgetheilte Löschungsgesuch innerhalb des vorgesetzten Termines keine Erklärung ab, so steht dem Löschungsbewerber das Recht zu, den Imploraten des Ungehorsams zu beschuldigen, und die Eintragung der Löschung zu verlangen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß schon vor erlassener Ladung des Gläubigers auf den Grund der vorgelegten Urkunden die Erlöschung der Hypothek vorgemerkt, und daß das Löschungsgesuch sammt der Bewilligung der einstweiligen Vormerkung des Löschungsgrundes dem Gläubiger richtig insinuirt wurde. HG. §. 111. LHAO. §. 208.

9 — Ist der Inhaber der Hypothekforderung, auf deren Löschung angetragen wird, abwesend, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt, so hat der Eigenthümer, welcher eine erfolgte Erlöschung der Hypothek behauptet, unter Vorlegung der Beweismittel von dem zuständigen Richter die Edictal-Citation des Abwesenden nachzusuchen, welche hierauf in Gemäßheit Cap. V. §. 3. Cod. jud. zu verfügen ist. Erscheint der Vorgeladene in dem anberaumten Termine, so ist nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung weiter zu verfahren. Bleibt er aber aus, so wird, im Falle sich der Antrag auf Löschung der Hypothek in gerichtlichen Urkunden gründet, nach Produktion derselben die Erlöschung der Hypothek für zugestanden erachtet, hienach die Löschung von dem Gerichte erkannt, und auf erfolgte Mittheilung des Erkenntnisses an das Hypothekenamt von demselben vollzogen. — Sind dagegen von dem die Löschung Nachsuchenden Privaturkunden oder andere Beweismittel der behaupteten Erlöschung der Hypothek beigebracht, so wird, wenn der Abwesende nicht schon mit einem Curator versehen ist, demselben ein Curator ad hoc beigegeben, und mit solchem das Beweisverfahren bis zum Endurtheile fortgesetzt, nach dessen Maaßgabe dann vom Hypothekenamte das Weitere, wie oben, zu verfügen ist. In allen übrigen Fällen, wo die Löschung der für einen Abwesenden eingetragenen Hypothek nachgesucht wird, hat das Amortisationsverfahren einzutreten. HG.

§. 159. C. II. S. 291 u. f. LHAO. §§. 202—206. NH. §. 69. Nr. II., s. a. Amortisation.

10 — Ist eine Forderung auf eine Sache ohne vorgängige Ladung des Besitzers derselben eingetragen worden, so ist dieser Mangel ein hinreichender Grund zur Löschung. Dieses Recht auf Löschung steht dem zur Zeit der Einschreibung der Hypothek eingetragen gewesenen Besitzer, dessen Universalerben, und selbst den Singularsuccessoren zu, wenn sie die eingetragene Hypothek in der Folge nicht anerkannt oder übernommen, und kann auch gegen den dritten Inhaber der Hypothekforderung geltend gemacht werden, wenn der Mangel der Ladung aus dem Hypothekenbuche zu entnehmen war, und ihm die Wissenschaft desselben bewiesen werden kann. LHR. I. §. 167.

11 — Die Löschung einer amortisirten Hypothek erfolgt erst nach öffentlicher Bekanntmachung des Amortisations-Erkenntnisses. HG. §. 82. u. 166. C. II. S. 303. Nr. 8. LHAO. §. 199., s. a. Amortisation.

12 — Die Löschung wegen verspäteten Eintrages kann nur auf Verlangen des Gerichtes, welches in dem Concurse oder in Behandlung der überschuldeten Erbmasse zuständig ist, und nach vorgängiger Vernehmung des eingetragenen Gläubigers erfolgen. HG. §. 73 u. 160. C. I. S. 559. §. II. u. C. II. S. 297. Nr. 1. LHAO. §. 194. NH. §. 65. Nr. 4., s. a. Hypothecirungsverbote. — Die Löschung wegen verspäteten Eintrags geschieht auf Kosten der Concursmasse als Impetrant. C. II. S. 298. Nr. 1.

13 — Wird die Löschung der Hypothek verlangt, weil die Forderung durch Compensation erloschen ist, so muß der Hypothekgläubiger über die Richtigkeit der Compensation vorher vernommen, und wenn er derselben widerspricht, die Sache, nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung, an das Gericht verwiesen werden. HG. §. 161. Abs. 1. C. II. S. 298. Nr. 2. LHAO. §. 195.

14 — Wird die Löschung auf den Grund der Consolidation verlangt, so muß der Rechtstitel, kraft dessen das Recht des Hypothekgläubigers auf den Schuldner übergegangen ist, durch gerichtliche Urkunden, Theilungsbriefe, amtliche, oder im Falle des §. 141. des HG. durch Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten vollkommen bewiesen sein. HG. §. 161. Abs. 2. C. II. S. 299. Nr. 3. LHAO. §. 196.

15 — In wie ferne die Löschung der Hypothek wegen geleisteter Zahlung geschehen muß, ist nach den im §. 158. des HG. aufgestellten Grundsätzen zu bemessen. — Abschlagszahlungen sind als theilweise Löschungen nach gleicher Vorschrift zu behandeln. HG. §. 162. C. II. S. 300. Nr. 4. LHAO. §. 200., s. a. Zahlung.

16 — Zur Löschung der Hypotheken wegen unfreiwilligen gerichtlichen Verkaufes wird ein Zeugniß des zuständigen Gerichts erfordert, daß der Käufer die Sache frei von allen darauf vorhin eingetragenen Hypotheken an sich gebracht habe. Ist diesem Zeugniße zufolge eine oder die andere Hypothek als fortbestehend auf ihn überwiesen worden, so werden, mit Ausnahme derselben, die übrigen Hypotheken gelöscht. HG. §. 164. C. II. S. 302. Nr. 6. LHAO. §. 197., s. a. Zwangsverkauf.

17 — Wird die Löschung einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothek aus dem Grunde verlangt, weil der Besitzer der Sache entweder die

Richtigkeit der Schuld, oder das Recht des Gläubigers auf eine Hypothek bestreitet, so kann die Löschung, im Mangel gütlicher Ausgleichung, bloß auf Vorlage eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils erfolgen. HG. §. 165. C. II. S. 303. Nr. 7. LHAO. §. 193 u. 198.

18 — Wenn der Schuldner auch eine öffentliche Urkunde über die geleistete Zahlung vorlegt, so muß doch das Instruktionsverfahren eingeleitet und der Hypothekgläubiger vorerst über den Löschungsantrag mit seiner Erklärung gehört werden. Legt der Schuldner außer der Quittung über geleistete Zahlung auch eine Urkunde darüber vor, daß der Hypothekgläubiger die Löschung ohne seine weitere Vernehmung bewillige, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Löschung sogleich auf den einseitigen Antrag des Schuldners verfügt werden könne, wenn die Löschungsbewilligungsurkunde entweder eine öffentliche, oder von einem Siegelmäßigen ausgestellte, und hierin ausdrücklich enthalten ist, daß der Gläubiger die Löschung der Hypothek bewillige, und auf jede weitere Vernehmung seiner Person verzichte. LHAO. §. 200.

19 — Bei der Löschung solidarischer Hypotheken muß die Einwilligung der Besitzer der sämmtlich hypothecirten Güter, und die derjenigen Hypothek-Gläubiger beigebracht werden, welche auf den übrigen Gütern, bei welchen eine Löschung derselben Forderung nicht erfolgen soll, nach der Forderung, um deren Löschung es sich bei einem der Güter handelt, eingeschrieben sind. LHR. I. §. 174. Nr. 3.

20 — Wegen Mangels der sofortigen Bescheinigung ist die Instruktion der Gesuche um eine definitive Eintragung oder Löschung nicht zu verweigern, wenn nur die behaupteten Thatsachen geeignet sind, den Antrag zu begründen; und es steht nichts im Wege, den Imploraten, jedoch ohne Androhung eines Präjudizes, zur Erklärung über das Gesuch aufzufordern, um die Verwirklichung des gestellten Antrages durch gegenseitiges Einverständniß herbeizuführen. Bl. f. R. IV. S. 77.

21 — Bei dem Gesuche um Eintragung einer durch Cession oder sonst an der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung oder einer Löschung der Hypothek soll das Hypothekenamt den Ansuchenden, wenn er nicht selbst die Originalurkunde vorlegt, an deren Beibringung zu dem Ende erinnern, damit, um künftigem Mißbrauche der Urkunde vorzubeugen, auf diese selbst die geschehene Cession, Löschung, Zahlung u. dgl. eingeschrieben werde. — Doch ändert eine Unterlassung dieser, ohnehin den Betheiligten obliegenden Vorsorge die Wirkungen nicht, welche aus der Eintragung in das Hypothekenbuch entstehen. HG. §. 167. C. II. S. 304. u. f. LHAO. §. 191. NH. §. 72. Bl. f. R. II. S. 253.

22 — Zur Hypotheklöschung ist die Vorlage des Hypothekenbriefes oder Recognitionsscheines, und im Verlustfalle Amortisirung nicht absolut erforderlich. Bl. f. R. II. S. 253.

23 — Die Löschung von Hypotheken, worüber Hypothekenbriefe au porteur ausgestellt sind, kann nur gegen Vorlage der Hypothekenbriefe in Urschrift geschehen, und diese Löschung muß auf denselben bemerkt, oder vielmehr dieselben nebst dieser Bemerkung vom Hypothekenamte mittelst Durchstreichens oder Durchschneidens cassirt werden. C. II. S. 311. §. II.

24 — Wenn dem Hypothekenamte Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erbtheilungen, Verträge u. dgl. amtlich bekannt werden, so hat dasselbe bei Dienstesverantwortlichkeit jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen nothwendig sind. HG. §. 97. C. II. S. 35. LHAO. §. 17.

25 — Wird die Löschung einer Hypothek oder eines sonstigen eingetragenen Rechtes bewilligt, so muß ein amtlicher Beschluß hierüber gefaßt, und dieser dem Hypothekenprotokolle einverleibt werden. Dieser Beschluß soll den Löschungsgrund ausdrücken, und möglichst genau das, was in das Hypothekenbuch eingetragen werden soll, enthalten. Die vollzogene Löschung wird auf dem (zu cassirenden) Hypothekenbriefe oder Recognitionsscheine, soferne diese beigebracht sind, vorgemerkt, und beiden Theilen der gefaßte Beschluß und dessen Vollzug bekannt gemacht. LHAO. §. 209.

26 — Eine rechtsgiltige Löschung wirkt auf den Zeitpunkt der Einschreibung des gelöschten Rechtes zurück. NH. §. 73.

27 — Die Löschung der Hypotheken, welche für die Haftung der Beamten, Verwalter, Vormünder oder Curatoren eingetragen sind, und nicht schon bei der Bestellung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wurden, kann nicht mit dem Ende der Verwaltung, sondern erst alsdann gefordert werden, wenn die vorgesetzte Behörde, oder derjenige, zu dessen Vortheil die Eintragung geschehen, nach erlangter Fähigkeit, über sein Vermögen zu disponiren, den Verwalter oder Curator von aller Verbindlichkeit losgezählt hat. HG. §. 163. C. II. S. 300. Nr. 5. LHAO. §. 201. NH. §. 70., s. a. Verhdlg. der St. v. J. 1822. Bd. III. S. 129. u. f. Beil.=Bd. I. S. 28. u. f., s. a. Ablauf.

28 — In welchen Fällen, außer den Hypotheken, andere Einträge, Protestationen oder Vormerkungen im Hypothekenbuche gelöscht werden können, und wie dabei zu verfahren, ist den Bestimmungen des Hypothekengesetzes gemäß, insbesondere nach Vorschrift des §. 158., nach Verschiedenheit der Fälle und des Grundes, aus welchem die Löschung verlangt wird, zu beurtheilen. HG. §. 113 u. 168. Bl. f. R. I. S. 359 u. 379. XIII. S. 342. XVII. S. 99., s. oben sub Nr. 3—5. u. Vormerkung sub Nr. 29.

29 — Wirkung der Löschung in Beziehung auf die Priorität der Hypotheken, s. Priorität sub Nr. 14 u. 15.

30 — Klagen auf Hypotheklöschungen sind in foro rei sitae anzustellen. Bl. f. R. XVIII. S. 13.*

31 — Wenn eine Sache in den öffentlichen Büchern einem Andern, als dem besitzenden Eigenthümer zugeschrieben ist, so kann dieser gegen Ersteren auf Löschung dieses Eintrages klagen. Bl. f. R. I. S. 251.

32 — Condictio sine causa resp. indebiti auf Löschung von Hypotheceinträgen kann erhoben werden, wenn sich der Hypothekenbuchseintrag als eine indebite geleistete Versicherung darstellt. Bl. f. R. XI. S. 341.

33 — Zur Löschung von Hypothekkapitalien ist die Produktion eigener Quittungen nicht erforderlich, sondern es ist hiezu schon eine protokollarische, dem Klassenstempel unterliegende Erklärung hinreichend. Int.=Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1825. S. 318., Int.=Blt. f. Oberfr. v. J. 1836. S. 1086.

34 — Löschung von Protestationen und Vormerkungen im Hypotheken-Buche kann ohne Betretung des Rechtsweges durch bloßen Rekurs an den Oberrichter erwirkt werden. Bl. f. R. I. S. 359 u. 379.

35 — Ueber die Löschung der an Creditvereine als Gläubiger ausgestellten Hypotheken, s. Creditvereine sub Nr. 8—10.

36 — Jede Löschung wird, nebst dem ordentlichen Eintrage, auch an demselben Orte, wo sich die zu löschende Einschreibung befindet, mit dem Worte „gelöscht" unter Hinweisung auf die Nummer des vollständigen Eintrages kurz bemerkt. HG. §. 169. C. II. S. 312. LHAO. §. 77 u. 92. NH. §. 72.

37 — Wenn bei Einträgen oder Vormerkungen in dem Hypothekenbuche Löschungen vorkommen, es mag in der zweiten oder in der dritten Rubrik sein, so darf durchaus nichts ausgelöscht, ausgestrichen oder durchstrichen werden; vielmehr sind die Löschungen nur durch Einträge, welche den Grund der Löschung enthalten, dann durch Beifügung des Wortes „gelöscht" in den Anmerkungen und durch die sonst noch vorgeschriebenen Bezeichnungen zu bewirken. J. §. 26. in fin. LHAO. §. 92.

38 — Löschungen der Einträge der I. Rubrik, s. Veränderungen.

39 — Kommen Löschungen zur II. Rubrik vor, so sind die Einträge mit möglichst kurzen Worten und unter den erforderlichen Verweisungen auf die betreffenden Einträge zu machen; z. B. N. N. hat die unter Nr. x. eingetragene Protestation zurückgenommen; dieselbe wird daher gelöscht, oder die Nutznießerin ist gestorben, daher wird der Eintrag Nr. x. gelöscht. Diese Löschungen sind in der Haupt-Columne zu machen, aber bei der dem gelöschten Eintrage gewidmeten Nummer ist der Verweisung auf die Nummer der Löschung das Wort „gelöscht" einfach unterstrichen, in den Anmerkungen beizufügen, z. B. „Gelöscht. S. unten sub Nr. 7." J. §. 26. Abs. 2 u. §. 27. Nr. 7 u. 9. LHAO. §. 77.

40 — Was die Löschungen betrifft, welche in der III. Rubrik einzutragen sind, so gilt von denselben Folgendes:

a) Sobald ein Grund zur Löschung einer eingetragenen Hypothek dem Hypothekenamte auf eine genügende Art angemeldet ist, geschieht der Eintrag in der Hauptcolumne unter Anführung des Löschungs-Grundes, z. B. die unter Nr. 3. eingetragene Forderung ist bezahlt, (oder: die 500 fl. des N. N. Nr. 3. sind bezahlt), daher wird die Hypothek gelöscht. In den Anmerkungen wird gesetzt: zu Nr. 3. J. §. 33. Nr. 1. LHAO. §. 92.

b) Die Erlöschungen der Hypotheken werden in der III. Rubrik des Hypothekenbuches eingeschrieben. HG. §. 145. Nr. 6. Unter derjenigen Nummer, bei welcher die gelöschte Forderung eingetragen war, wird in die erste und in die dritte Columne das Wort: „gelöscht" gesetzt, und doppelt unterstrichen. Zugleich ist auch die zwischen den Linien mit arabischen Ziffern geschriebene Summe der gelöschten Forderung doppelt zu unterstreichen. J. §. 33. Nr. 2. u. §. 34. Nr. 5. in fin. LHAO. §. 92.

c) Bei Partialzahlungen oder theilweisen Löschungen geschieht zwar

ein gleicher Eintrag, z. B. Von der unter Nr. 3. eingetragenen Abfindung sind bei Verheirathung der Christine Barbara bezahlt sechstausend Gulden 2c. 2c. zu Nr. 3. Aber bei dem Eintrage der theilweise gelöschten Forderungen wird in den Anmerkungen nur gesetzt: Hievon gelöscht sechstausend Gulden. S. unten Nr. 5., wobei aber das Wort: „Gelöscht", nur einmal unterstrichen werden darf, ohne etwas in die erste Columne zu setzen, und ohne die zwischen den Linien stehenden Zahlen zu unterstreichen. J. §. 33. Nr. 3. LHAO. §. 92. Nr. II.

d) Sind alle auf ein Immobile eingetragen gewesenen Hypotheken ganz gelöscht, so wird die dritte Rubrik durch zwei Querlinien geschlossen, und nur bei einer gegebenen hinreichenden Veranlassung zu neuen Einträgen unter dem Querstriche von Neuem mit Nummer 1. angefangen. J. §. 33. Nr. 4. LHAO. §. 92. Nr. I.

e) Sind insbesondere Vormerkungen, Protestationen oder Verpfändungen zu löschen, so geschehen jedesmal in der Hauptcolumne die erforderlichen Einträge, sowie in den Anmerkungen die nöthigen Verweisungen. Zugleich wird am geeigneten Orte bemerkt: Nunmehr eingetragen, oder Protestation gelöscht u. s. w., und „gelöscht" einmal unterstrichen. J. §. 27. Nr. 7. §. 33. Nr. 5. LHAO. §. 92. Nr. III.

41 — Hypothekklage wegen Löschung ohne gesetzlichen Grund, s. Klage sub Nr. 11.

42 — Hypothek zufolge Confusion gelöscht. Wiederherstellung in Folge eingetretener Aufhebung des Rechtsaktes, welcher die Confusion bewirkt hatte, s. Hypothek sub Nr. 48.

43 — Löschung von intabulirten Einstandskapitalien und anderen Hypothekkapitalien der Soldaten, s. Soldaten.

Löschungsgesuche, s. Löschung.

Löschungsgründe, s. Erlöschung, Löschung.

Löschungsrecht (jus delendi), s. Hinauszahlungsrecht.

Lohn, s. Liedlohn, Rauchfangkehrerlohn.

Lostrennung eines Theiles der Sache, s. Trennung.

M.

Mandatsprozeß, s. Hypothekzinsenklage.

Mehrung der Summe, für welche die Eintragung erfolgt ist, s. Minderung, Verschlimmerung, Specialität sub Nr. 2.

Meliorationen, s. Abtretung der Hypotheksache sub Nr. 4.

Miethe, s. Vermiether.

Minderjährige und unter Curatel gesetzte Personen haben wegen aller aus der geführten Vormundschaft oder Curatel begründeten Forderungen auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren

Bürgen einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek. HG. §. 12. Nr. 5. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 195. Nr. 5. LHR. I. §. 52. NH. §. 17. lit. A. c.

2 — Dieser Rechtstitel ist ein rein persönlicher, und kann daher mit der Cession der Forderung an einen Dritten nicht übertragen werden. Cod. jud. cap. XX. §. 14. Nr. 10 u. 11. LHR. I. §. 52. Nr. 1.

3 — Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immobilien ihrer Vormünder sollen nach den Bestimmungen des HG. §. 20. behandelt werden. EG. §. 16. Abs. 1. (s. unten sub Nr. 4.).

4 — Was den Rechtstitel der Minderjährigen oder unter Curatel gesetzten Personen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren betrifft, so ist der Vormund bei dem Antritte der Vormundschaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Handen gelassen werden, mit einer, von der vormundschaftlichen Behörde hienach festzusetzenden und auf seine Immobilien einzutragenden, bestimmten Summe Sicherheit zu leisten verbunden. Eine weitere Sicherheit ist der Vormund auch in der Folge zu leisten nicht gehalten, so lange er die gesetzlichen Obliegenheiten eines Vormundes, besonders wegen Rechnungsstellung zur gehörigen Zeit, genau beobachtet. Die vormundschaftlichen Behörden haben daher im Falle wahrgenommener Nachlässigkeit oder säumiger Rechnungsleistung die Bestellung einer — den zu verrechnenden Einkünften des Vermögens angemessenen — Hypothek, oder eine verhältnißmäßige Erhöhung der eingetragenen Summen zu erwirken. Auch sind diese Behörden berechtigt, für die nach gestellter Vormundschaftsrechnung erkannten Defekte sofort die Eintragung auf die Immobilien der Vormünder zu verlangen. HG. §. 20. C. I. S. 248. §. II. LHR. I. §. 52. Nr. 3.

5 — Wie ferne die nächsten Verwandten eines Pupillen oder Curanden, oder ein zu dieser Handlung besonders zu bestellender Curator bei Hypothek-Bestellungen auf das Vermögen des Vormundes oder Curators zu vernehmen seien, haben die Hypothekenämter nach der Natur und Beschaffenheit einer jeden Anmeldung und nach den Bestimmungen des HG. zu beurtheilen. J. §. 58.

6 — Die Eintragung der den Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen auf dem Vermögen ihrer Vormünder und deren Bürgen, sowie der den minderjährigen Kindern hinsichtlich des Vater- oder Mutterguts und sonst erworbenen Vermögens auf den Immobilien der Eltern zustehenden Hypothek, kann nicht nur von den Minderjährigen, dem Vormunde selbst, dem Nebenvormunde und der vormundschaftlichen Behörde, auch von jedem Verwandten, sondern selbst von jedem Dritten verlangt werden. Ist aus der Unterlassung ein Schaden für den Minderjährigen entstanden, so kann die Entschädigung von dem Nebenvormunde und der vormundschaftlichen Behörde gefordert werden. HG. §. 104. Nr. 4. C. II. S. 57. §. II. Abs. 2. u. S. 59. Nr. 2. LHAO. §. 171. Nr. 4 u. 6. NH. §. 35.

7 — Wann die für Haftungen der Vormünder eingetragenen Hypotheken gelöscht werden dürfen, s. Löschung sub Nr. 27.

8 — Die Forderungen der minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen muß das Hypothekenamt ex officio anmelden. J. §. 46. Nr. 2. LHAO. §. 122. lit. C. NH. §. 36.

9 — Minderjährige und unter Curatel stehende Personen können nur

unter gesetzlicher Vertretung durch ihre Vormünder und Curatoren, und diese nur unter Beobachtung der von den Civilgesetzen für Veräusserungen vorgeschriebenen Bedingungen einen Rechtstitel zur Hypothek einräumen. LHR. I. §. 62. Nr. 2.

10 — Die Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen gehören in Ansehung desjenigen, was sie aus der Vormundschaft oder Curatel von den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgen zu fordern haben, und in Ansehung eines Jahrganges an den bedungenen rückständigen Zinsen, auf den zweiten Platz der vierten Vorzugsklasse, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Klassen zusteht. PO. §. 23. Nr. 2. u. §. 29. LHR. II. §. 51. Nr. 2. NH. §. 106. lit. A. b.

11 — Welcher Vorzug denselben in dieser vierten Klasse weiters zustehe, hierüber sehe man Prioritätsordnung sub Nr. 8.

Minderung der Eintragssumme. Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, müssen nach ihrem beiläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, oder in deren Ermanglung durch richterliches Urtheil auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden; es bleibt jedoch, wenn sich in der Folge die Umstände ändern, dem Schuldner das Recht vorbehalten, eine Minderung der festgesetzten Summe zu verlangen, sowie der Gläubiger für dasjenige, was an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des HG. §. 11. fordern kann. HG. §. 19. C. I. S. 243. §. II. C. II. S. 251. §. I. Nr. 1. LHAO. §. 81. NH. §. 49., s. a. Rechtstitel sub Nr. 16 u. 17., Specialität sub Nr. 2.

2 — Die Minderung der eingetragenen Summe im Hypothekenbuche kann entweder auf den Grund der Einwilligung desjenigen, zu dessen Vortheil der Eintrag geschehen, oder auf den Grund eines rechtskräftigen Urtheils verlangt werden. HG. §. 85. C. I. S. 581 u. f.

3 — Verminderungen am Werth der Sache, welche ohne deren Verschlimmerung (Deterioration) aus andern Ursachen, z. B. aus dem allgemeinen Sinken des Güterwerths, aus Veränderung der Strassen u. dgl. entstehen, begründen keinen Anspruch zur Hypothek auf eine andere Sache. C. I. S. 240 Nr. 3.

4 — Die Minderungen der Eintragssummen werden in der III. Rubrik eingeschrieben. HG. §. 145. Nr. 5., s. a. Löschung sub Nr. 40.

5 — Das Recht zur Erhöhung der Eintragssumme steht dem Gläubiger nur gegen seinen Schuldner, nicht aber gegen den dritten Besitzer der Sache zu, weil dasselbe blos als eine Folge seines persönlichen Rechtes aus dem Rechtstitel zur Hypothek, und nicht als eine Folge des aus der Hypothek entstehenden dinglichen Rechts erscheint. C. I. S. 246. Nr. 8. LHR. I. §. 107. in fin. NH. §. 49.

6 — Ueber die Mehrung der Hypothek für Defekte aus vormundschaftlichen Rechten, s. Minderjährige sub Nr. 4.

7 — Fordert der Schuldner eine Minderung, oder der Gläubiger eine

Mehrung der Summe, für welche die Eintragung verlangt oder geschehen ist, so ist das Gesuch bei dem Hypothekenamte anzubringen, und dieses soll nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung unter den Betheiligten eine gütliche Ausgleichung versuchen, in deren Ermanglung aber die Betheiligten zur Entscheidung an das Gericht verweisen.

Nach Uebereinkunft oder nach richterlichem Erkenntnisse wird dann das Geeignete in das Hypothekenbuch am gehörigen Orte eingetragen. HG. §. 152. C. II. S. 275 u. f., s. a. Rechtstitel sub Nr. 17 und Verschlimmerung der Sache.

8 — Die Erhöhung der Eintragssumme kann den Rechten der inzwischen eingetragenen Gläubiger nicht zum Nachtheil gereichen, sie ist als eine neue Hypothek zu betrachten, deren Wirkung erst von der Zeit ihrer Eintragung anfängt. Dasselbe gilt von Erhöhung des Zinsfußes und sonst nachtheiligeren Modalitäten, als die bisherigen waren. C. I. S. 245. Nr. 6. C. II. S. 275 u. 276.

Mitbesitzer, s. Miteigenthümer.

Miteigenthümer, deren Eintragung im Hypothekenbuche, s. Besitzer.

2 — Sind Mehrere als Miteigenthümer einer Sache im Hypotheken-Buche eingetragen, so kommt es bei Hypothekbestellung auf die Art des Miteigenthums an. Ist es ein Miteigenthum im eigentlichen Sinne (Condominium pro diviso), so kann gegen einen Miteigenthümer auf dessen ausgeschiedenen Antheil an der Sache auch ohne Beistimmung der übrigen Miteigenthümer die Hypothek giltig eingetragen werden. (Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieser ausgeschiedene Antheil von dem Gesammtobjekte getrennt behandelt, und für denselben nach §. 120. des HG. ein eigenes Hypothekfolium angelegt werde. AS. V. Heft II.) Ist es aber ein Gesammteigenthum (Condominium pro indiviso), so kann gegen den Einzelnen aus dieser Gesammtheit auch nicht für seinen Antheil eine Hypothek erlangt werden. Conf. C. I. S. 124. Nr. 5. C. II. S. 40. lit. e. LHR. I. §. 28 u. 166. NH. §. 21 u. 28., insbesondere AS. V. Heft II., s. a. Besitzer, Ehefrauen, Gemeindegründe.

Miteigenthum, s. Miteigenthümer, Gemeindegründe.

Miterben, s. Erbschaft.

Mitgläubiger. Unter mehreren Gläubigern kann jeder einzelne auf die ganze Forderung die Eintragung der Hypothek im Namen aller Mitgläubiger verlangen. HG. §. 104. Nr. 3. LHAO. §. 171. NH. §. 35.

2 — Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein einzelner derselben die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu im Verlaufe des Concurses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist. HG. §. 118. C. II. S. 128. §. IV. NH. §. 61. Nr. 2., s. a. Liquidation sub Nr. 22., Edictstage sub Nr. 1.

Mobiliarvermögen eines Ausländers, Separation desselben, s. Ausländer.

Mobilien, s. Separationsrecht, Zugehörungen.

Morgengabe. In Ansehung derselben, — welche, wenn deren Größe nicht schon in Verträgen festgestellt ist, dem dritten Theile des bedungenen Hei-

rathgutes gleichgeachtet, und wenn dieses nicht bedungen ist, nach dem Stande der Personen ermessen wird (Cod. civ. P. I. cap. VI. §. 16. Nr. 2. u. 3.), — gebührt den Ehefrauen in Concursen ihrer Ehemänner der dritte Platz der vierten Vorzugsklasse. PO. §. 23. Nr. 3. LHR. I. §. 51. Nr. 3. NH. §. 106. lit. B. Nr. 2., s. a. Ehefrauen.

2 — In Ansehung der Morgengabe steht der Ehefrau kein Separations-Recht zu. LHR. II. §. 16. NH. §. 82.

Münzen und Münzfuß müssen, wenn die Summen der Hypothekforderungen nicht in bayerischer Reichswährung angemeldet werden, zwar auf solche Art auch im Hypothekenbuche angeführt, aber zugleich auf bayerische Reichswährung reduzirt werden. J. §. 28. Nr. 6. C. II. S. 251. in not. LHAO. §. 81. Nr. 1. NH. §. 30. lit. c.

Mustereinträge, s. Hypothekenbuch.

Muttergut, s. Kindergut.

N.

Nachlässigkeit der Hypothekenämter, s. Dienstesverantwortlichkeit.

Nahrungsvertrag, s. Alimente.

Naturalleistungen, s. Alimente, Capitalisirung, Reallasten.

Nebenverantwortung. Eine Beantwortung der Appellation gegen hypothekenamtliche Verfügungen von Seite des Appellaten wird nicht eingeholt. C. II. S. 21. LHAO. §. 118. Nr. 5.

2 — Gegen die Appellation wider ein Prioritätserkenntniß ist eine Neben-Verantwortung unzulässig. Bl. f. R. XI. S. 74.

Nebenvormund, s. Braut, Minderjährige, Ehefrauen sub Nr. 10.

Nichtigkeitsbeschwerde. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Verfügungen, welche die Gutsschätzung im Executionsverfahren überhaupt, und insbesondere in dem zufolge §. 52. des HG. eingeleiteten, betreffen, sind unstatthaft. Bl. f. R. XI S. 280.

2 — Dem von der Zwangsversteigerung nicht benachrichtigten Hypothek-Gläubiger steht die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Adjudicationsbescheid zu. Bl. f. R. XVIII. S. 12.

3 — Nichtigkeitsbeschwerden in Hypotheksachen können nur bei dem Gerichte, gegen dessen Ausspruch man Beschwerde führt, angebracht werden; eine dritte Instanz aber giebt es in Hypothekensachen nicht. Bl. f. R. XIII. S. 317.

4 — Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Adjudication, s. Adjudications-Bescheid sub Nr. 4.

Notorietät, s. Gerichtskundigkeit.

Nutzeigenthum, s. Grundbarkeit.

Nutznießung. Durch die zur Sicherstellung einer Forderung eingeräumte Nutznießung wird eine Hypothek auf die Sache nicht erworben. HG. §. 10. C. I. S. 161. Nr. 1 u. S. 162. Nr. 2. NH. §. 12. Nr. 5.

2 — Nutznießung ist eine Beschränkung des Eigenthums des Besitzers der Sache, und als solche im Hypothekenbuche, und zwar in Rubr. II. einzutragen. HG. §. 22. Nr. 7 u. §. 136. Nr. 4. J. §. 22. C. I. S. 263. Nr. 2. C. II. S. 235. Nr. 6. LHAO. §. 72 u. 166. NH. §. 28., s. a. Dispositionsbeschränkungen.

3 — Die Einwilligung desjenigen, welchem die Nutznießung einer Sache auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit zusteht, wird zur Bestellung einer Hypothek auf die Substanz der Sache nicht erfordert, sie erstreckt sich jedoch, so lange die Nutznießung dauert, auf die Früchte nicht. HG. §. 5. C. I. S. 133. §. III. LHR. I. §. 37.

4 — Daß wegen der Nutznießung, so lange diese dauert, eingetragene Hypotheken sich nicht auf die Früchte erstrecken, dieses tritt dem §. 22. Nr. 7. des HG. gemäß, nur in der Voraussetzung ein, wenn dieselbe in das Hypothekenbuch eingetragen ist, und nur gegen jene Gläubiger, welche erst nach dieser Eintragung die Hypothek erlangt haben. C. I. S. 134. LHR. I. §. 37.

5 — Ruht auf einer Sache die persönliche Dienstbarkeit der Nutznießung, und diese ist im Hypothekenbuche vorgemerkt, so wird die Einwilligung des Nutznießers der Sache in die Bestellung einer Hypothek nur dann nothwendig, wenn der Gläubiger auch die Früchte der Sache zur Hypothek verlangt. LHR. I. §. 37. Nr. 1.

Nutznießungsrecht, s. Nutznießung.

Nutzungspfänder, s. Pfand.

Nutzungsrecht, s. Nutznießung.

O.

Obereigenthum, s. Grundbarkeit.

Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches. Jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, deßgleichen jeder Andere, welcher wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Hypothekenbuches, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, oder auch beglaubigte Auszüge derselben erlangen.

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des Eigenthümers der Sache die Einsicht nicht zu gestatten. HG. §. 24. C. I. S. 271 u. f. LHR. I. §. 8. LHAO. §. 95. NH. §. 47. Bl. f. R. XI. S. 222., s. a. Dienstesverantwortlichkeit.

2 — Aus dieser Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches entsteht die Folge, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, soweit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind. Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen ist, zu seinem

Vortheile anführen. Wer hiedurch einen Schaden leidet, dem bleibt blos der persönliche Rückanspruch auf Schadensersatz wider denjenigen vorbehalten, der hiezu nach den Gesetzen verbunden ist. HG. §. 25. C. I. S. 273 u. f. LHR. I. §. 9. 10 u. 11. LHAO. §. 96. NH §. 47.

3 — Diesen Bestimmungen gemäß kann Insonderheit:

a) für Forderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer benennt, eine Hypothek giltig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert, oder einem Andern übergeben hatte. Der neue Eigenthümer, welcher seinen Besitz-Titel nicht eintragen ließ, muß diese Hypotheken gegen sich anerkennen, und ihm bleibt blos der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten. HG. §. 26. Nr. 1. LHAO. §. 100. Nr. 1. NH. §. 47., s. a. Käufer, Eigenthümer.

b) Die eingetragenen Hypotheken sind wirksam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragenen noch vorgemerkten Rechtstitel für den Eigenthümer der Sache erklärt wird, wenn auch schon vor Eintragung der Hypothek dieser vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war. HG. §. 26. Nr. 2. LHAO. §. 100. Nr. 2. NH. §. 47.

c) Dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser im Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht mehr verlangt werden, außer der neue Eigenthümer wäre dem vorigen ex titulo universali succedirt, und selbst in dem Falle, wenn der neue Besitzer seinen Besitztitel und der Gläubiger des vorigen Besitzers seinen Rechtstitel zur Hypothek an einem und demselben Tage vorlegen, und die Eintragung verlangen, kann die Eintragung der Hypothek für den Gläubiger auch von den Gerichten nicht bewilligt werden. HG. §. 26. Nr. 3. LHAO. §. 100. Nr. 3.

d) Der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekforderung entgegensetzen konnte, wider den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und im guten Glauben an sich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt ist. HG. §. 26. Nr. 4. LHAO. §. 102. Nr. 2. NH. § 47.

e) Eben dieses gilt von der Einrede der Compensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde. HG. §. 26. Nr. 5. LHAO. §. 102. Nr. 3. NH. §. 47.

f) Auf gleiche Weise muß der Cessionar die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Eintragung der Cession entstehen. HG. §. 26. C. I. S. 439. LHR. I. §. 112. LHAO. §. 103. NH. §. 47. Vrhdlg. d. St. v. J. 1822. Bd. III. S. 129 u. f. Beil.-Bd. I. S. 8 u. f.

4 — Die nachtheiligen Folgen dieser Oeffentlichkeit kann der Betheiligte dadurch abwenden, daß er, falls der Gegenstand sich nicht sogleich zur wirk-

lichen Eintragung eignet, seine Rechte bei dem Hypothekenamte verwahrt, und die Vormerkung seiner Verwahrung im Hypothekenbuche bewirkt. HG. §. 27. C. I. S. 299 u. f. LHAO. §. 35., s. a. Protestation.

5 — Ueber die Folgen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches entscheidet nicht der Tag, sondern der Moment der Einschreibung des neuen Geschäftes in das Hypothekenbuch. LHAO. §. 106. Nr. 2. NH. §. 47. lit. C. Nr. 5. (Dagegen C. I. S. 267. Nr. 3 u. S. 290. §. III.).

6 — Wer Auszüge aus dem Hypothekenbuche zu verlangen berechtigt, und wie hiebei zu verfahren sei, s. Auszüge.

Ordnungsstrafen gegen Hypothekenbeamte, s. Diensteverantwortlichkeit.

P.

Pacht, s. Verpächter, Bierbrauereien.

Pactum antichreticum, s. antichretischer Vertrag.

Papier zu den Hypothekenbüchern haben die Hypothekenämter von den Expedituren der k. Appellationsgerichte zu beziehen, und zu den Hypotheken-Büchern durchaus kein anderes, als das von dorther bezogene Papier zu verwenden. J. §. 4.

2 — Zu den Hypothekenprotokollen wird zwar ein gutes Papier, jedoch nur nach dem zu andern Gerichtshandlungen gewöhnlichen Formate genommen. J. §. 7. Abs. 4. LHAO. §. 238.

Paraphernalien, s. Ehefrauen.

Partialcessionen, s. Cession.

Partialobligationen. Die für die Gesammtforderung bestellten Hypothekrechte kommen den Partialobligation-Besitzern zu Gute, obwohl sich über die Emission der Partialen kein Eintrag im Hypothekenbuche befindet. Bl. f. R. XI. S. 8 u. XVI. S. 368.

2 — Die einzelnen Besitzer der Partialobligationen au porteur können durch den Emittenten im Concurse des Schuldners vertreten werden, und es genügt die von demselben unter Vorlage der Hauptschuldverschreibung und Bezug auf das Hypothekenbuch geschehene Liquidation der Gesammt-Forderung. Bl. f. R. XI. S. 11. u. XVI. S. 367.

3 — Einklagung der Zinsrückstände nach §. 52. des HG. auf den Grund der Vorlage der Partialobligationen au porteur, s. Hypothekzinsen-Klage sub Nr. 4.

4 — Anwendung des §. 84. des HG. bei Partialobligationen, s. Schuldner sub Nr. 7.

Partialzahlungen, s. Zahlung.

Particular-Concurs, s. Concurs.

Peculien der Kinder, s. Kindergut.

Persönliche Klage, s. Klage.

Pertinenzien, s. Zugehörungen.

Pfand. Diejenigen, welche ein Faust- oder Nutzungspfand erhalten

haben, und dieses bei Eröffnung des Concurses noch besitzen, gehören auf den ersten Platz der dritten Vorzugsklasse, so weit der Werth der verpfändeten, zur Concursmasse einzuliefernden Sache zu ihrer Zahlung hinreicht. PO. §. 21. Nr. 1. LHR. II. §. 49. Nr. 1. NH. §. 104. Nr. 1., s. a. Immission, Nutznießung.

2 — Concurriren zu einem und demselben Pfande mehrere Gläubiger, so gebührt der Vorzug dieser Klasse nur demjenigen, der zur Zeit der Eröffnung des Concurses dasselbe besitzt. LHR. II. §. 49.

3 — Die verpfändete Sache kann beweglich oder unbeweglich sein, auch in einer Hypothekforderung des Gemeinschuldners bestehen. HG. §. 53. LHR. II. §. 49. Nr. 1. NH. §. 104. Nr. 1. Verhdlg. der St. v. J. 1822. Bd. IV. S. 286. Nr. 97.

4 — Aktivforderungen können durch Uebergabe der betreffenden Urkunden zum Gegenstande eines Faustpfandes gemacht werden. Befindet sich der Gläubiger bei Eröffnung der Gant im Besitze eines solchen Faustpfandes, so kann er das Vorzugsrecht der dritten Klasse zu seiner Befriedigung aus dem verpfändeten Activum in Anspruch nehmen. Nur kann die bloß faustpfandweise geschehene Verpfändung einer Hypothekforderung zufolge §. 25 u. f. des HG. der hypothekenbuchmäßigen Verpfändung oder Cession derselben nicht im Geringsten präjudiciren. Bl. f. R. IX. S. 283.

5 — Aus der Pfandmasse wird befriedigt die Forderung, für welche das Pfand gegeben wurde, jedoch nur so weit, als der Werth der verpfändeten Sache reicht, — und ein Jahreszins an den bis zur Eröffnung des Concurses rückständigen bedungenen Zinsen. Die älteren Zinsrückstände werden in die sechste Klasse locirt. Zinsen, welche während der Gant verfallen, erhalten keine Befriedigung. PO. §. 27. Abs. 2 u. §. 29. LHR. II. §. 49. NH. §. 104.

6 — Reicht die Pfandmasse zur Befriedigung der Forderung und des bevorzugten Jahreszinses nicht hin, so gehört der Ausfall bei dem Mangel eines andern Vorzuges in die fünfte Prioritätsklasse. LHR. II. §. 49.

7 — Das Vorzugsrecht des Pfandgläubigers erstreckt sich auch auf die Früchte des Pfandes. LHR. II. §. 49. NH. §. 104. Nr. 1.

8 — Concurriren bei einer zum Grund- und Nutzungspfande gegebenen Sache auch hierauf eingetragene Hypothekforderungen, so muß der Pfand-Gläubiger so lange nachstehen, bis die Hypothekforderung, soweit ihr der Vorzug der zweiten Klasse zusteht, befriedigt ist. C. I. S. 162. Nr. 3 u. 4. LHR. II. §. 49. NH. §. 104. Nr. 1.

9 — Retentionsrecht des Pfandgläubigers, s. Bl. f. R. XV. S. 239.

10 — Ueber die Pfänder der Leih- und Creditanstalten, s. Leihanstalten.

11 — Ueber die Pfänder der Creditvereine, s. Creditvereine.

Pfandbriefe der Creditvereine, s. Creditvereine.

Pfandhaus, s. Leihanstalten.

Pfandinhaber, s. Concurs, Pfand.

Pfandmasse, s. Pfand.

Pfarrer, s. Baufälle.

Pflichten der Hypothekenbeamten, s. Hypothekenamt.

Pflügerlohn, s. Saamengetreide.

Priorität der Hypotheken. Der Vorzug der eingetragenen Forderungen ist bloß nach dem Tage des Eintrages zu beurtheilen. Daher genießen alle an demselben Tage in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen gleichen Rang, wenn nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag einer Hypothek ein bestimmter Rang im Voraus zugewiesen worden. HG. §. 23. Abs. 2. u. §. 59. PO. §. 16. C. I. S. 266 u. f. u. S. 488 u. f. LHR. I. §. 127 u. II. §. 40. NH. §. 48 u. 60.

2 — Forderungen, welche am nämlichen Tage eingetragen sind, haben unter sich gleiche Rechte, und kommen in den Fällen, wo der Vorzug einer Hypothek entscheidet, nach Größe jeder Forderung verhältnißmäßig zum Bezuge. HG. §. 60. C. I. S. 487. Nr. 5. LHR. I. §. 127 u. II. §. 40. NH. §. 48 u. 60.

3 — Den Forderungen, welche wegen Zusammenfluß an einem Tage nicht mehr in das Hypothekenbuch eingetragen werden können, wird durch den Eintrag in das Anmeldungs-Protokoll der Vorzug nach dem Anmeldungstage erhalten. HG. §. 23. Abs. 4. C. I. S. 267. Nr. 3. LHR. I. §. 127. Nr. 1 u. II. §. 40., s. a. Eintragung sub Nr. 2 und Anmeldung sub Nr. 15.

4 — Dieser Vorzug entscheidet sowohl über das Prioritätsrecht im Concurse der Gläubiger, als über den ganzen Umfang der Hypothekklage; daher kann in und ausser dem Concurse der ältere Hypothekgläubiger vor dem jüngeren aus der hypothecirten Sache seine Befriedigung oder die Immission, und bei gleichem Range der Gläubiger ein jeder derselben die verhältnißmäßige Befriedigung oder Immission verlangen, wenn auch der neuere Gläubiger früher die Klage angestellt, oder sogar die Immission erlangt hat. HG. §. 61. C. I. S. 491. §. V. LHR. I. §. 126. Nr. 3 u. 4. NH. §. 48 u. 60. Nr. III.

5 — Der Vorzug der ältern rechtzeitig angemeldeten Hypotheken wird nicht durch die Zeit ihrer Uebertragung in das neue Hypothekenbuch bestimmt, sondern sie behalten in Kraft der rechtzeitigen Anmeldung denjenigen Vorzug, welcher ihnen nach den ältern Prioritätsordnungen, unter deren Herrschaft sie entstanden waren, zukommen. Bl. f. R. VI. S. 62., s. a. Anmeldung sub Nr. 22 u. 23.

6 — Haben zwei oder mehrere Hypotheken dem §. 23. Abs. 2 des HG. gemäß gleichen Rang, so ist dieses bei jeder derselben in der Columne der Anmerkungen beizusetzen, z. B. mit den Worten: Hat gleichen Rang mit Nr. 5 u. 6. — Hat gleichen Rang mit Nr. 4 u. 6. — Hat gleichen Rang mit Nr. 4 u. 5. J. §. 28. Nr. 9. LHAO. §. 81. Nr. 7. lit. a.

7 — Ist einer Hypothek durch ausdrücklichen Vertrag ein bestimmter Rang im Voraus angewiesen worden, so muß dieses bei dem Eintrage in der Columne der Anmerkungen besonders ausgedrückt werden, z. B. als erste, zweite, dritte Hypothek. Bei den Hypotheken dagegen, welche noch an demselben Tage eingetragen werden, ist in der Columne der Anmerkungen beizusetzen: z. B. mit dem Range nach der vom heutigen Tage Nr. 2 eingetragenen Hypothek. C. II. S. 272. Nr. 1.

J. §. 28. Nr. 10. LHR. I. §. 127. Nr. 3. LHAO. §. 81. Nr. 7. lit. b.

8 — Ein Hypothekgläubiger kann unbeschadet seines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem spätern Gläubiger abtreten, jedoch wird dadurch den andern Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen. HG. §. 62. C. I. S. 502. §. II. u. C. II. S. 272. LHR. I. §. 113 u. 114. LHAO. §. 89. NH. §. 48 u. 60. Nr. I.

9 — Ist nach Uebereinkunft mit andern Gläubigern dem Einen der Vorrang eingeräumt worden, so ist dieses in der Columne der Anmerkungen kurz zu bemerken; z. B. „Geht nach Uebereinkunft den beiden Nummern 1. u. 2. vor." Zugleich ist da, wo die Forderungen dieser Gläubiger eingetragen sind, auf diese Bemerkung zu verweisen, z. B. S. Nr. 3. Rathsam ist es, nebstdem bei diesen Gläubigern beizusetzen: Tritt mit seiner Forderung nach Uebereinkunft auf den II. oder III. Platz. C. II. S. 272 u. f. J. §. 28. Nr. 11. LHAO. §. 81. Nr. 7. lit. c. u. §. 89.

10 — Hat ein Hypothekgläubiger sein Vorzugsrecht einem später eingetragenen Gläubiger abgetreten, und ist später die Befriedigung des letztern erfolgt, so kann der ältere im Verhältnisse zu den übrigen Hypothek-Gläubigern den ursprünglich gehabten Vorzug nur dann ansprechen, wenn sich der ältere Gläubiger bei Abtretung seines Prioritätsrechtes für einen solchen Fall einen Vorbehalt stipulirt hat, oder so ferne ihm der Vorrang durch den Besitzer der Sache oder durch den Gläubiger, der seine Befriedigung erlangt hat, vor eingetragener Löschung der Forderung des befriedigten Gläubigers bewilligt wurde. LHR. I. §. 114. Nr. 4. (Die gegentheilige Ansicht in C. I. S. 506. Nr. 6.).

11 — Hat sich der Schuldner bei einer Forderung das Recht vorbehalten, noch vor derselben einer andern Forderung den Rang einzuräumen, oder hat er derselben nur einen bestimmten Platz, z. B. die zweite Hypothek zugestanden, so muß bei dem Eintrage jener Hypothek die vorbehaltene Hypothek unter ihrer eigenen Nummer, und mit einer bestimmten Summe vorgemerkt, auch ihr Vorzug ausgedrückt, und in der letzen Columne bemerkt werden, daß die Benennung des Gläubigers noch vorbehalten sei. (In die Hauptcolumne erfolgt z. B. der Eintrag: Zweitausend Gulden zu 5% verzinslich, werden als erste Hypothek einstweilen vorgemerkt, und in die Columne der Anmerkungen wird eingeschrieben: Die Benennung des Gläubigers ist vorbehalten. Nach dieser Einschreibung wird die zweite Hypothek nach gewöhnlicher Art am selben Tage, aber als zweite Hypothek, oder was rathsamer ist, mit der in der Columne der Anmerkungen beizusetzenden Bemerkung eingetragen: Mit dem Range nach der am heutigen Tage unter Nr. 1. vorgemerkten Forderung). Wenn diese erfolgt, so wird dann am gehörigen Orte der Rechts-Titel und der Name des Gläubigers eingetragen, und in den Anmerkungen auf die Nummer der vorgemerkten Summe, und von dieser auf die Nummer, unter welcher der Gläubiger benannt ist, hingewiesen. HG. §. 150. C. II. S. 271. u. f. LHR. I. §. 137. Nr. 2. LHAO. §. 81. Nr. 7. lit. d. NH. §. 30 u. 48. lit. b.

12 — Wird der Rang unter den angemeldeten Hypothekgläubigern streitig, so ist in der Columne der Anmerkungen von dem Prioritätsstreite Meldung zu machen, z. B. mit den Worten: „Unter den Gläubigern Nr. 1. 2 u. 3. ist der Vorzug (der Rang, die Priorität) streitig.“ J. §. 62. Nr. 3. LHAO. §. 81. Nr. 7. lit. e.

13 — Wenn die Priorität unter den angemeldeten Hypotheken noch nicht ausgemittelt ist, so muß bei allen diesen, in das Hypothekenbuch eingeschriebenen Hypotheken in der Columne der Anmeldungen beigesetzt werden: „Rang vorbehaltlich“. J. §. 62. Nr. 4. LHAO. §. 81. Nr. 7. lit. f.

14 — Der Schuldner kann nach erloschener, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöschter Hypothek den Rang dieser Hypothek einem andern, auch einem neuen Gläubiger, jedoch für keine größere Summe einräumen. Daher darf

a) die Summe der Forderung weder am Kapital, noch in Ansehung der Zinsen erhöht, oder ein bisher als unverzinslich eingetragenes Kapital in ein verzinsliches verwandelt werden.

b) War die Hypothek nur für eine eventuelle Haftung oder für künftige Ansprüche eingetragen, so kann nach Erlöschung derselben der Rang dieser Hypothek für eine andere Haftung, oder für eine unbedingte gegenwärtige Forderung nicht eingetragen werden.

c) War die Hypothek nur auf bestimmte Zeit bestellt, oder nur für eine mit dem Tode des Berechtigten erlöschende Rente eingetragen, so kann der Schuldner den Rang dieser Hypothek für eine in Ansehung der Zeit unbeschränkte oder für eine andere Forderung einem andern neuen Gläubiger nicht einräumen.

d) War für eine Forderung die Hypothek mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilen conjunctim eingetragen, so darf der Schuldner, wenn er deren Rang einem neuen Gläubiger einräumen will, die Eigenschaft der Gesammthypothek nicht verändern.

e) Hat der Schuldner von einer Forderung nur einen Theil bezahlt, so kann er einem neuen Gläubiger den Rang dieser Forderung vor den nachstehenden Gläubigern einräumen, es steht ihm aber nicht zu, den Rang vor dem noch übrigen Theil der Forderung einzuräumen. C. I. S. 580. §. III.

Ist die Löschung einer Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen, so rücken die folgenden Gläubiger nach Ordnung ihrer Eintragung vor. HG. §. 84. C. I. S. 576. §. II. S. 580. §. III. u. S. 581. §. IV. LHR. I. §. 137. LHAO. §. 90. NH. §. 48.

15 — Der Fall des §. 84. des HG., wornach dem Schuldner gestattet ist, einem neuen Gläubiger den Rang einer heimgezahlten, aber noch ungelöschten Hypothek einzuräumen, wird in Beziehung auf den Eintrag in das Hypothekenbuch gleich einer Cession behandelt, indem der Schuldner das dem befriedigten Gläubiger zugestandene Recht hinsichtlich der im Hypothekenbuche noch nicht gelöschten Forderung einem andern Gläubiger abtreten durfte, und abgetreten hat. Daher geschieht der Eintrag wie bei Cessionen, z. B. mit den Worten: „Zur Bezahlung der bei Nr. 1. eingtragenen Forderung hat Herr Ludwig von N. das baare Geld zu 4% her-

geschossen. Der Gläubiger ist bezahlt, und dessen Rechte sind vom Herrn v. L. * * dem neuen Gläubiger eingeräumt worden". — In die Columne der Anmerkungen wird gesetzt: „Zu Nr. 1" und bei Nr. 1. „Nunmehr an Herrn v. N. S. unten Nr. 7." J. §. 29. Nr. 2. LHAO. §. 90.

16 — Die Anwendbarkeit des §. 84. des HG., welcher dem Pfand-Schuldner die Subrogation eines neuen Gläubigers in den noch offenen Rang einer heimgezahlten, aber noch ungelöschten Hypothek verstattet, muß in dem Falle von selbst ausgeschlossen bleiben, wenn bestimmte Abtragungs-Fristen, und eben damit die allmählige Verminderung der Pfandschuld vertragsmäßig ausbedungen ist. Bl. f. R. XX. S. 253.

17 — Im Falle eines allgemeinen Concurses haben die Hypothekgläubiger den Vorzug in der II. Klasse. HG. §. 68. PO. §. 15. LHR. II. §. 39. NH. §. 61. Nr. 3 u. §. 100., s. a. Prioritätsordnung und Prioritätserkenntniß.

18 — Der Vorzug der Hypothekgläubiger erstreckt sich mit der Sache, worauf die Hypothek haftet, auch auf die Früchte und Renten derselben, welche von Zeit des eröffneten Concurses an fällig werden, soferne sich hieran, nach Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben und Reallasten, dann auf deren Benützung, Erhaltung und Verwaltung zu bestreitenden Kosten, ein Ueberschuß ergiebt. PO. §. 15. Abs. 2.

19 — Wie weit der Vorzug des Kapitals auch auf die Zinsen sich erstrecke, s. Zinsen sub Nr. 8.

20 — Ueber den Vorzug der Hypotheken vor den Reallasten, s. Reallasten sub Nr. 11.

21 — Hypothekgläubiger, deren Forderungen aus dem Verkaufspreise der hypothecirten Sache nicht bezahlt werden können, haben auf den Vorzug der zweiten Klasse keinen Anspruch; denselben ist für dasjenige, was sie in dieser Klasse nicht erhalten, in einer der folgenden Klassen jener Platz anzuweisen, welcher der Forderung, abgesehen von der Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft zukommt. —

Eben dieses tritt ein, wenn die für eine Forderung hypothecirte Sache bei Eröffnung des Concurses sich nicht in dem Vermögen des Gemeinschuldners befunden hat. PO. §. 20. LHR. II. §. 39. Nr. 1 u. §. 41. NH. §. 61. Nr. 3 u. §. 102.

22 — Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögenstheile des Schuldners nicht befriedigt werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen. In diesem Falle können sie jedoch das Vorzugsrecht, welches ihnen bei dem Particularconcurse zustand, nicht geltend machen. PO. §. 9. LHR. II. §. 182. NH. §. 77. lit. F.

23 — Ist die Sache nicht bloß mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so hat von den jährlichen Gilten neben dem bei Eröffnung der Gant laufenden Jahre auch der Rückstand von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren den Vorzug vor den Hypotheken, dann folgen die Hypotheken, und nach diesen die anderen Rückstände an ungefreiten Gilten.

In Ansehung der gefreiten Gilten und Ewiggeldkapitalien hat es bei den Ewiggeldrechten sein Verbleiben. PO. §. 6. LHR. II. §. 28. Nr. II. NH. §. 90.

24 — Werden über die Antheile einer an mehrere Personen als Gläubiger gefallenen Hypothekforderung besondere Hypothekenbriefe ausgerfertigt, so behält die Hypothek den Rang, der ihr nach dem Eintrage im Hypothekenbuche zusteht. HG. §. 154. C. II. S. 279. Nr. 1., s. a. Mitgläubiger.

Prioritäts=Erkenntniß. Das Prioritäts=Erkenntniß ist in Ansehung der Hypotheken nach folgenden Normen zu entwerfen:

1) Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter sich richtet sich im Allgemeinen nach dem Zeitpunkte, wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist. Dieser Vorzug des Kapitals erstreckt sich auch auf die bedungenen Zinsen des bei der Concurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Concurses weiter verfallenden Zinsen, jedoch nur alsdann, wenn das Kapital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen ist. PO. §. 16. NH. §. 100 u. 101. LHR. II. §. 40., s. a. Priorität sub Nr. 1—5.

2) Wenn zu der Masse mehrere Grundstücke gehören, welche im Hypothekenbuche ein eigenes Folium haben, so muß, wenn auf jedem Grundstücke verschiedene Gläubiger eingetragen sind, für jedes Grundstück eine besondere Abtheilung gemacht, und bei jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen besonders bestimmt werden. In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen ist, oder mit einer höheren Summe, als der Eintrag enthält, angewiesen werden. PO. §. 17. LHR. II. §. 41. u. 43. NH. §. 61. Nr. 3 u. §. 100.

3) Eine Forderung, welche mit ganzer ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, kann zwar bei jedem dieser Grundstücke mit der ganzen Summe in die Classifikation gestellt werden; es ist jedoch im Prioritätsurtheile zu bemerken, daß sie aus allen für dieselben hypothecirten Immobilien im Ganzen nur einmal zu befriedigen sei. PO. §. 18. LHR. II. §. 44. NH. §. 61. Nr. 4 u. §. 100.

4) Wenn nach dem Verkaufspreise der hypothecirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verlustgefahr gesetzt würde, so soll diese vorgehende Forderung, in so weit es ohne allen Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse eines oder des andern der zugleich hypothecirten und in der Masse vorhandenen Güter befriedigt werden. Können aber durch die Anweisung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des andern der hypothecirten Güter nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Forderungen befriedigt werden, so müssen die Kaufschillinge aller

dieser hypothecirten Güter zusammengeworfen, und aus dem Gesammterlöse die auf alle hypothecirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren, locirt werden. PO. §. 19. LHR. I. §. 129.[b] u. II. §. 46 u. 47. NH. §. 45. Nr. 2 u. §. 61. Nr. 4. lit. a u. b. Bl. f. R. XVI. S. 414. XVIII. S. 99 u. 105. XIX. S. 385. — Diese Bestimmungen kommen jedoch nur noch in den Fällen zur Anwendung, in welchen vor dem 1. Juli 1856. die Eröffnung des Concursverfahrens rechtskräftig beschlossen worden. Ges. v. 1. Juli 1856. Art. 2. (Ges.-Blt. 1856. S. 382.).

5) Unter Abänderung des §. 19. der PO. wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1856. für diejenigen Fälle, in welchen nach dem 1. Juli 1856. die Eröffnung des Concursverfahrens rechtskräftig beschlossen wird, bestimmt: a) Die Befriedigung einer Forderung, welche mit ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, geschieht in der Art, daß der Betrag dieser Forderung auf die bezeichneten Immobilien zu gleichen Theilen ausgeschlagen, und sofort bei Vertheilung der Kaufschillinge so verfahren wird, als ob auf jedem dieser Immobilien nur die für dasselbe sich berechnende Quote eingetragen wäre. b) Reicht der Verkaufspreis des einen oder andern der erwähnten Immobilien zur Bezahlung der auf dasselbe treffenden Quote nicht hin, so ist diese Quote, soweit sie unbefriedigt geblieben, auf die übrigen für die nämliche Forderung verhypothecirten und zur Masse gehörigen Immobilien nach dem sub lit. a. bezeichneten Verhältnisse weiter zu vertheilen und den auf diese Immobilien bereits repartirten Quoten beizuschlagen. Ges. v. 1. Juli 1856. art. 1. (Ges.-Blt. 1856. S. 379.)., s. a. Correalität.

6) Gläubiger, deren Forderungen aus dem Verkaufspreise der hypothecirten Sache nicht bezahlt werden können, haben auf den Vorzug der zweiten Klasse keinen Anspruch; denselben ist für dasjenige, was sie in dieser Klasse nicht erhalten, in einer der folgenden Klassen jener Platz anzuweisen, welcher der Forderung, abgesehen von der Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft zukömmt. Eben dieses tritt ein, wenn die für eine Forderung hypothecirte Sache bei Eröffnung des Concurses sich nicht mehr im Vermögen des Gemeinschuldners befunden hat, und der Gläubiger seine Befriedigung vom dritten Besitzer der Sache nicht, oder nicht vollständig erlangen kann. PO. §. 20. Abs. 1. LHR. II. §. 39 u. §. 41. in fin. NH. §. 61. Nr. 3. u. §. 102.

Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. trat mit dem 1. Juni 1826. in Wirksamkeit. An Orten aber, wo die Kemptner Landtafel eingeführt war, und in Hinsicht der in einigen Orten des ehemaligen Obermainkreises üblich gewesenen Lehenconsense trat die PO. mit dem 1. Januar 1827. in Kraft. Ges. v. 26. Mai 1825. §. 1. (Ges.-Blt. 1825. S. 5.). LHR. I. §. 2. LHAO. §. 3.

2 — Die Prioritätsordnung findet volle Anwendung auf alle Personen,

welche im Lande wohnen, und auf alle Sachen, welche im Königreiche liegen, wenn sie auch von Ausländern besessen werden. LHR. I. §. 4., s. a. Ausländer.

3 — Was die auswärtigen Gläubiger betrifft, so kommt für dieselben die PO. nur dann zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Locationsgesetze zum Nachtheile bayerischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen jenes fremden Staates die Retorsion stattfinden soll. PO. §. 34. Abs. 1. LHR. II. §. 91. NH. §. 109., s. a. Ausländer.

4 — Die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. bestimmt den Vorzug der Gläubiger, welche ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Schuldners erwarten müssen, nach sechs Klassen. PO. §. 11.

5 — Zur ersten Klasse gehören:

1) die nothwendigen Begräbnißkosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn sich die Todesfälle während des Concurses, oder im letzten halben Jahre vor dessen Eröffnung ereignet haben, s. a. Begräbnißkosten;

2) die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Concurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien entstanden sind, s. a. Arzneikosten;

3) die während des Concurses laufenden Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen verbunden ist, soferne nicht eine bloße Handlung der Freigebigkeit denselben zum Grunde liegt, s. a. Alimente;

4) der Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre, s. a. Liedlohn;

5) für eben diesen Zeitraum der Lohn der Rauchfangkehrer, s. a. Rauchfangkehrerlohn;

6) alle directen und indirecten, ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben, soweit dieselben neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, s. a. Staatsabgaben;

7) für eben diesen Zeitraum alle von dem Vermögen des Gemein-Schuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten, namentlich a) die aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten, (s. grundherrliche Abgaben, lehenherrliche Leistungen); b) die andern Reallasten an Bodenzins, Gilten, Zehenten u. dgl., (s. übrigens Reallasten, Zehent, Bodenzinse); c) die Beiträge zu den Gemeindelasten, (s. Gemeindelasten); d) die Beiträge zu der bayerischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft, (s. Brandassekuranzbeiträge);

8) die für solche (Nr. 6 u. 7.) bevorzugten Rückstände bedungenen Fristen genießen denselben Vorzug.

(Die Vorschrift der PO. §. 12. Nr. 8. gilt nicht nur für zu entrichtende Fristen, welche neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sondern auch für ältere, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Frist noch innerhalb des bemerkten Zeitraumes bewilligt wurde, resp. daß die Rückstände zur Zeit der Fristenbewilligung zu den privilegirten gehörten. Bl. f. R. XX. S. 363.).

9) Für eben diesen Zeitraum der Rückstand an den oben Nr. 3. bezeichneten Alimenten, s. a. Alimente. PO. §. 12. Nr. 1—9. LHR. II. §. 36. NH. §. 97.

Die von Nr. 3—8. bemerkten Leistungen und Abgaben, welche während des Concurses fällig werden, sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden, (es wäre denn die Masse so geringfügig, daß es nicht ganz zweifellos ist, ob sie zur Befriedigung aller Gläubiger der ersten Klasse hinreiche). Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle daran während des Concurses aufgelaufenen Rückstände. PO. §. 13. LHR. II. §. 68. NH. §. 96.

Die in der ersten Klasse aufgezählten Forderungen gehen allen Forderungen der folgenden Klassen in Ansehung aller Vermögens-Theile des Schuldners vor; unter sich selbst haben sie den Vorzug nach der oben aufgestellten Ordnung. PO. §. 14. LHR. II. §. 37 u. 38. NH. §. 98.

6 — In die zweite Klasse kommen die Gläubiger, welchen für ihre Forderungen eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht. PO. §. 15. LHR. II. §. 39. NH. §. 100., s. a. Priorität u. Prioritätserkenntniß.

7 — In die dritte Klasse gehören:

1) diejenigen, welche ein Faust- oder Nutzungspfand erhalten haben, und dieses bei Eröffnung des Concurses noch besitzen, soweit der Werth der verpfändeten, zur Concursmasse einzuliefernden Sache zu ihrer Zahlung hinreicht, s. a. Pfand;

2) diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Concurses zur Erzielung der Früchte Vorschüsse an Saamengetreide oder Geld gegeben, oder Feldarbeit geleistet haben, wenn die Früchte bei Eröffnung des Concurses noch vorhanden sind, oder erst nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorschüsse hinreichen, s. a. Saamengetreide. (Zu den privilegirten Forderungen dieser Art gehören ohne Zweifel auch der Lohn für gemiethetes Zugvieh, der Lohn für Ausbesserung der Ackergeräthschaften u. s. w. NH. §. 104. Nr. 2.);

3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miethe, sowohl für das laufende Jahr, als für den Rückstand eines Jahres, soferne die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, sich noch in dem gemietheten Orte befinden, und zur Zahlung dieser Forderung hinreichen, s. a. Vermiether;

4) die Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Industrie-Anstalten wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres, soweit die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, das Vieh und Wirthschaftsgeräthe, das beigeschaffte Material, die producirten Waaren oder Fabrikate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen, s. a. Verpächter;

5) Wirthe wegen Forderungen an Fremde, sowohl für Zehrung, als für die denselben gemachten Vorschüsse, soweit sie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht, bezahlt werden können, s. a. Wirthe;

6) Commissionärs wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten, deßgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen des Frachtlohnes und der Auslagen, soweit sie aus dem Werthe der in Commission erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können, s. a. Spediteur. PO. §. 21. Nr. 1—6. LHR. II. §. 49. NH. §. 103 u 104.

Wenn mehrere der sub Nr. 2 u. 6. aufgeführten Gläubiger an einer und derselben Sache mit einer Forderung der nämlichen Nummer zusammentreffen, so geht unter denselben die ältere Forderung der neueren vor. PO. §. 22. LHR. II. §. 49. NH. §. 103. Kein Pfandgläubiger hat im Concurse Retentions- oder Compensations- oder Sonderungsrecht. LHR. II. §. 49. NH. §. 103.

Kann ein Gläubiger aus der ihm haftenden Sache nicht vollständig befriedigt werden, so ist ihm in den folgenden Klassen (in Ermanglung eines andern Vorzuges in der fünften Klasse, s. jedoch Pfand) für den Rest seiner Forderung der gebührende Platz anzuweisen, d. h. es bleibt ihm sein Anspruch an den gemeinen Massetheil. Bleibt von irgend einer Sache nach Befriedigung des privilegirten Gläubigers in der dritten Klasse etwas übrig, so wächst dieses dem gemeinen Massetheil zu. LHR. II. §. 49. NH. §. 103.

In wie ferne die auf dem Nutzungspfande eingetragenen Hypotheken der Pfandschuld vorgehen, s. Pfand sub Nr. 8.

8 — Zu der vierten Klasse gehören, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek, oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Klassen zusteht:

1) die Kinder des Gemeinschuldners in Ansehung desjenigen, was sie von demselben als (durch Verträge oder auf andere Weise ausgesetztes) Vater- oder Muttergut, oder als Voraus bei Einkindschaftungen, oder als sonst erworbenes Vermögen (peculia castrensia vel quasi und die adventitia irregularia, nicht aber die peculia profectitia) zu fordern haben, s. a. Kindergut;

2) die Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen in Ansehung desjenigen, was sie aus der Vormundschaft oder Curatel von

den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgen zu fordern haben, s. a. Minderjährige;

3) die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Heirath-Gutes und ihres eingebrachten Vermögens, deßgleichen in Ansehung der Morgengabe und Widerlage, oder des statt derselben bedungenen Wittwensitzes. Eben dieser Vorzug steht der Braut zu in Ansehung des Vermögens, welches sie dem Bräutigam als Heirathgut, oder sonst wegen der künftigen Heirath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist, s. a. Ehefrauen, Braut;

4) die Geschwister des Schuldners hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der elterlichen Verlassenschaft;

5) der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen ihre Beamte oder Verwalter und deren Bürgen;

6) Inhaber oder Pächter von Brauhäusern in Ansehung dessen, was sie von Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben, s. a. Bierbrauereien;

7) Gläubiger, welche vermöge richterlichen Urtheils die Auspfändung des Schuldners oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben, s. a. Auspfändung, Immission, Wechsel-Forderungen sub Nr. 2.;

8) Forderungen, welche aus, dem HG. vorangehenden Rechtsgeschäften oder Verhältnissen entstanden sind, und mit einer General-Hypothek versehen waren, soweit sich solche nicht zur zweiten Klasse eignen; ferner alle diejenigen Hypotheken, welche vor Einführung des Hypothekengesetzes auf solche Objekte bestellt waren, die nach §. 3. desselben nicht mehr Gegenstand einer Hypothek sein können. PO. §. 23. Nr. 1—9. LHR. II. §. 51. NH. §. 106.

Reicht dasjenige, was nach Befriedigung der ersten drei Klassen an der Concursmasse übrig bleibt, zur Zahlung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Klasse nicht hin, so sind die sub Nr. 1. genannten Kinder des Gemeinschuldners, soferne sie noch unter väterlicher Gewalt stehen, und die unter Nr. 2. bemerkten Gläubiger vorerst mit ihren ganzen Forderungen zu befriedigen. Die unter den übrigen Nummern aufgeführten Gläubiger theilen sich dann in den Ueberrest nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen. Die Kinder des Gemeinschuldners, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, bleiben zwar auch noch in dieser Klasse stehen, aber sie werden in der erwähnten Voraussetzung mit den übrigen Gläubigern der Klasse nur verhältnißmäßig befriedigt.

Reicht die Masse nicht einmal zur vollständigen Befriedigung jener bevorzugten Gläubiger im Falle eines Zusammentreffens derselben im Concurse hin, so sind dieselben unter sich nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen. PO. §. 24. LHR. II. §. 51 u. §. 52. NH. §. 106.

Concurriren Minderjährige und Pflegbefohlene aus verschiede-

nen Vormundschaften, so genießen deren Forderungen unter sich gleichen Rang, und kommen daher im Falle der Unzureichenheit der Masse zur vollen Befriedigung der bevorzugten Gläubiger dieser Klasse nur nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Forderungen zum Zuge. LHR. II. §. 51. Nr. 2. lit. c., s. übrigens auch Kindergut sub Nr. 8 — 15.

Ob das Vorzugsrecht der Kinder in der IV. Klasse auch auf deren Erben übergehe, s. Kindergut sub Nr. 17.

9 — In die fünfte Klasse gehören:

1) diejenigen, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramschulden, deßgleichen wegen Entschädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Klassen zugestanden ist, (s. a. Chirographargläubiger.);

2) die Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Boden-Zins oder andern Reallasten, deßgleichen an bedungenen Zinsen von Hypothekforderungen, so weit diese Rückstände die der Eröffnung des Concurses unmittelbar vorhergehenden zwei Jahre übersteigen, und nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Klassen gehören. PO. §. 25. Nr. 1 u. 2. LHR. II. §. 53. NH. §. 107.

Die zu dieser Klasse gehörenden Gläubiger werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Masse nicht hinreicht, nach dem Verhältnisse jeder Forderung bezahlt. PO. §. 26. LHR. II. §. 53. NH. §. 107.

10 — Zur sechsten Klasse gehören:

1) die Ehefrau des Schuldners wegen des Heirathgutes und Eingebrachten, soweit dieselbe nach den Bestimmungen der in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetze sämmtlichen Gläubigern ihres Mannes nachstehen muß, s. a. Ehefrauen;

2) die ältern Rückstände von bedungenen, deßgleichen die bloßen Verzugszinsen, s. a. Zinsen;

3) die vom Schuldner zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen;

4) diejenigen, welche vom Schuldner aus freigebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben. PO. §. 27. Nr. 1—4. LHR. II. §. 54. NH. §. 108.

Die in dieser Klasse aufgezählten Forderungen haben unter sich den Rang, wie sie oben vorgetragen sind.

Die rückständigen Zinsen werden verhältnißmäßig bezahlt. Treffen von den übrigen Forderungen mehrere von gleicher Art zusammen, so entscheidet über den Vorzug das Alter ihrer Entstehung. PO. §. 28. LHR. II. §. 55. NH. §. 108.

Prioritätsstreit, s. Priorität sub Nr. 12., Streitigkeiten.

Privatcreditvereine, s. Creditvereine.

Protestation. Verwahrungen, welche zur Salvirung der zur wirklichen Eintragung noch nicht geeigneten Rechte und zur Abwehrung nach-

theiliger Handlungen und Veränderungen im Hypothekenbuche vorgemerkt werden, heißen Protestationen. HG. §. 27. C. I. S. 302. §. II. u. f. LHAO. §. 29. NH. §. 41.

2 — Protestationen bezielen nur einen provisorischen Zustand, wehren daher definitive Eintragungen ab, und lassen Vormerkungen. d. h. eventuelle Eintragungen noch zu. — Eigentliche Protestationen de non amplius intabulando mit der Wirkung, daß auch eventuelle Vormerkungen, nicht stattfinden, giebt es daher nicht. C. I. S. 303. LHAO. §. 29 u. 32. NH. §. 41.

3 — Zur Begründung der Protestation bedarf es nur einer Bescheinigung der Thatsachen, worauf das Recht zur Protestation gestützt wird, nicht aber einer Bescheinigung der Gefahr. Diese Thatsachen müssen bescheinigt werden entweder durch Gerichtskundigkeit, wie z. B. bei Sterbfällen, Heirathen u. dgl., oder aber, nachdem in nichtstreitigen Rechtssachen der Beweis durch Zeugen und Eidesdelation unzuläßig ist, durch unverdächtige (auch außergerichtliche) Urkunden. Eine Bescheinigung des streitigen Rechtes ist nicht nothwendig, es genügt vielmehr, wenn dem Hypothekenamte eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß ein Rechtsstreit über dasselbe bei Gericht anhängig sei. C. I. S. 306. Nr. 7. S. 310. Nr. 3 u. S. 311. Nr. 4. LHAO. §. 31. NH. §. 41. Bl. f. R. V. S. 407., vergl. übrigens Bl. f. R. XVIII. S. 383.

4 — Die Anmeldungen der Protestationen sollen die Sachen und Personen, auf welche sie sich beziehen, sowie das Recht, welches sie betreffen, und den Grund, worauf sie beruhen, bezeichnen. J. §. 54. LHAO. §. 211.

5 — Die Protestation, wenn sie begründet sein soll, muß so beschaffen sein, daß deren Bewilligung nicht ausdrücklich der Competenz des Hypothekenamtes entzogen ist. C. I. S. 307. Nr. 10. LHAO. §. 31.

6 — Bloße Protestationen oder Vormerkungen sind auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf allen Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Beisein oder Einwilligung des andern Theiles in das Hypothekenbuch einzuschreiben. Von einer jeden solchen Einschreibung ist dem Besitzer der Sache sofort Nachricht zu ertheilen. HG. §. 108. C. II. S. 72. §. II. u. S. 80. Nr. 2. LHAO. §. 213. Nr. II.

7 — Protestation ist eine hinreichende Veranlassung zur Anlegung eines Foliums und Eintragung des Objektes. C. I. S. 306. in not. LHAO. §. 41.

8 — Protestationen werden im Hypothekenbuche zu jenem Eintrage, auf den sie sich beziehen, eingeschrieben, oder dorthin verwiesen. HG. §. 114. C. II. S. 104. §. II. LHAO. §. 76 u. 93.

9 — Protestationen sowohl Dritter gegen die Eigenthumsrechte des eingetragenen Besitzers, als auch des Besitzers selbst gegen eingetragene Beschränkungen seiner Disposition, sind in die II. Rubrik des Hypothekenbuches mit möglichst kurzen Worten, und unter den erforderlichen Verweisungen auf die betreffenden Einträge in der Columne der Anmerkungen, zu machen, z. B. N. N. *protestirt wegen aussergerichtlichen Kaufes vom . . . gegen die Eigenthumsrechte des Besitzers*, oder: *Der Besitzer protestirt gegen das unter Nr. x. eingetragene Nießbrauchsrecht*. HG. §. 136. Nr. 4. J. §. 26 u. 27. Nr. 7. C. II. S. 177. Nr. 2 u. S. 236. Nr. 7. LHAO. §. 76.

10 — Bei Protestationen, welche in Beziehung auf die III. Rubrik vorkommen, sie mögen gegen den Eintrag einer Hypothek, oder gegen eine Vormerkung eingewendet werden, ist im Ganzen ebenso, wie von Protestationen bei der zweiten Rubrik vorgeschrieben wurde, zu verfahren. J. §. 30. LHAO. §. 93.

11 — Derjenige, zu dessen Gunsten eine Dispositionsbeschränkung eingetragen wurde, kann auf Grund derselben die Einschreibung einer Protestation gegen eine nachherige Hypothekvormerkung verlangen. Bl. f. R. XVII. S. 98.

12 — Protestation ist gegen die Cession einer Hypothekforderung unzulässig. Bl. f. R. XIV. S. 185.

13 — Ergeben sich über Protestationen Rechtsstreite, so sind die Betheiligten zu dem competenten Gerichte zu verweisen. HG. §. 92.

14 — Eine Protestation hat die rechtliche Wirkung, daß von ihrer Vormerkung im Hypothekenbuche an nichts zum Nachtheile des Rechtes geschehen kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezielt wurde. Daher kann z. B. von der Zeit an, wo der Käufer einer Sache vor gänzlicher Berichtigung des Besitztitels, oder der Vindicant vor Entscheidung des Streites über das Eigenthum der Sache, seine Protestation im Hypothekenbuche vormerken ließ, eine Hypothek gegen den dermaligen Besitzer bloß auf den Fall, daß er Eigenthümer bleibt, im Hypothekenbuche vorgemerkt, keineswegs aber mit Wirkung gegen denjenigen, dessen Protestation im Hypothekenbuche eingetragen ist, erworben werden. Auf gleiche Art kann der Schuldner nach eingetragener Protestation alle Einreden, welche er wegen dieser Forderung oder Hypothek dem ersten Gläubiger entgegensetzen konnte, auch gegen dessen Cessionarien gebrauchen. HG. §. 28. C. I. S. 312. §. I., s. a. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches, Käufer, Einrede.

15 — Die Wirkung einer Protestation kann nur auf nachfolgende Handlungen und Einschreibungen bezogen werden, daher das aus einer früheren Einschreibung — wäre sie auch nur eine Vormerkung — schon erworbene Recht nicht aufheben, und nicht hindern, daß die vorausgegangene Vormerkung nach eingelegter Protestation in eine definitive Eintragung übergehe. C. I. S. 314. Nr. 4.

16 — Die Wirkungen einer Protestation hängen im Allgemeinen von der Wirklichkeit und Beschaffenheit des verwahrten Rechtes ab. Vorausgesetzt, daß das durch sie verwahrte Recht wahrhaft sei, macht sie entweder alle nachherigen Geschäfte und Einschreibungen ungültig, wie z. B. die protestatio de non disponendo, oder sie bewirkt blos die Ungültigkeit der nachfolgenden — einem einzelnen Rechte entgegenstehenden Geschäfte, z. B. eine Protestation zur Bewahrung von Cessionen, Einreden, Reallasten u. s. w. C. I. S. 315. §. II., s. a. Vormerkung.

17 — Eine eingetragene Protestation behält ihre rechtlichen Wirkungen so lange, bis sie im Hypothekenbuche gelöscht wird. HG. §. 29. Abs. 1.

18 — Die endliche Berichtigung des Gegenstandes, worüber eine Protestation eingetragen wurde, sie mag für oder gegen die Protestation erfolgen, wirkt in allen Fällen auf den Zeitpunkt der Eintragung derselben zurück. HG. §. 29. Abs. 2. C. I. S. 322. §. III. LHAO. §. 32.

19 — Ist gegen eine Hypothekforderung eine Protestation im Hypothekenbuche aufgenommen, so darf auch der dritte Besitzer der Sache zur Erhaltung seines Regresses an den vorigen Besitzer nur nach einer mit diesem genommenen Rücksprache oder nach geschehener Streitverkündung im Falle eines darüber entstehenden Rechtsstreites freiwillige Zahlung leisten. HG. §. 58. Abs. 2. C. I. S. 463. Nr. 3. LHR. I. §. 151.

20 — Wie ferne Protestationen die Verjährung begründen, s. Verjährung.

21 — Ueber Protestationen gegen die bloße Vormerkung einer Forderung, s. Vormerkung sub Nr. 19.

22 — Ueber Protestationen wegen nicht empfangenen Geldes, s. Einrede sub Nr. 6—11.

23 — Protestation wird durch Reprotestation nicht abgeändert. C. I. S. 320. §. I.

24 — Wirkungen einer im Hypothekenbuche eingetragenen Protestation auf die zu stellende Hypothekzinsenklage, s. Hypothekzinsenklage sub Nr. 6.

25 — Eine im Hypothekenbuche eingetragene Protestation enthält eine fortwährende Berühmung, und es findet daher Provocation statt, wenn auch die Provocanten schon mit einer früheren Klage angebrachtermassen abgewiesen worden sind. Eine solche Protestation begründet einen Quasibesitz nicht. AS. IV. S. 46. C. I. S. 222.

26 — Ueber die Löschung der Protestationen, s. Löschung sub Nr. 28. 34. 39 u. 40. lit. e.

Protokoll. Für die in Hypothekensachen vorkommenden Handlungen wird ein chronologisch fortlaufendes Protokoll angelegt, nach der bei dem Hypothekenbuche getroffenen Abtheilung gleichförmig abgetheilt, und den Bänden des Hypothekenbuches correspondirend in eben so viele Bände gebunden. J. §. 7. Abs. 1. LHAO. §. 238.

2 — Jeder Protokollband erhält einen Titel: Hypotheken-Protokoll, mit Beisetzung des Titels desjenigen Bandes des Hypothekenbuches, zu welchem er gehört, z. B. zum Hypothekenbuche, für die Stadt Zeil. Dieser Titel wird ebenso, wie bei dem Hypothekenbuche vollständig sowohl auf das erste Blatt, als auch auf den Rücken des eingebundenen Protokollbuches gesetzt. J. §. 7. Abs. 2 u. 3. LHAO. §. 238.

3 — Zu den Hypothekenprotokollen wird zwar ein gutes Papier, jedoch nur nach dem zu andern Gerichtshandlungen gewöhnlichen Formate, genommen. J. §. 7. Abs. 4. LHAO. §. 238.

4 — Jeder Protokollband wird auf allen Seiten paginirt, jedoch am Ende desselben nur ein einziges alphabetisches, nach den Namen der Besitzer angelegtes Register beigefügt. J. §. 7. Abs. 6. LHAO. §. 238.

5 — Ist das zu einem Bande des Hypothekenbuches gehörige gebundene Protokoll vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter Band u. s. w. angelegt, und sodann sowohl auf den Titel, als auf den Rücken dieser Bände jedesmal die Nummer des einzelnen Bandes bemerkt. J. §. 7. Abs. 7. LHAO. §. 238.

6 — Bei allen Protokollirungen muß mit der möglichsten Pünktlichkeit gehandelt werden. J. §. 2. Nr. 3. LHAO. §. 14.

7 — Die allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse eines Protokolles sind auch bei diesen Protokollen, welche in die Hypothekenprotokoll=Bände aufgenommen werden, genau einzuhalten. J. §. 8. Nr. 1. LHAO. §. 239.

8 — In den Hypothekenprotokollen soll nichts radirt, nichts ohne rechtfertigende, vom Protokollführer zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, jede Zwischenschrift soll sorgfältig vermieden, und nirgends ein Blatt eingelegt werden. J. §. 8. Nr. 2. LHAO. §. 239.

9 — Die Summen sind im Protokolle nicht nur mit Buchstaben, sondern auch mit Ziffern auszudrücken. Häufig können die letzten mit Vortheil am Rande ausgeworfen werden. J. §. 8. Nr. 3. LHAO. §. 239.

10 — Das Protokoll soll den anwesenden Interessenten vorgelesen, nach erfolgter Genehmigung von ihnen, vom Hypothekenbeamten und vom Protokollführer unterzeichnet, und am Schlusse mit dem in Buchdruckerschwärze aufzudrückenden Gerichtssiegel beglaubigt werden. J. §. 8. Nr. 4. LHAO. §. 239.

11 — Jedem Protokolle ist, wo möglich, sogleich der auf den gestellten Antrag gefaßte Beschluß und dessen Vollzug beizufügen, z. B. „Wird hienach der Eintrag in das Hypothekenbuch gemacht, der Hypothekenbrief ausgefertigt und dem Gläubiger (Schuldner) ausgehändigt." Insbesondere sollen die Hypothekenämter, wenn nach dem Beschlusse noch eine weitere Handlung, z. B. die Vernehmung des Schuldners oder seiner Ehefrau, die Vorlegung einer Urkunde und dergleichen nothwendig ist, am Schlusse des Protokolles den Interessenten den Termin hiezu jedesmal sogleich ansetzen und eröffnen, z. B. „Wird die Vormerkung im Hypothekenbuche vorgenommen, darüber dem Gläubiger ein Recognitionsschein ausgefertigt, und der Schuldner zur Erklärung über die angemeldete Forderung auf den (Datum) vorgeladen, welcher Beschluß auch dem Gläubiger sogleich eröffnet wurde." J. §. 8. Nr. 5 u. 6.

12 — Am Rande eines jeden Protokolles ist der Band und die Seite des Hypothekenbuches, wo sich die Einschreibung befindet, kurz zu bemerken, z. B. Hypothekenbuch für Zeil Band II. S. 20. 31 u. 67. Ebenso ist zugleich auch umgekehrt bei jeder Einschreibung im Hypothekenbuche in der dritten Columne der Anmerkungen der Band und die Seite des Hypotheken=Protokolles, wo die veranlassende Protokollirung vorkömmt, zu allegiren, z. B. Hypoth. Prot. Zeil Band III. S. 520. J. §. 8. Nr. 7 u. 8. LHAO. §. 239.

13 — Ueber das Benehmen des Hypothekenamtes, wenn Urkunden bei solchen Protokollirungen vorgelegt werden, und in welcher Form hierauf sogleich zu verfügen sei, s. Anmeldung sub Nr. 9.

14 — Kommen schriftliche Anmeldungen und Vorstellungen ein, so werden diese nur kurz dem Protokolle abregistrirt, und, mit der treffenden Nummer versehen, zu den Beilagen aufgenommen. Auch bei diesen Abregistrirungen wird die Unterschrift des Hypothekenbeamten und des Protokoll=Führers, sowie die Beidrückung des Gerichtssiegels mit Buchdruckerschwärze erfordert. J. §. 9. Nr. 3. LHAO. §. 239.

15 — Findet das Hypothekenamt Veranlassung, in Beziehung auf irgend eine Eintragung oder Vormerkung von Amtswegen einzuschreiten, so können statt der Protokollirung ähnliche kurze Registraturen angewendet, und mittelst derselben kann das Geeignete verfügt werden. J. §. 9. Nr. 4. LHAO. §. 239.

16 — Werden Gegenstände zum Protokoll angemeldet, welche die Einschreibung in verschiedene Abtheilungen des Hypothekenbuches zur Folge haben, z. B. eine Forderung, welche mit ungetheilter Summe auf mehrere in verschiedenen Flurmarkungen gelegene, und in verschiedenen Bänden des Hypothekenbuches befindliche Immobilien eingetragen werden soll, so ist es nicht nothwendig, daß das hierüber aufgenommene Protokoll in alle, den verschiedenen Abtheilungen des Hypothekenbuches korrespondirende Bände des Hypothekenprotokolles eingeschrieben werde. Es ist hinreichend, wenn es in einem Bande desselben aufgenommen ist, und zwar soll dieses in jenem Bande geschehen, zu welchem das Hauptobjekt gehört. Jedoch ist es unerläßlich, daß daselbst auf alle jene Bände und Seiten des Hypotheken-Buches hingewiesen werde, wo eine Einschreibung geschehen ist, und daß in allen korrespondirenden Hypothekenprotokoll-Bänden eine kurze Vormerkung deßhalb aufgenommen werde. J. §. 9. Nr. 5. LHAO. §. 239.

17 — Die Hypothekenämter sollen bei Anmeldungen und Aufnahmen von Protokollen die einschlagenden Bände und Folien, sowie die dort befindlichen Einschreibungen jedesmal nachsehen, um sich zu überzeugen, daß nach den Notizen, welche das Hypothekenbuch enthält, an der Identität der Sache, dem Besitzer, dessen Dispositionsfähigkeit, an der Identität des Gläubigers bei Cessionen, Löschungen und Verpfändungen einer Hypothek, also im Ganzen nichts mangle, was nach den Einträgen im Hypothekenbuche zur Rechtsgiltigkeit des neu aufzunehmenden Gegenstandes erforderlich ist. Die gefundenen Anstände sind den Interessenten zum Protokoll zu eröffnen, und denselben ist deren Beseitigung, oder die Ergänzung des Mangelnden zu überlassen. Doch kann indessen in den hiezu geeigneten Fällen die Vormerkung im Hypothekenbuche geschehen. HG. §. 96. J. §. 9. Nr. 6.

18 — Die in Hypothekensachen aufgenommenen Protokolle müssen sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden. HG. §. 102. J. §. 2. Nr. 4. C. II. S. 49. §. III. LHAO. §. 246.

19 — Hypothekenprotokolle sind öffentliche Urkunden, und machen vollständigen Beweis, soweit nicht dem Hypothekenbuche in Beziehung auf Dritte ausschließende Beweiskraft zusteht. LHAO. §. 235.

20 — Specialprotokolle, s. Specialakten.

Provocation. Eine Provocation wegen Berühmens eines Hypothek-Titels ist nicht bei dem Forum der zu verpfändenden Sache, sondern bei dem des Provocanten anzubringen. Bl. f. R. I. S. 80.

2 — Eine im Hypothekenbuche eingetragene Protestation enthält eine fortwährende Berühmung, und es findet daher Provocation statt, wenn auch die Provocanten schon mit einer frühern Klage angebrachtermaßen abgewiesen worden sind. Eine solche Protestation begründet einen Quasibesitz nicht. AS. IV. S. 46. C. I. S. 322.

3 — Ist wegen Ansprüchen an den Vorbesitzer einer unbeweglichen Sache, über welche Ansprüche ein Rechtsstreit obschwebt, eine Dispositionsbeschränkung resp. Protestation gegen eine beabsichtigte Veräußerung vorgemerkt worden, so kann der neue Erwerber, welcher sich die fragliche Sache dessenungeachtet übertragen ließ, denjenigen, dessen Recht durch die gedachte provisorische

Einzeichnung gesichert werden sollte, zur Klagestellung gegen sich nicht provociren. Bl. f. R. II. S. 224.

4 — Provocation des abwesenden Gläubigers zum Behufe der Löschung einer Hypothek, s. Löschung sub Nr. 9.

Prozeßkosten, s. Streitkosten.

Publicität, s. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Q.

Querlinien im Hypothekenbuche, s. Einträge.

Quittung. Zur Löschung von Hypothekkapitalien ist die Produktion eigener Quittungen nicht erforderlich, sondern es ist hiezu schon eine protokollarische, dem Klassenstempel unterliegende Erklärung hinreichend. Int.=Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1825. S. 318., Int.=Blt. f. Oberfr. v. J. 1836. S. 1086., s. a. Stempel.

R.

Rang, s. Priorität.

Ratification, s. Vollmacht.

Ratihabition, s. Vollmacht.

Rauchfangkehrerlohn genießt für den Rückstand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre den fünften Platz der ersten Vorzugsklasse. PO. §. 12. Nr. 5. LHR. II. §. 36. Nr. 5. NH. §. 97. Nr. 5., s. a. Prioritätsordnung sub Nr. 5.

Realdienstbarkeiten werden gar nicht eingeschrieben. Wo aber die Realservituten den Ertrag mindern und selbst aufheben können, wie Weide=, Streu=, Holzrechte, da müssen solche Realdienstbarkeiten als Reallasten behandelt und eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 5. C. I. S. 262 u. S. 393. Nr. 5. LHAO. §. 53. NH. §. 26. Nr. 1. u. §. 54., s. a. Reallasten.

Reallasten sind diejenigen Lasten, welche der Sache selbst anhangen, und mit ihr auf jeden Besitzer übergehen, und zugleich so beschaffen sind, daß sie auf speciellen Rechtstiteln z. B. auf Contracten, Stiftungen u. s. w. beruhen, und somit nicht schon nach örtlichen Verhältnissen vorausgesetzt, sondern erst durch die Eintragung in das Hypothekenbuch kundbar werden können. C. I. S. 261 u. C. II. S. 203. §. V. LHAO. §. 53.

2 — Die auf der Sache vermöge eines speciellen Rechtstitels haftenden Lasten müssen im Hypothekenbuche eingetragen werden. Die Art und Größe derselben wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen eingetragen. HG. §. 22. Nr. 5. C. I. S. 261. LHAO. §. 53., s. a. Grundbarkeit.

3 — Im Allgemeinen kann zwar in den meisten Fällen darüber, welche Lasten sich als Reallasten zum Eintrage in das Hypothekenbuch eignen oder

nicht, kein Zweifel sein. Insbesondere sind aber die Leistungen eines Guts-Herrn an seine Grundholden als solche auf speciellen Rechtstiteln beruhende Reallasten nicht anzusehen, selbst wenn sie auch auf eigenen Verträgen beruhen sollten. Ebensowenig sind die bei größern grundherrlichen Besitzungen und Gütern gewöhnlichen Ausgaben für das Dienstpersonale an Jägern, Gärtnern u. dgl. als Lasten anzusehen, welche auf speciellen Rechts-Titeln beruhen, wenn auch mit diesem Personale besondere Dienstverträge abgeschlossen wurden. Wohl aber ist dasjenige, was auf solchen Gütern an Unterhalt der Geistlichen, an jährlichen Beiträgen zu Kirchen, Schulen und andern Stiftungen haftet, unter die auf speciellem Rechtstitel beruhenden Lasten zu rechnen. J. §. 16. C. II. S. 203. §. V. LHAO. §. 53. NH. §. 26. Nr. 2., s. a. Bodenzinse, Ewiggeld.

4 — Die allgemeinen Steuern und Communallasten werden nicht eingetragen, weil diese schon im Allgemeinen als vorhanden vorausgesetzt werden können, und auf speciellen Rechtstiteln nicht beruhen. J. §. 16. Nr. 1. LHAO. §. 53.

5 — Die Anmeldungen der Reallasten müssen die Sache, auf welcher sie haften, und worin deren jährlicher Betrag in Geld oder Naturalien besteht, enthalten. Auf den Rechtstitel oder Rechtsbestand derselben braucht nicht eingegangen zu werden. J. §. 53. Nr. 1 u. LHAO. §. 137. Ueber diese Anmeldungen ist der Besitzer der Sache zu vernehmen. J. §. 57. LHAO. §. 139., s. a. Verfahren.

6 — Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll eine Reallast in das Hypothekenbuch nicht eingetragen werden. Das Hypotheken-Amt hat dieselben jedoch, sobald sie ihm bei Nachweisung des Besitztitels, oder auf andere Art aktenmäßig bekannt werden, von Amtswegen in das Hypothekenbuch einzutragen. EG. §. 3 u. §. 7. Abs. 2. LHAO. §. 54.

7 — Die Anmeldung der auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten ist keine hinreichende Veranlassung zur Anlegung eines Foliums, sie ist lediglich einzuregistriren und aufzubewahren, bis sich zum Eintrage der Sache auf ein Folium des Hypothekenbuches sonst eine Veranlassung ergiebt. J. §. 12. Nr. 2. LHAO. §. 41. Nr. 1. u. §. 138., s. a. Grundbarkeit.

8 — Die auf der Sache haftenden Reallasten, welche auf speciellen Rechtstiteln beruhen, sollen nach ihrem jährlichen Betrage an Geld oder Naturalien (ohne daß eine Reduktion der Naturalien oder Leistungen auf einen Geldbetrag oder ein Anschlag derselben zu Kapital geschieht. C. II. S. 204.) in die I. Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden, z. B. darauf haftet eine Getreidegilt von 12 Schäffel Korn zum kgl. Rentamte N. oder: giebt jährlich drei Klafter Brenn-Holz an die Pfarrei zu N. HG. §. 129 u. 135. J. §. 16 u. 19. C. II. S. 203. Nr. V. u. S. 204. LHAO. §. 55. NH. §. 26.

9 — Aenderungen, welche sich in der Folge an den Reallasten ergeben, sind in dem Hypothekenbuche in der ersten Rubrik gleichfalls einzutragen. J. §. 18., s. a. Veränderungen.

10 — Die Bodenzinse, und wenn diese abgelöst wurden, die Bodenzinskapitalien müssen in der I. Rubrik eingetragen werden, weil die Bezahlung der letztern vom Grundherrn nie verlangt werden kann, und sie auf

jeden Besitzer der Sache übergehen. Vrdg. v. 22. Febr. 1824. §. IV. u. 27. Dezbr. 1824. (Int.-Blt. für Oberb. v. J. 1824. S. 508., Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1825. S. 13.), dann 2. Mai 1825. (Reg.-Blt. 1825. S. 451.) C. II. S. 204. Nr. 4. LHAO. §. 53. NH. §. 26. Nr. 5. — Auf gleiche Weise werden die Lehensurrogatgelder behandelt. Rescr. v. 25. April 1830. LHAO. §. 53. in fin., s. a. Bodenzinse.

11 — Werden die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten bei dem Hypothekenamte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringern Preis verkauft, und dadurch eine Hypothekforderung nicht befriedigt wird. EG. §. 7. LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. a. LHAO. §. 54. NH. §. 53 u. 97. Nr. 7. lit. a.

12 — Die hypothekenamtliche Behandlung der Gefälle der Ablösungs-Kasse betreffend, so haben die Hypothekenämter a) die von Seite der kgl. Rentämter eingelangenden Anmeldungen von Handlohns-Aequivalenten jedesmal sogleich nach Anleitung der Justizministerial-Entschließungen vom 16. Nov. 1848. und vom 16. Okt. 1852. (je nachdem für die betreffenden Realitäten Hypothekenfolien bereits eröffnet sind, oder nicht, s. Verfahren sub Nr. 20 u. 21.) zu erledigen; b) nicht nur bei jeder zur gerichtlichen Verlautbarung gelangenden oder durch richterlichen Beschluß herbeigeführten Besitzveränderung gleichzeitig mit der Besitztitelberichtigung im Hypothekenbuche auch den Eintrag der regulirten Bodenzinse und sonstigen Lasten-Aenderungen in Rubrik I. nach Maaßgabe der rentamtlichen Anträge und Anmeldcertificate zu bewirken, sondern auch c) bei jeder Hypothekbestellung, soweit möglich, zur Richtigstellung der ersten Rubrik der betreffenden Folien nach dem dermaligen Belastungszustande zu schreiten, und zu diesem Ende sämmtliche Hypothekenschätzmänner anzuweisen: „insoweit es ohne Verzögerung der Sache und ohne Mehrung der Kosten geschehen kann, zu den abzugebenden Schätzungen jedesmal specielle rentamtliche Lastendesignationen zu erholen." MR. v. 13. Dez. 1856. (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern. Bd. III. S. 450.).

13 — Wie die Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekenobjekten beschaffen sein müssen, s. Anmeldung sub Nr. 13.

14 — Fixirung und Ablösung der Reallasten, s. grundherrliche Abgaben sub Nr. 10—14.

15 — Die Rückstände der auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Lasten an Geld, Naturalien oder Leistungen ohne Unterschied, haben gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf dem grundbaren Gute; dieser ist jedoch auf das grundbare Gut beschränkt, ohne Rücksicht auf die Sicherheit, welche der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte. HG. §. 12. Nr. 3. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 193. LHR. I. §. 50. NH. §. 17. lit. B. a.

16 — Reallasten, soweit dieselben neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sowie die für solche bevorzugte Rückstände bedungenen Fristen, genießen den siebenten Platz der ersten Vorzugsklasse; für weitere

Rückstände aber die fünfte Klasse, soferne sie nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Klassen gehören. PO. §. 12. Nr. 7 u. 8. u. §. 25. LHR. II. §. 36. Nr. 7 u. §. 53. Nr. 2. NH. §. 97. Nr. 7 u. §. 107. Nr. 2.

17 — Die Vorschrift der Prioritätsordnung §. 12. Nr. 8. gilt nicht nur für zu entrichtende Fristen von Real= und öffentlichen Lasten, welche neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sondern auch für ältere, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Frist noch innerhalb des bemerkten Zeitraumes bewilligt wurde, resp. daß die Rückstände zur Zeit der Fristenbewilligung zu den privilegirten gehörten. Bl. f. R. XX. S. 363.

18 — Auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch kann durch Verjährung ein Gut mit einer Reallast belegt, oder die darauf eingetragene Last erhöht werden; wenn aber dadurch der Werth des Gutes gemindert und deßwegen eine eingetragene Forderung nicht bezahlt würde, so muß jene Reallast weichen. C. I. S. 342. LHAO. §. 105. Nr. 2. lit. c., s. a. Verjährung.

19 — Reallasten erlöschen durch den gerichtlichen Verkauf des Gutes nicht, sondern gehen auf jeden Besitzer der Sache über, und müssen daher schon in die Anschläge und Schätzungen der Güter mit aufgenommen werden. Cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nr. 8. C. I. S. 570. §. II. NH. §. 53. Nr. II.

Realrechte. Auf fruchtbringende Realrechte, welche von den Gesetzen den Immobilien gleich geachtet sind, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen, können Hypotheken bestellt werden. HG. §. 3. J. §. 12. Nr. 1. C. I. S. 117 u. f. LHR. I. §. 19. NH. §. 21.

2 — Realrechte, worauf eine Hypothek erlangt werden soll, sind in Rubr. I. einzutragen. HG. §. 22. Nr. 1. J. §. 12. Nr. 1. LHAO. §. 46.

3 — Ueber die Realität der Gewerbe, s. Gewerbe.

4 — Zugehörungen zu Realrechten, s. Zugehörungen sub Nr. 1.

5 — Ein in das Hypothekenbuch als Zugehörung speziell eingetragenes Realrecht kann im Verhältniß der Betheiligten unter sich durch Verjährung erlöschen, diese aber den darauf eingetragenen Forderungen nicht zum Nachtheil gereichen. C. I. S. 342., s. a. Verjährung.

6 — Ueber die Ablösung der hypothecirten grundherrlichen Abgaben und anderer fruchtbringender Realrechte, s. grundherrliche Abgaben sub Nr. 11—14.

Realrenten. Denjenigen, welche aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente zu fordern haben, steht wegen der Rückstände an diesen jährlichen Leistungen ein Rechtstitel zur Hypothek auf den damit belasteten Sachen zu. Dieser Rechtstitel bleibt jedoch auf die damit belasteten Sachen beschränkt, und es ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte. HG. §. 12. Nr. 4. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 195. Nr. 4 u. S. 352. Nr. 5. LHR. I. §. 51. NH. §. 17. lit. B. b. Dieser Rechtstitel ist übrigens auf die Rückstände beschränkt, welche die letzten drei Jahre überschreiten, indem jenen

des laufenden Jahres und der unmittelbar vorausgehenden zwei Jahre ein höherer Vorzug, als den Hypotheken, eingeräumt ist. PO. §. 12. Nr. 7. lit b. LHR. I. §. 51. Nr. 2., s. a. Reallasten, Rechtstitel.

2 — Mit der Abtretung solcher Rentenforderungen an Dritte kann der Rechtstitel zur Hypothek an diese übertragen werden. LHR. I. §. 51. Nr. 3.

3 — Wie ferne Realrenten in das Hypothekenbuch einzutragen seien, s. Reallasten.

4 — Ablösung der Realrenten, s. grundherrliche Abgaben sub Nr. 11—14.

5 — Vorzug der Realrenten bei Ganten, s. Bodenzinse, Grundbarkeit, Reallasten, Zehent.

Receptizgut, s. Ehefrauen.

Rechnungslegung des immittirten Gläubigers über die Früchte, s. Immission.

Rechte der Hypotheken, s. Gläubiger.

Rechtsanwälte, deren Beiziehung, oder Legalisirung der Eingaben durch dieselben, ist in Hypothekensachen nicht nothwendig. HG. §. 103. C. II. S. 54. §. I. LHAO. §. 220. NH. §. 74. Nr. 1. lit. c., s. a. Advokaten.

Rechtsgeschäfte, so lange sie nicht vorgemerkt oder eingetragen sind, bleiben gegen jeden Dritten in Beziehung auf die im Hypothekenbuche eingeschriebenen Handlungen ganz wirkungslos. C. I. S. 280. Nr. 6. LHAO. §. 104. Nr. 2. NH. §. 47.

2 — Jedes eingetragene Rechtsgeschäft, wenn es auch unter den Contrahenten immerhin einer Anfechtung unterliegen mag, muß in allen seinen Beziehungen gegen Dritte soweit aufrecht erhalten werden, als es den zur Zeit seiner Einschreibung eingetragenen oder vorgemerkten Einträgen angemessen ist. C. I. S. 279 u. f. LHAO. §. 104. Nr. 3. NH. §. 47., s. a. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

3 — Prüfung der Rechtsgeschäfte durch das Hypothekenamt, s. Hypothekenamt sub Nr. 15—17.

4 — Die den Rechtsgeschäften beigefügten Bedingungen sind in Rubr. II. einzutragen. HG. §. 136. Nr. 4. J. §. 22. C. II. S. 233. Nr. 3., s. a. Bedingungen.

Rechtskraft. Die in Hypothekensachen erlassenen Dekrete können niemals die Rechtskraft erlangen. LHAO. §. 119. NH. §. 74. Nr. 1. lit. b., s. a. Beschlüsse.

Rechtsmittel, s. Appellation.

Rechtstitel. Unter Rechtstitel wird das Recht verstanden, für eine Forderung eine besondere Sicherheit durch Hypothek zu verlangen. Dieser Rechtstitel ist Bedingung zur Entstehung einer Hypothek, und kann in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder in dem erklärten Privatwillen liegen. HG. §. 9. 12 u. 13. C. I. S. 154. Nr. 3 u. 4. LHR. I. §. 44 u. 45. NH. §. 15 u. 38.

2 — Ist der Gläubiger kraft des Gesetzes selbst, und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig ist, zur Erwerbung einer Hypothek berechtigt, so ist dieser Rechtstitel ein gesetzlicher. Wird aber dieser in einer letztwilligen Verfügung, oder in einem Vertrage ent-

weder vom Schuldner selbst, oder von einem Dritten für den Schuldner zugestanden, so wird er ein auf Privatwillen beruhender Rechts-Titel genannt. HG. §. 9. Nr. 1 u. 2. §. 12. in princ. u. §. 13. C. I. S. 154. Nr. 4. LHR. I. §. 45. NH. §. 18. Die freiwilligen Rechtstitel theilen sich daher in vertragsmäßige und testamentarische, je nachdem sie ihre Entstehung in einem Vertrage, oder in einer letztwilligen Verfügung finden. LHR. I. §. 45 u. 61. NH. §. 18.

3 — In Ansehung der Wirkungen theilen sich die gesetzlichen Rechts-Titel sowohl, als die freiwilligen in generelle (unbeschränkte) und specielle (beschränkte), je nachdem durch dieselben dem Gläubiger das Recht zusteht, die Eintragung seiner Forderung auf die sämmtlichen Immobilien des Schuldners, oder nur auf einzelne Theile des Gesammtvermögens zu verlangen. LHR. I. §. 46.

4 — Zu den gesetzlichen, auf eine bestimmte Sache beschränkten Rechts-Titeln gehören a) Rechtstitel der Gutsherrn wegen grundherrlicher Abgaben, b) Rechtstitel der Realrenten, c) Rechtstitel der Legatarien und Erbschafts-Gläubiger, d) Rechtstitel der Baumeister, Baumaterialien-Lieferanten und Arbeiter, e) Rechtstitel der Zinsen und Kosten. LHR. I. §. 72.

5 — Gesetzliche Titel auf Hypothek giebt nur das Hypothekengesetz, Titel aus andern Gesetzen sind unzulässig. Vrhdlg. d. St. v. J. 1822. Bd. IV. S. 268. Nr. 5. LHR. I. §. 47.

6 — Die gesetzlichen Rechtstitel sind gesetzliche Begünstigungen, und müssen deßhalb streng, nicht aber ausdehnend, ausgelegt werden. LHR. I. §. 47.

7 — Bei den gesetzlichen Rechtstiteln kann die Eintragung giltig geschehen, wenn auch der Andere die persönliche Fähigkeit nicht hat, durch freiwillige Handlungen der Hypothek sich zu unterwerfen, oder wenn er in der freiwilligen Verfügung über die Immobilien beschränkt ist. C. I. S. 155. Nr. 6.

8 — Gesetzlicher Rechtstitel ist entbehrlich, wenn die Forderung schon nach der Prioritätsordnung einen höhern Vorzug hat. Wenn daher ein Gläubiger der ersten Prioritätsklasse sich in das öffentliche Buch inscribiren läßt, verliert er eo ipso den Rang der ersten Klasse noch nicht. C. I. S. 187. §. IV. NH. §. 16.

9 — Wer gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek habe, s. Staat, Stiftungen, Gemeinden, grundherrliche Abgaben, Gutsherren, Realrenten, Minderjährige, Ehefrauen, Kindergut, Erbschaft, Baumeister, Bierbrauereien, Zinsen, Streitkosten, Immission, Rückfall, Saamengetreide, Eigenthumsvorbehalt, Alimente.

10 — Bei einem auf Privatwillen beruhenden Rechtstitel zur Hypothek wird im Allgemeinen von Seite desjenigen, welcher die Hypothek bewilligt, das Recht und die Fähigkeit erfordert, über die Sache zu verfügen, womit er durch Hypothek Sicherheit stellen will. HG. §. 14. C. I. S. 218 u. f. LHR. I. §. 62.

11 — Aus einem Vertrage kann der Gläubiger die Eintragung einer Hypothek nur alsdann verlangen, wenn sie in einer giltigen, und, wo es die Gesetze nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte oder Personen fordern,

öffentlichen Urkunde ausdrücklich bedungen wurde. Zu Verträgen siegelmäßiger Personen bedarf es nach dem Edicte über die Siegelmäßigkeit §. 5 u. 6. keiner gerichtlichen Fertigung, (jedoch des Zusatzes, daß die Urkunde „kraft der zustehenden Siegelmässigkeit" gefertigt, und der Attestirung, daß sie binnen vier Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, taxirt worden sei, Beides bei Vermeidung der Nichtigkeit. (Ges. über die Siegelmäßigkeit vom 28. Mai 1852. art. 1. Ges.-Blt. 1852. S. 325). HG. §. 15. Abs. 1. C. I. S. 223 u. f. LHR. I. § 62. Nr. 3. §. 63 u. 64., s. a. Siegelmässigkeit.

(Die Hypothek muß — in der besondern Urkunde, oder in dem Protokolle — nicht gerade mit diesen Worten, sondern sie kann auch durch gleichbedeutende Ausdrücke, z. B. durch Anweisung auf ein bestimmtes Gut, oder unbestimmt auf alle Güter, durch Bewilligung der Inscription in das öffentliche Buch, durch Verpfändung eines Immobile u. s. w. zugestanden werden. Das constitutum possessorium ist aber, weil es in jedem Falle nur Besitzrechte giebt, und nur ein Faustpfand, nie eine Hypothek begründen könnte, für einen solchen gleich bedeutenden Ausdruck nicht zu halten. C. I. S. 224. Nr. 2 u. S. 131. §. II. in not. LHR. I. §. 63. Nr. 3. NH. §. 19.).

12 — Der bei Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherstellung des rückständigen Kaufpreises berechtigt den Gläubiger, dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek eintragen zu lassen. HG. §. 15. Abs 2. C. I. S. 226. LHR. I. §. 65.

13 — Der aus dem in einem Kaufs- oder Uebergabsvertrage bedungenen Eigenthumsvorbehalte entspringende Rechtstitel steht nur dem Verkäufer oder Gutsabtreter zu, und kann nur gegen die veräußerte Sache geltend gemacht werden. LHR. I. §. 65. Nr. 3 u. 4.

14 — Der Gläubiger ist kraft des ihm zustehenden Rechtstitels berechtigt, die Eintragung seiner Forderung nur auf die Sachen derjenigen zu verlangen, die mit ihm in einem Obligationsverhältnisse stehen. Dieses persönliche Recht wirkt daher nur gegen den Schuldner, so lange er die Sache besitzt, und kann deßhalb gegen den dritten Besitzer der Sache nicht mehr geltend gemacht werden. LHR. I. §. 69.

15 — Daß die Immobilien, auf welche die Hypothek eingeräumt werden will, benannt seien, ist nicht nothwendig, weil die Vermuthung dafür streitet, daß der Rechtstitel alle Immobilien des Schuldners umfasse. HG. §. 11. C. I. S. 165. §. II. u. S. 225. LHR. I. §. 46. §. 63. Nr. 2. u. §. 73.

16 — Der Rechtstitel zur Hypothek erstreckt sich auf das ganze unbewegliche Vermögen des Schuldners, sofern er in Ansehung des Gegenstandes, auf welchem, und in Ansehung der Forderung, für welche die Hypothek erworben werden soll, nicht durch Gesetze oder Vertrag auf bestimmte Immobilien beschränkt ist. HG. §. 11 u. 17. C. I. S. 165. §. II. u. S. 234. §. II. LHR. I. §. 70. 71. 72 u. 75. NH. §. 50.

Doch soll auf Verlangen des Eigenthümers der Sache bei den auf gesetzlichen Rechtstiteln beruhenden Hypotheken die Eintragung nur auf einen solchen freien Güterwerth beschränkt werden, welcher nach Abzug der vorstehenden Posten den Betrag der Forderung um ein Drittheil übersteigt.

HG. §. 11. C. I. S. 214. LHR. I. §. 71 u. 74. NH. §. 50., s. a. Specialität.

Wenn auch diese Bestimmung zunächst nur für die gesetzlichen Rechts-Titel gegeben ist, so muß sie doch auch bei freiwilligen Rechts-Titeln in allen Fällen analog angewendet werden, wo das Hypothekengesetz von hinreichender Sicherheit spricht. C. I. S. 217. Nr. 6. u. S. 240. Nr. 4. LHR. I. §. 74. Nr. 3. lit. a.

(Das Uebersteigen des Drittels muß übrigens nicht auf die letzte eben einzutragende Forderung, sondern auf den Gesammtbetrag der Forderungen mit Einschluß der jetzt einzutragenden bezogen werden. C. I. S. 216. LHR. I. §. 71. NH. §. 50.).

17 — Ist die Sache, worauf der Gläubiger eine Hypothek erworben hat, durch eine aus Verschulden des Eigenthümers entstandene Verschlimmerung im Werthe so gemindert, daß sie dem Gläubiger für seine Forderung nicht mehr hinlängliche Sicherheit leistet, so kann der Gläubiger für das, was ihm daran mangelt, auf andere Güter des Schuldners, andern bereits eingetragenen Gläubigern jedoch unbeschadet, eine Hypothek verlangen. HG. §. 18. C. I. S. 236 u. f. LHR. I. §. 74., s. a. Specialität, Verschlimmerung, Minderung der Eintragssumme.

18 — Der Vertrag, daß keine Hypothek auf eine Sache mehr eingeräumt werden soll, hat auf die gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek keine Wirkung; hinsichtlich der auf Privatwillen beruhenden Hypotheken ist er nur dann wirksam, wenn er im Hypothekenbuche am geeigneten Orte eingetragen ist. HG. §. 44. Abs. 2. C. I. S. 391. LHR. I. §. 39.

19 — Hat der Schuldner für eine an sich richtige Forderung die Eintragung der Hypothek, zu deren Vornahme er gehörig geladen worden, vor sich gehen lassen, so kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß für diese kein Rechtstitel vorhanden gewesen sei, nicht angefochten werden, (und es sind lediglich die Einreden über die Richtigkeit der Forderung gegen den ursprünglichen Gläubiger zulässig). HG. §. 16. C. I. S. 227. u. f. LHR. I. §. 160., s. a. Verfahren sub Nr. 12.

20 — Nichteintragung des speciellen Rechtstitels der Forderung im Hypothekenbuche macht den Hypothekeneintrag nicht unwirksam, und ist diese Forderung in der Gant des Schuldners unter der Bedingung des Beweises der Liquidität, namentlich des Rechtstitels der Forderung, in die II. Klasse zu lociren. Bl. f. R. XIII. S. 105.

21 — Der Rechtstitel allein bewirkt die Hypothek nicht, sondern nur das Recht, diese durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu erwerben. HG. §. 10. C. I. S. 153. Nr. 1 u. 2. LHR. I. §. 47 u. 68. — (Jeder deßfallsige, bloß von dem Berechtigten gestellte Antrag hat nicht sofortige Eintragung, sondern nur das Verfahren nach §. 110—112. des HG. zur Folge.).

22 — Ueber die Sicherung des Rechtstitels zur Hypothek, s. Vormerkung.

23 — Ueber die Löschung schon eingetragener Hypotheken wegen mangelnden Rechtstitels zur Hypothek, s. Löschung sub Nr. 17.

24 — Rechtsstreitigkeiten über Hypothekentitel gehören vor das persönliche Forum des Besitzers der Sache. LHR. I. §. 44.

25 — Der gesetzliche Rechtstitel zum Erwerb einer Hypothek, welcher nach dem HG. §. 12. Nr. 6 u. 8. der Ehefrau wegen der ihr aus dem Ehevertrage zustehenden Rechte, und den Erbschaftsgläubigern zusteht, begründet nicht das Vorzugsrecht der IV. Klasse im Concurse, und bezieht sich für die Ehefrauen nur auf die Immobilien des Ehemannes, und für die Erbschaftsgläubiger nur auf die zur Erbschaft gehörigen Immobilien. Bl. f. R. XI. S. 182.

Rechtsweg. Wird gegen das Hypothekenamt der Rechtsweg ergriffen, so ist dieß nur im Falle einer Regreßklage denkbar, dann aber auch das Hypothekenamt selbst und allein der beklagte Theil. Wird aber der Rechts-Weg gegen den Betheiligten ergriffen, welcher auf einer vom Hypotheken-Amte vorgenommenen oder verweigerten Handlung besteht, und diese zu seinem Vortheil benützen will, so stehen in dem Rechtsstreite nur diese Betheiligten gegen einander, und das Hypothekenamt ist dabei weder als Haupt-Partei anzusehen, noch verbunden, vor diesem Gerichte und in diesem Streite die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens zu vertreten, obgleich demselben wegen der künftigen Regreßklage von dem Rechtsstreite auf Verlangen einer Partei Nachricht gegeben werden kann. C. II. S. 22.

2 — Verweisung auf den Rechtsweg bei mißlungener Ausgleichung, s. Hypothekenamt sub Nr. 12.

Recognitionsschein, s. Hypothekenbriefe.

Regiekosten werden in das Hypothekenbuch nicht eingeschrieben. NH. §. 26. Nr. 2.

Register. Zur leichtern Auffindung der hypothecirten Immobilien soll das Hypothekenbuch mit einem doppelten, alphabetisch geordneten Register, und zwar das eine nach der Benennung der Güter, das andere aber nach den Namen der Besitzer, versehen, und das letztere in einem stets rectificirten Zustande erhalten werden. Das Erstere wird Sachregister, das Letztere Register der Besitzer genannt. Beide müssen für jeden Band des Hypothekenbuches geführt werden. HG. §. 128. J. §. 6. in. fin. LHAO. §. 245.

2 — Das Sachregister soll enthalten: a) die Benennung der Immobilien z. B. der Katzenhof, die Bachwiese, das Haus Nr. 3. u. s. w.; und b) die Seite des Hypothekenbuches, auf welcher das Hypothekenfolium der benannten Sache beginnt. Haben die Objekte keine Eigennamen, so muß sich mit der allgemeinen Bezeichnung, z. B. Haus, Acker, Wiese u. dgl. begnügt werden. Außerdem müssen die Hypothekenbücher mit den rentamtlichen Katastern, Saal- und Lagerbüchern in Uebereinstimmung gebracht, deßwegen aber die Immobilien mit den Namen, welche sie von den Steuerliquidations-Commissionen neu beigelegt erhalten, in den Hypothekenfolien benannt, und mit diesen Bezeichnungen auch in den Sachregistern vorgetragen werden. Sind die Einträge schon vor Herstellung der definitiven Steuerkataster geschehen, so müssen die, bei der definitiven Catastrirung sich ergebenden neuen Benennungen sowohl in den Hypothekenfolien, als in den Sachregistern nachträglich eingetragen werden. C. I. S. 169. Nr. 17. Vrdg. v. 14. April 1830. LHAO. §. 245. Nr. I.

An die Stelle der bandweisen Sachregister treten seit Einführung des Steuerdefinitivums solche für ganze Hypothekendistrikte, mit Vorsetzung der Plannummern in arithmetischer Reihenfolge. Justiz-MR. v. 30. Januar 1857. Auch bei den Personalregistern hat sich die Anlegung derselben nach Hypothekendistrikten zweckmäßiger, als jene am Schluße jedes einzelnen Bandes gezeigt.

3 — Die Vorschrift des §. 128. des HG., wornach jedem einzelnen Bande des Hypothekenbuches ein alphabetisch geordnetes Register nach der Benennung der Güter anzuhängen ist, schlägt für die Stadt München nicht an, da die in letzterer gelegenen Grundstücke und Gebäude in der Regel keine stabilen, die Bildung eines alphabetischen Registers ermöglichenden Benennungen haben. — Das durch die Plannummern des Steuerdefinitivums dargebotene Auskunftsmittel muß so benützt werden, wie es die vollständige Erreichung des Zweckes erfordert, also mit Einhaltung der arithmetischen Reihenfolge. Es wird hiedurch ein einziges (nur des großen Volumens wegen in mehrere Bände abzutheilendes) Gesammtregister für sämmtliche Grund- und Hypothekenbuchsbände gewonnen. Justiz-MR. v. 30. Januar 1857.

4 — Das Register der Besitzer muß enthalten: a) den Namen des Besitzers, und b) die Seitenzahl des Hypothekenbuches, auf welcher des Besitzers Realitäten vorgetragen sind. Der Name des Besitzers wird so, wie er in der II. Rubrik des Foliums eingetragen ist, auch in das Register nach der Ordnung des Alphabetes eingeschrieben. Der Geschlechtsname wird voran gesetzt, und durch größere Schrift, oder durch Unterstreichen ausgezeichnet, hierauf aber der Taufname, dann Stand oder Gewerbe, und nöthigenfalls auch der Wohnort beigefügt. J. §. 6 u. 20. Nr. 1 u. 3. LHAO. §. 245. Nr. II. Hat ein Besitzer mehrere Folien, so ist der Allegation der letzteren auch eine kurze Bezeichnung des Hypothekenobjektes beizufügen.

5 — Jede in der Folge sich ergebende Besitzveränderung muß vorgemerkt werden. Tritt Jemand ganz aus der Reihe der Gutsbesitzer, so kann dessen Namen durchstrichen werden, jedoch so, daß er leserlich bleibt; hört aber dessen Besitz nur in Ansehung bestimmter Objekte auf, so bleibt zwar dessen Namen unverändert stehen, die Seitenzahlen des Buches aber, auf welchen jene Objekte in gesonderten Folien vorgetragen sind, werden auf dieselbe Weise durchstrichen, und dem Namen des neuen Besitzers beigesellt. — Zur größeren Erleichterung dürfte es dienen, diese Register mit einer Rubrik für Anmerkungen anzulegen, und in diese die Hinweisungen auf die neuen Besitzer einzutragen. Tritt ein Besitzer ganz aus, so kann in diese Rubrik gesetzt werden: z. B. Nunmehr Sauer Johann; tritt er aber nur in Ansehung eines einzelnen Objektes aus, so genügt die einfache Durchstreichung der Allegation bei seinem Namen, doch kann auch da der neue Besitzer in den Anmerkungen beigesetzt werden. C. II. S. 169. Nr. 17. LHAO. §. 245.

6 — Am Ende eines jeden Hypothekenprotokollbandes soll ein alphabetisches Register, jedoch nur ein einziges nach den Namen der Besitzer der Immobilien angelegt werden. J. §. 7. Abs. 6. LHAO. §. 238. s. a. oben sub Nr. 2. Abs. 2.

Regreß. Dem dritten Besitzer der Sache, welcher entweder eine Hypothekschuld bezahlt hat, oder durch die dingliche Hypothekklage aus dem Besitze des Gutes gekommen ist, bleibt der Rückanspruch gegen denjenigen vorbehalten, der zu dem Ersatze des Schadens nach den Civilgesetzen verbunden ist, und er tritt von selbst in alle Rechte des befriedigten Gläubigers ein. Zur Erhaltung dieses Regresses an den vorigen Besitzer bedarf es nur dann einer Rücksprache mit demselben vor erfolgter freiwilliger Zahlung einer Hypothekschuld, oder der Streitverkündigung im Falle eines darüber entstehenden Rechtsstreites, wenn wegen der nämlichen Forderung eine Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen war. HG. §. 58. C. I. S. 462 u. f. LHR. I. §. 151 u. 152. NH. §. 58. Nr. V.

2 — Der dritte Besitzer der Sache, welcher eine nicht übernommene Hypothekforderung bezahlt hat, oder deßwegen aus dem Besitze des Gutes gekommen ist, ist befugt, seinen Regreß geltend zu machen a) gegen den vorigen Besitzer, wenn dieser auch weder der ursprüngliche Schuldner ist, noch auch bei der Erwerbung der Sache die eingetragene Forderung übernommen hat, und zwar wird das Rechtsmittel aus dem Rechtsgeschäfte, durch welches die Sache vom vorigen Besitzer auf den jüngsten übergegangen ist, hergenommen; b) mit Umgehung des vorigen Besitzers unmittelbar gegen den ursprünglichen Schuldner durch eine persönliche Klage nach Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes, durch welches das Obligationsverhältniß zwischen dem Hypothekgläubiger und dem ursprünglichen Schuldner entstanden ist, soferne Letzterer nicht durch eine inzwischen liegende Delegation von aller Verbindlichkeit befreit wurde, und c) gegen jeden andern Vorbesitzer der Sache, der in die persönliche Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners getreten ist. LHR. I. §. 152. Nr. 1—3. Deßwegen räth die Vorsicht jedem, der ein Hypothekenobjekt veräußert, eine Delegation und die Entlassung seiner Person von weiterer Haftung durch die Gläubiger herbeizuführen.

3 — Die Regreßforderung besteht in dem Kapitale, den Zinsen und Kosten, welche der dritte Besitzer bezahlt hat. LHR. I. §. 152. Nr. 4.

4 — Hat der dritte Besitzer von dem Rechte, die Sache an den Hypothekgläubiger an Zahlungsstatt abzutreten, Gebrauch gemacht, so kann er nach Beschaffenheit seines Erwerbstitels nur die Summe geltend machen, welche er für die Erwerbung und Verbesserung des Gutes ausgelegt. LHR. I. §. 152. in fin., s. a. Abtretung sub Nr. 4.

5 — Dem neuen Eigenthümer, welcher wegen vernachlässigter Eintragung seines Besitztitels eine inzwischen eingetragene Hypothek gegen sich anerkennen muß, bleibt bloß der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten. HG. §. 26. Nr. 1. LHAO. §. 100. Nr. 1. NH. §. 47. in fin., s. a. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

6 — Ueber die Regreßklagen gegen das Hypothekenamt, s. Hypothekenamt sub Nr. 15. 20 u. 21.

7 — Ueber die Regreßklagen wegen unterlassener Eintragung der Forderungen der Minderjährigen, s. Ehefrauen sub Nr. 10., Minderjährige sub Nr. 6.

8 — Regreß gegen die Besitzer der Correalobjekte, s. Correalität.

9 — Regreß des Hypothekgläubigers gegen den Bürgen, s. Bürgen sub Nr. 4.

10 — Regreß des Bürgen gegen den Hauptschuldner, s. Bürgen sub Nr. 3.

11 — Regreß des Schuldners nach geschehener Zahlung der Hypothek-Zinsen, s. Hypothekzinsenklage sub Nr. 28.

12 — Regreß an den Schuldner von Seite des Hypothekgläubigers, der das Einlösungsrecht ausgeübt, s. Einlösungsrecht sub Nr. 18.

13 — Regreß des Hypothekgläubigers an den Besitzer eines ohne seine Einwilligung von dem Gutscomplexe getrennten Grundstückes, s. Trennung, Gutszertrümmerung.

14 — Regreß der Brandversicherungsanstalt an den Schuldigen, s. Gebäude sub Nr. 8.

15 — Regreß des unbefriedigten Hypothekgläubigers an den Schuldner und andere Haftende, s. Klage sub Nr. 16., Gläubiger sub Nr. 27.

16 — Regreß der im Particular-Concurse unbefriedigt gebliebenen Gläubiger an des Gemeinschuldners übriges Vermögen, s. Concurs sub Nr. 3.

Regreßklage, s. Klage, Regreß.

Reichsräthe, erbliche, haben in allen Real- und Personal-Klagen einen privilegirten Gerichtsstand bei den kgl. Appellationsgerichten, und es haben deßhalb auch die kgl. Appellationsgerichte das Hypothekenamt über die Güter derselben zu führen. LHAO. §. 7., s. a. Hypothekenamt sub Nr. 3., Appellationsgerichte sub Nr. 2.

Reichswährung. Die Summen der Hypothekforderungen sind nur in bayerischer Reichswährung auszudrücken. Sind sie in andern Münzen, oder in anderem Münzfuße angemeldet, so müssen sie zwar auf solche Art auch im Hypothekenbuche angeführt, aber zugleich auf bayerische Reichswährung reducirt werden. J. §. 28. Nr. 6. LHAO. §. 81. Nr. 1.

Reluition der Reallasten, s. grundherrliche Abgaben sub Nr. 11—14.

Reluitionsrecht oder Einlösungsrecht ist die Befugniß des Schuldners, das dem öffentlichen Verkaufe ausgestellte Gut gegen vollständige Befriedigung des Gläubigers oder der Gläubiger und Ersatz aller Kosten wieder einzulösen. Cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nr. 10. Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837. §. 107. LHR. I. §. 142 u. II. §. 159.

2 — Das Reluitionsrecht des Schuldners ist zulässig von dem Zeitpunkte der erkannten Feilbietung bis zur wirklichen Versteigerung, und auch nachher bis zu erfolgtem Adjudicationsbescheide (bis zum Akte der Publikation des Adjudicationsbescheides). Nach der Adjudication der Sache an den Meistbietenden findet das Einlösungsrecht des Schuldners nicht mehr statt. Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837. §. 103 u. 107. LHR. I. §. 142 u. II. §. 159.

3 — In allen Fällen, wo das Reluitionsrecht zulässig ist, wird übrigens erfordert, daß der Schuldner die Forderung des Gläubigers sogleich baar bezahle, und alle Kosten ersetze. LHR. I. §. 142. Nr. 4. in fin., s. a. Zwangsverkauf sub Nr. 19—21.

Rentämter sind verpflichtet, den Hypothekenämtern von allen Ver-

änderungen, welche sich durch die Gutszertrümmerungen ergeben, schleunig Nachricht zu ertheilen. Int.=Blt. f. Oberfr. v. J. 1836. S. 1026.

Rentbeamten. Ob dieselben, wenn sie für einen Unterthanen die rückständigen Abgaben bezahlt, oder als bezahlt in Einnahme gestellt haben, hiedurch gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf des Schuldners Gut erlangen, s. Staatsabgaben sub Nr. 2.

Renten, s. Leibrenten, Realrenten.

Reprotestation ist erlaubt, aber nicht nothwendig. C. I. S. 308.

Requisitionen. Das Hypothekenamt hat der Requisition des competenten Richters, behufs der richterlichen Hilfsvollstreckung eine Eintragung zu bewirken, unverweigerlich und ohne weiteres Verfahren statt zu geben. Bl. f. R. XIV. S. 267.

2 — Competenz des Hypothekenamtes in Prüfung von Eintragungs-Requisitionen, s. Hypothekenamt sub Nr. 16 u. 22.

Rescission. Das Rechtsmittel auf Rescission wegen enormer Verletzung findet gegen die Adjudication nicht statt. Cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nr. 11. LHR. II. §. 157.

Reservatio dominii, s. Eigenthumsvorbehalt.

Restitution gegen die Adjudication findet nicht statt. Cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nr. 11. et in not. lit. l. LHR. II. §. 157.

Retentionsrecht des Pfandgläubigers. Bl. f. R. XV. S. 239.

Retorsion, s. Ausländer.

Revision, s. Appellation.

Rubriken. Das Hypothekenbuch hat folgende Hauptrubriken: a) die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besondern Reallasten, (dann Schätzungs- und Kaufswerthen, diese aber bloß auf Verlangen), b) der Besitzer und der Besitztitel nebst den Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition, und c) die Hypotheken mit Inbegriff deren Cessionen und Löschungen, Verpfändungen, Beschlagnahmen u. dgl., dann sonstige Aenderungen in der Person der Gläubiger. HG. §. 129. C. II. S. 151. 160 u. f. u. S. 181. §. I. LHAO. §. 40 u. 43. NH. §. 22.

2 — Die erste Rubrik (Sache) wird in der Ueberschrift nur mit der — jedoch sehr groß zu schreibenden — „Nummer" bezeichnet, welche sie im Hypothekenbuche erhalten hat. Die zweite Rubrik erhält die Ueberschrift: „Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition", und die dritte Rubrik wird überschrieben: „Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen". C. II. S. 161. LHAO. §. 42., s. a. Einträge, Hypothekenbuch.

Rückfall. Die bei Ehepakten und Gutsübergaben vorkommenden Verträge über den Anfall des Eigenthums oder über dessen Rückfall werden mit den Bedingungen, von welchen sie abhängen, und mit den alsdann eintretenden Leistungen und Hinauszahlungen in der II. Rubrik eingetragen; doch können die letzteren auch eventuell oder bedingt in die III. Rubrik gestellt werden. C. II. S. 210. Nr. 5. u. S. 233. Nr. 3. NH. §. 28., s. a. Ehefrauen, Besitzer sub Nr. 18.

2 — Den Ehefrauen steht auch wegen des in den Ehepakten auf den Fall ihres Todes bedungenen Rückfalls an ihre Erben ein gesetzlicher Rechts-

Titel zur Hypothek zu. HG. §. 12. Nr. 6. C. I. S. 199. Nr. 6. LHR. I. §. 53. NH. §. 17.

Rückkaufsrecht. Die Einwilligung des Rückkaufsberechtigten zur Bestellung nachfolgender Hypotheken wird nur dann erfordert, wenn der Vorbehalt des Rückkaufsrechtes unter den Beschränkungen der Disposition des Besitzers in dem Hypothekenbuche vorgemerkt ist. HG. §. 5. Abs. 2. C. I. S. 130. §. II. LHR. I. §. 36.

2 — Ist der Vorbehalt des Rückkaufs im Hypothekenbuche eingetragen, so kann keine Hypothek, sie mag auf einem gesetzlichen Rechtstitel, oder auf Privatwillen beruhen, ohne Einwilligung des Rückkaufsberechtigten eingetragen, des Letztern Consens aber auch vom Gerichte nicht supplirt werden. C. I. S. 132. Nr. 5. LHR. I. §. 36.

3 — Das Hypothekenamt ist nicht unter Selbsthaftung verbunden, die Einschreibung des Rückkaufsrechtes ohne Verlangen des Betheiligten (Anmeldung) vorzunehmen. C. II. S. 232. Nr. 2 LHAO. §. 71.

4 — Der Vorbehalt des Rückkaufsrechtes mit der im §. 5. des HG. vorgeschriebenen Wirkung ist unter den Beschränkungen der Disposition des Besitzers in der II. Rubrik des Hypothekenbuches vorzutragen, z. B. mit den Worten: „Am 2. Nov. 1836. Verkäufer N. N. hat sich den Rückkauf auf drei Jahre vorbehalten, dessen Einwilligung ist daher zur Bestellung von Hypotheken nothwendig". HG. §. 136. Nr. 4. C. II. S. 232. Nr. 2. LHAO. §. 71. NH. §. 28.

5 — Jede, auch ohne Einwilligung des Rückkaufsberechtigten eingetragene Hypothek erwächst zur vollen Kraft, wenn der Vorbehalt des Rückkaufs-Rechtes aus irgend einem Grunde erlischt, oder von Anfang her schon nicht bestanden hat. LHR. I. §. 36. Nr. 3.

Rücksprache des dritten Besitzers mit dem vorigen vor freiwilliger Zahlung einer Hypothekschuld, s. Regreß sub Nr. 1.

Rückstände von Zinsen aus Hypothekforderungen und Kosten, s. Zinsen, Streitkosten.

2 — Rückstände von Staatsabgaben, grundherrlichen Abgaben und Real-Renten, s. Realrenten, Staatsabgaben, grundherrliche Abgaben.

S.

Saamengetreide. Die von den Gutsherrn ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Saamen- und Speisegetreide haben gesetzlichen Rechts-Titel zur Hypothek auf dem grundbaren Gute. Derselbe ist jedoch auf dieses grundbare Gut beschränkt, ohne Rücksicht, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte. HG. §. 12. Nr. 3. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 193. Nr. 3. LHR. I. §. 50.

2 — Diejenigen, welche im letzten Jahre vor Eröffnung des Concurses zur Erzielung der Früchte Vorschüsse an Saamengetreide oder Geld gegeben, oder Feldarbeit geleistet haben, genießen den zweiten Platz der dritten Vor-

zugsklasse, wenn die Früchte bei Eröffnung des Concurses noch vorhanden sind, oder erst nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorschüsse hinreichen. PO. §. 21. Nr. 2. LHR II. §. 49. Nr. 2. NH. §. 104. Nr. 2., s. a. Prioritätsordnung. — Vorausgesetzt wird übrigens, daß die Gläubiger der zweiten Klasse der hier auszuscheidenden Früchte zu ihrer Befriedigung nicht bedürfen. LHR. II. §. 49 Nr. 2. NH. §. 104. Nr. 2. — Wenn mehrere solche Gläubiger gegen eine und dieselbe Sache zusammentreffen, so geht die ältere Forderung der neuern vor. PO. §. 22. LHR. II. §. 49. Nr. 2. NH. §. 103.

3 — Neben der Forderung des Gläubigers ist auch ein Jahreszins, soferne Zinsen für die Vorschüsse bedungen worden, aus der Masse des Erlöses aus den Früchten zu berichtigen. PO. §. 29. Abs. 2. LHR. II. §. 49. Nr. 2.

4 — Reicht die Masse der Früchte zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht hin, so wird der Ausfall bei Ermanglung eines andern Vorzuges in die fünfte Klasse eingewiesen PO. §. 25. LHR. II. §. 49. Nr. 2. NH. §. 107.

5 — Der Beweis, daß das zum Anbau gegebene Getreide oder Geld zur Erzielung der Früchte wirklich verwendet worden, wird nicht erfordert; es genügt, die Größe der Forderung und die Thatsache zu beweisen, daß der Gläubiger die Vorschüsse zur Erzielung der Früchte des letzten Jahres gegeben habe. LHR. II. § 49. Nr. 2.

Sache, s. Hypothekenobjekte.

Sachregister zu den Hypothekenbüchern, s. Register, Hypotheken-Buch sub Nr. 21—24.

Satisfactionsforderungen, s. Entschädigungsforderungen.

Schadensersatz, s. Bürgen, Regreß, Genugthuungsforderungen.

Schadloshaltung, s. Genugthuungsforderungen, Bürgen, Regreß, Correalität.

Schäferei-Zugehörungen, als solche sind Schafe und Pferche anzusehen. C. I. S. 358.

Schätzmänner sollen zu Schätzungen in Hypothekensachen sowohl überhaupt, als für besondere Fälle nur von den Hypothekenämtern bestimmt und gewählt werden. J. für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypotheken-Sachen §. 1. (Beil. V. zur J. über den Vollzug des HG.) S. Reg.-Blt. 1823. S. 802—809. LHAO. §. 143.

2 — Dieselben sollen Männer von bewährter Rechtlichkeit und mit denjenigen Kenntnissen versehen sein, die dazu erfordert werden, um die Schätzung, welche von ihnen verlangt wird, gehörig machen zu können. J. f. d. Sch. §. 2. LHAO. §. 143.

3 — Für die gewöhnlichen Fälle sollen ordentliche beständige und im Allgemeinen verpflichtete Schätzmänner aufgestellt werden. Für außerordentliche Fälle aber, in denen mehr als gemeine Kenntnisse nothwendig sind, können besondere, mit diesen höhern Kenntnissen versehene Schätzmänner zugezogen und besonders verpflichtet werden. J. f. d. Sch. §. 3. LHAO. §. 143.

4 — Als ordentliche Schätzmänner sollen sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, in den einzelnen Ortschaften oder Steuerdistrikten einige Werkmeister und Bauverständige, dann einige Oekonomieverständige und Landwirthe aufgestellt werden. J. f. d. Sch. §. 4. LHAO. §. 143.

5 — In denjenigen Gegenden, wo bisher die bestehenden Feldgerichte, Feldgeschwornen, Siebner oder die Baugeschwornen diese Schätzungen vorgenommen haben, können sie auch in Zukunft dazu verwendet werden. Ebenso können, wenn nichts Besonderes im Wege steht, die zu gerichtlichen Schätzungen im Allgemeinen schon aufgestellten oder aufzustellenden Schätzmänner auch zu den Schätzungen in Hypothekensachen gebraucht werden. Jedoch sollen, wenn solche allgemein zu verwendende Schätzleute, Siebner, Feld- und Baugeschworne erst neu aufgestellt worden, dieselben, soviel die Hypothekensachen betrifft, zugleich besonders beeidigt werden, die früher schon aufgestellten aber, unter Erinnerung an ihren geleisteten Eid darüber, daß sie die Schätzungen in Hypothekensachen nur nach den Bestimmungen der Instruktion §. 9 u. 10. jedesmal fertigen wollen, besonders angeloben. J. f. d. Sch. §. 5. LHAO. §. 143 u. 146., s. a. Schätzung sub Nr. 3 u. 4.

6 — Magistrate und Gemeindeausschüsse, als solche, können nie die ordentlichen Schätzmänner sein, jedoch können einzelne Mitglieder derselben auch zu Schätzmännern gewählt werden. J. f. d. Sch. §. 6. LHAO. §. 143.

7 — Die ordentlichen Schätzleute haben diejenigen Schätzungen vorzunehmen, welche in der Stadt, in der Ortschaft, oder in dem Steuerdistrikte, wo sie wohnen, vorfallen. Jedoch sind die Hypothekenämter berechtigt und verpflichtet, nach Umständen, z. B. wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft dieser Schätzmänner mit den Eigenthümern und wegen anderer verdächtig machender Verhältnisse statt eines oder des andern Schätzmannes, oder auch statt aller andere durchaus unverdächtige Schätzleute, sogar aus fremden benachbarten Ortschaften und Steuerdistrikten zu wählen, und wenn sie noch nicht beeidigt sind, besonders zu beeidigen. J. f. d. Sch. §. 7. LHAO. §. 144.

8 — Es sollen niemals mehr als zwei oder höchstens drei Schätzmänner zugezogen werden. J. f. d. Sch. §. 8. LHAO. §. 144.

9 — Alle Schätzmänner, die ordentlichen, wie die außerordentlicher Weise zuzuziehenden, sollen in nachstehender Art beeidigt werden: „Daß sie, ohne Jemanden zu begünstigen, Niemanden zu Lieb, Niemanden zu Leid, die ihnen aufgetragenen Schätzungen vornehmen, — nach ihren Kenntnissen und ihrem besten Wissen nur nach dem wahren Werthe, und nichts als den wahren Werth der zu schätzenden Gegenstände bestimmen — und nur solche Werths-Bestimmungen, welche als dauernd und beständig anzusehen sind, machen wollen.“ J. f. d. Sch. §. 11. LHAO. §. 146.

10 — Jedem als ordentlichen Schätzmann schon verpflichteten oder zu verpflichtenden Subjecte soll ein Exemplar der Instruction für Schätzungen in Hypothekensachen zugestellt werden. Gleiches soll vor der Verpflichtung in Hinsicht derjenigen Schätzleute geschehen, welche außerordentlicher Weise in einzelnen Fällen besonders zugezogen und verpflichtet werden. J. f. d. Sch. §. 24. LHAO. §. 145.

11 — Haftung der Schätzleute in Hypothekensachen, s. Schätzung sub Nr. 4.

12 — Ueber die Gebühren der Schätzmänner, s. Schätzungsgebühren.

Schätzung. Der Werth der Sache wird in Ermanglung anderer Belege nach einer gerichtlichen Schätzung verpflichteter Sachverständiger bestimmt. HG. §. 132. C. II. S. 201. Nr. 4. LHAO. §. 47.

2 — Ist der Werth durch eine vom Hypothekenamte zu leitende Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen, so können dazu nur solche Personen verwendet werden, welche nach der Instruction für die Schätzungen in Hypothekensachen entweder im Voraus allgemein, oder bei einzelnen Fällen besonders verpflichtet worden sind. J. §. 14. Abs. 6., s. a. Schätzmänner.

3 — Bei Schätzungen in Hypothekensachen kommt es nicht sowohl auf den gegenwärtigen Preis der Gebäude und Grundstücke, als auf denjenigen Werth an, welcher sich in der Folge auf längere Zeit erhalten kann, ohne eine besondere Abnahme desselben zum Nachtheil der auf diese Sache versicherten Gläubiger besorgen zu lassen. Daher sollen auch die Schätzmänner bei ihren Schätzungen nicht sowohl auf den laufenden Preis, oder auf den Ankaufs- oder Uebernahmspreis, noch auf andere rein zufällige, vorübergehende und veränderliche Verhältnisse, z. B. bei Gebäuden auf die Erbauungskosten, bei Feld- und Oekonomiegütern auf den dermaligen Zustand der Cultur, auf den Wirthschaftsertrag u. dgl. Rücksicht nehmen, als vielmehr nur allein dasjenige berücksichtigen, was den Werth der Sache auch für die Zukunft bestimmt. Sie sollen nur solche Werthsbestimmungen angeben, welche mehr als bleibend und als beständig anzusehen sind. J. f. d. Sch. §. 9. LHAO. §. 145.

4 — Uebertriebene und zu hohe Werthsbestimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und sie werden auf die nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen stattfindende Verbindlichkeit, für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen haften, und den aus übertriebenen Schätzungen dem Gläubiger allenfalls zugehenden Schaden vergüten zu müssen, ganz besonders aufmerksam gemacht. J. f. d. Sch. §. 10. LHAO. §. 145. Bl. f. R. XIII. S. 121.

5 — Jede Schätzung in Hypothekensachen kann nur dadurch veranlaßt werden, daß sie bei einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek vom Schuldner und Eigenthümer, bei Hypotheken aber, welche auf gesetzlichen Titeln beruhen, auch vom Gläubiger oder seinen Vertretern verlangt wird J. f. d. Sch. §. 12.

6 — Bei Hypothekschuldverschreibungen an einen Creditverein als Gläubiger muß die Abschätzung nach den Satzungen dieser Creditvereinsanstalt geschehen. §. 2. des Ges. über die Creditvereine vom 11. September 1825. (Reg.-Blt. 1825. S. 73.)., s. a. Creditvereine sub Nr. 3.

7 — Wer eine Schätzung verlangt, soll sich mündlich oder schriftlich an das Hypothekenamt wenden, seinen Antrag auf Vornahme der Schätzung richten, und dabei die zu schätzenden Immobilien so genau, als möglich, benennen und beschreiben. J. f. d. Sch. §. 13. LHAO. §. 142.

8 — Unverzüglich soll hierauf das Hypothekenamt die Schätzmänner bestimmen, den Tag der vorzunehmenden Schätzung festsetzen, die Schätzmänner

vorladen, und den Betheiligten Nachricht geben. J. f. d. Sch. §. 14. LHAO. §. 147.

9 — Sind die zu schätzenden Gegenstände nach allen ihren Verhältnissen dem Amte und den Schätzmännern ohnehin schon hinreichend bekannt, so kann die Schätzung an dem anberaumten Termine ohne weiters zu Protokoll vorgenommen werden. J. f. d. Sch. §. 15. LHAO. §. 147.

10 — Sind diese Gegenstände auf solche Art nicht bekannt, es ist aber die zu versichernde Summe nicht bedeutend, und die zu schätzenden Gegenstände sind nicht von großem Werthe, so soll das Hypothekenamt den Schätzmännern die Weisung ertheilen, die zu schätzenden Gegenstände im Beisein der Betheiligten, wenn sie dabei zugegen sein wollen, zu besichtigen, und sodann ihre Schätzung am Termine zu Protokoll zu geben. J. f. d. Sch. §. 16. LHAO. §. 147.

11 — In andern Fällen soll sich eine Commission des Hypothekenamtes mit den Schätzmännern an Ort und Stelle begeben, die zu schätzenden Gegenstände mit ihnen und den Betheiligten besichtigen, und sodann das weitere Erforderliche verfügen. J. f. d. Sch. §. 17. LHAO. §. 147.

12 — Schätzmänner, die noch nicht beeidigt sind, sollen zuvor beeidigt, die schon verpflichteten aber an ihren Eid und an den Inhalt der §§. 9 u. 10. der gegenwärtigen Instruktion jedesmal erinnert werden. J. f. d. Sch. §. 18. LHAO. §. 148., f. a. Schätzmänner.

13 — Die Erinnerung der Schätzleute an ihren geleisteten Eid und die Belehrung derselben ist im Protokolle auszudrücken. LHAO. §. 148.

14 — Das Hypothekenamt soll die Schätzmänner bei jeder vorzunehmenden Schätzung auf Alles aufmerksam machen, worauf sie nach der Natur der zu schätzenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben; es soll sich davon zu überzeugen suchen, und die Schätzmänner darüber befragen, ob sie auch Alles richtig aufgefaßt und begriffen haben, was dazu gehört, um eine Schätzung zu machen, welche als Bestimmung eines dauerhaften und ständigen Werthes der Sache angesehen werden kann. J. f. d. Sch. §. 19. LHAO. §. 148.

15 — Geben die Schätzmänner ihre Schätzung sogleich mündlich an, so soll dieselbe zu Protokoll genommen werden. Wollen sie aber ihre Schätzung schriftlich einbringen, so ist ihr schriftlicher Aufsatz in dem Protokolle zu adregistriren und unter die Beilagen aufzunehmen. J. f. d. Sch. §. 20. J. §. 10. Abs. 5. LHAO. §. 148 u. 241.

16 — Die Schätzung werde nun mündlich oder schriftlich gemacht, so sollen die Hypothekenämter dafür sorgen, daß auch die Art, wie sie zu Stande gekommen, und die Gründe, auf welchen sie beruht, aus den Hypotheken-Akten ersehen werden können. J. f. d. Sch. §. 21. LHAO. §. 148.

17 — Sind die Schätzmänner über den Werth der Sache verschiedener Meinung, so soll nach der Gerichtsordnung verfahren, und deßhalb entweder noch andere Schätzmänner gehört, oder die Summe aller einzelnen Schätzungen durch die Zahl der Schätzmänner getheilt werden. J. f. d. Sch. §. 22. LHAO. §. 149.

18 — Ueber die Gebühren für Schätzungen, f. Schätzungsgebühren.

19 — Eintragung des ausgemittelten Werthes in das Hypothekenbuch, f. Werth.

20 — Gegen Verfügungen, welche die Gutsschätzung im Executionsverfahren überhaupt, und insbesondere in dem zufolge des §. 52. des HG. eingeleiteten, betreffen, ist kein Rechtsmittel zulässig. Bl. f. R. XI. S. 280.

21 — Schätzung bei Subhastationen, s. Zwangsverkauf sub Nr. 5 u. 6.

Schätzungsgebühren. Den Schätzleuten wird bei gewöhnlichen Schätzungen zum Behufe der Hypotheken bewilligt: a) in den Städten erster und zweiter Klasse nach Verschiedenheit der auf die Schätzung in einem Tage verwendeten Zeit 45 Kreuzer bis 3 Gulden; b) in kleineren Städten, Märkten und auf dem Lande 30 Kreuzer bis 2 Gulden.

Die für Gänge zu Gericht und nach Haus nöthige Zeit wird, als zum Geschäfte verwendet, in Anrechnung gebracht. Werden außerordentlicher Weise mit höheren Kenntnissen versehene Schätzmänner zugezogen, so sind denselben die gewöhnlichen Tag- und Gefährtgelder zu bewilligen. Regulativ v. 26. April 1824. §. 12. (Reg.-Blt. 1824. S. 491.).

2 — Die Schätzmänner sollen ihre Gebühren von den Betheiligten niemals selbst erheben; sie sollen vielmehr ihre Gebühr nach der Taxordnung zu Protokoll oder auf ihren schriftlichen Aufsätzen bestimmt anführen, das Hypothekenamt soll übermäßige Ansätze moderiren, die Gebühr von den Betheiligten erheben, und den Schätzmännern einhändigen lassen. Außerdem noch besondere Remunerationen, unter was immer für Titeln, von den Betheiligten anzunehmen, ist den Schätzmännern auf das Strengste verboten. J. f. d. Sch. §. 23.

3 — An Gerichtsgebühren sind zu bezahlen: a) bei Schätzungen am Gerichtssitze eine einfache Protokolltaxe; b) bei Commissionen außerhalb des Amtssitzes neben der Protokollgebühr eine halbe oder ganze Tagsfahrt nach Maaß der auf die Schätzung verwendeten Zeit; dann c) dem Amtspersonale die regulativmäßigen Diäten. Reg. v. 26. April 1824. §. 12. (Reg.-Blt. 1824. S. 491.)., s. a. Taxordnung.

Schankungen. Die Forderungen aus Schankungen reihen sich bei Concursen auf den vierten Platz der sechsten Prioritätsklasse. PO. §. 27. Nr. 4. LHR. II. §. 54. Nr. 4. NH. §. 108. Nr. 4., s. a. freigebige Handlungen.

Schiff und Geschirr, s. Zugehörungen sub Nr. 1.

Schiffer, s. Spediteur.

Schuldbriefe, s. Hypothekenbriefe.

Schuldner. Jeder haftet mit seinem gesammten, sowohl unbeweglichen als beweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen allen seinen Gläubigern. PO. §. 1. LHR. II. §. 2. NH. §. 57. lit. E.

2 — Die Eintragung einer Hypothek entzieht dem Schuldner die Befugniß nicht, einem andern Gläubiger eine Hypothek auf dieselbe Sache einzuräumen; selbst ein Vertrag, daß auf eine Sache keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, hat auf die gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek keine Wirkung; hinsichtlich der auf Privatwillen beruhenden Hypotheken ist er nur dann wirksam, wenn er im Hypothekenbuche am geeigneten Orte eingetragen ist. HG. §. 44. C. I. S. 389. §. I. u. S. 392. §. II. LHR. I. §. 136. NH. §. 57. lit. C.

3 — Der Schuldner behält das Recht, über die Sache in so weit zu ver-

fügen, als es nicht zum Nachtheile der eingetragenen Hypotheken gereicht. Er kann die Sache zwar veräußern, aber nicht ohne Consens der Hypothek-Gläubiger mit einer den Werth derselben mindernden Last belegen, noch den Werth und Ertrag des Gutes durch eine, den nachhaltigen Ertrag (z. B. bei Waldungen) gefährdende Benützung mindern. HG. §. 45. Abs. 1. C. I. S. 392. §. II. LHR. I. §. 108. 130 u. 131. NH. §. 50. Nr. II. 2. lit. b. u. §. 57. lit. B. in fin., s. a. Verschlimmerung.

4 — Da die Hypotheken auf jeden Besitzer kraft des Gesetzes übergehen, so brauchen die Hypothekgläubiger, wenn die ganze hypothecirte Sache veräußert wird, davon gar nicht in Kenntniß gesetzt oder darüber vernommen zu werden. C. I. S. 392. §. II. Nr. 1. NH. §. 57. lit. D. (Es wäre übrigens sehr zweckmäßig, den Hypothekgläubigern von jeder Besitzveränderung am Hypothekenobjekte, soweit es in den Verhandlungen nicht geschehen, Kenntniß zu geben, was im Hypothekengesetze nicht verboten ist.).

5 — Der Schuldner kann nach erloschener, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöschter Hypothek den Rang dieser Hypothek einem Andern, auch einem neuern Gläubiger, jedoch für keine größere Summe einräumen. HG. §. 84. Abs. 1. C. I. S. 576. §. II. u. S. 580. §. III. LHR. I. §. 137. NH. §. 48. Dieser Fall wird in Beziehung auf den Eintrag in das Hypothekenbuch gleich einer Cession behandelt. J. §. 29. Abs. 2. C. II. S. 274. Nr. 4. LHAO. §. 90 u. 187., s. a. Priorität sub Nr. 15.

6 — Wenn gleich die Einräumung des Ranges einer erloschenen, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöschten Hypothek nach §. 84. des HG. auch ohne Einwilligung desjenigen Gläubigers, dessen Hypothek erloschen ist, erfolgen kann, derselbe demnach hierüber nicht vernommen zu werden braucht, so muß er doch vorerst darüber vernommen werden, ob seine Hypothek auch wirklich erloschen sei. Bl. f. R. XIV. S. 271.

7 — Die Anwendbarkeit des §. 84. des HG., welcher dem Pfandschuldner die Subrogation eines neuen Gläubigers in den noch offenen Rang einer heimgezahlten, aber noch ungelöschten Hypothek gestattet, muß in dem Falle von selbst ausgeschlossen bleiben, wenn bestimmte Abtragungsfristen und eben damit die allmählige Verminderung der Pfandschuld vertragsmäßig ausbedungen ist. Bl. f. R. XX. S. 253.

8 — Statt der erloschenen und wirkungslosen Caution kann keine neue definitive Hypothek einem neuen Gläubiger vom Schuldner zum Nachtheile der nachfolgenden Hypothekgläubiger ohne deren Zustimmung wirksam eingeräumt werden. Bl. f. R. XVIII. S. 413.

9 — Einreden des Schuldners, s. Einrede.

10 — Rechte des Schuldners auf Minderung der Eintragssummen, s. Minderung.

11 — Der Schuldner ist verbunden, in seinen Zahlungen nach den vom Hypothekenamte über die Veränderung der Person des Gläubigers ihm zugegangenen Notifikationen sich zu achten. HG. §. 157. C. II. S. 280. Nr. 4. LHR. I. §. 111. Nr. 6 u. §. 112. Nr. 4. NH. §. 59. Nr. III.

12 — Rechte des Schuldners in Ansehung des Verkaufes und der Adjudication des hypothecirten Gutes, s. Zwangsverkauf, Ablösungs-Recht, Reluitionsrecht, Adjudication.

13 — Verhältniß des Schuldners zu dem das Einlösungsrecht ausübenden Gläubiger, s. Einlösungsrecht.

14 — Der ursprüngliche Schuldner haftet neben dem dritten Besitzer der Hypotheksache, welcher die Schuld besonders übernommen hat. Bl. f. R. XVIII. S. 32.

15 — Rechte des Schuldners auf Surrogirung der Sache, s. Tausch.

16 — Folgen der unterlassenen Protestation des Schuldners gegen die bloße Vormerkung, s. Vormerkung sub Nr. 19.

17 — Einwilligung des Schuldners bei Ablösung einer Hypothekforderung durch einen andern Hypothekgläubiger, s. Ablösungsrecht.

Schuld- und Hypothekenbrief, s. Hypothekenbriefe.

Schuldverschreibung. Gläubiger, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen eine Forderung haben, sind, wenn ihnen kein anderer Vorzug zugestanden ist, für diese ihre Forderung und für die bedungenen Zinsen eines Jahres in Klasse V. zu lociren. PO. §. 25. Nr. 1. u. §. 29. Abs. 3. LHR. II. §. 53. Nr. 1. NH. §. 107. Nr. 1.

Schulen, s. Reallasten.

Selbstverkauf des Schuldners ist nicht mehr zuläßig. Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837. §. 88. LHR. II. §. 115., s. a. Zwangsverkauf.

Separation, s. Separationsrecht.

Separationsrecht ist die Befugniß eines Gläubigers, die Absonderung seines in Gewahrsam des Gemeinschuldners befindlichen Eigenthumes von dem Vermögen des Schuldners zu verlangen, ohne Unterschied, ob dieses fremde Eigenthum in beweglichen oder unbeweglichen Sachen besteht. PO. §. 2. Abs. 1. LHR. II. §. 5. NH. §. 77. lit. A.

2 — Dieses Recht genießt jedoch das Eigenthum eines Dritten nur in soferne, als es sich bei dem Ausbruche des Concurses noch in Natur unter dem Vermögen des Gemeinschuldners befunden hat. In dieser Voraussetzung erstreckt sich das Separationsrecht auch auf baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, so lange sie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinschuldners vermischt sind. PO. §. 2. Abs. 2 u. 3. LHR. II. §. 6.

3 — Dieses Separationsrecht findet daher statt: a) In Ansehung der Lehen und des zu einem Familien-Fideicommisse gehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodial-Schulden in Concurs gerathen ist, s. Lehen sub Nr. 7., Familien-Fideicommisse sub Nr. 19. b) In Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden Rechtstitel übergeben worden sind, worunter auch die in Commission, dann unter einem Trödel-Contracte übergebenen Waaren vor Ablauf der zu deren Rückgabe bestimmten Zeit gerechnet werden, s. Trödelvertrag, Commissions-Waaren. c) In Ansehung der dem Gemeinschuldner auf Credit zugeschickten Kaufmannswaaren, welche entweder noch in uneröffneten Päcken, Fässern oder Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden, oder erst nach erklärter Insolvenz bei ihm ankommen, s. Kaufmannswaaren. d) In Ansehung desjenigen, was der Ehefrau des Gemeinschuldners eigenthümlich zusteht, vorbehaltlich des Rechtes der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, soweit die Ehefrau den bestehen-

den Gesetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß, s. Ehefrauen. e) In Ansehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinschuldners von andern Personen geerbt, geschenkt erhalten, oder sonst eigenthümlich erworben haben, s. Kindergut sub Nr. 16. f) In Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Eigenthum dritte Personen aus einem bedingten oder sonstigen Rechte, z. B. aus einer fideicommissarischen Substitution, einen Anspruch haben, vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritte jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Früchte begründet sind. PO. §. 3. Nr. 1—6. LHR. II. §. 14—24. NH. §. 78—85.

4 — Nach §. 2. der PO. steht im Allgemeinen demjenigen das Separationsrecht zu, dessen Eigenthum in natura und ungemischt im Gewahrsame des Gemeinschuldners sich befindet. Die Aufzählung im §. 3. der PO. von sechs besonderen Fällen, in welchen das Separationsrecht stattfindet, ist nur eine exemplicative Anwendung des im §. 2. festgesetzten allgemeinen Grundsatzes. Bl. f. R. IX. S. 75.

5 — Separationsrecht der in Geld oder Obligationen gestellten Amts-Cautionen, s. Caution sub Nr. 9 u. 10.

6 — Separationsrecht der öffentlichen Leih- und Creditanstalten, s. Leih-Anstalten.

7 — Separationsrecht der mit dem Gemeinschuldner in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft verbundenen Gesellschaften, s. Fabriken.

8 — Separationsrecht der Ewiggelder der Stadt München und der hievon zu entrichtenden Gilten, s. Ewiggeld sub Nr. 5.

9 — Separationsrecht bezüglich der Erbschaften, s. Erbschaft.

10 — Separationsrecht des Vermögens der Ausländer, s. Ausländer.

11 — Es kann Separationsrecht und Faustunterpfand an einem Waaren-Lager und den Ausständen einer Handlung im Universalconcurse auf Grund einfacher Zusicherung nicht in Anspruch genommen werden. Bl. f. R. XXI. S. 168.

12 — Separationsrecht bezüglich cedirter Forderungen, s. Cession sub Nr. 16.

13 — Eigenthumsvorbehalt begründet, wenn er in der II. Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen worden, das Separationsrecht. LHR. II. §. 10—13. Bl. f. R. IV. S. 319., vergl. übr. Bl. f. R. XVIII. S. 153., s. a. Eigenthumsvorbehalt.

14 — Das Separationsrecht erstreckt sich auch auf solche Aktivforderungen, welche, mögen gleich die Urkunden noch auf den Namen des Cridars lauten, doch aber bereits vor der Eröffnung der Gant eigenthümlich an einen Dritten abgetreten sind. Bl. f. R. IX. S. 281.

15 — Wer das Separationsrecht hat, ist zwar nicht schuldig, sich in die Concursverhandlungen einzulassen; er muß jedoch sein Recht auf die Aushändigung der Sache vor der ordentlichen Obrigkeit geltend machen, und darf sich nicht eigenmächtig in den Besitz derselben setzen. LHR. II. §. 7. NH. §. 77. lit. D., s. a. Concurs sub Nr. 20 u. 21.

16 — Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht

vollständig befriedigt werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen des Schuldners vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen; sie können jedoch darauf das Vorzugsrecht, welches ihnen bei dem Particularconcurse zustand, nicht geltend machen. PO. §. 9. LHR. II. §. 182. NH. §. 77. lit. F.

17 — Was von dem gesonderten Vermögenstheile nach Befriedigung der besonderen Gläubiger übrig bleibt, fällt dem Schuldner oder dessen allgemeiner Masse in so ferne zu, als es die Eigenschaft eines Allodialvermögens an sich trägt. PO. §. 10. NH. §. 77. lit. G.

Separatisten, s. Separationsrecht.

Sequestration, s. Immission.

Servituten, s. Realdienstbarkeiten.

Sicherheitsleistung, s. Caution.

Siegel, s. Gerichtssiegel.

Siegelmäßigkeit. Die Verträge siegelmäßiger Personen, worin die Eintragung einer Hypothek bedungen wurde, bedürfen keiner gerichtlichen Fertigung. Durch diese Verträge kann daher der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek giltig bedungen werden. HG. §. 15. Edikt über die Siegelmäßigkeit v. 26. Mai 1818. §. 5 u. 6. (Ges.-Blt. 1818. S. 327.), s. a. Rechtstitel sub Nr. 11., und unten sub Nr. 3.

2 — Hypothekarverschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragen sind. Edikt über d. S. §. 6. (Reg.-Blt. 1818. S. 327.).

3 — Die von siegelmäßigen Personen über nicht streitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die im §. 2. der Beilage VIII. zur Verfassungsurkunde beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet, oder beikassirt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist. Gesetz über die Siegelmäßigkeit v. 28. Mai 1852. art. 1. (Ges.-Blt. 1852. S. 325—328.).

4 — Ueber die Kraft der Theilungsbriefe und Zeugnisse siegelmäßiger Personen, s. Besitztitel sub Nr. 11., Löschung sub Nr. 14.

Societät, s. Gesellschaften.

Societätsantheile. Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handlungsgeschäft in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft für die Concursmasse abgefordert wird, so kann die Gesellschaft kraft des Separationsrechtes hieran den Antheil des Gemeinschuldners an den Gesellschaftsschulden vorher in Abzug bringen. PO. §. 5. LHR. II. §. 27. NH. §. 89., s. a. Fabriken.

Soldaten und im Unteroffiziersrange stehende Militärs können ohne höhere militärische Genehmigung ihre Hypothekkapitalien nicht in Empfang nehmen, also auch nicht löschen lassen; dawider handelnde Gerichte haften

für den Ersatz. Allerh. Vrdg. v. 21. August 1807. (Reg.=Blt. 1807. S. 1394.)., s. a. Einstandskapitalien.

Solidarische Hypotheken, s. Correalität.

Sondergut, s. Separationsrecht.

Sonderungsrecht, s. Separationsrecht.

Specialakten. Hypotheken=Specialakten werden nur ausnahmsweise in folgenden Fällen angelegt:

a) Bei den k. Appellationsgerichten sind über jedes Immobile, welches nach §. 120. des HG. eine eigene Nummer und ein eigenes Folium erhält, die Akten gesondert zu führen, und jeder gesonderte Aktenband (Fascikel) ist mit derselben Nummer, welche derselbe Gegenstand im Hypotheken=Buche erhalten hat, zu bezeichnen. J. §. 11. Nr. 1. LHAO. §. 243.

b) Bei allen übrigen Hypothekenämtern sind die Specialakten nur bei größeren Gutscomplexen, und nur auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers anzulegen und fortzuführen. J. §. 11. Nr. 3. LHAO. §. 243.

2 — In jedem dieser Akten ist für alle zu demselben Gutscomplexe gehörenden Anmeldungen und Producte ein besonderes chronologisch fortlaufendes Protokoll anzulegen, welchem die Beilagen, auf welche sich im Protokolle bezogen wird, in eben diesem Aktenbande unter fortlaufender Nummer beizulegen sind. Die Hypothekenämter haben sich bei Anlegung und Fortführung dieser Specialprotokolle und Specialsammlungen von Beilagen im Ganzen eben so zu benehmen, wie ihnen in Ansehung des allgemeinen Hypothekenprotokolles und der Beilagenbände vorgeschrieben ist. J. §. 11. LHAO. §. 244., s. a. Protokoll, Beilagen, Hypotheken=Akten.

3 — Diese gesonderten Aktenbände werden rubricirt: „Hypotheken=Special=Akten," sie werden mit einer unter den sämmtlichen Akten dieser Art fortlaufenden Nummer versehen, und zugleich wird das Objekt sammt dessen Folium im Hypothekenbuche auf dem Rubrum bemerkt, z. B. „Hypotheken-Special-Acten. Fasc. XV. den großen und kleinen Zehent auf der ganzen Markung von X. betreffend. Zum Hypothekenbuche für das Dorf X. Band I. S. 16". J. §. 11. in fin. LHAO. §. 244.

4 — In dem Hypothekenbuche wird sich auf die Specialakten bezogen. Die Allegation geschieht in der Art: „Hyp.=Spec.=Akten Fasc. XV. Nr. 3 und Nr. 15." Die römische Ziffer bezeichnet die Nummer des besonderen Aktenbandes, und die arabische die darin betreffende Nummer der einzelnen Handlung. J. §. 11. in fin. LHAO. §. 244.

Specialhypothek, s. Hypothek, Specialität.

Specialität der Hypotheken fordert ein bestimmtes Objekt und eine der Summe nach bestimmte Forderung. HG. §. 11. 17. 18 u. 19. C. I. S. 164 u. f. LHR. I. §. 7 u. 86. u II. §. 170. NH. §. 49 u. 50.

2 — Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden, daher sollen Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, nach ihrem beiläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, oder, in deren Ermanglung, durch richterliches Urtheil auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden. Es

bleibt jedoch, wenn sich in der Folge die Umstände ändern, dem Schuldner das Recht vorbehalten, eine Minderung der festgesetzten Summe zu verlangen, sowie der Gläubiger für dasjenige, was an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 11. des HG. fordern kann. HG. §. 19. C. I. S. 243. §. II. C. II. S. 251. §. I. Nr. 1. LHAO. §. 81. NH. §. 49., s. a. Rechts-Titel sub Nr. 16 u. 17., Alimente sub Nr. 6., Minderung, Hypothek sub Nr. 7.

3 — Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, sind, wenn sich die Betheiligten in Güte über die Bestimmung der Summe nicht vereinigen, einstweilen als Vormerkungen zu behandeln, in der Columne der Anmerkungen aber ist beizufügen: Vorgemerkt und beruht die Bestimmung der Summe auf richterlicher Entscheidung. J. §. 42. Nr. 6.

4 — Wie die zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Reichnisse, ohne sie zu kapitalisiren, eingetragen werden können, s. Alimente.

5 — Ueber die Mehrung und Minderung der Eintragssummen, s. Minderung.

Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer, Boten und Commissionärs genießen wegen des Frachtlohnes und der Auslagen auf die zum Transport übernommenen oder in Commission erhaltenen Waaren den sechsten Platz der dritten Vorzugsklasse. PO. §. 21. Nr. 6. LHR. II. §. 49. Nr. 6. NH. §. 104. Nr. 6. (Reicht der Erlös zur Befriedigung der liquidirten Summen nicht zu, so wird der hierin nicht getilgte Rest in die fünfte Klasse locirt. PO. §. 25. LHR. II. §. 49. Nr. 6. NH. §. 107.).

2 — Wenn mehrere Commissionärs, Fuhrleute, Schiffer oder Boten das Vorzugsrecht der III. Klasse gegen eine und dieselbe Sache ansprechen, so geht die ältere Forderung der neuern vor. PO. §. 22. LHR. II. §. 96. Nr. 6. NH. §. 103.

Speisegetreidevorschuß, s. Saamengetreide.

Sperre, Vorzugsbegründung durch dieselbe, s. Wechselforderungen sub Nr. 2.

Sporteln, s. Taxordnung.

Staat genießt im Concurse der Beamten oder deren Bürgen wegen Forderungen aus der Amtsführung oder Verwaltung den fünften Platz der vierten Vorzugsklasse. PO. §. 23. Nr. 5. LHR. II. §. 51. Nr. 5. NH. §. 106. lit. B. Nr. 5., s. a. Caution.

2 — Dessen Rechtstitel zur Hypothek, s. Staatsabgaben.

3 — Die Haftung des Staates für die Hypothekenämter ist bloß subsidiär. Verhdlg. der St. v. J. 1822. Bd. III. S. 278. Bd. IV. S. 51. 65 u. 155. C. II. S. 44. LHAO. §. 25.

Staatsabgaben. Der Staat hat gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek wegen der rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Staats-Abgaben. HG. §. 12. Nr. 1. C. I. S. 189. §. V. Nr. 1. LHR. I. §. 48. NH. §. 17. lit. A. a. — Dieser Rechtstitel ist nur auf die ältern Rückstände anwendbar, welche nicht schon für sich selbst einen höheren Vorzug, nämlich die I. Vorzugsklasse nach §. 12. Nr. 6. der PO. genießen. C. I. S. 190. lit. d. LHR. I. §. 48. Nr. 2.

2 — Auf diejenigen, an welche der Staat rückständige Staatsabgaben ausdrücklich mit allen demselben zustehenden Vorzugsrechten abtritt, geht auch der gesetzliche Rechtstitel zur Hypothek über. Hat dagegen Jemand die Staatsabgaben eines Andern bezahlt, oder z. B. ein Rentbeamter dieselben als bezahlt in Einnahme gestellt, so kann dieser als negotiorum gestor einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek für seine Forderung gegen den Zahlungspflichtigen nicht ansprechen. LHR. I. §. 48. Nr. 4. (Die gegentheilige Ansicht in C. I. S. 190. lit. e. NH. §. 17. lit. A. a.).

3 — Alle direkten und indirekten, ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben, soweit dieselben neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sowie die für diese Rückstände bedungenen Fristen, reihen sich auf den sechsten Platz der ersten Vorzugsklasse; die übrigen Rückstände sind in die fünfte Klasse zu lociren, soferne sie nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Klassen gehören. PO. §. 12. Nr. 6 u. 8 u. §. 25. Abs. 2. LHR. II. §. 36. Nr. 6 u. §. 53. Nr. 2. NH. §. 97. Nr. 6 u. §. 107. Nr. 2. Bl. f. R. II. S. 201 u. XV. S. 264., s. a. Prioritätsordnung sub Nr. 5 u. 9.

4 — Die Vorschrift der PO. §. 12. Nr. 8. gilt nicht nur für zu entrichtende Fristen von Staatsabgaben, welche neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sondern auch für ältere, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Frist noch innerhalb des bemerkten Zeitraumes bewilligt wurde, resp. daß die Rückstände zur Zeit der Fristenbewilligung zu den privilegirten gehörten. Bl. f. R. XX. S. 363.

5 — Staatsabgaben, welche während des Concurses fällig werden, sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle daran während des Concurses aufgelaufenen Rückstände. PO. §. 13. LHR. II. §. 36. Nr. 6 u. §. 68. Nr. 8. NH. §. 96. Nr. II.

6 — Rückstände an Aerarialtaxen, Sporteln, Abgaben und andern Gefällen sind im Hypothekenbuche (in der III. Rubrik) einzutragen, wenn sie die Summe von 5 fl. übersteigen, und über das laufende und die zwei vorhergehenden Jahre zurückgehen. MR. v. 22. Nov. 1824. (Int.-Blt. f. Niederbayern 1824. S. 529., Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regsb. v. J. 1824. S. 1421 u. 1452.).

Stadtgericht, s. Hypothekenamt.

Standesherrn haben in allen Real- und Personalklagen einen privilegirten Gerichtsstand bei den Appellationsgerichten, und es haben deßhalb auch die k. Appellationsgerichte das Hypothekenamt über die Güter derselben zu führen. HG. §. 87. Bl. f. R. II. S. 299 u. X. S. 123. LHAO. §. 7., s. a. Hypothekenamt.

Stempel. In Ansehung des Klassenstempels ist in Beziehung auf die allgemeine Verordnung über das Stempelwesen v. 18. Dezbr. 1812. (Reg.-Blt. v. J. 1813. S. 65—92.) bestimmt: a) Mit dem Klassenstempel zu 3 kr. sind alle schriftlichen Eingaben, protokollarischen Verhandlungen, ausgefertigten Resolutionen, Korrespondenzen, Auszüge aus dem Hypothekenbuche u. dgl.

zu versehen; b) der Klassenstempel zu 15 kr. ist bei Recognitionsscheinen, Certifikaten, dann bei Vormerkungen der Cessionen in Anwendung zu bringen; c) dem normalmäßigen Gradationsstempel unterliegen die Hypothekenbriefe, wenn sie nicht auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte und mit dem Gradationsstempel schon versehene Urkunde selbst gefertigt werden, in welchem Falle es bei dem Klassenstempel zu 15 kr. zu bewenden hat. §. 13. des Regulativs v. 26. April 1824. (Reg.=Blt. 1824. S. 496.).

2 — Anlehenstabellen unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr. Int.=Blt. f. Oberb. v. J. 1830. S. 410., Int.=Blt. f. Mittelf. v. J. 1830. S. 707.

3 — Hypothekencessionsprotokolle unterliegen dem 15 kr. Stempel, die Cessionshinauszahlungsprotokolle sind stempelfrei. MR. v. 4. Juni 1826. (Int.=Blt. f. Oberpfalz u. Regensb. v. J. 1826. S. 869. §. 18 u. 19.).

4 — Die Hypothekencessionen von Siegelmäßigen sind jedesmal gleich den Protokollarerklärungen der Nichtsiegelmäßigen nach §. 13. lit. b. des Tax- und Stempelregulativs v. 26. April 1824. zu behandeln. Int.=Blt. f. Mittelfr. v. J. 1831. S. 1077.

5 — Alle Urkunden, welche zum Behufe der Hypothekenbuchseintragung producirt werden, unterliegen nur dem Gradationsstempel der noch geltenden Summe. MR. v. 8. Dez. 1824. (Int.=Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1825. S. 34.).

6 — Zu den Hypothekenprotokollen, wornach Hypothekenbriefe ausgefertiget werden, ist der Klassenstempel zu 3 kr. anzuwenden. Int.=Blt. f. Oberb. v. J. 1844. S. 136., Int.=Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1840. S. 62.

7 — Für jede Hypothekverhandlung ist der betreffende Stempel zu erheben; am Jahresschluße ist über die angefallenen Stempel eine Designation mit Hinweisung auf die Nummer und Folien des Hypothekenprotokollbandes anzufertigen, vom k. Rentamte unter Vorlage der Hypothekenprotokolle bestätigen zu lassen, sodann sammt dem Geldbetrage dem k. Kreisoberaufschlag-Amte zur Aufdrückung des Stempels einzusenden, und endlich dem Hypotheken-Protokollbande beizubinden. MR. v. 13 Febr. 1827. (Int.=Blt. f. Oberb. v. J. 1827. S. 107 u. 725., Int.=Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1827. S. 237. vergl. v. J. 1830. S. 1331 u. v. J. 1838. S. 1001., Int.=Blt. f. Mittelf. v. J. 1827. S. 692 u. 1097.). Aber nur die Hypothekenprotokolle, und nicht auch die Hypothekenbücher sind behufs der Controlle der Stempeldesignation den k. Rentämtern mitzutheilen, (d. h. dieselben können davon im Hypothekenamtslokale Einsicht nehmen, da die Protokolle wegen der Haftung hiefür von Seite der Hypothekenämter nie aus dem Lokale zu geben sind.). MR. v. 10. Mai 1830. (Int.=Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1830. S. 573.).

8 — Gradationsstempel zu den Adjudicationsdekreten, s. Zwangsverkauf sub Nr. 29.

Sterbefälle, s. Erbschaft.

Steuerkapital als Maaßstab des Gutswerthes, s. Werth sub Nr. 4.

Steuerkataster, s. Hypothekenobjekte sub Nr. 9., Register.

Steuern, s. Staatsabgaben, Einträge sub Nr. 17.

Stiftungen (für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit) haben gesetz-

lichen Rechtstitel zur Hypothek gegen die Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen wegen aller durch die Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen, wenn diese nicht bereits auf andere Weise mit Einstimmung der Stiftungen und mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde genügende Sicherheit geleistet haben. HG. §. 12. Nr. 2. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 191. Nr. 2. LHR. I. §. 49. NH. §. 17. lit. A. b.

Dieser Rechtstitel ist ein persönlicher, und kann an Andere nicht abgetreten werden. LHR. I. §. 49. Nr. 2.

2 — Dieser Rechtstitel äußert seine Wirkung schon bei der Uebernahme einer Verwaltung; die deßhalb wegen einer eventuellen Forderung eingetragene Hypothek erscheint als eine Caution; diese schließt aber nicht aus, daß, wenn die Forderungen in der Folge sich erhöhen, eine Erhöhung der Eintragssumme, jedoch mit Rücksicht auf die bei jeder Hypothek zulässige Beschränkung (HG. §. 19.), eintrete. Dieses gilt in Ansehung der Verwalter ohne Ausnahme, bei den Bürgen entscheidet der Bürgschaftsvertrag. C. I. S. 191. Nr. 2. LHR. I. §. 49. Nr. 5.

3 — Für Darlehen aus Stiftungsvermögen ist doppelter Hypotheken-Werth erforderlich, jedoch ausschließlich der Nachhypotheken. Vrdg. v. 22. Aug. 1837. (Int.-Blt. f. Oberb. 1837. S. 1036. art. I.).

4 — Wie Stiftungen als Besitzer von Hypothekenobjekten einzutragen seien, s. Besitzer sub Nr. 5.

5 — Stiftungen genießen gegen ihre Verwalter oder deren Bürgen wegen Forderungen aus der Verwaltung den fünften Platz der vierten Vorzugsklasse. PO. §. 23. Nr. 5. LHR. II. §. 51. Nr. 5. NH. §. 106. lit. B. Nr. 5.

Stiftungspfleger, s. Caution.

Stillschweigende Hypotheken giebt es nicht mehr. C. I. S. 111. Nr. 3 u. S. 147 u. f. LHR. I. §. 15 u. 80. Nr. 4.

Strafgelder. Die vom Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen gehören auf den dritten Platz der sechsten Vorzugsklasse. Treffen mehrere Strafgelder zusammen, so entscheidet über ihren Vorzug das Alter ihrer Entstehung. PO. §. 27. Nr. 3. u. §. 28. LHR. II. §. 54. Nr. 3 u. §. 55. NH. §. 108. Nr. 3.

Streitigkeiten. Das Hypothekenamt ist auf die Hypotheken und die damit nach Inhalt des HG. verbundenen Gegenstände, soweit sie als nicht streitiges Rechtsgeschäft zu betrachten sind, beschränkt. Es kann daher zur Hebung der Anstände oder Widersprüche unter den Betheiligten eine gütliche Vereinigung versuchen; sobald aber der Gegenstand in eine Rechts-Streitigkeit übergeht, oder einer richterlichen Entscheidung bedarf, hat das Hypothekenamt dem Verlangen des Betheiligten nach Umständen durch eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu entsprechen, übrigens die Parteien zum Rechtswege zu verweisen. Das betreffende Gericht hat das, nach Beschaffenheit der zur Begründung eines Eintragungsgesuches vorgelegten Urkunden, durch die Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten; das Hypothekenamt hat aber mit allen weitern Handlungen Instand zu halten, und erst nach erfolgtem rechtskräftigen Erkenntnisse das Geeignete zu ver-

fügen. HG. §. 92 u. 112. C. II. S. 16. §. I. u. S. 94. Nr. 3. LHAO. §. 5. Nr. 3.

2 — Streitigkeiten in Ansehung der Priorität der Forderungen, s. Priorität sub Nr. 12.

3 — Hat ein Theil den Rechtsweg gegen das Verfahren des Hypothekenamtes ergriffen, so bleibt es durchgehends bei den Vorschriften der Gerichtsordnung und der Gesetze vom 22. Juli 1819. u. 17. Novbr. 1837. HG. §. 94. Abs. 3. C. II. S. 22., s. a. Rechtsweg.

Streitkosten. Diejenigen Kosten, welche auf Ausklagung und Eintreibung der Hypothekschulden erlaufen sind, genießen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf den Gütern, worauf die Hypothek eingetragen ist. Dieser Rechtstitel bleibt beschränkt auf die für die Hauptsache hypothecirten Güter, und es ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte. HG. §. 12. Nr. 11. J. §. 28. Nr. 14. C. I. S. 204. Nr. 11. LHR. I. §. 58. NH. §. 17. lit. B. e.

2 — Wegen der auf Ausklagung und Beitreibung einer Hypothekforderung entstandenen Streitkosten hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die hypothecirte Sache zwar gegen seinen Schuldner, so lange dieser die Sache besitzt; er kann es aber weder gegen einen dritten Besitzer der Sache geltend machen, noch dafür gegen andere Hypothekgläubiger den Vorzug nach der Eintragung der Hauptschuld, oder im Falle eines Concurses eine Stelle in der zweiten Klasse verlangen. Der Gläubiger ist jedoch kraft des Gesetzes befugt, wegen dieser rückständigen Kosten durch deren besondere Eintragung eine eigene Hypothek zu erwerben, deren Wirksamkeit gegen dritte Besitzer der Sache und andere Hypothekgläubiger erst von der Zeit ihrer Eintragung anfängt. HG. §. 43. C. I. S. 386. §. III. LHR. I. §. 87.

3 — Die in die Sache immittirten Gläubiger sind berechtigt, die genossenen Früchte zuerst an den Zinsen und Kosten abzuziehen. HG. §. 51. Abs. 2. C. I. S. 421. Nr. 10. LHR. I. §. 96. Nr. 4.

4 — Uebrigens s. Concurskosten, Untersuchungskosten, Tax-Ordnung.

Streitverkündigung, s. Regreß sub Nr. 1.

Subhastation, s. Zwangsverkauf.

Substitutionen, s. fideicommissarische Substitutionen.

Surrogirung der Hypothekenobjekte, s. Tausch, grundherrliche Abgaben sub Nr. 11.

T.

Tafernen, s. Gewerbe.

Tausch von Grundstücken, bei welchen es sich blos um Berichtigung streitiger Grenzen oder einer Gemeinheitstheilung handelt, kann mit der Wirkung, daß die auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das eingetauschte übergehen, nur unter vorläufiger Rücksprache mit

den betheiligten Gläubigern zu Stande gebracht werden. Haben die Gläubiger hiezu eingewilligt, so muß der Tausch dem Hypothekenamte angezeigt, und von demselben unverzüglich in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Bei verweigerter Einwilligung der Gläubiger hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sicherheit derselben durch den Tausch gefährdet werde, oder nicht; im letztern Falle ist es berechtigt, die Einwilligung der Gläubiger zu suppliren. Ist dieser Consens supplirt, so erfolgt die Anzeige an das Hypothekenamt, welches die Eintragung ohne Verzug zu vollziehen hat. HG. §. 37. C. I. S. 362. §. I. u. S. 368. §. II. Verhdlg. d. St. v. J. 1822. Bd. III. S. 261. 309 u. 373. Bd. IV. S. 193 u. 273. Bd. X. S. 354. LHR. I. §. 108. Nr. 4 u. §. 133. NH. §. 50., s. a. Gutszertrümmerung.

2 — Die Entscheidung der Thatsache, daß durch den Austausch für die Forderung des Hypothekgläubigers eine Gefährde entstehe, hängt theils von dem ausgemittelten Werthe der ausgetauschten Objekte, theils, und zwar bei den auf gesetzlichen Rechtstiteln ruhenden Hypotheken, von dem Umstande ab, daß das eingetauschte Objekt sammt dem ohnedieß bleibenden Gute noch einen solchen Werth habe, welcher nach Abzug der vorstehenden eingeschriebenen Forderungen den Betrag der Forderung des dissentirenden Gläubigers um ein Drittheil übersteigt. LHR. I. §. 133. Nr. 1., s. a. Rechtstitel sub Nr. 16.

3 — War der Tausch in das öffentliche Buch nicht eingeschrieben, so haftet der Eintauscher nur für die Differenz des Werthes, und Aufgaben müssen zur Zahlung von Hypothekschulden verwendet werden. C. I. S. 371. Nr. 5. NH. §. 50.

4 — Gegen ein den Tauschconsens supplirendes Erkenntniß ist die Appellation zuläßig. C. I. S. 370.

Taxation, s. Schätzung.

Taxen, s. Taxordnung.

Taxordnung. Im Allgemeinen gilt für die Hypothekengeschäfte das Regulativ vom 26. April 1824. (Reg.-Blt. v. J. 1824. S. 491). In so weit dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810. als subsidiäre Taxnorm hinweist, kommt an die Stelle der letzteren die Taxordnung vom 28. Mai 1852. zur Anwendung. Gesetz über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanzverwaltung vom 28. Mai 1852. art. 47. Abs. 3. (Ges.-Blt. 1852. S. 301—322.).

2 — Für alle Einschreibungen in das Hypothekenbuch wird keine Taxe bezahlt. Nur die Gerichtshandlungen, welche eine Einschreibung begründen, unterliegen der Taxe. §. 2. des Reg. v. J. 1824.

3 — Für bloße Anmeldungen, einfache Gesuche und andere Aufforderungen zur amtlichen Thätigkeit wird keine Taxe erhoben, wenn auch darüber ein Protokoll oder eine Registratur zu errichten ist. §. 3. des Reg.

4 — Der Einschreibung vorangehende Gerichtsverhandlungen, worüber ein Brief nicht ausgefertigt wird, sie mögen Vernehmungen, Vormerkungen, Protestationen, Löschungen, Einschreibung von Besitztiteln, Aenderungen hieran u. dgl. betreffen, werden, wenn sie einfach und

kurz sind, nur mit der einfachen Protokollgebühr von 36 Kreuzern bezahlt. Nimmt aber das Geschäft die Thätigkeit des Gerichts einen halben oder ganzen Tag in Anspruch, so wird eine halbe oder ganze Tagsfahrt mit zwei oder vier Gulden in Ansatz gebracht. Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so sind für jeden weitern halben Tag weitere zwei Gulden als Tagsfahrttaxe zu entrichten. Beträgt der Werth des Gegenstandes nur hundert Gulden oder darunter, so kann nie eine Tagsfahrt angerechnet werden. §. 4. des Reg. u. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 8—10.

5 — Neben der halben oder ganzen Tagsfahrt zu 2 oder 4 fl. ist die Protokollgebühr zu 36 kr. nicht zu erheben. Instruktion vom 24. Aug. 1852. §. 2. zum Vollzuge des Taxgesetzes v. 28. Mai 1852.

6 — Wird in Folge eines bereits taxirten und verbrieften Vertrages (z. B. Vaterguts=, Mutterguts=, Erb=Vertrag, Vergleich) eine Einschreibung in das Hypothekenbuch erwirkt, so unterliegt dieses Geschäft lediglich der einfachen Protokolltaxe. §. 5. d. Reg.

7 — Verhandlungen zur Erwirkung der Einschreibung schon bestehender und verbriefter Hypotheken und anderer Realrechte geschehen taxfrei. §. 6. des Reg. (Dahin gehören die sogenannten Registraturen nach §. 139. des HG.).

8 — Werden Einschreibungen in das Hypothekenbuch durch Requisitionen anderer Gerichte erwirkt, so wird nur für das Protokoll, wodurch die Requisition zu den Akten registrirt wird, die Taxe mit 36 Kreuzern erhoben. §. 8. des Reg.

9 — Wird über einen Darlehensvertrag mit hypothekarischer Versicherung ein Brief errichtet, es mag dieß in einem besondern Briefe oder nach §. 174. des HG. durch Ausfertigung auf einer vorgelegten Urkunde geschehen, so wird die Taxe mit $\frac{1}{4}$ Kreuzer von jedem Gulden der Darlehenssumme für das ganze Geschäft, einschlüssig aller vorbereitenden Handlungen, allein erhoben. §. 9. des Reg.

10 — Stützt sich die Verhandlung, welche die Einschreibung der Hypothek bezielt, auf einen bereits taxirten Vertrag, der den Rechts-Titel zum Eintrag der Hypothek in sich schließt, so ist die Hypothekverhandlung nach der klaren Bestimmung des §. 5. des Hypothek=Tax=Regulatives lediglich mit der Protokollstaxe zu belegen; wenn aber die Hypothekenverhandlung selbst für sich, wenn auch ohne einen eigentlichen Darlehensvertrag zu enthalten, den Grund und resp. Titel zum Eintrag der Hypothek bildet, so erscheint diese Verhandlung als eine, nach den Bestimmungen des §. 15. des HG. und des an die Stelle des früher normgebenden §. 17. der provisorischen Taxordnung v. J. 1810. getretenen art. 23. des Taxgesetzes v. 28. Mai 1852., wegen der dinglichen Eigenschaft des Hypotheken-Rechtes zu errichtende öffentliche Urkunde, und ergiebt sich deßhalb für dieselbe die Nothwendigkeit der Taxirung als Vertrag, die jedoch nicht nach art. 24. des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852., sondern mit Rücksicht auf die dem Hypothek=Tax=Regulativ nach §. 176. des HG. zu Grunde liegende Intention der Ermäßigung der Taxgebühren für Hypothekensachen in analoger Anwendung des §. 9. des Hyp.=Tax=Regulativs mittels Erhebung eines $\frac{1}{4}$ Kreuzers von jedem Gulden der Hypotheksumme stattzufinden hat. Die Ausfertigung der in dieser Weise zu taxirenden Hypothekverhandlungen

hat gleich den Verhandlungen über eigentliche Darlehensverträge mit hypothekarischer Versicherung jederzeit und zwar nach §. 13. lit. c. des Hypothek-Tax-Regulatives auf den entsprechenden Gradationsstempel zu erfolgen. MR. v. 3. Mai 1854. Durch diese Entschließung sind die frühern Rescripte vom 31. Dezbr. 1848. (s. unten sub Nr. 16.) und 14. Novbr. 1849. (s. Hypothekenbriefe sub Nr. 13.) keineswegs aufgehoben, und es hat der Schlußsatz der Entschließung v. 3. Mai 1854., der von der Stempel-Anwendung handelt, nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn der betreffende Gläubiger von dem ihm nach §. 115. des HG. zustehenden Wahlrechte eines Recognitionsscheines keinen Gebrauch gemacht hat. MR. v. 6. Mai 1857.

11 — Wenn auf verschiedene in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegene Realitäten des Schuldners Hypotheken bestellt, und überall in ungetheilter Summe ein Hypothekenbrief ausgestellt wird, so ist auch überall von der ungetheilten Summe die Taxe und der Stempel zu berechnen; wird aber überall nur eine getheilte Summe eingetragen, so ist hienach Tax und Stempel zu erheben. Zur Ersparung der deßfallsigen Kosten sind die Parteien auf diese Theilung der Summe aufmerksam zu machen. MR. v. 13. Jänner 1829. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1829. S. 137., Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1829. S. 371., Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1829. S. 377.).

12 — Wenn eine schon bestellte Hypothek auch noch auf andere Realitäten in demselben Gerichtsbezirke eingetragen wird, und dabei nur ein Protokoll errichtet, und im Originalschuldbriefe bemerkt wird, daß für die bereits verhypothecirte Forderung noch eine weitere Hypothek auf N. im Hypothekenbuche X. eingetragen wurde, so ist neben dem Stempelbetrage zu 3 kr. nur die einfache Protokollstaxe zu erheben. MR. v. 19. Febr. 1830. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1830. S. 201., Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1830. S. 217., Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1830. S. 707., Int. Blt. f. Unterfr. u. Aschaffenb. v. J. 1830. S. 409.).

13 — Die Erhebung einer Taxe für die Eintragung von Annuitäten und Bodenzinskapitalien in die Hypothekenbücher ist unzuläßig, dagegen sind Recognitionsscheine darüber der treffenden Tax- und Stempelgebühr zu unterstellen. MR. v. 6. Mai 1851.

14 — Wenn Recognitionsscheine auf den Grund eines Vertrages unsiegelmäßiger Personen, worin eine Hypothek bestellt wird, von den Hypothekenämtern statt eines Hypothekenbriefes ausgefertigt werden, so sind sie als Hypothekenbriefe zu taxiren. MR. v. 8. Jan. 1839. u. 27. Juni 1842. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1842. S. 989., Int.-Blt. f. Niederb. v. J. 1842. S. 433., Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1839. S. 93., Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1842. S. 333., Int.-Blt. f. Unterfr. und Aschaffenb. v. J. 1842. S. 479. u. v. J. 1844. S. 137., Int.-Blt. f. Schw. u. Neub. v. J. 1842. S. 605.). Dieß gilt aber nur von auf Privatwillen ruhenden Hypotheken, da bei den auf gesetzlichen Rechtstiteln beruhenden Hypotheken nach §. 36. der J. nur die Ausfertigung von Recognitionsscheinen vorgeschrieben ist, diese also die Stelle der Hypothekenbriefe nicht vertreten können.

15 — Recognitionsscheine, wenn sie an die Stelle förmlicher Hypotheken-Briefe treten, sind der Brieftaxe und dem Gradationsstempel unterworfen; werden sie aber über bloße Hypothekeinträge u. dgl. ausgestellt, so sind sie mit 30 kr. Taxe und 15 kr. Stempel zu taxiren. MR. v. 22. Juli 1844. (Int.-Blt. f. Schw. u. Neub. v. J. 1844. S. 700. Vergl. übr. Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1840. S. 879. u. Int.-Blt. f. Unterfr. u. Aschaffenb. v. J. 1842. S. 517.).

16 — Recognitionsscheine sind nach §. 170. des HG. immer nur Zeugnisse, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt. Als solche können sie die Stelle des Hypotheken-Briefes in Bezug auf den Rechtstitel der Forderung und das zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Rechtsverhältniß in keiner Weise ersetzen oder vertreten, und nirgends ist in dem Gesetze dieses ausgesprochen, sondern nur nach §. 115. des HG. es in das Belieben der Parteien gestellt, ob ihnen ein Recognitionsschein, oder aber ein Hypothekenbrief ausgestellt werden soll.

Wenn daher die Partei nur die Ausstellung eines Recognitionsscheines verlangt, so muß ihr nicht nur willfahrt werden, sondern ein solcher Recognitionsschein kann auch nur mit dem Klassenstempel zu 15 kr. versehen werden, wie dieß das Hypothek-Tax- und Stempel-Regulativ v. 26. April 1824. Ziff. 2. §. 13. lit. b. ausdrücklich anordnet, und diese Anordnung schon in dem Stempelgesetze v. 18. Dezbr. 1812. Absch. III. §. 7. II. Cl. lit. b. seine volle Begründung findet. MR. v. 31. Dezbr. 1848.

17 — Für Cessionen von Hypotheken, worüber eigene Briefe niemals zu errichten sind, sondern nur ein Protokoll aufgenommen und die geeignete Vormerkung auf die Originalurkunde selbst gesetzt und gefertiget wird, ist nur die Taxe mit $\frac{1}{8}$ Kreuzer von jedem Gulden der Cessionssumme allein zu erheben. §. 10. des Reg. — (Doch wird diese Vormerkung füglicher auf den der Originalurkunde beizuheftenden 15 kr. Stempelbogen gesetzt.).

18 — Bei Hypotheken-Cessionen sind überall vom Gulden $\frac{1}{8}$ Kreuzer Tax- und 15 Kreuzer Stempelgebühr zu erheben. MR. v. 13. Juni 1838. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1838. S. 1043 u. 1072., Int.-Blt. f. Niederb. v. J. 1838. S. 364 u. 395., Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1838. S. 717., Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1838. S. 371., Int.-Blt. f. Schw. u. Neub. v. J. 1838. S. 676.).

19 — Bei Löschungen von Hypotheken wird eine eigene Quittungstaxe nicht erhoben, sondern nur eine einfache Protokollgebühr von 36 Kreuzern bezahlt. §. 4 u. 11. des Reg.

20 — Bei Fristenabschreibungen und Hypotheklöschungen im Betrage von 100 fl. und darunter ist nicht die Protokollstaxe, sondern nur $\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Gulden zu erheben. MR. v. 2. August 1838 u. 13. April 1840. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1838. S. 1374. v. J. 1839. S. 363 u. v. J. 1840. S. 564., Int.-Blt. f. Niederb. v. J. 1838. S. 432 u. v. J. 1840. S. 521., Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1838. S. 648 u. v. J. 1840. S. 567., vergl. übrigens Int.-Blt. f. Unterfr. u. Aschaffenb. v. J. 1838. S. 583 u. 798 u. v. J. 1846. S. 769., Int.-Blt. f. Oberfr. v. J. 1840. S. 521., Int.-Blt. f. Schw. u. Neub. v. J. 1840. S. 506.).

21 — Rückstände an Aerarialtaxen, Sporteln, Abgaben und andern Gefällen sind im Hypothekenbuche (in Rubrik III.) einzutragen, wenn sie die Summe von 5 fl. übersteigen, und über das laufende und die zwei vorhergehenden Jahre zurückgehen. MR. v. 22. Nov. 1824. (Int.-Blt. f. Niederb. v. J. 1824. S. 529., Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1824. S. 1421 u. 1452.).

22 — Die Eintragung der Aerarial-Gefällsrückstände in das Hypotheken-Buch hat tax- und stempelfrei zu geschehen. MR. v. 30. Januar 1832. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1832. S. 113., Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1832. S. 143., Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1832. S. 209., Int.-Blt. f. Oberfr. v. J. 1832. S. 142. u. v. J. 1846. S. 138.).

23 — Die Curatelgenehmigungen bei Ausleihe von Stiftungsdarlehen sind tax- und stempelfrei. Vrdg. v. 22. August 1837. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1837. S. 1036. art. VI.).

24 — Für die grundherrlichen und Lehensconsense wird die Taxe eines Attestes erhoben. HG. §. 6. Abs. 2. C. I. S. 135.

25 — Bei Bestellung hypothekarischer Cautionen, besonders in Bausachen (Eisenbahnbauten) bedarf es, wenn der Vertrag, in welchem sich Hypothek zugesichert findet, ohnehin schon obrigkeitlich (oder in siegelmäßiger Form) errichtet, und sonach den Tax- und Stempelvorschriften gemäß behandelt ist, hinsichtlich der Hypothek nur noch der Einschreibung in das Hypothekenbuch. Hiebei sind dann für das Hypothekenamt je nach Verschiedenheit der Umstände bezüglich der Taxen die §§. 1—5 u. 8. des Regulatives v. J. 1824. und bezüglich des Stempels §. 13. lit. a u. b. maaßgebend. Besteht dagegen kein obrigkeitlich errichteter Vertrag, so ist vorschriftsmäßig die Erhebung der Vertrags- (Briefs-) Taxe, jedoch nach §. 9. des Regulativs in dem geringern Satze zu $\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Gulden und die Anwendung des Gradationsstempels (§. 13. lit. c. des Regulativs) begründet. MR. v. 15. Juli 1846. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1846. S. 1872., Int.-Blt. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1846. S. 1421.). — Für Cautionen sind übrigens nur Recognitionsscheine zu fertigen und mit 30 kr. zu taxiren.

26 — Für jede Protokollarverhandlung darf $\frac{1}{2}$ kr. Papiervergütung erhoben werden. MR. v. 3. März 1841 und 21. Januar 1842. (Int.-Blt. f. Oberb. v. J. 1842. S. 193 u. 299., Int.-Blt. f. Niederb. v. J. 1842. S. 74., Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1841. S. 183. u. v. J. 1842. S. 60 u. 192., Int.-Blt. f. Oberfr. v. J. 1842. S. 253., Int.-Blt. f. Unterfr. u. Aschaff. v. J. 1842. S. 98., Int.-Blt. f. Schw. u. Neub. v. J. 1842. S. 142.).

27 — Nach dem gemeinen und bayerischen Rechte sind Aktivkapitalien, welche in einer Verlassenschaft vorkommen, (wenn über deren Vertheilung letztwillig ꝛc. nichts verfügt ist), unter den Erben ipso jure pro rata getheilt. Werden nun im Bereiche jener Rechte Hypothekkapitalien in anderer Weise vertheilt, und soll hienach die entsprechende Eintragung im Hypothekenbuche stattfinden, so muß nach Maaß der als cedirt erscheinenden Beträge Tax- und Stempelgebühr nach §. 10 u. 13. lit. b. des Regulativs vom 26. April 1824. (nämlich $\frac{1}{8}$ kr. Cessionstaxe aus 1 fl. und 15 kr. Stempel) erhoben

werden, in so ferne nicht etwa die Verhandlung in einem schon taxirten Erb-Vergleiche vorgenommen worden ist. MR. v. 2. März 1843. (Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1843. S. 171.).

28 — Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Correspondenzen ist eine Taxe von 36 Kreuzern zu bezahlen. Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so sind 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Taxe zu entrichten. Wenn endlich die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen erfordert, so wird hiefür eine Taxe von 6 fl. erhoben. Diese Taxen werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben. art. 15—18. des Ges. v. 28. Mai 1852.

29 — Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Taxe nicht in Anschlag zu bringen. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 12.

30 — Werden in Einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur Ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, so ist auch die Protokollstaxe nur Einmal zu erheben; es sei denn, daß zur Vornahme der Verhandlung ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erforderlich ist, in welchem Falle die Vorschriften der Artikel 9 u. 10. zur Anwendung kommen. Wenn dagegen mit jedem einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, so sind für jedes Individuum die Protokoll- oder Tagsfahrttaxen nach Maaßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 13.

31 — Von einfachen Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 40.

32 — Von den Urschriften der Verträge, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und anderen Verhandlungen sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr., sohin vom Bogen 12 kr. als Abschriftsgebühr erhoben. Diese Abschriftsgebühren sind der Staatskasse zu verrechnen. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 38.

33 — Für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in Privaturkunden durch eine k. Behörde ist eine Taxe von 36 Kreuzern zu bezahlen. Besteht die zu beglaubigende Abschrift aus mehr als einem Bogen, so sind für jeden weitern Bogen noch besonders 6 kr. zu entrichten. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 39.

34 — Streitfragen über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheiden in erster Instanz die k. Regierungsfinanzkammern. Gegen deren Entscheidung steht den zur Taxentrichtung Verurtheilten die Berufung an das königliche Staatsministerium der Finanzen zu, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet bei der die Regierungsentscheidung mittheilenden Behörde anzubringen ist. Diese Berufungen haben jedoch keinen Suspensiveffekt. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 45.

35 — Zulassung zum Armenrechte in Sachen der freiwilligen Gerichts-

barkeit steht nicht den Gerichtsbehörden, sondern den Finanzbehörden zu. Erkenntniß d. oberst. Gerichtshofes v. 18. Januar 1853. (Reg. Blt. 1853. S. 138.).

56 — In Taxsachen findet kein Nachlaß statt. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 5.

57 — Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Immobilien oder ihnen gleich geachtete Rechte in Grund- oder Hypothekenbüchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxen vorgelegt ist. Ges. v. 28. Mai 1852. art. 23. Abs. 2.

58 — Ueber die Taxen bei Schätzungen, s. Schätzungsgebühren.

59 — Erhebung der Besitzveränderungstaxe für Adjudicationsdekrete, s. Zwangsverkauf sub Nr. 29.

40 — Die k. Appellationsgerichte haben jede bei den ihnen untergeordneten Hypothekenämtern wahrgenommene Tax- und Sportelüberschreitung und andere Uebertretung der Instruktion ernstlich zu rügen, und die schuldig befundenen Beamten dem k. Staatsministerium der Justiz besonders in Anzeige zu bringen. §. 25. der Instrukt. f. d. Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen. (Reg.-Blt. 1823. S. 802.).

41 — Da das Ewiggeld ein der Stadt München eigenthümliches Institut ist, und sich daher eine Subsumirung desselben unter dem allgemeinen Taxgesetze nicht wohl durchführen läßt, so ist das bisherige Verfahren bezüglich der Taxirung der Ewiggeld-Haupt- und Transportbriefe auch fernerhin beizubehalten. Finanz-MR. v. 10. April 1854.

Termin. Gründet sich das Gesuch um Eintragung auf eine gerichtliche Urkunde, oder auf ein vor Gericht anerkanntes Testament, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil, und sind hierüber die Dokumente in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift vorgelegt worden, oder wird die Eintragung von einem Gerichte angesonnen, oder die Eintragung der wegen einer Verwaltung oder einer Curatel im Gesetze gegründeten Hypotheken von der vorgesetzten Behörde, oder wird endlich die Eintragung der gesetzlichen Hypotheken für Rückstände an jährlichen Zinsen von Hypothek-Kapitalien verlangt, so ist das Gesuch dem Besitzer der zu verhypothecirenden Sache mit Anberaumung eines (nicht zu verlängernden) Termines von acht Tagen zu seiner etwaigen Erinnerung mitzutheilen; außer diesen Fällen aber, und wenn das Gesuch an sich zu einem Eintrage in das Hypothekenbuch geeigenschaftet ist, derselbe vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines Termines, der jedoch nie dreißig Tage übersteigen darf, zu seiner Vernehmung über die nachgesuchte Eintragung vorzuladen. In allen Fällen hat jedoch die Vormerkung der verlangten Eintragung sofort nach eingereichtem Gesuche und vor erlassener Ladung zu geschehen. HG. §. 110. C. II. S. 91 u. 93. Nr. 8. LHAO. §. 112 u. 113., s. a. Urtheil sub Nr. 4.

2 — Termin zur Erledigung der Vormerkungen, s. Vormerkung sub Nr. 10 u. 13.

3 — Termin zur Verwahrung wegen nicht empfangenen Geldes, s. Einrede sub Nr. 7. 9. 10 u. 11.

4 — Termin zur Geltendmachung des Einlösungsrechtes, s. Einlösungsrecht sub Nr. 1.

Testament. In diesem kann das Recht auf Hypothek eingeräumt werden. Der rechtliche Bestand dieses Rechtstitels ist jedoch dadurch bedingt, daß das Testament ein schriftliches ist. HG. §. 13. C. I. S. 218 u. f. LHR. I. §. 67. Nr. 3. NH. §. 18 u. 21.

2 — Testament zur Begründung eines Eintrages, s. Erbschaft sub Nr. 1., Termin sub Nr. 1.

Theilung der ursprünglichen Hypothekforderung berechtigt jeden Mitgläubiger, die Eintragung für seinen Antheil zu fordern, auch zu verlangen, daß ihm dafür ein besonderer Hypothekenbrief ausgefertigt werde; doch behält die Hypothek den Rang, der ihr nach dem Eintrage im Hypotheken-Buche zusteht. Die Eintragung wird dann wie eine Cession behandelt, und geschieht mit den Worten: „Am (Datum). Die oben sub Nr. . . . eingetragene Forderung zu . . . . fl. ist nach dem Tode des N. N. an seine fünf Kinder N. N. gefallen, und auf deren Verlangen ist mit Einwilligung des Schuldners jedem derselben eine Partialobligation zu . . . fl. ausgehändigt worden". In der Columne der Anmerkungen wird beigesetzt: „S. oben Nr. . . ."; bei der Nummer, unter welcher die vertheilte Forderung eingeschrieben ist, werden die Worte beigefügt: „Nunmehr an N. N. fünf Kinder auf fünf Obligationen. S. unten Nr. . . ." HG. §. 154. C. II. S. 279. Nr. 1. J. §. 29. Nr. 3. LHAO. §. 91., s. a. Erbtheile.

2 — Theilung des Gutes, s. Trennung, Gutszertrümmerung.

Tilgung der Forderung ist Hypothekerlöschungsgrund. HG. §. 80. C. I. S. 566. u. f. LHR. I. §. 162. NH. §. 67. lit. a., s. a. Zahlung, Erlöschung, Löschung sub Nr. 18.

2 — Die Tilgung der Schuld kann geschehen durch Zahlung, durch Hingabe an Zahlungsstatt (datio in solutum), durch Erlassung der Schuld, durch Verjährung, durch Compensation, durch Confusion, durch Consolidation und durch ein von der Schuld lossprechendes rechtskräftiges Urtheil. C. I. S. 567. lit. a.—g. LHR. I. §. 162. NH. §. 67. lit. a.

3 — Theilweise Tilgung der Schuld hebt das Obligationsverhältniß nur theilweise auf, und kann daher nur eine theilweise Löschung bewirken. HG. §. 162. C. I. S. 568. C. II. S. 300. Nr. 4. LHR. I. §. 162. Nr. 4., s. a. Zahlung.

Tilgungsrecht, s. Einlösungsrecht.

Titel, s. Rechtstitel.

Titelblatt des Hypothekenbuches, s. Hypothekenbuch sub Nr. 7.

2 — Titelblatt des Hypothekenprotokolles, s. Protokoll sub Nr. 2.

3 — Titelblatt der Beilagenbände, s. Beilagen sub Nr. 2.

Todesfälle. Wenn durch Todesfälle an den im Hypothekenbuche eingetragenen Gegenständen Veränderungen herbeigeführt werden, so hat das Hypothekenamt von Amtswegen jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen oder Einträgen der Cessionen nothwendig sind. HG. §. 97. C. II. S. 293. Nr. 3. LHAO. §. 17., s. a. Hypotheken-Amt sub Nr. 21.

Transportkosten, s. Spediteur.

Trennung der Hypothekenobjekte. Sind bewegliche Zugehörungen veräussert worden, so hat der Hypothekgläubiger gegen den dritten Besitzer

derselben keinen Anspruch. HG. §. 35. C. I. S. 359. Nr. 6. LHR. I. §. 173.

2 — Ueber die Trennung unbeweglicher Theile der Hypothekenobjekte, s. Gutszertrümmerung.

Trödel=Vertrag. Waaren, unter einem Trödelcontracte übergeben, genießen im Concurse das Separationsrecht vor Ablauf der zu ihrer Rückgabe bestimmten Zeit. PO. §. 3. Nr. 2. LHR. II. §. 14. Nr. 2. NH. §. 80. Nr. 3. lit. b.

U.

Uebernahme der eingetragenen und der persönlichen Schulden vom dritten Besitzer, s. Besitzer sub Nr. 27—36.

Umschreibung einer gemeinschaftlichen Hypothek auf mehrere Theilhaber, s. Theilung.

Umwandlung eines Grundstückes, oder die Veränderung der Form und Gestalt einer unbeweglichen Sache, (doch ohne Werthsminderung), bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor. HG. §. 77. C. I. S. 393. Nr. 3 u. S. 562. Nr. 3. LHR. I. §. 172. NH. §. 68. Nr. 3.

Unbestimmte Rechte und Forderungen, deren Umwandlung in bestimmte, s. Capitalisirung, Hypothek sub Nr. 4—7., Specialität, Alimente.

Unbewegliche Sachen, s. Hypothekenobjekte.

Ungehorsam. Läßt der Vorgeladene die vorgeschriebenen und vorgesetzten Termine ohne Protestation und ohne Erklärung verstreichen, so geht auf weiteres Ansuchen des Betheiligten die Vormerkung der verlangten Eintragung im Hypothekenbuche, welche sofort nach eingereichtem Gesuche und vor erlassener Ladung geschehen, in eine förmliche Eintragung über, es wird davon das Geeignete im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den hienach angemessenen Ausfertigungen geschritten. Derjenige, gegen welchen eine solche Eintragung gerichtet ist, verliert durch diesen Uebergang der Vormerkung in eine Eintragung nichts an den Rechten gegen den Impetranten, in Ansehung eines jeden Dritten aber treten die in §§. 25. 26. 47 u. 83. des HG. bestimmten Wirkungen, nämlich die Folgen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches ein. HG. §. 110 u. 111. C. II. S. 93. §. VI. LHAO. §. 114.

2 — Hat der Schuldner für eine an sich richtige Forderung die Eintragung der Hypothek, zu deren Vornahme er gehörig geladen worden, vor sich gehen lassen, so kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß für diese kein Rechtstitel vorhanden gewesen sei, nicht angefochten werden. HG. §. 16. C. I. S. 227 u. f. LHR. I. §. 160. in fin., s. a. Rechts-Titel sub Nr. 19 u. 20.

3 — s. übrigens Edictalladung, Verfahren sub Nr. 11—13.

Unordnung, s. Dienstesverantwortlichkeit.

Untergang der Sache. Durch diesen erlischt die darauf erworbene Hypothek, sie lebt jedoch mit Wiederherstellung der Sache kraft des Gesetzes wieder auf. (Durch diese Hypothekerlöschung bleibt jedoch das persönliche Recht der Forderung unverändert.). HG. §. 76. C. I. S. 561. Nr. 1 u. S. 562. Nr. 2. LHR. I. §. 172. NH. §. 68. Nr. 3.

2 — Nach dem Untergang eines Theiles dauert die Hypothek auf dem übrig gebliebenen Theile, z. B. nach Abbrennung oder Abbruch eines Gebäudes auf der Bodenfläche fort. C. I. S. 561. Nr. 1. NH. §. 68. Nr. 3., s. a. Gebäude, Umwandlung, Veränderung, Bergbaurealitäten.

Untersuchungskosten sind bei Concursen in Klasse VI. Nr. 3. zu lociren. PO. §. 27. Nr. 3. LHR. II. §. 54. Nr. 3. NH. §. 108. Nr. 3. Treffen mehrere Untersuchungskosten zusammen, so entscheidet über ihren Vorzug das Alter ihrer Entstehung. PO. §. 28. LHR. II. §. 55. NH. §. 108. in fin., s. a. Streitkosten.

Unwissenheit dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen ist, kann Niemand zu seinem Vortheile anführen. HG. §. 25. Abs. 2. C. I. S. 286. Nr. 12. LHAO. §. 96. Nr. 2., s. a. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Urtheil, richterliches, auf das sich ein Eintragungsgesuch gründet, ist entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift vorzulegen, mit Bestätigung der erlangten Rechtskraft. HG. §. 110. C. II. S. 91. Nr. 5 u. S. 92. Nr. 6. LHAO. §. 160.

2 — Wird die Eintragung des Besitztitels vermöge eines richterlichen Urtheiles verlangt, so ist mit dessen Vorlage nachzuweisen, daß es rechtskräftig sei. HG. §. 142. C. II. S. 247. Nr. 3. LHAO. §. 160., s. a. Besitztitel.

3 — Wird das Gesuch um Eintragung der Beschlagnahme einer Hypothekforderung von dem Arrest-Impetranten gestellt, so muß er das gerichtliche Erkenntniß, welches den Arrest erkannt hat, vorlegen. Die Nachweisung der Rechtskraft des Erkenntnisses ist jedoch nicht nothwendig, weil der Arrest ohnedem nur ein Provisorium ist. LHAO. §. 184.

4 — Handelt es sich davon, ein richterliches Urtheil, oder einen gerichtlichen Vergleich in Vollzug zu setzen, so muß das Hypothekenamt der Requisition des competenten Richters, behufs der richterlichen Hilfsvollstreckung eine Eintragung zu bewirken, unweigerlich und ohne weiteres Verfahren stattgeben. Bl. f. R. XIV. S. 267.

5 — Richterliches Urtheil als Löschungsgrund, s. Löschung sub Nr. 2 u. 17 u. Erlöschung.

V.

Vatergut, s. Kindergut.

Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen oder Zugehörungen der Sache und an ihren Realverhältnissen ergeben, müssen, soweit dieselben das Hypothekenrecht angehen, und mit Rücksicht auf die im HG. §. 35. bis 38. enthaltenen näheren Bestimmungen in die I. Rubrik des

Hypothekenbuches eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 4. J. §. 18. Abs. 1. u. §. 19. Nr. 4. C. I. S. 261. §. III. C. II. S. 189. Nr. 3. LHAO. §. 60. NH. §. 27. Die Veranlassung hiezu haben in der Regel die Betheiligten zu geben, ausnahmsweise sollen aber die Aemter selbst die Berichtigung der sich ergebenen Veränderung veranlassen, wenn das die Veränderung an dem Hypothekenobjekte begründende Rechtsgeschäft bei demselben Gerichte vorgeht, oder dieselben sonst hievon Kenntniß erhalten. HG. §. 138 u. 139. J. §. 18. C. II. S. 241. §. I. u. S. 242. §. II. LHAO. §. 150. NH. §. 36. — Bei Besitzveränderungen, die nach §. 139. des HG. zur Anmeldung kommen, genügt eine sogenannte Official-Registratur im Hypothekenprotokolle, um darauf den Eintrag in das Hypothekenbuch zu begründen.

2 — Wenn Theile des Hauptgutes oder Pertinenzstücke von der Sache getrennt, oder zu derselben erworben werden, so ist dieses in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches zu bemerken, und hienach der Werth der Sache, soferne ein solcher eingetragen war, zu berichtigen. HG. §. 133. C. II. S. 203. Nr. 10. LHAO. §. 60. NH. §. 27. Nr. 1., s. a. Werth.

3 — Wird ein Theil der Sache, ein Bestandtheil eines Complexes, eine Zugehörung durch Tausch, Verkauf ꝛc. mit Bewilligung der Hypothekgläubiger von der Sache getrennt, kömmt ein anderer Theil hinzu, wird die Zehentpflichtigkeit oder Grundbarkeit, werden Reallasten reluirt, so haben die Hypothekenämter, sobald sie davon glaubhaft Kenntniß erlangen, in gesetzlicher Art den Eintrag zu bewirken, z. B. der zur Mühle (zum Gute) gehörige Einsechstheil an der Gemeindeschäferei ist von der Gemeinde gegen Ueberlassung von 16 Loosen an den vertheilten Gemeindegründen, beiläufig 27 Morgen enthaltend, mit Bewilligung der Gläubiger ausgetauscht worden, oder die Handlohns- (Gilt-) Pflichtigkeit hat der Besitzer abgelöst u. s. w. J. §. 18. Abs. 2. LHAO. §. 61.

4 — Veränderungen, welche sich an der Sache, an ihren Zugehörungen und Realverhältnissen ereignen, sind in der Hauptcolumne und unter fortlaufenden Nummern einzutragen. J. §. 19. Nr. 4 u. 7. LHAO. §. 61.

5 — Veränderung der Sache durch Veräußerung beweglicher Zugehörungen, s. Trennung.

6 — Bei Veräußerung durch Abtrümmerung unbeweglicher Sachen muß die Repartition der Grundlasten durch die competente Behörde erfolgen, und eingetragen werden, s. a. Gutszertrümmerung und Tausch.

7 — Veräußerung durch Ablösung der grundherrlichen Abgaben und anderer fruchtbringender Realrechte, s. grundherrliche Abgaben.

8 — Veränderung der Form und Gestalt der Sache bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Aenderung hervor. HG. §. 77. C. I. S. 393. Nr. 3 u. S. 562. Nr. 3. LHR. I. §. 172. NH. §. 68. Nr. 3.

9 — Veränderung an der Person des Besitzers und dessen Besitztitel, s. Besitzer, Besitztitel, Veräußerung.

10 — Die Veränderungen an der Person des Gläubigers sind in der III. Rubrik des Foliums einzutragen. HG. §. 145. Nr. 4. NH. §. 32.

11 — Das Verfahren bei dem Eintrage der Veränderungen, welche sich an der Person des Gläubigers durch Todesfälle oder Cessionen ergeben

können, ist nach Verschiedenheit der Fälle und nach den im HG. §§. 107. 109. 110 u. 141. enthaltenen Vorschriften zu bemessen. HG. §. 153. C. II. S. 278. §. I., s. a. Verfahren.

12 — Das Hypothekenamt muß von dem Eintrage jeder an der Person des Gläubigers vorgegangenen Veränderung dem Hypothekschuldner Nachricht geben, und dieser ist verbunden, sich hienach in seinen Zahlungen zu achten. HG. §. 157. C. II. S. 280. Nr. 4. LHAO. §. 187.

13 — Ergiebt sich die Veränderung an der Person des Gläubigers durch Todesfälle, so muß ein Zeugniß der Verlassenschaftsbehörde oder der siegelmäßigen Verwandten, welche die Verlassenschaft behandelt haben, darüber vorgelegt werden, daß die Forderung an den, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, wirklich übergegangen sei. HG. §. 141. C. II. S. 246. Nr. 2. LHAO. §. 182.

14 — Bei dem Gesuche um Eintragung einer an der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung soll das Hypothekenamt auf die Beibringung der Originalurkunde dringen, damit, um künftigem Mißbrauche der Urkunde vorzubeugen, auf diese selbst die geschehene Veränderung des Gläubigers eingeschrieben werde. Doch ändert eine Unterlassung dieser ohnehin den Betheiligten obliegenden Vorsorge die Wirkungen nicht, welche aus der Eintragung in das Hypothekenbuch entstehen, indem von dieser die im §. 25 und 26. des HG. bestimmten Folgen, nämlich die Folgen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches abhängen. HG. §. 167. C. II. S. 304. §. I. LHAO. §. 182. 186 u. 187. — Hauptgrundsatz ist übrigens, daß der Inhalt sämmtlich existirender Hypothekurkunden stets mit den Vorträgen in den Hypothekenbüchern übereinstimme, und daß über eine erloschene Forderung ꝛc. keine Urkunde existiren soll, deren Ungültigkeit nicht an ihr selbst erkennbar ist. Außerdem ist der Werth der Urkunden gefährdet.

15 — Ist eine Hypothekforderung an mehrere Personen als Gläubiger gefallen, so kann jeder die Eintragung für seinen Antheil fordern. HG. §. 154. C. II. S. 279. Nr. 1., s. a. Eintragung sub Nr. 14.

16 — Veränderungen, welche sich an der im Hypothekenbuche eingeschriebenen Brandversicherungs-Summe dadurch ergeben, daß die Assecuranzbehörde dieselbe von Amtswegen herabsetzt, müssen im Hypothekenbuche in Rubrik I., unter Hinweisung auf den früheren deßfallsigen Eintrag, eingeschrieben, und alle Hypothekgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte davon von Amtswegen verständigt werden. Feuervers.-Gesetz v. 28. Mai 1852. art. 15. 17 u. 92. Abs. 5. u. art. 100. (Ges.-Blt. 1852. S. 651. 652. 686 u. 689.). HG. §. 41 u. 132.

Veräußerung. Der Hypothekschuldner behält die Befugniß, die Sache zu veräußern. HG. §. 45. C. I. S. 392. §. II. LHR. I. §. 131. NH. §. 57. lit. D., s. a. Schuldner sub Nr. 3.

2 — Wer als Eigenthümer im Hypothekenbuche eingetragen ist, kann auch dann, wenn er die Sache bereits veräußert, oder einem Andern übergeben hatte, noch Hypotheken giltig eintragen lassen. Der neue Eigenthümer, welcher seinen Besitztitel nicht eintragen ließ, muß diese Hypotheken gegen sich anerkennen, und ihm bleibt bloß der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten. HG. §. 26. Nr. 1. C. I. S. 288 u. f. LHAO. §. 100. NH. §. 47.

3 — Wenn die geschehene Veräußerung eingetragen oder auch nur vorgemerkt ist, so kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Besitzer nicht mehr verlangt werden. HG. §. 26. Nr. 3 u. §. 28. LHAO. §. 100. Nr. 3.

4 — Ueber den bei Veräußerung einer Sache gemachten Eigenthumsvorbehalt, s. Eigenthumsvorbehalt.

5 — Durch Einwilligung in die Veräußerung der hypothecirten Sache verliert der Gläubiger sein Hypothekenrecht nicht. HG. §. 79. C. I. S. 564. Nr. 2. LHR. I. §. 131. in fin. NH. §. 59. Nr. III. in fin.

6 — Zu einer Veräußerung des ganzen Hypothekenobjektes wird die Einwilligung der Hypothekgläubiger nicht erfordert, da die Hypotheken auf jeden Besitzer kraft des Gesetzes übergehen, und es brauchen deßhalb in einem solchen Falle die Hypothekgläubiger davon gar nicht in Kenntniß gesetzt oder darüber vernommen zu werden. C. I. S. 392. §. II. Nr. 1. LHR. I. §. 131. Nr. 1. NH. §. 57. lit. D.

(Es wäre übrigens sehr zweckmäßig, den Hypothekgläubigern von jeder Besitzveränderung am Hypothekenobjekte, soweit es in den Vorverhandlungen nicht geschehen, wie z. B. bei Verlassenschaften, Nachricht zu geben, was im Hypothekengesetze nicht verboten ist.).

7 — Das Recht des Schuldners, einzelne Theile der mit einer Hypothek belasteten Sache zu veräußern, ist durch die Einwilligung sämmtlicher Hypothekgläubiger bedingt. HG. §. 40. LHR. I. §. 131. Nr. 2., s. a. Trennung, Gutszertrümmerung.

8 — Erlassung der Veräußerungsverbote bei Eröffnung der Gant, s. Concurs sub Nr. 5—8., Veräußerungsverbote.

9 — Protestation gegen die Veräußerung, s. Protestation.

Veräußerungsverbote sind in der zweiten Rubrik des Hypotheken-Buches einzutragen. HG. §. 22. Nr. 7 u. §. 136. Nr. 4. J. §. 22. C. II. S. 234. Nr. 4. LHAO. §. 74. NH. §. 28., s. a. Hypothecirungs-Verbote, Zwangsverkauf.

2 — Die Eintragung derselben geschieht nur auf Antrag der Betheiligten oder auf Requisition der Gerichte, mit den Worten, z. B. „Am 3. Februar 1834. In Folge des am 24. Januar l. Js. zu Gunsten des Friedrich Weiss decretirten Zwangsverkaufes darf dieses Anwesen weder veräußert, noch weiter belastet werden.“ — Die Nothwendigkeit dieses genaueren Eintrages zeigt sich besonders dann, wenn mehrere derlei Beschränkungen zu Gunsten verschiedener Kläger auf Einem Folium zusammentreffen.

3 — Die Wirksamkeit des Dispositionsverbotes erlischt von selbst wieder durch einen mit den Gläubigern zu Stande gebrachten Nachlaß- und Fristenvertrag, welcher den Concurs und folglich auch die Wirkungen oder Vorbereitungen desselben als nutzlos beseitigt. Bl. f. R. XVIII. S. 160. Jedoch ist zur Löschung einer in Folge Gerichtsverfügung eingeschriebenen Beschränkung wieder eine solche Verfügung nöthig.

Verantwortlichkeit der Hypothekenämter, s. Hypotheken-Amt sub Nr. 21., Dienstesverantwortlichkeit.

Verbote gegen Vormerkungen und Eintragungen, s. Hypothecirungsverbote.

Verbrödete Diener, s. Liedlohn.

Verfahren bei Anmeldungen. Das Hypothekenamt muß jedes bei demselben angebrachte Gesuch sorgfältig prüfen, ganz unstatthafte Gesuche sogleich abweisen, bei entdeckten Mängeln aber, die noch gehoben werden können, dem Anmeldenden eröffnen, was er noch beizubringen habe. HG. §. 105. C. II. S. 64 u. 65. Nr. 1 — 5. LHAO. §. 111 u. 176. Die bei einer Anmeldung gefundenen Anstände sind den Interessenten zu eröffnen, und denselben ist deren Beseitigung oder die Ergänzung des Mangelnden zu überlassen. J. §. 9. Nr. 6. Abs. 2., s. a. Beschlüsse.

2 — Die Hypothekenämter sollen, wenn nach dem Beschlusse noch eine weitere Handlung, z. B. die Vernehmung des Schuldners oder seiner Ehefrau, die Vorlegung einer Urkunde u. dgl. nothwendig ist, am Schlusse des Protokolls den Interessenten den Termin hiezu jedesmal sogleich ansetzen und eröffnen, z. B. Wird die Vormerkung im Hypothekenbuche vorgenommen, darüber dem Gläubiger ein Recognitionsschein ausgefertigt, und der Schuldner zur Erklärung über die angemeldete Forderung auf den (Datum) vorgeladen, welcher Beschluß auch dem Gläubiger sogleich eröffnet wurde. J. §. 8. Nr. 6.

3 — Die Hypothekenämter sollen bei Anmeldungen und Aufnahmen von Protokollen die einschlägigen Bände und Folien, sowie die dort befindlichen Einschreibungen jedesmal nachsehen, um sich zu überzeugen, daß nach den Notizen, welche das Hypothekenbuch enthält, an der Identität der Sache, dem Besitzer, dessen Dispositionsfähigkeit, an der Identität des Gläubigers bei Cessionen, Löschungen und Verpfändungen einer Hypothek, also im Ganzen nichts mangle, was nach den Einträgen im Hypothekenbuche zur Rechtsgültigkeit des aufzunehmenden Gegenstandes erforderlich ist. HG. §. 96. u. J. §. 9. Nr. 6. Doch ist die Identität einer Person hinlänglich dargethan, wenn letztere die nur ihr zuständigen Urkunden producirt, und die Parteien sich gegenseitig anerkennen; außer es wären andere Verdachts-Gründe gegeben.

4 — Das Hypothekenamt soll zur Gültigkeit der einzutragenden Rechts-Geschäfte theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils durch Vorladung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes nothwendig scheint, und zur Erhaltung der Rechte eines Betheiligten, mitzuwirken suchen. HG. §. 97. C. II. S. 35. LHAO. §. 16., s. a. Hypothekenamt sub Nr. 21.

5 — Die Hypothekenämter sollen in Fällen, wo Urkunden von den anmeldenden Interessenten vorgelegt werden, auf die Bestimmungen des HG. §. 97 u. 99. aufmerksam sein, und werden angewiesen, dieselben ihrem ganzen Inhalte nach genau durchzulesen, und zu sehen, ob sie nichts enthalten, zu dessen Eintragung oder Vormerkung das Hypothekenamt nach Verschiedenheit der Fälle, entweder unter Selbsthaftung, oder wenigstens unter besonderer Dienstesverantwortlichkeit, auch unaufgefordert verbunden ist. J. §. 9. Nr. 2.

6 — Jedes Gesuch um die förmliche Eintragung schließt das Gesuch um

einstweilige Vormerkung stillschweigend in sich; das Hypothekenamt ist daher verbunden, von jenem Gesuche, wenn es nicht ganz als unstatthaft zu verwerfen ist, dessen Gewährung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen fordert, die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen, vorausgesetzt, daß die Sache zur Vormerkung sich eigne. HG. §. 106. C. II. S. 65. Nr. 6. LHAO. §. 22. 111 u. 113.

7 — Auf Verlangen oder mit ausdrücklicher Einwilligung desjenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners, des Verkäufers, des Cedenten, oder bei Löschungen des Gläubigers u. dgl. kann die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne Beisein oder Verlangen desjenigen, welcher dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, vorgenommen werden. HG. §. 107. C. II. S. 78. §. III. LHAO. §. 108.

8 — Bloße Protestationen oder Vormerkungen sind auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf allen Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Beisein oder Einwilligung des andern Theiles in das Hypotheken-Buch einzuschreiben. Von einer jeden solchen Einschreibung ist dem Besitzer der Sache sofort Nachricht zu geben. HG. §. 108. C. II. S. 80. Nr. 2. LHAO. §. 213.

9 — Soll aber die förmliche Eintragung geschehen, um dadurch ein Recht zu erwerben, so kann diese nie auf einseitiges Verlangen, sondern nur mit Vernehmung desjenigen, gegen welchen das Recht erworben werden soll, vorgenommen werden. — Derselbe ist daher jederzeit vorher über das Eintragungsgesuch zu hören, und hiezu vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines angemessenen Termines vorzuladen oder aufzufordern. HG. §. 109. C. II. S. 83. Nr. 3. LHAO. §. 112 u. 115., s. a. Besitztitel.

10 — Unter den zu vernehmenden Personen gehört vor allen andern der Besitzer der Sache. Hypotheken, welche von Amtswegen oder auf Anmeldung auf dessen Realitäten einzutragen sind, Lehen- oder Grundbarkeits-Verhältnisse derjenigen Güter, welche ein Folium im Hypothekenbuche erhalten sollen, die Zehentpflichtigkeit derselben, darauf haftende Reallasten, veranlassen solche Vernehmungen des Besitzers. J. §. 56. Abs. 1 u. 2. LHAO. §. 115.

11 — Gründet sich das Gesuch auf eine gerichtliche Urkunde, oder auf ein vor Gericht anerkanntes Testament, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil, und sind hierüber die Dokumente in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift vorgelegt worden, oder wird die Eintragung von einem Gerichte angesonnen, oder die Eintragung der wegen einer Verwaltung oder einer Curatel im Gesetze gegründeten Hypotheken von der vorgesetzten Behörde, oder wird endlich die Eintragung der gesetzlichen Hypotheken für Rückstände an jährlichen Zinsen von Hypothekkapitalien verlangt, so ist das Gesuch dem Besitzer der zu verhypothecirenden Sache mit Anberaumung eines (nicht zu verlängernden, C. II. S. 93. Nr. 8.) Termines von acht Tagen zu seiner etwaigen Erinnerung mitzutheilen.

Außer diesen Fällen aber, und wenn das Gesuch an sich zu einem Eintrage in das Hypothekenbuch geeigenschaftet ist, ist der Schuldner vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines Termines, der jedoch nie dreißig

Tage übersteigen darf, zu seiner Vernehmung über die nachgesuchte Eintragung vorzuladen. In allen Fällen hat jedoch die Vormerkung der verlangten Eintragung sofort nach eingereichtem Gesuche und vor erlassener Ladung zu geschehen. HG. §. 110. C. II. S. 87. §. V. LHAO. §. 112 u. 113.

12 — Läßt der Vorgeladene die vorgeschriebenen Termine ohne Protestation und ohne Erklärung verstreichen, so geht auf weiteres Ansuchen des Betheiligten die Vormerkung in eine förmliche Eintragung über, und es wird davon das Geeignete im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den hienach angemessenen Ausfertigungen geschritten. HG. §. 111. C. II. S. 93. §. VI. LHAO. §. 114., s. a. Ungehorsam und Vormerkung.

13 — Wurde auf das primitive Gesuch um Eintragung keine Vormerkung bewilligt, und dasselbe dem Imploraten lediglich zur Erklärung mitgetheilt, so kann gegen den Imploraten, wenn er keine Erklärung abgiebt, nur mit Geldstrafen eingeschritten werden, außer es wäre bei Nicht-Erklärung die Annahme seiner Nichtzustimmung im Decrete ausgesprochen. LHAO. §. 114.

14 — Wenn der Vorgeladene binnen dem anberaumten Termine seine Zustimmung zu der nachgesuchten Eintragung erklärt, so hat das Hypothekenamt solche ohne weiters vorzunehmen; wenn aber derselbe einen Widerspruch wider das Eintragungsgesuch erhebt, so hat das Hypothekenamt zuvörderst eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, in deren Ermanglung aber die Parteien zum Rechtswege zu verweisen. Das betreffende Gericht hat das, nach Beschaffenheit der zur Begründung eines Eintragungsgesuches vorgelegten Urkunden, durch die Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten; das Hypothekenamt hat aber mit allen weiteren Handlungen Instand zu halten, und erst nach erfolgtem rechtskräftigen Erkenntnisse das Geeignete zu verfügen. HG. §. 112. C. II. S. 94. Nr. 2 u. 3. LHAO. §. 114 u. 115., s. a. Streitigkeiten.

15 — Das Verfahren bei dem Eintrage der Veränderungen, welche sich an der Person des Gläubigers durch Todesfälle oder Cessionen ergeben können, ist nach Verschiedenheit der Fälle nach den in den §§. 107. 109. 110 u. 141. des HG. enthaltenen Vorschriften zu bemessen. HG. §. 153. C. II. S. 278. §. I., s. a. Veränderungen.

16 — Wegen Mangels der sofortigen Bescheinigung ist die Instruktion der Gesuche um eine definitive Eintragung nicht zu verweigern, wenn nur die behaupteten Thatsachen geeignet sind, den Antrag zu begründen, und es steht nichts im Wege, den Imploraten, jedoch ohne Androhung eines Präjudizes, zur Erklärung über das Gesuch aufzufordern, um die Verwirklichung des gestellten Antrages durch gegenseitiges Einverständniß herbeizuführen. Bl. f. R. IV. S. 77.

17 — Wie die Gesuche um Eintragung einer Hypothek zu prüfen, s. Anmeldung.

18 — Verfahren, wenn eine Forderung auf mehrere Gläubiger eingeschrieben werden soll, s. Eintragung sub Nr. 14.

19 — Verfahren bei Besitztitelberichtigungen, s. Besitztitel.

20 — Hinsichtlich des hypothekenamtlichen Verfahrens auf Anmeldungen von Aenderungen der Grundbelastungsverhältnisse solcher Grundstücke,

welche bisher dem Hypothekenverbande nicht einverleibt waren, wurde durch Justiz-MR. vom 16. Nov. 1848. (Gerstner: Systematische Entwicklung des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848. S. 281.) Nachstehendes bestimmt: Die bloße Anmeldung einer Reallast enthält im Hinblicke auf §. 12. Nr. 2. der J. keine gegründete Veranlassung zur Anlegung eines Hypothekfoliums. Nur wenn der Besitzer des belasteten Grund-Stückes zufolge der Anmeldung selbst die Eröffnung eines Foliums verlangt, ist seinem Gesuche stattzugeben, und sofort auch die angemeldete Reallast einzutragen. Ein solches Begehren wird jedoch in der Regel deßhalb nicht Platz greifen, weil der Besitzer die Anmeldung nicht erfährt, bis nicht aus anderer, gegründeter Veranlassung ein Folium angelegt wird.

Nach §. 12. Nr. 2. der J. sind die Reallasten hinreichend durch bloße Anmeldung gesichert. Es muß jedoch, wenn ein Hypothekfolium noch nicht eröffnet ist, a) die Anmeldung der Reallast — ohne Einvernehmung des Besitzers — im gewöhnlichen Hypothekenprotokolle (§. 7 Abs. 1. der J.) protokollirt, oder vielmehr nach §. 9. Nr. 4. der J. registrirt, b) der Name des Besitzers unter Bezug auf die einschlägige Seite des Protokolls in das Register (J. §. 7. Abs. 6.) aufgenommen, c) die Anmeldung selbst im Hinblicke auf §. 9. Nr. 3 und §. 10. Abs. 1 u. 5. der J. dem Protokolle adregistrirt, und sofort, nach geschehener Numerirung und Allegirung des Hypothekenprotokolles, dem betreffenden Beilagenbande beigeheftet werden. Daß dieß Alles zum Behufe dereinstiger Berücksichtigung der Anmeldung bei Eröffnung eines Foliums geschehen sei, wird sodann dem Anmelder nicht durch Protokollsabschrift oder einen — bloß für Hypothekenbuchs-Einträge bestimmten Recognitionsschein, sondern in der gewöhnlichen Form von Notificirungen bekannt gegeben, welche Verfügung sogleich dem Protokolle oder der Registratur (lit. a. vorhin) beizufügen ist. — Ist dieß geschehen, so beruhen die Anmeldungen, bis sich gegründeter Anlaß zur Anlegung eines Foliums ergiebt, in welchem Falle sie nachzusehen, und die Reallasten von Amtswegen, allenfalls nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, in das Folium Rubr. I. einzutragen sind. Damit diese Nachforschung schnell und sicher zum Ziele führe, empfiehlt sich die mit sehr geringer Mühe verbundene Einrichtung, gemäß welcher zum Hypothekenbuche eines jeglichen Hypotheken-Distrikts Verzeichnisse angelegt werden, in welchem die angemeldeten Reallasten sowohl nach den Ortschaften und Namen der belasteten Realitäten, als auch nach den Namen der Besitzer, unter kurzer Bezugnahme auf die einschlägige Seite des betreffenden Hypothekprotokoll-Bandes, vorgemerkt werden.

21 — Hinsichtlich des hypothekenamtlichen Verfahrens auf Anmeldungen von Aenderungen der Grundbelastungsverhältnisse solcher Grundstücke, welche bereits in den Hypothekenbüchern eingetragen stehen, sind in dem Justiz-MR. vom 16. Okt. 1852. (Int.-Blt. f. Oberb. 1852. S. 2517 bis 2520., Int.-Blt. f. Niederb. 1852. S. 707., Int-Blt. f. Oberfr. 1852. S. 1696., Int.-Blt. f. Mittelfr. v. J. 1852. S. 849.) folgende leitende Grundsätze aufgestellt: a) Die Aenderungen, welche sich in Folge des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848. in den Belastungsverhältnissen von Hypothekenobjekten ergeben haben, sind nur auf Antrag der Betheilig-

ten, oder wenn die Hypothekenämter sonst hievon glaubhafte Kenntniß erlangt haben, in hypothekenamtliche Würdigung zu ziehen. b) Bei genügender Veranlassung hypothekenamtlicher Thätigkeit hat das Hypothekenamt sofort auf die geschehene Veranlassung in Gemäßheit der §§. 2 u. 18. der J. die geeignete Verfügung zu treffen. c) Eine angemeldete Veränderung der Grund-Belastung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung desjenigen, dessen Rechte zu Verlust gehen, oder eine Veränderung erleiden, sowie desjenigen, dessen Leistungen anders gestaltet werden sollen, im Hypothekenbuche eingetragen werden. d) Anmeldungen, welche sich nicht sogleich zum Eintrage, jedoch zur Vormerkung eignen, sind sofort im Hypothekenbuche vorzumerken, und die zu Vernehmenden zur allenfallsigen Abgabe ihrer Erinnerungen bei Vermeidung des Eintrages an einem bestimmten Termine oder innerhalb einer peremtorischen Frist mitzutheilen. Je nachdem Erinnerungen einkommen, oder nicht, ist dem HG. gemäß weiter zu verfahren. e) Die Registrirungen der Anmeldungen zum Hypothekenprotokolle müssen jedenfalls den Namen des Besitzers, des belasteten Objekts, das Folium, auf welches eine Aenderung vorzumerken und resp. einzutragen ist, endlich auch das berechtigte Subjekt, wenn hierin eine Aenderung vorkommt, ersehen lassen, um die Ladung der zu Vernehmenden, sowie die geschehene Vormerkung und resp. den Eintrag controliren zu können. f) Der Eintrag hat mit Rücksicht auf HG. §. 131. J. §. 18 u. §. 30. des Bodenentlastungsgesetzes v. 4. Juni 1848. in der ersten Rubrik desjenigen Foliums zu geschehen, worauf die frühere Belastung vorgetragen war. Ist die Größe der neuen Belastung bestimmt ermittelt, so soll sie in Hinblick auf §. 135. Abs. 1. des HG. nach ihrem jährlichen Betrage oder der Ablösungsmodalität vorgetragen werden, und eine bloße Hinweisung auf die Beilagen kann nicht genügen. g) Sollten die Veränderungen wegen mangelnder Ausscheidung bei der Fixation oder Umwandlung ausgeschieden für mehrere Grundstücke angemeldet worden sein, welche auf verschiedenen Hypothekfolien oder zum Theile gar nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, so sind die Aenderungen auf jedem betreffenden Hypothekfolium, jedoch mit dem Beifügen einzuschreiben, daß hiefür auch das weitere hinlänglich zu bezeichnende Hypothekenobjekt und resp. nicht verhypothecirte Grundstück mithafte. Den Betheiligten ist es dann überlassen, die Ausscheidung bei den zuständigen Behörden, und seiner Zeit unter Vorlage der genügenden Beweisbehelfe die Berichtigung im Hypothekenbuche zu erwirken. h) Einträge derartiger Veränderungen, welche bisher ohne Einhaltung des hier vorgezeichneten Verfahrens im Hypothekenbuche beschäftigt wurden, sind denjenigen, welche vorerst hierüber zu vernehmen gewesen wären, soweit dieß noch nicht geschehen, bekannt zu geben, s. a. Reallasten.

Verfallzeit, s. Aufkündbarkeit.

Vergantungen, s. Concurs, Ewiggeld, Zwangsverkauf.

Verjährung wird durch jeden Eintrag in das Hypothekenbuch zum Vortheil desjenigen, für dessen Rechte die Eintragung, Protestation oder Vormerkung geschehen ist, unterbrochen. HG. §. 31. Abs. 1. C. I. S. 329. §. I. LHR. I. §. 141. in fin. LHAO. §. 105. Nr. 3. NH. §. 47. lit. B. e.

2 — Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit eingetragen, so ist dieselbe mit Ablauf der Zeit erloschen. HG. §. 72. Abs. 1. C. I. S. 554 u. 555. LHR. I. §. 176. NH. §. 47 u. 68. Nr. 1., s. a. Bürgen.

3 — Gegen den Inhalt des Hypothekenbuches findet in so weit keine Verjährung statt, als dieselbe den eingetragenen Hypotheken oder darin vorgemerkten Forderungen zum Nachtheile gereicht. Daher kann die Verjährung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, so lange sie darin nicht gelöscht oder von dem die Löschung nachzusuchen Berechtigten eine dießfallsige Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen worden, nicht angefangen werden. HG. §. 32. C. I. S. 340. §. IV. u. S. 343. §. V. LHR. I. §. 141 u. 163. NH. §. 47 u. 63. LHAO. §. 105.

4 — Wird ein die Verjährung unterbrechender Eintrag nachher, entweder mit Bewilligung des Betheiligten oder kraft eines richterlichen Urtheils, wieder gelöscht, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten. HG. §. 31. Abs. 2. C. I. S. 331. Nr. 4. LHR. I. §. 141. in fin. LHAO. §. 105. Nr. 3.

5 — Mit dem Tage der Einschreibung einer die Löschung bezielenden Protestation fängt die Verjährung an, die übrigen Erfordernisse müssen aber in Ansehung der Verjährungszeit u. s. w. nach den geltenden Civil-Gesetzen beurtheilt werden. LHR. I. §. 141. Nr. 2. u. §. 163.

6 — Die Verjährung des Eigenthums richtet sich auch gegen den im Hypothekenbuche benannten Besitzer nach dem Civilgesetze, obgleich derjenige, welcher in Folge derselben das Eigenthum erhält, die auf der Sache eingetragenen Hypotheken anerkennen muß. C. I. S. 279. Nr. 4. LHAO. §. 105.

7 — Die mit einer Hypotheksache verbundenen Realrechte können nach den Bestimmungen der Civilgesetze durch Verjährung verloren werden; die Wirkungen dieser Verjährung erstrecken sich aber nur auf den Eigenthümer der Sache, nicht aber auf die Hypothekgläubiger, diese sind vielmehr berechtigt, auch jenes Realrecht zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, wenn außerdem die Sache zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht. Dasselbe gilt in Ansehung der gegen die Hypotheksache durch Verjährung von dritten Personen erworbenen Reallasten, vorausgesetzt, daß die Einschreibung der Forderung zu einer Zeit stattgefunden, wo die Reallast im Hypothekenbuche nicht vorgemerkt war. C. I. S. 342. lit. b. LHAO. §. 105. Nr. 2. lit. b. u. c.

8 — In Ansehung der von eingetragenen Hypotheken und vorgemerkten Forderungen verfallenen Zinsen kommen die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung. Diese unterliegen der Verjährung, so lange für sie nicht eine selbstständige Hypothek eingetragen ist. HG. §. 32. C. I. S. 348. §. VI. LHR. I. §. 141. Nr. 3.

9 — Beruft sich der dritte Besitzer einer Sache, gegen welche eine Eintragung nachgesucht wird, auf eine gesetzlich eingetretene Verjährung, so ist nach Umständen eine Vormerkung oder Protestation einzutragen, und die gerichtliche Austragung dem Besitzer zu überlassen. J. §. 57. Nr. 2.

10 — Wirkungen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches in Ansehung der Verjährung, s. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Verkauf. Ueber den gerichtlichen Verkauf der Hypothekenobjekte, s. Zwangsverkauf.

Verlassenschaft, s. Erbschaft.

Vermiether von Wohnungen und Gebäuden werden in Concursen wegen der Miethe sowohl für das laufende Jahr als für den Rückstand eines Jahres, soferne die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, sich noch in dem gemietheten Orte befinden, und zur Zahlung dieser Forderung hinreichen, auf den dritten Platz der dritten Vorzugs-Klasse locirt. PO. §. 21. Nr. 3. LHR. II. §. 49. Nr. 3. NH. §. 104. Nr. 3., s. a. Prioritätsordnung.

Verminderung, s. Verschlimmerung, Minderung.

Vernehmung der Betheiligten, s. Verfahren.

Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Industrieanstalten, genießen wegen des Pacht-Geldes für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres, soweit die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, das Vieh und Wirthschaftsgeräthe, das beigeschaffte Material, die producirten Waaren oder Fabrikate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen, den vierten Platz der dritten Vorzugsklasse. PO. §. 21. Nr. 4. LHR. II. §. 49. Nr. 4. NH. §. 104. Nr. 4., s. a. Prioritätsordnung sub Nr. 7.

2 — Pachtschillinge, welche auf diesem Platze ihre Befriedigung nicht erhalten, reihen sich, soferne ihnen sonst kein Vorzug zusteht, in die fünfte Vorzugsklasse. LHR. II. §. 49. Nr. 4.

3 — Concurriren Verpächter verschiedener Sachen, so werden die Früchte der verschiedenen Objekte ausgeschieden, und nur aus den respektiven Massen darf das Pachtgeld eines jeden Gläubigers befriedigt werden. LHR. II. §. 49. Nr. 4.

4 — Sind auf den verpachteten Immobilien Hypotheken eingetragen, so werden diese vorerst aus der Substanz der Hypothekenobjekte, und wenn diese nicht zureicht, aus der Masse der Früchte und sonstigen Zugehörungen derselben mit Vorzug vor den Pachtgeldern befriedigt. LHR. II. §. 49. Nr. 4.

Verpfändung. Der Gläubiger kann eine durch Hypothek versicherte Forderung einem Andern im Hypothekenbuche verpfänden. Diese Verpfändung erlangt dadurch alle rechtlichen Wirkungen, welche nach den §§. 25 und 26. des HG. aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches entspringen. Jedoch kann der Schuldner den Pfandinhaber ohne Zuziehung des Verpfänders nicht bezahlen. HG. §. 53. Abs. 2 u. 3. C. I. S. 440. §. III. LHR. I. §. 110 u. 111. LHAO. §. 85. NH. §. 59. Nr. III.

2 — Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek sollen in dem Hypothekenbuche vorgemerkt werden. Die Vormerkung selbst geschieht in der Hauptcolumne der dritten Rubrik in chronologischer Ordnung mit den übrigen Einschreibungen; es wird aber zugleich von derselben in der Seiten-Columne der Anmerkungen an dem Orte, wo die verpfändete Hypothek eingetragen ist, eine hinweisende Anzeige gemacht. HG. §. 155. C. II. S. 279. Nr. 2. LHAO. §. 85. LHR. I. §. 110. NH. §. 32.

3 — Bei Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek hat sonst weiter nichts zu geschehen, als daß in der fortlaufenden Reihe der Eintrag in der zweiten Columne der III. Rubrik gemacht wird: „Die unter Nr. 2. eingetragene Hypothek ist unter Extradition des Hypothekenbriefes

an N. N. zu X. verpfändet. — Zu Nr. 2." In den Anmerkungen bei Nr. 2. wird sodann beigesetzt: „Verpfändet. S. unten Nr. 4." — J. §. 32. LHAO. §. 85.

4 — Die geschehene Einschreibung der Verpfändung im Hypothekenbuche ist auf der Hypothekurkunde zu bemerken, und diese demjenigen, dem ein Pfand bestellt werden soll, zu behändigen. LHR. I. §. 110. Nr. 1 u. 2. LHAO. §. 187.

5 — Das Verfahren bei solchen Vormerkungen richtet sich nach den Vorschriften der §§. 107 und 109. des Hypothekengesetzes. HG. §. 155., s. a. Verfahren sub Nr. 6—9.

6 — Das Recht der Verpfändung ist durch die Einwilligung des Hypothekschuldners nicht bedingt. LHR. I. §. 110. in fin.

7 — Von dem geschehenen Eintrage einer Verpfändung hat das Hypothekenamt dem Hypothekschuldner Nachricht zu geben, und dieser ist verbunden, sich hienach in seinen Zahlungen zu achten. HG. §. 157. C. II. S. 280. Nr. 4. LHR. I. §. 111. LHAO. §. 187. Nr. 2. NH. §. 59. Nr. III.

8 — Wie die Verpfändung der von Gutsbesitzern an Creditvereine ausgestellten Schuldverschreibungen ohne besondere Anmeldung dieser Creditanstalten, und die gerichtliche Deposition dieser Hypotheken, sowohl im Hypothekenbuche, als im Hypothekenbriefe einzutragen seien, s. Creditvereine.

9 — Die Rechte des Pfandinhabers sind im Allgemeinen nach den geltenden Civilgesetzen und insbesondere nach dem Inhalte des Pfandvertrages zu beurtheilen. Die Wesenheit derselben besteht in der Befugniß, sich für jene Ansprüche, für welche die Verpfändung bestellt wurde, aus der verpfändeten Hypothekforderung zu befriedigen. LHR. I. §. 111. Nr. 5.

10 — Handlungen, welche das Pfandrecht des Pfandinhabers nicht beeinträchtigen, sind dem Hypothekgläubiger unbenommen, er kann sein Forderungsrecht sammt der eingetragenen Verpfändung an Dritte veräußern, jedoch das Vorzugsrecht seines Kapitals allein an andere Hypothekgläubiger nicht abtreten. LHR. I. §. 111. Nr. 4.

11 — Der Verpfänder kann seinem Darleiher die Einsicht des Hypothekenbuches ohne Einwilligung des Eigenthümers der Sache gestatten. C. I. S. 272. in not.

12 — Afterverpfändung der Hypothek ist gleich der Verpfändung zu behandeln. C. II. S. 279. Nr. 2.

13 — In wie ferne dem Pfandinhaber das Einlösungsrecht zusteht, s. Einlösungsrecht sub Nr. 6.

14 — Löschung der Verpfändungen, s. Löschung sub Nr. 40. lit. e.

Versätze, s. Leihanstalten.

Verschlimmerung der Sache. Ist die Sache, worauf der Gläubiger eine Hypothek erworben hat, durch eine aus Verschulden des Eigenthümers entstandene Verschlimmerung im Werthe so gemindert, daß sie dem Gläubiger für seine Forderung nicht mehr hinlängliche Sicherheit leistet, so kann der Gläubiger für das, was ihm daran mangelt, auf andere Güter des Schuldners, andern bereits eingetragenen Gläubigern unbeschadet, eine Hypothek verlangen. HG. §. 18. C. I. S. 236. §. I. u. S. 239. §. II. LHR. I. §. 74. NH. §. 50. Nr. 4. (Unzulänglich ist die Sicher-

heit, wenn der Werth des bisherigen Hypothekenobjektes den Gesammtbetrag aller vorstehenden Posten mit Einschluß der fraglichen Forderung um ein Drittheil nicht übersteigt. HG. §. 11. C. I. S. 216. 217. Nr. 6 u. S. 240. Nr. 4. LHR. I. §. 74. Nr. 2 u. 3. lit. a. NH. §. 50., s. a. Rechts-Titel sub Nr. 16 u. 17. u. Minderung.

2 — Ist der Rechtstitel zur Hypothek entweder durch Gesetz oder Privatwillen auf eine bestimmte Sache beschränkt, die Verschlimmerung derselben aber durch Verschulden des Eigenthümers eingetreten, so kann der Gläubiger für das, was ihm an der Sicherheit seiner Forderung fehlt, eine Hypothek auf eine andere Sache verlangen. Hat sich dagegen der Werth der Sache ohne Schuld des Eigenthümers vermindert, so ist kein Anspruch zur Hypothek auf eine andere Sache begründet. Jene, deren Rechtstitel zur Hypothek unbeschränkt ist, können die Bestellung einer bessern Sicherheit in beiden Fällen verlangen. C. I. S. 239. §. II. LHR. I. §. 74. LHAO. §. 175., s. a. Minderung.

3 — Vermindert der Schuldner durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung der Sache ihren Werth, so kann der Hypothekgläubiger seine Befriedigung vor der Verfallzeit fordern, oder bei Gericht verlangen, daß dem Besitzer in seinen schädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde. HG. §. 45. Abs. 2. C. I. S. 395. Nr. 8. u. S. 396. Nr. 9. LHR. I. §. 107. NH. §. 50., s. a. Minderung.

4 — Verlangt der Gläubiger, daß blos den schädlichen Verfügungen des Schuldners Einhalt gethan werde, so darf nur das Dasein einer Verschlimmerung erwiesen werden; verlangt derselbe aber seine Befriedigung vor der Verfallzeit, so ist die Verschlimmerung erst dann erheblich, wenn die Forderung innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes nicht mehr gesichert wäre, vorausgesetzt, daß sie es vorher innerhalb derselben gewesen. C. I. S. 240. Nr. 4. u. S. 396. Nr. 9. LHR. I. §. 107. LHAO. §. 175.

5 — Die Rechte des Gläubigers, bei Gericht zu verlangen, daß dem Besitzer in seinen schädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde, oder aber seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern, sind sowohl gegen den ursprünglichen Schuldner, als gegen den dritten Besitzer der Hypotheksache wirksam. Das Recht des Gläubigers wegen Verschlimmerung des Hypothekenobjektes für das, was ihm an der Sicherheit seiner Forderung fehlt, eine Hypothek auf eine andere Sache zu verlangen, ist aber nur gegen den Schuldner, nicht aber gegen den dritten Besitzer begründet. Gegen den Letztern kann zwar eine Klage auf Ersatz der durch sein Verschulden bewirkten Deterioration, nicht aber die Bestellung einer Hypothek auf dessen sonstigen Immobilien verlangt werden, ausgenommen, derselbe ist persönlicher Schuldner geworden. LHR. I. §. 69 u. 107. LHAO. §. 175.

6 — Die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45. des HG. zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners sind vom 1. Oktober 1857. an in erster Instanz bei den Bezirksgerichten und Landgerichten durch Einzelnrichter zu erledigen. Ges. v. 1. Juli 1856. art. 3. Nr. 8. (Ges.-Blt. 1856. S. 343.).

Verschwender, s. Minderjährige.

Verschwiegenheit ist den zur Behandlung der Hypothekensachen bestimmten Personen zur besonderen Pflicht gemacht. J. §. 2. Nr. 5. LHAO. §. 13. Nr. 3.

Versicherungs-Summe gegen Brandschaden, deren Minderung, s. Veränderungen sub Nr. 16.

Verspätung der Eintragung, s. Hypothecirungsverbote.

Versteigerung, s. Zwangsverkauf.

Vertragsmäßige Verbote, s. Hypothecirungsverbote.

Verwahrung, s. Protestation.

Verwalter. Im Concurse derselben haben der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden, in Ansehung der aus der Verwaltung entspringenden Forderungen den fünften Platz der vierten Vorzugs-Klasse anzusprechen. PO. §. 23. Nr. 5. LHR. II. §. 51. Nr. 5. NH. §. 106. Nr. 5.

2 — Hypothekbestellungen auf deren Vermögen, s. Gemeinden, Staat, Stiftungen.

3 — Wann die für die Haftungen der Verwalter eingetragenen Hypotheken gelöscht werden können, s. Löschung sub Nr. 27.

Verwaltungskosten in Ganten, s. Concurskosten.

Verzicht. Der Gläubiger kann auf die erworbene Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das Recht auf die persönliche Forderung nicht auf. Die Einwilligung des Gläubigers in die Veräußerung der Sache, oder in die Bestellung einer neuen Hypothek auf dieselbe, ist für einen Verzicht auf die Hypothek nicht zu achten. HG. §. 79. C. I. S. 564 u. f. LHR. I. §. 174. NH. §. 59. Nr. III. u. §. 68. Nr. 4.

2 — Verzicht auf eine auf mehreren Objekten conjunctim eingetragene Hypothek, s. Löschung sub Nr. 19.

Verzugszinsen, s. Zinsen.

Vindicant, s. Besitzer sub Nr. 6 u. 7.

Visitationscommissären, welche von der k. Regierungsfinanz-Kammer zum Zwecke der Controle wegen Tax- und Stempelanwendung, sowie der rechtzeitigen Briefausfertigung abgeordnet werden, ist die Einsicht der Hypothekenbücher, Protokolle und Beilagen, sowie der Briefsprotokolle und sonstigen Akten, welche mit dem Hypothekenwesen zusammenhängen, soweit diese Einsicht zu dem obenerwähnten Zwecke erforderlich, zu gestatten. MR. v. 3. Mai 1848. (Int.-Blt. f. Oberb. 1848. S. 764., Int.-Blt. f. Oberfr. 1848. S. 538., Int.-Blt. f. Unterfr. v. 1848. S. 350., Int.-Blt. f. Mittelfr. v. 1848. S. 261., Int.-Blt. f. Niederb. v. 1848. S. 473.), s. a. Amtsvisitationen.

Vollmacht. In Hypothekensachen kann jeder sowohl für sich, als für Andere bei dem Hypothekenamte handeln. — Zur Erwerbung oder Erhaltung eines Rechtes für denjenigen, in dessen Namen Jemand auftritt, ist eine vermuthete oder mangelhafte Vollmacht hinreichend; soll aber Jemand durch Handlungen eines Andern verbunden werden, so wird eine förmliche und die Handlung bestimmt ausdrückende Vollmacht, oder eine noch vor der

wirklichen Aufnahme des Geschäftes in das Hypothekenbuch erfolgende Genehmigung von Seite des Bevollmächtigers erfordert.

Fremde und unbekannte Personen müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere glaubhafte Art nachweisen, daß sie diejenigen Personen sind, für die sie sich ausgeben. HG. §. 103. C. II. S. 54. §. I. u. S. 57. §. II. LHAO. §. 220. u. §. 222. Nr. I. u. II. NH. §. 38., s. a. Advokaten.

2 — Die Einschreibung einer Vormerkung ist auch bei einer mangelhaften Vollmacht zulässig, jedoch muß dem Impetranten die Auflage gemacht werden, den Mangel unter dem Präjudize der Löschung innerhalb einer kurzen Frist zu berichtigen. HG. §. 106 u. 113. LHAO. §. 222. Nr. II. 2.

3 — Die von siegelmäßigen Personen ausgestellten Urkunden und schriftlichen Erklärungen lassen nur dann keinen Zweifel über ihre Aechtheit zu, wenn die Unterschriften und Siegel dem Amte bekannt sind, oder die Identität derselben von zwei andern dem Amte bekannten Unterschriften glaubwürdiger Personen bezeugt wird. Cod. jud. cap. XI. §. 2. Nr. 3. LHAO. §. 219.

4 — Ueber gesetzliche Vollmachten, und wer die Eintragung im Namen eines Andern zu verlangen berechtigt sei, s. Anmeldung, Eintragung sub Nr. 26.

5 — Vollmacht eines Theilnehmers bei Liquidation einer ungetheilten Forderung im Concurse, s. Edictstage sub Nr. 1.

Voraus bei Einkindschaftungen, s. Kindergut.

Vorausklagung, s. Einrede sub Nr. 12.

Vorbehalt des Eigenthums, s. Eigenthumsvorbehalt.

2 — Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, s. Rückkaufsrecht.

3 — Vorbehalt der Nutznießung, s. Nutznießung.

4 — Vorbehalt des Schuldners hinsichtlich des Ranges einer Hypothek, s. Priorität sub Nr. 11.

5 — Vorbehalt des Besitzes, s. Constitutum possessorium.

Vorladung des abwesenden Hypothekgläubigers zum Behufe der Löschung seiner Hypothek, s. Löschung sub Nr. 9.

2 — Vorladung der Hypothekgläubiger zur Subhastation, s. Zwangs-Verkauf sub Nr. 2 u. 3.

Vormerkung. Vormerkungen im Allgemeinen werden die zur Verwahrung angemeldeter Rechte erfolgten Einschreibungen in das Hypotheken-Buch genannt, und treten überhaupt dann ein, wenn die Sache nicht zur gänzlichen Verwerfung, aber wegen Mangels einer gesetzlichen Vorbedingung auch nicht zur förmlichen Eintragung sich eignet. HG. §. 27. 30 u. 106. LHAO. §. 27 u. 30.

2 — Gegenstände einer Vormerkung können nicht nur Hypotheken, sondern auch andere Rechtsverhältnisse sein, und die Vormerkung kann sowohl die Begründung als die Löschung eines Rechtes bezwecken. NH. §. 43.

3 — Bloße Vormerkungen oder Protestationen sind auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf allen Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Beisein oder Einwilligung des andern Theiles in das Hypothekenbuch einzuschreiben. Von einer jeden solchen Einschreibung ist dem Besitzer der Sache sofort Nachricht zu geben. HG. §. 108. J. §. 9. Nr. 6. in fin. C. II. S. 80. Nr. 2. LHAO. §. 213.

4 — Jedes Gesuch um die förmliche Eintragung schließt das Gesuch um einstweilige Vormerkung stillschweigend in sich. Das Hypothekenamt ist daher verbunden, von jenem Gesuche, wenn es nicht ganz als unstatthaft zu verwerfen ist, dessen Gewährung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen fordert, die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche sofort zu machen, vorausgesetzt, daß die Sache zur Vormerkung sich eigne. HG. §. 106 u. 110. C. II. S. 65. Nr. 6 u. S. 83. Nr. 4. LHAO. §. 113. In Folge des Ungehorsams des Vorgeladenen geht diese bloße Vormerkung auf weiteres Ansuchen des Betheiligten in eine förmliche Eintragung über, es wird davon das Geeignete im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den hienach angemessenen Ausfertigungen geschritten. Derjenige, gegen welchen eine solche Eintragung gerichtet ist, verliert jedoch durch diesen Uebergang der Vormerkung in eine Eintragung nichts an seinen Rechten gegen den Impetranten; in Ansehung eines Dritten aber treten die in §§. 25. 26. 47 u. 83. des HG. bestimmten Wirkungen ein. HG. §. 111. C. II. S. 93. §. VI. LHAO. §. 114., s. a. Ungehorsam.

5 — Vormerkungen sind nur Provisorien, und können in der Folge wieder zurückgenommen werden, wenn Impetrat durch Vorlage geeigneter Beweismittel nachweisen kann, daß die Vorbedingungen, unter welchen eine Vormerkung zulässig ist, nicht gegeben seien. (s. Löschung). Beharrt das Amt auf eine solche Remonstration dennoch auf der bewilligten Vormerkung, oder es verfügt deren Löschung, so steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Appellation gegen die hypothekenamtliche Verfügung zu. LHAO. §. 214.

6 — Wenn unter den Betheiligten über einen Gegenstand Streit entsteht, und dieser durch das Hypothekenamt nicht beigelegt werden kann, so hat das Hypothekenamt dem Verlangen des Betheiligten nach Umständen durch eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu entsprechen, übrigens die Parteien zum Rechtsweg zu verweisen. HG. §. 92 u. 152. C. II. S. 18. Nr. 3.

7 — Die bewirkte Vormerkung muß als Rühmung eines Rechtsanspruches betrachtet werden, welche denjenigen, wider den sie gerichtet ist, zu einer Provocation (ex lege diffamari) berechtigt, vorausgesetzt, daß die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind; aber diese Provocation begründet nicht den Anspruch auf Löschung der Vormerkung, diese bleibt vielmehr, bis über das streitige Recht entschieden ist, im Hypothekenbuche eingeschrieben. C. II. S. 101. Nr. 2.

8 — Vormerkung der Einrede des nicht empfangenen Geldes, s. Einrede sub Nr. 7.

9 — Der bloße Mangel an Stempel hindert die Vormerkung nicht. C. II. S. 246. in not.

10 — Wegen einer geschehenen Vormerkung kann nicht nur der Besitzer der Sache, sondern auch jeder nachfolgende Hypothekgläubiger verlangen, daß derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, vom Hypothekenamte zur Berichtigung des Mangelnden innerhalb eines Termines von 30 Tagen unter dem Rechtsnachtheile angewiesen werde, daß nach dessen Ablauf die Vormerkung gelöscht werden solle. Wird der Mangel innerhalb dieses Termines nicht gehoben, so ist auf weiteres Anrufen des Betheiligten die Vor-

merkung im Hypothekenbuche zu löschen, es wäre denn, daß der Vorgeladene eine gesetzliche Verhinderungsursache nachweisen könnte. HG. §. 113. C. II. S. 100 u. f. C. II. S. 101. §. I. LHAO. §. 114. Nr. II. u. §. 218. NH. §. 41 u. 43. Nr. IV.

11 — Dieses Recht des Antrages nach §. 113. des HG. kommt auch den im Range gleichstehenden Hypothekgläubigern zu. Bl. f. R. XVII. S. 215.

12 — Der §. 113. des HG. bezieht sich auch auf Vormerkungen, deren Umwandlung in einen peremtorischen Zustand nicht allein vom Willen und der Thätigkeit desjenigen abhängt, der sie bewirkt hat. Bl. f. R. XVII. S. 99.

13 — Dem Hypothekenamte steht die Verlängerung des im §. 113. des HG. erwähnten 30tägigen Termines, wenn sie vor dessen Ablauf unter Anführung und Bescheinigung einer gesetzmäßigen Ursache verlangt wurde, zu. C. II. S. 103. Nr. 6. in fin. LHAO. §. 114. in fin. u. §. 218. in fin. (Die gegentheilige Ansicht in C. II. S. 93. Nr. 8.).

14 — Ist eine Forderung, wodurch der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die Eintragung der Hypothek selbst aber wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität noch nicht zulässig, so kann die Forderung unter den Hypotheken vorgemerkt werden. HG. §. 30. Abs. 1. C. I. S. 325. Nr. 4. LHR. I. §. 78. LHAO. §. 37. Bl. f. R. I. S. 223. NH. §. 43. (Diese Bescheinigung ist jedoch nur alsdann nothwendig, wenn die Vormerkung ohne Einwilligung des Eigenthümers der Sache verlangt wird. C. I. S. 326. Nr. 5.). Welche Urkunden zur Bescheinigung hinreichen, s. Protestation sub Nr. 3. u. Bescheinigung.

15 — Für eine Forderung kann, wenn sie auch aus gerichtlichen Urkunden bewiesen, in denselben aber keine Hypothek dafür bedungen ist, oder auf Güter, worauf sich das Recht zur Hypothek nicht erstreckt, oder für eine bei Gericht angebrachte, sogar rechtskräftig entschiedene Forderung, so lange nicht das Immissionsdekret ergangen ist, die Vormerkung nicht verlangt werden. C. I. S. 325. Nr. 3. LHR. I. §. 78. Nr. 1. LHAO. §. 37.

16 — Aussagen unbeeidigter Zeugen, von einem Gerichtsnotariate beurkundet, sind zur Begründung eines Antrages auf Hypothekvormerkung nicht geeignet. Bl. f. R. VIII. S. 95.

17 — Hypothekvormerkung auf Grund einer Hypothekbestellung durch Privaturkunde eines Unsiegelmäßigen ist zulässig. Bl. f. R. X. S. 10. LHAO. §. 37.

18 — Auch die Vormerkung bedingter und eventueller Forderungen ist zulässig, weil für solche selbst die Eintragung einer Hypothek stattfindet. C. I. S. 324. §. I. Nr. 2. LHR. I. §. 78. Nr. 2.

19 — Gegen die bloße Vormerkung einer Forderung steht zwar dem Schuldner frei, eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken zu lassen. Die Unterlassung derselben schadet aber weder dem Schuldner, noch dem dritten Besitzer, auf den die Forderung als Vormerkung übergegangen, und ihnen bleiben alle Einreden sowohl gegen die Richtigkeit der vorgemerkten Forderung, als auch gegen das Recht zur Hypothek vorbehalten. HG. §. 48. C. I. S. 409. LHR. I. §. 79. Nr. 3. LHAO. §. 38. NH. §. 43. Nr. V.

20 — Derjenige, zu dessen Gunsten eine Dispositionsbeschränkung eingetragen wurde, kann auf Grund derselben die Einschreibung einer Protestation gegen eine nachherige Hypothekvormerkung verlangen. Bl. f. R. XVII. S. 98.

21 — Die Vormerkung einer Forderung hat die rechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Hypothek nicht, sondern dient bloß zur Verwahrung des Rechtes auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle, wo die Forderung vorgemerkt ist. HG. §. 30. Abs. 2. C. I. S. 324. §. I. LHR. I. §. 79. LHAO. §. 38. NH. §. 43. Nr. V.

22 — Mit dem Eintritte und der gehörigen Bekanntmachung des gerichtlichen Eintragungsverbotes an das Hypothekenamt, welches dasselbe an dem gehörigen Orte einzuschreiben hat, sollen weder Eintragungen noch Vormerkungen in das Hypothekenbuch mehr statt haben. HG. §. 73. C. I. S. 559. §. II. Nr. 1 u. 2. LHR. I. §. 40 u. 170. LHAO. §. 101. NH. §. 37., s. a. Hypothecirungsverbote.

23 — Wurde eine Forderung vor eingetragenem Hypothecirungsverbote vorgemerkt, so behält sie alle rechtlichen Wirkungen, wenn nachher, wäre es auch erst im Concursverfahren, das Recht auf die Hypothek dargethan wird. HG. §. 74. C. I. S. 560. Nr. 2. LHR. I. §. 170. NH. §. 43. Nr. IV., s. a. Hypothecirungsverbote.

24 — Im Allgemeinen gilt von den Vormerkungen alles dasjenige, was in den §§. 28 u. 29. des Hypothekengesetzes über Protestationen bestimmt ist. HG. §. 30. Abs. 3. LHR. I. §. 77., s. a. Protestation sub Nr. 14—18.

25 — Werden die Anstände oder Mängel, welche anfänglich der förmlichen Eintragung entgegengestanden, gehoben, so wird die Hypothek so angesehen, als ob sie schon am Tage ihrer Vormerkung ganz rechtsbeständig und förmlich eingetragen worden wäre. HG. §. 30. in fin. C. I. S. 328. Nr. 4. LHR. I. §. 79. Nr. 4. lit. γ. LHAO. §. 38.

26 — Jedem Auszuge, Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe ist das Datum, an welchem er ausgefertigt wurde, beizusetzen. — Da die Wirkung und der Rang vorgemerkter Forderungen, wenn nachher die Vormerkung in einen Eintrag übergeht, dem HG. §. 30. Abs. 3. zufolge nicht erst mit dem Tage der förmlichen Eintragung, sondern schon mit dem Tage der Vormerkung eintritt, so muß auch der Tag der Vormerkung außer dem Tage der Ausfertigung noch besonders bemerkt werden. J. §. 36. Nr. 5. C. II. S. 326. Nr. 6. LHAO. §. 231. Nr. 2.

27 — Vormerkungen und Protestationen werden im Hypothekenbuche zu jenem Eintrage, auf den sie sich beziehen, Vormerkungen einer Forderung aber unter den Hypotheken an der Stelle, die sie als Hypothek einnehmen würden, eingeschrieben, vorausgesetzt, daß die Sache sich zur Vormerkung eigne. HG. §. 114. C. II. S. 104. §. II.

28 — Vormerkungen setzen voraus, daß etwas, was zum Eintrage angemeldet wurde, jetzt, und ehe gewisse Umstände berichtigt sind, in das Hypothekenbuch wirksam noch nicht eingetragen werden kann, z. B. der Titel zu einer Hypothek, welche angemeldet wird, liegt in einer Privaturkunde, die erst anerkannt werden muß, oder es liegt eine Protestation gegen die

Eigenthumsrechte des Besitzers in der Mitte, und gleichwohl soll eine angemeldete Hypothek eingetragen werden u. s. w. In solchen Fällen hat zwar das Hypothekenamt, um dem anmeldenden Gläubiger seine Rechte und seinen Rang zu erhalten, die angemeldete Forderung unter den Hypotheken ebenso, als ob dieses jetzt schon definitiv geschehen könnte, einzutragen, aber in den Anmerkungen ist beizufügen das Wort: „Vorgemerkt“ einfach unterstrichen. Heben sich in der Folge die noch ungewissen, den definitiven Eintrag hindernden Umstände, so ist nach Verschiedenheit der Verhältnisse zu verfahren. J. §. 31. Abs. 1. LHAO. §. 83.

29 — Heben sich in der Folge die Anstände in einer solchen Art, daß jetzt der definitive Eintrag stattfindet, z. B. die Privaturkunde wird recognoscirt, die Protestation wird zurückgenommen, oder der Besitzer wird rechtskräftig für den Eigenthümer erklärt, so geschieht deßhalb in der Hauptcolumne nach Verschiedenheit der Verhältnisse der erforderliche weitere Eintrag im Hypothekenbuche, z. B. „Der Besitzer hat die bei Nr. 3. producirte Privaturkunde anerkannt. Daher wird die Hypothek nunmehr eingetragen. Zu Nr. 3.“ Es wird aber zugleich da, wo die Vormerkung geschehen ist, in der Columne der Anmerkungen beigefügt: „Nunmehr eingetragen. S. unten Nr. 6.“ Heben sie sich hingegen so, daß der Eintrag nicht mehr stattfinden kann, so muß die vorgemerkte Hypothek gelöscht werden, z. B. mit den Worten: „Am 13. November 1832. Wegen der Forderung Nr. 3. hat der Gutsbesitzer N. N. den Gläubiger ad agendum provocirt, und ist derselbe von der Klage freigesprochen worden laut rechtskräftigen kreisgerichtlichen Urtheils vom . . . ., daher wird die dort vorgemerkte Hypothek wieder gelöscht.“ J. §. 31. LHAO. §. 83.

30 — Vormerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an die Sache werden in der II. Rubrik eingetragen. Die Einträge sind mit möglichst kurzen Worten und unter den erforderlichen Verweisungen auf die betreffenden Einträge zu machen; z. B. N. N. protestirt wegen aussergerichtlichen Kaufes vom . . . gegen die Eigenthumsrechte des Besitzers. Oder: Der Besitzer protestirt gegen das unter Nr. X. eingetragene Nießbrauchsrecht. HG. §. 136. Nr. 4. J. §. 26. C. II. S. 236. Nr. 7. LHAO. §. 76.

31 — Haftung des dritten Besitzers für vorgemerkte Forderungen, s. Besitzer sub Nr. 26 u. 27.

32 — Die Hypothekenklage kann auf die bloße Vormerkung einer Forderung nicht gegründet werden. C. I. S. 327. §. II. Nr. 3. S. 417. Nr. 1. u. S. 446. Nr. 4. LHR. I. §. 79. Nr. 2. u. §. 91. Nr. 2. LHAO. §. 38. NH. §. 43. Nr. V.

33 — Die Klage auf Eintragung einer vorgemerkten Forderung gehört nicht vor das Realforum Bl. f. R. V. S. 269.

34 — Vormerkung der Hypothekerlöschungsgründe, s. Erlöschung sub Nr. 5.

35 — Löschung der Vormerkungen, s. Löschung sub Nr. 28. 34. 39 u. 40. lit. e.

Vormund, dessen Rechte, Pflichten und Haftungen, s. Minderjährige.

Vormundschaft, s. Minderjährige.
Vorrang, s. Priorität.
Vorschüsse, s. Wirthe, Saamengetreide.
Vorzug, s. Priorität.

W.

Waaren, s. Commissionswaaren, Kaufmannswaaren.
Wahnsinnige, s. Minderjährige.

Wechsel. In Ansehung der an den Cridar eingesendeten Wechsel und Anweisungen findet unter bestimmten Voraussetzungen das Separationsrecht statt. Will der Einsender dadurch eine Schuld an den Gemeinschuldner tilgen, so versteht es sich wohl von selbst, daß dergleichen Wechsel und Anweisungen unbedingt dem Cridar oder der Concursmasse gehören. Wurden sie nur zur Einkassirung gesendet, so gehören sie oder das dafür bezogene Geld, solange beides in Natur vorhanden, dem Einsender. Wurden sie endlich zu dem Ende gegeben, damit für den Absender neuer oder weiterer Credit bei dem Cridar begründet werden sollte, so kann sie der Einsender reklamiren, wenn sie zur Zeit der Insolvenzerklärung sich in Natur befinden, oder erst später einlaufen. Sind die Wechsel weiter veräußert oder bezahlt, und findet kein Separationsrecht mehr Platz, so tritt in beiden letztern Fällen der Einsender unter den Concursgläubigern auf. NH. §. 81. Nr. 2.

Wechselforderungen, deren Vorzugsrecht im Concurse ist aufgehoben. Ges. v. 25. Juli 1850. art. 10. (Ges.-Blt. 1850. S. 357.).

2 — Der erfolglose Sperrversuch gewährt dem Wechselgläubiger das Vorzugsrecht der IV. Klasse Nr. 8. Bl. f. R. XIX. Erg.-Blt. Nr. 7. S. 104.

Werth der Sache wird, wenn Hypotheken aus gesetzlichem Rechtstitel auf eine Sache eingetragen werden sollen, auf Verlangen des Gläubigers, soferne dieselben aber bloß durch erklärten Privatwillen auf dieselbe bestellt werden, entweder nur auf Verlangen des Eigenthümers nach der Uebereinkunft mit den Gläubigern, oder auf Verlangen des Gläubigers mit Einwilligung des Schuldners im Hypothekenbuche eingeschrieben. HG. §. 132. Abs. 1 u. 3. J. §. 14. Abs. 2 u. 3. C. II. S. 193. §. III. LHAO. §. 47. NH. §. 25. Nr. 3. Verhdlg. d. St. v. J. 1822. Bd. IV. S. 205 u. f. S. 283. Bd. XI. S. 138 u. 151. Beil. Bd. III. S. 131.

2 — Ist der Werth der Sache zu bestimmen und einzutragen, so kann es, wenn nicht die Interessenten etwas Anderes wollen, und wenn nicht nach den vorhandenen Verhältnissen etwas Anderes geschehen muß, bei denjenigen Schätzungen und unverdächtigen Werthsbestimmungen, welche etwa schon vorhanden sind, belassen werden. J. §. 14. Abs. 4. LHAO. §. 48.

3 — Ist der Werth des Hypothekenobjektes in den älteren Büchern schon angegeben, so ist derselbe nach dieser Angabe in der Regel in das Hypothekenbuch einzutragen. Wenn aber diese Angaben auf einem alten, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr anpassenden Steuerfuße, z. B. in der Landtafel von Kempten auf dem Weidenschaftsfuße, oder wenn sie

auf so alten Schätzungen, Kaufpreisen u. dgl. beruhen, daß sie dem gegenwärtigen Werthsverhältnisse durchaus nicht mehr entsprechen, alsdann muß nach Umständen für eine neue Werthsbestimmung gesorgt, und hinsichtlich derselben nach §. 14. der J. sich gerichtet werden. J. §. 42. Nr. 4. LHAO. §. 48.

4 — Der Werth der Sache ist entweder nach dem Steuerbelage im Kapital zu berechnen, oder, wo er hiedurch nicht wohl ausgemittelt werden kann, nach unverdächtigen Kauf- oder Pachtcontracten, nach mehrjährigen Wirthschafts- oder Gutsrechnungen, oder nach beglaubigten Gutsanschlägen, oder in Ermanglung dieser Belege nach einer von dem Eigenthümer veranlaßten gerichtlichen Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen. HG. §. 132. Abs. 1. J. §. 14. Abs. 5. C. II. S. 199. §. IV. LHAO. §. 48. NH. §. 25. Nr. 3.

5 — Ist der Werth durch eine vom Hypothekenamte zu leitende Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen, so können dazu nur solche Personen verwendet werden, welche auf die besondere Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen entweder im Voraus allgemein, oder bei einzelnen Fällen besonders verpflichtet worden sind. J. §. 14. Abs. 6. C. II. S. 201. Nr. 4. LHAO. §. 48. NH. §. 25. Nr. 3., s. a. Schätzung.

6 — An denjenigen Orten, wo die Angabe des Werthes der Sache bei Hypothecirungen bisher durchgängig gebräuchlich war, und deßwegen auf den Credit bedeutenden Einfluß hat, ist es den Hypothekenämtern nicht verwehrt, den Eigenthümer jedesmal zu fragen, ob er nicht den Werth der Sache eintragen lassen wolle. Daß dieses durchaus geschehen möge, ist um so wünschenswerther, weil dadurch die Eintragung von Hypotheken, die auf gesetzlichen Titeln beruhen, ungemein erleichtert wird. J. §. 14. Abs. 8 u. 9. LHAO. §. 47.

7 — Der Werth der Sache wird in der ersten Rubrik des Hypotheken-Buches eingeschrieben. HG. §. 132. J. §. 19. Nr. 2. LHAO. §. 44. NH. §. 24.

8 — Sind Gebäude der Brandversicherungsgesellschaft einverleibt, so wird jederzeit die assecurirte Summe in dem Hypothekenbuche angezeigt. HG. §. 132. Abs. 1. C. II. S. 202. Nr. 9. LHAO. §. 47. NH. §. 24. Die Vormerkung eines Brandversicherungskapitals soll insbesondere das Jahr des Beitrittes zur Gesellschaft ausdrücken. MR. v. 7. Oktbr. 1836. LHAO. §. 49.

9 — Ausmittlung der Assekuranzsumme bei Gebäuden, s. Gebäude.

10 — Die Zahlen, welche die Werthsbestimmung, das assecurirte Brandversicherungskapital u. dgl. betreffen, sind bei diesen Einträgen sowohl mit Buchstaben als auch mit Ziffern auszudrücken. HG. §. 125. C. II. S. 178. Nr. 4. J. §. 19. Nr. 5. LHAO. §. 49.

11 — Muß der Werth der Sache im Hypothekenbuche eingetragen werden, so ist in demselben zugleich zu bemerken: zu welcher Zeit und auf welche Art der eingetragene Werth ausgemittelt worden sei, z. B. Nach dem Kaufpreise vom 30. Dezember 1822, oder nach dem Steuerbelage, oder nach Durchschnitt der zum Hypotheken-Protokolle am (Datum) übergebenen zehnjährigen Rechnungs-

Auszüge, oder nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum). J. §. 14. Abs. 7. LHAO. §. 49. NH. §. 25. Nr. 3.

12 — Bei einer jeden in das Hypothekenbuch aufzunehmenden Werths-Angabe sind die Belege, worauf solche beruht, genau zu bemerken. HG. §. 132. Abs. 1. C. II. S. 202. Nr. 5. LHAO. §. 49.

13 — Wenn Theile des Hauptgutes oder Pertinenzstücke von der Sache getrennt, oder zu derselben erworben werden, so ist der Werth der Sache, soferne ein solcher eingetragen war, hienach zu berichtigen. HG. §. 133. C. II. S. 203. Nr. 10. LHAO. §. 60. NH §. 27. Nr. 1.

14 — Für die Richtigkeit der aufgenommenen Werthsangaben hat das Hypothekenamt auf keinen Fall eine Gewähr zu leisten. HG. §. 132. Abs. 2. C. II. S. 202. Nr. 6. LHAO. §. 48. in fin. NH. §. 25. in fin.

15 — In dem Hypothekenbriefe muß der Werth der Sache, wie er im Hypothekenbuche angegeben ist, ausgedrückt werden. HG. §. 173. Nr. 3. lit. c. C. II. S. 325. Nr. 4. LHAO. §. 225.

16 — Ausmittlung und Feststellung des Werthes bei Subhastationen, s. Zwangsverkauf sub Nr. 5 u. 6.

Widerlage. Der Ehefrau steht wegen der aus dem Ehevertrage ihr zustehenden Rechte, somit auch wegen der bedungenen Widerlage ein gesetzlicher Rechtstitel zur Hypothek auf den Immobilien ihres Ehemannes zu. HG. §. 12. Nr. 6. C. I. S. 199. Nr. 6. LHR. I. §. 53. Nr. 3.

2 — Ist das Heirathgut der Ehefrau durch des Mannes Anwesen selbst widerlegt, so findet der Widerlage wegen der Eintrag einer Hypothek nicht statt, sondern es kann auf dieses nichts als dessen Bestimmung zur Widerlage und die kraft derselben vorhandene Beschränkung der Disposition des Besitzers in der II. Rubrik des Foliums eingetragen werden, s. Besitzer sub Nr. 18.

3 — An der Widerlage steht der Ehefrau kein Separationsrecht zu. LHR. II. §. 16. NH. §. 82.

4 — Vorzugsrechte der Widerlage, s. Ehefrauen sub Nr. 21. 25. 28 u. 30.

Widerspruch gegen ein Eintragungsgesuch oder einen Löschungsantrag hat nach fruchtlosem Versuche der Güte die Verweisung der Betheiligten zum Rechtswege zur Folge. HG. §. 112 u. 158. C. II. S. 94. Nr. 3. u. S. 287 u. f. LHAO. §. 163. 165. 179. 187. 194 u. 216., s. a. Eintragung sub Nr. 9., Löschung sub Nr. 5 u. 7.

Wiederauflebung der Hypothek, s. Wiederherstellung.

Wiedereinlösungsrecht, s. Reluitionsrecht.

Wiederherstellung der Sache; durch solche lebt die Hypothek wieder auf. HG. §. 76. C. I. S. 562. Nr. 2. LHR. I. §. 172.

Wirthe erhalten wegen Forderungen an Fremde, sowohl für Zehrung als für die denselben gemachten Vorschüsse, soweit sie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht, bezahlt werden können, den fünften Platz der dritten Vorzugsklasse. PO. §. 21. Nr. 5. LHR. II. §. 49. Nr. 5. NH. §. 104. Nr. 5.

Reicht der Erlös aus den in den Gasthof gebrachten Sachen zur Tilg-

ung der Forderung des Wirthes nicht hin, so kann der Ausfall hieran nur in der fünften Klasse zur Befriedigung kommen. LHR. II. §. 49. Nr. 5.

Wirthsschulden, s. Bierbrauereien.

Witthum. Das in den Heirathsverträgen bedungene Witthum hat gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf den Immobilien des Ehemannes. HG. §. 12. Nr. 6. C. I. S. 199. Nr. 6. LHR. I. §. 53. NH. §. 17. lit. A. d.

2 — Leistungen an Alimenten, Witthum u. s. w., welche durch Hypothek versichert werden sollen, können entweder in einem Anschlage zu Kapital, oder in einem beiläufigen Anschlage ihres jährlichen Betrages, oder auch nur durch genaue Anzeige, worin jene Leistungen bestehen, in die III. Rubrik des Foliums eingetragen werden, nebst Beisetzung der Zeit, auf welche sie — ob auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit des Berechtigten — zu entrichten sind. Auch bei der letzten Art des Eintrages kann jeder nachfolgende Gläubiger hienach die Sicherheit für seine Forderung bemessen. Indessen ist die erste Art des Eintrages der Form und Ordnung des Hypothekenbuches weit angemessener, und es müssen solche Leistungen bei Einstellung in das Prioritätsurtheil jedenfalls nach landesüblichem Zinsfuße capitalisirt werden. J. §. 28. Nr. 5. C. I. S. 496. §. VI. LHAO. §. 81. Nr. 1., s. a. Alimente.

3 — Witthum ist bei dem Mangel eines andern Vorzugsrechtes in Klasse VI. Nr. 4. zu lociren. LHR. II. §. 51. Nr. 3.

Wittwensitz begründet kein Separationsrecht. LHR. II. §. 16. NH. §. 82.

2 — Der statt der Widerlage bedungene Wittwensitz ist in Klasse IV. Nr. 3. zu lociren. PO. §. 23. Nr. 3. LHR. II. §. 51. Nr. 3. NH. §. 106. lit. B. Nr. 2., s. a. Ehefrauen sub Nr. 25.

3 — Wittwensitz, wenn er nach den Civilgesetzen überhaupt gefordert werden kann, setzt eine Wittwe voraus, die Ehefrau kann daher, wenn der Gemeinschuldner noch am Leben ist, hiefür nur die Bestellung einer Caution verlangen. LHR. II. §. 51. Nr. 3. lit. d. NH. §. 106. lit. B. Nr. 2., s. a. Ehefrauen sub Nr. 30.

Wohnort des Besitzers ist in Rubrik II. einzutragen; jedoch kann derselbe bei jenen Besitzern, welche an dem Orte wohnen, für welchen der Band des Hypothekenbuches angelegt ist, auch hinweggelassen werden. J. §. 20. Nr. 1. LHAO. §. 66. Nr. 1.

Wohnungsvorbehalt (servitus habitationis) gehört in die II. Rubrik. C. II. S. 235. Nr. 6.

Wünsche und Anträge der Stände in Beziehung auf das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung, s. Vrhdlg. d. St. v. J. 1822. Beil.-Bd. III. S. 134 und Abschied hierauf v. 1. Juni 1822. (Ges.-Blt. 1822. S. 9 u. f.).

Wundärzte, s. Arzneikosten.

Z.

Zahlung. Wird der Anspruch, für welchen die Hypothek eingetragen ist, ganz oder zum Theil getilgt, so erlischt auch in gleichem Verhältnisse

die Hypothek. HG. §. 80. C. I. S. 566 u. f. LHR. I. §. 162. NH. §. 67. lit. a.

2 — Die Tilgung der Schuld geschieht auf jede gesetzlich zulässige Weise, sohin durch baar Geld, durch Hingeben einer Sache statt Geldes, durch Erlassung der Schuld, durch Compensation, Confusion, Consolidation, durch ein von der Schuld lossprechendes rechtskräftiges Urtheil, und selbst durch Verjährung (nach den näheren Bestimmungen des §. 32. des HG., s. Verjährung.). C. I. S. 566. Nr. 1. LHR. I. §. 162. NH. §. 67. lit. a, s. a. Löschung, Erlöschung.

3 — Wenn wegen einer Forderung Protestation im Hypothekenbuche aufgenommen ist, so darf der dritte Besitzer der Sache erst nach genommener Rücksprache mit dem vorigen Besitzer, oder im Falle eines Streites nach erfolgter Streitverkündigung, freiwillige Zahlung leisten, um seinen Regreß gegen diesen zu erhalten. HG. §. 58. Abs. 2. C. I. S. 462. §. I. LHR. I. §. 151. NH. §. 58. Nr. V u. VII.

4 — Gänzliche oder theilweise Zahlungen der Forderungen werden in der III. Rubrik des Hypothekenfoliums eingetragen. HG. §. 145. Nr. 5. u. §. 162., s. a. Löschung sub Nr. 40.

5 — Die geleisteten Zahlungen und erfolgten Löschungen sollen auch auf die Originalurkunden eingeschrieben werden, damit künftigem Mißbrauche vorgebeugt werde. HG. §. 167. C. II. S. 304. §. I. LHAO. §. 191. NH. §. 72., s. a. Löschung sub Nr. 21. — Ueberhaupt sollen alle existirenden Hypothek-Urkunden mit dem Inhalte der Hypothekenbücher stets genau übereinstimmen, und über gelöschte Forderungen oder Rechte nur cassirte Urkunden (Bayr. L.-R. Th. IV. cap. 14. §. 13. Ziff. 2 u. 3.) in den Händen der Parteien sich befinden. Daher sollen die in ihren Händen oder bei den Akten befindlichen Urkunden, so oft sie zum Hypothekenamte kommen, sogleich von Amtswegen ergänzt werden.

6 — In wie ferne die Löschung der Hypothek wegen geleisteter Zahlung geschehen muß, ist nach den im §. 158. des HG. aufgestellten Grundsätzen zu bemessen. HG. §. 162. C. II. S. 300. Nr. 4., s. a. Löschung sub Nr. 3—5.

7 — Zahlung bei Ablösung von Forderungen, s. Ablösungsrecht.

8 — Einrede der Zahlung, s. Einrede sub Nr. 1 u. 2.

9 — Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös der hypothecirten Sache ungezweifelt hinreicht, auch während des Concurses ganz oder theilweise ihre Zahlung verlangen. HG. §. 70. C. I. S. 551. Nr. 3. LHR. I. §. 106. NH. §. 61. Nr. 5.

10 — Baarzahlung der Hypothekgläubiger im Zwangsverkaufe, s. Zwangs-Verkauf sub Nr. 17.

Zahlungseinrede des Schuldners, s. Einrede sub Nr. 1 u. 2.

Zahlungszeit wird nur auf Verlangen eingeschrieben. C. II. S. 254. Nr. 6. NH. §. 30. in fin. — Es ist übrigens räthlich, die Betheiligten daran zu erinnern.

Zeche, s. Wirthe.

Zehent. Die Zehentrückstände haben gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf den damit belasteten Sachen. Dieser Rechtstitel bleibt jedoch auf die damit belasteten Sachen beschränkt, und es ist darauf keine Rücksicht zu

nehmen, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte. HG. §. 12. Nr. 4. J. §. 28. Nr. 14. LHR. I. §. 51. NH. §. 17. lit. B.

2 — Die Zehenten, welche neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sowie auch die für solche bevorzugten Rückstände bedungenen Fristen genießen den siebenten Platz der ersten Vorzugsklasse. PO. §. 12. Nr. 7 u. 8. LHR. II. §. 36. Nr. 7. NH. §. 97. Nr. 7. lit. b.

Die übrigen Rückstände werden, so ferne sie nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Klassen gehören, in Klasse V. Nr. 2. locirt. PO. §. 25. Nr. 2. LHR. II. §. 36. Nr. 7. lit. b. u. §. 53. Nr. 2. NH. §. 97. Nr. 7. lit. b. u. §. 107. Nr. 2.

3 — Die Vorschrift der PO. §. 12. Nr. 8. gilt nicht nur für zu entrichtende Fristen von Zehenten, welche neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, sondern auch für ältere, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Frist noch innerhalb des bemerkten Zeitraumes bewilliget wurde, resp. daß die Rückstände zur Zeit der Fristenbewilligung zu den privilegirten gehörten. Bl. f. R. XX. S. 363.

4 — Die Leistungen, welche von dem Besitzer einer zehentpflichtigen Sache an Geld oder Getreide in Folge Zehentfixationen an den Zehent-Herrn entrichtet werden, sind nun Reallasten, und müssen deßhalb als solche behandelt und eingetragen werden. LHAO. §. 56.

5 — Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Boden-Zinses mit den in §. 12. Ziff. 3 u. 4. des HG. und §. 12. Nr. 7. der PO. festgesetzten Vorzügen an. Ablösgs.-Ges. v. 4. Juni 1848. art. 14. (Ges.-Blt. 1848. S. 105.).

6 — Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf. Ablösgs.-Ges. v. 4. Juni 1848. art. 4. (Ges.-Blt. 1848. S. 100.).

Zehentpflichtigkeit. Die auf der Sache vermöge eines speciellen Rechtstitels haftende Zehentpflichtigkeit muß im Hypothekenbuche und zwar in der Hauptcolumne der I Rubrik eingeschrieben werden. HG. §. 22. Nr. 5 u. §. 135. J. §. 19. Nr 2. C. I. S. 263. LHAO. §. 56. NH. §. 26. Nr. 4.

2 — Die Anmeldung der Zehentpflichtigkeit ist keine hinreichende Veranlassung zur Anlegung eines Foliums, sie ist lediglich einzuregistriren und aufzubewahren, bis sich eine genügende Veranlassung zur Eintragung der Sache auf ein Folium des Hypothekenbuches ergiebt. J. §. 12. LHAO. §. 57., s. a. Grundbarkeit sub Nr. 10.

3 — Bei sonst gesetzlich veranlaßter Vernehmung des Besitzers der Sache ist dieser über die Zehentpflichtigkeit überhaupt und insbesondere, wenn Anmeldungen darüber vorhanden sind, auch über diese zu vernehmen. Nach Maaßgabe seiner Aeußerungen ist die Eintragung in das Hypothekenbuch seiner Zeit zu bewirken. J. §. 56. Abs. 2. u. §. 57. Abs. 3 u. 4. LHAO. §. 57 u. 123., s. a. Verfahren.

4 — Bei Anmeldung der Zehentpflichtigkeit, sie mag in Beziehung auf einzelne Grundstücke oder nach Verzeichnissen und Distrikten geschehen, ist weiter nichts als die Protokollirung oder Abregistrirung vorzunehmen, ohne tiefer in das Gegründetsein der Anmeldung, in die Art des Zehenten und dergl. einzudringen. Bei jeder Veranlassung sind die eingereichten Verzeichnisse nachzusehen. J. §. 53. Nr. 2. LHAO. §. 57 u. 136.

5 — Die Hypothekenämter haben in Ansehung der Sache, zu deren Eintragung in das Hypothekenbuch eine Veranlassung gegeben ist, ihr Augenmerk auf die Zehentpflichtigkeit von Amtswegen zu richten, und zu diesem Ende die Zehentbeschreibungen, Lagerbücher rc. rc. bei jeder Gelegenheit einzusehen. J. §. 48. EG. §. 6. LHAO. §. 57 u. 122. lit. A.

6 — Die Zehentpflichtigkeit soll nur mit der allgemeinen Bemerkung: „Zehentpflichtig" (oder besser: „Zehentpflichtig zur Pfarrei N") in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden. Ist dieselbe nicht spezifisch mit Bestimmung der einzelnen Grundstücke, sondern nach ganzen Distrikten angemeldet worden, so kann auch, unbeschadet der etwaigen Zehentfreiheit der Sache, nur kurz angeführt werden: „Liegt im zehentpflichtigen Distrikte." Uebrigens braucht weder die Art und Größe der Zehentpflichtigkeit, noch der Name der Zehent-Berechtigten eingetragen zu werden. Bei Complexen, in welchen theils zehentpflichtige, theils zehentfreie Grundstücke begriffen sind, ist nur kurz anzumerken: „theils zehentbar, theils zehentfrei", oder „die Güter sind größtentheils zehentfrei" u. s. w. Wenn dieses aber auch unterlassen, und die Zehentpflichtigkeit ohne Unterschied eingetragen worden ist, so kann den zehentfreien Bestandtheilen des Complexes dadurch kein Nachtheil zugehen.

Ist die Zehentpflichtigkeit angemeldet, aber vom Besitzer widersprochen, so haben die Hypothekenämter, ohne sich um etwas Weiteres zu bekümmern, im Hypothekenbuche blos zu bemerken: die Zehentpflichtigkeit wird — (im Ganzen) — behauptet, ist aber — (zum Theile) — widersprochen. J. §. 17. C. II. S. 192. Nr. 10. LHAO. §. 58. NH. §. 26. Nr. 4.

Zehentrecht kann mit Hypotheken belastet werden. NH. §. 21. Nr. 3., s. a. Zehentpflichtigkeit.

Zehentrückstände, s. Zehent.

Zehrung, s. Wirthe.

Zertrümmerung, s. Gutszertrümmerung.

Zeugen. Aussagen unbeeidigter Zeugen, von einem Gerichtsnotariate beurkundet, sind zur Begründung eines Antrages auf Hypothekvormerkung nicht geeignet. Bl. f. R. VIII. S. 95.

Zinsen. Die Hypothek erstreckt sich gegen den Schuldner sowohl, als gegen jeden dritten Besitzer der Sache, nebst dem Kapitale auch auf die Zinsen des laufenden und unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn dasselbe als ein verzinsliches im Hypothekenbuche eingetragen ist. HG. §. 42. C. I. S. 386. §. III. u. S. 447. Nr. 3. LHR. I. §. 87. 88 u. 144. NH. §. 58 u. 59.

2 — Wenn ein Hypothekenobjekt außer dem Falle eines Universalcon-

curses im Wege der Hilfsvollstreckung verkauft wird, so sind die Zinsen des laufenden Jahres (HG. §. 42.) von dem Tage des den Verkauf des Hypothekenobjektes verfügenden Gerichtsbeschlusses an zu berechnen. Bl. f. R. XIX. Erg.-Blt. Nr. 8. S. 113.

3 — Wegen weiterer Rückstände an bedungenen Zinsen und wegen Verzugszinsen hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die hypothecirte Sache zwar gegen seinen Schuldner, solange dieser die Sache besitzt, er kann es aber weder gegen einen dritten Besitzer der Sache geltend machen, noch dafür gegen andere Hypothekgläubiger den Vorzug nach der Eintragung der Hauptschuld, oder im Falle eines Concurses eine Stelle in der II. Klasse verlangen. HG. §. 43. C. I. S. 386. §. III. LHR. I. §. 87 u. 88. NH. §. 58 u. 59., s. a. Prioritäts-Ordnung.

4 — Den Gläubigern steht wegen der nicht über zwei Jahre rückständigen Verzugszinsen von Hypothekschulden und in Ansehung der rückständigen bedungenen Zinsen des dritten und vierten Jahres rückwärts ein gesetzlicher Rechtstitel zur Hypothek gegen jene Güter zu, worauf die Hypothek eingetragen ist. HG. §. 12. Nr. 11. u. §. 43. C. I. S. 204. Nr. 11. LHR. I. §. 58. NH. §. 17. lit. B. e. MR. v. 22. Febr. 1824. §. V. Bl. f. R. IX. S. 61. Dieser Rechtstitel bleibt anbei auf die für die Hauptforderung hypothecirten Güter beschränkt, und es ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte. J. §. 28. Nr. 14. Novelle vom 22. Februar 1824. §. V. LHR. I. §. 58. Nr. 3. Diese hiefür erworbene Hypothek äußert ihre Wirksamkeit gegen dritte Besitzer der Sache und andere Hypothekgläubiger erst von der Zeit ihrer Eintragung an. HG. §. 43. in fin., s. a. Anatocismus.

5 — Nach Vergleichung der Gesetze ergiebt sich, daß der Hypothekgläubiger a) für bedungene Zinsen für das letzte laufende und nächst vorhergehende Jahr schon gesetzlich eine — gleichen Vorzug wie die Hypothekforderung genießende — Hypothek, (auch ohne Eintrag im Hypothekenbuche), b) für bedungene Zinsen des dritten und vierten Jahres rückwärts, sowie für Verzugszinsen in Absicht auf das letzte laufende und nächst vorhergehende Jahr bloß einen gesetzlichen Titel zur Hypothek hat, deren Priorität von der wirklichen Eintragung abhängt. MR. v. 22. Febr. 1824. §. V. Vergl. auch C. I. S. 204. Nr. 11. LHR. I. §. 58.

6 — Nachdem sich der Vorzug eines als verzinslich eingetragenen Kapitals auf die Zinsen des laufenden und unmittelbar vorhergehenden Jahres erstreckt, so folgt hieraus, daß der im §. 12. Nr. 11. u. §. 43. des HG. erwähnte Rechtstitel den rückständigen bedungenen Zinsen des dritten und vierten Jahres rückwärts, und den Verzugszinsen nur für den Rückstand der letzten zwei Jahre zustehe, auf weitere Rückstände aber eben so wenig, als auf die bedungenen Zinsen des ersten und zweiten Jahres ausgedehnt werden dürfe. Bl. f. R. IX. S. 61.

7 — Verfahren auf das Gesuch, rückständige Hypothekzinsen einzutragen, s. Verfahren, Termin.

8 — Der Vorzug des Kapitals (zweite Prioritätsklasse) erstreckt sich auf die bedungenen Zinsen des bei der Concurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Concurses

weiter verfallenden Zinsen, jedoch nur alsdann, wenn das Kapital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen ist. PO. §. 16. Abs. 2. LHR. II. §. 39. NH. §. 101., s. a. Einlösungsrecht sub Nr. 7.

9 — Die rückständigen bedungenen Zinsen von Hypothekforderungen, welche als verzinslich in das Hypothekenbuch eingetragen sind, reihen sich, so ferne sie den Zeitraum des bei der Ganteröffnung laufenden und des unmittelbar vorhergehenden Jahres übersteigen, und so ferne der Gemein-Schuldner auch der ursprüngliche Schuldner der Hypothekforderung ist, oder sonst aus einem hinreichenden Grunde als persönlicher Schuldner angesehen werden kann, auf den zweiten Platz der V. Klasse, wenn sie nicht nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, d. h. aus einem andern Grunde, zu einer vorhergehenden Klasse, z. B. wegen einer für diese verfallenen Zinsen selbstständig bestellten Hypothek in die II. Klasse, oder wegen einer eingetretenen Novation in die III. oder IV. Klasse, oder auf den ersten Platz der V. Klasse gehören. PO. §. 25. Nr. 2. LHR. II. §. 39. Nr. 2. §. 53. Nr. 2 u. §. 54. Nr. 2. NH. §. 61. Nr. 3. §. 101 u. 107. Nr. 2. lit. b.

10 — Rückstände an bedungenen Zinsen aus der, dem Jahre vor Eröffnung des Concurses vorangegangenen Zeit von Hypothekkapitalien, die als verzinsliche nicht eingeschrieben sind, und von Nichthypothekschulden; deßgleichen die bloßen Verzugszinsen, soweit sie bis zum Tage der Gant-Eröffnung erlaufen sind, reihen sich in die VI. Klasse. PO. §. 27. Abs. 2. u. §. 29. Abs. 1. 3 u. 4. LHR. II. §. 53. Nr. 2. in fin. u. §. 54. Nr. 2. NH. §. 61. Nr. 3. u. §. 108. Nr. 2. Solche Zinsrückstände mehrerer Kapitalien werden verhältnißmässig, nämlich nach Verhältniß der Rückstände an Zinsen, nicht nach Verhältniß der Kapitalien getheilt. PO. §. 28. LHR. II. §. 55. NH. §. 108. Nr. 2.

11 — Von Hypothekforderungen, welche als verzinsliche im Hypotheken-Buche bemerkt sind, laufen die Zinsen auch während des Concurses und mit demselben Range fort, welcher dem Kapitale zukommt. HG. §. 68. Abs. 2. PO. §. 16. Abs. 2. LHR. II. §. 39. Nr. 2. u. §. 54. Nr. 2. Von allen andern Forderungen hört der Lauf der Zinsen während des Concurses auf. PO. §. 29. Abs. 2. LHR. II. §. 54. Nr. 2. u. §. 69.

12 — An den bedungenen bis zur Eröffnung des Concurses rückständigen Zinsen von nicht hypothecirten Forderungen und von hypothecirten Kapitalien, deren verzinsliche Eigenschaft im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, wird ein Jahreszins an jene Stelle gesetzt, wohin das Kapital selbst gehört. PO. §. 29. Abs. 3. LHR. II. §. 54. Nr. 2. Bl. f. R. XI. S. 182.

13 — Wird der Gläubiger auf die Sache gerichtlich immittirt, so ist er befugt, die Zinsen von den bezogenen Früchten zuerst abzuziehen. HG. §. 51. C. I. S. 421. Nr. 10. LHR. I. §. 96.

14 — Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös der hypothecirten Sache unzweifelhaft hinreicht, auch während des Concurses ganz oder theilweise ihre Zahlung verlangen. Auch ist Bedacht zu nehmen, daß von solchen Forderungen die Zinsen aus dem Ueberschuße an Früchten und Renten der hypothecirten Sache zur Verfallzeit richtig bezahlt werden. HG. §. 70. C. I. S. 551. Nr. 3. LHR. I. §. 106. u. II. §. 68. lit. b. NH. §. 61. Nr. 5.

15 — Auch die Juden dürfen sich künftighin keine höheren Zinsen von Gelddarlehen bedingen, noch auch höhere Verzugszinsen nehmen, als den Christen zu nehmen erlaubt ist. Alle dieser Bestimmung entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Statuten sind aufgehoben. Ges. v. 11. Septbr. 1825. (Ges.=Blt. 1825. S. 79.).

16 — Einklagung von Zinsen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Kapitals von den letzten zwei Jahren, s. Hypothekzinsenklage.

17 — Haftung des dritten Besitzers für die während seines Besitzes verfallenen Zinsen, s. Besitzer sub Nr. 33.

18 — In Ansehung der von einem eingetragenen Hypothekkapitale verfallenen Zinsen kommen die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung. HG. §. 32. C. I. S. 348. Nr. VI. LHR. I. §. 141. Nr. 3. NH. §. 63. lit. e.

19 — Veränderungen am Zinsfuße, s. Zinsfuß.

Zinsfuß. Der bedungene Zinsfuß und die daran sich ergebenden Aenderungen müssen der Rechtsfolgen wegen (weil sonst die Wirkungen und Vorzüge der Hypothek gegen andere Gläubiger auf die Zinsen sich nicht erstrecken) im Hypothekenbuche eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 8. J. §. 28. Nr. 7. C. I. S. 243. Nr. 2. u. S. 264. Nr. 3. C. II. S. 252. Nr. 3. u. S. 275 in not. LHAO. §. 81. NH. §. 30. lit. c., s. a. Zinsen.

2 — Die Einschreibung des Zinsfußes eignet sich zur III. Rubrik. HG. §. 145. Nr. 2. C. I. S. 264. Nr. 3. C. II. S. 252. Nr. 3. LHAO. §. 81. NH. §. 30. lit. c.

3 — Die Erhöhung des Zinsfußes kann den Rechten der vor derselben eingetragenen Hypotheken nicht zum Nachtheile gereichen. C. I. S. 245. Nr. 6. u. C. II. S. 275. u. 276.

Zinsrückstände, s. Zinsen.

Zugehörungen sind nicht nur die gesetzlichen, beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzien, sondern auch diejenigen Sachen, welche dafür durch Privatwillen ausdrücklich erklärt, und als Zugehörungen in das Hypotheken=Buch eingetragen worden; jedoch ist dieses bei beweglichen Sachen nur alsdann gestattet, wenn sie mit der hypothecirten unbeweglichen Sache oder dem gesetzlich bestehenden Realrechte in einer wesentlichen Verbindung, wie bei landwirthschaftlichen Gütern die lebendige und todte Baumannsfahrniß, bei Brauhäusern Schiff und Geschirr, bei andern Realgerechtigkeiten die dazu dienenden Maschinen und Werkzeuge, stehen. HG. §. 34. C. I. S. 354 u. f. LHR. I. §. 23. Bl. f. R. XI. S. 315.

2 — Zugehörungen sind auch bewegliche Sachen, wenn sie zu einer unbeweglichen gehören. HG. §. 3. C. I. S. 357. u. f. LHR. I. §. 17 u. 23. NH. §. 13 u. 21. Es können demnach bewegliche Sachen für sich allein nie Gegenstand einer Hypothek sein, und es ist unstatthaft, für bewegliche Sachen im Hypothekenbuche ein eigenes Folium anzulegen, und auf demselben in fortlaufender Reihenfolge Hypotheken, wie auf einem Immobile, zu bestellen und einzutragen. Sobald bewegliche Sachen durch Privatwillen für Zugehörungen eines bereits verhypothecirten unbeweglichen Gutes erklärt werden, machen sie mit diesem ein Ganzes aus, und es erstreckt sich

das Hypothekenrecht der, wenn gleich früher eingetragenen Hypotheken, auch auf die später dem Hauptgute beigegebenen beweglichen Pertinenzien. Bl. f. R. XXII. S. 186.

3 — Als Zugehörungen eines Erbgutes sind nicht nur die gesetzlichen beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzien, sondern auch diejenigen Sachen zu betrachten, welche durch ausdrückliche Willenserklärung des Erbgutstifters oder eines nachfolgenden Erbguteigenthümers als Zugehörungen des Erb-Gutes erklärt und als solche in das Hypothekenbuch eingetragen werden, wobei bezüglich der beweglichen Sachen auf §. 34. des HG. hingewiesen wird. art. 2. des Ges. v. 22. Febr. 1855. (Ges.-Blt. 1855. S. 51.).

4 — Gesetzliche Zugehörungen sind diejenigen, welche mit einer andern Sache in Verbindung stehen, und schon kraft der Civilgesetze zu dieser, als der Hauptsache, gehören. Es gehört z. B. zu einem Hause, was erd-, niet- und nagelfest ist; zu einem Bauernhofe das Haus, die Stallungen, der Stadel, dann alle einzelnen Grundstücke, welche im Complexualverbande zu demselben stehen. Durch Privatwillen erklärte Pertinenzien aber sind diejenigen, welche mit der Sache, zu der sie geschlagen werden, in gar keiner Verbindung stehen, mithin ex sola destinatione hominis die Zugehörung einer Sache werden. LHR. I. §. 23. Nr. 2 u. 3.

5 — Zugehörungen, welche weder Bestandtheile eines Gutscomplexes, noch gesetzliche Pertinenzien sind, sondern diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben, dann die Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen oder Zugehörungen der Sache ergeben, soweit diese das Hypothekenrecht angehen, müssen im Hypothekenbuche eingetragen werden. HG. §. 22. Nr. 3 u. 4. C. I. S. 261. LHAO. §. 46. Nr. 5 u. 7. NH. §. 25. Nr. 2. Diese Einträge werden in der Hauptcolumne der ersten Rubrik und unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben. J. §. 19. Nr. 7. LHAO. §. 46. Nr. 7.

6 — Was nach Gesetzen, Gewohnheiten oder Verleihungen Pertinenz ist, bedarf keiner Einschreibung bei dem Hauptgute. C. I. S. 355. Nr. 1. NH. §. 25. Nr. 2.

7 — Von den Zugehörungen der Sache sind nur diejenigen, welche diese Eigenschaft durch erklärten Privatwillen erhalten haben, und zwar bloß in allgemeinen Ausdrücken nach ihrer Gattung, Zahl oder Beschaffenheit in der I. Rubrik des Foliums zu bemerken. Das nähere Verzeichniß derselben kann in die zum Hypothekenbuche gehörigen Akten und Beilagen, oder in den zu einem einzelnen Folium des Hypothekenbuches abgesondert geführten Grundakt aufgenommen werden. HG. §. 130. Nr. 5. C. II. S. 188. Nr. 2. LHAO. §. 46. Nr. 7. NH. §. 25. Nr. 2. Bl. f. R. XI. S. 315.

8 — Bei Zugehörungen, welche diese Eigenschaft durch besondere Willens-Erklärung erhalten haben, ist es, wenn dieselben bewegliche Sachen sind, hinreichend, wenn sie im Hypothekenbuche nur im Allgemeinen angeführt werden, z. B. der Gasthof zur Rose mit allen zur Betreibung der Wirthschaft dienenden Geräthschaften. Wenn ein dem Hypothekenprotokolle als Beilage beigefügtes Verzeichniß vorhanden ist, so soll sich darauf bezogen werden, z. B. nach dem zum Hypothekenprotokolle übergebenen Verzeichnisse. Sind sie aber unbewegliche Sachen, so kann deren Eintrag als Zu-

gehörungen der Hauptsache nur unter den beiden Voraussetzungen stattfinden, daß nicht auf ihnen Hypotheken mit einem, von den auf der Haupt-Sache versicherten Hypotheken, verschiedenen Range bereits haften, und daß diese Zugehörungen unter dem in Ansehung der Hauptsache competenten Hypothekenamte gelegen sind. J. §. 13. C. I. S. 358. Nr. 5. LHR. I. §. 23. LHAO. §. 46. Nr. 7.

9 — In Ansehung der eingeschriebenen beweglichen Pertinenzien treten die neu angeschafften Stücke an die Stelle der abgekommenen. C. I. S. 358. Nr. 5. C. II. S. 189. NH. §. 59. Nr. I. lit. b. γ.

10 — Liegt das zu einem Gute gehörige Pertinenzstück unter einer andern Gerichtsbarkeit, so ist es zwar in das Hypothekenbuch dieses Gerichtes unter einem eigenen Namen und Folium einzutragen, dabei jedoch dessen Pertinenzeigenschaft zu bemerken, wegen welcher darauf bei diesem Gerichte keine Hypotheken eingetragen werden können. Es findet überhaupt gar kein Eintrag, nicht einmal wegen Besitzveränderungen statt. HG. §. 121–123. C. II. S. 176. NH. §. 25. Nr. 2. (Zu bemerken ist, daß diese letztere gesetzliche Bestimmung mit jener des §. 13. der J. nicht im Widerspruche stehe, denn jene handelt von Fällen, in welchen die in fremden Gerichtsbezirken liegenden Pertinenzstücke mit der Hauptsache zu der Zeit, wo diese ein Folium erhalten soll, als Pertinenzstücke schon wirklich verbunden sind, dagegen ist die Stelle der J. §. 13. Nr. 4., welche bestimmt, unter welchen Bedingungen unbewegliche Sachen zu Pertinenzstücken bestimmt werden können, nur von solchen Fällen zu verstehen, wo Pertinenzstücke, die bisher mit der Sache noch nicht verbunden waren, mit derselben jetzt verbunden werden wollen. In diesen letztern Fällen würde, wenn die unter einem andern Gerichte gelegenen Realitäten als Pertinenzien mit der Hauptsache ohne weiters verbunden, und als solche im Hypothekenbuche des in Ansehung der Hauptsache competenten Amtes ohne weiters eingetragen werden dürften, — jenes andere Gericht ohne sein Wissen und zu gegründeter Beschwerde desselben um einen Theil seiner Realgerichtsbarkeit gebracht. §. VII. d. Nov. v. 22. Febr. 1824.).

11 — Jene Pertinenzstücke, welche in dem Hypothekenbuche eine besondere Nummer und ein eigenes Folium haben, oder unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, sind in der I. Rubrik besonders anzumerken. HG. §. 130. Nr. 6. C. II. S. 189. NH. §. 25. Nr. 2.

12 — Wenn einzelne Bestandtheile eines Gutscomplexes unter einer besondern Nummer und unter einem eigenen Folium in das Hypothekenbuch aufgenommen werden, so muß davon bei dem Folium, wo der Gutscomplex eingetragen ist, das Geeignete in der ersten Rubrik bemerkt werden. J. §. 13. Abs. 1.

13 — Werden mit dem Hauptgute unbewegliche Pertinenzstücke vereinigt, welche vorher als selbstständige Sachen ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hatten, und worauf schon Hypotheken eingetragen sind, so haben die Hypothekgläubiger des Hauptgutes darauf keine Rechte, vielmehr ist in diesem Falle dieses Pertinenzstück unter einem besondern Folium im Hypothekenbuche fortzuführen. HG. §. 36. C. I. S. 359. §. III. LHR. I. §. 86.

14 — Wenn Theile des Hauptgutes oder Pertinenzstücke von der Sache getrennt, oder zu derselben erworben werden, so ist dieses zu bemerken, und hienach der Werth der Sache, soferne ein solcher eingetragen war, zu berichtigen. HG. §. 133. C. II. S. 189. Nr. 3. LHAO. §. 60. NH. §. 27.

15 — Sind bewegliche Zugehörungen veräußert worden, so hat der Hypothekgläubiger gegen den dritten Besitzer derselben keinen Anspruch. HG. §. 35. C. I. S. 359. Nr. 6. LHR. I. §. 86. NH. §. 59. Nr. I. lit. b. γ. Bl. f. R. XI. S. 315.

16 — Eintragung von Hypotheken auf einzelne Zugehörungen eines Gutes, s. Folium sub Nr. 6.

Zugvieh gemiethetes, Lohn hiefür, s. Saamengetreide.

Zurückbehaltungsrecht, s. Retentionsrecht.

Zuschlag, s. Zwangsverkauf.

Zuschlagsdecret, s. Adjudicationsbescheid.

Zuwachs, s. Hypothek sub Nr. 20.

Zwangsverkauf. Das Erkenntniß auf öffentliche Feilbietung einer unbeweglichen Sache erfolgt nach vorhergegangener Androhung der Subhastation auf Anrufen und auf die Anzeige des Gläubigers, daß der Schuldner dem ersten Zahlungsmandate nicht nachgekommen sei. Es muß hienach auch zur Salvirung des Executionsobjektes ein Veräußerungsverbot erlassen und die richterliche Requisition um Eintragung desselben in das Hypotheken-Buch an das treffende Amt gestellt werden. Gegen dieses Erkenntniß kann die Berufung, welche aufschiebende Wirkung hat, innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden. Gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse findet jedoch die Berufung an die dritte Instanz nicht statt. Proz.-Nov. v. 17. November 1837. §. 64 u. 108. LHR. II. §. 139.

2 — Von jeder auf Andringen anderer Gläubiger, außer dem Falle eines allgemeinen Concurses, erkannten gerichtlichen Feilbietung einer hypothecirten Sache muß das Gericht den darauf eingetragenen Gläubigern Nachricht ertheilen, und denselben stehen bei solchen Versteigerungen die im §. 64. des HG. bestimmten Rechte zu. HG. §. 66. C. I. S. 540. §. I. Proz.-Nov. v. 17. November 1837. §. 90. in fin. LHR. II. §. 140 u. 150. in fin. NH. §. 60. Nr. III.

3 — Den von der Zwangsversteigerung nicht benachrichtigten Hypothek-Gläubigern steht die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Adjudicationsbescheid zu. Bl. f. R. XVIII. S. 12.

4 — Die Versteigerung unbeweglicher Güter muß a) wenn es sich von einzelnen Grundstücken handelt, wenigstens drei Wochen vorher in der Gemeinde, wo sie liegen, und in drei, oder nach den Anträgen der Betheiligten auch in mehreren benachbarten Gemeinden, b) bei größeren Gütern und ganzen Anwesen, soferne sie den Werth von 1000 fl. nicht übersteigen, wenigstens sechs Wochen vorher im ganzen Gerichtsbezirke und nach den Anträgen der Betheiligten in den angrenzenden Gerichtsbezirken, c) bei sehr ansehnlichen Gütern, Gutskörpern, Fabriken u. s. w. wenigstens zwei Monate vorher im Kreise bekannt gemacht werden. — Die Bekanntmachung geschieht in den Gemeinden durch Anschlag, im Gerichtsbezirke durch

Anschlag in allen Gemeinden desselben und an dem Gerichtssitze, im ganzen Kreise überdieß auch durch das Kreisamtsblatt und in zwei von den Parteien benannten öffentlichen Blättern. — Den Hypothek= und den übrigen aktenmäßig bekannten Gläubigern ist die Versteigerung besonders bekannt zu machen. Proz.=Novelle v. 17. November 1837. §. 80. 81 u. 90. LHR. II. §. 150.

5 — Ist ein unbewegliches Vermögen der Gegenstand der Hilfsvollstreckung, so ist der Werth dadurch zu bestimmen, daß aus den Rechnungen wenigstens der letzten fünf Jahre, aus den allenfalls vorhandenen Grund=Büchern, den Forst=, Stift= und Gefällregistern, und aus andern dienlichen Behelfen von dem aufgestellten Verwalter oder einem andern Rechnungsverständigen, unter Leitung des competenten Gerichts, Guts= und Ertragsanschläge gefertigt werden. Wenn dergleichen Behelfe nicht vorhanden sind, oder die Betheiligten sich mit diesen Behelfen nicht zufrieden stellen, so haben drei Sachverständige, wovon einen der Schuldner, den andern der Gläubiger, und den dritten das Gericht zu benennen hat, den Werth nach dem zur Zeit der Schätzung laufenden Preise der Güter und Gerechtigkeiten zu bestimmen. Der Gläubiger und der Schuldner sind berechtigt, bei der Aufnahme der Schätzung persönlich gegenwärtig zu sein; sie können gegen die Werthserhebung entweder sogleich am Schätzungstermine, oder höchstens in acht Tagen nachher Erinnerungen machen, doch darf hiedurch das weitere Verfahren niemals aufgehalten werden, noch gegen den hierüber gefaßten richterlichen Beschluß ein Rechtsmittel stattfinden. Proz.=Novelle v. 17. Novbr. 1837. §. 87. C. I. S. 525. LHR. II. §. 141—147. NH. §. 60. Nr. III.

6 — Bei Taxationen unbeweglicher Güter behufs der Versteigerung im Wege der Execution muß Besichtigung und Aufnahme der Schätzung in Gegenwart einer Gerichtskommission geschehen. Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Betheiligten entweder selbst darauf antragen, oder stillschweigend einwilligen, daß die Besichtigung der zu schätzenden Objekte den Taxatoren vom Gerichte aufgetragen, und, mit Umgehung des richterlichen Augenscheines, die Schätzung am Gerichtssitze zu Protokoll genommen werde. Bl. f. R. IV. S. 17.

7 — Die öffentliche Bekanntmachung einer Zwangsveräußerung muß enthalten eine kurze Beschreibung des Gutes nach seinen Bestandtheilen, Rechten und darauf liegenden Lasten, dann nach seiner Benützungsfähigkeit; ferner den Schätzungswerth oder den ausgemittelten Ertrag, und die Kaufs-Bedingungen, welche für die Kaufslustigen von besonderem Interesse sind, oder sein können. Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungs-Protokoll, der Ertragsdurchschnitt, die Guts= und Rentenrechnungen, die vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtsstreite u. s. w. sind in der Zwischenzeit von dem öffentlichen Ausschreiben bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei dem Gerichte zur Einsicht offen liegen zu lassen. — Die Versteigerung soll, soferne nicht besondere Verhältnisse, oder die als gegründet befundenen Anträge der Betheiligten eine Ausnahme bewirken, in derjenigen Gemeinde, wo das Gut gelegen ist, und zwar durch eine Richterperson und einen Aktuar vorgenommen werden. Tag und Stunde

des Anfangs der Versteigerung muß genau eingehalten werden. Proz.=Nov. v. 17. November 1837. §. 91. 94 u. 96. LHR. II. §. 149 u. 151., s. a. unten sub Nr. 33.

8 — Dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sind zur Versteigerung nicht zuzulassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen. Bei keiner vom Gerichte angeordneten Versteigerung darf der Schuldner mitsteigern, ebensowenig der mit der Versteigerung Beauftragte, oder der Protokollführer, letztere bei Vermeidung einer Strafe von 5—50 fl. und — nach Umständen — einer Disciplinarstrafe mit ihren Folgen. Proz.=Nov. v. 17. Novbr. 1837. §. 96. LHR. II. §. 151.

9 — Ueber den Nachweis der Zahlungsfähigkeit bei gerichtlichen Versteigerungen, s. Bl. f. R. XIX. S. 369.

10 — Mit der Aufnahme der Kaufsangebote muß unausgesetzt in den bestimmten Stunden fortgefahren werden. Wird kein Gebot mehr gelegt, so sollen die Anwesenden noch dreimal, jedesmal nach einem Zwischenraume von nicht weniger als zwei Minuten, befragt werden, ob Niemand mehr ein höheres Gebot zu legen gemeint sei. Erfolgt auch auf die dritte Aufforderung kein höheres Gebot, so soll der Zuschlag, soferne sonst die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, sogleich geschehen, und die Tagsfahrt beendigt werden. Proz.=Nov. v. 17. Novbr. 1837. §. 97 u. 102. Abs. 1. LHR. II. §. 151.

11 — Ist am ersten Versteigerungstermine ein Kaufsangebot erfolgt, welches den Schätzungswerth der Sache erreicht oder übersteigt, so soll der Zuschlag an den Meistbietenden sogleich geschehen. HG. §. 64. C. I. S. 529. Nr. 5. Proz.=Nov. v. 17. Novbr. 1837. §. 95. LHR. II. §. 152.

12 — Wenn im Versteigerungstermine auf das verhypothecirte und feilgebotene Objekt ein den Schätzungswerth erreichendes resp. übersteigendes Gebot gelegt wurde, und der Zuschlag sogleich in diesem Termine an den Meistbietenden erfolgte, das förmliche Zuschlagsdekret aber noch nicht ausgefertiget und publicirt wurde, so kann von dem Hypothekgläubiger, der die Subhastation veranlaßt hat, beantragt werden, daß das Executionsverfahren eingestellt werde, und die Erlassung des Adjudicationsbescheides unterbleibe. Bl. f. R. VII. S. 88.

13 — Erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden, so ist das Gericht verbunden, demselben binnen längstens 14 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10—50 fl. das förmliche Zuschlagsdekret zustellen zu lassen. Proz.=Nov. v. 17. November 1837. §. 102. Abs. 2. LHR. II. §. 152.

14 — Erfolgt im ersten Versteigerungstermine gar kein Gebot, oder wird nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten, so ist sowohl der Schuldner, als der mit einem Verluste bedrohte Gläubiger berechtigt, zu verlangen, daß das Gut nicht zugeschlagen, sondern eine zweite Versteigerung längstens 4 Wochen hinaus nach der ersten vorgenommen werde. Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, — was schon vorher in der Ankündigung der Versteigerung ausdrücklich bekannt zu machen ist, (unbeschadet jedoch dem gesetzlich zulässigen Ein=

lösungsrechte des Gläubigers, s. Einlösungsrecht). Proz.=Nov. v. 17. November 1837. §. 98 u. 99. LHR. II. §. 152.

15 — Erfolgt am zweiten Versteigerungstage gar kein Angebot, so wird das Gut dem Gläubiger um die Taxe zugeschlagen, soferne er es übernehmen will. Will er dieses nicht, so steht es ihm frei, auf Verpachtung des Gutes, oder auf Immission in die Renten desselben, oder auf Sequestration, oder auf neuerliche Feilbietung, dieses jedoch nur auf seine Kosten, den Antrag zu stellen. — Sind aber in einem solchen Falle mehrere Gläubiger betheiligt, und es kommt eine gütliche Vereinigung rücksichtlich der Uebernahme des Gutes, oder dessen Verpachtung, oder der Immission, oder einer weitern Versteigerung nicht zu Stande, so ist, soferne ein anderes Mittel zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen nicht vorhanden ist, dem Ablösungsrechte — jus delendi — statt zu geben. — Das Gericht hat demnach die Betheiligten von dem fruchtlosen Verlaufe des zweiten Versteigerungstermines in Kenntniß zu setzen, deren Anträge abzuwarten, und hierauf rechtlichen Beschluß zu fassen. Proz.=Nov. v. 17. November 1837. §. 100 u. 101. LHR. II. §. 154. NH. §. 59. Nr. II., s. a. Hinauszahlungsrecht.

16 — Wenn in der zweiten Versteigerungstagsfahrt zwar mehrere betheiligte Gläubiger verschiedene Gebote gelegt haben, aber ohne Concurrenz eines Dritten, so steht dem Zuschlag an den meistbietenden Gläubiger kein Hinderniß entgegen. Bl. f. R. XII. S. 77. Vergl. XXI. S. 70.

17 — Jeder Gläubiger ist berechtigt, Versteigerung auf Baarzahlung zu verlangen. Frist zur Zahlung des Kaufschillings oder Eintheilung der Zahlung in mehrere Fristen zu gestatten, hängt bloß von dem Willen des Gläubigers, oder, im Falle mehrere Gläubiger vorhanden sind, von ihrer einstimmigen Willenserklärung ab. Erfolgt die Zahlung des Kaufschillings nicht innerhalb der in den Steigerungsbedingnissen festgesetzten Frist, oder wenn keine bedungen ist, längstens in 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an, oder in der von den Gläubigern bewilligten weitern Frist, so muß auf Anrufen des oder der Gläubiger eine weitere Versteigerungstagsfahrt abgehalten werden. Der erste Steigerer hat dann die Kosten zu tragen, und für den Mindererlös zu haften. — Der in den Kaufsbedingnissen festgesetzte Zahlungstag, oder außerdem längstens der vierzehnte Tag vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an, ist auch der Tag, an welchem der Schuldner das Gut bei Vermeidung der Exmission zu räumen hat, was durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden kann. Proz.=Nov. v. 17. November 1837. §. 104—106. LHR. II. §. 158.

18 — Wenn ein Schuldner behauptet, daß der von andern Lasten freie Ertrag eines Jahres von dem hypothecirten Gute zur Zahlung der eingeklagten Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreiche, und den Beweis durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthschaftsrechnungen, oder sonst auf der Stelle führt, und zugleich sich erbietet, den Gläubiger in diese Einkünfte einzuweisen, so muß das Verfahren vom Gerichte eingestellt, solches aber sogleich auf Anrufen des Gläubigers wieder fortgesetzt werden, wenn wider die Zahlung ein Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dagegen

eingelegt wird. HG. §. 64. Abs. 4. C. I. S. 426. §. IV. LHR. II. §. 114. NH. §. 59. Nr. II. 2. lit. β.

Dieses Rechtsmittel ex lege 64. des HG. muß innerhalb der gesetzlichen Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, eingewendet werden. LHR. II. §. 114. Nr. 5.

19 — Bei der Versteigerung unbeweglicher Güter kann der Schuldner bis zur wirklichen Versteigerung, und auch nachher bis zu erfolgtem Zuschlage durch vollständige Befriedigung des Gläubigers, oder der Gläubiger, und Ersatz aller Kosten, den öffentlichen Verkauf oder den Zuschlag abwenden, oder, der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, selbst einen Käufer beibringen, soferne nur dieser den, oder die Gläubiger, sogleich baar bezahlt, oder mit derselben allseitiger Einwilligung vollständig zu befriedigen übernimmt. Proz.-Nov. v. 17. November 1837. §. 107. LHR. I. §. 142. u. II. §. 159 u. 160., s. a. Reluitionsrecht.

20 — Nach §. 107. der Nov. v. 17. November 1837. hat der Schuldner die Befugniß zur Stellung eines besseren Käufers bis zur Versteigerung und auch nachher bis zu erfolgtem Zuschlage. Unter „Zuschlag" ist hier das im §. 102. Abs. 2. u. §. 103. bezeichnete Zuschlagsdekret zu verstehen. Bl. f. R. VI. S. 121. u. VIII. S. 112.

21 — Die nach der Bestimmung der Proz.-Nov. v. 17. Novbr. 1837. §. 107. dem Schuldner zugestandene Befugniß, selbst einen Käufer für die zu versteigernde Liegenschaft beizubringen, ist nicht so zu verstehen, daß derselbe berechtigt wäre, mit dem Kauflustigen sogleich schon einen definitiven Kaufvertrag wirksam abzuschließen, vielmehr hat er von der Verkaufsgelegenheit dem Gerichte Anzeige zu machen, und Bescheid darüber zu gewärtigen, ob der beabsichtigten Vertragsschließung diejenige Eigenschaft und Wirkung beizumessen sei, welche das Gesetz in einem solchen Falle verlangt, d. h. ob hiedurch die vollständige Befriedigung der betheiligten Gläubiger ermöglicht werden würde. Bl. f. R. XX. S. 364.

22 — Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Hypothekgläubiger aus dem Kaufpreise nach gesetzlicher Ordnung befriedigt, oder die noch nicht fälligen Forderungen auf der Sache belassen, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten auf andere Weise versichert werden. HG. §. 81. Abs. 2. C. I. S. 568. §. I.

23 — Bei den Hypotheken, welche auf dem durch öffentliche Versteigerung verkauften Anwesen ruhen, und bloß zur Sicherheit für eine Verwaltung oder Vormundschaft oder für eine Bürgschaft eingetragen sind, muß das Gericht sich bestreben, daß die Rechnung richtig gestellt, oder von demjenigen, für welchen die Bürgschaft geschehen, eine andere Sicherheit geleistet, und auf diese Art das verkaufte Gut von der Hypothek befreit werde; bis dieses in Richtigkeit gebracht ist, kann zwar die Hypothek nicht gelöscht werden, aber die Gläubiger, welche aus dem dafür zurückbehaltenen Theile des Kaufpreises ihre Befriedigung erhalten, sind darauf eventuell anzuweisen. C. I. S. 570. §. II.

24 — Wird eine Sache im Concurse, oder im Wege der Execution durch öffentliche Versteigerung verkauft, so geht sie auf den Käufer frei von allen Hypotheken über, welche nicht als fortbestehend auf diesen überwiesen wor-

den sind. Sind deßhalb die Bedingungen gegeben, und der Kaufschilling ist nach richterlich festgesetzter Priorität vertheilt, so müssen die Hypothekforderungen, welche ihre Befriedigung erhalten, aus dem Grunde der Tilgung der Schuld, die übrigen aber aus dem Grunde des unfreiwilligen gerichtlichen Verkaufes gelöscht werden. HG. §. 81 u. 164. C. I. S. 568. §. I. C. II. S. 302. Nr. 6. LHR. I. §. 175. u. II. §. 158. NH. §. 68. Nr. 5., s. a. Löschung sub Nr. 16.

25 — Wird ein Hypothekenobjekt im Zwangswege verkauft, so können aus dem Kaufpreise, soweit derselbe reicht, nur jene Hypothekgläubiger sofortige Bezahlung begehren, deren Forderungen „fällig" (d. i. richtig gestellt HG. §. 81. Abs. 2.) sind. Ist die Forderung nicht fällig im Sinne des §. 81. Abs. 2. des HG., so muß sich der Gläubiger, bis die Frage über die Richtigstellung der Hypothekforderung erledigt ist, mit anderweitiger Sicherstellung begnügen. Bl. f. R. XVII. S. 211.

26 — Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten nicht ganz aus dem Preise der hypothecirten Sachen bezahlt werden, können sich deßwegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten. In allen Fällen bleibt ihnen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen persönlich oder aus einem andern Rechtstitel haften. HG. §. 50 u. 65. C. I. S. 410. §. I. S. 411. §. II. u. S. 538. u. f. NH. §. 59. Nr. II. 2. lit. γ. u. §. 60. Nr. VI.

27 — Ist ein Hypothekenobjekt im Zwangswege verkauft worden, so ist das Gericht verbunden, die Eintragung des neuen Besitztitels, des allenfalls rückständigen Kaufschillings, des vorbehaltenen Eigenthumes u. s. w. in das Hypothekenbuch vorzunehmen, oder dieselbe zu veranlassen. HG. §. 139 u. 142. dann §. 99. Nr. 2. LHR. II. §. 158. LHAO. §. 155.

28 — Erst durch Erlassung des Adjudicationsdekretes erhält der Zuschlag eines verhypothecirten und feilgebotenen Objektes seine Wirksamkeit. Bl. f. R. VII. S. 88.

29 — Die nochmalige Ausfertigung der Adjudicationsdekrete nach beschrittener Rechtskraft — die Fertigung sogenannter Ankunftsbriefe — erscheint nach §. 102. Abs. 2. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. als überflüssig, da die erste Ausfertigung, das Zuschlagsdekret, schon als das eigentliche Erwerbsdocument zu betrachten ist. Die Besitzveränderungstaxe für diese Adjudicationsdekrete ist nach klarer Vorschrift des art. 42. des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852. von den k. Rentämtern zu percipiren. Da von dieser Taxberichtigung nach §. 23. des letzterwähnten Gesetzes die Berichtigung des Besitztitels in den Grund- oder Hypothekenbüchern abhängt, welche letztere nach §. 139. des HG. von Amtswegen einzuleiten ist, so haben die Gerichte sogleich nach eingetretener Rechtskraft der Zuschlags-Dekrete besondere Notifikation an die einschlägigen k. Rentämter über die zur Veräußerung gelangten Objekte, die Namen der Käufer und Kaufschillingsbeträge ergehen zu lassen, wodurch die k. Rentämter Veranlassung erhalten, die Besitzveränderungstaxe zu erheben, die Besitzveränderung in das Anmeldprotokoll einzustellen, und unter Mittheilung des Anmeldcertificats dem Gerichte die wirklich erfolgte Taxberichtigung bekannt zu geben. Mit der hienächst nach §. 139. des HG. an das Hypothekenamt ergehenden Note

sind auch die Anmeldcertificate an letzteres zu dirigiren, und gehen dieselben sodann gleichzeitig mit den durch §. 75. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828. vorgeschriebenen Consignationen an die k. Rentämter zurück. — Nach §. 3. lit. c. u. d. der Stempelordnung vom 18. Dez. 1812. ist zu den Adjudicationsdekreten der Gradationsstempel, und zwar sogleich von den Gerichten bei der Ausfertigung der Dekrete zu verwenden, da nach art. 1. des Stempelgesetzes vom 11. Septbr. 1825. jede Urkunde sogleich auf das entsprechende Stempelpapier geschrieben werden muß. Justiz-MR. v. 21. Juni 1853. Finanz-MR. v. 1. Juli 1853. u. 6. Juni 1854*). — Diese Bestimmungen finden jedoch auf das statutargemäße Verfahren in der Stadt München keine Anwendung, da die Ewiggeld- und Grund-Buchsordnung vom Jahre 1628. die Käufe und Eigenthumserwerbungen von Realitäten ausdrücklich von der gerichtlichen Verbriefung (Errichtung von Eigenthums-, Ankunfts- oder Einantwortungsurkurden) abhängig macht. Justiz-MR. v. 10. Oktober 1854. Finanz-MR. v. 16. Oktober 1854. u. Rescript der k. Regierung von Oberbayern. K. d. F. v. 14. Juli 1855. —

30 — Die Verlegung der Versteigerung der Gantrealitäten bis zur Rechtskraft des Prioritätsurtheiles und die Vertagung der Geltendmachung des Einlösungs- und Ablösungsrechtes bis dahin kann nicht verlangt werden. Bl. f. R. XI. S. 106.

31 — Durch den gerichtlichen Verkauf des Gutes erlöschen Reallasten nicht, sondern gehen auf jeden Besitzer der Sache über, und müssen daher schon in die Anschläge und Schätzungen der Güter aufgenommen werden. Cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nr. 8. C. I. S. 570. §. II. NH. §. 53. Nr. II.

32 — Zwangsverkauf derjenigen Güter, worauf eine oder mehrere Forderungen mit ungetheilter Summe und solidarisch und daneben noch andere Hypotheken eingeschrieben sind, s. Correalität und Einlösungsrecht sub Nr. 16.

---

*) Dieses durch Ministerial-Rescripte angeordnete Verfahren steht übrigens im Widerspruche mit den Bestimmungen des Art. 23 des Taxregulatives vom 28. Mai 1852, indem hienach jeder Vertrag, der eine Besitzveränderung oder das Eigenthum von Immobilien betrifft, gerichtlich verbrieft, und darüber eine briefliche Urkunde ausgefertigt werden muß, weßhalb auch früher consequent bei Adjudicationen Ankunfts- oder Einantwortungs-Briefe errichtet wurden; denn ein Zwangsverkauf ist eben nichts Anderes, als ein Kaufvertrag mit vorbehaltener Genehmigung, welche sodann durch das sogenannte Adjudicationsdekret von dem an die Stelle des Verkäufers tretenden Richter ertheilt wird. Die Adjudication des Richters ist nur die Annahme des gelegten Meistgebotes, und bewirkt nur so viel, daß der Käufer die Gefahr der verkauften Sache zu tragen und das Recht hat, gegen Erfüllung der durch das acceptirte Gebot übernommenen Verbindlichkeiten vom Gerichte die Uebergabe der verkauften Sache, die Urkunde über die Einantwortung derselben, um sich damit legitimiren zu können, sowie die zur vollständigen Disposition erforderlichen Einschreibungen in den öffentlichen Büchern zu verlangen. Nicht aber erlangt der Steigerer durch das Adjudicationsdekret das Eigenthum oder den Besitz der erkauften Sache, und es ist auch in dem oben allegirten §. 102 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 keineswegs ausgesprochen, daß durch das Adjudicationsdekret das Eigenthum der Sache an den Käufer übergehe. Conf. Bl. f. R. XVIII. S. 321.

33 — Der Abschätzungsakt und die Versteigerung kann durch geprüfte Rechtspraktikanten, Funktionäre und Accessisten giltig vorgenommen werden. Bl. f. R. XII. S. 170. AS. IV. S. 44.

34 — Bei Vergantungen, welche nach dem besondern Rechte des Ewiggeldes der Stadt München erfolgen, müssen, nebst den Inhabern der Ewiggeldbriefe, die auf das zu vergantende Gut eingetragenen Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß gesetzt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Gantkäufer hingeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gilten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Die Versteigerung und der Hinschlag richtet sich aber nach den besonderen Rechten des Ewiggeldes, auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlage das Einlösungsrecht nicht zu. HG. §. 67. C. I. S. 542. §. II. LHR. II. §. 140. NH. §. 60. Nr. V. u. §. 90.

35 — Werden Lehen- oder Fideicommißgüter als Gegenstände der Hilfs-Vollstreckung benannt, oder ist die Rede von Lehen- oder Fideicommiß-Schulden, oder handelt es sich um die Eintreibung von Ewiggeldern oder Gilten, so richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Gesetze über Lehen oder Fideicommisse, oder der Ewiggeldordnung. Proz.-Nov. v. 17. November 1837. §. 93. LHR. II. §. 162.

36 — In Ansehung des Hinschlages der zur Concursmasse gehörenden Immobilien, auf welchen Hypotheken haften, kommt dasjenige, was im §. 64. des HG. bestimmt ist, auch bei den übrigen mit einer Hypothek nicht versehenen Gläubigern zur Anwendung. HG. §. 69. C. I. S. 550. Nr. 2.

Zweifel in Hypothekensachen, Art ihrer Erledigung, s. Anfragen.

Zwischenschriften sind in den Hypothekenprotokollen und Hypothekenbüchern sorgfältig zu vermeiden. HG. §. 126. J. §. 8. Nr. 2. u. §. 35. Nr. 3. LHAO. §. 239.

Anhang.

I. Formularien für Hypothekenprotokolle.

II. Formularien und Mustereinträge zur Anlegung und Fortführung der Hypothekenbücher.

III. Formularien für die Hypothekenbuchs-Register, und zwar:
- A. für das Sachregister,
- B. für das Personalregister.

IV. Formularien für die hypothekenamtlichen Urkunden, und zwar:
- A. für den Schuld- und Hypothekenbrief,
- B. für die Recognitionsscheine, und zwar:
  - 1. für den Hypotheken-Recognitionsschein,
  - 2. für den Recognitionsschein,
- C. für Hypothekenbuchs-Auszüge.

V. Formular für Cessions-Urkunden resp. Cessions-Vormerkungen.

Formular I.

Hypotheken-Protokoll

zum

Hypotheken-Buche

für die

Gemeinde Wörth.

Nr. 1.

(Besitzumschreibung in Folge Erbübereinkunft.).

Am 1. August 1856.

Nach Einantwortungsbrief vom Heutigen (vide allgem. Briefsprotokoll Seite 97.) ist der hiesige Schlossermeister Johann Baptist Hausmann, welcher in den öffentlichen Büchern mit seiner Ehefrau Ursula, geb. Hetz, als Eigenthümer des Hauses Nr. 6. an der Adlerstraße eingetragen ist, am 3. Mai h. Js. gestorben, und sind die Kinder desselben, Michael, Georg und Anton Hausmann, sämmtlich volljährig, sodann Therese Schieder, geb. Hausmann, Bäckermeistersgattin in Wörth, und die 5 minderjährigen Kinder einer bereits verstorbenen Tochter, der Bäckermeistersgattin Margaretha Donauer, geb. Hausmann in Wörth, die Intestaterben desselben geworden.

Nach Verhandlung vom 30. Mai h. Js. traten diese Erben, und zwar die Bäckermeistersgattin Therese Schieder mit eheherrlicher Genehmigung, und für die Bäcker Donauer'schen Kinder deren Vater, Bäckermeister Johann Donauer, die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars an, erklärten aber zugleich, daß sie auf den Rücklaß zu Gunsten der Wittwe Ursula Hausmann verzichten wollen.

Nach Herstellung und Anerkennung des Inventars von Seite der Wittwe Ursula Hausmann wurde durch Gerichtsbeschluß vom 20. Juni l. Js an dieselbe der gesammte Rücklaß ihres Ehemannes zur Befriedigung für ihre Illaten und gegen Uebernahme der Kosten und Passiven ausgeantwortet, und soll nunmehr gemäß weiterer gerichtlicher Verfügung vom 29. v. Mts. der Antheil des Verlebten an der bezeichneten Realität auf die Wittwe Ursula Hausmann in den öffentlichen Büchern umgeschrieben werden.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 14.

Wird demnach der Antheil des Johann Baptist Hausmann an dem Hause Nr. 6. an der Adlerstraße auf dessen Ableben in Folge Uebereinkunft auf die Schlossermeisters-Wittwe Ursula Hausmann im Hypothekenbuche umgeschrieben, und diese sonach als Alleinbesitzerin dieses Hauses eingetragen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 2.

(Protestation gegen die Eigenthumsrechte.).

Am 1. August 1856.

Die Bierbrauerseheleute Joseph und Rosina Heinzelmaier in Wörth sind als Besitzer des Anwesens Haus Nr. 16. an der Sternstraße in den öffentlichen Büchern eingetragen.

2

Mittels Exhibits vom 29. v. Mts. legte der kgl. Advokat Hr. Dr. Martin dahier nomine der Gutsbesitzerseheleute Joseph und Barbara Huber von Wörth einen zwischen den genannten Heinzelmaier'schen Eheleuten einerseits und den obenangeführten Huber'schen Eheleuten anderseits außergerichtlich abgeschlossenen Kaufvertrag vom 12. Juni l. Js. in Original und Abschrift vor, wornach jene ihr Haus Nr. 16. an der Sternstraße an diese um die Summe von 8,000 fl. verkauften, und an welchem Kaufschillinge bereits der Betrag von 5,000 fl. von den Käufern durch Abrechnung einer Gegenforderung berichtiget worden ist.

Auf den Grund dessen beantragte sofort gedachter Anwalt, zur Wahrung der Interessen seiner Mandanten, bis zur gerichtlichen Verbriefung des in Vorlage gebrachten Vertrages, die Einschreibung einer Protestation im Hypotheken-Buche gegen jede weitere Verfügung über den in Rede stehenden Kaufsgegenstand von Seite der Heinzelmaierschen Eheleute.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 26.

Wird in Folge des Gesuches der Gutsbesitzerseheleute Joseph und Barbara Huber in Wörth vom 29. v. Mts. auf Grund der durch den hiebei vorgelegten außergerichtlichen Kaufvertrag vom 12. Juni l. Js. gelieferten urkundlichen Bescheinigung über den wirklich stattgehabten Verkauf des Hauses Nr. 16. an der Sternstraße von Seite der Bierbrauerseheleute Joseph und Rosina Heinzelmaier an die Gutsbesitzerseheleute Joseph und Barbara Huber in Wörth eine Protestation auf obenbezeichnetem Anwesen im Hypotheken-Buche nach §§. 27. 28 u. 29. des Hypothekengesetzes dahin eingeschrieben, daß die Gutsbesitzerseheleute Joseph und Barbara Huber wegen des unterm 12. Juni l. Js. außergerichtlich stattgehabten Ankaufes des Anwesens Haus Nr. 16. an der Sternstraße gegen jede weitere Veräußerung und Belastung desselben von Seite der Heinzelmaier'schen Eheleute protestiren, und werden letztere hievon unter Duplikats-Zuschluß des allegirten gegnerischen Exhibits in Kenntniß gesetzt.

Notific. dieß dem königl. Advokaten Hrn. Dr. Martin nomine der Gutsbesitzerseheleute Joseph und Barbara Huber unter Rückschluß des Original-Kaufvertrages.

Beilage Nr. 1. Das Original-Exhibit geht zu den Beilagen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 3.

(Hypothek-Constituirung.).

Am 1. August 1856.

Der bürgerliche Spänglermeister Franz Häfner in Wörth bekennt hiemit und in Kraft dieß von dem Priechler Joseph

3

Schwarz in Wörth ein baares Darlehen von 1000 fl. — Eintausend Gulden — erhalten zu haben, und verpflichtet sich, solches Darlehen vom 15. l. Mts. an jährlich in halbjährigen Raten zu Michaelis und Georgi mit 4½ % zu verzinsen, und nach halbjähriger beiderseits freistehender Aufkündung wieder baar und kostenfrei zurückzubezahlen.

Zur Sicherheit für dieses Darlehen zu 1000 fl. — verpfändet Spänglermeister Franz Häfner sein mit 4000 fl. — der Brand-Assecuranz einverleibtes Anwesen Nr. 24. am Schorn-Gäßchen, constituirt hierauf nach vorgehenden 1000 fl. — die zweite Hypothek hiefür, und beantragt deren Eintrag im Hypothekenbuche und die Ausfertigung eines Schuld- und Hypothekenbriefes.

Zur Bestätigung unterzeichnet auf Vorlesen

Franz Häfner.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 23. Wird für das Darlehen zu 1000 fl. — des Priechlers Joseph Schwarz Hypothek eingetragen, und Schuld- und Hypothekenbrief hierüber ausgefertigt.

N. N.

(L. S.) ——————— N.

Nr. 4.

(Hypothek-Constitut mit solidarischer Haftung der Ehefrau.)

Am 1. August 1856.

Die Tapezierers-Ehegatten Johann Georg und Barbara Meininger, letztere eine geb. Holzinger, dahier bekennen hiemit und in Kraft dieß, von dem Goldarbeiter Heinrich Schatz in Wörth ein baares Darlehen von 1000 fl. — erhalten zu haben, und verpflichten sich sammt und sonders unter solidarischer Haftung, dieses Darlehen von 1000 fl. — von heute an jährlich in halbjährigen Raten zu Georgi und Michaelis mit 5 % zu verzinsen, und nach halbjähriger beiderseits freistehender Aufkündung wieder baar und kostenfrei zurückzubezahlen.

Zur Sicherheit für dieses Darlehen zu 1000 fl. — verpfändet Frau Barbara Meininger das ihr allein eigenthümlich gehörige, mit 4000 fl. der Brandassecuranz einverleibte Anwesen Nr. 27. an der Holzstraße dahier, constituirt hierauf nach in zwei Posten vorgehenden 1500 fl. — Hypothekkapitalien, worunter 125 fl. — Cautionen begriffen sind, die dritte Hypothek, und bittet um deren Eintrag im Hypothekenbuche und um die Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes.

Zugleich verzichtet Frau Barbara Meininger auf alle ihr zustehenden weiblichen und eheräulichen Rechtswohlthaten und Rechtsvorzüge, worüber sie in Abwesenheit ihres Ehe-Mannes dießamtlich gehörig belehrt wurde.

Zur Bestätigung unterzeichnen auf Vorlesen

Johann Georg Meininger.
Barbara Meininger.

18

4

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 19. Wird das Darlehen des Heinrich Schatz zu 1000 fl. — an dritter Hypothekstelle eingetragen und Schuld- und Hypothekenbrief hiefür ausgefertigt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 5.

(Hypothek-Constituirung auf Haus und Gerechtsame in ungetheilter Summe.).

Am 1. August 1856.

Der Bäckermeister Valentin Herrmann in Wörth bekennt Kraft dieß von dem Kornkäufler Philipp Kern in Wörth ein baares Darlehen von 500 fl. erhalten zu haben, und verpflichtet sich, solches von heute an jährlich in halbjährigen Raten zu Georgi und Michaelis mit 4 % zu verzinsen, und nach vorgängiger, jedem Theile freistehender halbjähriger Aufkündung wieder baar und kostenfrei zurückzubezahlen.

Zur Sicherheit dessen verpfändet er seine Behausung Nr. 36. am obern Anger, welche mit 16,000 fl. der Brand-Assecuranz einverleibt ist, sowie seine reale Bäckergerechtsame, constituirt auf beiden Realitäten in ungetheilter Summe, und zwar auf dem Hause nach in vier Posten vorgängigen 6800 fl. Hypothek-Kapitalien, wovon 2300 fl. weitere Hypothek auch auf dem realen Bäckerrechte haben, die fünfte Hypothek, und auf dem realen Bäckerrechte nach vorgängigen 2300 fl. Hypothek-Kapitalien in einer Post, welche jedoch gleichfalls auf obiger Behausung weitere Hypothek haben, die zweite Hypothek, und williget in deren Eintrag auf beiden Hypothekobjekten in ungetheilter Summe und in die Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes.

Zur Bestätigung unterzeichnet auf Vorlesen

Valentin Herrmann.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 32 u. 37. Wird die Hypothek für das Darlehen zu 500 fl. in ungetheilter Summe auf beiden Hypothekobjekten eingetragen, und der Schuld- und Hypothekenbrief ausgefertigt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 6.

(Errichtung einer militärischen Heiraths-Caution durch Anwesens-Verpfändung.).

Am 2. August 1856.

Erscheint die Oberstensgattin Frau Karolina Freifrau von Hohenhauser, geb. Freiin von Held, und unterstellt hiemit,

5

mit Genehmigung ihres Gatten Freiherrn Philipp von Hohenhauser, behufs der Errichtung der militärischen Heirathscaution ihre Behausung Nr. 16. sammt Hofraum, Hofgebäude, Stadel und anstoßendem Garten an der Pfaffengasse dahier für die Summe von 10,000 fl. (Zehntausend Gulden) dem militärischen Heirathscautionsverbande, constituirt auf obiger Realität, welche mit 36,000 fl. der Brandassecuranz einverleibt ist, nach vorgängigem Hypothek-Kapitale von 700 fl. die zweite Hypothek hiefür, verpflichtet sich, diese Realität ohne Genehmigung des k. Generalauditoriates weder zu veräußern, noch weiter zu belasten, willigt in den Eintrag der Hypothek und der Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche, und beantragt die Ausfertigung beglaubigter Abschrift dieser Verhandlung behufs der Vorlage an das k. General-Auditoriat und die Ergänzung des nachträglich übergeben werdenden Hypothekenbuchs-Extractes.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 6 u. 7. Wird die militärische Heirathscaution zu 10,000 fl. sammt der Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche eingetragen, beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung ausgefertigt, und der Extract auf Beibringen ergänzt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 7.

(Errichtung einer militärischen Heirathscaution durch Unterstellung eines Hypothek-Kapitales.)

Am 3. August 1856.

Erscheint die Privatierstochter Christine Ernst von hier und unterstellt hiemit behufs ihrer Verehelichung mit dem k. Oberlieutenant Xaver Schatz im 12. Infanterie-Regimente zu Landau zur theilweisen Errichtung ihrer militärischen Heirathscaution das für sie laut Schuld- und Hypotheken-Briefes vom 18. Oktober 1850 auf dem Anwesen des Müllers Willibald Lang in Wörth an I. Stelle verhypothecirte Darlehenskapital zu 2000 fl. dem militärischen Heiraths-Cautions-Verbande, begiebt sich während der Dauer dieses Pfandverhältnisses der Verfügung hierüber ohne Genehmigung des k. General-Auditoriats, mit Ausnahme des Zinsengenusses, williget in den Eintrag dieses Pfandverhältnisses, sowie der Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche, und beantragt die Ausfertigung beglaubigter Abschrift dieser Verhandlung, sowie eines Hypothekenbuchs-Extractes behufs der Vorlage an das k. General-Auditoriat.

Zugleich verpflichtet sich der miterschienene Mühlanwesens-Besitzer Willibald Lang, ohne Genehmigung des k. Ge-

6

neral=Auditoriats an diesem Kapitale, mit Ausnahme der Zinsen, bei Vermeidung doppelten Ersatzes keine Zahlung zu leisten.

Zur Bestätigung unterzeichnen auf Vorlesen

Christine Ernst.

Willibald Lang.

B e s c h l u ß.

Hyp.=Buch Wörth. Bd. I. S. 3.

Wird das Pfandverhältniß nebst der Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche eingetragen, und beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung, sowie ein Hypothekenbuchsextract ausgefertiget.

N. N.

(L. S.) ―――――― N.

Nr. 8.

(Verpfändung eines Kapitals=Antheiles.).

Am 3. August 1856.

Auf dem Hause des Bäckermeisters Valentin Herrmann Nr. 36. am obern Anger dahier ist für die Schuhmachers=Eheleute Joseph und Barbara Hölzl von Wörth laut Kauf=Briefes vom 3. Oktober 1852. ein Kaufschillingsrest von 2000 fl., und zwar 500 fl. in dritter, und 1500 fl. in vierter Hypothekpost eingetragen.

Die Schuhmacherseheleute Joseph und Barbara Hölzl bekennen nun zu schulden

1) an den Zimmermeister Joseph Maier dahier für gelieferte Zimmerarbeiten die unverzinsliche Summe von 250 fl. und
2) an den Schlossermeister Herrman Schwarz hierselbst für gelieferte Schlosserarbeiten die unverzinsliche Summe von 86 fl.,

und verpflichten sich, diese beiden Forderungen bis Michaelis 1858. zu bezahlen.

Zur Sicherheit der bezeichneten beiden Forderungen verpfänden dieselben an ihrem obigen Kapitale zu 2000 fl., und zwar an dem an dritter Stelle eingetragenen Betrage von 500 fl. die Summe von 250 fl. dem oben Ziff. 1. Genannten, und die Summe von 86 fl. dem Schlossermeister Herrman Schwarz, begeben sich deßhalb während der Dauer dieses Pfandverhältnisses der Disposition über diese verpfändeten Beträge, und willigen in den Eintrag dieses Pfand=Verhältnisses im Hypothekenbuche, sowie in die Ausfertigung zweier Recognitionsscheine.

Von diesen Verpfändungen nimmt der miterschienene Anwesensbesitzer Valentin Herrmann Kenntniß, und verpflichtet sich, an den verpfändeten Beträgen während der Dauer des Pfandverhältnisses bei Vermeidung doppelten Ersatzes keine Zahlung zu leisten.

Zur Bestätigung unterzeichnen auf Vorlesen

Joseph Hölzl.

Barbara Hölzl.

Valentin Herrmann.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 32. Wird für obige Beträge zu 250 fl. und zu 86 fl. zu Gunsten der genannten Gläubiger die Verpfändung im Hypothekenbuche eingetragen, und werden zwei Recognitions-Scheine hierüber ausgefertiget.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 9.

(Vormerkung einer Bierschuld-Forderung.).

Am 4. August 1856.

Der Bierwirth Valentin Graßer in Wörth ist als Besitzer des Hauses Nr. 27. sammt Garten an der Münchner-Landstraße in dem Hypothekenbuche eingetragen.

Mittels Eingabe vom 18. v. Mts. praes. 3. dß. Mts. legte nun der k. Advokat Martin Namens des Bierbrauers Xaver Schäfer dahier einen von dem Bierwirthe Valentin Graßer unterm 1. Dezember v. Js. außergerichtlich ausgestellten Schuldschein in Original und Abschrift vor, inhaltlich welchem Valentin Graßer bekennt, dem Bürger und Bierbrauer Xaver Schäfer dahier für geliefert erhaltenes Bier die Summe von 2500 fl. schuldig geworden zu sein, diese Summe, welche ihm bisher creditirt wurde, und deßhalb von nun an als ein Darlehen betrachtet werden soll, mit 4 % zu verzinsen, nach vorausgegangener halbjähriger beiden Theilen freistehender Aufkündung baar und vollständig zu bezahlen versprach, und hiefür sein obengenanntes Anwesen Nr. 27. an der Münchner-Landstraße verpfändete. Auf den Grund dessen meldet nun gedachter Anwalt Namens des Xaver Schäfer diese Forderung zu 2500 fl. hieher an, und beantragt deren Vormerkung auf der obengenannten Realität, sowie die Erlassung der gesetzlichen Aufforderung an Valentin Graßer.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 41. I. Wird die mittels Eingabe vom 18. v. Mts. praes. 3. dß. angemeldete, in ein Darlehen umgewandelte Bierschuld-Forderung zu 2500 fl. des Bierbrauers Xaver Schäfer dahier, zu 4 % verzinslich und nach vorausgegangener halbjähriger, beiden Theilen freistehender Aufkündung zahlbar, auf den Grund der gelieferten urkundlichen Bescheinigung sowohl über die Forderung selbst, als auch über die geschehenen Anwesens-Verpfändungen in Gemäßheit §. 13. 15. 30. und §. 110. des Hypothekengesetzes im Hypothekenbuche auf dem Hause des Bierwirthes Valentin Graßer sammt Garten Nr. 27. an der Münchner-Landstraße sofort vorgemerkt, und Valentin Graßer unter Duplikatszuschluß der Eingabe mit der Aufforderung hievon in Kenntniß gesetzt, seine Erinnerungen hiegegen binnen 30 Tagen um so sicherer abzu-

8

geben, als außerdessen gegenwärtige Vormerkung auf weitern Antrag in förmlichen Eintrag umgewandelt werden würde.

II. Notification hievon dem Bierbrauer Xaver Schäfer (ins. dem kgl. Advokaten Martin) unter Rückschluß des Original-Schuldscheines nach commissioneller Beglaubigung der Abschrift.

Beilage Nr. 2. III. Das Original-Exhibit wird zu den Beilagen registrirt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 10.

(Dispositionsbeschränkung in Folge gerichtlicher Verfügung.).

Am 5. August 1856.

In der Streitsache der Privatierstochter Christine Ernst zu Wörth gegen den Müller Willibald Lang daselbst wegen Hypothekzinsen wurde nach Gerichtsbeschluß vom 4. dieß der Zwangsverkauf des dem Beklagten gehörigen Mühlanwesens Nr. 16 in Wörth verfügt, und soll nach diesem Beschlusse vom 4. l. Mts. Dispositionsbeschränkung gegen Veräußerung und Weiterbelastung des bezeichneten Anwesens eingetragen, und Hypothekenbuchs-Extract zu den Akten angefertigt werden.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 2. Wird auf dem bezeichneten Anwesen Dispositionsbeschränkung in Rubr. II. eingetragen, und beglaubigter Hypothekenbuchs-Extract zu den Akten angefertigt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 11.

(Löschung einer Protestation.).

Am 15. August 1856.

Erscheinen heute:

1) die Gutsbesitzerseheleute Joseph und Barbara Huber in Wörth,

2) der Bierbrauer Joseph Heinzelmaier dahier,

und erklären Erstere, daß der mit den Heinzelmaier'schen Eheleuten außergerichtlich abgeschlossene Kaufvertrag vom 12. Juni l. Js., auf Grund dessen sie unterm 1. dß. auf dem Anwesen der Heinzelmaier'schen Eheleute Nr. 16. an der Sternstraße die Einschreibung einer Protestation in Rubrik II. gegen die Eigenthumsrechte der Besitzer, somit gegen Veräußerung und Belastung dieses Anwesens Seitens derselben erwirkt haben, wieder rückgängig geworden sei, und sie daher die Löschung dieser Protestation im Hypothekenbuche genehmigen, worauf die Erschienenen zur Bestätigung auf Vorlesen unterzeichnen.

Joseph Huber.

Barbara Huber.

Joseph Heinzelmaier.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 26. Wird die in Rubrik II. eingetragene Protestation der Huber'schen Eheleute als aufgehoben wieder gelöscht.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 12.

(Abtrennung durch Kauf.).

Geschehen Wörth am 17. August 1856.

Nach gerichtlichem Kaufbriefe vom 16. dß. (allgem. Briefs-Prot. S. 102.) hat der Kleingütler Johann Georg Schreiber in Wörth von seinem Gartenanwesen Plan-Nr. 713. zu 7,44 Tgw. die Grundfläche Plan-Nr. 713½ zu 1,24 Tgw. abgetrennt, und an die Tapezierersehefrau Barbara Meininger um baar bezahlte 730 fl. — siebenhundert dreißig Gulden — verkauft, wobei nach Ausweis der einschlägigen Kaufs-Akten die betheiligten Hypothekgläubiger die vorbezeichnete Grundfläche aus allem Haftungsverbande entlassen haben. Barbara Meininger hat nach obigem Kaufbriefe fragliches Grundstück mit Genehmigung ihres Ehemannes Johann Georg Meininger als Pertinenzstück zu ihrem Anwesen Nr. 27. an der Holzstraße erklärt, und die Zuschreibung im Hypothekenbuche beantragt.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 9 u. 17. Wird obige Grundfläche von dem Schreiber'schen Garten-Anwesen abgetrennt, und dem Meininger'schen Anwesen als Pertinenz im Hypothekenbuche treffenden Ortes zugeschrieben.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 13.

(Brandassecuranz-Eintrag.).

Am 19. August 1856.

Laut des heute in den dießamtlichen Einlauf gekommenen Brandassecuranz-Zeugnisses des hiesigen Stadtmagistrates (k. Landgerichtes) vom 17. d. Mts. ist das Anwesen der Joseph und Rosina Heinzelmaier'schen Eheleute Nr. 16. an der Sternstraße, welches bisher gegen Brandschaden noch nicht versichert war, mit 7500 fl. — siebentausend fünfhundert Gulden — der Brandassecuranz einverleibt.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 25. Wird obige Brandassecuranzsumme im Hypothekenbuche eingetragen, und das magistratische (landgerichtliche) Certifi-

Beilage Nr. 3. cat zu den Beilagen genommen.

N. N.

(L. S.) N.

10

Nr. 14.

(Löschung einer Dispositionsbeschränkung.)

Am 25. August 1856.

Auf dem Anwesen des Kürschners Philipp Steinmetz Nr. 16. an der Sternstraße in Wörth ist nach Verhandlung vom 22. d. Mts. für die Bierbrauerseheleute Joseph und Rosina Heinzelmaier von hier ein Kaufschillingsrest per 1000 fl., und zugleich auch in Rubr. II. eine Dispositions-Beschränkung dahin eingetragen, daß gemäß Uebereinkunft das bezeichnete Anwesen ohne Genehmigung derselben weder veräußert, noch mit auf Privatwillen beruhenden Hypotheken belastet werden dürfe.

Die Bierbrauer Heinzelmaier'schen Eheleute bestätigen nun, daß sie hinsichtlich ihrer Forderung ad 1000 fl. durch Zahlung zufrieden gestellt worden seien, daher der Kaufschillings-Rest ad 1000 fl., sowie die Beschränkung im Hypotheken-Buche wieder gelöscht werden wolle.

Zur Bestätigung unterzeichnen auf Vorlesen

Joseph Heinzelmaier.

Rosina Heinzelmaier.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 26 u. 27. Wird die Forderung zu 1000 fl., sowie die obenbezeichnete Dispositionsbeschränkung, als auf Grund der Zahlung des hierauf bezüglichen Kapitals erloschen, im Hypothekenbuche gelöscht.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 15.

(Zehentfixums-Ablösung und Bodenzins-Kapital-Constituirung.)

Am 27. August 1856.

Nach einem von dem Stadt-Magistrate dahier mit Schreiben vom 14/18 l. Mts. mitgetheilten Protokolle vom 10. dieß erkannte die Tapezierersfrau Barbara Meininger an, daß sie von dem zu ihrem Anwesen Haus-Nr. 27. an der Holzstraße gehörigen Garten zum hiesigen heil. Geist-Spitale ein Zehentfixum von 24 kr. 3 dl. entrichten müsse, und erklärte zugleich, daß sie dasselbe theils baar, theils durch Constituirung eines Bodenzinskapitales ablösen wolle.

Dieser Ablösungsbetrag berechnete sich auf 7 fl. 25 kr. 2 dl. Hievon erlegte Barbara Meininger baar 25 kr. 2 dl., für den Rest von 7 fl. bestellte sie auf gedachtem Anwesen ein zu 4% verzinsliches, von ihrer Seite kündbares Bodenzinskapital mit der Zinszeit 15. Dezember, und gestattete den Eintrag im Hypothekenbuche.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 17. Wird im Hypothekenbuche in I. Rubrik die theilweise Ablösung des Zehentfixums und das Bodenzinskapital zu 7 fl., als jährlich am 15. Dezember mit 4 % verzinslich (17 kr.), zu Gunsten des heil. Geistspitals dahier eingetragen, und Recognitionsschein hierüber dem Stadtmagistrate zugestellt.

Das Schreiben des Stadtmagistrates wird zu den General-Ablösungsakten genommen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 16.

(Kaufsübertrag, Rectification des Besitzstandes, Besitztitelberichtigung, Eintrag einer Dispositionsbeschränkung und Kaufschillings-Eintrag.).

Am 27. August 1856.

Nach §. 139. des Hypothekengesetzes und §. 2 u. 3. des Hypotheken- Tax- und Stempel-Regulatives vom 26. April 1824. wird von Amtswegen hieher registrirt, es seien nach gerichtlichem Kaufbriefe vom Heutigen (allgemeines Briefsprotokoll S. 1605.) im Hypothekenbuche für Wörth Bd. I. S. 25—27. nachstehende Einträge zu machen:

In I. Rubrik.

Nach Auszug aus dem Grundsteuerkataster besteht das Anwesen an der Sternstraße Nr. 16. aus:

Pl. Nr. 4811. Wohnhaus Hs. Nr. 16. Nebengebäude und Hofraum an der Sternstraße zu	0,56 Tgw.
Pl. Nr. 4812. Garten hinter den Gebäuden zu	0,33 Tgw.
Pl. Nr. 4813*. Einfahrtsplatz zu . . .	0,04 Tgw.
in Gemeinschaft mit Haus Nr. 15. an der Sternstraße. Hieher den ideellen Antheil mit	0,02 Tgw.

In Rubrik II.

a) Pechstein Christoph, Bierbrauer und dessen Ehefrau Barbara geb. Stein, erworben laut obigen Briefes;

b) als Dispositionsbeschränkung, daß ohne Genehmigung der Verkäufer, so lange der Kaufschilling in Rubr. III. Nr. 1. oder ein Rest desselben besteht, das fragliche Anwesen weder veräußert, noch mit auf Privatwillen beruhenden Hypotheken belastet werden dürfe.

In Rubrik III.

1,175 fl. — Eintausend einhundert siebzig fünf Gulden — dem Kürschner Philipp Steinmetz in Wörth, und zwar:

a) 1068 fl. von Georgi l. Js. an jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4½ % verzins-

12

licher und halbjährig, gläubigerseits aber erst von Michaelis 1860 an aufkündbarer Kaufschillingsrest, und

b) 107 fl. Zinsen- und Kostencaution hiefür.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 25. 26 u. 27. Werden hienach die Einträge im Hypothekenbuche gemacht.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 17.

(Löschung der Dispositionsbeschränkung in Folge appellationsgerichtlichen Erkenntnisses, und resp. neuerer Eintrag.).

Am 30. August 1856.

Nach Gerichtsdekret vom 5. v. Mts. in Sachen der bayer. Hypothek- und Wechselbank in München gegen die Schlosserswittwe Ursula Hausmann zu Wörth wegen Hypothek-Zinsenforderung wurde zu Gunsten der Klägerin auf dem Anwesen der Beklagten Nr. 6. an der Adlerstraße in Rubrik II. des Hypothekenbuches Belastungs- und Veräußerungs-Verbot unterm 12. v. Mts. eingetragen.

Diese Dispositionsbeschränkung war nach appellationsgerichtlichem Erkenntnisse vom 12. l. Mts., wie das dießgerichtliche Signat vom 17. dieß ersehen läßt, wiederum zu löschen, der Eintrag besteht indessen noch fort, da eine Löschungsrequisition hieher nicht erging.

Nach dem nämlichen Signate in Sachen der obigen Klägerin gegen die Schlosserswittwe Ursula Hausmann pct. deb. hypoth. ist wiederholt zu Gunsten der Ersteren der öffentliche Zwangsverkauf obenbezeichneten Anwesens beschlossen, und hieher das Ansinnen gestellt, nach Löschung der ersterwähnten Dispositionsbeschränkung ein neues Verbot einzutragen, und den bei den Akten befindlichen Hypothekenbuchsextract zu ergänzen.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 14. Wird die unterm 12. v. Mts. eingetragene Dispositionsbeschränkung, mit Umgehung der Löschung, für die neuere Klagssache erneuert, und für sie geltend eingetragen, und der bei den Akten befindliche Extract ergänzt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 18.

(Umwandlung einer Vormerkung in förmlichen Eintrag.).

Am 15. September 1856.

Gemäß Verhandlung vom 4. August l. Js. wurde für den Bierbrauer Xaver Schäfer dahier eine in Darlehen umgewandelte, zu 4% verzinsliche und nach gegenseitig

13

freistehender halbjähriger Kündung zahlbare Bierschuldforderung zu 2500 fl. auf dem Hause sammt Garten des Bierwirthes Valentin Graßer Nr. 27. an der Münchner-Landstraße dahier im Hypothekenbuche vorgemerkt, und sofort die deßfalls gesetzliche Aufforderung an Letzteren erlassen, welche demselben auch nach vorliegendem Recepisse am 7. desselben Monats richtig insinuirt worden ist.

Hiegegen kam Valentin Graßer mit einer Erinnerung bisher nicht ein, und der k. Advokat Martin beantragte Namens seines Mandanten Xaver Schäfer mittels Eingabe vom 13. l. Mts. auf den Grund des angedrohten Präjudizes die Umwandlung dieser Vormerkung in förmlichen Eintrag.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 41. Wird obige vorgemerkte zu 4% verzinsliche und nach gegenseitig freistehender halbjähriger Kündung zahlbare Darlehensforderung zu 2500 fl. des Bierbrauers Xaver Schäfer auf dem Hause nebst Garten des Bierwirthes Valentin Graßer Nr. 27. an der Münchner-Landstraße dahier, nachdem von diesem innerhalb des ihm mit der Aufforderung vom 4. insinuirt 7. August l. Js. vorgesetzten Termines hiegegen keine Erinnerung vorgebracht wurde, auf gegnerischen Antrag vom 13. l. Mts. unter Realisirung des angedrohten Präjudizes nach §. 111. des Hyp.-Ges. im Hypothekenbuche in förmlichen Eintrag umgewandelt, und sofort Bierwirth Valentin Graßer unter Duplicatszuschluß der gegnerischen allegirten Eingabe hievon vernachrichtet.

Notific. hievon dem Bierbrauer Xaver Schäfer unter Zufertigung eines Recognitionsscheines (insin. dem k. Advokaten Martin dahier.).

Beilage Nr. 4. Die Original-Eingabe geht zu den Beilagen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 19.

(Cautionsleistung wegen Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten.).

Am 15. September 1856.

Der Maurermeister Johann Hofer dahier bekennt hiemit, daß er dem hiesigen Stadtmagistrate zur Sicherheit der richtigen Erfüllung der von ihm bezüglich der Erbauung eines Wasserabzugskanals an der Wiesenstraße dahier übernommenen Verbindlichkeiten eine unverzinsliche Caution von 450 fl. zu errichten habe, welche er dadurch aufrecht macht, daß er hiemit und in Kraft dieß seinen Bauplatz Plan-Nr. 5986, 5987 und 5988½ zu 46,919 □ Schuh oder 0,117 Tgw. an der Gartenstraße verpfändet, und hierauf nach einer in I. Post vorgehenden Caution zu 800 fl. die II. Hy-

14

pothek errichtet, in deren Eintrag im Hypothekenbuche williget, und um Ausfertigung eines Recognitionsscheines bittet.

Laut Unterschrift auf Vorlesen unter Production seines Kaufbriefes vom ....

Johann Hofer.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 44. Wird die Caution im Hypothekenbuche eingetragen, Recognitionsschein ausgefertiget, und letzterer dem Maurermeister Johann Hofer br. m. zugestellt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 20.

(Eintragung einer Wechselschuldforderung.).

Am 15. September 1856.

Erscheinen die Kaufmannseheleute Johann und Crescentia Oberhuber von Wörth und produciren einen coram commissione des Wechsel- und Merkantilgerichts München producirten und von ihnen anerkannten Sola-Wechsel auf sich selbst d. d. Wörth den 21. Juli 1856. für 6000 fl. im 24 fl. Fuß, worin dieselben vier Monate à dato gegen diesen ihren Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Weingastgebers Christoph Strixner dahier die Summe von 6000 fl. (sechstausend Gulden) zu zahlen sich verbindlich machen, und den Werth richtig erhalten zu haben bekennen.

Zur mehreren Sicherheit für diese binnen 4 Monaten zahlbare Wechselforderung zu 6000 fl. bestellen die Schuldner Hypothek auf ihrem mit 12,000 fl. der Brandassecuranz einverleibten und mit einem Gefällsbodenzins-Kapitale von 400 fl. — belasteten Anwesen Haus-Nr. 6. am Gasteige, und zwar an III. Stelle nach in zwei Posten vorgängigen 4500 fl., worunter 500 fl. Cautionen begriffen sind. Dieselben bitten um Eintrag im Hypothekenbuche und um Ausfertigung eines Recognitionsscheines.

Zur Bestätigung unterzeichnen auf Vorlesen

Johann Oberhuber.

Crescenz Oberhuber.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 47. Wird die binnen 4 Monaten à dato zahlbare Wechsel-Forderung des Christoph Strixner im Hypothekenbuche eingetragen, und Recognitionsschein hierüber ausgefertigt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 21.

(Eintragung einer Protestation bei vereiteltem Sühneversuche.).

Am 16. September 1856.

Auf der realen Käskäuflers-Gerechtsame des Johann Schrumm dahier ist im Hypothekenbuche nach Verhandlung vom 4. dß. für dessen Ehefrau Therese, geb. Mair, eine eheſräuliche Gesammtforderung von 7200 fl. vormerkungsweise eingetragen.

Mit Eingabe vom 9. dß., praes. eod., legte Johann Schrumm durch seinen Anwalt, den k. Advokaten Wolf, auf Grund des an ihn unterm 8. dß. erlassenen und am nämlichen Tage laut vorliegenden Recepisses insinuirten dießamtlichen Dekretes, worin Aufforderung zur Erklärung hierüber unter Vorsetzung eines präclusiven Termines von 8 Tagen erlassen wurde, sowohl gegen die Liquidität der Forderung, als gegen den hypothekarischen Eintrag der letzteren Protestation ein.

Bei der auf heute zum Sühneversuche anberaumten Tagsfahrt erschien Johann Schrumm persönlich, dessen Ehefrau aber nicht, ungeachtet richtig an sie ergangener Ladung. Da nun durch das Ausbleiben der Therese Schrumm der Sühneversuch vereitelt wurde, so ersucht Comparent wiederholt, es wolle gegen die Forderungen seiner Ehefrau nunmehr Protestation im Hypothekenbuche eingeschrieben werden.

Zur Bestätigung unterzeichnet auf Vorlesen.

Johann Schrumm.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 54. Wird bei dem durch das Ausbleiben der Therese Schrumm vereitelten Sühneversuche die gegen den Rechtsbestand der vorgemerkten eheſräulichen Forderungen im Gesammtbetrage zu 7200 fl. von Johann Schrumm eingelegte Protestation nach §. 112. des Hypothekengesetzes im Hypothekenbuche eingetragen, und werden beide Theile, und zwar Therese Schrumm mittels Dekretes unter abschriftlicher Mittheilung der heutigen Verhandlung, zur Austragung ihrer Differenzen auf den Rechtsweg verwiesen, wovon Johann Schrumm hiemit Kenntniß nimmt.

Laut Unterschrift

Johann Schrumm.

Beilagen Nr. 5 u. 6. Die erwachsenen Aktenstücke gehen zu den Protokolls-Beilagen.

N. N.

(L. S.) N.

16

Nr. 22.

(Erbschaftsweiser Uebergang eines Hypothekkapitals gegen juratorische Cautionsleistung; Cession von Kapitalsantheilen und Erlöschen des Kapitals durch Consolidation.).

Am 17. September 1856.

Auf dem dem Melber Christoph Huber und dem Melberhelfer Georg Huber gemeinschaftlich gehörigen Anwesen Nr. 32. an der Sternstraße dahier ist nach gerichtlicher Erbtheilung vom Jahre 1796. und Verhandlung vom 10. Juni 1850. für den landesabwesenden Melberhelferssohn Johann Huber ein zu 3% verzinsliches elterliches Erbgut von 336 fl. hypothekarisch eingetragen.

Auf Antrag der Intestaterben des Johann Huber vom 10. Juni 1856. wurde gegen denselben das Verschollenheits-Erklärungs-Verfahren eingeleitet, und Johann Huber, nachdem er sich innerhalb des durch Edictalladung vom 11. Juni l. Js. gesetzten präclusiven Termines hierorts nicht gestellt hatte, dem gesetzten Präjudize gemäß durch Beschluß vom 20. August l. Js. für todt erklärt, und unterm 10. dieß dessen Vermögen, aus obigen 336 fl. bestehend, an seine aktenmäßig legitimirten nächsten Intestat-Erben, nämlich:

1) den Melber Christoph Huber,
2) den Melberhelfer Georg Huber,
3) den Ländknecht Quirin Huber,

sämmtlich großjährig, nach vorgängig geleisteter juratorischer Caution ausgeantwortet.

Von diesen Erben überließ nun der Letztgenannte nach Protokollarverhandlung vom 13. dieß seinen Erbtheil an die zwei Erstgenannten gegen eine Abfindungs- resp. Cessions-Summe von 112 fl., welche dem Cedenten auch sogleich bei Gericht baar ausgehändigt wurde.

Demzufolge ging der Antheil des letztgenannten Erben auf die zwei erstgenannten Anwesensbesitzer cessionsweise eigenthümlich über, ist sonach der Gesammtkapitalsbetrag zu 336 fl., als durch Consolidation erloschen, zur Löschung im Hypothekenbuche geeignet, welche Löschung auch durch Gerichtsverfügung vom 16. dieß angeordnet wurde.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 51.

Wird vorstehendes Kapital auf die bezeichneten drei Interessenten als in Folge der Verschollenheitserklärung des Johann Huber auf sie, nach juratorischer Cautionsleistung, erbschaftsweise übergegangen, umgeschrieben, sofort der Antheil des Quirin Huber als jure cesso an die beiden Anwesensbesitzer Christoph und Georg Huber übergegangen, auf diese umgeschrieben, und sodann die ganze Forderung, als durch Consolidation erloschen, gelöscht.

N. N.

(L. S.) ——————— N.

Nr. 23.
(Brandassecuranz-Höherung.).
Am 18. September 1856.

Der Bäckermeister Valentin Herrmann in Wörth übergiebt hiemit zwei Auszüge aus dem Brandassecuranz-Grundbuche des Stadtmagistrates dahier vom 12. l. Mts., nach welchen die zu seinem Anwesen Nr. 36. am obern Anger gehörigen Gebäulichkeiten nunmehr mit 20,000 fl. der Brandassecuranz-Anstalt einverleibt sind, und stellt die Bitte, diese Brand-Assecuranz-Erhöhung im Hypothekenbuche einzutragen.

Zur Bestätigung unterzeichnet auf Vorlesen

Valentin Herrmann.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 29. Beilagen Nr. 7 u. 8.

Wird die nunmehrige Brandversicherungs-Summe zu 20,000 fl. im Hypothekenbuche eingetragen, und werden die vorallegirten magistratischen Zeugnisse zu den Beilagen genommen.

N. N.

(L. S.) ―――――― N.

Nr. 24.
(Cession eines Hypothek-Kapitals).
Am 19. September 1856.

Die Kupferschmidseheleute Gottfried und Theres Nagel dahier cediren anmit und in Kraft dieß das für sie laut vorgelegten Schuldbriefes vom 22. April l. Js. auf dem Anwesen der Freifrau Karolina v. Hohenhauser Nr. 16. an der Pfaffengasse dahier verhypothecirte Darlehenskapital zu 700 fl. — siebenhundert Gulden — sammt Zinsen vom 22. April l. Js. an mit allen Forderungs-, Klage-, Prioritäts- und sonstigen Rechten, ohne Neuerung, an den zur Zeit noch minderjährigen Schreinerssohn Kaspar Schmidt in Wörth, bekennen den Ablösungspreis hiefür aus dem Vermögen des Cessionars mit obervormundschaftlicher Genehmigung baar bezahlt erhalten zu haben, und willigen unter Abquittirung hierüber in die Umschreibung dieses Kapitals auf den Cessionar im Hypothekenbuche und in die Ausfertigung einer Cessions-Urkunde.

Zugleich bitten die Cedenten, der Anwesensbesitzerin mittels Dekrets hievon Kenntniß zu geben.

Auf Vorlesen unterzeichnen

Gottfried Nagel.
Therese Nagel.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 7.

Wird das Kapital per 700 fl. auf den Cessionar umgeschrieben, und Cessionsvormerkung dem Schuldbriefe vom 22. April l. Js. beigeheftet, sowie der Freifrau Karolina v. Hohenhauser hievon Kenntniß gegeben.

N. N.

(L. S.) ―――――― N.

18

Nr. 25.

(Hypothekvormerkung bei eingetragener Dispositionsbeschränkung).

Am 20. September 1856.

Mittelst Eingabe vom 19. dieß legte der k. Advokat Winter Namens der Ziegeleibesitzerseheleute Lorenz und Crescentia Kraus in Wörth zwei gerichtlich beglaubigte Protocollsabschriften d. d. 8. April und 6. Mai l. Js. vor, inhaltlich deren in Sachen Kraus gegen Bierwirth Valentin Graßer wegen Forderung der Beklagte einbekannte, von den Klägern 155,433 Stück Ziegelsteine, das Tausend zu .... fl., zu seinem Neubaue Haus Nr. 27. an der Münchner-Landstraße erhalten zu haben, und hiefür nach mehreren geleisteten Abschlagszahlungen noch einen Rest von 505 fl. zu schulden.

Auf Grund dieser Erklärung beantragt der k. Advokat Winter in obenerwähnter Eingabe, die gedachte Forderung von 505 fl. für seine Mandanten nach Maaßgabe des §. 30. des Hypothekengesetzes auf dem Hause Nr. 27. an der Münchner-Landstraße vorzumerken.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. B. I. S. 41.

I. Wird der Forderungsrest der Ziegeleibesitzersehegatten Lorenz und Crescentia Kraus zu 505 fl., vorbehaltlich der Rechte des Privatiers Xaver Hecht aus der von ihm erwirkten Dispositionsbeschränkung vom 17. September 1856., auf Grund des §. 12. Nr. 9., dann der §§. 30. und 44. des Hypothekengesetzes im Hypothekenbuche vorgemerkt.

II. a) An den k. Advokaten Winter Namens der Kraus-schen Eheleute;

b) an den Bierwirth Valentin Graßer.

Unter Zuschluß des Duplikates eines Antrages des k. Advokaten Winter vom 19. dieß sammt abschriftlichen Beilagen wurde (bei lit. b wird) dem Bierwirth Valentin Graßer eröffnet, daß diesem Antrage stattgegeben, und die Forderung der Ziegeleibesitzerseheleute Lorenz und Crescentia Kraus zu 505 fl. auf seinem Hause Nr. 27. an der Münchner-Landstraße gemäß §. 12. Nr. 9., dann §. 30 u. 44. des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Rechte der von dem Privatier Lorenz Hecht dahier erwirkten und eingetragenen Dispositionsbeschränkung vom 17. September 1856., vorgemerkt wurde. Innerhalb achttägiger ausschließlicher Frist steht es dem Bierwirth Valentin Graßer frei, Erinnerungen gegen diese Vormerkung vorzubringen, widrigenfalls sie auf weitern Antrag der Ziegeleibesitzerseheleute Lorenz und Crescentia Kraus in förmlichen Eintrag umgewandelt wird.

III. An den Privatier Xaver Hecht.

Dem rc. wird eröffnet, daß auf dem Hause des rc. Nr. 27. an der Münchner-Landstraße dahier für die Ziegeleibesitzers-

Eheleute Lorenz und Crescentia Kraus ein Forderungsrest von 505 fl. für Ziegellieferungen, vorbehaltlich der Rechte des Adressaten aus der von ihm erwirkten Dispositionsbeschränkung vom 17. September 1856., vorgemerkt wurde.

Dem Bierwirth Valentin Graßer wurde eröffnet, daß es ihm innerhalb achttägiger ausschließlicher Frist freistehe, Erinnerungen gegen diese Vormerkung vorzubringen, widrigenfalls letztere auf weiteren gegnerischen Antrag in förmlichen Eintrag umgewandelt werden würde.

IV. Botenbuchsextrakt.

Beilage Nr. 9. V. Der Antrag vom 19. dieß geht zu den Beilagen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 26.

(Löschung eines Hypothekkapitals.).

Am 20. September 1856.

Der Rothgerbermeister Joseph Kugler in Wörth bekennt anmit und in Kraft dieß, das für ihn laut Schuld- und Hypothekenbriefes vom 12. September 1851 und Cession vom 6. August 1852 auf dem Reischmühlanwesen des Willibald Lang Hs.-Nr. 16. in Wörth verhypothecirte Darlehenskapital zu 2000 fl. sammt Zinsen baar bezahlt erhalten zu haben, und williget, unter Abquittirung hierüber, in die Löschung der Hypothek dieses Kapitals im Hypothekenbuche und in die Cassirung der Urkunde.

Auf Vorlesen unterzeichnet

Joseph Kugler.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 3. Wird die Hypothek für das bezahlte Kapital zu 2000 fl. gelöscht, und die cassirte Urkunde dem Schuldner zugestellt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 27.

(Kapitals-Beschlagnahme.).

Am 21. September 1856.

Auf dem Gras- und Obstgartenbesitze Pl.-Nr. 713. zu 5,28 Tgw. des Kleingütlers Johann Georg Schreiber in Wörth ist für den Kleingütlerssohn Heinrich Schreiber, vormals Bombardier im k. b. Artillerie-Regimente Prinz Luitpold ein Muttergut von 50 fl. mit weiteren 50 fl. in gleichem Range in II. Hypothekstelle eingetragen.

Das k. b. I. Artillerie-Regiment gab mit Schreiben vom 21. praes. 23. v. Mts. an das diesseitige Gericht bekannt, daß Bombardier Heinrich Schreiber wegen Unterschlagung in Untersuchung gezogen, als schuldig aus dem Heere fortgewie-

sen, und zu einjähriger Festungsschanzarbeit verurtheilt wurde, und stellte genanntes Regiment den Antrag, es wolle für die bisher berechnete Gesammt=Aerarialschuld des Heinrich Schreiber der Betrag von 30 fl. an dem Muttergute desselben mit Beschlag belegt werden.

Das diesseitige Gericht hat diese Beschlagnahme durch Beschluß vom 15. dß. Mts. ausgesprochen, dem Schuldner das gesetzliche Zahlungsverbot gemacht, und hieher die Requisition gestellt, es wolle diese Beschlagnahme im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Beschluß.

Hyp.=Buch Wörth. Bd. I. S. 11. Wird die Beschlagnahme von 30 fl. an dem Muttergute des Heinrich Schreiber zu 50 fl. im Hypothekenbuche zu Gunsten des k. Militärärars eingetragen, und solches wegen Notification an die requirirende Behörde ad acta bemerkt.

N. N.

(L. S.) ——— N.

Nr. 28.

(Hypothek=Errichtung mit Schaffung einer offenen Stelle im Vorrange.)

Am 22. September 1856.

Der Kleingütler Johann Georg Schreiber in Wörth bekennt anmit und in Kraft dieß, dem Zimmermeister Georg Herr für in dessen zu führenden Neubau gelieferte Zimmerarbeiten die unverzinsliche Summe von 1000 fl. — Eintausend Gulden — zu schulden, und verpflichtet sich, diese Summe zu Georgi 1860 baar und kostenfrei zu bezahlen.

Zur Sicherheit dieser Forderung verpfändet Debent seinen Gartenplatz Pl.=Nr. 713. zu 5,28 Tgw. am Einlaß, und constituirt hierauf nach vorgängigen 600 fl. in zwei Posten und einer hiemit gegenwärtig für ein weiteres 5% aufzunehmendes Kapital von 900 fl. gebildeten offenen Hypothek=Stelle gleichen Betrages mit Zustimmung obigen Gläubigers die IV. Hypothek hiefür, williget in den Eintrag des Kapitals von 900 fl. nebst Verzinsung und Zahlungsmodalitäten an der geschaffenen offenen Hypothekstelle, sowie in den Eintrag der Hypothek für das Kapital von 1000 fl. und in die Ausfertigung eines Schuld= und Hypothekenbriefes.

Auf Vorlesen unterzeichnen

Johann Georg Schreiber.

Georg Herr.

Beschluß.

Hyp.=Buch Wörth. Bd. I. S. 11. Wird vorerst die geschaffene offene Hypothekstelle für ein 5% aufzunehmendes Kapital zu 900 fl., und sodann Hypothek für das Kapital zu 1000 fl. im Hypothekenbuche eingetragen, sowie der Schuld= und Hypothekenbrief ausgefertiget.

N. N.

(L. S.) ——— N.

Nr. 29.

(Kapitalslöschung und Offenbelassung der deßfallsigen Hypothekstelle.).

Am 22. September 1856.

Der Privatier Lorenz Schuhmann bekennt hiemit und in Kraft dieß, das für ihn auf dem Mühlanwesen des Willibald Lang Nr. 16. in Wörth nach gerichtlichem Schuld- und Hypothekenbriefe vom 10. September 1855 versicherte Kapital zu 300 Gulden sammt Zinsen baar empfangen zu haben, und williget, unter Abquittirung hierüber, in die Löschung der Hypothek, — wobei er aber Namens des Müllers Willibald Lang um Offenbelassung der Hypothekstelle zur Benennung eines andern Gläubigers bittet. Laut Unterschrift auf Vorlesen unter Uebergabe der Urkunde ad cassandum.

Lorenz Schuhmann.

Beschluß.

Hyp.=Buch Wörth. Bd. I. S. 4. Wird die Hypothek für die 300 fl. des Lorenz Schuhmann im Hypothekenbuche als bezahlt vorgetragen, die Hypothekstelle aber nach §. 84. des HG. offen gelassen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 30.

(Bürgschafts=Caution.).

Am 23. September 1856.

Der Metzgermeister Stephan Gabler dahier bekennt hiemit und in Kraft dieß, daß er von dem hiesigen allgemeinen Gewerbevereine ein baares Darlehen von 100 fl. (einhundert Gulden) empfangen habe, und macht sich verbindlich, diese 100 fl. von heute an mit 3% jährlich zu verzinsen und in monatlichen Fristen von 2 fl., wovon die erste am 30. Oktober d. Js. verfällt, baar und kostenfrei zu bezahlen.

Nachdem aber Stephan Gabler eine Realität zur Zeit nicht besitzt, so erklärt dessen miterschienener Schwiegervater, Bäckermeister Valentin Herrmann dahier, daß er für Stephan Gabler bezüglich der vorerwähnten 100 fl. als Bürge und Selbstzahler einstehe, daher die Haftung hiefür mit seinem Vermögen übernehme, zur Sicherheit des allgemeinen Gewerbevereines eine Caution im Betrage von 100 fl. errichte, und hiefür seine reale Bäckergerechtsame verpfände. Er constituirt hierauf unter Vorzeigung seines Kaufbriefes vom .... nach in zwei Posten vorgängigen 2800 fl. die dritte Hypothek, willigt in deren Eintrag im Hypothekenbuche und in die Ausfertigung des Recognitionsscheines.

Valentin Herrmann verpflichtet sich hiebei zugleich, diese 100 fl. oder den allenfallsigen Rest bei Veräußerung des Anwesens sogleich baar zu bezahlen.

Laut Unterschrift auf Vorlesen

Stephan Gabler.
Valentin Herrmann.

22

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 36 u. 38.

Wird die Caution nebst der Dispositions-Beschränkung eingetragen und Recognitionsschein ausgefertigt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 31.

(Kapitals-Löschungen, theilweise Offenbelassung der Hypothekstellen und Einräumung der offenen Stellen einem neuen Darlehen.).

Am 24. September 1856.

Auf dem Anwesen des Bäckermeisters Valentin Herrmann in Wörth Nr. 36. am obern Anger, sowie auf dessen realer Bäckergerechtsame sind nach gerichtlichem Kaufbriefe vom 4. September 1836. und Verhandlung vom 8. Oktober 1840. nachstehende Kaufschillings-Restantheile in ungetheilter Summe hypothekarisch versichert, als:

a) 750 fl. für den Bierwirthssohn Joseph Holzinger dahier, und

b) 1550 fl. für dessen Schwester Adelheid Holzinger.

Nun erscheint Joseph Holzinger, großjährig und laut vorgezeigten Abschiedes des .... Regimentes vom .... der Militärpflicht frei, bekennt anmit und in Kraft dieß, daß ihm sein Kapitalsantheil per 750 fl. sammt treffenden Zinsen baar bezahlt worden sei, und beantragt die Löschung der Hypothek.

Unterzeichnet auf Vorlesen

Joseph Holzinger.

Ferner erklärt die gleichfalls erschienene großjährige Adelheid Holzinger, daß sie bezüglich ihres Kapitalsantheiles per 1550 fl. vollkommen befriedigt worden sei, und williget in die Löschung der Hypothek.

Unterzeichnet auf Vorlesen

Adelheid Holzinger.

Der mitanwesende Bäckermeister Valentin Herrmann stellt jedoch die Bitte, es wolle von dem bezahlten Betrage von 750 fl. nur der Betrag von 50 fl., und von dem Antheile der Adelheid Holzinger zu 1550 fl. auch nur der Betrag von 50 fl. gelöscht, und die Hypothekstellen für die Restbeträge von 700 fl. und 1500 fl. zur Benennung neuer Gläubiger offen belassen werden. Derselbe bekennt sodann anmit und in Kraft dieses,

a) von dem Salzstößler Johann Paul Hübner dahier und dessen Ehefrau Maria, geb. Heinz, ein baares Vorlehen von 1500 fl. — eintausend fünfhundert Gulden, und

b) von dem Zimmermeister Georg Stauber hierselbst ein baares Vorlehen von 700 fl. — siebenhundert Gulden, empfangen zu haben, und verpflichtet sich:

aa) Das Darlehen der Hübner'schen Eheleute von Michaeli 1856 angefangen jährlich in halbjährigen Raten zu Georgi und zu Michaelis nach 4% zu verzinsen und nach halbjähriger gegenseitig freistehender Aufkündung, die jedoch von keinem Theile vor zwei Jahren à dato erfolgen darf, herauszubezahlen, und

bb) das Darlehen des Georg Stauber von Michaelis 1856. angefangen jährlich in halbjährigen Raten zu Georgi und zu Michaelis nach 4% zu verzinsen und nach halbjähriger gegenseitig freistehender Aufkündung baar in Reichsmünze kostenfrei in Abführung zu bringen.

Zur Sicherheit dessen verpfändet der Schuldner sein mit 16,000 fl. der Brandassecuranz einverleibtes Haus sammt Nebengebäude Nr. 36. am oberen Anger, sowie seine reale Bäckergerechtsame, und constituirt für beide Darlehensbeträge auf diesen Pfandobjekten in ungetheilter Summe die erste Hypothek durch Einräumung der offenen Stellen, so daß das Darlehen der Hübner'schen Eheleute mit weiteren 700 fl., das Darlehen des Georg Stauber mit weiteren 1500 fl. gleiche Rechte erhält.

Unterzeichnet auf Vorlesen mit dem Antrage um Ausfertigung zweier Schuld- und Hypothekenbriefe

Valentin Herrmann.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 32. 33 u. 38. Wird von dem Kapitale des Joseph Holzinger zu 750 fl. der Betrag von 50 fl., und von dem Kapitale der Adelheid Holzinger zu 1550 fl. gleichfalls der Betrag von 50 fl. gelöscht, die Restbeträge von 700 fl. und 1500 fl. aber werden als bezahlt vorgetragen, die Hypothekstellen hiefür offen belassen, an diese offenen Stellen die neuen Vorlehen eingetragen, und zwei Schuld- und Hypothekenbriefe ausgefertigt.

N. N.

(L. S.) ―――――― N.

Nr. 32.

(Rangabtretung.)

Am 25. September 1856.

Erscheint heute der k. Advokat Dr. Martin als gerichtsbekannter Vertreter des Privatiers Lorenz Schanz aus Wörth und erklärt, daß er hinsichtlich desjenigen Hypothekkapitals von 2000 fl. und der Zinsen- und Kostencaution zu 250 fl., welches für seinen Mandanten auf dem Anwesen der Kaufmanns-Eheleute Johann und Crescentia Oberhuber Nr. 6. am Gasteige sub Nr. 1. hypothekarisch versichert ist, dem am 30. Ok-

24

tober 1834 dortselbst für Lorenz Hahn eingetragenen Kapitale von 2000 fl. und der Zinsen- und Kostencaution zu 250 fl. im Range unbedingt ausweiche, diesen 2250 fl. den Vorrang in der Priorität und Execution vor dem vorbesagten Kapitale zu 2000 fl. des Lorenz Schanz und 250 fl. Zinsen- und Kostencaution einräume, und den Eintrag dieses Rangverhältnisses im Hypothekenbuche genehmige.

Zur Bestätigung unterzeichnet auf Vorlesen

Dr. Martin.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 47. Wird dieses Rangverhältniß im Hypothekenbuche eingetragen, und solches auf den Hypothekenbriefen bestätiget.

N. N.

(L. S.) ―――――― N.

Nr. 33.

(Heirathguts-Versicherung.).

Am 26. September 1856.

Nach gerichtlichem Heirathsbriefe vom Heutigen (s. allgem. Briefsprotokoll S. 178.) brachte die Privatiersehefrau Crescentia Schieber, geborne Häfner, dahier ihrem Ehemanne Joseph Schieber an Heirathgut 2000 fl. und eine Ausfertigung im Anschlage zu 500 fl. in die Ehe, welches ihr der Ehemann Joseph Schieber mit der Summe von 2500 fl. widerlegte und ihr überdieß die Summe von 1000 fl. als Morgengabe bestimmte.

Für sämmtliche Ansprüche im Gesammtbetrage zu 6000 fl. bestellte Joseph Schieber seiner Ehefrau Hypothek auf seinem Anwesen Nr. 24. am Schorngäßchen, und willigte in den Eintrag im Hypothekenbuche.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S 23. Wird die Hypothek für Heirathgut, Ausfertigung, Widerlage und Morgengabe der Crescentia Schieber im Hypothekenbuche eingetragen.

N. N.

(L. S.) ―――――― N.

Nr. 34.

(Constituirung eines Hypothekkapitals mit Zinsen- und Kostencaution.).

Am 27. September 1856.

Die Kaufmannseheleute Johann und Crescentia Oberhuber dahier bekennen von der Oberlieutenantswittwe Louise Langenmantel dahier ein Darlehen von 2000 fl. — zweitausend Gulden — erhalten zu haben, verpflichten sich sammt und sonders unter solidarischer Haftung, solches vom 1. dß. Mts. an jährlich halb am 1. Dezember und halb am 1. Juni mit 5% zu verzinsen und nach halbjähriger, jedem Theile freistehender, Aufkündung wieder baar und kostenfrei zurückzubezahlen.

Zur Sicherheit hiefür verpfänden die Schuldner ihr um 12,000 fl. der Brandassecuranz einverleibtes Anwesen Haus-Nr. 6. am Gasteige, und bestellen hierauf sowohl für dieses Darlehen selbst, als auch für eine Caution zu 250 fl. für allenfallsige nichtprivilegirte Zinsrückstände, Kosten und Schäden hieraus nach in zwei Posten vorgehenden 4500 fl., worunter 500 fl. Cautionen begriffen sind, die dritte Hypothek, indem der Weingastgeber Christoph Strixner dahier mit seiner an eben dieser Hypothekstelle bis jetzt verhypothecirten Wechselforderung von 6000 fl. gegenwärtigem Darlehen sowohl, wie auch der hiezu gehörigen Zinsencaution, zusammen also 2250 fl., ausdrücklich im Range ausweicht, und denselben den Vorzug in der Priorität und Execution vor seiner Wechselforderung zu 6000 fl. einräumt. Comparenten bewilligen den Eintrag der bestellten Hypothek nebst Zins und Kündungszeit mit bezeichnetem Range im Hypothekenbuche, und beantragen die Schuldner die Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes.

Dabei verzichtet Crescentia Oberhuber auf die ihr zustehenden weiblichen und eheträulichen Freiheiten und Rechts-Vorzüge, deren sie in Abwesenheit ihres Ehemannes gehörig belehrt worden.

Unterschreiben auf Vorlesen

Johann Oberhuber.
Crescentia Oberhuber.
Christoph Strixner.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 47. Wird die bestellte Hypothek für das Darlehen und die Zinsencaution mit dem bezeichneten Range im Hypothekenbuche eingetragen, Schuld- und Hypothekbrief hierüber ausgefertiget, und das Rangverhältniß auch auf dem Schuld- und Hypothekenbriefe des Christoph Strixner bemerkt.

N. N.

(L. S.) ——— N.

Nr. 35.

(Pertinenz-Erklärung von Mobilien und Moventien, dann Bank-Kapitalsconstitut mit Zinsencaution.).

Am 27. September 1856.

Der Mühlbesitzer Willibald Lang dahier übergiebt ein Inventar über sämmtliche Geschäftsutensilien und Vorrichtungen seines Mühlanwesens, aufgenommen den 18. Februar 1856, und am Heutigen von ihm, sowie von dem k. Fiskal-Rathe Maier und dem k. Banquier Wolf, — welch beide letztere von dem Vorhandensein der in diesem Inventare verzeichneten Gegenstände sich persönlich überzeugt zu haben bestätigen, — unterzeichnet, und erklärt die sämmtlichen in diesem Inventare aufgeführten Moventien und Vorrichtungen

26

als Pertinenzien zu seinem Gesammtanwesen Nr. 16. in Wörth, und ersucht um den deßfallsigen Eintrag im Hypothekenbuche.

Sodann bekennt derselbe von der k. Bank zu Nürnberg heute ein baares Darlehen von 6000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuße aufgezählt erhalten zu haben, und verpflichtet sich, diese 6000 fl. von heute an jährlich in vierteljährigen Raten mit 5% zu verzinsen, und das Kapital selbst in jährlichen Raten von 200 fl., wovon die erste am 1. Oktober 1857. verfallen ist, zu bezahlen.

Sollte mit der Leistung dieser Kapitalsrückzahlung, oder mit Entrichtung der vierteljährigen Zinsen nicht eingehalten werden, so ist die k. Bank in Nürnberg nach Umfluß von sechs Wochen, vom Verfalltage an gerechnet, berechtigt, das Kapital zur Heimzahlung innerhalb eines halben Jahres zu kündigen.

Zur Sicherheit für dieses Darlehen zu 6000 fl., sowie einer Caution von 600 fl. für nicht privilegirte Zinsrückstände, Kosten und Schäden verpfändet der Müller Willibald Lang sein Gesammtanwesen Nr. 16. in Wörth, wovon die Gebäude mit 20,000 fl. assecurirt sind, nebst den sämmtlichen in dem übergebenen Inventare verzeichneten, so eben als Pertinenzien hiezu erklärten und laut übergebenen magistratischen (landgerichtlichen) Certificats vom 14. dß., um 2000 fl. der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt einverleibten Moventien und Vorrichtungen, constituirt hierauf sowohl für das Kapital zu 6000 fl., als für die Caution zu 600 fl., nach in zwei Posten vorgängigen 8000 fl., und einer offenen Hypothekstelle zu 300 fl., die vierte Hypothek, und beantragt deren Eintrag im Hypothekenbuche und die Ausfertigung eines Schuld- und Hypothekenbriefes.

Zugleich übergiebt der Müller Willibald Lang einen mit der k. Bank in Nürnberg abgeschlossenen Nebenvertrag d. d. 26. dß., welchen er als integrirenden Bestandtheil dieses seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehensvertrages betrachtet wissen will, und erklärt hiemit wiederholt, sich diesem Nebenvertrage in allen seinen Bestimmungen vollkommen unterwerfen zu wollen.

Zur Bestätigung unterzeichnen auf Vorlesen

Willibald Lang.
Maier.
Wolf.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 1 u. 4.

Werden die im allegirten übergebenen Inventare verzeichneten Mobilien und Vorrichtungen als Pertinenzstücke zu obigem Gesammtanwesen im Hypothekenbuche zugeschrieben, und wird die Brandassecuranzsumme und die Hypothek für

das Darlehen der Bank nebst der Zinsen= und Kostencaution hiefür eingetragen, und für letzteres, unter Hinweisung auf den bestehenden Nebenvertrag, Schuld= und Hypothekenbrief ausgefertiget.

Das übergebene Inventar, das Brandassecuranz=Zeugniß und der abgeschlossene Nebenvertrag werden zu den Beilagen genommen.

Beilagen Nr. 10. 11 u. 12.

N. N.

(L. S.) ——————— N.

Nr. 36.

(Eintragung einer Protestation gegen Hypothekvormerkung und Verweisung der Parteien auf den Rechtsweg nach vereiteltem Sühneversuche.).

Am 30. September 1856.

Auf dem Hause des Bierwirthes Valentin Graßer Haus Nr. 27. an der Münchner=Landstraße dahier wurde in Rubr. III. sub Nr. 6. ein Forderungsrest der Ziegeleibesitzersehegatten Lorenz und Crescentia Kraus in Wörth für gelieferte Ziegel=Steine zu 505 fl. nach Verhandlung vom 20. d. Mts. hypothekarisch vorgemerkt, wovon der Bierwirth Graßer mit hypothekenamtlicher Verfügung vom 20. ins. 21. d. Mts. unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt wurde, innerhalb 8 Tagen seine Erinnerung hiegegen vorzubringen, widrigenfalls diese Vormerkung auf weiteres Anrufen der Gläubiger in förmlichen Eintrag umgewandelt werden würde.

In einer Eingabe vom 25. praes. 26. d. Mts. erklärte hierauf der k. Advokat Martin als Vertreter des Bierwirthes Valentin Graßer, daß die Forderung der Ziegeleibesitzers=Eheleute Kraus, sowie deren hypothekarische Vormerkung auf dem Hause Nr. 27. an der Münchner=Landstraße als richtig und rechtsgültig erwirkt nicht anerkannt werde, daher er gegen diese Vormerkung protestire, und um eine Vormerkung dieser Protestation im Hypothekenbuche bitte.

Durch hypothekenamtliche Verfügung vom 27. desselben Mts. wurden zur gütlichen Ausgleichung nach §. 112. des Hypothekengesetzes die Parteien auf heute vorgeladen, in welchem Termine jedoch keine derselben erschienen ist.

Beschluß.

Hyp.=Buch Wörth. Bd. I. S. 41.

I. Wird zu der im vorstehenden Protokolle bezeichneten Forderung zu 505 fl. im Hypothekenbuche Rubrik III. eingeschrieben, daß der Bierwirth Graßer gegen diese vorgemerkte Forderung protestirt habe, und zwar nach §§. 27 u. 108. des Hypothekengesetzes.

II. Notific.

1) dem k. Advokaten Winter Namens der Ziegeleibesitzers=Eheleute Kraus,

2) dem k. Advokaten Martin Namens des Bierwirthes Graßer,

28

daß, nachdem im heutigen Termine von Seite der Parteien Niemand erschienen ist, die Protestation des Valentin Graßer gegen die auf dem Hause desselben Haus=Nr. 27. an der Münchner=Landstraße vorgemerkte Forderung der Ziegeleibesitzers=Eheleute Kraus unterm Heutigen im Hypothekenbuche eingeschrieben wurde, und die Parteien gemäß §. 112. des Hypothekengesetzes nunmehr auf den Rechtsweg verwiesen werden.

III. Die Eingabe des k. Advokaten Martin vom 25. dieß
Beilage Nr. 13. geht zu den Beilagen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 37.

(Wohnungsrecht und Naturalaustrag.)

Am 30. September 1856.

Nach Erbvergleichsurkunde vom Heutigen (allgemeines Briefs=Prot. S. 109.) übernahm auf Ableben des Kaufmannes Johann Oberhuber dessen großjähriger Sohn Alexander Oberhuber mit Zustimmung seiner großjährigen Geschwister Maria und Crescentia Oberhuber, sowie der Vormundschaft seines minderjährigen Bruders Georg Oberhuber und seiner Mutter der Wittwe Crescentia Oberhuber das Anwesen Haus=Nr. 6. am Gasteige, welches Anwesen bisher gemeinschaftliches Eigenthum des Erblassers und seines obengenannten Eheweibes war, zum ausschließenden Besitze und Eigenthume unter alleiniger Haftung für die auf diesem Anwesen hypothekarisch eingetragenen Darlehenskapitalien im Gesammtbetrage zu 12,000 fl. und der Zinsen= und Kostencautionen zu 750 fl. unter folgenden weiteren Bedingungen:

Für jedes seiner zweibändigen Geschwister wurde ein Vatergut von 20 fl. ausgesetzt, ebenso hat sein Stiefbruder Johann Haas, ersteehelicher Sohn der Crescentia Oberhuber, z. Z. Kellner in Lahm, von seiner gedachten Mutter ein ihm auf Ableben seines leiblichen Vaters ausgezeigtes Erb=Gut von 20 fl. zu fordern.

Für diese sämmtlichen Vatergüter erklärte sich Uebernehmer Alexander Oberhuber als Schuldner, und verpflichtete sich anbei, das Vatergut seines minderjährigen Bruders Georg mit 3½ % jährlich zu verzinsen, und nach halbjähriger Aufkündung zu bezahlen, ebenso das unverzinsliche Vater=Gut seines Stiefbruders Johann Haas nach halbjähiger Kündung, die gleichfalls unverzinslichen Erbgüter seiner beiden Schwestern aber im Falle ihrer Versorgung herauszubezahlen.

Ferner verpflichtete sich Uebernehmer seiner Mutter gegenüber, derselben die Wohnung ebener Erde in dem zum übernommenen Anwesen gehörigen Hause auf Lebensdauer zu überlassen, und ihr Mittagskost, Morgen= und Abendsuppe

gleichfalls unentgeldlich zu verabreichen, derselben auch wochentlich 12 kr. zu ihrer Disposition verabfolgen zu lassen, und sie mit der nöthigen Kleidung zu versehen.

Der Uebernehmer hat ferner seinen zweibändigen Geschwistern im Falle ihrer Dienstlosigkeit unentgeldlichen Aufenthalt in seinem Hause zu gestatten, und insbesondere seinem minderjährigen Bruder im Erkrankungsfalle für die Dauer von 3 Wochen Arznei und Verpflegung unentgeldlich zu verschaffen.

Für alle diese Leistungen unterstellte Alexander Oberhuber das übernommene Anwesen als Hypothek in der Art, daß

a) das Vatergut seines minderjährigen Bruders die fünfte,
b) das Vatergut seines Stiefbruders die sechste, und
c) der Austrag der Mutter, das Erbgut seiner Schwestern und alle übrigen zu Gunsten seiner Geschwister eingegangenen Verpflichtungen die siebente Hypothek-Stelle einzunehmen haben.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 48. Wird bezeichnetes Anwesen dem Uebernehmer zugeschrieben, das Vatergut seiner Geschwister, der Austrag der Wittwe und seiner zweibändigen drei Geschwister in vorbemerkter Weise eingetragen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 38.

(Bodenzins-Eintrag.).

Am 10. Oktober 1856.

Nach Schreiben des k. Rentamtes N. vom 6. d. Mts. lastet auf dem sogenannten Reischmühlanwesen in Wörth, welches zur Pfarrei Wörth handlohns- und bodenzinspflichtig war, ein an die Ablösungskasse des Staates überwiesener Handlohnsbodenzins zu 27 fl. 30 kr. um 495 fl. Ablösungs-Kapital, ferner 4 fl. 30 kr. Gefällsbodenzins um 81 fl. Kapital, endlich 1 fl. 30 kr. Zehentbodenzins um 27 fl. Ablösungs-Kapital, und wurde der Antrag auf Eintragung dieser Bodenzinsbeträge in I. Rubrik des Hypothekenbuches gestellt.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 1. Werden die angemeldeten Bodenzinse im Hypothekenbuche eingetragen, und erhält der Anwesensbesitzer hievon Nachricht ex officio.

Beilage Nr. 14. Das rentamtliche Schreiben wird zu den Beilagen genommen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 39.

(Bodenzins-Löschung.)

Am 18. November 1856.

Das kgl. Rentamt N. zeigte mit Schreiben vom 12. d. Mts. hieher an, daß der auf dem Reischmühlanwesen Nr. 16. in Wörth bisher gehaftete Handlohnsbodenzins von 27 fl. 30 kr. um 495 fl. Ablösungskapital von dem Besitzer dieses Anwesens, Willibald Lang, abgelöst worden sei, und beantragt deren Löschung im Hypothekenbuche.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 1. Beilage Nr. 15. Wird obiger Bodenzins im Hypothekenbuche gelöscht, und das rentamtliche Schreiben zu den Beilagen genommen.

N. N.

(L. S.) ——— N.

Nr. 40.

(Transferirung eines Hypothekkapitals.)

Am 1. Dezember 1856.

Auf dem Hause des Bäckermeisters Valentin Herrmann in Wörth Nr. 36. am obern Anger ist für die Mautbeamtens-Tochter Ernestine Schützinger in Wörth ein Kapital von 2500 fl. hypothekarisch eingetragen.

Valentin Herrmann beantragt nun, daß vorstehendes Hypothekkapital ad 2500 fl. von dieser Realität weg und auf seine reale Bäckergerechtsame transferirt werde, indem er hiemit diese letztere Realität verpfändet, und hierauf nach in zwei Posten vorgängigen, auch anderweitig versicherten, 2700 fl. Hypotheken, dann einem Cautionskapitale von 100 fl. die vierte Hypothek constituirt, in deren Eintrag im Hypothekenbuche willigt, und die Constatirung dieser Transferirung auf der Urkunde beantragt.

Die Oberlieutenantsgattin Frau Ernestine Völkl, geb. Schützinger erklärt sich mit Zustimmung ihres Ehemannes Joseph Völkl mit dieser Hypothektransferirung einverstanden, indem sie zugleich eine vom k. Generalauditoriate unterm 30. vor. Mts. erlassene Entschließung übergiebt, inhaltlich welcher von demselben, unbeschadet der bisherigen Vinculirung besagten Kapitals, in die beantragte Transferirung ausdrücklich gewilligt worden ist, wornach Comparentin hinsichtlich ihres obigen Kapitales die Behausung Nr. 27. am oberen Anger aus dem bisherigen Hypothekenverbande entläßt, und in den Eintrag ihrer Hypothek nebst der hiefür bestehenden Dispositionsbeschränkung auf die reale Bäckergerechtsame im Transferirungswege williget.

Zur Bestätigung unterzeichnen auf Vorlesen

Valentin Herrmann.

Ernestine Völkl.

Joseph Völkl.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 33 u. 38. Wird die Hypothek ad 2500 fl. auf dem Hause Nr. 27. am oberen Anger sammt der Dispositionsbeschränkung, als durch anderweitige Sicherstellung erloschen, gelöscht, in der bisherigen Weise auf die reale Bäckergerechtsame transferirt, und diese Transferirung auf dem übergebenen Schuld-Briefe constatirt.

Die Entschließung des Generalauditoriats geht zu den Beilage Nr. 16. Beilagen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 41.

(Cautionsleistung für das Untersuchungsgericht.).

Am 3. Dezember 1856.

Christoph Huber, Melber, und dessen Bruder Georg Huber, Melberhelfer dahier, erklären, daß sie in der Untersuchung gegen den Kupferschmidgesellen Heinrich Schatz von hier wegen Landesfriedensbruch behufs dessen Entlassung aus dem Arreste und weiteren Prozeßführung auf freiem Fuße zu einer Cautionsleistung von 1000 fl. bereit seien.

Hienach verpfänden dieselben zur Sicherheit der weiteren Prozessirung des Heinrich Schatz auf freiem Fuße in erwähnter Untersuchung das Wohnhaus Nr. 32. an der Stern-Straße für die Summe von 1000 fl. (eintausend Gulden), welche Realität mit 10,000 fl. gegen Brand versichert ist, bestellen sonach für diese 1000 fl. cautionsweise die erste Hypothek auf beschriebener Realität in der Art dem k. Aerar, daß dasselbe für den Fall, daß sich Heinrich Schatz in dieser Untersuchung auf ergehende Ladung vor Gericht nicht stellen würde, befugt sein soll, hinsichtlich dieser Summe sich an sie als Zahler zu halten, wornach sie in den Eintrag dieser Caution im Hypothekenbuche willigen, und sich während der Dauer dieses Pfandverhältnisses zugleich verpflichten, diese ihre Realität nicht zu veräußern, sofort auch in den Eintrag dieser Beschränkung willigen, und die Ausfertigung beglaubigter Abschrift dieser Verhandlung behufs der Vorlage zu den Untersuchungsakten des k. Bezirksgerichtes N. beantragen.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 50 u. 51. Wird das Pfandverhältniß nebst der Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche eingetragen, und beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung ausgefertiget.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 42.

(Hypothekconstituirung mit der Clausula executoria.).

Am 10. Dezember 1856.

Christoph Huber, Melber, und dessen Bruder Georg Huber, Melberhelfer, bekennen hiemit und in Kraft dieß, von dem q. k. Landrichter Joseph Heinrich und dessen Ehegattin Therese, geb. Schulz, dahier, ein baares Darlehen von 300 fl. (dreihundert Gulden) erhalten zu haben, und verpflichten sich, solches von Georgi l. Js. an jährlich in halbjährigen Raten zu Michaelis und Georgi mit 4% (vier Prozent) zu verzinsen und nach halbjähriger beiderseits freistehender Aufkündung wieder baar und kostenfrei zurückzubezahlen. Zur Sicherheit für dieses Darlehen zu 300 fl. verpfänden Debenten ihr Wohnhaus Nr. 32. an der Sternstraße, assecurirt mit 10,000 fl., bestellen hiefür nach einem vorgängigen Cautionskapitale zu 1000 fl. die zweite Hypothek, und bitten um deren Eintrag im Hypothekenbuche und um die Ausfertigung eines Schuld- und Hypothekenbriefes.

Zugleich unterwerfen sie sich für den Fall der Nichteinhaltung ihrer in dieser Urkunde festgestellten Verbindlichkeiten sofortiger Einleitung des gerichtlichen Hilfsvollstreckungsverfahrens, ohne vorgängige Klage, Verhandlung und Aburtheilung, in folgender Weise:

„Wir Christoph und Georg Huber unterwerfen uns für den Fall der Nichteinhaltung unserer in dieser Urkunde festgestellten Verbindlichkeiten sofortiger Einleitung des gerichtlichen Hilfsvollstreckungs-Verfahrens ohne vorgängige Klage, Verhandlung und Aburtheilung nach den deßfallsigen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die executorischen Urkunden betreffend."

Zur Bestätigung unterzeichnen auf Vorlesen

Christoph Huber.

Georg Huber.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 51. Wird das Darlehen zu 300 fl. des Landrichters Joseph Heinrich und dessen Gattin Therese, geb. Schulz, nebst Zinsen und Kündungszeit an zweiter Hypothekstelle im Hypothekenbuche eingetragen, und Schuld- und Hypothekenbrief hierüber mit der gleichlautenden executorischen Clausel ausgefertiget.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 43.

Brandassecuranz-Minderung.

Am 10. Dezember 1856.

Ex. off.

Laut Zeugniß des hiesigen Stadtmagistrates (Landgerichtes) vom 11. Oktober l. Js. wurde die nachbezeichnete Ge-

bäulichkeit der Schlosserswittwe Ursula Hausmann in Wörth, nach vorgenommener technischer Revision und Schätzung, in der Brandassecuranzsumme herabgesetzt, und tritt diese Minderung vom 1. Oktober d. Js. an in Wirksamkeit:

a) Wohnhaus Nr. 6. an der Adlerstraße von 8000 fl.
(im Hypothekenbuche eingetragen mit 8000 fl.) auf 7500 fl.
b) Hintergebäude von 2000 fl. auf . . . 1800 fl.
Summe der dermaligen Versicherung 9300 fl.

Dieß wurde mit magistratischem Schreiben vom 15/22. Oktober l. Js. zum Eintrage im Hypothekenbuche hieher mitgetheilt.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 13. I. Wird die mitgetheilte Brandassecuranz-Minderung nach §. 41. u. 132. des HG. im Hypothekenbuche bei den betreffenden Objecten in der I. Rubrik eingetragen.

II. Notification dem Stadtmagistrate.

III. Nachricht dem Hausbesitzer.

IV. Wird gemäß Art. 15. 17. 92. Abs. 5. und 100. des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852., dann §. 41. des HG. und Art. 2. Ziff. 1. u. 3. des Taxregulativs vom 28. Mai 1852. (im Zusammenhange mit obigem Art. 100.) den Hypothekgläubigern durch gesonderte Zufertigungen hievon zur Wahrung ihrer Rechte Nachricht gegeben, nämlich: 1) der Hypothek- und Wechselbank München, 2) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

V. Ist Insinuations-Nachweis ad acta zu bringen.

Beilage Nr. 17. VI. Geht das magistratische Zeugniß zu den Beilagen.

N. N.

(L. S.) —————— N.

Nr. 44.

(Löschung auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses.).

Am 10. Dezember 1856.

Auf dem Hause Nr. 27 an der Münchner-Landstraße des Bierwirthes Valentin Graßer ist nach Uebergabsbrief vom 22. September 1855 und Umschreibung vom 2. Jänner 1856 für den Bierwirthssohn Heinrich Graßer ein Erbgut von 60 fl. versichert, welches nach einer in den anher gelangten Streitakten des Valentin Graßer gegen Heinrich Graßer pct. deb. enthaltenen Gerichtsverfügung vom 13. v. Mts. mit Rücksicht auf ein deßfallsiges rechtskräftiges Erkenntniß vom 29. Mai 1856 wegen nachgewiesener Zahlung nunmehr gelöscht werden soll.

Außerdem soll noch ein Hypothekenbuchs-Extract für Valentin Graßer gefertigt werden.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 41. Wird das Erbgut von 60 fl. des Heinrich Graßer im Hypothekenbuche gelöscht. Ist weiter beglaubigter Extract

34

über obiges Anwesen zu fertigen und dem Valentin Graßer zuzustellen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 45.

(Eintragung der Zinsfußerhöhung und Zahlungsstipulation.).

Am 10. Dezember 1856.

Auf dem Gartenanwesen des Gütlers Johann Georg Schreiber in Wörth ist für den Metzgermeister Simon Löffler daselbst nach gerichtlichem Schuld- und Hypothekenbriefe vom 22. Oktober 1844 ein mit 4% verzinsliches Darlehens-Kapital von 500 fl. in erster Stelle eingetragen.

Johann Georg Schreiber, in Begleitung des Simon Löffler heute bei Amt erschienen, erklärt nun, was folgt:

Ich habe mich meinem Gläubiger Simon Löffler gegenüber verpflichtet, fragliches Kapital nunmehr, statt mit 4% jährlich, in halbjährigen Raten zu Georgi und Michaelis mit 4½% zu verzinsen, und selbes nach vorhergehender beiden Theilen freistehender halbjähriger Kündigung zurückzuzahlen.

Indem ich dieß hiemit hier vor Amt gleichfalls anerkenne, bewillige ich den Eintrag dieser Zinsfußerhöhung an nächst offener Hypothekstelle, sowie die Eintragung der Zahlungsstipulation im Hypothekenbuche.

Simon Löffler acceptirt diese Erklärung, und bittet, dieses Verhältniß auf der Hypothekurkunde zu constatiren.

Zur Bestätigung unterzeichnen auf Vorlesen

Johann Georg Schreiber.

Simon Löffler.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 11. Wird die Zinsfußerhöhung sowohl, als die Zahlungsstipulation im Hypothekenbuche eingetragen, und dem Hypothekenbriefe die geeignete Vormerkung beigefügt.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 46.

(Löschung in Folge gerichtlichen Amortisations-Erkenntnisses.).

Am 12. Dezember 1856.

Auf dem Hause der Tapezierersfrau Barbara Meininger ist nach gerichtlichem Schuldbriefe vom 18. Sept. 1797. und Ingrossationsverhandlung vom 22. Juli 1825. für den Benefiziaten Anton Solati von München ein zu 4% verzinsliches Darlehenskapital von 800 fl. nebst 80 fl. Zinsen- und Kosten-Caution eingetragen.

Der Schreinermeister Stephan Huber, welcher sich beim Verkaufe dieses Hauses an Barbara Meininger im Jahre 1836.

verbindlich gemacht hatte, die Löschung dieses Kapitales zu bewerkstelligen, stellte nun unterm 22. September 1855. bei dem k. Landgerichte N. auf den Grund des §. 82. des Hypothekengesetzes den Antrag um Erlassung der daselbst angeordneten Edictalladung des Anton Solati resp. der Rechtsnachfolger desselben, sodann um Amortisirung der fraglichen Forderung. Diesem Antrage wurde vom Gerichte stattgegeben, und nach durchgeführtem Amortisationsverfahren unterm 27. Juli 1856. die deßfallsige Hypothek als erloschen erklärt.

Nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Amortisationserkenntnisses und nach beschrittener Rechtskraft desselben ist nunmehr in Gemäßheit der Gerichtsverfügung vom 10. d. Mts. die fragliche Löschung vorzunehmen.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 19.

Wird obiges Kapital ad 800 fl. nach §. 82. des Hypothekengesetzes und auf Grund des rechtskräftigen Amortisationserkenntnisses vom 27. Juli 1856., und die hiemit gegenstandslos gewordene Caution gelöscht.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 47.

(Anheirathung einer Realität zum Miteigenthume.).

Am 12. Dezember 1856.

Nach gerichtlichem Ehevertrage vom Heutigen (vide Briefs-Protokoll S. 143.) räumte der Gütler Johann Georg Schreiber in Wörth seiner Ehefrau Anna geb. Herbst, Gütlerstochter von Hausen, von seinem Gartenanwesen Pl. Nr. 713. am Einlaß das Miteigenthum ein, und beantragte den Eintrag dieses Miteigenthumes im Hypothekenbuche.

Nach Resolution im Briefsprot. vom Heutigen ist nun dieses Miteigenthum der Anna Schreiber im Hypothekenbuche einzutragen.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 10.

Wird Anna Schreiber, geb. Herbst, als Miteigenthümerin des bezeichneten Anwesens ihres Ehemannes im Hypothekenbuche eingetragen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 48.

(Löschung einer Vormerkung.).

Am 15. Dezember 1856.

Auf dem Anwesen Nr. 24. am Schorngäßchen des Privatiers Joseph Schieber ist laut Verhandlung vom 28. September d. Js. eine zu 4 % verzinsliche Darlehensforderung des Handelsmannes Joseph Kummer im Betrage zu 300 fl. vorgemerkt.

36

Handelsmann Joseph Kummer erscheint nun heute und bekennt in Kraft dieß, daß ihm vorbezeichnete Forderung baar bezahlt worden sei, weßhalb er in die Löschung dieser Vormerkung im Hypothekenbuche willige.

Zur Bestätigung unterzeichnet auf Vorlesen

Joseph Kummer.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 23. Wird die bezügliche Vormerkung im Hypothekenbuche gelöscht.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 49.

(Eigenthumsvorbehalt.).

Am 20. Dezember 1856.

Nach gerichtlichem Kaufvertrage vom Heutigen (Briefs-Protokoll S. 419.) hat die Tapezierers-Ehefrau Barbara Meininger ihr Anwesen Hs.-Nr. 27 an der Holzstraße an den Gärtner Philipp Schönhuber verkauft, und hat sich dieselbe hiebei das Eigenthumsrecht an dem verkauften Anwesen bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings vorbehalten.

Dieser Eigenthumsvorbehalt soll nun im Hypothekenbuche eingetragen werden, und haben die Contrahenten auf die nochmalige Vernehmung vor dem Hypothekenamte verzichtet.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 18. Wird der Besitztitel auf den Käufer im Hypothekenbuche berichtigt, und zu Gunsten der Verkäuferin der geschehene Eigenthumsvorbehalt im Hypothekenbuche eingetragen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 50.

(Sperre in Folge erkannten Universalconcurses.).

Am 20. Dezember 1856.

Wegen des unterm 18. d. Mts. gegen den Bäckermeister Valentin Herrmann erkannten Universalconcurses soll nach Gerichtsverfügung vom 19. d. Mts. auf dessen Anwesen Haus-Nr. 36. am obern Anger und auf der realen Bäcker-Gerechtsame die Hypothekfoliums-Sperre im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 30 u. 36. Wird diese Sperre im Hypothekenbuche eingetragen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 51.

(Vorbehalt des Rückkaufsrechtes.).

Am 20. Dezember 1856.

Laut gerichtlichen Kaufbriefes vom Heutigen (Briefsprotokoll S. 248.) hat der Privatier Joseph Schieber sein An-

wesen Haus-Nr. 24. am Schorngäßchen an den Seifensieder Georg Heinz in Wörth verkauft, und wurde hiebei bedungen, daß dem Verkäufer im Falle des Wiederverkaufes dieses Anwesens das Rückkaufsrecht unter den im Vertrage selbst näher bezeichneten Voraussetzungen zustehen solle, und hat Käufer in den Eintrag dieses Rückkaufsrechtes im Hypothekenbuche gewilligt.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 22. Wird der Besitztitel auf den Käufer Georg Heinz berichtigt, und gleichzeitig das Rückkaufsrecht zu Gunsten des Joseph Schieber im Hypothekenbuche in Rubrik II. eingetragen.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 52.

(Löschung des Eigenthumsvorbehaltes.).

Am 27. Dezember 1856.

Für die Tapezierersfrau Barbara Meininger ist auf dem Anwesen des Gärtners Philipp Schönhuber in Rubrik II. eine Dispositionsbeschränkung in Folge Eigenthumsvorbehaltes eingetragen. Barbara Meininger erscheint nun heute und erklärt mit Genehmigung ihres miterschienenen Ehemannes Johann Georg Meininger, daß ihr der bezügliche Kaufschilling, zu dessen Sicherung sie sich das Eigenthum an dem verkauften Anwesen vorbehalten habe, in Haupt- und Nebensache baar bezahlt worden sei, weßhalb sie auch die Löschung des bezüglichen Eintrages im Hypothekenbuche bewillige.

Zur Bestätigung unterzeichnen auf Vorlesen.

Barbara Meininger.

Johann Georg Meininger.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 18. Wird der Eintrag hinsichtlich des fraglichen Eigenthums-Vorbehaltes im Hypothekenbuche gelöscht.

N. N.

(L. S.) N.

Nr. 53.

(Schätzungs- und Werthseintragung.).

Am 27. Dezember 1856.

Es erscheinen heute

1) der Bäckermeister Valentin Herrmann von Wörth und
2) die drei verpflichteten Schätzleute
   a) Gemeindevorsteher Johann Sieber von Wörth,
   b) der Maurermeister Lorenz Maier,
   c) der Zimmermeister Philipp Hecht von da,

und trägt Ersterer vor:

38

Ich bin gesonnen, aus dem Kirchenstiftungsfonde zu Wörth ein Darlehen von 6000 fl. aufzunehmen, und hiefür mein Anwesen Haus-Nr. 36. am oberen Anger zu Wörth sammt Zugehörungen zur I. Stelle zu verpfänden.

Zu diesem Behufe waren die gerichtlich beauftragten oben bezeichneten Schätzleute so eben bei mir, ich zeigte ihnen meine gesammten Liegenschaften vor, und ich bitte, nun deren Schätzung zu Protokoll zu nehmen.

Nachdem Valentin Herrmann abgetreten war, hat man die Eingangs genannten Schätzleute auf ihren abgelegten Schätzungseid hingewiesen, und eröffnete ihnen, daß sie nur den wahren und bleibenden Werth zu ermitteln hätten, und daß sie für die Richtigkeit ihrer Schätzung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften haben, worauf sie vorkommen lassen:

Wir haben das Herrmann'sche Anwesen genau besichtiget, und schätzen solches sammt und sonders auf unseren abgelegten Eid hin auf vierzig tausend Gulden. Hiebei bemerken wir, daß dieses der wahre und bleibende Werth sei, und daß die Gebäude im bestbaulichen Zustande sich befinden.

Dem wieder vorgerufenen Valentin Herrmann hat man vorstehende Schätzung eröffnet, und erklärt derselbe:

Ich habe gegen diese Schätzung nichts zu erinnern, und bitte um Ausfertigung beglaubigter Abschrift dieses Protokolls und der Anlehenstabelle*), sowie um Eintragung dieser Schätzung im Hypothekenbuche.

Auf Vorlesen unterzeichnen zur Bestätigung

Valentin Herrmann.
Johann Sieber.
Lorenz Maier.
Philipp Hecht.

Beschluß.

Hyp.-Buch Wörth. Bd. I. S. 29.

Wird die Schätzung im Hypothekenbuche eingetragen und beglaubigte Abschrift dieses Protokolls, sowie die Anlehens-Tabelle ausgefertigt.

N. N.

(L. S.) N.

---

*) Anlehens-Tabellen werden nur bei Landgerichten ausgefertigt, ausserdem beglaubigte Hypotheken-Buchs-Extracte.

Formular II.

Hypotheken-Buch

für die

(Markts-) Gemeinde Wörth.

Bd. ...

Anmerk. Bei dem Vortrage des Besitzstandes in I. Rubrik ist das bayerische Tagwerk mit 100 getheilt angenommen, also ein Decimal = $\frac{1}{100}$ Tagwerk; nur in München und in Gegenden, wo große Parcellirung stattfindet, ist es in 1000 Theile getheilt und 1 Decimal = $\frac{1}{1000}$ Tagwerk.

Nr.	Numerus 1.	Anmerkungen.
1	Die sogenannte Reischmühle, oberhalb des Marktes Wörth am rechten Ufer des Aubaches, wozu gehören: a) das Mühlgebäude Hs.=Nr. 16 mit drei Mahlgängen und einer Schneidmühle Pl.=Nr. 424 zu . . . . 0,24 Tgw. b) das gegenüberstehende Wohnhaus Hs.=Nr 17 Pl.=Nr. 425 zu . . . . . 0,27 Tgw. c) die sämmtlichen Oeconomie=Gebäude Pl.=Nr. 426, 427 und 429 zu . . 0,45 Tgw. d) Gras= u. Obstgarten Pl.=Nr.428 zu 0,30 Tgw. e) Aecker Pl.=Nr. 547, 549 u. 550 zu 46,42 Tgw. f) Wiesen Pl.=Nr. 1443 u. 1447 zu 18,19 Tgw. g) Waldung Pl.=Nr.1736 u. 1962 zu 20,80 Tgw. h) das Fischrecht im Aubache von der Mühle abwärts bis an die Gemeindegrenze, und ist das Mühlrecht radizirter Eigenschaft. Handlohnspflichtig nach 10 % in allen Veränderungsfällen, dann zehentpflichtig zur Pfarrei Wörth, und reicht dahin jährlich 2 fl. Gefällsbodenzins. Schätzungswerth vom 18. Oktober 1854. 44,000 fl. *Vierzig viertausend Gulden* und sind die Gebäude assecurirt mit 20,000 fl. *Zwanzigtausend Gulden.*	Hyp.=Prot. Bd. I. S. . . . M. s. Nr. 3.
2	Am 27. September 1856. Zu diesem Anwesen wurden die in der Hypoth.=Protokolls=Beilage Nr. 10 specificirten Utensilien und Vorrichtungen, welche der Mobiliar=Feuerversicherungsanstalt um 2000 fl. *Zweitausend Gulden* einverleibt sind, als Pertinenzien erklärt, und mit verpfändet. Laut Verhandl. von heute.	Hyp.=Prot. Bd. I. S. 25.
3	Am 10. Oktober 1856. Dieses Anwesen ist nunmehr belastet mit a) 27 fl. 30 kr. Handlohnsbodenzins um 495 fl. Ablösungskapital; b) 4 fl. 30 kr. Gefällsbodenzins um 81 fl. Ablösungskapital, und c) 1 fl. 30 kr. Zehentbodenzins um 27 fl. Ablösungskapital; sämmtlich zum k. Aerar. (Grundrenten=Ablösungskasse des Staates) laut rentamtl. Schreibens vom 6. dieß und Verhandlung von heute.	Hyp.=Prot. Bd. I. S. 29. Zu Nr. 1. ad a. Handlohnsbodenzins=Kapital zu 495 fl. gelöscht s. Nr. 4.
4	Am 18. November 1856. Das sub Nr. 3a eingetragene Handlohnsbodenzinskapital zu 495 fl. wurde baar erlegt, weßhalb dasselbe gelöscht wird; laut rentamtl. Schreibens vom 12. d. M. und Verhandlung von heute.	Hyp.=Prot. Bd. I. S. 30. Zu Nr. 3 a.

2

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 / I	Am 11. Juli 1826. Lang Caspar, Müller in Wörth; übernommen in der elterlichen Theilung, lt. Theilungsbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2 / II	Am 12. Sept. 1845. Lang Willibald, Müller und Bürger zu Wörth, lt. gerichtl. Uebergabsbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
3 Gelöscht	Am 5. August 1856. Wegen des am 4. l. M. zu Gunsten der Privatierstochter Christine Ernst gerichtlich decretirten Verkaufes dieses Anwesens darf dasselbe weder veräussert noch weiter belastet werden. Lt. Verhandlung von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 8. Gelöscht s. Nr. 6.
4 Gelöscht	Am 6. August 1856. Wegen des am 5. l. Mts. zu Gunsten des Privatiers Lorenz Schuhmann weiter gerichtl. decretirten Verkaufes dieses Anwesens darf dasselbe weder veräussert noch belastet werden. Lt. Verhandlung von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Gelöscht s. Nr. 5.
5	Am 10. August 1856. Die Beschränkung Nr. 4. wurde zurückgenommen, weßhalb solche wieder gelöscht wird. Lt. Verhandlung vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... ad Nr. 4.
6	Am 20. August 1856. Die sub Nr. 3 eingetragene Beschränkung wurde durch gerichtliche Verfügung vom 18. d. Mts. zurückgenommen, weßhalb solche ebenfalls gelöscht wird. Lt. Verhandlung von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... ad Nr. 3.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
1 I	Am 18. Oktbr. 1850. *Zweitausend Gulden* jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 5 % verzinsliches Darlehenskapital der Privatierstochter Christine Ernst dahier; lt. gerichtl. Schuld- und Hypotheken-Briefes von heute.	2,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. . . . Dem Militärheirathscautionsverbande unterstellt. f. Nr. 5.
2 II Gelöscht	Am 12. Septbr. 1851. *Zweitausend Gulden* jährlich mit 4 % verzinsliches Darlehenskapital für den Handelsmann Johann Herbst in Wörth; lt. gerichtl. Schuld- und Hypotheken-Briefes von heute.	2,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. . . . cedirt an ꝛc. Kugler f. Nr. 3. Gelöscht f. Nr. 7.
3	Am 6. Aug. 1852. Das sub Nr. 2 eingetragene Capital ad 2000 fl. wurde an den Rothgerbermeister Joseph Kugler in Wörth cedirt, lt. gerichtl. Cessions-Urkunde und Verhandlung von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. . . . Zu Nr. 2.
4 III	Am 10. Septbr. 1855. *Dreihundert Gulden* jährl. halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4 % verzinsliches Darlehenskapital des Privatiers Lorenz Schuhmann in Wörth; lt. gerichtl. Schuld- und Hypotheken-Briefes von heute.	300	Hyp.-Prot. Bd. I. S. . . bezahlt und offene Hypothekstelle. f. Nr. 8.
5	Am 3. August 1856. Christine Ernst hat das sub Nr. 1 für sie eingetragene Capital dem k. Militärärare behufs ihrer vorhabenden Verehelichung mit dem k. Oberlieutenant Xaver Schatz im 12ten Infanterie-Regimente zu Landau als Caution unterstellt, weßhalb sie ohne Genehmigung des k. Generalauditoriates, mit Ausnahme des Zinsengenusses, hierüber nicht verfügen darf. Lt. Verhandlung von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 5. Zu Nr. 1.
6 IV	Am 4. August 1856. *Sechstausend Gulden* jährlich mit 5 % verzinsliches und von heute an in vier Jahren rückzahlbares Darlehen aus Mitteln des k. Staatsärars in 5 %igen Schuldscheinen des freiwilligen Anlehens; lt. Schuld- und Hypotheken-Briefes von heute.	6,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. . . .
7	Am 20. Septbr. 1856. Das sub Nr. 2 nach 3 für Joseph Kugler eingetragene Capital zu 2000 fl. — wurde bezahlt und wird daher gelöscht. Lt. Verhandlung von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 19. Zu Nr. 2 u. 3.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
8	Am 22. Septbr. 1856. Das sub Nr. 4 eingetragene Capital zu 300 fl. — wurde zurückbezahlt, die Hypothekstelle aber zur Benennung eines neuen Gläubigers offen belassen. Lt. Verhandlung von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 21. Zu Nr. 4.
9 V	Am 27. Septbr. 1856. *Sechstausend sechshundert Gulden* der k. bayer. Bank Nürnberg und zwar: a) 6000 fl. — von heute an jährlich in ½ jährigen Raten mit 5% verzinsliches und in jährlichen am 1. Oktbr. 1856 beginnenden Fristen zu 200 fl. — rückzahlbares, im Falle des Säumnisses mit Fristen oder Zinszahlung halbjährig aufkündbares Darlehen, und b) 600 fl. Caution für nicht privilegirte Zinsrückstände, Kosten und Schäden hieraus. Lt. gerichtl. Schuld- und Hypothekenbriefes von heute.	6,600	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 25.

Nr.	Numerus 2.	Anmerkungen.
1	Das Haus Nr. 16 an der Pfaffengasse in Wörth, bestehend aus: a) Plan-Nr. 706. Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu . 0,47 Tgw. b) Plan-Nr. 707. Hofgebäude, Stadel und Garten zu . . . . 0,26 Tgw. Werth nach dem jüngsten Kaufpreise vom 25. März 1827. 40,000 fl. (*Vierzigtausend Gulden.*) Assecurirt mit 36,000 fl. (*Dreissig sechstausend Gulden.*) Handlohnbar in Herren- und Vasallen-Fällen nach 10% an die Pfarrei Oberndorf.	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Handlohn fixirt. s. Nr. 2.
2	Am 10. Septbr. 1849. Das Handlohn wurde fixirt, und beträgt das Aequivalent: a) einfach . . . . 100 fl. b) zur Ablösung . . . . . . 50 fl. Summa 150 fl. lt. Anmeldung vom 6. d. Mts. und Verhandlung von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... ad a u. b überwiesen. ad a gelöscht. ad b Bodenzins constituirt. s. Nr. 3.
3	Am 4. Oktbr. 1855. Das Handlohnsäquivalent ad 2 wurde an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, die derzeitige Besitzerin hat das einfache Fixum zu 100 fl. dahin erlegt, und die übrigen 50 fl. — bilden nun ein nach 4% jährlich mit 2 fl. — verzinsliches Bodenzinskapital; der Eintrag ad 2a wird deßhalb gelöscht. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Zu Nr. 2.
4	Am 10. Juli 1856. Zu diesem Anwesen wurde die Parzelle Plan-Nr. 708. Garten hinter dem Hause zu . . . . 0,44 Tgw., nunmehr reluirt eigen, als Pertinenz erklärt. Lt. gerichtl. Kaufbriefes und Verhandlung vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 / I	Am 2. Sept. 1844. Affinger Valentin, Schneidermeister in Wörth, erkauft lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2 / II	Am 22. April 1851. Libelli Stephan, Schönfärber; erworben lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
3 / III	Am 1. Oktbr. 1855. Hohenhauser Carolina Freifrau von, geb Freiin v. Held, Oberstens-Gattin; erworben lt. gerichtl. Kaufbriefes von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
4	Am 2. August 1856. Ohne Genehmigung des k. General-Auditoriates darf diese Realität weder veräussert noch weiter belastet werden. Lt. Verhandlung von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 4. M. s. Rubr. III. Nr. 2.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
1 / I Gelöscht	Am 2. Septbr. 1844. *Fünfhundert Gulden* von heute an jährl. mit 5% verzinsliches Darlehenskapital des Handelsmannes Justus Merian in Wörth; lt. gerichtl. Schuld- und Hypotheken-Briefes von heute.	500	Hyp.-Prot. Bd. I. S. ... Gelöscht. s. Nr. 2.
2	Am 22. April 1851. Das sub Nr. 1 eingetragene Capital ad 500 fl. wird als bezahlt gelöscht. Lt. Verhdlg. v. heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. ... Zu Nr. 1.
1 / I	Am 22. April 1856. *Siebenhundert Gulden* jährl. halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4½% verzinsliches Darlehenskapital der Kupferschmids-Eheleute Gottfried und Therese Nagel in Wörth; lt. gerichtl. Schuld- und Hypoth.-Briefes v. Heutigen.	700	Hyp.-Prot. Bd. I. S. ... cedirt an rc. Schmidt s. Nr. 3.
2 / II	Am 2. August 1856. *Zehentausend Gulden*, womit die Besitzerin ihre Militär-Heiraths-Caution geleistet hat, und worüber ohne Genehmigung des k. General-Auditoriates, mit Ausnahme des allenfallsigen Zinsengenusses, nicht verfügt werden darf. Lt. Verhandlg. u. Recognitions-Scheines von heute.	10,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 4. S. Rubr. II Nr. 4.
3	Am 19. Septbr. 1856. Das sub Nr. 1. eingetragene Capital zu 700 fl. — wurde an die Curatel des minderjährigen Kistlers-Sohnes Caspar Schmidt in Wörth cedirt; lt. Verhandlg. und gerichtl. Cessions-Urkunde von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 17. Zu Nr. 1.

8

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
		fl.	

Nr.	Numerus 3.	Anmerkungen.
1	Der Gras- und Obstgarten vor dem Einlaß, ungefähr 6 Morgen enthaltend. Ist handlohn- und zehentfrei.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. ... S. Nr. 2.
2	Am 22. Oktober 1844. Nach Auszug aus dem Grundsteuercataster ist obiger Garten beschrieben: Plan-Nr. 713. Gras- und Obstgarten vor dem Einlaß zu . . . . 7,44 Tagw. Lt. gerichtl. Kaufbriefes v. Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. ... Zu Nr. 1.
3	Am 17. August 1856. Von diesem Garten wurde die Parzelle Pl.-Nr. 713½ zu . . . . 1,24 Tagw. abgetrennt und Bd. I. S. 17. als Pertinenz zugeschrieben. Lt. Verhandlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 9.
4	Am 27. August 1856. Von obigem Garten wurde weiter die Grundfläche Pl.-Nr. 713⅓ zu . . . . 0,92 Tagw. abgetrennt und Bd. . . . S. . . . als selbstständige Realität vorgetragen. Hier verbleibt nunmehr Pl.-Nr. 713 zu . . . . . 5,28 Tagw. Lt. Verhandlung vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. ...

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 / I	Am 22. Oktober 1844. Schreiber Johann Georg, Gütler in Wörth; erworben lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2	Am 12. December 1856. Schreiber Anna, geb. Herbst, Miteigenthümerin mit ihrem Ehemanne Johann Georg Schreiber; lt. gerichtl. Heirathsbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 35.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
1 I	Am 22. Oktober 1844. *Fünfhundert Gulden* vom 26. d. Mts. an jährlich mit 4% verzinsliches Darlehen des Schweinmetzgers Simon Löffler in Wörth; lt. gerichtl. Schuld- und Hypoth.-Briefes von heute.	500	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Zinsfuß-Erhöhung u. Zahlungsstipulation. s. Nr. 6.
2 II	Am 16. Septbr. 1850. *Einhundert Gulden* vom Austritte aus dem väterlichen Unterhalte oder nach erreichter Großjährigkeit herauszahlbares Muttergut der Gütlerskinder a) Heinrich, b) Barbara } Schreiber zu je 50 fl. Lt. Einantwortungs-Urkunde vom Heutigen.	100	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... ad a. 30 fl. mit Beschlag belegt. s. Nr. 3.
3	Am 21. Septbr. 1856. Nach Gerichtsbeschluß vom 15. d. Mts. wurde von dem Nr. 2a eingetragenen Muttergutsantheile des Heinrich Schreiber zu 50 fl. — der Betrag von 30 fl. zu Gunsten des k. Militärärars mit Beschlag belegt. Laut Verhandlung von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 19. Zu Nr. 2 a.
4 III	Am 22. Septbr. 1856. *Neunhundert Gulden* jährlich mit 5% verzinsliches Darlehenskapital für einen noch zu benennenden Gläubiger mit Vorrang vor Nr. 5. Lt. Verhdlg. von heute.	900	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 20. Vorrang vor Nr. 5. s. Nr. 5.
5 IV	Am 22. Septbr. 1856. *Eintausend Gulden* unverzinsliche und zu Georgi 1860 zahlbare Forderung des Zimmermeisters Georg Herr in Wörth für gelieferte Zimmerarbeiten, im Nachgange nach den sub Nr. 4. eingetragenen 900 fl.; lt. gerichtl. Schuld- und Hypoth.-Briefes vom Heutigen.	1,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 20. Ausweichung. s. Nr. 4.
6	Am 10. Dec. 1856. Das sub Nr. 1 eingetragene Capital zu 500 fl. ist nunmehr jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4½% verzinslich und nach halbjähriger Kündung zahlbar; lt. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 34. Zu Nr. 1.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
		fl.	

Nr.	Numerus 4.	Anmerkungen.
1	Das Haus Nr. 6 an der Adlerstraße, bestehend aus: a) Wohnhaus, Hofraum, Blumengärtchen vor dem Hause mit Sommerhäuschen Plan-Nr. 2024½ zu . . 0,54 Tagw. b) Hintergebäude Plan-Nr. 2020$^{1}/_{11}$ zu 0,12 Tagw. Reluirt eigen. Schätzungswerth vom 11. Juli 1842. 24,000 fl. — *Zwanzig viertausend Gulden* — und sind die Gebäude mit 10,000 fl. — *Zehntausend Gulden* — assecurirt.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. ... S. Nr. 2.
2	Am 10. Dezember 1856. Obige Brandassecuranzsumme wurde von der Assecuranzanstalt von Amtswegen auf 9,300 fl. — *Neuntausend dreihundert Gulden* — gemindert. Lt. Verhdlg. v. heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 32. Zu Nr. 1.

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 I	Am 27. November 1834. Hausmann Johann Baptist, Schlossermeister in Wörth, und dessen Ehefrau Ursula geb. Hetz; erkauft lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.=Prot. Bd. I. S....
2 II	Am 1. Aug. 1856. Hausmann Ursula, Schlossermeisterswittwe, auf Ableben ihres Ehe-Mannes allein eigenthümlich erworben; lt. gerichtl. Einantwort.=Urkunde (Ankunftsbriefes) vom Heutigen.	Hyp.=Prot. Bd. I. S. 1.
3	Am 12. Juli 1856. Wegen des am 5. ds. Mts. zu Gunsten der bayer. Hypotheken= u. Wechselbank in München gerichtl. decretirten Verkaufes dieses Anwesens darf dasselbe weder veräußert, noch weiter belastet werden. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.=Prot. Bd. I. S.... S. Nr. 4.
4	Am 30. Aug. 1856. Die Beschränkung Nr. 3. ist nach appellationsgerichtl. Erkenntnisse vom 12. lf. Mts. erloschen, jedoch jetzt nach Gerichtsverfügung vom 17. d. Mts. zu Gunsten der genannten Hypoth.= und Wechsel-Bank neuerdings giltig. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.=Prot. Bd. I. S. 12. Zu Nr. 3.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1 I	Am 27. November 1837. *Achttausend achthundert Gulden* der bayer. Hypoth.- und Wechselbank München, und zwar: a) 8000 fl. — jährl. mit 4 % verzinsliches und durch Annuitätenzahlung von jährl. 400 fl. — halb am 15. Mai und halb am 15. November in 43 Jahren zu tilgendes Darlehenskapital und b) 800 fl. — Zinsen- und Kosten-Caution hiefür lt. gerichtl. Schuld- und Hypoth.-Briefes von heute.	fl. 8,800	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2 II	Am 18. September 1854. *Zweitausend zweihundert Gulden* der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München, und zwar: a) 2000 fl. — jährlich mit 4 % verzinsliches und durch Annuitätenzahlungen von jährl. 100 fl. — halb am 15. Mai u. halb am 15. November — die erste am 15. November ds. Js., in 43 Jahren zu tilgendes Darlehenskapital, und b) 200 fl. — Zinsen- und Kosten-Caution hiefür lt. gerichtl. Schuld- und Hypoth.-Briefes vom Heutigen.	2,200	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.

Nr.	Numerus 5.	Anmerkungen.
1	Das Anwesen Hs.-Nr. 27. an der Holzstraße, bestehend aus: Wohnhaus, Stallung, Neben-Gebäude, Hofraum und Scheune, Plan-Nr. 448 und 449 zu . . . . 0,86 Tagw. Gras- und Baumgarten hinter dem Hause Plan-Nr. 450 zu . . . . 1,16 Tagw. Hierauf ruhen: a) der Strohzehent zur Pfarrei Wörth, nunmehr fixirt auf jährl. 26 kr. 3 dl. b) der Heuzehent zum Heiliggeist-Spitale Wörth, gleichfalls fixirt mit jährl. 24 kr. 3 dl. Schätzungswerth vom 3. August 1835. 8000 fl. — *Achttausend Gulden.* — Die Gebäude sind mit 4000 fl. — *Viertausend Gulden* — der Brandassecuranz-Anstalt einverleibt.	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Zu b abgelöst. s. Nr. 3.
2	Am 17. August 1856. Zu obigem Anwesen wurde die Grundfläche Plan-Nr. 713½ Gartenantheil am Einlaß zu . . 1,24 Tagw. als Pertinenz erklärt, und wird hier zugeschrieben; lt. gerichtl. Kaufbr. vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 9.
3	Am 27. August 1856. Das sub Nr. 1 b eingetragene Heuzehentfixum wurde abgelöst durch Baarerlage von 25 kr. 2 dl. und durch Constituirung eines jährl. Bodenzinses zu 17 kr., fällig am 15. Dezember jeden Jahres, um 7 fl. — Ablösungskapital. Lt. Verhandlung und Recognitions-Scheines vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 10. Zu Nr. 1 b.

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 I	Am 22. Juli 1825. Heinrich Georg, Sattlermeister von Wörth; ererbt laut Theilungs-Briefes vom 2. Mai 1802 von seinem Vater Simon Heinrich.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2 II	Am 10. Jänner 1826. Huber Stephan, Schreinermeister von Wörth; erkauft lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
3 III	Am 10. Jänner 1836. Meininger Barbara, geb. Holzinger, Tapezierersehefrau in Wörth; erkauft lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heut.	Hyp.-Prot. Bd. I. S...
4 IV	Am 20. Dezember 1856. Schönhuber Philipp, Gärtner in Wörth; erworben lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 36.
5 Gelöscht	Am 20. Dezember 1856. Die Verkäuferin Barbara Meininger hat sich bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings das Eigenthumsrecht an dieser Realität vorbehalten; lt. gerichtl. Kaufbriefes u. Verhdlg. v. heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 36. Gelöscht. s. Nr. 6
6	Am 27. Dezember 1856. Der sub Nr. 5 eingetragene Eigenthums-Vorbehalt wird, wegen Tilgung des bezüglichen Kaufschillings gegenstandslos geworden, hiemit gelöscht; lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 37. Zu Nr. 5.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1 I Gelöscht	Am 22. Juli 1825. *Achthundert achtzig Gulden* dem Beneficiaten Anton Solati aus München und zwar: a) 800 fl — mit 4% verzinsliches Darlehenskapital, und b) 80 fl. — Zinsen- und Kosten-Caution hiefür lt. gerichtl. Schuldbriefes vom 18. September 1797 u. Verhandlung von heute.	fl. 800 80	Hyp.-Prot. Bd. I. S ... Gelöscht. s. Nr. 4.
2 II	Am 22. Juli 1825. *Sechshundert zwanzig Gulden* und zwar: a) 575 fl. — von heute an jährl. mit 4% verzinsliches Darlehen dem herrschaftl. Revierjäger Joseph Oberhuber von Wörth, und b) 45 fl. — Zinsen- und Kosten-Caution hiefür lt. Schuldbriefes vom 16. November 1815 u. Verhandlung von heute.	620	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
3 III	Am 1. August 1856. *Eintausend Gulden* von heute an jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 5% verzinsliches und nach halbjähriger Kündung rückzahlbares Darlehen dem Goldarbeiter Heinrich Schatz in Wörth, lt gerichtl. Schuld- und Hyp.-Briefes vom Heutigen.	1,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 3.
4	Am 12. Dezember 1856. Das Hypothekkapital zu 800 fl. — Nr. 1 wird wegen erfolgter Amortisation, und die daselbst eingetragene Zinsen-Caution als dadurch gegenstandslos geworden, auf Grund gerichtl. Erkenntnisses vom 27. Juli 1856 gelöscht. Lt. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 34. Zu Nr. 1.

20

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
		fl.	

Nr.	Numerus 6.	Anmerkungen.
1	Das Anwesen Nr. 24 am Schorngäßchen, bestehend aus: a) Wohnhaus, Hofraum, Gemüsegärtchen, alter Cat.-Nr. 709 zu . . ⅛ Tagw. b) Stadel u. Oeconomiegebäude neben dem Hause, alter Cat. Nr. 4407 zu ⅛ Tagw. c) Gras-, Baum- u. Gemüsgarten alter Cat.-Nr. 4408 zu . $^1/_{16}$ Tagw. Assecurirt mit 4000 fl. — *viertausend Gulden.*	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... S. Nr. 3.
2	Am 27. Novbr. 1831. Obiges Anwesen wurde heute gerichtlich auf 6000 fl. (*Sechstausend Gulden*) gewerthet.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
3	Am 27. Dezbr. 1856. Der obige Besitzstand rectificirt sich nach dem Steuercataster wie folgt: a) Plan-Nr. 1741 Wohnhaus Nr. 24 am Schorngäßchen nebst Hofraum, Gemüsegarten zu . . . . . . 0,27 Tagw. b) Stadel u. Oeconomiegebäude Plan-Nr. 1742 zu . . . . . . 0,28 Tagw. c) Gras-, Baum- u. Gemüsegarten Plan-Nr. 1743 zu . . . . 0,14 Tagw. lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Zu Nr. 1.

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 / I	Am 24. Septbr. 1832. Häfner Franz, Spänglermeister in Wörth, erworben lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2 / II	Am 21. Septbr. 1856. Schieber Joseph, Privatier in Wörth; erworben im Gantwege lt. gerichtl. Ankunftsbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
3 / III	Am 20. Dezbr. 1856. Heinz Georg, Seifensieder in Wörth; erkauft lt. gerichtl. Kauf-Briefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 36.
4	Am 20. Dezbr. 1856. Bei Weiterveräußerung dieses Anwesens hat der Vorbesitzer Joseph Schieber das Vor- resp. Rückkaufsrecht unter den im Kaufbriefe vom Heutigen bezeichneten Voraussetzungen; lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 36.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1 / I / Gelöscht	Am 24. Septbr. 1832. *Eintausend Gulden* jährl. halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4% verzinsliches Darlehenskapital für den Pharmazeuten Xaver Schönmann dahier; lt. gerichtl. Schuld- und Hypoth.-Briefes vom Heutigen.	fl. 1,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Gelöscht. s. Nr. 4.
2 / II / Gelöscht	Am 1. August 1856. *Eintausend Gulden* vom 15. d. Mts. an jährl., halb zu Michaelis und halb zu Georgi mit 4½% verzinsliches und halbjährig aufkündbares Darlehenskapital für den Priechler Joseph Schwarz dahier; lt. gerichtl. Schuld- u. Hypoth.-Briefes vom Heutigen.	1,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 2. Gelöscht. s. Nr. 4.
3 / III / Gelöscht	Am 2. August 1856. *Vierhundert fünfzig Gulden* jährl. zu 4% verzinsliche Darlehens-Forderung des Privatiers Joseph Schieber in Wörth; lt. gerichtl. Schuld- u. Hypoth.-Briefes vom Heutigen.	450	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Gelöscht. s. Nr. 4.
4	Am 21. Septbr. 1856. Die sub Nr. 1 eingetragenen 1000 fl. des Xaver Schönmann, sowie die 1000 fl. Nr. 2 des Joseph Schwarz wurden, letztere an die Schwarz'schen Erben, auf dem Gantwege bezahlt, und werden daher gelöscht. Von den 450 fl. des Joseph Schieber wurde der Betrag von 370 fl. durch Abrechnung am Kaufschillinge getilgt, der Rest von 80 fl. ging zu Verlust, und wird daher die Hypothek dieserhalb, wie auch wegen Consolidation gelöscht; lt. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Zu Nr 1. 2. u. 3.
1 / I	Am 26. Septbr. 1856. *Sechstausend Gulden* Heirathgut der Ehefrau Crescentia Schieber, geb. Häfner, und zwar: a) 2000 fl. — Heirathgut. b) 500 fl. — Anschlag der Ausfertigung, c) 1000 fl. — Morgengabe, d) 2500 fl. — Widerlage. Lt. gerichtl. Heirathsbriefes vom Heutigen.	6,000	Hyp.-Prot. Bd. I S. 24.
2 / II / Gelöscht	Am 28. Septbr. 1856. *Dreihundert Gulden* unverzinsliches und innerhalb 6 Wochen rückzahlbares Darlehen des Handelsmannes Joseph Kummer in Wörth; lt. Verhdlg. von heute.	300	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... vorgemerkt. Gelöscht. s. Nr. 3.
3	Am 15. Dezbr. 1856. Die sub Nr. 2 vorgemerkte Forderung zu 300 fl. — wird als bezahlt gelöscht; lt. Verhdlg. vom Heutigen.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 35. Zu Nr. 2.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.

Nr.	Numerus 7.	Anmerkungen.
1	Das Haus Nr. 16 an der Sternstraße mit Nebengebäude, Hofraum und Garten.	Hyp.=Prot. Bd. I. S. ... S. Nr. 3.
2	Am 19. August 1856. Das obige Anwesen ist mit 7500 fl. — (*Siebentausend fünfhundert Gulden*) der Brandassecuranz einverleibt; lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.=Prot. Bd. I. S. 9.
3	Am 27. August 1856. Nach Auszug aus dem Grundsteuerkataster besteht dieses Anwesen aus: Plan=Nr. 4811 Wohnhaus Nr. 16, Nebengebäude u. Hofraum an der Sternstraße zu 0,56 Tagw. Plan=Nr. 4812 Garten hinter den Gebäuden zu . . . . 0,33 Tagw. Plan=Nr. 4813* Einfahrt zu . 0,88 Tagw. in Gemeinschaft mit Haus=Nr. 15 an der Sternstraße, hieher den ideellen Antheil mit 0,44 Tagw. Lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.=Prot. Bd. I. S. 11. Zu Nr. 1.

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 / I	Am 24. Oktbr. 1837. Heinzelmaier Joseph und dessen Ehefrau Rosina, geb. Schwarz, Bierbrauerseheleute dahier; übernommen aus der elterlichen Theilung nach Receß vom 6. l. Mts.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2 Gelöscht	Am 1. August 1856. Die Gutsbesitzers-Eheleute Joseph und Barbara Huber von Wörth protestiren wegen eines unterm 12. Juni l. Js. außergerichtlich mit den Besitzern abgeschlossenen Kaufvertrages gegen die Eigenthums-Rechte der Heinzelmaier'schen Eheleute an dieser Realität, und folgeweise gegen jede weitere Veräußerung und Belastung derselben. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 1. Gelöscht. s. Nr. 3.
3	Am 15. August 1856. Die Protestation Nr. 2 wurde bei rückgängig gewordenem Kaufe zurückgenommen, weßhalb solche wieder gelöscht wird. Laut Verhandlung vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 8. Zu Nr. 2.
4 / II	Am 22. August 1856. Steinmetz Philipp, Kürschner; erkauft lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
5 Gelöscht	Am 22. August 1856. Ohne Genehmigung der sub Rubr. III. Nr. 1 eingetragenen Gläubiger darf diese Realität weder veräußert, noch durch Privatwillen weiter belastet werden. Lt. gerichtl. Kaufbriefes u. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Zu Rubr. III. Nr. 1. Gelöscht. s. Nr. 6
6	Am 25. August 1856. Die sub Nr. 5 eingetragene Dispositionsbeschränkung wird, als durch Zahlung des bezüglichen Kaufschillings-Restes gegenstandslos geworden, gelöscht. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 10. Zu Nr. 5.
7 / III	Am 27. August 1856. Pechstein Christoph, Bierbrauer, und dessen Ehefrau Barbara, geb. Stein; erworben lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 11.
8	Am 27. August 1856. Ohne Genehmigung der Verkäufer darf, so lange der Kaufschilling Rubr. III. Nr. 1 oder ein Rest desselben besteht, das fragliche Anwesen weder veräußert, noch durch Privatwillen weiter belastet werden. Lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 11. Zu Rubr. III. Nr. 1.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1 — I Gelöscht	Am 24. Oktbr. 1837. Dem abtretenden Vater Georg Heinzelmaier freie Wohnung mit Holz, Licht, oder statt deren jährl. 50 fl. — freie Verköstigung am gemeinschaftlichen Tische, oder statt deren wöchentlich 2 fl. —. In Krankheitsfällen freie Verpflegung mit der Verbindlichkeit, die dereinstigen Leichenkosten zu bezahlen. Lt. Theilungsvertrag vom 6. d. Mts. im Geldanschlage zu ***Dreitausend Gulden***.	fl. 3,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. .. Gelöscht. s. Nr. 2.
2	Am 7. Novbr. 1842. Georg Heinzelmaier ist gestorben, und wird der sub Nr. 1 eingetragene Austrag gelöscht. Lt. Verhdlg. vom Heutigen.		Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Zu Nr. 1.
1 — I Gelöscht	Am 22. August 1856. ***Eintausend Gulden*** von heute an jährl. mit 4% verzinslicher und binnen acht Tagen zahlbarer Kaufschillingsrest der Bierbrauerseheleute Joseph und Rosina Heinzelmaier dahier. Lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	1,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... S. Rubr. II. Nr. 5. Gelöscht. s. Nr. 2.
2	Am 25. August 1856. Der sub Nr. 1 eingetragene Kaufschillingsrest wurde bezahlt, und wird daher gelöscht; lt. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 10. Zu Nr. 1.
1 — I	Am 27. August 1856. ***Eintausend einhundert siebzig fünf Gulden*** dem Kürschner Philipp Steinmetz in Wörth, und zwar: a) 1068 fl. — von Georgi lauf. Js. an jährl. halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4½% verzinslicher und halbjährig, gläubigerseits aber erst von Michaelis 1860 an, aufkündbarer Kaufschillingsrest, und b) 107 fl. — Zinsen- und Kosten-Caution hiefür. Lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	1,175	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 11. S. Rubr. II. Nr. 8.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.

Nr.	Numerus 8.	Anmerkungen.
1	Das Haus Nr. 36 am obern Anger, bestehend aus: Wohnhaus, Nebengebäude, Hintergebäude, Remise und Hofraum. Assecurirt mit 16,000 fl. — (*Sechzehntausend Gulden.*)	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... S. Nr. 3.
2	Am 2. Novbr. 1854. Nach Auszug aus dem Grundsteuercataster besteht dieses Anwesen aus: Plan-Nr. 1974 Wohnhaus Nr. 36 nebst Nebengebäude, Hintergebäude, Remise und Hofraum zu 0,50 Tagw. Laut gerichtl. Einantwortungs- (Ankunfts-, Theilungs-) Urkunde von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
3	Am 18. Septbr. 1856. Obiges Anwesen ist nunmehr mit 20,000 fl. — (*Zwanzig tausend Gulden*) der Brandassecuranz-Anstalt einverleibt. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 17. Zu Nr. 1.
4	Am 27. Dezbr. 1856. Obiges Anwesen wurde lt. gerichtl. Schätzung vom Heutigen auf 40,000 fl — (*Vierzig tausend Gulden*) gewerthet. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 37.

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 / I	Am 2. Oktbr. 1835. Vogel Heinrich, Maurermeister in Wörth; erworben lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.=Prot. Bd. I. S....
2 / II	Am 4. Septbr. 1836. Hölzl Joseph und Barbara, letztere geb. Schramm, Schuhmacherseheleute dahier; erworben durch Kauf lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.=Prot. Bd. I. S....
3 / III	Am 3. Oktbr. 1852. Langerhans Georg, Schweinmetzger, erworben lt. gerichtl. Kauf=Briefes vom Heutigen.	Hyp.=Prot. Bd. I. S....
4 / IV	Am 2. Novbr. 1854. Herrmann Valentin, Bäckermeister in Wörth; erkauft bei gerichtl. Versteigerung lt. Einantwortungs=Urkunde (Ankunftsbrief) vom 27. vor. Mts.	Hyp.=Prot. Bd. I. S....
5	Am 20. Dezbr. 1856. Wegen des am 18. d. Mts. erkannten Universalconcurses wird hier nach Gerichtsverfügung vom 19. d. Mts. die Foliumssperre eingetragen. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.=Prot. Bd. I. S. 36.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1 I	Am 4. Septbr. 1836. *Fünftausend Gulden* von heute an jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4% verzinslicher Kaufschillingsrest des Maurermeisters Heinrich Vogel in Wörth; lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	fl. 5,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. . . . Weitere Hypoth. S. 37. vererbt. s. Nr. 2. gelöscht 1720 fl. u. 980 fl. s. Nr. 3. bezahlt 750 fl., gelöscht hievon 50 fl. und für 700 fl. neuer Gläubiger s. Nr. 9 u. 11. bezahlt 1550 fl., gelöscht hievon 50 fl. und für 1500 fl. neuer Gläubiger s. Nr. 9 u. 10.
2	Am 8. Oktbr. 1840. Die sub Nr. 1 eingetragenen 5000 fl. — haben sich zu gleichen Antheilen auf die Bierwirthskinder a) Joseph u. } Holzinger in Wörth b) Adelheid } mit je 2500 fl. — vererbt. Lt. Erbumschreibung u. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. . . . Zu Nr. 1. ad a. gelöscht 1720 fl. s. Nr. 3. bezahlt den Rest zu 750 fl. gelöscht hievon 50 fl. u. für 700 fl. neuer Gläubiger s. Nr. 9 u. 11. ad b. gelöscht 980 fl. s. Nr. 3. bezahlt 1550 fl., gelöscht hievon 50 fl. und für 1500 fl. neuer Gläubiger s. Nr. 9 u. 10.
3	Am 11. Novbr. 1842. Von dem Nr. 1 nach 2 eingetragenen Kaufschillinge und zwar: a) von dem Antheile des Joseph Holzinger wurden 1720 fl. und b) von dem der Adelheid Holzinger 980 fl. bezahlt, und werden daher die Hypotheken hiefür gelöscht. Lt. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. . . . Zu Nr. 1 u. 2.
4 II Gelöscht	Am 5. Oktbr. 1850. *Zweitausend fünfhundert Gulden* von heute an halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4% verzinsliches Darlehen für die Mauthbeamtenstochter Ernestine Schützinger in Wörth, welches Capital dem Heiraths-Cautions-Verbande unterstellt wurde, daher hierüber mit Ausnahme der Zinsen ohne Genehmigung des k. Generalauditoriats nicht verfügt werden darf. Lt. gerichtl. Schuld- u. Hypoth.-Briefes vom Heut.	2,500	Hyp.-Prot. Bd. I. S. . . . Gelöscht. s. Nr. 12.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
5 III	Am 3. Oktbr. 1852. *Fünfhundert Gulden* von heute an jährlich zu 4% verzinslicher Kaufschillingsresttheil für die Schuhmacherseheleute Joseph u. Barbara Hölzl dahier; lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	fl. 500	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... verpfändet 250 fl. u. 86 fl. s. Nr. 8.
6 IV	Am 3. Oktbr. 1852. *Eintausendfünfhundert Gulden* von heute an jährlich zu 4% verzinslicher Kaufschillingsresttheil für die Schuhmachers-Eheleute Joseph u. Barbara Hölzl dahier, im Range nach Nr. 5; lt. ger. Kaufbr. v. Heut.	1,500	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Im Range nach Nr. 5.
7 V	Am 1. August 1856. *Fünfhundert Gulden* von heute an jährl. halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4% verzinsliches und nach halbjähriger Aufkündung rückzahlbares Darlehen für den Kornkäufler Philipp Kern in Wörth; lt. gerichtl. Schuld- u. Hypoth.-Briefes vom Heutigen.	500	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 4. Weitere Hypothek S. 37.
8	Am 3. August 1856. Der sub Nr. 5. eingetragene Kaufschillingsresttheil zu 500 fl. wurde a) dem Zimmermeister Joseph Maier dahier für eine Forderung zu 250 fl. für gelieferte Zimmerarbeiten, und b) dem Schlossermeister Herrmann Schwarz für eine Forderung zu 86 fl. für gelieferte Schlosserarbeiten verpfändet; lt. 2 Recognitionsscheinen vom Heutigen.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 6. Zu Nr. 5.
9	Am 24. Septbr. 1856. Die sub Nr. 1 nach 2 u. 3 für Joseph u. Adelheid Holzinger eingetragenen Kaufschillingsrestantheile zu 750 fl. u. 1550 fl. wurden bezahlt, und wird vom ersteren der Betrag zu 50 fl. und von letzterem ebenfalls der Betrag von 50 fl. gelöscht, für 700 fl. u. 1500 fl. aber die Hypothekstellen zur Benennung eines neuen Gläubigers offen belassen.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 22. ad Nr. 1. 2. u. 3. Neuer Gläubiger s. Nr. 10 u. 11.
10	Am 24. Septbr. 1856. *Eintausend fünfhundert Gulden* von Michaeli l. Js. an jährl. halb zu Georgi u. halb zu Michaelis mit 4% verzinsliches und nach halbjähriger Aufkündung, wovon von beiden Theilen innerhalb 2 Jahren kein Gebrauch gemacht werden darf, zahlbares Darlehen den Salzstößlers-Eheleuten Johann Paul und Maria Hübner in Wörth, welchem Capitale die sub Nr. 1 nach 2. 3 b u. 9 offene Hypothekstelle im gleichen Range mit Nr. 11 eingeräumt wurde; lt. gerichtl. Schuld- u. Hypoth.-Briefes vom Heutigen.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 22. Gleicher Rang mit Nr. 11.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
11	Am 24. Septbr. 1856. *Siebenhundert Gulden* von Michaeli l. Js. an jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4% verzinsliches und nach halbjähriger Aufkündung zahlbares Darlehen dem Zimmermeister Georg Stauber in Wörth, welchem Capitale die sub Nr. 1 nach 2. 3 a u. 9. offene Hypothekstelle im gleichen Range mit Nr. 10 eingeräumt wurde; lt gerichtl. Schuld- u. Hypoth.-Briefes vom Heut.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 22. Gleicher Rang mit Nr. 10.
12	Am 1. Dezbr. 1856. Das sub Nr. 4 eingetragene Kapital zu 2500 fl. wird wegen anderweitiger Sicherstellung, und die Dispositions-Beschränkung, als hier gegenstandslos geworden, gelöscht; lt. Verhdlg. vom Heutigen.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 30. Zu Nr. 4.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	Anmerkungen.

Nr.	Numerus 9.	Anmerkungen.
1	Eine reale Bäckergerechtsame. Eingetragen im land- (bezirks-) gerichtlichen Cataster für Realgewerbe. Bd. I. S. 54.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 / I	Am 2. Oktbr. 1835. Vogel Heinrich, Maurermeister in Wörth; erworben lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2 / II	Am 4. Septbr. 1836. Hölzl Joseph und Barbara, letztere geb. Schramm, Schuhmachers-Eheleute dahier; erworben durch Kauf lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
3 / III	Am 3. Oktbr. 1852. Langerhans Georg, Schweinmetzger; erworben lt. gerichtl. Kauf-Briefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
4 / IV	Am 2. Novbr. 1854. Herrmann Valentin, Bäckermeister in Wörth; erkauft bei gerichtl. Versteigerung, lt. Einantwortungs-Urkunde (Ankunftsbrief) vom 27. vor. Mts.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
5	Am 23. Septbr. 1856. Bei Veräußerung dieser Gerechtsame muß das Capital Rubr. III. Nr. 5. sogleich bezahlt werden. Lt. Verhdlg. vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 21. Zu Rubr. III. Nr. 5.
6	Am 20. Dezbr. 1856. Wegen des am 18. d. Mts. erkannten Universal-Concurses wird hier nach Gerichtsverfügung vom 19. d. Mts. die Foliumssperre eingetragen. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 36.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1 I	Am 4. Septbr. 1836. *Fünftausend Gulden* von heute an jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4% verzinslicher Kaufschillingsrest des Maurermeisters Heinrich Vogel in Wörth; lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	fl. 5,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S.… Weitere Hypoth. S. 31. vererbt. s. Nr. 2. gelöscht 1720 fl. u. 980 fl. s. Nr. 3. bezahlt 750 fl., gelöscht hievon 50 fl. und für 700 fl. neuer Gläubiger s. Nr. 6. u. 8. bezahlt 1550 fl., gelöscht hievon 50 fl. und für 1500 fl. neuer Gläubiger s. Nr. 6. u. 7.
2	Am 8. Oktbr. 1840. Die sub Nr. 1 eingetragenen 5000 fl. haben sich zu gleichen Antheilen auf die Bierwirthskinder a) Joseph u. } Holzinger in Wörth b) Adelheid } mit je 2500 fl. vererbt. Lt. Erbumschreibung u. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S.… Zu Nr. 1. ad a. gelöscht 1720 fl. s. Nr. 3. bezahlt den Rest zu 750 fl. gelöscht hievon 50 fl. u. für 700 fl. neuer Gläubiger. s. Nr. 6. u. 8. ad b. gelöscht 980 fl. s. Nr. 3. bezahlt 1550 fl., gelöscht hievon 50 fl. und für 1500 fl. neuer Gläubiger s. Nr. 6. u. 7.
3	Am 11. Novbr. 1842. Von dem Nr. 1 nach 2 eingetragenen Kaufschillinge und zwar a) von dem Antheile des Joseph Holzinger wurden 1720 fl. und b) von dem der Adelheid Holzinger 980 fl. bezahlt, und werden daher die Hypotheken hiefür gelöscht. Lt. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S.… Zu Nr. 1 u. 2.
4 II	Am 1. August 1856. *Fünfhundert Gulden* von heute an jährl. halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4% verzinsliches und nach halbjähriger Aufkündung rückzahlbares Darlehen für den Kornkäufler Philipp Kern in Wörth; lt. gerichtl. Schuld- u. Hypoth.-Briefes vom Heutigen.	500	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 4. Weitere Hypothek S. 32.
5 III	Am 23. Septbr. 1856. *Einhundert Gulden*, womit der Besitzer als Bürge u. Selbstzahler für den Metzgermeister Stephan Gabler von Wörth dem hiesigen allgemeinen Gewerbevereine in Ansehung eines von heute an mit 3% verzinslichen und in monatlichen Fristen von zwei Gulden — die erste am 30. Oktbr. 1856 fällig — Caution geleistet hat. Lt. Recognit.-Scheines von heute.	100	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 21. M. s. Rubr. II. Nr. 5.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
6	Am 24. Septbr. 1856. Die sub Nr. 1 nach 2 u. 3 für Joseph u. Adelheid Holzinger eingetragenen Kaufschillingsrestantheile zu 750 fl. u. 1550 fl. wurden bezahlt, und wird vom ersteren der Betrag zu 50 fl. und von letzterem ebenfalls der Betrag von 50 fl. gelöscht, für 700 fl. u. 1500 fl. aber die Hypothekstellen zur Benennung eines neuen Gläubigers offen belassen.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 22. ad Nr. 1. 2 u. 3. Neuer Gläubiger s. Nr. 7 u. 8.
7	Am 24. Septbr. 1856. *Eintausend fünfhundert Gulden* von Michaeli l. Js. an jährl. halb zu Georgi u. halb zu Michaelis mit 4% verzinsliches und nach halbjähriger Aufkündung, wovon von beiden Theilen innerhalb 2 Jahren kein Gebrauch gemacht werden darf, zahlbares Darlehen den Salzstößlers-Eheleuten Johann Paul und Maria Hübner in Wörth, welchem Capitale die sub Nr. 1 nach 2. 3 b u. 6 offene Hypothekstelle im gleichen Range mit Nr. 8 eingeräumt wurde; lt. gerichtl. Schuld- u. Hypoth.-Briefes vom Heutigen.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 22. Gleicher Rang mit Nr. 8.
8	Am 24. Septbr. 1856. *Siebenhundert Gulden* von Michaeli l. Js. an jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4% verzinsliches und nach halbjähriger Aufkündung zahlbares Darlehen dem Zimmermeister Georg Stauber in Wörth, welchem Capitale die sub Nr. 1 nach 2. 3 a u. 6. offene Hypothekstelle im gleichen Range mit Nr. 7 eingeräumt wurde; lt. gerichtl. Schuld- u. Hypoth.-Briefes vom Heut.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 22. Gleicher Rang mit Nr. 7.
9 IV	Am 1. Dezbr. 1856. *Zweitausend fünfhundert Gulden* halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4% verzinsliches Darlehen für die Mauthbeamtenstochter Ernestine Schützinger in Wörth, welches Capital dem Heiraths-Cautions-Verbande unterstellt wurde, daher hierüber, mit Ausnahme der Zinsen, ohne Genehmigung des k. Generalauditoriats nicht verfügt werden darf. Lt. gerichtl. Schuld- u. Hypoth.-Briefes v. 5. Oktbr. 1850 und Verhandlung vom Heutigen.	2,500	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 30.

Nr.	Numerus 10.	Anmerkungen.
1	Der Bauplatz an der Münchner-Landstraße zu . . . . 12,424 □ Schuhe oder . . . . 0.33 Tgw.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2	Am 15. September 1856. Auf diesen Bauplatz wurde ein Haus zur Zeit ohne Nummer erbaut; die übrige Fläche bildet den Hofraum und Garten.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
3	Am 22. Septbr. 1855. Nach Auszug aus dem Grundsteuercataster besteht das obige Anwesen aus: Pl.-Nr. 427. Wohnhaus Nr. 27 sammt Garten und Hofraum an der Münchner-Landstraße zu . . . . . 0,34 Tgw.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
4	Am 27. Decbr. 1856. Das obige Haus ist mit 6000 fl. (*Sechstausend Gulden*) der Brandassecuranz-Anstalt einverleibt. Lt. Verhdlg. vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 I	Am 14. März 1826. Grasser Georg, Bierwirth in Wörth; erkauft lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... . . . . .
2	Am 27. Oktbr. 1826. Grasser Philippine, geb. Stolz, Mitbesitzerin nach gerichtl. Ehevertrag von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
3 II	Am 22. Septbr. 1855. Grasser Valentin, Bierwirth in Wörth; erworben lt. gerichtl. Uebernahmsbriefes von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
4	Am 17. Septbr. 1856. Ohne Genehmigung des Rubr. III. Nr. 5 eingetragenen Gläubigers darf fragl. Realität nicht weiter durch Privatwillen belastet werden. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S... Zu Rubr. III. Nr. 5.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
1 I Gelöscht	Am 22. Septbr. 1855. *Sechzig Gulden* zu 4% verzinsliches und nach halbjähriger Aufkündung zahlbares Elterngut dem Bierwirthssohne Lorenz Grasser in Wörth; lt. gerichtl. Uebernahmsbriefes von heute.	60	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... vererbt s. Nr. 2. Gelöscht s. Nr. 8.
2	Am 2. Januar 1856. Die sub Nr. 1 eingetragenen 60 fl. haben sich auf den Bierwirthssohn Heinrich Grasser vererbt; lt. Umschreibgs-Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd I. S.... Zu Nr. 1.
3 II	Am 4. August 1856. *Zweitausend fünfhundert Gulden* jährlich mit 4% verzinsliche und nach halbjähriger Aufkündung zahlbare, in ein Darlehen umgewandelte Bierschuldforderung des Bierbrauers Xaver Schäfer dahier; lt. Schuldschein vom 1. Decbr. v. Js. und Verhdlg. von heute.	2,500	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 7. Vorgemerkt, nun eingetragen s. Nr. 4.
4	Am 15. Septbr. 1856. Gegen die Vormerkung Nr. 4 wurden Erinnerungen nicht vorgebracht, weßhalb dieselbe in förmlichen Eintrag umgewandelt wird. Lt. Verhdlg. und Recognitions-Scheines von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 12. Zu Nr. 3.
5 III	Am 17. Septbr. 1856. *Fünfhundert Gulden* mit 4% verzinsliches und halbjährig aufkündbares Darlehen für den Privatier Xaver Hecht in Wörth; lt. gerichtl. Schuld- und Hypoth.-Briefes von heute.	500	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... M. s. Rubr. II. Nr. 4.
6 IV	Am 20. Sept. 1856. *Fünfhundert fünf Gulden* den Ziegeleibesitzers-Eheleuten Lorenz und Crescentia Kraus in Wörth für gelieferte Ziegelsteine. Lt. Verhdlg. von heute.	505	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 18. Vorgemerkt. Protestirt s. Nr. 7.
7	Am 30. Septbr. 1856. Der Hausbesitzer Valentin Grasser hat sowohl gegen die Richtigkeit der sub Nr. 6 vorgemerkten Forderung ad 505 fl. als auch gegen die Vormerkung selbst, als rechtsgiltig nicht erwirkt, protestirt. Lt. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 27. Zu Nr. 6.
8	Am 10. Decbr. 1856. Das sub Nr. 1 nach 2 eingetragene Erbgut wird auf Grund richterlichen Ausspruches wegen Zahlung gelöscht. Lt. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 33. Zu Nr. 1 u. 2.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.

Nr.	Numerus 11.	Anmerkungen.
1	Der Bauplatz Pl.-Nr. 5986, 5987 und 5988½ zu 46,919 □ Schuh an der Gartenstraße. Schätzungswerth vom 8. Oktober 1843. 4000 fl. (*Viertausend Gulden*).	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1/I	Am 22. Okt. 1843. Hofer Johann, Maurermeister in Wörth; erkauft von dem Maurergesellen Joseph Scharrer lt. gerichtl. Kauf-Briefes vom 4. Juli d. Js.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1 / I	Am 22. Oktbr 1843. *Achthundert Gulden*, womit der Besitzer dem hiesigen Stadtmagistrate zur Sicherung der richtigen Erfüllung der von ihm bezüglich der Erbauung eines Wasserabzugs-Kanals in der Feuergasse übernommenen Verbindlichkeiten Caution geleistet hat. Ll. Cautions-Urkunde und Verhdlg. von heute.	fl. 800	Hyp.-Prot. Bd. I. S. ...
2 / II	Am 15. Septbr. 1856. *Vierhundert fünfzig Gulden*, womit der Besitzer dem hiesigen Stadtmagistrate zur Sicherung der richtigen Erfüllung der von ihm bezüglich der Herstellung eines Wasser-Abzugs-Canals an der Wiesenstrasse übernommenen Verbindlichkeiten Caution geleistet hat. Lt. Cautions-Urkunde und Verhdlg. von heute.	450	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 13.

Nr.	Numerus 12.	Anmerkungen.
1	Das Haus-Nr. 6 am Gasteige, sammt Nebengebäude und Hofraum, assecurirt mit 12,000 fl. (*Zwölftausend Gulden.*) Hierauf lastet ein Gefällsbodenzins-Kapital à 4% zu 400 fl. — *vierhundert Gulden.* —	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2	Am 15. Septbr. 1856. Nach Auszug aus dem Grundsteuercataster besteht dieses Anwesen aus: Pl.-Nr. 1430. Haus-Nr. 6 sammt Nebengebäude und Hofraum zu . 0,30 Tgw. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1 / I	Am 6 Mai 1832. Oberhuber Johann und Crescentia, letztere eine geb. Hoff, Kaufmanns-Eheleute in Wörth; erworben lt. gerichtl. Kaufbriefes vom 6 Septbr. 1831.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2 / II	Am 30. Septbr. 1856. Oberhuber Alexander, angehender Kaufmann in Wörth, übernommen aus der väterlichen Verlassenschaft; lt. Erbvertrags-Urkunde von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
1 / I	Am 6. Mai 1832. *Zweitausend zweihundert fünfzig Gulden* dem Privatier Lorenz Schanz in Wörth, und zwar: a) 2000 fl. — von heute an jährlich mit 4% verzinsliches und nach halbjähriger Kündung zahlbares Darlehen, und b) 250 fl. — Zinsen- und Kosten-Caution hiefür. Lt. grchtl. Schuld- u. Hypoth.-Brief. v. heute.	2,250	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Ausweichung. s. Nr. 4.
2 / II	Am 30. Oktbr. 1834. *Zweitausend zweihundert fünfzig Gulden* dem Hopfenhändler Lorenz Hahn in Wörth, und zwar: a) 2000 fl. — von heute an jährlich mit 4% verzinsliches und nach halbjähriger Kündung zahlbares Darlehen, und b) 250 fl. — Zinsen- und Kosten-Caution hiefür. Lt. grchtl. Schuld- u. Hypoth.-Brief. v. heute.	2,250	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... Vorrang vor Nr. 1. s. Nr. 4.
3 / III	Am 15. Septbr. 1856. *Sechstausend Gulden* binnen 4 Monaten zahlbare Wechselforderung des Weingastgebers Christoph Strixner dahier; lt. Sola-Wechsel vom 21. Juli 1856 u. Verhdlg. von heute.	6,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 14. Ausweichung. s. Nr. 5.
4	Am 25. Septbr. 1856. Dem Kapitale Nr. 2 zu 2000 fl. sammt der Zinsen- und Kosten-Caution zu 250 fl. -- wurde der Vorrang vor dem sub Nr. 1 eingetragenen Kapitale zu 2000 fl. — und 250 fl. Zinsen- und Kostencaution eingeräumt; lt. Verhdlg. v. heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 23. Zu Nr. 1 u. 2.
5 / IV	Am 27. Septbr. 1856. *Zweitausend zweihundert fünfzig Gulden* der Oberlieutenants-Wittwe Louise Langenmantel dahier, und zwar: a) 2000 fl — jährlich vom 1. d. Mts. an halb am 1. Decbr. u. halb am 1. Juni mit 5% verzinsliches und nach halbjähriger Aufkündung rückzahlbares Darlehen b) 250 fl. — Zinsen- und Kosten-Caution hiefür mit Vorrang vor Nr. 3; lt. gerichtl. Schuld- und Hypoth.-Briefes von heute.	2,250	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 24. Vorrang vor Nr. 3.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
6 V	Am 30. Septbr. 1856. *Zwanzig Gulden* jährlich mit 3½ % verzinsliches und nach halbjähriger Kündung zahlbares Vatergut dem minderjährigen Kaufmannssohne Georg Oberhuber in Wörth mit Vorrang vor Nr. 7. 8 u. 9; lt. Erbvergleiches und Verhdlg. von heute.	20	Hyp.-Prot. Bd I. S. 28. Vorrang vor Nr 7. 8 u. 9.
7 VI	Am 30. Sept. 1856. *Zwanzig Gulden* unverzinsliches und nach halbjähriger Kündung zahlbares Erbgut dem Kellner Johann Haas von Wörth z. Z. in Lahm mit Vorrang vor Nr. 8 u. 9., und im Nachgange nach Nr. 6. Lt. Erbvergleiches u. Verhdlg. von heute.	20	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 28. Vorrang vor Nr. 8. u. 9. Ausweichung. s. Nr. 6.
8 VII	Am 30. Septbr. 1856. *Vierzig Gulden* unverzinsliches und im Versorgungs-Falle herauszahlbares Vatergut den Kaufmanns-Kindern a) Maria und, b) Crescentia } Oberhuber zu je 20 fl. im Nachgange nach Nr. 6 und 7 und im gleichen Range mit Nr. 9. Lt. Erbvergleiches und Verhdlg. von heute.	40	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 28. Ausweichung. s. Nr. 6 u. 7. Gleicher Rang mit Nr. 9.
9 VIII	Am 30. Septbr. 1856. Der Wittwe Crescentia Oberhuber gebührt im Hause die Wohnung zu ebener Erde auf Lebensdauer, sowie Mittagskost, Morgen- und Abendsuppe, unentgeldlich; wöchentlich 12 kr. in Geld und die nöthige Kleidung. Ebenso gebührt den Kaufmannskindern Marie, Crescentia und Georg Oberhuber im Falle der Dienstlosigkeit unentgeldlicher Aufenthalt im Hause, sowie insbesondere dem minderjährigen Georg Oberhuber im Erkrankungs-Falle für die Dauer von 3 Wochen Arznei und Verpflegung. Im Nachgange nach Nr. 6 u. 7 und im gleichen Range mit Nr. 8; lt. Erb-Vergleiches und Verhandlung von heute.	Wohnungs- und Verpflegungs-Rechte.	Hyp.-Prot. Bd. I. S 28. Ausweichung. s. Nr. 6 u. 7. Gleicher Rang mit Nr. 8.

Nr.	Numerus 13.	Anmerkungen.
1	Das Anwesen Hs.-Nr. 32. an der Stern-Straße, bestehend aus Wohnhaus, Hinter-Gebäude, Garten und Hofraum. Der Brandversicherungsanstalt mit 10,000 fl. (*Zehntausend Gulden*) einverleibt.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2	Am 3. Dezember 1855. Nach Auszug aus dem Grundsteuercataster besteht dieses Anwesen aus: Plan-Nr. 2347. Wohnhaus Nr. 32. Hintergebäude, Garten und Hofraum an der Sternstraße zu . . . . 0,23 Tagw. Lt. Verhandlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1/I	Am 10. Juni 1850. Huber Christoph, Melber und dessen Bruder Huber Georg, Melberhelfer in Wörth, erworben lt. Theilungsverhandlung vom Jahre 1796.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....
2	Am 3. Dezember 1856. So lange die in Rubr. III. Nr. 1. eingetragene Caution besteht, darf diese Realität nicht veräußert werden. Lt. Verhdlg. von heute.	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 31. Zu Rubr. III. Nr. 1.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1 I Gelöscht	Am 10. Juni 1850. ***Dreihundert dreissig sechs Gulden*** elterliches Erbgut des landesabwesenden Melberhelfersohnes Johann Huber von hier; lt. gerichtl. Erbtheilung vom Jahre 1796 und Verhandlg. von heute.	fl. 336	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... vererbt 112 fl. u. cedirt s. Nr. 2. Gelöscht s. Nr. 2.
2	Am 17. September 1856. Die sub Nr. 1. eingetragenen 336 fl. haben sich zu gleichen Theilen auf a) Christoph Huber, } die Anwesensbesitzer b) Georg Huber, } und c) Quirin Huber, Ländknecht in Wörth, vererbt. Quirin Huber hat seinen Antheil an seine beiden Brüder Christoph und Georg Huber cedirt, wodurch sie die alleinigen Gläubiger der 336 fl. geworden sind, welche nunmehr als durch Consolidation erloschen, gelöscht werden.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 16. Zu Nr. 1.
1 I	Am 3. Dezember 1856. ***Eintausend Gulden***, womit Besitzer für den wegen Landes-Friedensbruch in Untersuchung und Haft befindlichen Kupferschmidgesellen Heinrich Schatz in Wörth behufs dessen Entlassung aus dem Arreste und weitern Prozessirung auf freiem Fuße zur Sicherung seiner richtigen Sistirung während der Untersuchungs-Dauer dem k. Aerar Caution geleistet hat; lt. Verhandlung von heute.	1,000	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 31. s. Rubr. II. Nr. 2.
2 II	Am 10. Dezember 1856. ***Dreihundert Gulden*** jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 4 % verzinsliches und nach halbjähriger Kündung rückzahlbares Darlehen des temporär quiesc. k. Landrichters Joseph Heinrich und dessen Gattin Therese geb. Schulz; lt. Schuld- und Hypotheken-Briefes vom Heutigen mit executorischer Clausel.	300	Hyp.-Prot. Bd. I. S. 32.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
		fl.	

Nr.	Numerus 14.	Anmerkungen.
1	Eine reale Käskäuflergerechtsame, eingetragen im landgerichtl. Cataster für Realgewerbe. Bd. II. S. 56.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1/I	Am 4. Septbr. 1856. Schrumm Johann, Käskäufler in Wörth, erworben von Joseph Hauer; lt. gerichtl. Kaufbriefes vom 11. Septbr. 1842.	Hyp.-Prot. Bd. I. S....

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1 — I	Am 4. Septbr. 1856. *Siebentausend zweihundert Gulden* eingebrachtes Vermögen der Ehefrau Therese, geb Mair, und zwar: a) 6000 fl. baares Heirathgut, b) 1200 fl. Anschlag der Ausfertigung; lt. Verhdlg. von heute.	fl 7,200	Hyp.-Prot. Bd. I. S.... vorgemerkt. protestirt s. Nr. 2.
2	Am 16. Septbr. 1856. Der Besitzer hat sowohl gegen die Liquidität als gegen den hypothekarischen Eintrag der sub Nr. 1 vorgemerkten Vermögenssumme protestirt. Lt. Verhdlg. von heute.		Hyp.-Prot. Bd. I. S. 15. Zu Nr. 1.
	NB. Nun folgen die zu künftigen Einträgen leer gelassenen Blätter, z. B. acht Blätter oder sechzehn Seiten, und dann wird am Ende der letzten Seite gesetzt: Das Hypothekenbuch für .... enthält .... (z. B. vierhundert fünfzig) Seiten, was hiemit amtlich bezeugt wird. N. N. den .... (Datum.) Königliches Landgericht. (L. S.) N. N. Landrichter. N. N. Assessor.		

Formular III. lit. A.

Sach-Register

über das Hypothekenbuch der Gemeinde **Wörth.**

(Nach fortlaufenden Plan-Nummern.)

Seite ...

Plan-Nr.	Flächen-Inhalt Tagw.	Dezim.	Früherer Besitz- oder Cataster-Nr.	Bezeichnung des Objektes	Hypotheken-Buch Band	Seite	Bemerkungen.
1	0	44	1242	Schneidacker . . .	I	47	
2	1	32	1930	Wiese in der Au . .	I	99	
3	0	07	2020	Sandleithe . . .	III	42	
4	4	46	1424	Weinberg im Füchslein .	II	320	
5	1	99	2726	Artfeld in der Steingrube	I	136	
6	0	04	324	Wohnhaus Nr. 4. in Wörth	I	14	
7	.	.	.	. . . . .			
8	.	.	.	. . . . .			
9	.	.	.	. . . . .			
10	3	24	627	Brandwiese . . .	II	49	
11	.	.	.	. . . . .			
12	.	.	.	. . . . .			
13	.	.	.	. . . . .			
14	0	04	745	Wohnhaus Nr. 20. an der Salzstrasse zu Wörth .	I	69	
15	.	.	.	. . . . .			
16	.	.	.	. . . . .			
17	.	.	.	. . . . .			
18	3	57	679	Schneideranger . .	II	345	
19	6	49	768	Griesfeld . . .	III	419	

u. s. w.

Anmerkung: Diejenigen Plan-Nummern, bei welchen die übrigen Columnen leer stehen, sind solche, worüber ein Eintrag im Hypothekenbuche noch nicht vorkommt. — Sollte der Fall seyn, daß die Grenzen des Hypotheken-Distriktes mit der Steuergemeinde nicht zusammen träfen, oder daß für mehrere Steuergemeinden ein Hypothekenbuch angelegt wäre, so müßten im Sachregister Unterabtheilungen nach Steuergemeinden gemacht werden; bei jenen Steuergemeinden aber, deren Nummern nur theilweise vorkommen, müßte bemerkt werden, in welchem Hypothekenbuche sich die übrigen Nummern finden, und da, wo der größere Theil der Nummern seinen Platz findet, wäre im Register zu bemerken, welche Nummern in einem andern Hypothekenbuche vorkommen. —

In jenen Gegenden, in welchen die Vermessung für das Steuerdefinitivum noch nicht geschehen ist, bestehen doch gewöhnlich für die Grundstücke sogenannte Besitz-Nummern, statistische Nummern und dgl., unter welchen sie in den rentamtlichen Büchern eingetragen sind. Diese können vorläufig zur Anlegung der Register benützt werden. Conf. Bl. f. R. XIV. S. 39.

Zwischen jeder Plan-Nummer sind einige Zeilen zum Nachtrage von Veränderungen leer zu lassen.

Formular III. lit. B.

Personal-Register

über das Hypothekenbuch der Gemeinde Wörth.

(Nach alphabetischer Ordnung.)

Der Realitätenbesitzer		Hypotheken-Buch		Objektiver Bestand und örtliche Lage	Bemerkungen.
Name und Stand	Wohnort	Band	Seite		
Abel Friedrich, Wirth	Wörth	I	112	Gasthaus zur Rose Hs.-Nr. 20.	
" " "	"	I	324	Bachacker Pl.-Nr. 1040 zu 6 Tgw.	
~~Auer Joseph, Oedbauer~~	Au	II	420	Oedbauernhof Hs.-Nr. 4.	Nun: Sauer Franz
Birkl Michael, Schneider	Wörth	I	312	Haus-Nr. 15.	
" " "	"	~~I~~	~~480~~	Sandwiese Pl.-Nr. 319 zu 4 Tgw. 24 Dez.	Nun: Sauer Franz
Sauer Franz, Oedbauer	Au	II	420	Oedbauernhof Hs.-Nr. 4.	
" " "	"	I	480	Sandwiese Pl.-Nr. 319 zu 4 Tgw. 24 Dez.	
Wolf Alois, Haftlbauer	Wörth	I	379	Haftlbauernhof Hs.-Nr. 26.	
" " "	"	I	512	Bachwiese Pl.-Nr. 314 zu 2 Tgw. 56 Dez.	
" " "	"	II	419	Griesfeld Pl.-Nr. 519 zu 5 Tgw. 03 Dez.	

Formular IV. lit. A.

Schuld- und Hypotheken-Brief.

Das

Königliche Landgericht

N. N.

Beurkundet, dass zu Versicherung eines mit fünf *vom Hundert verzinslichen Kapitals von* 800 fl. — kr. Acht hundert Gulden bayerischer Reichswährung . . . .

. . . .

für Herrn Lorenz Hallbauer, k. Oberpostmeister von *N. N.* . . . . .

. . . .

als Gläubiger eine Hypothek auf folgende Besitzungen des Johann Schlehlein, Bauers zu N. und seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Held, ...

als Schuldner bestellt worden sei:

Das s. g. Schneidergut zu N., wozu das Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Pl.-Nr. 40 zu 0 Tgw. 36 Dez., dann 21 Tgw. 12 Dez. Aecker Pl.-Nr. 36, 48 und 54, und 12 Tgw. 24 Dez. Wiesen Pl.-Nr. 78 und 79 gehören, im Hypothekenbuche zu einem Werthe von *viertausend Gulden* eingetragen, und die Gebäude mit 1200 fl. der Brandversicherung einverleibt.

Nota. Sollte wegen Menge der Hypothekobjekte der hier offene Raum zu deren Einrückung nicht hinreichen, so können dieselben auf einem besonderen, dem Briefe beizuheftenden Bogen verzeichnet, alsdann muß aber an dieser Stelle des Briefes bemerkt werden:

„Da diese Besitzungen wegen ihrer Vielheit dahier nicht alle „eingeschrieben werden konnten, so sind sie auf einem eigenen „Bogen besonders verzeichnet worden, welcher dem gegenwär„tigen Briefe beigeheftet worden ist.“

Die III. Hypothek, indem dieser Forderung zwei Hypotheken im Betrage zu neun hundert Gulden vorgehen, und ist dieselbe am . . . . im Hypothekenbuche für *N.* Bd. I. S. 39 *Nr. x* eingetragen.

Die Schuldner . . . bekennen die baare Vorzählung des Geldes und machen sich verbindlich, die Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr, vom Tage des gegebenen Darlehens an gerechnet, zu entrichten, (oder: *machen sich sammt und sonders unter solidarischer Haftung verbindlich, die Zinsen jährlich in halbjährigen Raten zu Georgi und Michaelis zu entrichten*), *das Kapital aber mit den etwaigen Stückzinsen in einem* halben *Jahre nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündung wieder baar in Reichsmünze kostenfrei zurückzubezahlen.*

Auch hat die Ehefrau auf die ihr zustehenden und gehörig erklärten weiblichen Rechtswohlthaten, namentlich des Sclti Vellejani und der Auth. si qua mulier, Verzicht geleistet.

Nota Auf gleiche Art werden hier alle anderen ausserdem noch vorkommenden Uebereinkunftspunkte, Verzichte und Clauseln eingerückt.

Zu dessen Beglaubigung und Urkunde ist der gegenwärtige Brief unter Amtshand und Siegel ausgefertigt worden.

N. N. den 3ten April 185 .

Königliches Landgericht.

(L. S.)

N. Landrichter.
N. Assessor.
coll. N.

Dass vorstehender Brief auf unsern *Antrag ausgefertigt, der Inhalt* uns *genau bekannt gemacht, und wortdeutlich vorgelesen*

worden, wir *auch denselben als richtig und für* uns *verbindlich anerkennen*, *wird durch* unsere *eigenhändige Unterschrift bekräftiget.**)

N. N. den 3ten April 185 .

Johann Schlehlein.

Margaretha Schlehlein, geborne Held.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschriften wird hiemit bezeugt.

N. N. den 3ten April 185 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. Landrichter.

N. Assessor.

coll. N.

Bemerkung.

Das Bekenntniß über die baare Vorzählung des Geldes wird in den meisten Fällen nur in der Erwartung, daß man dieselbe erhalten werde, abgegeben. Es kann indessen in den Formularien nicht übergangen werden. Darum haben aber die Hypothekenämter den Schuldner, wenn sie ihm den Brief einhändigen, aufmerksam zu machen, daß er behutsam sein und den Brief nicht eher aus den Händen geben müsse, bis er das baare Geld erhalten habe, daß ihm aber, wenn dieses gleichwohl nicht geschehen sei, das Recht zustehe, binnen dreißig Tagen, vom Tage der Eintragung der Hypothek an gerechnet, zur Wahrung seiner Rechte, selbst gegen dritte Personen, beim Hypothekenamte wieder zu erscheinen, und eine Verwahrung (Protestation) wegen nicht vorgezählten Geldes nach §. 47. des Hypothekengesetzes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

---

*) Bei Anfügung der executorischen Clausel, wofür die hypothekenamtliche Competenz im Art. 3. Abs. 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1856 begründet ist, wird die vorgeschriebene Formel am Besten hier eingeschaltet. Z. B. . . . . bekräftigt mit dem Beifügen:

„Wir (ich) N. N. unterwerfen uns für den Fall der Nichteinhaltung unserer „in dieser Urkunde festgestellten Verbindlichkeiten sofortiger Einleitung des gerichtlichen Hilfsvollstreckungs-Verfahrens ohne vorgängige Klage, Verhandlung „und Aburtheilung nach den deßfallsigen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli „1856, die executorischen Urkunden betreffend.“

Formular IV. lit. B. Nr. 1.

(Hypotheken-) Recognitions-Schein.

Dass in dem Hypothekenbuche für das Dorf Laubachkirchen (den Markt Wörth) *Band* I. *Seite* 450. *Nr.* 7.
„ II. „ 156. „ 4.
„ III. „ 177. „ 3.
am 13ten September 185 . [1])

über die Summe von [2]) Eintausend zweihundert Gulden — 1200 fl. — bayerischer Reichswährung

für [3]) Freiherrn von *N. N.* als Gutsherrn zu Heimkirchen und Thierbach

zur Versicherung [4]) des Cautionskapitals für den Freiherrl. Verwalter Pancratius Dorfner

auf das [5])	*Band* I.	*Seite* 448.	*eingetragene*	Haus,	Plan=*Nr.* 18	ad 0 Tgw.	06 Dez.
die	„ II.	„ 154.	„	Wiese,	„ 116	„ 3	„ 14 „
den	„ III.	„ 176.	„	Acker,	„ 243	„ 6	„ 15 „

des [6]) Sebastian Schmitt, Bäckers zu Laubachkirchen,

eine Hypothek [7]) eingetragen *worden sei, wird vom Hypothekenamte beurkundet.*

N. N. den 25ten September 185 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. Landrichter.
N. Assessor.
coll. N.

---

[1]) *a.* 4ten August 1853. — *b.* 4ten Mai 185 .

[2]) *a.* Dreitausend Gulden. — *b.* Fünfhundert achtzig Gulden.

[3]) *a.* Caspar Lang, Müller zu Wörth. — *b.* Hieronymus Klopf, Weißgerber zu *N.*

[4]) *a.* Seines bei Abtretung der sogenannten Reischmühle an seinen Sohn Willibald bedungenen Auszuges. — *b.* Eines Darlehens von gleicher Summe.

[5]) *a.* Die — I. — 1. — Reischmühle oberhalb des Dorfes Wörth.
b. Das — I. — 20. — Holz bei der Wolfsschlucht Plan=*Nr.* 144 ad 60 Tagw.

[6]) *a.* Willibald Lang, Müllers zu Wörth. — *b.* Jodokus Wetterich zu Wörth.

[7]) *a.* Eingetragen. -- *b.* Vorgemerkt.

ad Form. IV. lit. B. Nr. 1.

(oder)

(Hypotheken-) Recognitions-Schein.

Daß im Hypothekenbuche für den Distrikt *Wörth* Bd. I. S. 48. auf dem mit 4000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibten und gerichtlich auf 10,000 fl. gewertheten Anwesen Haus-*Nr*. 1. zu Wörth, bestehend aus Wohnhaus und Garten Pl.-*Nr*. 97 zu 0 Tgw. 24 Dez., dann 22 Tgw. 23 Dez. Aecker Pl.-*Nr*. 424, 530 und 1044, ferner 16 Tgw. 44 Dez. Wiesen Pl.-*Nr*. 48, 96, 105, 312 u. 514, 16 Tgw. 15 Dez. Waldungen Pl.-*Nr*. 1066 u. 1067, und 2 Tgw. Oedungen Pl.-*Nr*. 4044 des s. g. Ortlbauers Joseph Huber in Wörth für die mit 4% verzinsliche Darlehens-Summe von 2000 fl. — *zweitausend Gulden* — des Privatiers Lorenz Müller zu München die III. Hypothek, nach in zwei Posten vorgängigen 3000 fl., worunter 300 fl. Caution begriffen sind, und im gleichen Range mit weitern 1000 fl.

eingetragen worden sei, wird hiemit beurkundet.

N. den ten 18 . .

Königliches Bezirksgericht *N*.
als Hypotheken-Amt.

(L. S.)

N. Direktor.
N. Rath.
coll. N.

Formular IV. lit. B. Nr. 2.

Recognitions-Schein.

Dass in dem Hypothekenbuche für die Marktsgemeinde Wörth *Band* I. *Seite* 20 *Nr.* 4.

am 17. Februar 185 .

auf Antrag des [1]) Nikolaus Schmitt, Bauers zu *N.*
eine [2]) Protestation gegen die Eigenthumsrechte des Jodokus Wetterich zu Wörth als Besitzers des Holzes bei der Wolfsschlucht Plan-*Nr.* 192. zu 3 Tgw. 24 Dez. und Plan-*Nr.* 194. zu 10 Tgw. 16 Dez.

eingetragen worden sei, wird hiemit beurkundet.

N. N. den 17ten Februar 185 .

Königliches Landgericht *N.*
als Hypothekenamt.

(L. S.) N. Landrichter.
N. Assessor.
coll. N.

---

[1]) *a.* Samuel Loth, Gerichtsmann zu Wörth.
b. Ulrich Florian Hellmeck, Gastwirths zum goldenen Schwanen, nach producirter Quittung.
c. *N. N.* zu *x.*
d. Joachim Maas.

[2]) *a.* Eigenthumsvorbehalt in Ansehung des an Elisäus Raab verkauften Krautackers an dem obern Thor vor Wörth Plan-*Nr.* 84 ad 1 Tgw. 12 Dez., wegen 240 fl. Kaufschillingsrest.
b. Löschung von 500 fl. an der unter *Nr.* 2 dort eingetragenen Forderung des Stadtbaumeisters Quirin Jüngling, zu 2500 fl.
c. An ihn geschehene Verpfändung einer Hypothek, welche daselbst unter *Nr.* 2. auf den Namen des Herrn Appellat.-Rathes ***R.*** als Gläubigers eingeschrieben ist.
d. Löschung des auf den ihm zugehörigen Acker Plan-*Nr.* 24 ad 4 Tgw. 15 Dez. im Herrngrunde eingeschriebenen Nutznießungsrechtes, wegen erfolgten Ablebens der Nutznießerin Theresia Maas.

Extract

Aus dem Hypothekenbuche des .... Gerichtes N.

für die Gemeinde (Stadt, das Stadtviertel) N. N. Band ... S. ...

Nummer.	Numerus	Anmerkungen.
1.	Das Anwesen Hs.-Nr. 1 an der .... Straße, bestehend aus: 1) Plan-Nr. ... Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu ...... 0 Tgw. 44 Dez. 2) Plan-Nr. ... Garten hinter den Gebäuden zu .... 0 Tgw 55 Dez. 3) Plan-Nr. ... *Einfahrt gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 2 an der .... Straße (ganze Fläche 0 Tgw. 04 Dez.) zu ... 0 Tgw. 02 Dez. belastet mit .... und sind die Gebäude mit *sechshundert Gulden* — 600 fl. — der Brandassecuranz einverleibt. Schätzungswerth vom (*Datum*) *zweitausend Gulden* — 2000 fl.	Hyp.-Prot. Bd. ... S. ...

Nr.	*Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.*	Anmerkungen.
$\frac{1}{I}$	Erloschener Besitz-Vortrag.	
2.	Gelöschte Dispositionsbeschränkung.	
3.	Löschungs-Vortrag ad Nr. 2.	
$\frac{4}{II}$ bis $\frac{7}{V}$	Erloschene Besitz-Vorträge.	
$\frac{8}{VI}$	Am .... Schuhmann Anton, Schuhmachermeister, und dessen Ehefrau Barbara geb. Kolb; erworben lt. gerichtl. Kaufbriefes vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. ... S. ...
9.	Am .... Wegen des am .... zu Gunsten des N. N. gerichtlich decretirten Verkaufes dieses Anwesens darf dasselbe weder veräußert, noch weiter belastet werden. Lt. Verhandlg. vom Heutigen.	Hyp.-Prot. Bd. ... S. ...

Nummer.	*Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.*		Anmerkungen.
1/I	Am . . . . . **Achthundert Gulden** dem Privatier Kaspar Huber zu München, und zwar: a) 700 fl. — vom 1. Mai 1856 an mit 4 % jährlich verzinsliches und nach halbjähriger Aufkündung rückzahlbares Darlehen, und b) 100 fl. — Zinsen= und Kosten=Caution hiefür laut gerichtl. Schuld= und Hypotheken=Briefes vom Heutigen.	fl. 800	Hyp.=Prot. Bd. . . . S. . . . Cedirt, s. Nr. 3. Vererbt, s. Nr. 7.
2/II	Gelöschte Post.		
3.	Am . . . . Das sub Nr. 1 eingetragene Kapital zu 800 fl. wurde an den Schneidermeister Georg Strauss dahier cedirt. Lt. gerichtl. Cessions=Urkunde vom Heutigen.		Hyp.=Prot. Bd. . . . S. . . . Zu Nr. 1. Vererbt, s. Nr. 7.
4/III	Gelöschte Post.		
5.	Löschungs=Vortrag zu Nr. 2.		
6/IV	Gelöschtes Cautionskapital.		
7.	Am . . . . . Auf Ableben des Schneidermeisters Georg Strauss hat sich das sub Nr. 1 und Nr. 3 für ihn eingetragene Kapital von 800 fl. an seine Ehefrau Anna geb. Gut vererbt. Lt. Verhandlung und Recognitions=Scheines vom Heutigen.		Hyp.=Prot. Bd. . . . S. . . . Zu Nr. 1 u. 3.
8.	Löschungs=Vortrag zu Nr. 4.		
9.	Löschungs=Vortrag zu Nr. 6.		
	In fidem extractus. Am . . . . . . **Königliches . . . . . Gericht N.** (L.S.) N. Gerichtsvorstand. N. Hypothekenbeamter. coll. N.		

Formular V.

(Bei Veränderungen an Hypothekkapitalien durch Cessionen werden die auf der Hypothek-Urkunde zu machenden Vormerkungen zweckmäßiger auf einen beizuheftenden 15 kr. Stempelbogen geschrieben — wobei der Hauptinhalt auch lithographirt seyn kann — in folgender Form:)

Cessions-Urkunde.[1]

(Cessions-Vormerkung).

zu 1000 fl. — kr.

Das

Königliche Landgericht Laufen

beurkundet, daß[2]) dasjenige Darlehens-Kapital zu 1000 fl. — kr., welches auf dem Anwesen des Gärtners Joseph *Mahr*, Hs.-*Nr.* 2. an der Reitstraße zu Laufen, für den Privatier Lorenz *Maier* zu Passau lt. dießgerichtlichen Schuld- und Hypothekenbriefes vom 3ten August 1850[3]) hypothekarisch versichert ist,[4]) mit allen Forderungs-, Prioritäts-, Klage- und sonstigen Rechten ohne Neuerung sammt 5procentigen Zinsen von Michaelis 1856 an, unter Abquittirung über den Ablösungs-Preis an den Schlossermeister Johann *Haas* zu München cedirt, und auf denselben im Hypothekenbuche für den Distrikt Laufen Bd. II. S. 44. umgeschrieben worden sei.

Am (Datum)

Königl. Landgericht Laufen.
als Hypothekenamt.

(L. S.) N. Landrichter.
N. Assessor.

coll. N.

---

[1]) Urkunde ist hier nicht im finanziellen Sinne eines brieflichen Documentes genommen.

[2]) Von demjenigen Darlehens-Kapitale.

[3]) Dann Cessionen vom . . . und vom . . . an IV. Stelle nach in drei Posten vorgängigen 14,000 fl., worunter 1000 fl. Caution begriffen sind, und im gleichen Range mit weiteren 1200 fl.

[4]) Der Betrag von 500 fl.

[illegible]

Gesuchs-Urkunde.[1]

[illegible]

zu 1000 fl. — kr.

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1000 fl. — kr. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible]

[illegible]

[illegible]-Urkunde.

[illegible]

zu 1000 fl. — kr.

Das

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Königl. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Jungermann, Moriz,

Handbuch des bayerischen Hypotheken- und Prioritäts-Rechtes mit Einschluß des hierauf bezüglichen Verfahrens in alphabetischer Materienfolge : nebst einem Anhang von Formularien

München 1857